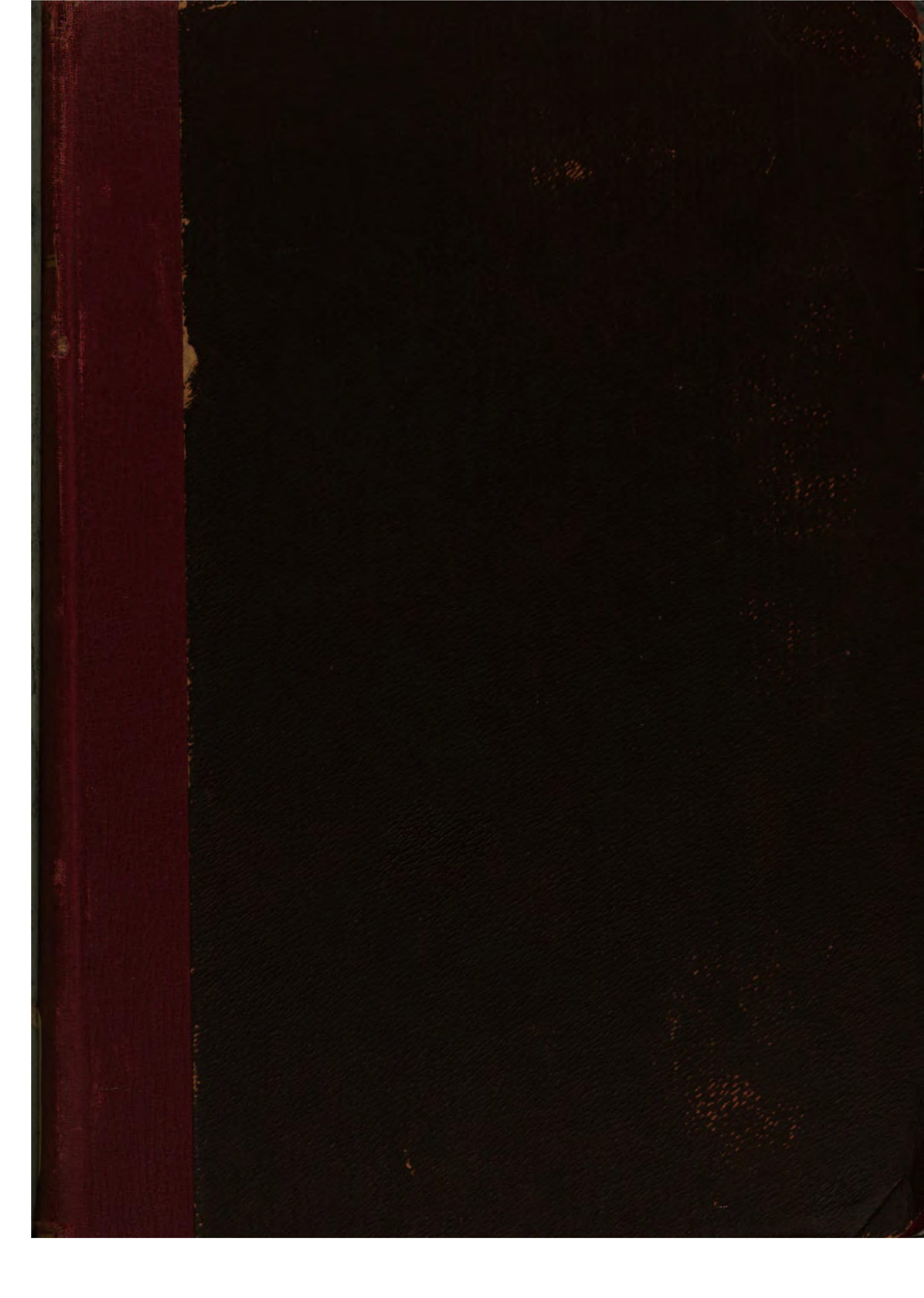
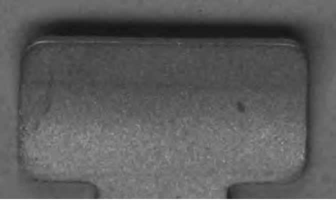
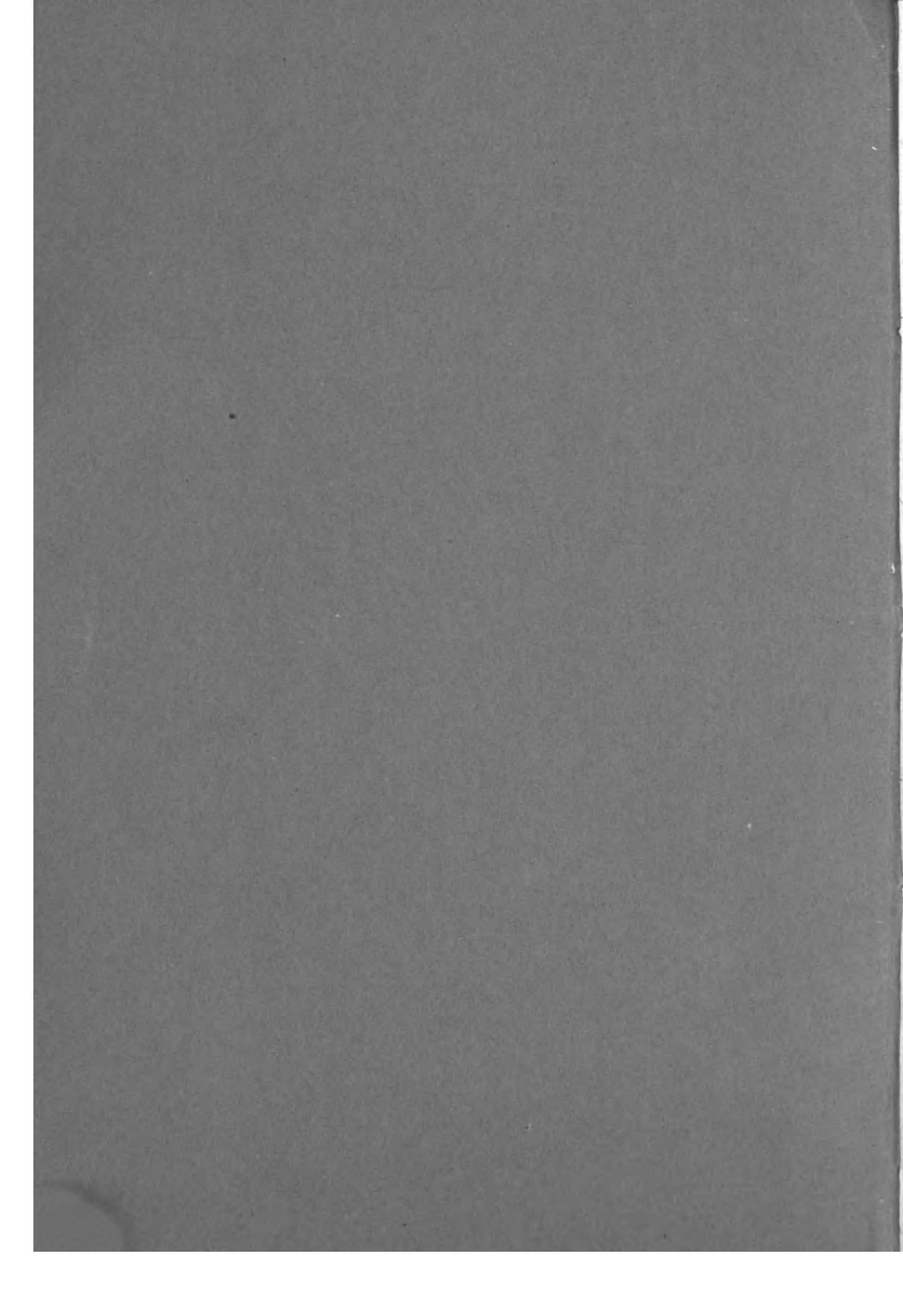



SCIENTIA
ANTIQUARIAT
AALEN IN
WÜRTTEMBERG





Dubl.

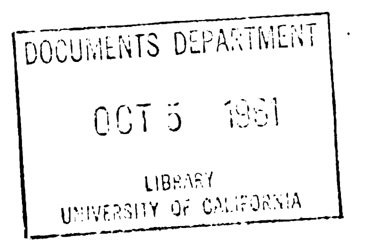


DAS ARCHIV DER BRANDENBURGISCHEN PROVINZIALVERWALTUNG.

Erster Band:

Das kurmärkische Ständearchiv.

Im Auftrage der brandenburgischen Provinzialverwaltung
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.



Brandenburgische Provinzialdruckerei Strausberg.

Vorwort.

Über die Entstehung des nachfolgenden Handbuches zum Archiv der Provinzialverwaltung habe ich im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Berlin 1915, 63. Jahrgang, S. 262—265, ausführlich berichtet. Ich wies darauf hin, daß ich an den 1854 gefaßten Beschluß des Brandenburgisch - Niederlausitzischen Provinziallandtages betr. Schaffung und Benutzung eines ständischen Archivs (vgl. unten S. 323—324) wieder anknüpfte, indem ich zunächst ein Verzeichnis aller Urkunden und Akten ständischer Provenienz, auch soweit sie heute außerhalb des eigenen Archivs sich befinden, aufstellte.

„Nachdem nun", so fahre ich dort wörtlich fort, „so einheitliche Übersichten über die noch vorhandenen Akten gewonnen waren, wurde die Frage nach ihrer Zugänglichmachung erwogen. Das beste Mittel hierfür sind natürlich gedruckte Inventare, wie sie nach französischem Muster vielfach in den letzten Jahrzehnten auch bei uns angefertigt worden sind. Zwar können sie keine Anregung für das allgemeine Geschichtsinteresse abgeben, ermöglichen aber dafür dem Forscher, sich an jedem Orte zu unterrichten, ob das Archiv für seine Zwecke in Frage kommt. Es war selbstverständlich, daß alle Akten ständischer Provenienz, wo sie auch immer beruhten, in einem solchen Inventare Aufnahme finden mußten. Daneben wurde von vornherein daran gedacht, die Inventare dahin zu erweitern, daß sie die Hilfsmittel enthielten, die der Benutzer ständig bei der Bearbeitung der Urkunden und Akten braucht. Sie mußten natürlich nach dem Charakter des Provinzialarchivs bestimmt werden. Da es aber glücklicherweise einen einheitlichen hatte, so ergaben sich die Gesichtspunkte dafür ohne Schwierigkeit. Zunächst mußte eine Übersicht über die Organisation der ständischen Behörden gegeben werden, bei welchen die Akten erwachsen sind; sie wurde dahin vervollständigt, daß sämtliche Beamte mit Vor- und Zunamen aufgeführt wurden, damit man die Unterschriften bezw. Abkürzungen ihrer Namen

in den Konzepten ohne Schwierigkeit feststellen könnte. Keine leichte Arbeit, wenn man erwägt, daß dadei die Namen von mehr als 500 Personen in Betracht kommen. Als Hauptquelle dafür dienten die erhaltenen Rechnungsbücher. An die Behördenorganisation gliedert sich naturgemäß eine Geschichte der Registraturen an, aus der sich die Geschichte der Akten selbst ergibt.

Eine Übersicht über die Behörden wird man als eine notwendige Zugabe für jedes Archivinventar bezeichnen dürfen; ganz anders steht es mit einer anderen, die vorgesehen wurde: dem Abdruck der Privilegien der Stände. Hierin kommt der spezifische Charakter des Archivs zur Geltung. Die Stände und ihre gesamte Organisation beruhen auf Privilegien, auf Konzessionen, die der Landesherr erteilt hat. Bei jedem Schritt, den ihre Verwaltung macht, muß sie sich daher auf die Privilegien berufen; sie werden immer und immer wieder in den Aktenstücken angezogen. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, sie stets zur Verfügung zu haben. Infolgedessen wurde beschlossen, sie nach wissenschaftlichen Prinzipien in den Inventaren abzudrucken, da eine bisher brauchbare Gesamtedition fehlt, denn die bei Mylius genügt heutigen Ansprüchen keineswegs. Es ist dabei selbstverständlich, daß man sich mit einem diplomatisch genauen Abdruck unter Anwendung des Petitdruckes für Entlehnungen begnügen mußte, daß man nicht etwa auf die Entstehungsgeschichte der Privilegien eingehen konnte.

Der auf Grund dieser Ideen vorgelegte Antrag auf Druck der Inventare wurde von dem Herren Landesdirektor v. Winterfeldt bei dem Provinziallandtag befürwortet, der ihn genehmigte und die nötigen Mittel bereitstellte."

Nach dem Charakter des Provinzialarchivs sind zwei Bände, je einer für die kurmärkischen und die neumärkischen Ständebehörden, geplant. Der erste Band wird hiermit vorgelegt; der zweite wird hoffentlich in kurzer Zeit folgen können. Auf Beigabe eines Registers, das vielfach zu Irrtümern (als ob eine Angelegenheit oder Sache nur an der angeführten Stelle vorkäme) Anlaß geben könnte, ist gemäß dem bisher üblichen Verfahren verzichtet worden.

Berlin-Steglitz, den 4. Februar 1920.

M. Klinkenborg.

Erster Teil.

Urkundenarchiv. (Seite 1—35.)

Zweiter Teil.

Aktenarchiv. (Seite 37—239.)

A. Die Landschaft im Allgemeinen und ihre Beamten.
(Seite 39—66.)

B. Die Landschaft auf den Gebieten ihrer Wirksamkeit.
(Seite 67—131.)

B. 40—91. Registratur des Ständischen Komitees, der Kriegsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden betr. die durch die Kriege von 1806—1815 veranlaßten Angelegenheiten, insbesondere die Kriegsschulden.

(Seite 100—120.)

C. C. Schoß- und Kreditsachen. (Seite 132—239.)

Dritter Teil.

Die außerhalb des Provinzialarchivs befindlichen Urkunden und Akten ständischer Behörden der Kurmark.

(Seite 241—285.)

Vierter Teil.

Die ständische Behördenorganisation und Geschichte der ständischen Archive.

(Seite 287—324.)

Fünfter Teil.

Landesherrliche Privilegien und Reverse für die Kurmärkischen Stände.

(Seite 325—504).

Nachtrag.

Als Verordnete der Altmärkischen Städtekasse (S. 314/15) werden noch genannt:

Benedictus Salzwedel, Bürgermeister zu Stendal, für die Altmark 1622.

Matth. Roebert, Bürgermeister zu Perleberg, für die Prignitz 1622.

Joachim Schönhausen, Ratskämmerer zu Stendal, als Adjunkt für die Altmark 1671.

Ludwig Friedrich v. Voß, Bürgermeister zu Stendal, für die Altmark 1796.

Erster Teil:

Urkundenarchiv.

I.

Generalia (Kurfürstliche Reverse und Bestätigungen, ständische Verträge und Vollmachten betr. den Kreditfond).

1472—1798.

1. Revers des Kurf. Albrecht und seiner Söhne Johann und Friedrich für die Stände bei Uebernahme der landesherrlichen Schulden. — 1472, Aug. 24. Cölln a./Sp.
2. Revers des Kurf. Joachim I. für die Städte bei Bewilligung des Biergeldes. — 1513, Jan. 16. Cölln a./Sp.
3. Rangordnung des Kurf. Joachim I. für die Städte. 1521, Jan. 4. Cölln a./Sp.
4. Revers des Kurf. Joachim I. für die Stände bei Bewilligung des Hufenschosses. — 1527, Oct. 8. Cölln a./Sp.
5. Vertrag der Mittel-, Ucker- und Neumärkischen Städte einer- und der Altmärkisch-Prignitzschen Städte andererseits wegen Quotisation des Landschosses. — 1528, Jan. 12.—18. Berlin.
6. Vertrag der Uckermärkischen Städte einer- und der Mittelmärkischen andererseits wegen Quotisation des Landschosses. — 1528, Oct. 1. Berlin.
7. Vertrag der Neumärkischen Städte einer- und der Mittelmärkischen Städte andererseits wegen Quotisation des Landschosses. — 1528, Oct. 1. Berlin.
8. Vertrag der Mittel-, Ucker- und Neumärkischen Städte einer- und der Lausitzschen Städte (Züllichau, Sommerfeld, Cottbus pp.) andererseits wegen Anteils am Hufenschoß. — 1529, Nov. 4. Cölln a./Sp.
9. Kurf. Joachim I. bestätigt den Vertrag von 1528, Oct. 1 (Nr. 7). — 1530, März 27. Cölln a./Sp.
10. Revers des Kurf. Joachim I. für die Stände bei Bewilligung eines achtjährigen Hufenschosses (2 Ausf.). — 1534, Juni 25. Cölln a./Sp.
11. Bestätigung der ständischen Privilegien durch Kurf. Joachim I. — 1534, Juni 27. Cölln a./Sp.

12. Bestätigung der ständischen Privilegien durch Kurf. Joachim II. (2 Ausf.). — 1538, Sept. 29. Cölln a./Sp.
13. Bestätigung der ständischen Privilegien der Kurmark durch den Markgrafen Johann (2 Ausf.). — 1539, Nov. 7. Cüstrin.
14. Abschied des Kurf. Joachim II. auf die von den Städten auf dem Landtage angebrachten Beschwerden. — 1540, März 14. Cölln a./Sp.
15. Abschied des Kurf. Joachim II. auf die von den Prälaten, Herrn und Ritterschaft auf dem Landtage vorgebrachten Beschwerden. — 1540, März 17. Cölln a./Sp.
16. Kurf. Joachim II. vereinigt die Alt-, Mittel-, Uckermärkischen und Priegnitzschen Städte mit Salzwedel wegen der Quotisation des Landschosses. — 1541, März 11. Cölln a./Sp.
17. Kurf. Joachim II. erteilt den Städten Consens, zur Abstoßung landesherrlicher Schulden Kapitalien aufzunehmen. — 1542, Jan. 9. Cölln a./Sp.
18. Revers des Kurf. Joachim II. für die Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterschaft wegen der Quotisation der von ihnen übernommenen Landesschulden. — 1542, Febr. 2. Cölln a./Sp.
19. Kurf. Joachim II. erteilt den Städten Konsens, zum Behuf der Tilgung seiner Schulden Geld aufzunehmen. — 1542, Mai 12. Cölln a./Sp.
20. Vertrag der sämtlichen Städte der Kurmark über Abtragung der Landesschulden, Einlieferung des Landschosses in Berlin pp. — 1542, Juni 23. Brandenburg.
21. Konfirmation des Kurf. Joachim II. betr. die Quotisation der von den Ständen übernommenen Landesschulden. — 1546, Oct. 2. Cölln a./Sp.
22. Kurf. Joachim II. urkundet über den Anteil der Uckermark und des Landes Stolpe an den Landesschulden. — 1546, Oct. 13. Cölln a./Sp.
23. Revers des Kurf. Joachim II. bei Bewilligung des Neuen Biergeldes (2 Ausf.) — 1549, Oct. 2. Cölln a./Sp.
24. Abschied des Kurf. Joachim II. auf Beschwerden der Städte bei Bewilligung des Neuen Biergeldes. — 1549, Oct. 4. Cölln a./Sp.
25. Kurf. Joachims II. Revers für die Städte bei Uebernahme von Landesschulden. — 1550, Juli 1. Cölln a./Sp.
26. Vollmacht der Stände für die Einnehmer des Biergeldes (Er Joachim Cassel, Domherr zu Brandenburg, Joachim v. Bredow zu Bredow, Andres v. Lüderitz zu Crevese Verweser, Jacob

v. Arnim zu Gerswalde, Dieterich Klitzing zu Demmertin, Hans Roth, Bürgermeister der Altstadt Brandenburg, Hieronymus Reiche, Bürgermeister zu Berlin und Jacob Schönermark, Bürgermeister zu Stendal) zu Verhandlungen wegen Abzahlung der kurfürstlichen Schulden mit den Gläubigern. — 1550, Oct. 13. Brandenburg.

27. Vollmacht der Grafen, Herrn, Geistlichen und Ritterschaft für die Einnehmer des Giebelschosses und der Roßdienstgelder (Er Joachim Cassel, Domherr zu Brandenburg, Joachim v. Bredow zu Bredow, Andres v. Lüderitz, Verweser zu Crevese, Jacob v. Arnim zu Gerswalde, Dietrich Klitzing zu Demmertin, Christoph v. Thümen zu Trebbin und Blasius Stephan zu Berlin) zu Verhandlungen wegen Abzahlung der kurfürstlichen Schulden. — 1550,. Oct. 13. Brandenburg.

28. Vergleich des Kurf. Joachim II. mit den Städten wegen Uebernahme gewisser kurfürstlicher Schulden. — 1560, Febr. 2. Cölln a./Sp.

29. Kurf. Joachim II. und die ständischen Verordneten schließen einen Vertrag mit der Stadt Berlin über deren Forderungen von 12 000 Taler an den Kurfürsten. — 1567, Febr. 26. Cölln a./Sp.

30/31. Landesreverse des Kurfürsten Johann Georg für die märkischen Stände (2 Ausfertigungen). — 1572, Juni 15. Cölln a./Sp.

32/33. Konstitutionen des Kurfürsten Johann Georg über Verteilung der Türken-, Kreis- und Fräuleinsteuer (2 Ausfertigungen). — 1594, Juni 27. Cölln a./Sp.

34/35. Landesreverse des Kurfürsten Joachim Friedrich für die Stände (2 Ausfertigungen). — 1602, März 11. Cölln a./Sp.

36. Konsens des Markgrafen Johann Sigismund zu Nr. 34/35. — 1602, März 12. Cölln a./Sp.

37/38. Landesreverse des Kurfürsten Johann Sigismund für die Stände (2 Ausfertigungen). — 1615, Februar 5. Cölln a./Sp.

39. Vergleich der Altmärkischen und Priegnitzschen Städte einerseits und der Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinischen Städte andererseits wegen Quotisation bei Aufbringung der Kreis-, Fräulein-, Türken- und anderen Steuern. — 1615, Dezember 25. Cölln a./Sp.

40. Konstitution des Kurfürsten Georg Wilhelm für die Altmärkisch-Prignitzsche Städtekasse behufs besserer Verwaltung der-

12. Bestätigung der ständischen Privilegien durch Kurf. Joachim II. (2 Ausf.). — 1538, Sept. 29. Cölln a./Sp.
13. Bestätigung der ständischen Privilegien der Kurmark durch den Markgrafen Johann (2 Ausf.). — 1539, Nov. 7. Cüstrin.
14. Abschied des Kurf. Joachim II. auf die von den Städten auf dem Landtage angebrachten Beschwerden. — 1540, März 14. Cölln a./Sp.
15. Abschied des Kurf. Joachim II. auf die von den Prälaten, Herrn und Ritterschaft auf dem Landtage vorgebrachten Beschwerden. — 1540, März 17. Cölln a./Sp.
16. Kurf. Joachim II. vereinigt die Alt-, Mittel-, Uckermärkischen und Priegnitzschen Städte mit Salzwedel wegen der Quotisation des Landschosses. — 1541, März 11. Cölln a./Sp.
17. Kurf. Joachim II. erteilt den Städten Consens, zur Abstoßung landesherrlicher Schulden Kapitalien aufzunehmen. — 1542, Jan. 9. Cölln a./Sp.
18. Revers des Kurf. Joachim II. für die Prälaten, Grafen, Herrn und Ritterschaft wegen der Quotisation der von ihnen übernommenen Landesschulden. — 1542, Febr. 2. Cölln a./Sp.
19. Kurf. Joachim II. erteilt den Städten Konsens, zum Behuf der Tilgung seiner Schulden Geld aufzunehmen. — 1542, Mai 12. Cölln a./Sp.
20. Vertrag der sämtlichen Städte der Kurmark über Abtragung der Landesschulden, Einlieferung des Landschosses in Berlin pp. — 1542, Juni 23. Brandenburg.
21. Konfirmation des Kurf. Joachim II. betr. die Quotisation der von den Ständen übernommenen Landesschulden. — 1546, Oct. 2. Cölln a./Sp.
22. Kurf. Joachim II. urkundet über den Anteil der Uckermark und des Landes Stolpe an den Landesschulden. — 1546, Oct. 13. Cölln a./Sp.
23. Revers des Kurf. Joachim II. bei Bewilligung des Neuen Biergeldes (2 Ausf.) — 1549, Oct. 2. Cölln a./Sp.
24. Abschied des Kurf. Joachim II. auf Beschwerden der Städte bei Bewilligung des Neuen Biergeldes. — 1549, Oct. 4. Cölln a./Sp.
25. Kurf. Joachims II. Revers für die Städte bei Uebernahme von Landesschulden. — 1550, Juli 1. Cölln a./Sp.
26. Vollmacht der Stände für die Einnehmer des Biergeldes (Er Joachim Cassel, Domherr zu Brandenburg, Joachim v. Bredow zu Bredow, Andres v. Lüderitz zu Crevese Verweser, Jacob

v. Arnim zu Gerswalde, Dieterich Klitzing zu Demmertin, Hans Roth, Bürgermeister der Altstadt Brandenburg, Hieronymus Reiche, Bürgermeister zu Berlin und Jacob Schönermark, Bürgermeister zu Stendal) zu Verhandlungen wegen Abzahlung der kurfürstlichen Schulden mit den Gläubigern. — 1550, Oct. 13. Brandenburg.

27. Vollmacht der Grafen, Herrn, Geistlichen und Ritterschaft für die Einnehmer des Giebelschosses und der Roßdienstgelder (Er Joachim Cassel, Domherr zu Brandenburg, Joachim v. Bredow zu Bredow, Andres v. Lüderitz, Verweser zu Crevese, Jacob v. Arnim zu Gerswalde, Dietrich Klitzing zu Demmertin, Christoph v. Thümen zu Trebbin und Blasius Stephan zu Berlin) zu Verhandlungen wegen Abzahlung der kurfürstlichen Schulden. — 1550,. Oct. 13. Brandenburg.

28. Vergleich des Kurf. Joachim II. mit den Städten wegen Uebernahme gewisser kurfürstlicher Schulden. — 1560. Febr. 2. Cölln a./Sp.

29. Kurf. Joachim II. und die ständischen Verordneten schließen einen Vertrag mit der Stadt Berlin über deren Forderungen von 12 000 Taler an den Kurfürsten. — 1567, Febr. 26. Cölln a./Sp.

30/31. Landesreverse des Kurfürsten Johann Georg für die märkischen Stände (2 Ausfertigungen). — 1572, Juni 15. Cölln a./Sp.

32/33. Konstitutionen des Kurfürsten Johann Georg über Verteilung der Türken-, Kreis- und Fräuleinsteuer (2 Ausfertigungen). — 1594, Juni 27. Cölln a./Sp.

34/35. Landesreverse des Kurfürsten Joachim Friedrich für die Stände (2 Ausfertigungen). — 1602, März 11. Cölln a./Sp.

36. Konsens des Markgrafen Johann Sigismund zu Nr. 34/35. — 1602, März 12. Cölln a./Sp.

37/38. Landesreverse des Kurfürsten Johann Sigismund für die Stände (2 Ausfertigungen). — 1615, Februar 5. Cölln a./Sp.

39. Vergleich der Altmärkischen und Priegnitzschen Städte einerseits und der Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinischen Städte andererseits wegen Quotisation bei Aufbringung der Kreis-, Fräulein-, Türken- und anderen Steuern. — 1615, Dezember 25. Cölln a./Sp.

40. Konstitution des Kurfürsten Georg Wilhelm für die Altmärkisch-Prignitzsche Städtekasse behufs besserer Verwaltung der-

selben und Aufrechterhaltung des Kredits. — 1622, Juni 9. Cölln a./Sp.

41/42. Quotisations-Receß zwischen den Oberständen einerseits und den Städten andererseits, errichtet durch Vermittelung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. — 1643, Juni 28. Cölln a./Sp.

43. Revers des Kurfürsten Friedrich Wilhelm für die Landstände der Mark Brandenburg. — 1646, Juli 7. Cölln a./Sp.

44. Assecurationsakte des Königs Friedrich Wilhelm II. für die Landstände der Mark Brandenburg. — 1786, Oktober 2. Berlin.

45. Assecurationsakte des Königs Friedrich Wilhelm III. für die Landstände der Mark Brandenburg. — 1798, Juli 6. Berlin.

II.
Kurfürstliche Obligationen.
1507—1614.

1. Für den Hofmarschall Georg v. Flanß über 1000 Gulden Rheinisch. — 1507.

2. Für Heinrich Elling, Bürger zu Stendal über 330 Gulden. — 1510.

3. Für die Gebrüder Heinrich und Georg v. Flanß, Räte und Amtleute zu Coepenick, resp. Salzwedel über 600 Gulden. — 1516.

4. Für den Rat zu Spandau über 400 Gulden. — 1518.

5. Für die beiden Städte Salzwedel wegen eines für den Kurfürsten aufgenommenen Kapitals von 500 Gulden (Schadlosbrief). — 1520.

6. Für Hans Kolcke, Bürgermeister von Stendal über 500 Gulden. — 1524.

7. Für Hans v. Berfelde über 1000 Gulden. — 1526.

8. Für das Heilige Geist-Hospital zu Spandau über 100 Gulden; Bürgen: Christ. Roch und Thomas Lüdicke, Bürger zu Berlin und Cölln. — 1527.

9. Für den Uckermärkischen Landvogt Achim v. Arnim auf Gerswalde über 1600 Gulden. — 1528.

10. Für Hans Ohner zu Jüterbock über 500 Gulden. Bürgen: Johann Gans Erbherr zu Putlitz, Christoph v. Scheidingen, Marschall, George v. Thümen, Hauptmann zu Spandau, Asmus v. Itzenplitz und Henning v. Quitzow. — 1532.

11. Für Hans v. Grünberg auf Zettitz über 1500 Gulden. Bürgen: Veit v. Thümen, Meister des Johanniterordens, Melchior v. Barfus, Komtur zu Quartschen, Günther v. Hohendorf, Komtur zu Lietzen, Melchior v. Pfuel und Valtin von Ziegesar auf Buckow. -- 1532.

12. Für Hans v. Grünberg auf Zettitz über 15 000 Gulden. Bürgen: Ritter Franz v. Rothenburg auf Gr. Leßlau, Melchior v. Loeben, Amtmann zu Züllichau, Asmus v. Troschke auf Padligar, Balzar v. Kalckreuth auf Guhren, Sebastian v. Rothenburg auf Beutnitz, Caspar v. Gersdorf auf Kay, Georg v. Lossow auf Gandern und Hans v. Lossow auf Botslau. — 1532.

13. Für Busso v. d. Schulenburg über 1500 Gulden. Bürgen: Gever v. Jagow, Hans v. Schlaberndorf, Hofmarschall, Eustach v. Schlieben, Amtmann zu Zossen und Ludolf v. Alvensleben. — 1533.

14. Für den Rat Ludecke v. Quitzow auf Stavenow über 3000 Gulden. Bürgen: Otto, Christoph und Magnus Gänse Erbherrn zu Putlitz, Achim v. Arnim, Landvogt der Uckermark, Wolff Borck, Landvogt der Kurmark, Hans Schenck, Hauptmann der Prignitz, Bernd und Curt v. Rohr, Reichard v. d. Schulenburg auf Löcknitz und Hans v. Arnim auf Boitzenburg. — 1534.

15. Für Hans v. Krummensee den Jüngern auf Barnim über 4000 Gulden. Bürgen: Wolff und Casper v. Uchtenhagen auf Neuenhofe, Bussow v. Sydow auf Gossow, Otto v. d. Marwitz auf Stennewitz, Casper v. d. Marwitz auf Marwitz, Claus v. Barfus auf Prädikow, Valentin und Sigismund v. Burgsdorf auf Rotstock, Christoph und Hans v. Sparr auf Tramp. — 1535.

16. Für Achim v. Bredow auf Cremmen und Rheinsberg über 2700 Gulden. Bürgen: Hans v. Arnim auf Boitzenburg, Hans Hacke, Hauptmann zu Zehdenick, Joachim und Fritz v. Schlaberndorf auf Beuthen, Balzer Bueck, Hauptmann zu Cottbus, Christoph v. Hacke auf Machenow, Ebel v. Krummensee auf Landsberg, Hans v. Krummensee d. Jüngere, Hauptmann zu Potsdam, Jacob v. Arnim auf Gerswalde und Eustach v. Schlieben, Amtmann zu Zossen. — 1535.

17. Für den Amtmann zu Sommerfeld Georg v. Zschirn und seinen Sohn Hans v. Zschirn über 12 000 Gulden. Bürgen: Dietr. Flanß, Hauptmann zu Trebbin, Eustach v. Schlieben, Hauptmann zu Zossen, Ewald v. Krummensee auf Landsberg, Hans Hacke, Hauptmann zu Bötzow und Liebenwalde, Hans v. Schlaberndorf auf

Siethen, Joachim v. Schlaberndorf auf Beuthen, Joachim v. Bredow auf Cremmen, Hans v. Arnim auf Boitzenburg, Georg v. Thümen auf Stücken, Christoph und Georg v. Hacke auf Machenow und Christoph v. Bredow auf Cremmen. — 1536.

18. Für Georg v. Britzke auf Rudow über 1000 Gulden. Bürgen: Georg v. Flanß, Amtmann zu Cöpenick, Valtin und Georg v. d. Liepe, Christ. v. Beeren auf Groß-Beeren, Friedr. v. Otterstedt auf Löwenbruch, Christ. Spiel auf Dahlem, Achim v. Bardeleben auf Groß-Ziethen und Joachim v. Bellin auf Diedersdorf. — 1536.

19. Für den Amtmann zu Sommerfeld Georg v. Zschirn über 7640 Gulden nebst 230 Gulden Zinsen. Bürgen: Eustach v. Schlieben, Amtmann zu Zossen, Hans v. Hacke, Amtmann zu Bötzow und Liebenwalde, Ad. v. Trott, Hofmarschall, Chr. v. Scheidingen auf Dammendorf, Matz v. Bredow auf Cremmen, Hennig v. Quitzow auf Ruhstädt, Jacob v Arnim auf Gerswalde und Otto v. Thümen auf Blankensee. — 1536.

20. Für Lassel v. Kalkreuth den Elteren auf Balkow über 1200 Gulden. Bürge: Rat zu Frankfurt. — 1537.

21. Für Christ. v. Scheidingen über 3000 Gulden teils an Darlehnen, teils an rückständiger Besoldung. — 1537.

22. Für den Rath und Amtmann zu Zehdenick Heino v. Doeberitz und seine Gemahlin Margaretha über 2500 Gulden. Bürgen: Peter v. d. Gröben, Joachim v. Schlaberndorf auf Beuthen, Joachim, Asmus der Eltere und Math. v. Bredow auf Bredow, Siegmund v. Knoblauch der Eltere auf Pessin, Math. v. Ribbeck auf Ribbeck und Hans v. Roebell auf Buch. — 1537.

23. Für Dietr. v. Klitzing über 2000 Gulden. — 1537.

24. Für seinen Rath und Amtmann zu Saarmund Jac. Schilling v. Landstein über 1150 Gulden. — 1537.

25. Für seinen Rath und Amtmann zu Zehdenick Heino v. Doeberitz über 3100 Gulden. Bürgen: Ad. Trott, Hofmarschall, Hans Hacke, Haushofmeister, Asmus v. Saldern, Amtmann zu Plauen, Albr. v. Schlieben auf Bagow, Hans v. Krummensee der Jüngere auf Barnim, Achim v. Falkenhagen, Amtmann zu Potsdam, Jacob v. Rochow, Christ. v. Beeren auf Groß-Beeren und der Rat der Städte Berlin und Cöln. — 1537.

26. Für den Bürger zu Frankfurt Martin Bruchmann über 1200 Gulden. — 1538.

27. Für den Bürger zu Breslau Sebast. Uthmann. Bürgen: Städte Berlin, Frankfurt und Crossen. — 1538.

28. Für den Pfarrer zu Deutsch-Wusterhausen Balzer v. Enderlein und seine Vettern, die Gebrüder George, Balthasar und Casper v. Enderlein auf Miersdorf über 400 Gulden. Bürgen: Adam v. Trott, Hofmarschall, Eust. v. Schlieben, Hauptmann zu Zossen, Joh. v. Schlaberndorf auf Beuthen, Hans v. Roebell auf Buch und Jac. v. Barfus auf Malchow. — 1538.

29. Für Magdalena, Christ. Rochs Wittwe, über 1000 Gulden. — 1538.

30. Für Joachim Zehrer über 2000 Gulden. Bürge: Stadt Stendal. 1538.

31. Für Wichart v. Bellin auf Carwese über 1000 Gulden. — 1538.

32. Für Joach. v. Lüderitz über 4000 Gulden. Bürgen: Joach., Achim der Eltere, Math. und Klaus Gevettern und Gebrüder v. Bredow auf Bredow, Hans v. Krummensee auf Krummensee, Achim v. Falkenhagen auf Ferbitz, Chr. v. Beeren auf Groß-Beeren, Joach., Chr. und Georg v. Hacke auf Machenow und Geltow, Chr. v. Thümen auf Trebbin, Andreas v. d. Gröben auf Bornstedt und Kasper v. Klitzing auf Neuendorf. — 1538.

33. Für Martin, Christoph, Andreas Ordensherrn, Nicolaus, Jacob, Georg, Wolff und Barthel, Gebrüder v. Schlieben, Söhne des verstorbenen Georg v. Schlieben auf Stülpe, über 5500 Gulden. Bürgen: Georg v. Flanß, Hauptmann zu Cöpenick, Dietrich v. Flanß, Hauptmann zu Trebbin, Jacob Schilling, Hauptmann zu Saarmund, Math. v. Bredow auf Cremmen, Hans und Joach., Gevettern v. Schlaberndorf auf Beuthen und Siethen, Jacob v. Arnim auf Gerswalde, Ludolf v. Alvensleben, Sohn des verstorbenen Ludolf, Heinrich v. Quitzow auf Rühstädt, Joach. v. Bredow, Sohn des verstorbenen Bernd, auf Cremmen, und der Rat von Alt- u. Neustadt Brandenburg u. Spandau. — 1538.

34. Für Siegmund v. Knoblauch auf Pessin über 500 Gulden. Bürgen: Joachim, Matheus und Asmus v. Bredow auf Bredow, Balzer v. Döberitz auf Lietzow und Dietr. und Math. Gevettern v. Ribbeck auf Ribbeck. — 1539.

35. Für Dietr. v. Klitzing auf Demerthin über 800 Gulden. Bürgen: Christoph v. Hacke auf Machenow, Joachim v. Schlaberndorf auf Beuthen, Joachim v. Bredow auf Vehlefanz, Georg v. Hacke auf Geltow, Andreas v. d. Gröben auf Bornstedt und Christoph v. Bredow auf Cremmen. — 1539.

36. Für Georg v. Lindstedt auf Waldow über 1500 Gulden. Bürgen: Hans v. Röbell auf Buckow, Hans v. Krummensee auf Krummensee und Casper v. Barfus auf Machenow. — 1539.

37. Für Bonaventura Fürtenbach, Bürger zu Nürnberg, über 10000 Gulden Rheinisch. Bürgen: Georg und Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, Ritter Hans v. Schwabsperg, Amtmann zu Neuenstadt, Friedr. v. Lentersheim, Amtmann zu Schwabach, Wolff Christ. v. Wiesenthau, Amtmann zu Gunzenhausen, Balthasar v. Rechenberg. — 1539.

38. Für Valentin Berenwalde, Bürgermeister zu Königsberg N./M. über 1000 Gulden. Bürgen: beide Städte Brandenburg. — 1539.

39. Für Hans v. Hohendorf zu Mittenwalde über 1000 Gulden. — 1539.

40. Für den Bürger zu Berlin Johann Blankenfeld über 2000 Gulden. — 1539.

41. Für Anna v. Krummensee, Frau des Ludwig v. Hacke auf Berge über 3000 Gulden. Bürgen: Asmus v. Bredow der Eltere auf Bredow, Pet. v. Brösicke auf Zestow, Mattheus v. Ribbeck auf Ribbeck, Balzer v. Doeberitz auf Lietzow, Bartel v. Diericke auf Falkenrehde, Kerstian v. Bellin auf Bellin, Cono v. Brösicke auf Ketzür, Erich v. Falcke auf Schorin und Achim v. Falcke auf Satzkorn. — 1539.

42. Für Christoph v. Quitzow auf Quitzöbel über 1000 Gulden. Bürgen: Otto, Christoph und Magnus Gänse Edle Herren v. Putlitz, Bernd und Curt Gebrüder v. Rohr auf Neuhausen, Achim v. Rohr der Jüngere auf Meienberg, Dietrich der Eltere und Hennig Gevettern v. Quitzow auf Rühstädt. — 1539.

43. Für Balthasar Freiherrn v. Kittlitz auf Schweidnitz über 6000 Gulden Rheinisch. Bürgen: Melchior v. Pfuel, Eustachius v Schlieben, Hauptmann zu Zossen, Caspar Sack auf Möstchen, Fritz v. Nostitz auf Wilke, Gelfert v. Canitz auf Güntersberg, Nickel v. Schlieben, Ulrich v. Löben auf Kartzen, Valtin v. Troschke auf Padligar und die Stadt Frankfurt. — 1539.

44. Für Hans v. Barfus über 1000 Gulden. Bürgen: Hans v. Thermo auf Klobbike, Anton v. Holtzendorff auf Tuchen, Hennig v. Arnim auf Biesenthal, Jacob v. Pfuel auf Ranft, Franz v. Schapelow auf Quilitz, Hans v. Golitz auf Diedersdorf, Barthel, Hans und Anton, Gebrüder v. Schapelow auf Gusow und die Stadt Wrietzen. — 1539.

45. Für George Wartenberg, Bürgermeister zu Spandau, über 300 Gulden, Bürge: Stadt Spandau. — 1539.

46. Für Christoph, Georg, Joachim und Asmus v. Spernwalde über 1350 Gulden. Bürgen: Hans v. Thermo, Dietrich v. Flanß, Hofmeister Albrecht v. Schlieben, Matth. v. Saldern, Christ. v. Schlieben, Ludolph v. Alvensleben, Hans v. Arnim der Jüngere und Joachim v. Lüderitz. — 1539.

47. Für Leonhard Gangloff, Bürger zu Braunschweig über 4550 Gulden Rheinisch. Bürgen: Anton Edler Herr zu Warburg, Eustachius v. Schlieben, Amtmann zu Zossen, Jacob v. Arnim, Amtmann zu Liebenwalde, Hans v. Schlieben auf Pulsnitz, Busso v. Bartensleben Hauptmann, Hans v. Bartensleben auf Hötensleben, Franz v. Bartensleben, Hauptmann der Altmark, Joachim v. Rochow, Joachim v. Bredow, Albrecht Schenk der Eltere, Wilh. v. Schachten auf Amelgatzen und Curt und Christoph v. Schwicheld. — 1540.

48. Für Andr. v. Maxen auf Jehser über 2000 Gulden Rheinisch. Bürgen: Eustachius v. Schlieben auf Vetschkau, Niederlausitzscher Landrichter, Albrecht v. Schlieben, Hofmeister, Hans v. Schlieben auf Pulsnitz, Hans Hacke, Hauptmann zu Bötzow und Hans v. Schlaberndorff auf Siethen. — 1540.

49. Für Wolff v. Zeschau auf Amtitz über 4000 Gulden Rheinisch. Bürgen: Hofmarschall Adam v. Trott, Uckermärkischer Landvogt Hans v. Arnim, Eustachius v. Schlieben, Hauptmann zu Zossen, Veit v. Schlieben auf Zickow, Valtin v. Ziegesar auf Buckow, Christoph v. Hacke auf Machenow, Joachim v. Schlaberndorf auf Beuthen, Siegmund v. Burgsdorff auf Podelzig, Siegm. Burgsdorff auf Rottstock und Christoph v. Birkholz auf Markgrafen-Pieske. — 1540.

50. Für Andr. Goldbeck über 700 Gulden. — 1540.

51. Für Hans v. Maxen auf Jehser über 2000 Gulden Rheinisch. Bürgen: Eustachius v. Schlieben Amtmann zu Zossen, Hans Hacke, Amtmann zu Bötzow, Hans v. Schlaberndorff auf Siethen, Hofmeister Albrecht v. Schlieben, und Hans v. Schlieben, Gevettern. — 1540.

52. Für Hans v. Wulffen auf Steinhöfel über 3000 Gulden Rheinisch. Bürgen: Heinr. v. Beerfelde auf Lossow, Hans v. Krummensee auf Krummensee, Hans v. Röbell auf Buch, Otto v. Thümen in Cölln a./Sp., Georg v. Röbell auf Hohen-

Schönhausen, Christ. v. Beeren auf Groß-Beeren, Ant. v. Schapelow auf Gusow, Hans v. Schapelow und Pet. v. Hohendorf auf Falkenhagen. — 1540.

53. Für Hans v. Wernsdorff auf Pforte über 1000 Gulden Rheinisch. Bürgen: Ritter Franz v. Rothenburg auf Groß-Leßlau, Christoph v. Zabeltitz auf Sergen, Nicol. v. Knobelsdorff auf Fritschendorf, Christoph v. Kottwitz auf Cottbus u. die Stadt Frankfurt. — 1540.

54. Für Andr. Pflugk auf Knauthayn über 20000 Gulden Rheinisch. — 1541.

55. Für Hans Herwarthische Erben zu Augsburg über 10000 Gulden. Bürgen: Sigismund v. Feilitsch, Amtmann zu Selb, Balthasar v. Rabenstein, Amtmann zu Hof, Moritz v. Schirnding, Amtmann zu Hochberg und Balthasar v. Rechenberg, Amtmann zu Gunzenhausen. — 1541.

56. Für Hans Herwarthische Erben zu Augsburg über 10000 Gulden. Bürgen: Sigismund v. Feilitsch, Amtmann zu Selb, Balthasar v. Rabenstein, Amtmann zu Hof, Moritz v. Schirnding, Amtmann zu Hochberg und Balthasar v. Rechenberg, Amtmann zu Gunzenhausen. — 1541.

57. Für die Sächsische Landschaft über 50000 Gulden. Bürgen: Wedigo Gans v. Putlitz, Eust. v. Schlieben, Amtmann zu Zossen, Adam v. Trott, Hofmarschall, Hans v. Arnim, Landvogt, Asmus v. Saldern, Amtmann zu Plauen, Hans v. Schlaberndorf auf Siethen, Georg v. d. Schulenburg auf Lübbenau, Franz v. Bartensleben, Hauptmann der Altmark, Dietrich v. d. Schulenburg, Probst zu Dambke, Gebhard v. Alvensleben auf Gardelegen, Joachim v. Bredow auf Bredow, Dietrich v. Rochow auf Golzow und die Städte Alt- und Neustadt Brandenburg, Frankfurt, Berlin, Cölln a./Sp., Stendal und beide Salzwedel. — 1541.

58. Für Bonaventura Fürtenbach, Bürger zu Nürnberg, über 13000 Gulden. Bürge: Markgr. Georg v. Brandenburg; Afterbürgen: Friedrich v. Lentersheim, Hauptmann zu Neustadt, Balthasar v. Rechenberg, Hauptmann zu Gunzenhausen, Stephan v. Wirsberg auf Glashütte, Hans v. Wallenfelß, Balzer v. Rabenstein, Hauptmann zu Hof und Wolff v. Kotzau auf Kotzau. — 1541.

59. Für Hans Herwarth, Bürger zu Augsburg, über 14800 Gulden. Bürgen: Moritz v. Schirnding, Amtmann zu Hohenberg, Eustachius v. Schlieben, Amtmann zu Zossen, Adam v. Trott,

Hofmarschall und Wolff v. Schönberg, Amtmann zu Culmbach. — 1541.

60. Für Hans v. Langauer, Bürger zu Augsburg, über 14400 Gulden. Bürgen: Markgraf Georg v. Brandenburg, Anton Edler Herr zu Warburg, Jacob Schilling und Ludolf v. Alvensleben. — 1541.

61. Für Andreas Pflugk auf Knauthayn über 2000 Gulden Rheinisch. Bürgen: Hofmarschall Adam v. Trott, Kämmerer Matth. v. Saldern, Haushofmeister Albrecht v. Schlieben und Hans v. Arnim der Jüngere auf Zichow. — 1541.

62. Für die Herwarthschen Erben zu Augsburg über 17 249 Gulden. Bürgen: Moritz v. Schirnding, Amtmann zu Hohenberg, Eustachius v. Schlieben, Amtmann zu Zossen, Hofmarschall Adam v. Trott und Wolff v. Schoenberg, Amtmann zu Culmbach. — 1542.

63. Für Hans v. Schlieben auf Pulsnitz über 3000 Gulden. Bürgen; Wilhelm Schenk, Herr zu Landsberg auf Zeuthen und Wusterhausen, Hans v. Krummensee auf Krummensee, Dietrich v. Flanß, Hauptmann auf Trebbin, Christ. v. Beeren auf Groß-Beeren, Joachim v. Rochow auf Cammer, Hans v. Sparr auf Tramp, Siegmund v. Burgsdorf auf Podelzig und Joachim v. Burgsdorf auf Müllrose.

64. Für Gotthard König und Rüdiger auf der Burg, Bürger zu Nürnberg, unter Verpfändung eines Kleinods hinsichtlich ihrer für ihn gegen den Bürger zu Nürnberg Leonhard Kobelt wegen dessen Forderung von 3300 Gulden übernommenen Bürgschaft. — 1542.

65. Über ein unter Verpfändung mehrerer Kisten Silbers und Kleinodien von Hans Puchner zu Hartenstein erhaltenes Darlehn von 28 203 Gulden Rheinisch.

66. Für den Rat zu Wusterhausen über 1333 Gulden behufs Bezahlung für gewisse von Bertram v. Pfuel acquirierte Güter. — 1544.

67. Für Joachim v. Flanß über 3500 Gulden. Bürgen: Georg v. Thümen auf Stücken, Christoph v. Sparr auf Lichterfelde, Christoph v. Thümen auf Trebbin, Christoph v. Beeren auf Groß-Beeren, Hans v. Roebell auf Buch, Joachim v. Bellin auf Diedersdorf, Joachim v. Lüderitz auf Lüderitz, Achim v. Bardeleben auf Ziethen, Otto Hacke auf Machenow, Christoph v. Barfus auf Malchow, Georg v. Röbell auf Hohen-Schön-

hausen, Anton und Matheus v. Britzke auf Britzke und der Rat der Stadt Spandau. — 1543.

68. Für Marcus v. Gersdorff auf Kay als Vormund des Meineke v. Schierstedt über 6000 Taler. Bürgen: Eustachius v. Schlieben, Amtmann zu Zossen, Hans v. Thermo, Amtmann zu Mühlenhoff, Dietrich Flanß, Amtmann zu Trebbin, Math. v. Saldern, Hans v. Bardeleben zu Ziesar, Joach. v. Lüderitz, Joachim Flanß und Georg v. Lindstedt. — 1543.

69. Für Peter Antoni de Nobili v. Florenz über 5858 Taler. 1543.

70. Für Hans v. Hohendorf zu Mittenwalde über 1000 Gulden Rheinisch. Bürge: Stadt Mittenwalde. — 1543

71. Für die Vormünder der Kinder Martin Löhers über 900 Gulden. — 1544.

72. Für Philipp und Johann v. Meysebach über 4000 Gulden. Bürgen: Hofmarschall Adam v. Trott, Eustachius von Schlieben, Hauptmann zu Zossen und Jacob Schilling, Hauptmann zu Saarmund, die Städte Stendal, Salzwedel und Gardelegen (2 Ausf.). 1544.

Dabei ein undatiertes Memorial des Eustachius v. Schlieben, wie das obige Kapital und Zinsen am füglichsten zu bezahlen sein werde.

73. Für die Gebrüder Valentin, Hans und Damian Pflugk auf Knauthayn über 34 497 Taler. — 1544.

74. Für die Gebrüder Franz und Hans Trebbow über 1400 Gulden. Bürgen: die Städte Rathenow und Nauen. — 1544.

75. Für Peter Anton de Nobili zu Florenz über 4073 Taler. — 1545.

76. Für den Rat der Städte Berlin und Cölln über 1000 Gulden. — 1545.

77. Für Hieronymus Kühn, früher auf Zaull erbgesessen, über 10 000 Gulden. Bürgen: die Städte Bernau, Neustadt-Eberswalde, Müncheberg u. Spandau. 1545.

78. Für den Rat der Stadt Berlin über 5600 Gulden. — 1545.

79. Für Christoph v. Bieberstein, Herrn zu Triebel, Friedland u. Beeskow über 1000 Gulden. Bürgen: Wilhelm u. Christoph Gevettern Schenck v. Landsberg, Herrn zu Zeuthen u. Teupitz, Hans v. Schlaberndorff auf Siethen und Christoph Hacke auf Machenow.

80. Für Johann Thomhof über 2000 Gulden. Bürgen: Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde. — 1545.

81. Über 500 Gulden als Kaufsumme für das von den Erben des Probsts an der Domkirche zu Cöln, Dr. Rupert Elgersmann gekaufte in der Brüdergasse belegene Grundstück. — 1546.
82. Für Hans v. Maxen auf Jehser über 2000 Gulden. Bürgen: Berthold v. Muschwitz auf Sylow, George v. Zauche auf Lamsfelde, Sigismund v. Bomsdorff auf Bresen, Hans v. Pilgram auf Drenzig, Peter v. Hohendorf auf Falkenhagen, Balzer v. Beerfelde auf Lossow, Hauptmann zu Friedland, Hans v. Schapelow auf Gusow, Liborius v. Roebell auf Dementz u. Rat der Städte Neustadt-Eberswalde u. Wrietzen. — 1546.
83. Für Rat der Stadt Cölln a./Sp. in Vormundschaft Caspar Batern über 200 Gulden. — 1547.
84. Für Erbtruchsessen u. Fhrn. zu Waldburg wegen der von seinem Sohne Jacob herrührenden Forderung über 3654 Gulden. — 1548.
85. Für Catharina Reich, Georg Tempelhoffs Wittwe, über 1000 Taler als die Kaufsumme für ein Haus in der Spandauerstraße und ein Darlehn. — 1548.
86. Für Dr. iur. Conrad Hel über 5713 Taler, die er dem Gläubiger des Kurfürsten, Jacob Herbrot, Bürgermeister zu Augsburg, bezahlt hat. — 1548.
87. Für den Bürger zu Berlin Valtin Doering über 800 Gulden. — 1548.
88. Für den Rat der Stadt Berlin über 6000 Gulden. — 1548.
89. Für den Bürgermeister zu Cölln a./Sp. Hans v. Kalben über 300 Gulden. — 1549.
90. Für Hans Trebbow, Bürgermeister der Altstadt Brandenburg über 2100 Gulden. — 1549.
91. Für Dietrich Bugk, Bürger zu Nürnberg über 800 Gulden. — 1549.
92. Für die Gebrüder Melchior u. Heinrich v. Haugwitz über 7000 Taler. — 1549.
93. Für Leonhard Gangolt, Bürger zu Braunschweig, über 10000 Gulden. — 1549.
94. Für Rath der Stadt Berlin über 800 Gulden. — 1549.
95. Für Hieronymus Kühn zu Guben über 3000 Gulden Rheinisch. Bürgen: Städte Bernau, Neustadt-Eberswalde, Müncheberg und Spandau. — 1549.
96. Für Hans Reichert, Bürger zu Hamburg, über 1600 Gulden. — 1549.

97. Für Dietr. Bugk, Bürger zu Nürnberg über 1200 Gulden, — 1549.

98. Für George v. Zabeltitz zu Cottbus über 1000 Gulden. — 1549.

99. Für Valtin Pflugk, Amtmann zu Eulenburg und Dieben über 46 100 Gulden. — 1549.

100. Für Hieronymus Reich, Bürgermeister zu Berlin über 1000 Gulden. — 1550.

101. Für die Kirche zu Wusterhausen über 700 Gulden, welche die Grafen v. Lindow u. Ruppin in den Jahren 1490, 1493, 1496 u. 1505 dargeliehen erhalten haben. — 1551.

102. Für den kurfürstl. Harnischmeister Levin Brasche über 2000 Gulden. — 1552.

103. Für die Thüringisch-Meißnische Landschaft über 50 000 Taler Kapital nebst 4000 Taler Zinsen. Bürgen: Georg Hans v. Putlitz, Sohn des verstorbenen Wedigo, Eust. v. Schlieben, Amtmann von Zossen, Adam v. Trott, Amtmann zu Zehdenick u. Himmelpfort, Jacob v. Arnim auf Gerswalde, David v. Saldern, Sohn des verstorbenen Asmus, Hans v. Schlaberndorff auf Siethen, Sohn des verstorbenen Hans, George v. d. Schulenburg auf Lübbenau, Güntzel v. Bartensleben, Sohn des verstorbenen Güntzel, Jacob v. d. Schulenburg, Amtmann zu Gommern, Sohn des verstorbenen Dietrich, Valentin v. Alvensleben auf Gardelegen, Sohn des verstorbenen Gebhard, Joachim v. Bredow auf Bredow, Dietrich v. Rochow auf Golzow, Sohn des verstorbenen Dietrich, beide Städte Brandenburg, Frankfurt, Berlin, Cöln, Stendal u. beide Städte Salzwedel. — 1554.

104. Über 4000 Taler, welche ihm die Städte behufs seiner Reise zum Reichs- u. Wahltage nach Frankfurt a./M. auf 4 Jahre vorgestreckt haben. — 1562.

105. Für Anselm v. Zaschnitz auf Schnaditz über 3000 Gulden. Bürgen: die Städte Prenzlau, Perleberg, Neu-Ruppin und Gardelegen. — 1563.

106. Für seinen Hofdiener Carl v. Flanß auf Glienicke über 1000 Taler u. 300 Gulden. — 1564.

107. Für seinen Sohn den Kurprinzen Johann George über 5000 Taler. Bürgen: der Rat Christoph v. Thümen, Hauptmann zu Mühlenhoff u. Thomas Matthias. — 1564.

108. Für seinen Rentmeister Rüdiger Rost über 3500 Taler. — 1564.

109. Für Karl Cocquiell und Hans Glaser, Bürger zu Antorff, über 30 860 Taler. — 1573.

110. Für Hermann v. Rauschenplatt auf Sellenstedt u. Lippold v. Stockheim auf Mesmerode über 11 000 Taler. — 1584.

111. Für die märkischen Landstände über 100 000 Gulden. — 1606.

112. Für den Erzbischhof zu Magdeburg, Christian Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, über 50 000 Taler (von den in Aussicht gestellten 210 000 Talern). — 1614.

III.
Schuldverschreibungen einzelner märkischer Städte oder der Städtecorpora über Darlehen auf den Kreditfond.

Alphabetisches Verzeichnis der Gläubiger:*)

Alstorff, kurfürstlicher Hauskellner. — 1614.
Aquarius, Pfarrer zu Semlow. — 1611.
Arneburg, Gräfin Magdalena, siehe Sydow, Anna.
Bach, Pfarrer zu Paaren. — 1609.
Barteldes, Hans, siehe Berndes, Heine.
Barthold, Kammergerichtsadvokat. – 1622.
Baum, Ratsverwandter zu Templin. — 1611.
Belling, Hans, Bürger zu Stendal. — 1520.
Behr, Bürger zu Berlin. — 1612.
Bergemann, Apotheker zu Ruppin. — 1621.
Bergkmann, Bürger zu Rathenow. — 1596.
Berlin, Caspar. — 1614.
Berlin, Margarethe, verw. Hecht. — 1614 u. 1615 (3 Stücke).
Berndes, Heine. —1520.
Berndt, Anna, geb. Kienscherf. — 1604 u. 1605 (2 Stücke).
Beuter, Heinr., Domherr zu St. Nicolai in Magdeburg. — 1522.
Beyer, Amalie, geb. Weissbrodt. – 1613. 1617. 1618 (3 Stücke).
Blankenfeldt, Magdalene, verw. Straube. — 1606.
Boldeman zu Ruppin. — 1620,
Brandes zu Hildesheim. — 1573. 1575. 1576. 1600 (6 Stücke).
Brandes, Catharina, geb. Palz. — 1595. 1596. 1600 (5 Stücke).
Brandenburg (Alt-Br.). — 1615 (2 Stücke). 1622 (2 Stücke).
Brandenburg (Neu-Br.). — 1615.
Brasche, Levin, Bürgermeister zu Cölln. — 1541.
Brunkow, Martin. — 1508. 1512.

*) Die Obligationen für Adlige befinden sich meistens im Aktenarchiv bei den Adelsakten.

Buchholz, Catharina, geb. Mollenbeck. — 1596.
Buchholz, Ratskämmerer zu Neu-Brandenburg. — 1621.
Buge zu Cremmen. — 1621.
Bulle, Bürgermeister zu Nauen. — 1612.
Caelestinus, Dompropst zu Cölln a./Sp. — 1578.
Carpzow (auch Karpzow), Bürgermeister zu Neu-Brandenburg. — 1572 u. 1575 (5 Stücke).
Chuede, Bürgermeister zu Alt-Brandenburg. — 1622.
Cölln a./Sp. — 1550 u. 1604 (2 Stücke).
Conrad, Amtsschreiber zu Arenstein. — 1621.
Dahlheim zu Neu-Brandenburg. — 1617.
Dalichow zu Sydow in Sachsen. — 1605.
Didden, Kammergerichts-Advokat — 1621 (2 Stücke).
Dobertzin, Thomas, in Wittstock. — 1520.
Döring zu Alt-Brandenburg und Alt-Ruppin. — 1612—1623 (7 Stücke).
Döring, Valentin, auf Reichstein. — 1544.
Duster zu Tangermünde. — 1593.
Engel zu Spandau, Alt-Brandenburg und Berlin. — 1587. 1619 u. 1621 (3 Stücke).
Falkenhagen, Bürgermeister zu Pritzwalk. — 1574.
Friese, Elisab. geb. Purtzel, u. Kinder, zu Cölln a./Sp. — 1604 u. 1609 (2 Stücke).
Föllrich, Ratsverwandter in Berlin. — 1621.
Frischmann, Magdalene, geb. Niwerow. — 1619.
Fuhrmann, Gerhard, Wittwe. — 1544.
Georg Friedrich, Markgraf. — 1558.
Gericke zu Berlin. — 1614.
Gödike, Marie geb. Rechenberg. — 1615.
Goldbeck (Nicolaus). — 1617.
Goldstein, Amalie, verw. Weissbrodt. — 1618 u. 1622 (2 Stücke).
Goltz, Marcus u. Barthölom. — 1605 u. 1617 (2 Stücke).
Grabow, Kammersekretär. — 1610—1614 (5 Stücke).
Grieben, Anna, verw. Rost. — 1608 u. 1617 (2 Stücke).
Griben (auch Gryben), Bürgermeister zu Cölln a./Sp. — 1554.
Guntz zu Tangermünde. — 1606.
Happe, Michael, v. Habsberg. — 1541.
Hardtmann, Kammergerichts-Advokat. — 1611.
Haseloff, Bürgermeister zu Neu-Brandenburg. — 1615.
Hecht s. Berlin. — 1614/15.

Hedwig, Markgräfin, geb. Prinzessin v. Dänemark. — 1562.
Helwig zu Plauen. — 1576.
Herzberg, Kersten. — 1527.
Heseler, Pfarrer zu Weese. — 1611.
Hildenscheimb, Leibmedikus. — 1603.
Hildesheim, Kapitel S. Crucis. — 1599 u. 1600 (2 Stücke).
Hofmann, Magdalena, geb. Weymann. — 1613.
Holsten, Bürgermeister zu Alt-Brandenburg. — 1565.
Hübner, kurfürstl. Rat. — 1604.
Jahn, Stadtschreiber zu Cölln a./Sp. — 1600 u. 1609 (2 Stücke).
Jahn, Martha, geb. Schultze. — 1618.
Jhan, Amtsschreiber zu Neuenhof. — 1609.
Joachim, Friedrich, Markgraf. — 1602.
Johann, Markgraf. — 1546 (2 Stücke). 1548. 1553. 1563 (2 Stücke). 1564. 1565. 1566.
Johann, Georg, Markgraf. — 1566 u. 1569.
Kalow zu Jüterbock. — 1599.
Karpzow, s. Carpzow.
Kelner, s. Niemegk.
Kerberg, Cristian. — 1619.
Kerten, Ratsverwandter zu Neu-Brandenburg. — 1616.
Kienast, Hofdestillator. — 1609.
Kienscherf, s. Berndt.
Kliest, s. Kremer.
Kobigk, Vorwerksverwalter zu Cölln a./Sp. — 1613.
Kogge, Catharina. — 1614.
Kohl, Kammergerichts-Rat. — 1616 u. 1617 (2 Stücke).
Kohlreif, Amtsschreiber zu Gramzow. — 1616.
Kopfel, Andreas, kurfstl. Büchsengießer. — 1541.
Konus, Ratsverwandter zu Tangermünde. — 1618.
Kratz, Mathias. — 1586.
Krause, Pfarrer zu Wildberg, u. s. Wittwe, geb. Weber. — 1603 u. 1605 (2 Stücke).
Krause, Kammergerichts-Advokat. — 1615.
Kremer, Clara, verw. Kliest. — 1610.
Krempkaw, Gertrud, zu Stendal. — 1549.
Kriele, Joachim, Fried., u. des letzteren Witwe, geb. Wernigke. — 1612—1625 (5 Stücke).
Kruge, Anna, s. v. Schack.
v. Krummensee, Hans d. Eltere auf Landsberg. — 1537.

Lachmund zu Berge. — 1625.
Landschaft (Mittelmärkische). — 1615 u. 1617 (2 Stücke).
Liebenberg, Gerichts-Advokat zu Ruppin. — 1624.
Lietzmann, Rat zu Gransee. — 1607.
Liffeld, Achim. — 1524.
Lindow, Kloster. — 1607.
Lindtholz zu Cölln a./Sp. — 1620—1623 (3 Stücke).
Löschebrand, Peter v. — 1546.
Loytzen zu Alt-Stettin. — 1555.
Lübber, Dr. der Rechte. — 1580.
Luidecke, Dr. der Rechte, zu Hildesheim. — 1573.
Mächt zu Berlin. — 1618.
Maltitz, Georg v., auf Tauche. — 1542.
Marcus, Anna, verw. Schönbrun. — 1616.
Martin, Dr. med., Physikus der Stadt Lübeck. — 1617.
Mathias, kurfstl. Vizekanzler u. Geh. Rat. — 1617.
Mauritius, Propst zu Berlin. — 1608.
Mehrian, Bürgermeister zu Alt-Brandenburg. — 1602.
Merten, Ratsverwandter zu Cölln a./Sp. — 1621.
Millies, zu Ruppin. — 1588.
Mittelstädt. — 1554.
Mollenbeck s. Buchholtz.
Moller, Bürgermeister zu Spandau. — 1600.
Moller, Dr. med., kurfstl. Leibmedikus. — 1609.
Mongreif, Amtsschreiber zu Arendsee. — 1608.
Niemegk, genannt Kelner, zu Wittenberg. — 1549.
Niwerow, s. Frischmann.
Noach, kurfstl. Hofrentei-Verwandter. — 1615.
Nobili, Petr. Ant. de, aus Florenz. — 1550.
Nössler, Hofprediger u. Domdechant zu Cölln a./Sp. — 1603.
Oldenburg, Graf Christoph zu O. — 1578.
Paltz, Margarethe, zu Hildesheim. — 1570 u. 1575 (2 Stücke).
Palz, s. Brandes.
Pardeman, kurfstl. Kammerschreiber. — 1615.
Paschen, s. Wernicke.
Pieper, Bürgermeister zu Bernau. — 1613.
Plato, Georg v. — 1550.
Potzer, Ratskämmerer zu Prenzlau. — 1616.
Pribus, Schuster in Berlin. — 1608.
Prüfer, Dr. jur., Kammergerichts-Advokat. — 1608 u. 1611 (2 Stücke).

Purtzel, s. Friese.
Rauch, Anhaltischer Landrentmeister zu Zerbst. — 1620.
Rechenberg, s. Gödicke.
Regius, Anton, Propst zu Cölln. — 1566.
Reich, Magdalena, Witwe des Christ. — 1541.
Reinhard, Samuel u. Elias. — 1597 u. 1611 (3 Stücke).
Richert (auch Reichard), Elisabeth. — 1575 u. 1578 (3 Stücke).
Richter, Putlitzscher Verwalter. — 1621.
Rieben, Thomas, Bürgermeister zu Frankfurt a./O. — 1544.
v. Röbel. — 1699.
Rohland, Heinrich, s. Nobili.
Rost, kurfstl. Rentmeister. — 1554.
Rost, s. Grieben.
Röter, Bürgermeister von Alt-Brandenburg. — 1572.
Rudeloff, Amtsschreiber zu Biesenthal. — 1611.
Ruppin (Neu-R.). — 1607 u. 1619 (2 Stücke).
Sachs, Steuer-Einnehmer. — 1574 u. 1580 (2 Quittungen).
Sala, Joh. Bapt., Baumeister. — 1619.
Salzwedel, Brüderschaft Christi. — 1520.
Salzwedel, Kalandsbrüderschaft. — 1520.
Sartoris, Eva, zu Frankfurt a./O. 1619.
Sartorius, Procurator des Domkap. Magdeburg. — 1614.
Schack, Frantz v. — 1550.
Schaum, Bürgermeister zu Frankfurt a./O. — 1610.
Scheidellvoigt's, Gärtners zu Grimnitz, Kinder. — 1587.
Scheidingen, Christoph v., s. v. Maltitz.
Schiwelbein, Bürgermeister zu Prenzlau. — 1542.
Scholle, Kürschner in Berlin. — 1611.
Schönberg, zu Neu-Brandenburg. — 1622.
Schönbrun, s. Marcus.
Schönermark, Ratsverwandter zu Tangermünde. — 1576.
Schuemacher, zu Spandau. — 1603.
Schulenburg, Ratsverwandter zu Berlin. — 1619.
Schuler, Ratsverwandter zu Berlin. — 1616.
Schultz, Hans, Bürger zu Stendal. — 1520.
Schultze, zu Zerbst — 1605.
Schultze, s. Jahn.
Schutz. — 1562.
Schwartz, Valtin. — 1565.
Schwartz, Ratsverwandter zu Berlin. — 1616.

Sennertius, Dr. med. Professor zu Wittenberg. — 1617.
Seydel (auch Seidel), Erasmus, zu Zerbst. — 1600 u. 1608 (2 Stücke).
Seydel, Amtsschreiber zu Liebenwalde. — 1615.
Sparre, Amtmann zu Neustadt, Rat. — 1565.
Steinbrecher, kurfstl. Sekretär. — 1576.
Stendal, Katharinen-Kloster. — 1532.
Stendal, des heiligen Leichnamscompanei. — 1532.
Stendal, Stadt. — 1518.
Storkow, Hans. — 1520.
Storre, zu Hildesheim. — 1606.
Stralow, Bürgermeister in Bernau. — 1614.
Strassburg, Bürgermeister in Berlin. — 1622.
Straube, s. Blankenfeldt.
Sydow, Anna, Witwe des Nickel Dietrich. — 1566 u. 1570.
Striepe, Hoier, Brandenburg, Sekretär. — 1618.
Tangermünde, Gilde Corporis Christi. — 1593.
Tentzer, zu Cölln a./Sp. — 1605.
Thermo, Hans v., auf Klobbigke. — 1542.
Thymen, Ratsverwandter zu Frankfurt a./O. — 1614.
Tieffenbach, Bürgermeister zu Alt-Brandenburg. — 1622.
Tornow, Claus, zu Stendal. — 1516.
Tornow, Bürgermeister zu Neu-Brandenburg. — 1622.
Trebbow (auch Trebow), Bürgermeister zu Alt-Brandenburg, und seine Erben. — 1548 u. 1555 (2 Stücke).
Uden, Geschwister, Zession. — 1685.
Vehr, Rector, Domdiakon in Berlin. — 1615 u. 1619 (2 Stücke).
Vintzkow, Pfarrer, zu Vettin. — 1615.
Voigt, zu Baruth. — 1553.
Waldow, Magdalena, verw. Zossen. — 1616.
Weber, s. Krause.
Wedigen, Syndikus, zu Cölln a./Sp. — 1621.
Weiler, Handelsmann, in Berlin. — 1621.
Weinleben, Johann, Hofrat. — 1543.
Weisenhewer's Witwe, zu Hildesheim. — 1578.
Weisbrodt, Bürgermeister zu Berlin. — 1577 u. 1612 (2 Stücke).
Weisbrodt, s. Beyer u. Goldstein.
Weitzke, Syndikus resp. Bürgermeister zu Alt-Brandg. — 1617 u. 1622 (2 Stücke).
Welle, Pfarrer, zu Alt-Ruppin. — 1613.
Wencelius und Zoch. — 1617.

Werben, Johanniskirche. — 1507.
Wernicke, kurfstl. Hofrentmeister, resp. dessen Witwe Anna, geb. Paschen. — 1602. 1615. 1624. 1631 (4 Stücke).
Wernigke, s. Kriele.
Westphal, Joh. Moritz, zu Cölln a./Sp., und Matthias, Ratsverwandter in Berlin. — 1613. 1618 (2 Stücke).
Weymann, s. Hofmann.
Winkelhans, Heinr., Bürger der Altst. Magdeburg. — 1522.
Wins, Catharina, (Valtins Witwe). — 1541.
Wins, Fabian. — 1541.
Wins, Gregor u. Hans. — 1542.
Witte, Sekretär zu Ruppin. — 1621.
Zieritz, Bürgermeister zu Neu-Brandenburg. — 1612.
Zoch, s. Wencelius.
Zossen, s. Waldow.

IV.
Bürgschaften und Reverse der Landstände und Städte für vom Kurfürsten aufgenommene Kapitalien.
1542—1614.

1. Franz v. Bartensleben, Hauptmann der Altmark, Hans v. Arnim, Landvoigt der Uckermark, Eustachius v. Schlieben, Hauptmann zu Zossen, Hans v. Schlieben, Hofmeister, Hans v. Thermo, Amtmann zu Mühlenhof, Joach. v. Bredow auf Bredow, Hans v. Krummensee auf Krummensee und der Rath der Städte Alt- und Neust. Brandenburg, Berlin und Frankfurt verbürgen sich den Herwarth'schen Erben zu Augsburg über ein dem Kurfürsten Joachim II. von denselben geliehenes Kapital von 17 249 Gulden. — 1542.
2. Die Landstände der Mark Brandenburg entheben die Markgrafen George und Albrecht von Brandenburg, sowie den Ritter Sigismund v. Feilitzsch, Baltzer v. Rabenstein, Moritz v. Schirnding und Baltzer v. Rechenberg ihrer wegen eines von den Herwarth'schen Erben zu Augsburg dem Kurfürsten Joachim II. vorgestreckten Darlehns von 23166 Gulden eingegangenen selbstschuldnerischen Bürgschaft und verpflichten sich, diese Post vorzugsweise in bestimmten Terminen zu tilgen. — 1542.
3. Rückbürgschaft der Kurmärkischen Landstände (Bischof von Brandenburg, Günther v. Hohendorff, S. Johanniterordens

Ritter und Comthur zu Lietzen, Gans v. Putlitz, Quitzow, Wenkstern, Bredow, Krummensee, Flanß und Schlaberndorff), gegen den Markgrafen Georg von Brandenburg und Fried. v. Lentersheim, Amtmann zu Neustadt a. Aisch, Baltzer v. Rabenstein, Amtmann zu Hof, Baltzer v. Rechenberg, Amtmann zu Gunzenhausen, Sigismund v. Wirsberg auf Glashütte, Hans v. Wallenfels und Wolff v. Kotzau auf Kotzau, als Bürgen für den Kurfürsten Joachim II. gegen Bonaventura Fürtenbach zu Nürnberg wegen eines Capitals von 13650 Gulden. — 1542.

4. Rückbürgschaft der Kurmärkischen Stände für Markgraf Georg wegen der von Kurfürst Joachim II. bei den Erben des Hans Langauer zu Augsburg entliehenen 15480 Gulden. Mitsiegler Busso, Bischof zu Havelberg, Dr. Wolffgang Redorffer, Propst zu Stendal, Werner Runge, Komthur zu Werben und Gewerth Gans Herr zu Putlitz von den Prälaten und Herren, Gerth v. Lüderitz zu Walsleben, Hans v. Arnim, Verweser zu Lindow, Joachim v. Bredow zu Cremmen, Sohn des verstorbenen Berent, Friedrich Schenck zu Schwechten aus der Ritterschaft und die Städte Stendal, Salzwedel und Perleberg. — 1542.

5. Revers der Kurmärkischen Städte gegen die Stadt Frankfurt a./O., welche zur Sicherstellung des zur Bezahlung an Markgraf Johann von Brandenburg für die Städte durch den Kurprinzen Johann George, Joachim v. Bredow auf Vehlefanz, Amtmann zu Lindow und Magdeb. Hofmeister, George v. Blankenburg, des Stifts Havelberg Amtmann zu Wittstock und Goldbeck, Joachim v. d. Schulenburg auf Loeckenitz und Gunzel v. Bartensleben, Amtmann zu Salzwedel aufgebrachten Kapitals von 40000 Taler alle ihre Einkünfte verpfändet hat. — 1568.

6. Rezeß des Kurfürsten Johann Sigismund mit der Altmärkischen, Prignitzschen, Mittelmärkischen und der Ruppinschen Ritterschaft wegen Uebernahme der seitens des Kurfürsten bei Erzbischof Christian Wilhelm von Magdeburg entliehenen 210000 Taler und Verpfändung der Aemter Arendsee, Diestorff, Neuendorff und Salzwedel. (Reymar v. Karstedt, Dekan zu Havelberg, Engelke v. Lüderitz, Domherr daselbst, Thomas v. dem Knesebeck, Hauptmann der Altmark, Gebhardt v. Alvensleben, Sohn des verstorbenen Valtin, Daniel v. Lützendorff, Erbschenk, Hans Rohr, Sohn des verstorbenen Jochim, Dietrich v. d. Schulenburg, Sohn des verstorbenen Albrecht, Achatius v. Jagow, Cuno v. Eickstedt, Hof- und

Landrichter der Altmark, Adam v. Retzdorff zur Neuenburg, Jochim v. Rintdorff, Christoph v. Bismarck seitens der Altmärkischen und Prignitzschen Ritterschaft; Adam v. Schlieben, Komthur zur Lietzen, Adam v. Königsmark, Domherr zu Brandenburg, Hans v. Rochow zu Plessow, Stephan v. Arnim zur Löhme, Heinrich v. Roebell zum Rosengarten, David v. Lüderitz zu Nackel, Hans Georg v. Ribbeck zu Glienicke, Asmus v. Bredow zu Bredow, Werner v. Thermow zu Brunow, Erentreich v. Roebell zum Biegen, Tobias v. Rochow zur Golzow, Hennig Flanß zu Glienicke, Dietrich v. Brösicke zu Ketzür und Ludloff v. Wolffen zu Steinhöfel.) — 1614.

V.

Obligationen der Stände oder des Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinschen Städtecorpus für landesherrliche Adiuta' pp.

1655—1733.

1. Obligationen der Ständischen Deputierten über 8000 Taler. Patenpfennig für die Kurfürstin Luise von Brandenburg. — 1655.
2. Obligationen der Mittelmärkischen und Ruppinschen Städte über ein von den Verordneten des Ausschusses zum Neuen Biergelde ihretwegen negotiirtes Kapital von 50000 Talern für den kurfürstlichen Militär-Etat. — 1693.
3. Obligationen der Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Halb-Ruppinschen Städte über die auf Allerh. Befehl aufzubringenden 20000 Taler gegen die Landschaftlichen Verordneten zum Hufen- und Giebel-Schoß. — 1696.
4. Desgleichen über 50000 Taler, welche zum Besten des kurfürstlichen Militär-Etats aufzubringen, gegen die Landschaftlichen Verordneten. — 1698.
5. Desgleichen über 18000 Taler als die auf sie treffende Quote von den auf Allerhöchsten Befehl durch die Landschaft aufzubringenden 100000 Talern. — 1701.
6. Desgleichen über 100000 Taler als die auf sie treffende Quote von den auf Allerhöchsten Befehl zum Besten des Königlichen Hauses durch die Landschaft aufzubringenden 300000 Talern gegen die Landschaftlichen Verordneten. — 1716.
7. Desgleichen über 75000 Taler als die auf sie treffende Quote von den für Vor-Pommern aufzubringenden 300000 Talern gegen die Verordneten zum Neuen Biergelde. — 1720.

8. Desgleichen über 50000 Taler als ihre Quote von den auf Allerhöchsten Befehl zur Ausstattung der an den Markgrafen von Bayreuth vermählten Prinzessin Friederike Louise seitens der Städte aufzubringenden 100000 Talern gegen die Verordneten zum Neuen Biergelde. — 1729.
9. Desgleichen über 5593 Taler als die auf sie treffende Quote von dem seitens der Kurmärkischen Landstände dem Kronprinzen Friedrich zu seiner Vermählung offerierten Don gratuit von 20000 Talern gegen die Landschaftlichen Verordneten. — 1733.
10. Desgleichen über 50000 Taler als die ihnen auferlegte Quote von den zur Ausstattung der an den Herzog von Braunschweig-Bevern vermählten Prinzessin Philippine Charlotte seitens der Städte aufzubringenden 100000 Talern gegen die Verordneten zum Neuen Biergelde. — 1733.

VI.
Einzelne bei der Städte-Kasse stehende Kapitalien.
1560—1681.

1. Die Stadt Stendal zediert den übrigen Städten ihren Anteil an dem Könnernschen Bergwerk, von welchem dieselben $^{1}/_{6}$ mit dem ihnen vom Kurfürsten erlassenen Anteil an der Fräuleinsteuer im Betrage von 20000 Taler erkauft und angebaut haben. — 1560.
2. Memorial über die Forderung der Gebrüder Christoph und Hans v. Bredow auf Cremmen und ihres Schwestermannes Christoph v. Platen an die Städte-Kasse im Betrage von 2050 Talern. — s. d. (circa 1600.)
3. Recognitions-Schein der Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Halb-Ruppinschen Städte-Verordneten über die Einzahlung von 2582 Gulden als ihren Anteil an den rechnenden Schulden, der Stadt Bernau erteilt. — 1607.
4. Transakt in der Prozesssache der Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinschen Städte wider Hans v. Bredow, Sohn des verstorbenen Achim, auf Cremmen und Vehlefanz wegen des Agios von den 10000 Gulden, welche den Städten 1581 von Achim v. Bredow dargeliehen worden sind. — 1616.
5. Kurfürst George Wilhelms Quittung über den Empfang eines Darlehns von 2000 Talern aus der Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinschen Städte-Kasse. — 1618.

6. Kurfürstliches Reskript an den Städte-Einnehmer Gallus Krause, dem Lehrer an der Joachimthalschen Schule M. Benjamin Urfinus, welchen der Kurfürst behufs Ausarbeitung und Publikation mehrerer mathematischer Werke von seinem Schulamte vorläufig entbunden, sein 190 Taler jährlich betragendes Lehrergehalt auszuzahlen. — 1624.
7. Christian Ludwig u. George Wilhelm, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, mahnen den Rat der Städte Berlin und Cölln an die Rückzahlung und Verzinsung des der Herzogin Sibylle von Braunschweig pp. bei der Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinschen Städte-Kasse zustehenden Kapitals von 2500 Talern. — 1649.
8. Johann Bergmann, Bürger und Tuchmacher zu Rathenow, der früher als Musketier unter dem Kurprinzlichen Regiment, dann als Büchsenmeister unter der Artillerie im Kriege gedient und sich mit der Tochter des Regiments-Quartiermeisters George Schultz vom Görtzkischen Kürassier-Regiment verehelicht hat, bittet den Kurfürsten, die Städte-Kasse anzuweisen, ihn wegen seines väterlichen dort stehenden Kapitals von 200 Talern zu befriedigen. — 1681.

VII.
Kurfürstliche Reverse und Konsense wegen aufgenommener Darlehne und übernommener Bürgschaften.
1510—1591.

1. Kurfürst Joachims I. Revers für Berlin und Cölln wegen eines von Martin Brumkow aufgenommenen Darlehns von 3000 Gulden. — 1510.
2. Desgleichen für dieselben wegen Verzinsung eines von Martin Brumkow aufgenommenen Kapitals von 500 Gulden. — 1512.
3. Desgleichen für dieselben wegen Verzinsung eines Kapitals von 500 Gulden an das Lebusische Domkapitel zu Fürstenwalde. — 1513.
4. Desgleichen für Stendal wegen der Zinsen für das geliehene Kapital von 1000 Gulden, falls die zur Zinszahlung verpflichtete Stadt Frankfurt säumig würde. — 1518.
5. Kurfürst Joachims II. Revers für Berlin und Cölln wegen der für den Kurfürst gegen den Nürnberger Bürger Gotthard König hinsichtlich eines Darlehns über 4000 Taler übernommenen Bürgschaft. — 1540.

6. Desgleichen für Berlin und Cöln wegen der von ihnen für die Rückzahlung eines dem Kurfürsten von Gotthard König geliehenen Kapitals von 5142 Talern 21 Groschen übernommenen Bürgschaft. — 1540.
7. Desgleichen für Berlin wegen der Bürgschaft für das von der Thüring.-Meißnischen Landschaft aufgenommene Kapital von 50000 Gulden. — 1541.
8. Desgleichen, verbürgt durch Busso, Bischof von Havelberg, Matthias, Bischof zu Brandenburg, Hans v. Arnim, Landvoigt der Uckermark, Eustachius v. Schlieben, Hauptmann zu Zossen, Jacob v. Arnim, Hauptmann zu Liebenwalde und Hans v. Schlaberndorf auf Beuthen, für den Markgrafen George von Brandenburg wegen seiner Bürgschaft für die Anleihe von 20000 Gulden bei den Hans Herwarthschen Erben zu Augsburg. — 1541.
9. Desgleichen für seine Städte wegen der gegen Herzog Heinrich von Sachsen und dessen Landschaft bei Aufnahme eines Kapitals von 50000 Talern eingegangenen Bürgschaft. — 1541.
10. Desgleichen, verbürgt durch Eustach von Schlieben, Hauptmann zu Zossen, Matthias v. Saldern, Dietrich von der Schulenburg und George v. Blankenburg, für den Markgrafen George von Brandenburg wegen seiner Bürgschaft gegen Bonaventura Fürtenbach über 13000 Gulden (Goldgulden). — 1541.
11. Desgleichen, verbürgt durch den Ritter Moritz v. Feilitzsch, Eustach v. Schlieben, Amtmann zu Zossen, Matthias v. Saldern, Dietrich von der Schulenburg und Georg v. Blankenburg, für den Markgrafen George von Brandenburg wegen seiner Bürgschaft gegen Hans Langenauer, Bürger zu Augsburg, über 14400 Gulden Rheinisch. — 1541.
12. Desgleichen für Berlin und Cölln wegen ihrer Bürgschaft gegen Valtin v. Barfus auf Möglin über 1000 Gulden. — 1542.
13. Desgleichen für Berlin, Cölln und Frankfurt wegen ihrer Bürgschaft gegen den Herrenmeister St. Johannisordens Veit v. Thümen über 3800 Gulden. — 1542.
14. Kurfürst Joachim II. bestätigt die Obligation von Stendal d. d. Berlin, den 1. März 1543 über eine Schuld von 8231 Gulden an die Städte-Kasse. — 1543.
15. Kurfürst Joachim II. verpflichtet sich, den Städten für die ihm vorgestreckten 19720 Gulden gewisse frühere Schuldposten zu tilgen. — 1545.

16. Kurfürst Joachims II. Revers für die Städte wegen der von ihnen zur Ausrüstung und Unterhaltung des Reiterzuges Markgraf Johann Georgs vorgeschossenen 10000 Gulden. — 1547.

17. Kurfürst Joachims II. Versicherung für Berlin über die Verzinsung seines Kapitals von 5600 Gulden, 1866 Talern 28 Groschen und 135 Gulden aus dem Neuen Biergeld-Fond an Stelle der verpfändet gewesenen nunmehr liberierten Hebungen aus dem kurfürstlichen Dorfe Arnsfelde. — 1550.

18. Kurfürst Joachim II. consentiert in die Schuldverschreibung der Städte Berlin und Cölln über ein vom Markgrafen Johann aufgenommenes Darlehn von 10000 Talern. — 1563.

19. Kurfürst Joachim II. consentiert die von den Städten dem Markgrafen Johann über ein aufgenommenes Darlehn von 14000 Talern ausgestellte Schuldverschreibung. — 1564.

20. Kurfürst Joachim II. konfirmiert die von den Städten dem Markgrafen Johann über 66956 Taler ausgestellte Obligation. — 1565.

21. Kurfürst Joachim II. consentiert in die von den Städten seinem Bruder Markgraf Johann ausgestellte Obligation über 10000 Taler. — 1566.

22. Kurfürst Johann Georgs Revers für die Hauptstädte der Kurmark wegen der richtigen Verzinsung des der Markgräfin Katharina geb. Prinzessin von Braunschweig gehörigen Kapitals von 62300 Talern aus dem Neuen Biergeld-Fond. — 1574.

23. Kurfürst Johann Georgs Konsens zu dem Vergleich der Städte mit den Erben des Christoph, Grafen und Herrn zu Oldenburg, nämlich Herzog Otto von Braunschweig, Johann Grafen zu Aldenburg und Delmenhorst und Edzard und Johann Gebrüdern, Herren zu Ostfriesland, wegen der Bezahlung des diesem schuldigen Kapitals von 16000 Talern nebst 12480 Talern rückständigen Zinsen. — 1578.

24. Kurfürst Johann Georgs Konfirmation der Obligation von den Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinschen Städten über ein von Levin von Marenholtz auf Warxbüttel aufgenommenes Darlehn von 10000 Talern. — 1590.

25. Kurfürst Johann Georgs Konfirmation der Obligation von den Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinschen Städten

über ein von Levin von Marenholtz auf Warxbüttel aufgenommenes Darlehn von 9000 Talern. — 1591.

VIII.
Quittungen, besonders fürstlicher Personen, nebst einigen Vollmachten.
1551—1578.

1. General-Substitution des Hiricho Pepi, Generalmandatars der Erben des Petrus Antoni de Nobili zu Florenz auf Heinrich Roland zur Eintreibung der Forderungen der Mandanten. — 1551.
2. Rezeß und Vergleich zwischen den Kurbrandenburgischen Kommissarien Doktor Tim. Juno, Hans Bretschneider und Hans Tempelhoff und den Regenten und Räten des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg wegen dessen Forderung an Kurfürst Joachim II. — 1551.
3. Vollmacht des Lucas und Andreas, Grafen von Gorka von ihret- und ihres Bruders Stanislaus wegen für Sebastian Noskowski, Andreas Lupczynski, Vize-Bürgermeister von Posen und Sebastian von Ksionz, Propst zu Kurnik wegen ihrer Forderung an Kurfürst Joachim II. — 1552.
4. Quittung des Andreas Lupeszynski und Sebastian von Ksionz, Propstes zu Kurnik, namens der Grafen Andreas, Lucas und Stanislaus von Gorka über die ihnen vom Bürgermeister von Berlin, Hieronymus Reich, namens des Kurfürsten Joachim II. geleistete Zahlung von 12000 Talern. — 1552.
5. Die Regierung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg quittiert den Kurmärkischen Städten über den Empfang von 5513 Gulden Zinsen. — 1553.
6. Kurfürst August von Sachsen quittiert dem Kurfürst Joachim II. von Brandenburg über die auf dessen Schuld von 54000 Talern geleistete Zahlung von 10000 Talern. — 1556.

7a. Kurfürst August von Sachsen quittiert dem Kurfürst Joachim II. von Brandenburg über die auf dessen Schuld von 54000 geleistete Zahlung von 10000 Talern. — 1557.

7b. Desgleichen über die Zahlung der letzten Rate von 4000 Talern nebst Generalquittung über den Empfang der ganzen Schuld von 54000 Talern. — 1558.

8. Jakob von der Schulenburg auf Angern, Altenhausen und Betzendorf quittiert dem Kurmärkischen Städte-Corpus über den

Empfang von 2233 Gulden aus einer Zession von Christoph v. Strahlendorf auf Vraukane in Mecklenburg. — 1559.

9. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg quittiert den Kurmärkischen Städten über 8420 Gulden, die sie auf seine Anweisung an den Markgrafen Johann von Brandenburg gezahlt haben. — 1561.

10. Stanislaus Graf von Gorka, Hauptmann zu Usch, quittiert über den Empfang von 3000 Talern, welche ihm die Altmärkischen Städte auf seine Schuldforderung an den Kurfürst Joachim II. bezahlt haben. — 1562.

11. Quittung des Georg Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, über 7430 Gulden, die er für Kurfürst Joachim II. von den Kurmärkischen Landständen gezahlt erhalten. — 1564.

12. Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, quittiert den Kurmärkischen Städten über ihre Schuldzahlung von 6000 Gulden Kapital, 1106 Gulden rückständigen Zinsen und 125 Talern, die von der vorigen Terminzahlung Rest geblieben. — 1565.

13. Der Kurprinz Johann Georg quittiert den Kurmärkischen Städten über den Empfang von 14825 Talern Kapital und 1151 Talern 12 Groschen Zinsen, welche sein Vater, Kurfürst Joachim II. auf sie angewiesen. — 1565.

14. Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, quittiert den Kurmärkischen Städten über erhaltene 4770 Gulden. — 1572.

15. Quittung des Georg Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, über 4605 Gulden für die Kurmärkischen Städte. — 1573.

16. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg quittiert den Kurmärkischen Städten über den Empfang von 4440 Gulden. — 1574.

17. Quittung der Altstadt Brandenburg über die ihr von den Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinschen Städten erstatteten 1288 Gulden, welche sie ihr bei Uebernahme der landesherrlichen Schulden schuldig geworden waren. — 1574.

18. Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, quittiert den Kurmärkischen Städten über die ihm wegen seines Vetters, Kurfürst Johann Georgs, geleistete Zahlung von 4247 Gulden 2 Ort. — 1575.

19. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg quittiert den Kurmärkischen Städten über den Empfang von 2730 Gulden und stellt ihnen auch zugleich eine Generalquittung über die

Abtragung der ganzen Schuld des Kurfürsten Joachim II. an ihn aus. — 1576.

20. Vollmacht für Valentin Retzlaw, Notar. publ. und Assessor des Schöppenstuhls zu Berlin, zur Beitreibung der von Nicolaus Schlorme herrührenden Forderung an den Kurfürsten. — 1578.

IX.
Gnadenverschreibungen, Bestallungen, Leibgedinge, Abfindungen, Schutzbriefe etc.
1536—1560.

1. Kurfürst Joachim II. Schutzbrief für die Kaufleute Jacob und Nicolaus Gebrüder Czernitz. — 1536.
2. Kurfürst Joachim II. Obligation über 500 Gulden für Apollonia, Gräfin zu Lindow und Ruppin, und ihren Gemahl Nicolaus v. Harstall als Abfindung der ersteren aus der an Brandenburg gefallenen Herrschaft Ruppin. — 1537.
3. Kurfürst Joachim II. Verschreibung für den Rat und Amtmann zu Neu-Angermünde, Barthold von Flanß und seinen Sohn Christoph über das Amt Neu-Angermünde gegen 3000 Gulden zu ihrer beiden Lebtagen. — 1538.
4. Kurfürst Joachim II. verpfändet den Städten seine Gefälle an Orbede, Biergeld und Gerichtsgeld wegen des von ihm an seine Mutter zu entrichtenden Leibgedinges von 4300 Gulden. — 1545.
5. Bestallung des Dr. iur. Georg Sabinus zum kurfürstlichen Rat und Professor lectionis oratoriae an der Universität zu Frankfurt. — 1560.

X.
Kurfürstlicher Hofhalt.
1549—1562.

1. Kurfürst Joachim II. bittet den Rat von Berlin und Cölln, ihm zur Bestreitung der Kosten seines Hofhaltes und auch zum Haferkauf schleunigst 5000 Gulden vorzustrecken und dieselben auf die ihm jüngst von der Landschaft zu seinem Haushalt bewilligten 11000 Gulden in Anrechnung zu bringen. — 1549.
2. Kurfürst Joachim II. befiehlt den Städte-Einnehmern zu Berlin, da in kurzem die Heimreise seiner Tochter Sophia, Fürstin zu Rosenberg, bevorstehe und er dazu einen Gaul für 44 Taler

für den Bürgermeister von Berlin, Valtin Döring, gekauft habe, das Kaufgeld dafür aus der Städte-Kasse zu berichtigen, da nach altem Gebrauch die Städte die Pferde zur Heimfahrt der vermählten kurfürstlichen Töchter zu gestellen hätten. — 1562.

3. Kurfürst Joachim II. befiehlt dem George Matthias, Bürgermeister, und George Zülitz, Bürger zu Berlin, als Städte-Einnehmern daselbst aus der Städte-Kasse dem Rat und Hauptmann zu Mühlenhof, Caspar von Klitzing, das Kaufgeld für 4 von ihm gekaufte Pferde mit 184 Taler und dem Hans Thüer zu Spandau für eins, welche Pferde vor den Leibwagen der kurfürstlichen Tochter, vermählten Fürstin von Rosenberg, zu ihrer Heimfahrt gespannt worden, zu bezahlen. — 1562.

XI.
Das landschaftliche Haus.
1572—1599.

1. Der Rat der Stadt Berlin befreit das Landschaftshaus, zwischen Hans Blankenfelds und Martin Götzkens Haus belegen, für ewige Zeiten von allem Schoß und sonstigen Lasten gleich einem Burglehn und die darin wohnenden landschaftlichen Beamten von allen bürgerlichen Lasten, auch von der Tranksteuer, auch soll den letzteren freistehen, zu ihrem Bedarf Getränke zu brauen. — 1572.
2. Alte Abschrift davon auf Pergament.
3. Konsens Kurfürst Johann Georgs über vorstehenden Freiheitsbrief.
4. Kaufbrief betr. das seitens der Landschaft von Friedrich Trebbow in der Spandauerstraße für 6000 Taler und das frühere landschaftliche, in der Nagelgasse belegene Grundstück gekaufte Haus und Hof nebst Durchfahrt, Garten und der alten Scheune. — 1580.
5. Der Rat der Stadt Berlin transferiert die dem vorigen Landschaftshause verliehenen Freiheiten und Immunitäten auf das neue. — 1581.
6. Konfirmation Kurfürst Joachim Friedrichs über die vorstehende Translation. — 1599.

XII.
Varia Miscellanea.
1461—1807.

1. Margaretha Honow (Priorin) und das ganze Jungfrauen-Kloster vor Spandau quittieren dem Rate zu Berlin und Cölln

über 11 Schock fällige Rente, die an Thom. Wins gezahlt werden sollen. — 1461.

2. Kurfürst Joachims II. Konsens für Joachim v. Rochow auf Kammer, gewisse Pächte zu Kammer und Grebs an Hans Fingerling und seinen Bruder gegen ein Darlehn von 500 Taler wiederkäuflich zu verkaufen. — 1549.
3. Obligation von Joachim v. Kerberg auf Kerberg, Sohn des Johann v. Kerberg, über ein von Hans v. Platen auf Tornow erhaltenes Darlehn von 50 Gulden unter Bürgschaft des Jacob v. Kerberg auf Krampfer und Kersten v. Möllendorf auf Garz. — 1552.
4. Obligation des Kurfürsten. Joachim II. und der Verordneten zum Neuen Biergelde gegen den Präceptor der kurfürstlichen Kinder, Magister Paul Schultz, wegen seiner und seines Vorgängers, Johann Zeidlers, Besoldung. — 1552.
5. Caspar v. Welle auf Kruge erklärt die ihm von Kurfürst Joachim II. gegebenen Schuldverschreibungen über 8160 Gulden für kraftlos, da die Städte diese Schuld zu bezahlen übernommen haben und die Original-Obligationen des Kurfürsten verloren gegangen sind. — 1555.
6. Schuldschein des Peter Lonnies, Bürgers zu Spandau, über ein vom Diaconus Peter Möller ebendaselbst erhaltenes Darlehn von 30 Gulden. — 1562.
7. Sigismund, Erzbischof zu Magdeburg, verpfändet dem Kurbrandenburgischen Oberkämmerer Matthias von Saldern zu Plauen für seine Schuld von 21000 Taler, zu deren Verzinsung ihm bisher das Amt Wanzleben angewiesen worden, nach Rückgabe des desfallsigen Reverses eine Obligation der Kurmärkischen Städte über 36965 Taler nebst 2100 Taler rückständiger Zinsen. — 1566.
8. König Friedrich II. von Dänemark bedankt sich bei dem Kurfürsten Johann Georg für den ihm überschickten Vogelsteller Hans Rostock, der ihm einen vortrefflichen Vogelherd eingerichtet, und bittet ihn, demselben seinen rückständigen Schoß zu erlassen. — 1576.

   Reskript Kurfürst Johann Georgs an den Städte-Kassen-Einnehmer, dem p. Rostock unter den obigen Umständen seinen Schoß wenigstens etwas herabzusetzen. — 1577.
9. Kurfürst George Wilhelms Zession der ihm zugefallenen Obligation der Mittel-Uckermärkischen und Ruppinschen Städte für den verstorbenen Baumeister Johann Bapt. Sola über

1500 Taler, für ein dem Kurfürsten gegebenes Darlehn von 1880 Taler 5 Groschen an seinen Hofrentmeister Hans Wernigk. — 1622.

10. Kurfürst George Wilhelm befiehlt dem Kammer-Gerichtsadvokaten Dr. Joachim Didde und Johann Nicolai die Untersuchung über die von den Eingesessenen ihres Dorfes Wittensee gegen den kaiserlichen Leutnant des Pekrischen Regiments, Wolff Ehrentreich Bulle Borschitta, Freiherrn von Borschittau, und dessen Soldaten verübten Excesse. — 1630.

11. Kabinettsorder König Friedrich Wilhelms III. an die versammelten Kurmärkischen Deputierten, worin er für ihren Patriotismus dankt, ermahnt, die Kontributions-Forderungen der Französischen Heere zu befriedigen und verspricht, sowohl durch Ersparnisse beim Militär- und Zivil-Etat dem Lande zu Hülfe zu kommen, als auch durch den Gesandten in Paris, General v. Knobelsdorff, auf Minderung der Kontributionslasten anzutragen. — 1807.

Zweiter Teil:

Aktenarchiv.

A.
Die Landschaft im Allgemeinen und ihre Beamten.

A. 1—3.
Verwaltung und Benutzung des Archivs.

1. Einrichtung und Benutzung des landschaftlichen Archivs. — 1687.
2. Landschaftliche Registratur. — 1773—1817.
3. Benutzung des Archivs durch den Kammersekretär Wöhner für seine Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark. — 1801.
4. Verwaltung und Benutzung des Archivs. 3 Bände. — 1805ff.

A. 4.
Archiv-Verzeichnisse und Repertorien.

1. Inventarium der landschaftlichen Akten. — 1610.
2. Verzeichnis der Rezesse und Privilegien, Landtagsabschiede etc. betr. Hufen- und Giebelschoß und Biergeld. — 1663.

3/4. Repertorium über die landschaftlichen Akten. — 1700.

5. Designation der Bestallungs-Akten.
6. Vorläufige Designation der in Ordnung gebrachten landschaftlichen Akten.
7. Verzeichnis der die landschaftlichen Kreditinstitute betreffenden Akten.

8—11. Haupt-Repertorium der landschaftlichen Akten von Breitsprach. Teil I.—IV.

12. Verzeichnis von Akten, insbesondere Original-Obligationen und Versicherungen der Landschaft über ausstehende Schulden und das Landschaftshaus.
13. Alphabetischer Index zur ehemaligen landschaftlichen Registratur.

14. Spezifikation der alten und neuen Dokumente bei der landschaftlichen Registratur. — (1472—1809).
15. Verzeichnis der Akten und Kaufbriefe betr. das Kurmärkische Landhaus. — 1820.
16. Verzeichnis der vorzugsweise brauchbaren Akten der ehemaligen Kurmärkischen Landschaft. — 1829.
17. Repertorium von den landschaftlichen Akten, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen hat. — 1825.
18. Verzeichnis verschiedener, teils an die Hauptverwaltung der Staatsschulden und das Finanzministerium abgelieferter, teils zur Aufbewahrung zurückbehaltener Aktenmassen. — 1825.
19. Verzeichnis der vorhandenen alten Akten der ehemaligen Kurmärkischen Landschaft. — 1825.
20. Verzeichnis der wahrscheinlich keinen Nutzen mehr habenden Akten der ehemaligen Kurmärkischen Landschaft. — 1829.
21. Nachweisung sämtlicher alten landschaftlichen Akten, Rechnungen, Beläge und Dokumente, sowie der provinzialständischen Akten.
22. Repertorium des ständischen Archivs zu Berlin. — 1856.
23. Alphabetischer Index zum Repertorium des ständischen Archivs. — 1856.
24. Alphabetisches Register zum Repertorium des landständischen Archivs zu Berlin. — 1858.
25. Verzeichnis von ständischen Archivalien der Provinz Brandenburg, welche im Geh. Staatsarchive beruhen. — 1858.

A. 5.

Ausarbeitungen über die Geschichte und Verfassung der Kurmärkischen Landschaft.

1. Entwurf des Kriegs- und Domainen-Rats von Thiele über Städtesachen der Kurmark. — 1734.
2. Des von Thiele Beschreibung der Kurmärkischen Landschaft. — 1735.
3. Des Geheimen Sekretärs bei dem Städtekassen-Direktorium Ludw. Phil. Hagemann Nachricht von dem Zustande der Kurmärkischen Städtekassen. — 1750.
4. Historische Nachrichten von der Kurmärkischen Landschaft, zusammengetragen durch Hofrat Friedrich Ludw. Buchholz, Landrentmeister. — 1752.

5. J. G. Brauns Nachrichten über die Kurmärkische Landschaft. — 1775—1791.
6. Die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden und die von dem Minister des Innern erforderte übersichtliche Darstellung der landschaftlichen Verfassung und des Zustandes ihres Schulden-Wesens. Uebergang des landschaftlichen Direktorats auf den Geh. Staatsrat und Oberpräsidenten Sack. — 1809.

A. 6.

Acta Marchica.

1. Sammlung verschiedener landesherrlichen Reverse, Reskripte, Edikte etc., Landtags-Abschiede, Rezesse und Vergleiche, Abschriften. — 1472—1713.
2—5. Acta Marchica von Michael Zerlang (Regesten zur Geschichte der Kurmark von 1400—1662).

A. 7.

Rezessbücher, Journale, Reskripten- und Protokollbücher.

1. Fasciculus rescriptorum electoralium (Abschriften). — 1670—1698.
2. Proponenda et Protocolla, welche bei den landschaftlichen Versammlungen abgehandelt worden. — 1714—1781.
3. Landtagsprotokollbuch der Kurmärkischen Landschaft. — 1759—1769.
4—7. Protokolle, welche bei dem Kollegio der Verordneten, bei den Versammlungen zur Abnahme der Hufen- und Giebel-, auch Neuen Biergelds-Rechnungen abgefaßt worden. Vol. I—IV. —1771—1818.
8. Protokolle der Versammlungen der Deputierten der Kurmärkischen Stände vom 18. Januar bis 6. April 1811.
9. Der Städte Rezesse und Abschiede. — 1624—1654.
10. Der Städte Rezesse bei ihren Zusammenkünften. — 1651—1681.
11. Städtekassen-Protokolle. — 1683—1781.

A. 8.

Kanzlei- und Kassensachen.

1. Kassenbestand des Landrentmeisters Vilthued. — 1698—1721.
2. Unterschrift der Memorialien. — 1715—1757.
3. Instruktion und Kassenreglement der landschaftlichen Renteibedienten. — 1736.
4/5. Die nach dem Absterben des Landrentmeisters Werner Thieling eingeführten Kassen-Revisions-Protokolle und verordneten Kassen-Extrakte, Thielingscher Defekt. — 1736.
6. Die Schreibmaterialien und die Beutelgelder bei der Mittelmärkschen Städtekasse. — 1754—69.
7. Die von dem Wappenstecher Krüger nachgesuchte Konzession, die der Landschaft zustehenden Petschafte durch ihn ausarbeiten zu lassen. — 1781/82
8. Die gegen den Städtekassenrentmeister Baer von der verehelichten von Hagen eingereichte Denunziation. — 1783.
9. Die von Seiten der königlichen Oberrechnungskammer beizuwohnende landschaftliche Kassenrevision. — 1784.
10. Die Kaution des Hof- und Landrentmeisters Buchholtz (Erben der Louise Elisabeth Nehmitz, des Geheimen Kriegsrats Buchholtz, die Wittwe Jacob Aron; Obligation von 3000 Taler aus dem Nachlaß des Landschaftssekretärs Gause). — 1786—1787.
11. Vorschläge bei den landschaftlichen Versammlungen wegen der Kasse. — 1774—1794.
12. Die Verlegung der gewöhnlichen monatlichen Kassenrevision. — 1805—1818.
13. Die Verordnung der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine, deren Beschreibung und ihre Kennzeichen. — 1806.
14. Die am 17. Oktober 1806 bei der Invasion der franz. Truppen weggesandten der Kurmärkischen Landschaft gehörigen baren Bestände und Dokumente nach Stettin bis Memel und nach Kopenhagen, desgleichen die im Jahre 1813 nach Königsberg N./Mark in Sicherheit gebrachten Kasseneffekten. — 1806 u. 1813—1816.
15. Die an sämtliche Zieseämter erlassenen Verfügungen, keine Tresorscheine mehr einzusenden — ingleichen die Anfrage des hiesigen Ziesemeisters Krüger wegen Annahme der Münze bei Bezahlung der Ziesegefälle und die erlassenen Verfügungen wegen Einsendung der Neuen Biergelder. — 1808—1811.

16. Die vom Komitee der Kurmärkischen Stände nachgesuchte Mitteilung des Holzetats für die landschaftlichen Kassen. — 1809.
17. Verlegung der Kreiskasse von Wriezen nach Freienwalde a./O. — 1810.
18. Die extraordinären Ausgaben für Brennholz, Lichte, Schreibmaterialien. — 1815—1820
19. Die nach der monatlichen Kassenrevision in der gewöhnlichen Konferenz des Kollegiums abgehaltenen Protokolle. — 1816 — 1818.
20. Einziehung der Zinsen von den bei der Neuen Biergeldskasse im Bestande befindlichen Staatspapieren. — 1819.
21. Die Etats für die landschaftliche Neue Biergeldskasse. — 1819—1820.
22. Die bei der Neuen Biergeldskasse vorgekommenen Verwechselungen. — 1820.

A. 9.

Rangsachen.

1. Rang der Kurmärkischen Städte bei öffentlichen Solennitäten. — 1521—1740.
2. Rang der Deputierten der Ritterschaft über die Deputierten der Universität zu Frankfurt. — 1688.
3. Die Mittelmärkische Ritterschaft gegen die Uckermärkische Ritterschaft wegen der Präferenz bei den Sessionen unter den Deputierten des großen Ausschusses auf den Landtagen im Landschaftshause. — 1694—1704.
4. Der Rang, welcher von den Märkischen Ständen den Magdeburgischen bei Abholung der Höchstsel. Königl. Majestät Leiche aus Hannover gegeben worden. — 1705.

A. 10.

Wahlsachen.

1. Kurfürstliche Instruktion wegen der Wahl der landschaftlichen Verordneten. — 1632.
2. Die Wahlen der städtischen Deputierten zu den landschaftlichen Konventen. — 1701.
3. Das Wahlrecht des Magistrats zu Berlin betr. den Verordneten der Mittelmärkischen Städte-Kasse für Berlin. — 1771.

4. Die Resignation des Geheimrats von Holtzendorff als Deputatus perpetuus der Ritterschaft auf den Grafen von Reuß und die bei vorzunehmender Wahl zwischen beiden Kollegien entstandenen Differenzen und die Wahl des Hauptritterschaftsrats pp. von Voss zum Deputatus perpetuus der Ritterschaft. -- 1776-1783 (1790).

5/6. Die Differenzen wegen der Wahl der Landschaftsdirektoren zwischen dem Kollegium der Verordneten und dem größeren Ausschusse, sonst die Versammlung der Deputierten genannt, und der Rezeß darüber vom 22. Dezember 1784. — 1783-1806.

7. Vergleich in Ansehung der Wahlen der landschaftlichen Offizianten zwischen den an- und abwesenden Verordneten. — 1801—1802.

8. Die den Ständen nachgelassene Wahl eines ersten Landschafts- und Städtekassendirektors und die Konkurrenz der Städtekassen-Verordneten zu dieser Wahl. — 1805/06,

9. Die Vollmachten der Deputierten, welche zum allgemeinen Landtage auf den 24. Februar 1809 erschienen sind. — 1809.

10. Vollmachten. — 1810/1811.

A. 11.

Das Landschaftshaus.

1. Das Landschaftshaus. — 1550—1768.
2. Die Inventarien der landschaftlichen Mobilien und Hausgeräte. — 1656—1809.
3. Die von dem Kriegs- und Steuerkommissar Johann Georg Grohmann prätendierte Gemeinschaft der landschaftlichen Mauer zwischen seinem Hause und dem landschaftlichen Torwege. — 1691.
4. Der Verkauf der landschaftlichen Braupfanne. — 1708.
5. Die landschaftliche Wiese auf der Freiheit bei der Charité und deren Vermessung. — 1728—1803.
6. Die in der Landschaft habende Nachtpost und der für dieselbe zu verfertigende Mantel. — 1731—1818.
7. Die landschaftlichen Kirchenstühle in der St. Nikolai und Marienkirche. — 1677—1818.
8. Die Verteilung der Stuben in dem hiesigen Landschaftshause. — 1748—1777.
9. Der Bau des landschaftlichen Hintergebäudes. — 1755—1757.

10/11. Die Akquisition eines neuen Landschaftshauses und die Reparatur des alten Landschaftsgebäudes. — 1774– 1798.
12. Die von dem Hofrat Oesfeldt offerierte Landkarte der Kurmark. — 1776—1777.
13. Die Reparaturen des Landschaftshauses. — 1711—1803.
14. Die wegen Wegschaffung des Mülles, Schnees und Eises vom landschaftlichen Hofe mit dem Entrepreneur und Polizei-Direktor geschlossenen Kontrakte. — 1777—1803.
15. Die separate Eintragung der landschaftlichen Gebäude in die hiesige Feuer-Sozietät. — 1781—1805.
16. Das dem Strumpfwirker Stoltzenfeldt bewilligte Gesuch, einen kleinen Stand vor dem Hinterhause der Landschaft auf dem Neuen Markt aufzustellen. — 1783.
17. Das jährlich zu entrichtende Nachtwachtgeld. — 1795—1812.
18. Neue bauliche Einrichtungen im Landschaftshause (mit 2 Grundrissen). — 1795/96.
19. Die Reparatur des landschaftlichen Seitengebäudes zur Verbesserung der Stuben der Verordneten und andere Reparaturen im Landschaftshause. — 1796—1820.
20. Die Erlaubnis für den Juden Veitel Joseph Ephraim, ein Fenster nach dem landschaftlichen Hause heraus zu bauen. — 1797.
21. Plätze in der Opernloge. — 1798—1803.
22. Die etwaigen Realrechte der Kurmärkischen Landschaft an dem neben dem Landschaftshause belegenen Thielschen Häusern. — 1798.
23. Das Melden der Fremden im Landschaftshause. — 1799.
24. Der Brand in der Wohnung des Ersten Landschaftsverordneten, welche zur Zeit der Herr General von Larisch in Miete hat, und Ankauf einer Spritze. — 1799 u. 1815.
25. Die von dem Einquartierungsbureau für das Landschaftshaus und von dessen Bewohnern verlangte Zahlung an Beiträgen für die nicht gehabte Natural-Einquartierung, desgleichen auch die von dem Administrationskomitee verlangte Zahlung eines monatlichen Beitrags von 100 Taler für das Landschaftshaus zur Verpflegung des französischen Militärs; ferner die Einquartierungen im Jahre 1812 und 1813. — 1806—1814.
26. Die von der ständischen Revisionskommission nachgesuchte Anweisung eines Lokals im Landschaftshause und das Ansuchen der Kurmärkischen Stände wegen Ueberlassung mehrerer

Verordnetenzimmer. Die Wiederinstandsetzung des landschaftlichen Konferenzsaales und Entschädigung des Renteidieners Deger. — 1809—1811.

27. Die Anfrage der Polizei-Deputation der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam wegen des Bürgerrechts des Landschaftshauses. — 1812.
28. Die Vermögenssteuer für das Landschaftshaus. — 1813.
29. Die von verschiedenen Behörden zur Benutzung nachgesuchte Ueberlassung des großen Versammlungssaales oder anderer Zimmer des landschaftlichen Geschäftslokals. — 1818.
30. Bau eines neuen Sitzungssaales im Landschaftshause. — 1837—1838.

A. 12.

Jura und Praerogativa der Kurmärkischen Landschaft.

1. Markgraf Johann Sigismunds Revers wegen Bewilligung des Einlagers der Stände. — 1602.
2. Kopie des Indulti moratorii für die Landstände auf 3 Jahre. — 1643.
3. Befreiung der landschaftlichen Bedienten von der Einquartierung, Hülfsquartiere und Servis, auch Akzise und Torwache. — 1659—1716.
4. Das Reskribieren an die Landschaft in verschiedenen Angelegenheiten. — 1755—1771.
5. Die von der Uckermärkischen Ritterschaft verlangte extraordinäre Admission des Geheimrats von Berg zu den landschaftlichen Konferenzen. — 1761—1763.
6. Das ius eligendi der Verordneten zum engeren Ausschuss bei der Besetzung der Landrentmeisterstelle und der anderen landschaftlichen Bedienungen. — 1772.
7. Protestation der Deputierten des großen Ausschusses wegen der Mitunterschrift des 2. landschaftlichen Direktors Geh. Justizrats von Arnim. — 1776—1777.
8. Die landschaftlichen Uniformen. — 1804—1806.
9. Die von den präsentierenden Landständen der Kurmark Brandenburg der Stadt Potsdam auf dem Generallandtage eingeräumte Stimme. — 1809.

A. 13.

Bestallungssachen. Generalia.

1. Allerhand alte abgelegte Eide der landschaftlichen Renteigesellen. — 1628—1699.
2. Die Jura der Marine-(Rekruten-Chargen-)Kassen betr. landschaftliche Bediente. — 1686—1781.
3. Die Trauerkleider der Verordneten und Renteibedienten bei der Städtekasse. — 1705—1805.
4. Die Trauerkleider der Verordneten und Renteibedienten bei der Altmärkischen Städtekasse. — 1740—1782.
5. Der König Friedrich II. von der Städtekasse abgeleistete Huldigungseid. — 1740.
6. Das in Golde zu bezahlende jährliche Gehalt der landschaftlichen Verordneten. — 1773.
7. Die zur Anstellung bei der Kurmärkischen Landschaft sich gemeldeten Personen. — 1774—1817.
8. Die den landschaftlichen Offizianten bewilligten Holzgelder. — 1780—1818.[1])
9. Die von der Kurmärkischen Kammer bei Ansetzung der Städtekassen-Offizianten geforderten Direktorialkanzleigebühren. — 1789—1791.
10. Die invaliden Unteroffiziere und Soldaten, welche sich zum landschaftlichen Dienst gemeldet, ohne eine Stadt oder Ort genannt zu haben. — 1796—1810.
11. Die von dem Ministerium des Innern verlangte Anfertigung eines Verzeichnisses des zum Ressort der Kurmärkischen Landschaft gehörigen Personals behufs Anfertigung eines Adreßkalenders. —1810 und 1817—1819.
12. Zuziehung der Offizianten zur Landwehr. — 1818.

[1]) Die Huldigungseide von 1786 u. 1797 bei A 41.

A. 14.

Bestallungen der Direktoren der Kurmärkischen Landschaft.

1. Die Bestallung der landschaftlichen Direktoren (von Rhaden, von Rhetz, von Ilgen, von Creutz, von Marschall). — 1686—1733.
2. Bestallung des Herrn von Marschall zum Wirklichen Geheimen Etatsrat und Vizedirektor, resp. Direktor bei der Kurmärkischen Landschaft. — 1725—1733.

3. Die zu 2. Landschaftsdirektoren bestellten Oberkonsistorialpräsident v. d. Hagen und Großkanzler von Goldbeck.[1]) — 1780—1818.

[1]) Man vergleiche auch A. 5. Nr. 6 und A. 10. Nr. 5, 6 u. 8, sowie A. 25.

A. 15.

Bestallungen der Vizedirektoren der Kurmärkischen Landschaft.

1. Das Vizedirektorat bei der Landschaft (von Hamradt, von Marschall, von Boden, nach dessen Tode dasselbe zessiert, wozu sich aber 1764 der Geheimrat von Holtzendorff gemeldet). — 1706—1764.
2. Die Sentenz mit den Entscheidungsgründen in Sachen des königlichen Fiskus gegen den ehemaligen Geheimrat und Maitre de Requetes Friedrich Hamrath. — 1708.

A. 16.

Bestallungen der Deputati perpetui der Kurmärkischen Ritterschaft.

1. Die von dem Geheimrat von Boden gesuchte Adjunktion auf die Stelle eines Deputatus perpetuus der Kurmärkischen Ritterschaft, welche der Geheimrat von Holtzendorff bekleidet.[1]) — 1755.

[1]) Vgl. A. 10. Nr. 4.

A. 17.

Bestallungen der Deputati perpetui der Kurmärkischen Städte, sowie der Königlichen Verordneten bei der Mittelmärkischen Städtekasse.

1. Die Errichtung der Stelle eines Deputati perpetui gesamter Kurmärkischen Städte. (E. B. v. Creutz, v. Bartholdi, v. Marschall, v. Arnim, v. Börstel, v. Printzen, v. d. Schulenburg). — 1704—1806.

2/3. Die Bestallungen der königlichen Verordneten bei der Mittelmärkischen Städtekasse. — Vol. I/II. 1708—1819.

A. 18.

Verordnetenamt in genere.

1. Die Wahl einiger Verordneten, besonders des Komturs Adam v. Schlieben Bestallung zum Verordneten. — 1588—1605.

2. Eid derer Herren Städtekassen-Verordneten. — 1715—1805.
3. Wiederbesetzung der erledigten landschaftlichen Verordnetenämter. — 1818.

A. 19.

Bestallungen der Verordneten des Domkapitels zu Brandenburg.

1. Das Verordnetenamt des Domkapitels zu Brandenburg im Hufenschoß und im Neuen Biergelde (v. Goerne, v. Brösicke, v. Graevenitz, H. G. v. Ribbeck, v. Goerne, v. Ribbeck, H. Ch. v. Goerne, F. C. v. Kleist, v. Borstel, A. H. v. Arnim, v. d. Hagen, v. Werder, A. E. v. Arnim, v. d. Schulenburg). — 1688—1820.

A. 20.

Bestallungen der Verordneten der Altmärkischen Ritterschaft.

1. Das Verordnetenamt der Altmärkischen Ritterschaft im Hufen- und Giebelschoß (v. Borstel, v. Bismarck, v. Lüderitz, v. Jagow, v. Lattorf, Gans Edler zu Putlitz, v. Werdeck, v. Bismarck). — 1704—1792.

A. 21.

Bestallungen der Verordneten der Prignitzschen Ritterschaft.

1. Das Verordnetenamt im Neuen Biergelde, so zwischen der Altmark und Prignitz alterniert (v. d. Schulenburg, v. Uechtritz, v. d. Knesebeck, v. Platen, v. Jagow, v. Bismarck, v. Rohr, v. Borstel, v. Werdeck, v. Rohr, v. Voss.) — 1674—1810.

A. 22.

Bestallungen der Verordneten der Mittelmärkischen Ritterschaft und der königlichen Ämter.

1. Die Wiederbesetzung einer Verordnetenstelle im Neuen Biergelde nach dem Ableben des Oberhauptmanns v. Ribbeck. — 1646—1649.
2. Das Verordnetenamt im Neuen Biergelde und Hufenschoß, welches wegen der königlichen Aemter eingeführt ist. — 1704—1819.

3. Das Verordnetenamt bei dem Hufenschoß, welches von der Mittelmärkischen Ritterschaft geführt wird. — 1704—1808.
4. Das durch Absterben des Herrn Landesdirektors von Aschersleben vakant gewordene Verordnetenamt im Neuen Biergelde, so zwischen der Mittel- und Uckermark alterniert. — 1772—1811.

A. 23.

Bestallungen der Verordneten der Uckermärkischen Ritterschaft.

1. Das Verordnetenamt im Neuen Biergelde, so zwischen der Mittel- und Uckermark alterniert, und das Verordnetenamt, so wegen der Mittelmärkischen Ritterschaft bei dem Hufen- und Giebelschoß geführt wird, so lange diese beiden Aemter in der Person des von Otterstedt kombiniert gewesen. —1696—1754.
2. Das Verordnetenamt der Uckermärkischen Ritterschaft im Hufen- und Giebelschoß. — 1704—1807.

A. 24.

Bestallungen der Verordneten der Neumärkischen Ritterschaft.

1. Das Verordnetenamt der Neumärkischen Ritterschaft im Hufen- und Giebelschoß von — 1719—1812.

A. 25.

Bestallungen der Städtekassendirektoren und Vizedirektoren.[1])

1. Die Bestallung der Direktoren bei dem Kurmärkischen Städtekassen-Direktorium. — 1673—1818.
2. Die Bestallung der Vizedirektoren bei dem Kurmärkischen Städtekassen-Direktorium. — 1724—1776.
3. Die Wiederbesetzung des landschaftlichen und Städtekassen-Direktorats nach dem Absterben des Geh. Etats-Ministers Grafen von Reuß mit dem zweiten Landschaftsdirektor, dem Geheimen Justizrat von Arnim; die Wahl des Staatsministers Freiherrn von Voss. — 1780—1809.
4. Die dem Städtekassen-Direktorium wieder beigelegten Besoldungen. — 1786.

---

[1]) Vgl. A. 14.

A. 26.

Bestallungen der Verordneten der Altmärkisch-Prignitzschen und Mittelmärkisch-Uckermärkischen Städte.

1. Das Verordnetenamt im Neuen Biergelde, welches zwischen den Mittel-Uckermärkischen und Ruppinschen Städten alterniert, als zwischen Alt-Brandenburg, Neu-Brandenburg, Ruppin, Frankfurt, Prenzlau. — 1560 – 1773.
2. Rezesse betr. Altmärkische Städtekasse. Rezeß über das Kreditwesen und dessen Verbesserung, wobei eine Spezifikation aller Verordneten befindlich ist. (1622—1752.) Die Wahlgerechtigkeit der Altmärkischen Städte (1691.) — 1622—1752.
3. Das Verordnetenamt Altmärkischer und Prignitzscher Städte und die Successionsordnung: Stendal, Altstadt Salzwedel, Neustadt Salzwedel, Perleberg, Gardelegen. — 1684—1814.
4. Die Bestallung der Verordneten bei der Altmärkischen Städtekasse. — 1731 — 1814.
5. Die nach Absterben des pp. Annisius von der Stadt Stendal eigenmächtig unternommene Konvokation der Städte und darauf erfolgte Wahl und Präsentation des Hermes. — 1752.
6. Das Verordnetenamt im Neuen Biergelde, so zwischen Mittel-Uckermärkischen und Ruppinschen Städten alterniert, als zwischen Alt-Brandenburg, Neu-Brandenburg, Ruppin, Frankfurt und Prenzlau. — 1777 — 1818.

A. 27.

Bestallungen der Verordneten der Stadt Berlin und Brandenburg.

1. Das Verordnetenamt der Städte Berlin und Cölln zum Neuen Biergelde. — 1596 — 1818.
2. Die Bestallung der städtischen Verordneten aus Brandenburg bei der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1674 — 1810.
3. Die Bestallung der Städte-Verordneten aus Berlin und Cölln bei der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1709—1810.
4. Das Wahlrecht des Berliner Magistrats für das Berliner Verordnetenamt bei der Mittel- und Uckermärkischen Städtekasse nach Absterben des Präsidenten Kircheisen. — 1771.
5. Die Wiederbesetzung der durch das Ableben des Kriegsrats Koch erledigten Verordnetenstelle zu Brandenburg durch den Stadtdirektor Pfitzer. — 1807—1808.

A. 28.

Die Deputierten zum großen Ausschuß im Hufen- und Giebelschoß und Neuen Biergelde.

1. Die Präsentation und Konfirmation der Deputierten des Kapitels zu Brandenburg zum großen Ausschuß (v. Knoblauch, v. Schlabrendorf, von der Hagen, Graf v. Wartensleben). — 1730—1781.
2. Desgleichen des Kapitels zu Havelberg. — 1740—1784.
3. Sammlung der Vollmachten für die Deputierten zum großen Ausschuß im Neuen Biergelde und im Hufen- und Giebelschoß, behufs der Abnahme der Rechnungen pro 1807—1817. — 1818.

A. 29.

Bestallungen der Deputierten zur Administration der Kurmärkischen Kavallerieverpflegungsgelder.

1. Die Wiederbesetzung der durch den Domherrn und Haupt-Ritterschafts-Direktor von Pannwitz erledigten ständischen Deputiertenstelle zur Administration der Kavallerieverpflegungsgelder durch den Domherrn und Landrat von Pannwitz. — 1802 bis 1803.

A. 30.

Bestallungen der Rentmeister.

1. Die Bestallungen der Rentmeister bei der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1699—1787.
2. Die Kaution des Rentmeisters Witten. — 1729—1762.
3. Die Resignation des Geh. Rats von Lith, die Bestallung des Hofrats Buchholtz zum Landrentmeister, desgleichen die Bestallung des Hofrats Bergius zum Landeinnehmer in des Buchholtz Stelle. — 1741.
4. Die Bestallungen der Rentmeister der Altmärkischen Städtekasse. — 1771—1810.
5. Die von den Geheimräten von Voss, von Holtzendorff und von Nüssler bei dem Landschaftsdirektor, Etatsminister Grafen v. Reuss, eingelegte Protestation gegen die nach Abgang des Landrentmeisters Buchholtz konfirmierte Wahl eines neuen Landrentmeisters. — 1772.
6. Die nach Absterben des Landrentmeisters Buchholtz erfolgte Versiegelung und Wiederbesetzung dieses Postens mit dem

Kriegsrat und Landschaftssekretär Friedrich August Ludwig Buchholtz. — 1772.

7. Gesuch der Mademoiselle Nehmitz wegen Extradition der für den Hofrat Buchholtz bei der Landschaft zur Kaution gestellten landschaftlichen Obligation von 1000 Taler. — 1773.
8. Wiederbesetzung der Landrentmeisterstelle. — 1784—1816.
9. Die von dem neuerwählten Landrentmeister Müller wegen seines Amts zu bestellende Kaution. — 1784—1820.
10. Die von der verwitweten Frau Präsidentin Kircheisen und der Kriegsrätin Buchholtz erbetene Niederschlagung der 7000 Taler Kautionsgelder, welche sie für den entwichenen Buchholtz bestellten. — 1784—1787.
11. Die von der ständischen Revisionskommission von dem Landrentmeister Müller als gewesenen Rendanten der Kurmärkischen Kriegskontributionskasse erforderte nachträgliche Kautions-Bestellung. — 1810—1820.
12. Die Bestallung des Landeinnehmers, Rendanten Vogel, als Adjunkt des Landrentmeisters Müller und hiernächst als Landrentmeister. — 1815—1819.

A. 31.

Bestallungen der Syndici.

1. Das landschaftliche Syndikat. — 1628—1769.
2. Die Wiederbesetzung des Syndikats nach der Resignation des Troschel mit dem Advokaten Braun. — 1773—1775.
3. Die Bestallungen der landschaftlichen Syndici Eltester 1775, Uhden 1798 und Fritze 1806. — 1775—1808.
4. Wahl und Bestallung eines Kurmärkischen landschaftlichen Syndikus in der Person des Justizrats Krause. — 1819.

A. 32.

Bestallungen der Sekretäre.

1. Die Bestallung der Sekretäre des Kurmärkischen Städtekassendirektoriums. — 1702—1816.
2. Die Wahl und Konfirmation des Friedrich August Ludwig Buchholtz zum Landschaftssekretär. — 1766—1767.
3. Das durch Absterben des Hofrates Buchholtz vakant gewordene landschaftliche Sekretariat, welches dem Kriegsrat Eltester

konferiert worden (den 5. März 1772), desgleichen betr. den durch das Absterben des p. Buchholtz gleichfalls vakant gewordenen Posten bei der Generaltabaksadministration, so der Geh. Kriegsrat Riediger erhalten (1772), nach dessen Absterben der Kriegsrat und Landrentmeister Buchholtz (1776), nach dessen Entweichung der Kriegsrat und landschaftliche Sekretär Eltester (1784). — 1772—1812.

4. Die Wahl des Landrentmeisters Müller zum landschaftlichen expedierenden Sekretär. — 1795—1812.

A. 33.
Bestallungen der Landrenteieinnehmer.

1. Dienst-Eide von Kasseneinnehmern. — 1602—1776.
2. Die Absetzung des Amtsschreibers Lange vom Amte Heiligen Geistkloster vor Salzwedel und die Introduzierung des Amtmanns Petersen daselbst. — 1626—1634.
3. Das Königliche Rescript vom 25. Mai 1701 wegen der zu bestellenden Kautionen der landschaftlichen Renteieinnehmer. — 1701.
4. Die Bestallung der Renteieinnehmer im Hufen- und Giebelschoß und im Neuen Biergelde. — 1703—1819.
5. Die Beschwerde gegen den landschaftlichen Einnehmer Schultze. — 1774.
6. Die durch Absterben des p. Schultze vakant gewordene Einnehmerstelle im Hufen- und Giebelschoß, welche dem p. Hache konferiert worden. — 1773—1817.

A. 34.
Bestallungen der Kanzlisten der Kurmärkischen Landschaft und des Städtekassendirektoriums.

1. Die Wiederbesetzung der landschaftlichen Kanzlistenstelle, als solche durch Ascension des Kartzig zum Buchhalter dem Johann Georg Seiffert 1762 konferiert worden; desgleichen dessen Successoren Friedrich Ludwig Vogel 1798, Johann Theodor Sieffert 1801, Friedrich Wilhelm Thiede 1807. — 1762—1814.
2. Die Bestallung des Geheimen Kanzlisten bei dem Städtekassen-Direktorium. — 1776—1781.

A. 35.

Bestallungen der Kalkulatoren und Buchhalter.

1. Die Bestallung der landschaftlichen Buchhalter. — 1655 bis 1813.
2. Die Bestallung der Kalkulatoren und Buchhalter bei der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1682—1817.
3. Die Bestallung eines landschaftlichen Kalkulators (Pittelckow, Müller, Henckel, Busch). — 1736—1816.
4. Die Bestallung des Arendt zum Buchhalter der Altmärkischen Städtekasse, desgleichen des Schmidt und des Bartels. — 1737—1817.

A. 36.

Bestallungen der Kassenschreiber.

1. Bestallung eines Kassenschreibers bei der landschaftlichen Rentei (Schultze, Vockerodt). — 1736—1757.

A. 37.

Bestallungen der landschaftlichen Boten und Hausknechte.

1. Die Bestallung eines landschaftlichen Boten. — 1773—1805.
2. Die Besetzung der Botenstelle bei der Kur- und Neumärkischen Hauptritterschaftsdirektion. — 1782.
3. Die Annahme eines Hausknechts für das Kurmärkische Landschaftshaus. — 1815—1816.

A. 38.

Bestallungen der Städtekassendiener und Städtekassenausreiter und der Schoßausreiter und Kommissare.

1. Die Bestallung der Städtekassendiener. — 1682—1790.
2. Die Bestallung der Städtekassenausreiter. — 1741—1808.
3. Die Bestallung der Kassendiener bei der Altmärkischen Städtekasse. — 1766—1816.
4. Die Bestallung der Städtekassendiener bei der Mittelmärkischen Städtekasse und des Hausknechts Kahle. — 1790—1817.
5. Die Schoßausreiter-Bestallungen, Kautionen, Eide und Instruktionen. — 1686—1713.

6. Die Bestallung und Konfirmation der Neumärkischen Schoß-Kommissare und der Neumärkischen Schoßbereiter, Patente, Bestallungen, Eide und Kautionen. — 1708—1710.

A. 39.

Bestallungen der Oberziesemeister der Kurmärkischen Landschaft.

1—8. Das Prignitzsche und Ruppinsche Oberziesemeister-Amt Vol. I—VIII. — 1593—1806.

9. Das Altmärkische Oberziesemeister-Amt. — 1659—1820.

10—12. Das Mittel- und Uckermärkische Oberziesemeister-Amt Vol. I—III. — 1676—1806.

13. Die von dem Geh. Sekretär Schartow nachgesuchte Adjunktion auf die Mittel- und Uckermärkische Oberziesemeister-Stelle, welche Hofrat Hermann bekleidet, aber schon dem Pastor Wöllner konferiert worden. — 1774.

14. Die Dienstvernachlässigungen des Justizrats Ransleben als Oberziesemeister. — 1805—1813.

15. Die Wiederbesetzung der landschaftlichen Oberziesemeister-Stelle der Mittel- und Uckermark durch Abgang des Justizrats Ransleben in der Person des Kriegsrats Jordan. — 1806—1812.

A. 40.

Bestallungen der Renteidiener.

1. Der Renteidiener bei der Städtekasse George Schmidt. — 1698.

2. Die Bestallung der landschaftlichen Renteidiener. — 1729 bis 1791.

A. 41.

Bestallungen der Ziesemeister der Kurmärkischen Landschaft. Generalia.

1. Detaillierte Nachweisung von den Gehältern und Freizinsen, bestimmten und zufälligen Emolumenten der landschaftlichen Städtekassen-Ziesemeister und Mühlenbereiter; deren Pension. — 1800.

2. Die Präsentationen der Ziesemeister und Mühlenbereiter. — 1781.

3. Die bei Antritt der Regierung König Friedrich Wilhelms II. von den Ziesemeistern und Mühlenbereitern der Mittel- und Uckermark abgeleisteten Eide. — 1786.
4. Desgleichen die der Altmark, Prignitz und Grafschaft Ruppin. — 1786.
5. Huldigungseid sämtlicher Verordneten und Städtekassenoffizianten, der Zieseeinnehmer und Mühlenbereiter bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II — 1786.
6. Kautions-Kapitalien-Buch der Ziesemeister. — 1790—1830.
7. Die bei Antritt der Regierung König Friedrich Wilhelms III. von den Ziesemeistern und Mühlenbereitern der Mittel- und Uckermark abgeleisteten Eide. — 1797—1798.
8. Desgleichen der Altmark, auch Prignitz und der Ruppinschen Kreise. — 1797—1798.
9. Desgleichen sämtlicher Verordneten und Städtekassen-Offizianten, der Zieseeinnehmer und Mühlenbereiter bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. — 1797—1798.
10. Die von ehemaligen Ziesemeistern nachgesuchten Pensionen. — 1818.

A. 42.

Bestallungen der Ziesemeister der Kurmärkischen Landschaft. Specialia.

1—2. Das Ziesemeister-Amt zu Neu-Angermünde. 2 Vol. — 1671—1817.
3. Die von den Kreditoren des Ziesemeisters Schultze zu Arneburg nach dessen erlittenem Brandschaden in Anspruch genommene landschaftliche Kautions-Obligation. — 1769—1780.
4—5. Das Ziesemeister-Amt zu Arneburg. 2 Vol. — 1689 bis 1762.
6. Desgleichen zu Biesenthal. — 1690—1801.
7. Die Wiederbesetzung des Ziesemeisteramts zu Biesenthal, nachdem der Bürgermeister Goebel wegen Kassendefekts verhaftet. — 1782—1815.
8. Das Ziesemeister-Amt zu Brüssow. — 1721—1817.
9. Desgleichen zu Brandenburg. — 1572—1817.
10. Desgleichen zu Beelitz. — 1607—1813.
11. Desgleichen zu Bernau. — 1690—1804.
12. Desgleichen zu Buckow. — 1674—1817.
13. Desgleichen zu Bismark und Calbe. — 1689—1819.
14. Desgleichen zu Cremmen. — 1688—1819.

15. Desgleichen zu Coepenick. — 1705—1819.
16. Desgleichen zu Friesack. — 1613—1818.
17. Desgleichen zu Freienwalde. — 1672—1817.
18. Desgleichen zu Fürstenwerder. — 1714—1802.
19—21. Desgleichen zu Frankfurt a. O. Vol. I—III. — 1698 bis 1813.
22. Desgleichen zu Gardelegen. — 1700—1820.
23. Desgleichen zu Gransee. 1606—1809.
24. Desgleichen zu Havelberg. — 1609—1817.
25. Desgleichen zu Ketzin. — 1673—1819.
26. Desgleichen zu Kyritz. — 1605—1817.
27. Desgleichen zu Lebus. — 1705.
28. Desgleichen zu Lenzen. — 1675—1820.
29. Desgleichen zu Lindow. — 1605—1817.
30. Desgleichen zu Liebenwalde. 1693—1818.
31. Desgleichen zu Lychen. — 1697—1813.
32. Desgleichen zu Müllrose — 1701—1818.
33. Desgleichen zu Mittenwalde. — 1690—1813.
34—35. Desgleichen zu Müncheberg. Vol. I—II. — 1605 bis 1813.
36. Desgleichen zu Nauen. — 1688—1813.
37. Desgleichen zu Neustadt-Eberswalde. — 1689—1818.
38. Desgleichen zu Plauen. — 1689—1698.
39. Desgleichen zu Oderberg. — 1677—1813.
40. Desgleichen zu Oranienburg. — 1725—1790.
41. Desgleichen zu Osterburg. — 1689—1819.
42. Desgleichen zu Potsdam. — 1691—1820.
43. Desgleichen zu Perleberg. — 1690—1820.
44. Desgleichen zu Pritzwalk und Putlitz. — 1606—1820.
45—46. Desgleichen zu Prenzlau. Vol. I—II. — 1606—1819.
47. Desgleichen zu Rathenow. — 1701—1813.
48. Desgleichen zu Rheinsberg. — 1690—1819.
49. Desgleichen zu Neu-Ruppin. — 1789—1817.
50. Desgleichen zu Ruppin, besonders die Differenzien, welche zwischen dem Ziesemeister Paul Frost und der dasigen Brauerschaft vorgefallen. — 1605—1609.
51. Das Ziesemeister-Amt zu Ruppin. — 1690—1788.
52. Die Denunziationen des Oberziesemeisters Jacoby wider den Ziesemeister Gottfried Uden zu Neu-Ruppin und des letzteren Kassation. — 1699—1703.

53. Das Ziesemeister-Amt zu Seehausen. — 1669—1819.
54. Desgleichen zu Saarmund. — 1683—1805.
55. Desgleichen zu Spandau. — 1705—1812.
56. Desgleichen zu Salzwedel. — 1608—1819.
57. Die von dem Ziesemeister zu Spandau, Bürgermeister Lemke, von dessen Nachfolger, dem Ziesemeister Klasse, wegen der Zieseeinnahme zu bestellende Kaution. — 1773—1785.
58. Das Ziesemeisteramt zn Stendal. — 1608—1819.
59. Desgleichen zu Seelow und Lebus. — 1619—1819.
60. Desgleichen zu Strasburg. — 1696—1812.
61. Desgleichen zu Strausberg. — 1607—1787.
62. Die von der verwitweten Ziesemeister Rucken zu Strausberg nachgesuchte Niederschlagung der angeblich ihr gestohlenen Ziesegelder. — 1786—1787.
63. Das Ziesemeisteramt zu Strausberg. 1787—1819.
64. Desgleichen zu Tangermünde. — 1671—1820.
65. Desgleichen zu Teupitz. — 1687—1817.
66. Desgleichen zu Teltow. — 1605—1813.
67. Desgleichen zu Templin. — 1628—1812.
68. Desgleichen zu Trebbin. — 1701—1815.
69. Desgleichen zu Treuenbrietzen. — 1670—1819.
70. Desgleichen zu Werben. — 1671—1814.
71. Desgleichen zu Wilsnack. — 1696—1817.
72. Desgleichen zu Werder. — 1607—1819.
73. Desgleichen zu Wrietzen. — 1609—1807.
74. Desgleichen zu Wittenberge. — 1690—1819.
75—76. Desgleichen zu Wusterhausen. Vol. I—II. — 1688 bis 1813.
77. Desgleichen zu Zehdenick. — 1690—1817.
78. Desgleichen zu Ziesar. — 1605—1806.
79—80. Desgleichen zu Zossen. Vol. I—II. — 1620—1818.

A. 43.

Bestallungen der Ziese-Assessoren der Kurmärkischen Landschaft.

1. Das Assessorat bei der Ziese zu Bernau. — 1698—1781.
2. Desgleichen zu Nauen. — 1705.
3. Desgleichen zu Prenzlau. — 1702—1743—1810.
4. Desgleichen zu Spandau. — 1750.
5. Desgleichen zu Potsdam. — 1791—1809.

A. 44.

Bestallungen der Mühlenbereiter der Kurmärkischen Landschaft. Generalia.

1. Das den Mühlenbereitern bei den Visitationen auf dem Lande zu reichende Futter und Mehl. — 1667—1805.
2. Der Kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer Antrag, daß die landschaftlichen Mühlenbereiter die vom Kriegs- und Steuerrat Weyde ihnen aufgetragenen Kommissionen ausrichten sollen. — 1770.
3. Die vom General-Kriegs-Kommissariat der Landschaft angedeutete Salarierung der Polizei-Ausreiter. — 1718.
4. Die vom Amte Arendsee den Schulzen und Gemeinden erteilte Order, den Mühlenbereitern bei der Exekution keine Folge zu leisten. — 1728.
5. Die vom Hofe geforderte Spezifikation der vakanten landschaftlichen Mühlenbereiterstellen. — 1732.
6. Bewilligung für den Landreiter zu Spandau. — 1737—1749.
7. Formulare der Mühlenbereiter — Eide, und Verwendung der Mühlenbereiter bei Visitationen und Defraudationsfällen, sowie bei der Kriegsmetze. — 1710—1740.
8. Die Requisition der Kriegs- und Domänen-Kammer betreffs des Mühlenbereiters Müslig. — 1740.
9. Die von der Provinz-Accise- und Zoll-Direktion der Kurmark geschehene Notifikation, als wären landschaftliche Mühlenbereiter abgesetzt und die Zollbereiter zu den Visitationen auf dem Lande allein instruiert. — 1770 - 1771.
10. Gehalt des Mühlenbereiters. — 1787.
11. Das Verzeichnis der landschaftlichen Mühlenbereiter. — 1787.
12. Die vom Invaliden-Unteroffizier Loschitter nachgesuchte Versorgung zu einem Mühlenbereiter-Dienst. — 1790.
13. Das Gesuch des Lazareth-Offizianten Metschke um Adjunktion auf einen Mühlenbereiter-Dienst. — 1796.

A. 45.

Bestallungen der Mühlenbereiter der Kurmärkischen Landschaft. Specialia.

1. Mühlenbereiter-Dienst zu Angermünde und Oderberg. — 1699 - 1801.
2. Desgleichen zu Beelitz. — 1603 - 1795.

3—4. Desgleichen zu Berlin, Cölln, Bernau, Coepenick und Teltow. Vol. I—II. — 1711 - 1808.

5. Desgleichen zu Brandenburg, Plaue, Ziesar, Ketzin, Pritzerbe, Lehnin. — 1697—1812.
6. Desgleichen zu Brüssow. — 1741—1800.
7—8. Desgleichen zu Friesack. Vol. I—II. — 1719—1787.
9. Desgleichen zu Frankfurt, Müllrose, Seelow. — 1587—1805.
10—11. Desgleichen zu Gardelegen. Vol. I—II. — 1672—1819.
12—13. Desgleichen zu Havelberg. Vol. I—II. — 1695—1802.
14—15. Desgleichen zu Kyritz und Wusterhausen. Vol. I—II. — 1728—1800.
16. Die von den Invaliden Greiffzu und Löhr prätendierte Beförderung zu Mühlenbereitern in Kyritz. — 1763.
17. Bestallung des Mühlenbereiters Schlözer zu Lebus. — 1699.
18. Der Mühlenbereiter-Dienst zu Lenzen. — 1711—1810.
19. Desgleichen zu Mittenwalde, Zossen, Teupitz und Trebbin. — 1721—1805.
20. Desgleichen zu Nauen. — 1753.
21. Desgleichen zu Osterburg, Bismark und Calbe. — 1731—1804.
22. Desgleichen zu Oranienburg, Kremmen und Liebenwalde. — 1741—1806.
23. Desgleichen zu Perleberg und Wittenberge — 1609—1797.
24—25. Desgleichen zu Potsdam, Werder und Saarmund. Vol. I—II. — 1718—1806.
26. Desgleichen zu Prenzlau. — 1685—1811.
27. Desgleichen zu Pritzwalk und Putlitz. — 1609—1809.
28. Desgleichen zu Rathenow und Rhinow. — 1697—1812.
29. Desgleichen zu Rheinsberg, Gransee und Lindow. — 1605 bis 1811.
30. Desgleichen zu Alt- und Neuruppin. — 1761—1800.
31. Desgleichen zu Salzwedel. — 1732—1805.
32. Die Entsetzung des Mühlenbereiters Asmus Bismark zu Salzwedel. — 1670—1685.
33. Mühlenbereiter-Dienst zu Seehausen. — 1715—1813.
34. Desgleichen zu Spandau, Nauen und Ketzin. — 1696—1811.
35—36. Desgleichen zu Stendal. Vol. I—II. 1710—1802.
37. Desgleichen zu Straßburg und Fürstenwerder. — 1741—1795.
38. Desgleichen zu Strausberg, Neustadt-Eberswalde und Biesenthal. — 1734—1809.
39—40. Desgleichen zu Tangermünde und Arneburg. Vol. I—II. 1730—1806.
41—42. Desgleichen zu Treuenbrietzen. Vol. I—II. — 1740—1812.

43. Desgleichen zu Wrietzen, Freienwalde und Buckow. - 1716 bis 1811.
44. Desgleichen zu Zehdenick und Liebenwalde. — 1711—1804.

A. 46.
Bestallungen der Mahlziese-Einnehmer.

1. Adjungierung des Bürgermeisters zu Templin, Gottfried Tonius, zum Mahlziese-Einnehmer daselbst an Seiten des bisherigen Bernhardt Barth. — 1701.
2. Kaution des Mahlziese-Einnehmers Ribend zu Frankfurt a. O. — 1735—1736.
3. Kaution des Mahlziese-Einnehmers Mauritius pp. zu Straßburg. -- 1735—1818.
4. Kautions-Instrumente der vormaligen Ziese-Einnehmer. — 1747—1819.

A. 47.
Bestallungen der Direktoren der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

1. Die Wiederbesetzung der durch das Absterben des Kriegsrat Dietrich vakant gewordenen Städte-Direktorstelle durch den Geh. Kriegsrat Ransleben. — 1781—1809.
2. Die Wiederbesetzung der durch Beförderung des Justizministers v. Goldbeck vakant gewordenen Direktorstelle durch den Geh. Justizrat von Winterfeldt. — 1789.

A. 48.
Bestallungen der Direktoren des Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Wesens.

1. Die Wiederbesetzung der durch das Absterben des Justizrats Nöldechen zu Neuruppin erledigten Städte-Direktor-Stelle durch den Justizrat Fritze. — 1799.
2. Die Wiederbesetzung der durch den Tod des Hauptritterschafts-direktor v. Pannwitz erledigten Direktorstelle durch den Domherrn von der Schulenburg. — 1802—1803.
3. Die Wiederbesetzung der Direktorstelle durch den Ritterschaftsrat von Seydlitz. — 1803.

A. 49.
Honoraria und Salaria.

1. Die dem Städtekorpus zu bewilligenden Direktions- und Zehrungskosten. — 1688.
2. Gesuche verschiedener Beamten um Erhöhung ihrer Salarien. — 1692—1696.
3. Die extraordinäre Besoldung bei der Mittelmärkischen Städtekasse betreffend. — 1699—1808.
4. Bewilligung für den Prof. Dr. Beckmann zu Frankfurt a. O. wegen Verfertigung einer märkischen Chronik. — 1707—1708.
5. Die Besoldung des Geh. Sekretärs der Kurmärkischen Städtekasse. — 1732—1774.
6. Die Besoldung, welche der Geh. Sekretär Pittelkow für Durchlegung und Kalkulierung der Jahresrechnung aus der Mittelmärkischen Städtekasse bekommt. — 1744—1819.
7. Die Besoldung des Sekretärs Pittelkow für Kalkulierung der Altmärkischen Jahresrechnung aus der Altmärkischen Städtekasse. — 1746—1747.
8. Die Besoldungen der Altmärkischen Städtekasse. — 1746 bis 1777.
9. Die Besoldungen bei der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1749—1774.
10. Besoldung des Landrats von Brösicke als Feuersozietäts-Direktors und des Landrats v. Redern. — 1773.
11. Die in Golde zu bezahlenden Besoldungen der Rentei-Offizianten — 1774—1818.
12. Das Gesuch der landschaftlichen Offizianten wegen Verbesserung ihrer Besoldungen. — 1787—1794.
13. Das dem Geheimrat Lautensack für Revision der landschaftlichen Kassen bewilligte jährliche Honorar; desgleichen dem Geheimrat Lehmann, dem Geh. Ober-Rechnungsrat Schirrmann. — 1790 bis 1810.
14. Die Einforderung der Salarien-Etats sämtlicher landschaftlichen Offizianten. — 1798—1808.
15. Die auf die Fonds der Kurmärkischen Städtekasse angewiesenen Gehaltszulagen und Pensionen. — 1811.
16. Die Aufforderung des Berliner Magistrats zur Anfertigung der Nachweisungen von dem reinen Einkommen sämtlicher landschaftlichen Offizianten behufs des Festungs-Verpflegungs-Steuerbeitrags. — 1811—1812.

17. Die Beiträge für die ehemaligen Südpreußischen Offizianten. — 1815.

A. 50.
Gratifikationen, Diäten und Sterbequartale.

1. Die Gratifikationen bei den landschaftlichen Versammlungen. — 1677—1818.
2. Gnaden-Jahresbesoldung, item Verordnung wegen der Sterbe-Quartale von 1737, desgleichen wegen der Dienstwohnung im Kassenhause von 1798. — 1707—1819.
3. Die Diäten bei der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1708—1805.
4. Die Kopialgebühren von Landessachen der landschaftlichen Offizianten. — 1726—1786.
5. Die Gnaden-Jahresbesoldungen bei der Altmärkischen Städtekasse. — 1729—1796.
6. Die Auszahlung des Gnadenjahres von des verstorbenen Geheimen Rats und Landrentmeisters Tieling Besoldung. — 1736—1742.
7. Die Bezahlung der Reisekosten bei extraordinären Bereisungen der Direktoren und Oberziesemeister. — 1737—1740.
8. Das von der verwitweten Frau Geheimrätin Thulemeyer erhobene Sterbequartal. — 1737—1744.
9. Die Gratifikation der Geh. Kanzlei aus der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1737—1745.
10. Das Sterbequartal des verstorbenen Geheimrats Tieling. — 1737—1742.
11. Die Auszahlung der Gnadenjahresgelder für die hinterlassenen Witwen und Kinder verstorbener landschaftlicher Oberziesemeister. — 1743—1789.
12. Das den Erben des verstorbenen Uckermärkischen Verordneten, Direktors von Holtzendorff, ausgezahlte Gnadenjahr. — 1748 bis 1749.
13. Das den Erben des verstorbenen Altmärkischen Verordneten, Landesdirektors von Jagow, bewilligte Gnadenjahr. — 1763—1764.
14. Die Bezahlung der Diäten zu den extraordinären Versammlungen bei Errichtung des Kreditwerkes. — 1773—1782.

15/16. Die den landschaftlichen Verordneten Geheimrat von Schulenburg und Riediger bewilligte Hausmiete und Holzgelder. Vol. I—II. — 1775—1790.

17. Das dem Städtekassen-Kontrolleur Deuss wegen Kolligierung der landschaftlichen Ziesezettel zugebilligte Douceur. — 1775.

18. Das Gesuch des Geh. Kriegsrats von Bülow wegen einer anderen Verordneten-Wohnung. — 1776.
19. Die bei entstehenden Landtrauern bewilligten Trauergelder. — 1782—1805.
20. Das Gesuch des ehemaligen Landrats von Bismarck wegen Konferierung eines ganzen Gnadenjahres. — 1780—1785.
21. Das den Erben des verstorbenen Uckermärkischen Verordneten, Landesdirektors von Hacke, bewilligte Gnadenjahr. — 1784.
22. Das Gnadenjahresgehalt des verstorbenen Geheimrats von Holtzendorff als Deputatus perpetuus gesamter Ritterschaft. — 1784—1787.
23. Die Verhandlungen wegen der Gnadenjahres-Besoldung des verstorbenen Landrats von Greiffenberg. — 1787.
24. Die Diäten der Verordneten und Deputierten bei den extraordinären landschaftlichen Versammlungen. Vol. I—II. — 1774—1806.
25. Die der Witwe des verstorbenen Oberziesemeisters Wöllner gezahlte Gnadenjahres-Besoldung. — 1792.
26. Besoldung des Sekretärs Huschke als Mandatars zur Beendigung sämtlicher Rechnungssachen des verstorbenen landschaftlichen Syndikus Justizrats Uhden. — 1806—1807.

A. 51.
Kassen-Defekte.

1. Die Schuldforderungen an den landschaftlichen Einnehmer Karl Andreas Kormosch, Taxe des zu Trebbin belegenen Kormoschschen Gutes und Verkauf desselben an den Bürgermeister Wernicke zu Berlin. — 1651—1667.
2. Die unter des verstorbenen Landrentmeisters Thieling Skripturen aufgefundenen von Bercheim- und Schulhoffschen Wechsel. — 1707—1717.
3. Einige Wechsel zur Thielingschen Verlassenschaft. — 1714 bis 1741.
4. Die an den verstorbenen Thieling von Johann von Essen gezahlten Kosten. — 1734—1740.
5. Die von dem Kellermeister Hessert an den Landrentmeister Thieling gegebenen Summen. — 1735—1740.
6. Das Absterben des landschaftlichen Rentmeisters Thieling, Eruierung des Kassendefekts und Übergabe der Kasse an dessen Nachfolger v. d. Lith. — 1735—1736.

7. Die Bestallung des Geheimrats v. d. Lith zum Landrentmeister und der Thielingsche Kassendefekt. — 1735—1738.
8. Die über die Thielingschen Mobilien abgehaltene Auktion. — 1736.
9. Berichtigung des von dem Thieling gemachten Kassendefekts; die Zedierung der Thielingschen Kautionsgelder an Demoiselle Mussey und Kapitän Chambeau de Bavas. — 1736—1738.
10. Der nach Absterben des landschaftlichen Einnehmers Wedigen sich gefundene Kassen-Defekt. — 1736—1741.
11. Der nach Absterben des Thieling über seinen Nachlaß entstandene Konkursprozeß. — 1737—1741.
12. Der Frau Geheimrätin Cnopin, geb. Thieling Forderung an den Nachlaß des Landrentmeister Thieling; Bezahlung des von dem Präsidenten v. d. Osten schuldigen Kapitals. — 1741 bis 1742.
13. Der mit dem Hofrat Arnh. von Dobroslaw getroffene Vergleich wegen dessen aus der Nachlassenschaft seiner Ehefrau geb. Falkenberg, erst verehelicht gewesenen Thieling aus dem Thielingschen Nachlaß verlangten Illatorum. — 1741—1748.
14. Die von dem Postamt zu Stendal zuerkannte Erstattung der gefehlten landschaftlichen Ziesegelder, welche der Ziesemeister Senff zu Bismark über Stendal eingesandt. — 1735 bis 1737.
15. Die durch gewaltsamen Einbruch in die Kassenstube des Strüwe zu Wrietzen a. O. geraubten Ziesegelder. — 1752.
16. Die durch Plünderung der Kosaken den Ziesemeistern Schneider zu Müllrose und Gruß zu Seelow genommenen landschaftlichen Ziesegelder. — 1759.
17. Die Einziehung der Aktiva, die im Haupt-Kassengewölbe nach der Entweichung des Buchholtz vorgefunden worden. — 1784—1786.
18. Prozeß gegen den entwichenen Landrentmeister Buchholtz. — 1784.
19. Untersuchung der landschaftlichen Kassen, welche dem entwichenen Landrentmeister Buchholtz anvertraut gewesen. — 1784.
20. Die Verhandlungen wegen Arrestierung des Buchholtz in London. — 1785.
21. Kassen-Defekt des Privatschreibers des Ziesemeisters Eltester, namens Montferin. — 1800—1806.

B.

Die Landschaft auf den Gebieten ihrer Wirksamkeit.

B. 1.

Allgemeine Landes- und Landtagssachen.

1. Landtagsrevers. — 1527.
2. Kurfürstlicher Abschied für die Städte. — 1550.
3. Kurfürstlicher Revers für die Stände. — 1550.
4. Kurfürstliche Reverse für die Städte. — 1554.
5—6. Allgemeine Landessachen. — 1559/60.
7. Kurfürstliche Deklaration für die Städte. — 1564.
8. Des Kurfürsten Kreditoren Liquidationes. — 1571.
9. Kurfürstlicher Landesrevers. — 1572.
10. Kurfürstliche Bestätigung des Vertrages der Mittel- und Uckermärkischen Städte mit den Altmärkischen und Prignitzschen Städten wegen Teilung der übernommenen 300 000 Taler aus der Mahlziese. — 1573.
11—12. Allgemeine Landessachen. — 1598—1601.
13—18. Desgleichen. — 1602—1609.
19. Die von sämtlicher Ritterschaft übergebenen General-Gravamina. — 1610.
20. Allgemeine Landessachen; darin dänisches Darlehn der 200 000 Taler und die Landesdefension. — 1610.
21. Allgemeine Landessachen. — 1619.
22—26. Verhandlungen über Landesrezeß wegen der Landesverteidigung und des Münzwesens. — 1620.
27. Allgemeine Landessachen, darin der Rezeß über einige Beschwerden der Städte Züllichau und Crossen wegen Einquartierung von Reutern und Knechten. — 1620.
28. Rezeß von 1621.
29. Rezeß von 1623.
30. Rezeß von 1624.
31. Rezeß von 1625.

32. Die allgemeinen Landesbeschwerden, als die dänische und Mansfeldsche Armee in den Kurlanden eingedrungen und die schwedischen Truppen in Preußen eingefallen. — 1626.

33. Die Verzeichnisse des Geldes und der Viktualien, welche für die kaiserlichen Soldaten aufgebracht werden mußten. —1626—1629.

34—35. Die allgemeinen Landesbeschwerden, die Reise des Kurfürsten Georg Wilhelm nach Königsberg i. Pr., Verpflegung der kaiserlichen und schwedischen Truppen und Rekrutierung der kurfürstlichen Völker und die Defensionsanstalten. — 1627.

36. Die Verhandlungen des Markgrafen Sigismund mit den Ständen über die Unterhaltung der kaiserlichen Truppen. — 1628.

37. Allgemeine Landessachen und Landesbeschwerungen; Unterhandlungen der ständischen Deputierten mit den Kurfürsten. — 1629.

38. Allgemeine Landessachen. Einquartierung und Unterhaltung der Kaiserlichen Truppen und Auflegung von 100 000 Taler zur Anschaffung des Vorrats an Viktualien in den Festungen und wegen Werbungen. — 1630.

39. Rezeß betr. Militaria. — 1633.

40. Rezeß wegen Bewilligung von 171 200 Taler. — 1634.

41—42. Allgemeine Landessachen. Reduktion der Truppen im Lande, Abwendung der Winterquartiere in den Kurlanden bei dem General-Lieutenant von Arnim, Erhöhung der Taxe von Getreide, der zu Pirna und Prag abgeschlossene Frieden, die Jülichsche Succession und Preußische Erbschaft, Religionsfreiheit in Schlesien, Pommersche Angelegenheiten. — Vol. I—II. — 1635.

43. Anteil der Neumark an der dänischen Schuld. — 1635—1644.

44. Allgemeine Landessachen. Unterhaltung der Truppen, Reduktion derselben. Erhöhung der Zölle. — 1639.

45. Allgemeine Landessachen. — 1640.

46. Rezeß von 1641.

47—48. Allgemeine Landessachen. — Vol. I—III. — 1641.

49. Allgemeine Landessachen, dabei Originalrezesse vom 18. April 1643 und vom 11. Juli 1643. — 1643.

50—51. Allgemeine Landessachen. — 1644—1645.

52. Anteil der Neumark an der dänischen Schuld. — 1644—1654.

53—55. Allgemeine Landessachen. — 1646—1647, — 1650—1652.

56. Allgemeine Landessachen. Interzessionalien für den v. Quitzow, v. Redern, v. Pful, Frau v. Trotten. — 1653.

57—58. Allgemeine Landessachen. — 1653.
59. Landtagsrezeß von 1653.
60—61. Allgemeine Landessachen. — Vol. I—II. — 1654.
62. Desgleichen. — 1655.
63—64. Desgleichen. — Vol. I—II. — 1656.
65—66. Desgleichen. — 1657—1659.
67. Resolution auf den Vortrag der Stände wegen Reduktion der Miliz. — 1660.
68—69. Allgemeine Landessachen. — 1661—1664.
70. Memorial für die Deputierten der Kur-Brandenburgischen Landschaft betr. Untersuchung des Kurfürstlichen Schuldenwesens bei ihrer Abschickung nach Königsberg i. Pr. — 1663.
71—73. Allgemeine Landessachen. — 1667—1669.
74—75. Desgleichen. — 1671—1680.
76—77. Desgleichen. — 1683—1688.
78—81. Desgleichen. — 1690—1696.
82. Desgleichen. — 1699—1700.
83. Die Gravamina der Ritterschaft und Städte und Verhandlungen darüber. — 1701.
84. Verhandlungen über die Gravamina oder Landesdesideria. — 1713.
85. Verhandlungen über die Gravamina. — 1717.
86. Verhandlungen über die Gravamina oder Landesdesideria. — 1740.
87. Die von den Kurmärkischen Kreisen an den König nach Leipzig geschickte Deputation (Geheimrat von Kleist und Landesdirektor von Graevenitz) wegen 1., Bezahlung der Fourage, 2., Befreiung von der Landmiliz, 3., der Lehnskonstitution und 4., der Sublevation des durch den Krieg ruinierten Adels. — 1761.
88. Die Vota der Verordneten wegen Vertretung bei den französischen Behörden. — 1806—1815.
89. Konferenzprotokolle der landschaftlichen außerordentlichen Versammlung vom 3. Juli — 1807.
90. Verhandlungen zu den Konferenzprotokollen vom 3. Juli. — 1807.
91. Die auf Antrag des Komitee der Altmärkischen Stände erlassenen Konvocatoria einer außerordentlichen Versammlung der Kurmärkischen Stände. — 1808.
92. Verhandlungen über die Einkommensteuer. — 1808.

93—97. Die Verhandlungen des Landtages vom 27. Februar 1809 und der General-Landtags-Deputation. — Vol. I—V. — 1809.

98. Protokolle betreffend die Konferenzen der allgemeinen Landtags-Deputation vom 10. bis 22. April 1809.

99. Die auf Ansuchen des Oberpräsidenten von Sack auf den 27. Januar 1809 konvozierten Stände zu einer außerordentlichen landschaftlichen Versammlung wegen Bestätigung eines neuen Königlichen Edikts und Hausgesetzes über die Aufhebung der Unveräußerlichkeit der Domainen. — 1809.

100—103. Verhandlungen des vom 19. Dezember 1809 bis 10. Januar 1810 versammelt gewesenen Landtags. — Vol. I—IV. — 1809—1810.

104. Die Verhandlungen der Deputierten der Kurmärkischen Stände in den Versammlungen vom 19. Januar bis 6. April. — 1811.

B. 2.
Propositiones und Gravamina.

1. Resolution auf die Landesgravamina. — 1600.

2. Resolution auf die Gravamina der Mittelmärkischen Ritterschaft. — 1606.

3—4. Die von der Ritterschaft des Nieder-Barnimschen Kreises und der Stadt Neustadt-Eberswalde übergebenen Spezial-Gravamina. — 1610.

5. Die übergebenen Gravamina specialia des Domkapitels zu Brandenburg und der Stände im Havelland Glien, Bellin und Rhinow. — 1610.

6. Die von der Ritterschaft des Lebusschen Kreises übergebenen Gravamina. — 1610.

7. Die von der Ruppinschen Ritterschaft und den Städten Gransee und Lindow übergebenen Spezial-Gravamina. — 1610.

8. Die von der Ritterschaft des Teltowschen Kreises übergebenen General- und Spezial-Gravamina. — 1610.

9. Gravamina betr. die Stadt Treuenbrietzen. — 1657.

10. Resolution auf der Stände Gravamina. — 1662.

B. 3.
Landesherrliche Reverse.

1. Sammlung kurfürstlicher Reverse und Konfirmationen in Abschriften. — 1445—1573.

2. Sammlung kurfürstlicher Reverse in Abschriften. — 1524—1648.

B. 4.

Abgaben-Sachen.

1. Das Korndeputat der Deputanten bei Mißwachs. — 1699—1762.
2. Salpetergewinnung und der Zehnte davon. 1717.
3. Korndeputat der Klöster. — 1721—1722.
4. Impost von Rheinwein, fremdem Branntwein, Likörs, die die Kurmärkische Ritterschaft zu ihrer Konsumtion kommen läßt. — 1735—1769.
5. Die Ummessung des Getreides und Mehls bei Einfuhr in den Städten und besonders in Berlin. — 1766—1774.

6—7. Abgaben der Untertanen des platten Landes in Münze. — 1781 u. 1793—1794.

B. 5.

Akzise-, Zoll- und Lizent-Sachen.

1. Des Berlinschen Zoll-Verwalters Anteil von dem Einlagegelde aus Berlin und Cölln. — 1660—1806.
2. Die Verpachtung der Akzise und die Konsumtions- und Akzise-Ordnung de 1667. — 1667—1704.
3. Kurfürstliche Declaration auf die Gravamina der Städtedeputierten wegen der für die vorige Kontributionssteuer eingeführte jetzige Konsumtions- oder Akzisesteuer. — 1683.
4. Zoll- und Akzisefreiheit der Stände. — 1708—1762.
5. Befreiung des Adels und der Landbewohner von der Handlungsakzise, wenn sie Vieh pp. zu Markte bringen. — 1730—1731.
6. Der Ort der Ziese-Einnahme auf der hiesigen Akzise. — 1743.
7. Heruntersetzung des auf die adeligen Landbiere im Jahre 1737 gelegten hohen Imposts, wenn selbiges in die Städte eingeführt wird. — 1747.
8. Die Umschütt-Gelder-Forderung von den auf der Zehdenickschen Stadtmühle ihr Getreide abmahlenden Erbkrügern und Bauern. — 1766.
9. Königliche Konfirmation des Rezesses vom 14. Mai 1766 wegen des den Landes-Kreditkassen zessierenden Scheffelzinsen von Getreide pp. — 1766.

10—11. Zoll- und Akzisefreiheit des Adels. Vol. I.—II. — 1766—1793.

12. Bezahlung der Akzise für das vom Landmann gekaufte Getreide durch den Käufer. — 1768.

13. Debit des einländischen Eisens. — 1773--1781.
14. Verstoß des Landrats Brösike in Bekanntmachungssachen. — 1775.
15. Akzise-Reglement für die preußischen Provinzen diesseits der Weser. — 1787.
16. Extrakt aus dem Reglement für die Brauer etc. betr. die Versteuerung des Malzes, Branntweinschrotes, Mehls. — 1787.
17. Die Beschwerden der Stände wegen der vom Akzise- und Zoll-Departement ihnen eingeschränkten alten Rechte. — 1788—1793.
18. Die von dem Akzise-Amte zu Strausberg und Berlin vom Grafen v. Kamecke auf Prötzel und von den Geschwistern v. d. Gröben auf Löwenbruch zu Unrecht für Tee, Austern und Seefische erhobenen Akzise und deren Wiedererstattung. — 1788—1789.
19. Wiedereinführung der Akzise im Städtchen Ketzin. — 1789.
20. Die von verschiedenen Untertanen auf dem platten Lande für verkaufte Pferde von den Akzise-Aemtern geforderte Handlungs-Akzise. — 1790—1791.
21. Die Aufhebung der Militär-Postierung auf der Grenze in der Altmark wegen Exports des Getreides. — 1796.
22. Kurmärkische Landschaft gegen das Amt Alt-Ruppin wegen der Ziese. — 1801—1806.

B. 6.

Adels-Sachen. Generalia.

1. Des kurfürstlichen Kammerrats Peter Battiers ausgestoßene Injurien gegen die ganze Ritterschaft. — 1670—1671.
2. Das jus indigenatus. 1700.
3. Die Anfertigung der Vasallentabellen und der Tabellen von den übrigen Details des Landes. 1722—1750.
4. Die von den Deputierten der Ritterschaft nachgesuchte Befreiung von der Jurisdiktion der Kriegs- und Domänenkammer. Interzessionsgesuch des Otto von Arnim-Gerswalde durch den Maj. von Münchow bei der Landschaft. — 1726—1744.
5. Verkauf adliger Güter an Bürgerliche. — 1733 - 1754.
6. Prozeß des Domherrn v. Knoblauch gegen Schulze und Gemeinde zu Ferchesar wegen der Schäferei-Gerechtigkeit auf dem ehemaligen Stechowschen Anteil daselbst. -- 1749—1750.

7. Die von den Gebrüdern von Winterfeld in Sachen ihres Bruders gegen den Rat und Bürgerschaft zu Freyenstein wegen 5 wüster Bürgerstellen und wegen eines Strich Ackers, der Ochsenkamp genannt, gesuchte landschaftliche Interzession. — 1749—1750.
8. Die vom König im Jahr 1751 verlangte Nachricht von denen obärierten Vasallen. — 1751.
9. Das Gesuch des von Rhöden auf Winningen um Anleihe. — 1751.
10. Die Errichtung von Familienmajoraten. — 1754.
11. Des Ministers Freiherrn von Schlaberndorff Obligationen. — 1763—1771.
12. Die von dem von Rundstedt auf Klincke seinen Untertanen verpachtete Revier-Holzung und Wiesenwachs. — 1766.
13. Die von dem Minister Freiherrn von Schlaberndorff aus Versehen zu viel gezahlten Zinsen. — 1772.
14. Die Deduktion des Lebusischen Kreises über die gegenwärtige Lage und Verhältniße des Märkischen Adels, dessen Vorrechte und die Notwendigkeit, solche aufrecht zu erhalten. — 1799.
15. Die Liquidation der Gevettern von Bismarck wegen der von den Gütern Schönhausen und Fischbeck gezahlten Kriegssteuern bei der Commission mixte zu Magdeburg. — 1812.
16. Verkauf adliger Gutsbesitzungen an Bürgerliche. — 1803—1804.

B. 7.

Adels-Sachen. Specialia.

(Meist Obligationen für die Familie.)

1. von Alvensleben. — 1565—1658.
   von Anckersheim. — 1733—1734.
   von Arnim. — 1545—1802.
   von Arnsberg. — 1563.
   von Arnsdorf. — 1564—1574.
   von Aschersleben. — 1744—1770.
   von der Asseburg. — 1771.
   von Balck. — 1566.
   von Bandemer. — 1789—1798.
   von Bardeleben. — 1548—1796.
   von Barfus. — 1563—1859.
   von Barnewitz. — 1768—1774.

von Barsdorf. — 1674.
von Bartensleben. — 1563—1574.
von Bastineller. — 1769—1774.
de La Baume. — 1769—1774.
von Beaufort. — 1734—1791.
De Langes de Beauveser. — 1756.
von Beauvrye-Bauvre. — 1754—1773.
von Beeren. — 1618.
von Beguelin. — 1770—1802.
von Bellin. — 1551—1616.
von Beneckendorff. — 1603—1607.
von Bentheim. — 1765.
von Bequignolles. — 1728—1770.
von Berfelde. — 1557—1565.
von Berg. — 1759—1797.
von Bernard. — 1787.
von Bernewitz. — 1554—1574.
von Bertikow. — 1556.
von Bettin. — 1565.
von Beville, Le Chenevix. — 1736—1788.
von Beyer. — 1765.
von Bismarck. — 1590—1793.
von Blankenburg. — 1560—1620.
von Blumenthal. — 1627—1766.
von Bock. — 1593.
von der Böck. — 1552—1785.
von Börstel. — 1736—1752.
von Bonin. — 1796—1802.
von Borcke. — 1554—1768.
von Borg. — 1603—1613.
von Borstell. — 1754—1782.
von Bothmar. — 1589.
von Bredow. — 1550—1772.
von Briest. — 1603—1776.
von Britzke. — 1557—1691.
von Bröcker. — 1769.
von Brösigke. — 1547—1611.
von Brunn. — 1776—1784.
von Buch. — 1563—1564.
von Bülow. — 1556—1798.

von Burgsdorf. — 1607—1791.
von Buxdorf. — 1622.
von Campagne. — 1746—1786.
von Campen — 1580—1593.
von Chambaud. — 1749—1771.
von Champs. — 1800—1802.
von Closter. — 1594.
von Combles. — 1783—1788.
von Cordier. — 1782.
von Dasselb. — 1597.
von Deirolles. — 1746—1754.
von Derschau. — 1795.
von Diericke. — 1586.
von Dietherdt. — 1810.
von Distelmeyer. — 1583—1622.
von Döberitz. — 1536—1617.
von Dorville. — 1750—1783.
von Drössel. — 1582.
von Dustern. — 1592.
von Eckard. — 1756—1764.
von Eickstädt. — 1653.
von Enderlein. — 1553.
von Erxleben. — 1552—1647.
von Estorff. — 1602—1606.
von Falck. — 1554—1685.
von Falkenberg. — 1568.
von Falkenrehde. — 1562—1565.
von Fasold. — 1553.
Grafen Finck von Finckenstein. — 1752—1816.
von Flanss. — 1553—1576.
von Förder. — 1624.
von Forcade. — 1737—1795.
von Forestier. — 1758—1798.
de La Motte Fouqué Barons de Thonnaiboutonne. — 1761 bis 1803.
von Frankenberg. — 1782—1784.
von Fratz. — 1615.
von Froben. — 1772—1779.
von Fronhofen. — 1581.
von Fronhöfer. — 1594.

von Fronhorst. — 1573—1593.
Gans Edle Herren zu Putlitz. — 1564—1764.
von Gaultier de St. Blancard. — 1747—1796.
von Geuder. — 1780—1807.
von Gladow. — 1554—1560.
von Görne. — 1551—1803.
von Görtzke. — 1750—1789.
von Götze. — 1627.
von Goldbeck. — 1785.
von der Goltz. — 1743—1773.
von Gotsch. — 1740—1788.
von Grabow. — 1600—1611.
von Grävenitz. — 1758—1782.
von Grappendorf. — 1745—1757.
von Greiffenpfeil. — 1778.
von der Gröben auch Pletz von der Gröben. — 1554—1785.
von Gruben. — 1777—1787.
von Grüneberg. — 1593—1595.
von Grünenthal. — 1756—1793.
von Grumbckow. — 1719—1796.
von Gualtieri. — 1788—1815.
von Gühlen. — 1619.
von Habichtsthal. — 1745.
Happe von Habsberg. — 1541—1586.
von Hacke. — 1533—1787.
Grafen von Hacke. — 1759—1760.
von Hackelbusch. — 1563.
von Häseler. — 1770—1778.
von Hagen. — 1737.
von der Hagen. — 1555—1787.
von Hammerstein. — 1745—1751.
von Happe. — 1757.
von Harstal. — 1542.
von Hartmann. — 1791.
von Haugwitz. — 1550—1562.
von Hauss. — 1775—1776.
von Helversen. — 1585.
von Hern. — 1790.
Freiherrn von Hertefeld. — 1772—1782.
von Herwarth. — 1551.

von Hessig. — 1765—1770.
von der Heyde. — 1687.
von Hoffmann. — 1769—1770.
von Hoffstedt — 1759—1767.
von Hohendorff. — 1623—1624.
Graf von Hohenstein. — 1554—1563.
von Holstein. — 1649.
von Holtzendorff. — 1565—1615.
von Holtzkampff. — 1787.
von Holtzmann. — 1747—1811.
von Holwede. — 1752—1775.
von der Hoya. — 1584.
von Hünecke. — 1551—1741.
von Jagow. — 1763—1776.
von Jariges. - 1727—1769.
von Irwing. — 1770—1803.
von Itzenplitz. — 1773.
von Juchert. — 1551—1617.
von Jürgass. — 1765—1766.
von St. Julien. - 1751—1798.
von Kahlbutz. — 1554.
von Kalenberg. — 1562.
von Kanitz. — 1564.
von Katte. — 1560—1774.
von Keith — 1792—1795.
von Kerberg. — 1574—1596.
von Kettwig. — 1542—1543.
von Kirchberg. — 1579—1588.
von Kleist. — 1763.
von Klitzing. — 1547—1777.
von Klötzen. — 1605.
von Klot. — 1551—1554.
von Knebel. — 1810.
von der Knesebeck. — 1651.
von Knoblauch. — 1562—1630.
von Knobloch. — 1560—1565.
von Knyphausen. — 1761.
von Köckeritz. - 1757—1764.
von Königsmark. — 1554—1624.
von Koppe (von Köppen). — 1694.

von Kötteritz. — 1591—1616.
von Koschembar. — 1796.
von Kotze. — 1611.
von Krahn. — 1749—1751.
von Kreytzen. — 1539—1572.
von Kröcher. — 1553—1606.
von Kroll. — 1727—1786.
Krug von Nidda. — 1737.
von Krummensee. — 1543—1616.
von Lancizolle. — 1757—1763.
von Langermann. — Ohne Jahreszahl.
von Lattorff. — 1554—1600.
von Lebbin. — 1799.
von Legat. — 1794—1799.
von Lehsten. — 1565—1769.
von Lengnick. — 1758—1763.
von Lichnowski. — 1737.
von der Liepen. — 1760—1764.
von Lietzen. — 1763—1800.
von Lochow. — 1558—1583.
von Löben. — 1545—1617.
von Löschebrand. — 1763—1797.
von Lohn. — 1620.
von Lossow. — 1611—1620.
von Luckow. — 1546.
von Lüderitz. — 1545—1616.
Grafen zu Lynar. — 1597—1616.
von Maassen. — 1789.
von Maltitz. — 1691—1767.
von Maltzahn. — 1597—1598.
von Mandelsloh. — 1558.
von Manteuffel. — 1554.
von Marentoltz. — 1590—1591.
von der Marwitz. — 1741—1768.
von Massenbach. — 1788—1793.
von Massow. — 1766—1802.
Meusel von Rittersberg. — 1800—1806.
von Meyer. — 1759—1795.
von Meysebuch. — 1551.
von Minckwitz. — 1617.

von Mirande. — 1745—1789.
von Möllendorff. — 1557—1648.
von Moller. — 1764—1778.
von Monsterberg. — 1602—1603.
Dumas de Montbail. — 1752.
Digeon Freiherr von Monteton. — 1780—1783.
von Montolieu Barons de St. Hippolyte. — 1749.
de La Motte. — 1769—1780.
von Müllenheim. — 1762—1785.
von Nehem. — 1770
von Nimschewski. — 1783—1790.
von Nolibe. — 1773.
von Oppen. — 1586.
von der Osten. — 1771—1800.
von Otterstedt. — 1562—1788.
Terson de Palleville. — 1782.
von Pannewitz. — 1618.
von Pape. — 1749—1791.
von Pennavaire. — 1751—1785.
von Petersdorff. — 1780—1797.
von Pfuel. — 1527—1670.
von Piper. — 1772—1774.
von Platen. — 1590—1773.
von Podewils. — 1775—1785.
von Predöhl. — 1584—1587.
von Priemen. — 1576—1591.
von Printzen. — 1732—1801.
von Priort. — 1557—1574.
von du Puis. — 1750—1802.
von Quadt. — 1765—1769.
von Quitzow. — 1551—1554.
von Rackel. — 1789.
von Rammin. — 1565.
von Randow. — 1756—1771.
von Rathenow. — 1566.
von Rauschenplatt. — 1573—1574.
von Redekin. — 1589.
von Reden. — 1575—1589.
von Redern. — 1565—1619.
von Rege. — 1776—1799.

von Reich. — 1566.
von Reichenbach. — 1751—1774.
von Reinhart. — 1748—1794.
von Renouard de Viville. — 1757—1791.
von Restorff. — 1621—1794.
von Retzow. — 1561.
von Ribbeck. — 1551—1648.
von Riedesel. — 1808.
von Rintorff. — 1569.
von Risselmann. — 1775—1788.
von Rittersberg, siehe Meusel v. R.
von Roch. — 1616.
de La Roche, Edle Herren von Starckenfelss. — 1765—1790.
von Rochow. — 1557.
von Röbell. — 1544—1626.
von Röhl. — 1765—1766.
von Rohdich. — 1771—1797.
von Rohr. — 1549—1610.
von Rohtt. — 1620.
von Rotberg. — 1778—1811.
von Rottorf. — 1574—1596.
von Rudolphi. — 1795—1805.
von Saldern. — 1549—1624.
von Saltza. — 1565.
von Sandersleben. — 1617.
von Schack. — 1772—1780.
von Schapelow. — 1545.
von Schenck von Flechtingen. — 1624.
von Schierstedt. — 1551—1781.
von Schildt. — 1551.
von Schlaberndorff. — 1563—1785.
Grafen von Schlieben. — 1593—1786.
von Schmettau. — 1743—1791.
von Schmid. — 1737—1754.
von Schönaich. — 1768—1785.
von Schönebeck. — 1753—1755.
von Schöning. — 1771—1778.
von Schönfeld. — 1555.
von Schrapstorff. — 1545—1563.
von Schretz von Pfuel. — 1670.

von der Schulenburg. — 1550—1802.
von Schultz. — 1769—1811.
von Schwanebeck. — 1593—1599.
von Schweinichen. — 1799.
von Schwerin. — 1660—1787.
von Sehlen. — 1553—1630.
von Sellentin. — 1770—1776.
von Seydlitz. — 1747—1767.
von Siegroth. — 1783—1801.
von Soden. — 1574—1604.
von Sparr. — 1557—1658.
von Spiel. — 1553—1557.
von Staupitz. — 1568.
von Stechow. — 1558—1606.
von Steinäcker. — 1789—1791.
von Steinbeck. — 1615.
von Steinkeller. — 1737—1797.
von Steuben. — 1777.
von Stille. — 1786—1791.
von Stockheim. — 1573—1588.
von Strahlendorff. — 1553.
von Sydow. — 1754—1776.
von Thermo. — 1599—1601.
von Thümen. — 1566—1602.
von Thun. — 1794—1797.
von Treskow. — 1568—1623.
von Troschke. — 1786.
Du Trossel. — 1746—1815.
von Trott. — 1587—1614.
von Tschirn. — 1551.
von Uchtenhagen. — 1545.
von Unfriedt. — 1748.
von Veltheim. — 1595.
von Vette. — 1763—1765.
von Vignau. — 1789—1790.
von Vigny. — 1750.
von Vogt. — 1777—1815.
von Walwitz. — 1551—1553.
von Wangelin. — 1785.
v. Warnstedt. — 1606.

v. Wartenberg. — 1559—1807.
Graf v. Wartensleben. — 1764—1796.
Freiherr v. Weiher und Nimptsch. — 1809.
v. Weiler. — 1668—1670.
v. Weissenbach. — 1550.
v. Welchhausen. — 1652.
v. Wenckstern. — 1550—1769.
v. Werder. — 1552—1566.
v. Willer. — 1765—1766.
v. Willmerstorff. — 1559—1788.
v. Wins. — 1568.
v. Winterfeldt. — 1553—1802.
v. Woedtke. — 1759 - 1785.
v. Woldeck. — 1611—1615.
v. Wolden. — 1772—1785.
v. Wolffen. — 1594.
v. Wriessberg. — 1574—1605.
v. Wüstenhoff. — 1616.
v. Wulffen. — 1616—1801.
v. Wuthenow. — 1555—1603.
v. Zastrow. —1757—1785.
v. Zieten. — 1563—1797.

B. 8.

Armen-, Invaliden- und Irren-Sachen.

1. Visitation zur Aufhebung bettelnder invalider Soldaten und anderer Vagabunden, desgleichen die Annehmung von Armenwächtern auf dem platten Lande, auch Anlegung von Armenhäusern. — 1691—1771.
2. Die Armen-Verpflegung. — 1696—1708.
3. Die Führung der Kollekten-Rechnungen durch die Prediger. — 1715—1765.
4. Die Konfirmation des Reglements für die Uckermärkischen Landarmen- und Invaliden-Anstalten und die Instruktionen für die Offizianten. — 1801—1804.
5. Die Erbauung der Versorgungshäuser für die Invaliden und Bettler und deren Unterhaltung. — 1803—1818.

6. Die Vereinigung des Kurmärkischen Landarmenwesens mit der Kurmärkischen Regierung. — 1810—1817.
7. Reglement für die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W. — 1814.

B. 9—10.

Rechnungsbücher der Haupt-Landarmen-Kasse.

Rechnungen, Manuale und Nachweisungen von 1792—1840. (35 Bände).

B. 11.

Rechnungsbücher der Landarmen-, Invaliden- und Irrenhäuser.

Rechnungen, Manuale und Inventarien der betreffenden Institute zu Brandenburg, Neu-Ruppin, Strausberg und Wittstock von 1791—1845. (105 Bände).

B. 12.

Bäckerei-Sachen.

1. Die Wegschaffung der Backöfen aus den Dörfern und Ansetzung der Dorfbäcker. — 1759—1760.

B. 13.

Bauern-Sachen.

1. Die Besetzung der wüsten Höfe. — 1715—1797.
2. Die gesuchte Erlaubnis die vakanten und wüsten Höfe mit Enrolierten besetzen zu dürfen. — 1731—1742.
3. Das Gesuch, daß die einzelnen Söhne und angesessenen Bauern und Kossäthen, auch Bürger bei Aushebung der Rekruten nicht mitgenommen werden. — 1758—1764.
4. Die Aufhebung der Gemeinheiten. — 1766—1799.
5. Das bei der allgemeinen Teurung den Untertanen zu reichende Brot- und Saatkorn. — 1771.

B. 14.

Bergwerks- und Salz-Sachen.

1. Der Mecklenburger Salzzoll zu Boizenburg. — 1590.
2. Die Einfuhr des Lüneburger Salzes und Stettiner Boysalzes und Aufsicht über das Salzwesen. — 1615—1617.

3. Steinkohlenrechnung des Salzwerks zu Halle. — 1716.
4. Sohlen-Rechnung. — 1716.
5. Gelderrechnung über das in den Pfänner-Kothen von der Königl. Extrasohle getane Salzsieden. — 1716.
6. Sohlen-Rechnung. — 1716.
7. Rechnung über die in den Pfänner-Kothen beim Nachsieden verbrannten Steinkohlen. — 1716.
8. Salzrechnung. — 1716.
9. Blech- und Eisen-Rechnung. — 1716.
10. Rechnung über die in den Pfänner-Kothen gesottenen Stücke und gepackten Lasten Salz. — 1716.
11. Gelderrechnung über das Königliche Salzsieden in Halle. — 1716.

B. 15.

Bettgelder-Sachen.

1. Differenz mit der Neumark wegen des Beitrags zu den Potsdamschen Bettgeldern. — 1749—1751.
2. Die von der Neumärkischen Obersteuerkasse eingesandten Potsdamschen Bettgelder. — 1750—1766.
3. Die von den Neumärkischen Kreisen in den Jahren 1759 bis 1763 schuldigen Potsdamschen Bettgelderreste. — 1763—1765.
4. Die vom König den Kreisen remittierten 2000 Taler jährlicher Potsdamscher Bettgelder. — 1765.
5. Die Beitreibung der bei der Potsdamschen Bettgelderkasse enstandenen Reste. — 1775—1788.
6. Die von dem Geh. Staatsrat Sack erforderte Auskunft von dem jährlichen Betrage der von der Kur- und Neumark bisher erhobenen Potsdamschen Bettgelder, sowie über die Entstehung dieser Abgabe. — 1810.

B. 16.

Bettgelder-Rechnungsbücher.

1—18. Rechnungen von 1723—1810. (18 Bände.)

B. 17.

Kontributionssachen.

1. Einnahme an Legations-Kosten. — 1628.
2. Die von mehreren Städten (Köpenick, Bernau, Frankfurt a. O. und Altstadt Brandenburg) nachgesuchte Remission in ihrem Kontributions-Kontingent; desgleichen von Oranienburg, Bötzow, Treuenbrietzen, Potsdam, Müncheberg, Templin und Neu-Angermünde. — 1650—1675.
3. Interims-Einteilung der Kontribution auf 6 Monate. — 1662.
4. Kontribution derer Städte unter sich. — 1677—1713.
5. Die Kontributions-Erhöhung wegen der zur Königlichen Armee 1701 geworbenen 12000 Mann und der Legations-Kosten. — 1701—1703.
6. Das Gesuch der schwedisch-pommerschen Ritterschaft an die Landschaft wegen Erteilung eines Attestes, daß in der Alt-, Mittel- und Neumark die dritte Hufe oder Morgen von der Steuer eximiert. — 1704.
7. Die Einrichtung der Kontributions-Matrikeln und Ausfindung eines gleichen Kontributionsmodus. — 1704—1763.
8. Instruktion für die Kreiseinnehmer. — 1755.
9. Die Bezahlung der russischen Kontribution. — 1764.
10. Die Ausreichung einer Nachweisung an die Akzise und Zoll-Direktion zu Brandenburg, was die kontribualen Dorf-Einwohner von 1764—1790 an die extramonatliche Kontribution und an Nachschuß zur Kavallerie-Verpflegung entrichten müssen. — 1791.
11. General-Extrakt über die Einnahme und Ausgabe der Kurmärkischen Kriegs-Kontributions-Kasse. — 1806—1809.

B. 17a.

Richelieusche Sauvegardegelder.

1. Die im Oktober 1757 an die Kurmark Brandenburg geschehene Forderung von dem Marschall Richelieu für 120000 Lir. Sauvegarde-Briefe anzunehmen. — 1757—1758.
2. Die Aufbringung der Richelieuschen Sauvegarde-Gelder in den Jahren. — 1757—1783.
3. Manual über Einnahme und Ausgabe über Richelieusche Sauvegardegelder. — 1758—1783.

4. Die von der Kurmärkischen Landschaft 1757 vorgeschossenen Richelieuschen Sauvegarde-Gelder. — 1758—1777.
5. Die Korrespondenz wegen der Richelieuschen Sauvegarde-Gelder mit dem General-Direktorium und die Ansuchung der Landschaft um ein Adjutum zu denselben. — 1775—1790.
6—7. Die Wiederbezahlung der 1757 vorgeschossenen Richelieuschen Sauvegarde-Gelder. — 1780—1784.
8. Die Zurückzahlung der Richelieuschen Sauvegarde-Gelder. — 1780—1784.

B. 18.

Dienste-Sachen.

1. Das projektierte Edikt wider die Aufkaufung des Getreides. — 1737.
2. Die Beschwerde des Havelbergschen Domkapitels über Untertanen wegen Weigerung zu den Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude Materialien an Rohr, Eisen pp. beizutragen. — 1737—1779.
3. Die Fuhren der Untertanen bei Ablegung der Kirchenrechnungen und für den Justitiarius bei Haltung der ordinären Gerichtstage. — 1744—1746.
4. Die Relais bei Herrschaftlichen Reisen. — 1751—1752.
5. Die Anwendung der Dienste der Untertanen nach Belieben der Obrigkeit auch bei Bestellung sogenannter wüsten Hufen. — 1754—1756.
6. Die Vorspann-Pässe der Landräte und Einnehmer. — 1755.
7. Die Salzfuhren. — 1764.
8. Das Gesuch der Frau von Karstedt wegen der von ihren Untertanen zu leistenden Baufuhren, desgleichen die von den Untertanen dem von Quast zu Radensleben verweigerten Baudienste. — 1767—1788.
9. Vorspann für die Kommissarien und Landmesser bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten. — 1770.
10. Die Verweigerung der Praestandorum der Untertanen des Dorfes Pirow (Freiherr v. Puttlitz auf Wolfshagen). — 1777.
11. Die Speisung der Untertanen, wenn sie der Herrschaft Hofedienste leisten, und deren Umwandlung in Deputat von Getreide oder Geld. — 1777.
12. Der Leutnant von Görne zu Gollwitz wegen der ihm von seinen Untertanen zu Ploetzin verweigerten Hofedienste nach Gollwitz. — 1789.

B. 18a.

Domänensachen.

1. Verhandlungen über den Wiederkauf verpfändeter Kur- und Neumärkischer Domänen-Güter. — 1815—1831.
2. Löschung des zwischen dem König und den Ständen der Kurmark beschlossenen Domänen-Wiederkaufskontrakts.
3. Schuldschein über die wiederkäuflich erworbenen Domänen. — 1809—1831.

B. 19.

Dorf-Sachen.

1. Die Bestallung der Nachtwächter in den Dörfern. — 1723 - 1727.

B. 20.

Einquartierungsfreiheit.

1. Die Exemtion der Städtekassen-Bediensteten von der Einquartierung und Bezahlung der Marine-Jurium. — 1636—1690.
2. Die von dem Oberziesemeister Jacoby zu Neu-Ruppin gesuchte Exemtion von wirklicher Einquartierung. — 1733—1743.
3. Die gesuchte Befreiung von der Einquartierung des Ziesemeisters Köhne zu Angermünde. — 1734.
4. Die Einquartierung der bei den Grasungs-Pferden des 2. Bataillons vom Zietenschen Husarenregiment kommandierten Mannschaften im Havelländischen Kreise. — 1780.
5. Die Einlogierung des Leutnants von Taubenheim im Hause des Ziesemeisters Schmidt zu Perleberg. — 1734.

B. 21.

Feuersozietäts-Sachen.

1. Die Errichtung einer General-Land- und Stadt-Feuerkasse von 1706—1711 und die 1723 errichtete Feuersocietät und Ordnung auf dem platten Lande. — 1706—1753.
2. Die Rektifizierung und Recherchierung der Feuersocietäts-Sachen. — 1763—1779.
3. Die Errichtung einer Generalfeuersocietät. — 1729—1764.
4. Die aus der landschaftlichen Hufenschoßkasse zum Behuf der Kurmärkischen Feuersocietät auf dem platten Lande zu tuenden Vorschüsse. — 1765—1786.

5. Die Aufnahme der Neumärkischen in die Kurmärkische Landfeuersocietät. — 1777.
6. Die Abänderung des § 33 des revidierten Rezesses und Reglements der Kurmärkischen Landfeuersocietät vom 11. April 1771. -- 1780.
7—8. Feuersocietäts-Sachen. Vol. I--II. — 1780--1818.
9. Die Liquidation der Kurmärkischen General-Land-Feuer-Societäts-Direktion an die ehemalige Altmark wegen rückständiger Beiträge bei der Commission mixte zu Magdeburg. — 1812.
10. Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe der Kurmärkischen General-Landfeuer-Societätskasse. — 1824—1825.

B. 22.
Fischerei- und Fluß-Sachen.

1. Die Untersuchung der Fischerei auf dem Havel- und Spree-Strom, ingleichen die Fischereiordnung vom 9. März 1682. — 1682—1710.

B. 23.
Forst-Sachen.

1. Das Holz auf den hiesigen Holzmärkten und die Punktation über die auf 10 Jahre zu errichtende Holz-Handlungs-Kompagnie. — 1694—1776.
2. Der freie Holzverkauf der Ritterschaft und Dispensation von der Holztaxe. — 1721—1726.
3. Die Verfügungen gegen die nächtlichen Holzdiebereien. — 1755.
4. Die Aufhebung der Verordnung, daß in Zukunft das Holz nicht mehr baumweise, sondern alles zu Klaftern geschlagen und nach Taxe verkauft werden soll. — 1755—1759.
5. Die von der Landschaft gesuchte Holz-Assignation bei dem 1758 allgemein stattfindenden Holzmangel. — 1758—1761.
6. Die Freiheit des Adels betr. Verkauf des Weich- und Brennholzes außerhalb Landes. (Obrist v. Möllendorf u. Geh. Kriegs-Rat von Bülow). — 1761—1773.
7. Befreiung des Landes von dem beschwerlichen Koktur-Holz-Schlag und den Fuhren in den anhaltischen und sächsischen Forsten. -- 1762.

8. Die Besäung der Sandschollen mit Fichten, Birken und Espen. — 1765.
9. Die Verordnung betreffend Exportations-Pässen an Particuliers. — 1777.
10. Die von der Kammer durch die Landräte jährlich den Untertanen zu verteilenden Holzzettel. — 1780.

B. 24.

Fourage-Sachen.

1. Transportkosten für Mehl und Brot für den Königlichen Corps d'Armees im Jahre 1759. — 1759—1761.
2. Das Verbot des Ankaufs des Getreides von der Altmark und Prignitz und der Stadt Brandenburg. — 1760.
3. Transport des städtischen Getreides nach Rathenow und Brandenburg durch die Untertanen. — 1762.
4. Die Konservation der Untertanen wegen der dem Lande aufgelegten Lieferung der Fourage in natura und Graslieferung für die Kavallerie, die Einrichtung der Fourage-Lieferung nach einem von dem Ostpreußischen Kammer-Präsidenten von Domhardt gemachten Plan, Beitretung des neuen Lieferplans zur Kavallerie-Winter- und Sommerverpflegung und Grasungs-Verteilung. — 1763—1779.
5. Quotisations-Prozeß der von den Neumärkischen gegen die Kurmärkischen Stände geführten Prägravations-Klage in Betreff der Natural-Kavallerie-Verpflegung. — 1764—1768.

6—11. Die bei der Kurmärkischen Landschaft reponierte Klage des Hofjuweliers Ephraim u. Söhne, gegen die Ruppin- und Havelländischen Kreis-Eingesessenen, resp. sämtliche Kurmärkischen Kreise. — 1769—1786.

12. Die vom Lande freiwillig aufzubringenden 10000 Wispel Roggen. — 1779.
13. Die General-Fourage-Entreprise des Casp. Jacob aus Prenzlau, ingl. das Abkommen der Altmark wegen der Rathenowschen Fourage-Lieferung. — 1779—1782.
14. Die Beschwerden der Altmark, Prignitz, Havelland und der Ruppinschen Kreise gegen die übrigen Mittelmärkischen Kreise in punkto der Fourage-Lieferung für die Kavallerie und Aufhebung des Domhardtschen Planes. — 1780—1785.

15. Die wegen Forstschadens nachgesuchte Sublevation der Untertanen bei der Fourage-Lieferung. — 1781.

16. Die Aufhebung der Natural-Kavallerie-Verpflegung. — 1787—1789.

17. Die Rationen der Subaltern-Offiziere der Kavallerie-Regimenter. — 1789.

18. Die von der Kriegs- und Domänen-Kammer geführten Fourage-Geld-Rechnungen. — 1791—1798.

19. Der mit der Seehandlung abgeschlossene Kontrakt vom 31. 3. 1796 wegen Uebernahme der Fourage zur Kavallerie-Verpflegung. — 1796.

20. Die Fourage-Lieferung durch die Seehandlung. — 1796—1799.

21. Die Abnahme der Fourage-Rechnungen und die Korrespondenz mit der Kurmärkischen Kammer. 1796—1799.

22. Die Fourage-Lieferung durch die Seehandlung. — 1799—1801.

23. Die Abnahme der Fourage-Rechnungen und Korrespondenz mit der Kurmärkischen Kammer. — 1800.

24. Die Bestimmung des Strohgewichts beim Verkauf auf dem platten Lande. — 1801—1802.

25. Die Fouragelieferung durch die Seehandlung. — 1801—1805.

26. Die Abnahme der Fourage-Rechnungen und Korrespondenz mit der Kurmärkischen Kammer. — 1801—1802.

27. Die Bestimmung der Art der Repartition bei extraordinären Fourage-Lieferungen für fremde mobile Truppen. — 1802—1806.

28. Die Abnahme der Fourage-Rechnungen und Korrespondenz mit der Kurmärkischen Kammer. — 1802—1803.

29. Das Fourage-Ausgleichungs-Geschäft wegen der den mobilen schlesischen Truppen 1801 und 1802 gelieferten Fourage. — 1803—1804.

30. Die Spezial-Berechnungen sämtlicher Provinzen und Kreise behufs der Ausgleichung der extraordinären Fourage-Lieferungen für die fremden mobilen Truppen in den Jahren 1801 u. 1802. — 1803.

31—32. Die Abnahme der Fourage-Rechnungen und Korrespondenz mit der Kurmärkischen Kammer. — 1803—1806.

33. Die Aufbringung der für die in der Kurmark stehenden Kavallerie erforderlichen Fourage. 1804—1805.

34. Spezial-Etats über Kavallerie-Fourage- pp. Angelegenheiten. — 1804—1805.

35. Bestimmung der Art der Repartition bei extraordinären Fourage-Lieferungen für fremde mobile Truppen. — 1806.
36. Die Abnahme der Fourage-Rechnungen und Korrespondenz mit der Kurmärkischen Kammer. — 1806—1809.

B. 25.

Fourage-Kassen-Rechnungs-Bücher.

Berlin. — 4 Vol. Rechnungsbücher. — 1795—1806.
Charlottenburg. — 6. Vol. Rechnungsbücher. — 1793—1806.
Potsdam. — 5 Vol. Rechnungsbücher. — 1793—1806.
Berlin, Haupt - Fourage - Kasse. — 7 Vol. Rechnungsbücher. — 1790—1810.

B. 26.

Fuhr- und Marschsachen.

1. Marsch-Kosten, dabei Kontribution in der Prignitz von 1685. — 1696—1698.
2. Das gedruckte Fuhr-Reglement. — 1700.
3. Die Beschwerden der Immediat-Städte wegen der Kriegsfuhren. — 1739—1761.
4. Marsch- und Abfuhren und die bei Abnahme der Spezial-Kreis- Fuhr- und Marsch-Liquidationen abgehaltenen Protokolle, auch Festsetzung der Meilengelder. — 1748—1779.
5. Die wegen der Reste der Kreise zur Marschkasse seit 1758 ergangenen Monita. — 1758—1770.
6. Marsch- und Fourage - Kosten der Kurmärkischen Kreise. — 1760.
7. Die Beitreibung der von einigen Kreisen ausstehenden Reste zur Marsch- und Molestien-Kasse, namentlich der Prignitz-, Ruppin- und Havelländischen Reste. — 1760—1767.
8. Marsch-Kosten vom Jahre. — 1763—1769.
9. Reisen der Forst-Bedienten auf Domänen- und Aemter-Pässe bei ihren Kommissionen. — 1771—1778.
10. Die bei der Marsch- und Molestien-Kasse noch ausstehenden Reste. — 1777—1782.
11. Die Deprezierung des vom platten Lande herzugebenden Anspanns und Kriegsfuhren für die Kriegs- und Steuer-Räte, sowie Bau-Inspektoren; ingl. die aus der Städtekasse der Marsch- und Molestien-Kasse zu erstattenden Vorspann-Gelder der Steuerräte. — 1761—1784.

12. Die General-Fuhr- und Marsch-Kassenrechnungen. — 1780—1789.

13. Die Beitreibung der bei der Marsch- und Molestien-Kasse ausstehenden Reste. — 1776—1787.

14. Die Wiederbesetzung der durch Entweichung des Buchholtz erledigten Rendanten-Stelle bei der Marsch-, Potsdamer Bettgelder- und Justiz-Salarien-Kasse. — 1784.

15. Die General-Fuhr- und Marsch-Kassenrechnungen, die bei Abnahme der Spezialrechnungen verhandelten Marschsachen, Direktorial-Designationen von den jährlich gegebenen Vorspannpässen und jährliche Quotisations-Repartitionen. — 1789—1797.

16. Die Abnahme der Marsch- und Molestienkasse. — 1793—1816.

17. Die bei Abnahme der Spezialrechnungen verhandelten Marschsachen. — 1797—1815.

18. Die Wiederbesetzung der wegen Ablebens des landschaftlichen Einnehmers und Rendanten Schultze erledigten Stelle bei der Marsch-, Potsdamer Bettgelder- und Justiz-Salarien-Kasse und die Anstellung des Sieburg, Müller und Vogel. — 1798—1816.

19. Die Abnahme der Marsch- und Fuhrrechnungen. — 1800—1801.

20. Die Marsch- und Molestien-Kasse wider die Bürgerschaft zu Stendal. — 1804—1806.

21. Desgleichen gegen die Bürgerschaft zu Tangermünde. — 1804—1806.

22. Die Abnahme der Marsch- und Fuhren-Rechnungen. — 1800—1805.

23. Die Abnahme der Marsch- und Fuhren-Rechnungen pro 1806—1811, desgleichen von 1812—1821. — 1806—1821.

24. Die Liquidation der Stände an die ehemalige Altmark. — 1812.

25. Die Verwaltung der Marsch- und Molestien-Kasse. — 1815—1836.

26. Die Abnahme der Marsch- und Molestien-Kasse. — 1817 bis 1826. (1806—1811.)

27. Marsch- und Fuhren-Rechnungen des Zauch- und Ziesarschen Kreises, sowie der Prignitz. — 1818—1819. (1806—1822).

B. 27.

Marsch-, Fuhr- und Molestien-Kassen-Rechnungen, Liquidationen und Designationen.

Rechnungen pp. 58 Bände. — 1720--1833.

B. 28.

Funeralia und Hausangelegenheiten der Landesherren.

1. Kondolenzschreiben der Märkischen Landstände beim Todesfall des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Gevatterbrief des Kurfürsten Friedrich III. an die Landstände bei Geburt des Kurprinzen 1688. Einzug des Königs Friedrich I. in Berlin 1701. — 1688—1701.
2. Leichenprozessionen. -- 1688—1786.
3. Das Absterben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und die Erbhuldigungspflicht. — 1688—1699.

B. 29.

Gewerbe-Sachen.

1. Die Ausfuhr und der Verkauf der Wolle. — 1687—1796.
2. Die Einrichtung der Handwerker auf dem platten Lande. — 1717—1736.
3. Die Aufhebung der Kammer-Verordnung betr. Verkauf des Brennholzes außerhalb des Landes. — 1747—1752.
4. Der Tagelohn der Handwerker und Tagelöhner auf dem platten Lande. — 1765—1766.

B. 30.

Huldigungs-Sachen, Gratulationen, Illuminationen.

1. Die Errichtung des Piedestals der Statue des hochseligen Königs. — 1738—1741.
2. Die Huldigung Friedrichs II. – 1740—1741.
3. Die Gratulation der Stände an den König bei wiederhergestelltem Frieden. — 1745 u. 1763.
4. Die namens der Landschaft vorgestellten großen Illuminationen — 1745—1814.
5. Das Gratulationsschreiben an den Kriegsminister von Wedell und Antwort darauf. — 1762.
6. Die Huldigung Friedrich Wilhelms II. — 1786.

7. Die Konvokation der Stände bei Gelegenheit der Huldigung Friedrich Wilhelms II. — 1786.
8. Die Huldigung Friedrich Wilhelms III. — 1797—1798.
9. Die von den Mitgliedern der Landschaft und Städte-Kasse bei feierlichen Gelegenheiten beizuwohnende Cour. — 1818.

B. 31.

Jagd-, Forst-, Weide- und Wildpret-Sachen.

1. Die Schweinemast auf adligen Gütern. — 1672—1701.
2. Die wegen der Jagd, Holz, Weide und Forsten ergangenen Edikte. — 1681—1695.
3. Die Wolfsjagden und Vorschläge betr. Befreiung der Untertanen vom Jagdlaufen — 1697.
4. Die Wolfsjagden. — 1697.
5. Das Wegschießen des Wildprets wegen des häufigen Wildfraßes. — 1703—1796.
6. Die von der Ritterschaft des Lebusschen Kreises geforderten Lehns- und Gnaden-Briefe über die Jagden. — 1720.
7. Das Wegschießen der Trappen. — 1751.
8. Vereidigung der neu angenommenen Jäger und Schützen. — 1755—1766.
9. Die gesuchte Befreiung von der Mithütung auf der Feldmark Trissow, desgleichen die zu akkordierende Mittel- und Kleine-Jagd bei Zermützel. — 1769—1772.
10. Antrag des von Ribbeck zu Seegefeld um Freiheit für den Adel zum Schießen des Dam-Wildprets. — 1769.
11. Jagd-Gerechtigkeit der Gutsbesitzer. — 1803.

B. 32.

Invaliden- und Irren-Sachen.

1. Die Erbauung der Versorgungs-Häuser für die Jnvaliden und Bettler. — 1788—1797.
2. Reglement für das Invaliden-Haus zu Strausberg. — 1792.
3. Die Anlegung einer Irren-Anstalt. — 1797—1799.

4—5. Die Versorgungs-Häuser für die Invaliden und Bettler und deren Unterhaltung. 2 Vol. — 1797—1803.

6. Generalinstruktion für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin. — 1801.

B. 33.

Justiz-Sachen.

1. Kriminal-Edikt. — 1612.
2. Die Verordnungen und Edikte betr. Unmündige. — 1689—1747.
3. Die Aufhebung der zu konstituierenden Hypotheken vor Notar und Zeugen, Konskribierung eines Lagerbuches und die nachgesuchte Deklaration wegen des ius reluendi oder retractus für die Agnaten von den Rittergütern 1695 und Schlesische Hypotheken-Ordnung vom 4. August 1750. — 1695—1752.
4. Wechsel-Recht. — 1693—1702.
5. Der zu entrichtende Zehnten von Füllen und Kälbern. — 1699—1704.
6. Das Reglement und die vom Verordneten-Kollegium extrahierte Resolution wegen der Jurisdiktion zwischen den deutschen und französischen Gerichten. — 1701—1702.
7. Die Publikation der Edikte. — 1711—1761.
8. Die Verpflegung der zum Festungsbau verurteilten Deliequenten. — 1715.
9. Die Einrichtung des Justiz-Wesens. — 1723—1725.
10. Publikation der Verordnung betr. Instanzen. — 1733.
11. Die Justiz-Veränderung. — 1738—1740.
12. Die Kurmärkische Landschaft gegen den Beamten Nöting zu Tangermünde, betr. den Beitrag der Altmärkischen Kreiskasse zu den Inquisitions-Kosten wegen der im Amte Burgstall aufgegriffenen und in Tangermünde exekutierten Räuberbände. — 1742—1750.
13. Die Errichtung des Justiz-Wesens in der Neumark und die von den Ständen gesuchte Verschickung der Akten ad extraneos. — 1746—1747.
14. Die Justiz-Verbesserung in Pommern. — 1747.
15. Die Einwilligung der Ritterschaft in die Kombination des bisherigen Geheimen Justizrates mit dem Hof- und Kammer-Gerichte. — 1749.
16. Die von der Landschaft bei der neuen Einrichtung des Justiz-Wesens und des zu publizierenden Land-Rechts gemachten Monita. — 1751—1756.
17. Das Gesuch der Stände betr. Aufhebung der §§ 14 und 15 des Depositaledikts. — 1754.
18. Bestrafung der Untertanen auf dem Lande in Kontraventionsfällen wider die Privilegien der Handwerker. 1754—1755.

19. Jurisdiktion des Kammergerichts in Sachen der Etablissements von Kolonisten. — 1755.
20. Die von den Ständen gesuchte Deklaration wider das emanierte Edikt vom 8. Febr. 1765 betr. den Mord neugeborner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. — 1765.
21. Das Dominium der Untertanen in der Prignitz an ihren innehabenden Höfen. — 1765—1770.
22. Verordnung wegen Erbschafts-Anfälle vom 30. April 1765. (Druck).
23. Die Instruierung der Regierungen und Justiz-Kollegien betr. die Güter-Schulden. — 1767.
24. Gutachten wegen Abänderung der Taxations-Grundsätze adeliger Güter auf Antrag des Majors von Röbel zu Ringenwalde. — 1772—1773.
25. Die von den Ständen gesuchte Deklaration des § 187 der Konkurs- und Hypotheken-Ordnung von 1722. — 1779.
26. Die von den Ständen nachgesuchte Konkurrenz bei Verbesserung der Prozeß-Ordnung und Verfassung der Gesetzbücher für die Provinzen. — 1780—1787.
27. Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justiz-Wesens bei den Ober- und Untergerichten, der Kur- und Neumark. Druck. — 1782.
28. Die Wahl des Landrentmeisters Müller zum Assessor beim Mittelmärkischen Land- und Hypothekenbuch. — 1786.
29. Die Deklination der Reskripte abseiten des Pupillen-Kollegiums. — 1787—1789.
30. Der Neubau adeliger Laßgüter. — 1791.
31. Korrespondenz betr. die Gesetzgebung (Generalia.) — 1792 bis 1801.
32. Dorfgemeinde- und Patrimonial-Gerichte. — 1793.
33. Der zunehmende Geschäftsbetrieb des Justiz-Departements und Ober-Tribunals. — 1800.
34. Die Wiederbesetzung der durch den Tod des Ritterschafts-Direktors von Pannwitz erledigten Stelle als Mitglied des Ständischen Gesetzgebungs-Komitees durch den Landrat von Arnim-Neusund. — 1802—1803.
35. Die vom Kammergericht veranlaßte Untersuchung und Reorganisation der Mittelmärkischen Hypotheken-Registratur. — 1810.

36. Die Verordnung über das Verfahren bei ländlichen Gemeinheitsteilungen, Ablösungen von Diensten, Servituten. — 1810.
37. Votum über Erwerbung des Eigentums von Seiten der Lassiten in der Kurmark. — 1811.

B. 34.
Justiz-Salarien-Gelder-Sachen.

1. Justiz-Salarien-Sachen. — 1747—1749.
2. Die bei dem Hof- und Kammergericht und der Justiz-Verwaltung in den Kurmärkischen Landen vorgenommene Veränderung und dazu erforderte Deputation von Ständen. — 1747—1752.
3. Die Aufbringung der 5000 Taler Justiz-Salarien-Gelder. — 1747—1786.
4. Die bei der Ritterschaft und Städten aufgeschwollenen Reste von Justiz-Salarien-Geldern. — 1772—1779.
5. Die Beitreibung und Bezahlung der Justiz-Salarien-Kassen-Gelder. — 1783 – 1793. *
6. Die Recherchierung der Justiz-Salarien-Gelder. — 1784—1785.
7. Die Einsendung der rückständigen Justiz-Salarien-Gelder. — 1807—1820.

8—10. Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von den Justiz-Salarien-Geldern. — 1788—1809.

B. 35.
Beteiligung der Landstände bei der Gesetzgebung.

1. Die Ausarbeitung eines neuen Provinzial-Gesetzbuches für die Kurmark. — 1791—1796.

2—7. Ständische Monita über das allgemeine Gesetzbuch zum Behuf des Provinzial-Gesetzbuches. Vol. I—VI. — 1791—1811.

8—12. Die Verfassung eines Provinzial-Gesetzbuches in der Kur- und Neumark. Vol. I—V. — 1792—1805.

13. Bemerkungen zu dem Entwurf des Kammergerichts betr. die Statuten, Gewohnheitsrechte und Abweichungen des märkischen Provinzialrechts von den im Allgemeinen Landrecht aufgenommenen Grundsätzen in Absicht des im Titel I, II und III des Teils II des Allgemeinen Landrechts abgehandelten Familien- und Successions-Rechts.
14. Bemerkungen der Deputierten der Kurmärkischen Kammer über die Erinnerungen der Stände gegen das Allgemeine Land-

recht und über die Abweichungen des letztern von den Provinzialgesetzen im Finanz-, Kameral- und Landes-Polizei-Fache.

15. Landschaftliche Konferenz-Protokolle. — 1798—1802.

16. Entwurf einer neuen Lehns-Konstitution.

B. 36.

Kirchen-, Schul- und Religions-Sachen. Pia Corpora.

1. Die Kirchen-Visitationen und Religions-Sachen. — 1599—1698.
2. Die Universität zu Frankfurt nämlich: a) das Gesuch der Universität um eine Beisteuer zur Errichtung des Studenten-Hospitals 1613; b) die Behandlung der Professoren seitens des Rektors; c) die Aufrechterhaltung der Zucht unter den Studierenden. — 1613—1666.
3. Die Anordnung der Kirchen-Visitation, die Aufbauung und Reparatur der Kirchen- und Pfarrgebäude und die Ausleihung der Kirchen-Kapitalien. — 1709—1796.
4. Die Prediger-Accidenzien auf dem platten Lande. — 1724 bis 1726.
5. Die Anlegung eines Küster- und Schulmeister-Seminars. — 1751—1763.
6. Verhältnis der Prediger zu den Patronen. — 1740—1741.
7. Die von der Ritterschaft gemachte Vorstellung gegen die in der Konsistorial-Verordnung vom 7. September 1752 wegen der Maulbeer-Plantagen geschehene gänzliche Uebergehung der Kirchen-Patrone. — 1752—1764.

8—10. Proklamierung der Kinder der Untertanen (v. Burgsdorf.) 1756—1778.

11. Die Verwendung der Tabaks-Pensions-Fonds zur Verbesserung des Stadt- und Land-Schulwesens. — 1799—1804.

B. 37.

Kopfsteuer-Sachen.

1. Kopfsteuer. — 1574—1710.

B. 38.

Kreistags-Sachen.

1. Festsetzung der Beschlüsse bei den Kreistagen. — 1759.

2. Kreisstandschaft des Professors Frick wegen der zum Domänenamte Freienwalde gehörigen Vorwerke Torgelow und Sonnenburg. — 1811.

B. 39.

Kriegs-Sachen.

1. Lieferungen von Pferden, Getreide und Fourage des Ruppinschen Kreises. — 1756—1765.
2. Die von den Schwedischen Truppen 1758 im Ruppinschen Kreise geforderten Kriegs-Kontributionen. — 1758—1760.
3. Die Aufnahme der Kriegsschäden im siebenjährigen Kriege und Leistungen an den Feind. — 1758—1766. — 1818.
4. Rechnung von den verloren gegangenen Wagen-Pferden und Geschirren im Niederbarnimer Kreise. — 1758—1763.
5. General-Designation von allen durch die russischen und österreichischen Truppen in den Städten und Kämmerei-Dörfern des Lebusschen Kreises verübten Schäden. — 1759.
6. Designation von allen durch die russischen Truppen in den sämtlichen Storkowschen Amtsdörfern des Bees- und Storkowschen Kreises verübten Schäden, Exactionen, erforderten Lieferungen pp. — 1760.
7. Liquidation der Uckermark über die bei den feindlichen Invasionen geleisteten Getreide- und Fouragelieferungen. — 1761.
8. Die allgemeine Kriegs-Entschädigungssache der Kurmärkischen Kreise wegen der dem Feinde während des siebenjährigen Krieges bezahlten Kontribution und gelieferten Fourage. — 1766—1772.
9. Konkurrenz der Ritterschaft und der Städte zu außerordentlichen Leistungen, welche sich bei einbrechendem Kriege ereignen möchten. — 1778.

B. 40—91.

Registratur des Ständischen Komitees, der Kriegsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden betr. die durch die Kriege von 1806—1815 veranlaßten Angelegenheiten, insbesondere die Kriegsschulden.

B. 40.

Kriegsschulden-Sachen.

1—11. Die Kurmärkische Deputiertenversammlung zur Regulierung des Provinzialschuldenwesens. — 1818.

B. 41.

Kriegs-Schulden-Regulierung innerhalb der einzelnen Kreise.

Beeskow—Storkow. 18 Aktenstücke. — 1806—1822.
Glien und Löwenberg. 14 Aktenstücke. — 1806—1822.
Havelland. 19 Aktenstücke. — 1806—1822.
Lebus. 22 Aktenstücke. — 1806—1822.
Nieder-Barnim. 15 Aktenstücke. — 1806—1822.
Ober-Barnim. 21 Aktenstücke. — 1806—1822.
Prignitz. 22 Aktenstücke. — 1806—1822.
Ruppin. 19 Aktenstücke. — 1806—1822.
Teltow. 19 Aktenstücke. — 1806—1822.
Uckermark. 23 Aktenstücke. — 1806—1822.
Zauche und Luckenwalde. 17 Aktenstücke. — 1806—1822.
Ziesar, Jerichow I. und II. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Altmärkische Kreise. 13 Aktenstücke. — 1806—1807. (21).

B. 42.

Kriegsschulden-Sachen der Städte.

Angermünde. 7 Aktenstücke. — 1806—1822.
Beelitz. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Beeskow. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Bernau. 7 Aktenstücke. — 1806—1822.

Biesenthal. 5 Aktenstücke. — 1807—1822.
Brandenburg. 8 Aktenstücke. — 1806—1821.
Brüssow. 4 Aktenstücke. 1808—1822.
Buchholz. 5 Aktenstücke. — 1808—1822.
Charlottenburg. 7 Aktenstücke. — 1806—1822.
Coepenick. 7 Aktenstücke. — 1807—1822.
Cremmen. 4 Aktenstücke. — 1807—1822.
Fehrbellin. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Frankfurt. a. O. 19 Aktenstücke. — 1806—1822.
Freienwalde. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Friesack. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Fürstenwalde. 8 Aktenstücke. — 1807—1821.
Gransee. 7 Aktenstücke. — 1806—1822.
Greiffenberg. 4 Aktenstücke. — 1806—1821.
Havelberg. 7 Aktenstücke. — 1806—1822.
Joachimsthal. 7 Aktenstücke. — 1808—1822.
Kyritz. 7 Aktenstücke. — 1807—1822.
Alt-Landsberg. 5 Aktenstücke. — 1808—1822.
Lebus. 5 Aktenstücke. — 1807—1822.
Lenzen. 7 Aktenstücke. — 1806—1818.
Liebenwalde. 4 Aktenstücke. — 1806—1822.
Lindow. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Luckenwalbe. 5 Aktenstücke. — 1807—1822.
Lychen. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Meyenburg. 4 Aktenstücke. — 1808—1822.
Mittenwalde. 7 Aktenstücke. — 1806—1822.
Müllrose. 6 Aktenstücke. — 1808—1821.
Müncheberg. 7 Aktenstücke. — 1807—1822.
Nauen. 6 Aktenstücke. — 1806—1822.
Neustadt. a. D. 4 Aktenstücke. — 1806—1822.
Neustadt-Eberswalde. 8 Aktenstücke. — 1806—1822.
Oderberg. 7 Aktenstücke. — 1807—1822.
Oranienburg. 6 Aktenstücke. — 1806—1822.
Perleberg. 6 Aktenstücke. — 1806—1822.
Potsdam. 18 Aktenstücke. — 1806—1829.
Prenzlau. 11 Aktenstücke. — 1806—1822.
Pritzerbe. 6 Aktenstücke. — 1806—1822.
Pritzwalck. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Putlitz. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Rathenow. 7 Aktenstücke. — 1806—1822.

Rheinsberg. 4 Aktenstücke. — 1807—1821.
Rhinow. 6 Aktenstücke. — 1808—1822.
Alt-Ruppin. 4 Aktenstücke. — 1807—1821.
Neu-Ruppin. 6 Aktenstücke. — 1806—1822.
Saarmund. 4 Aktenstücke. — 1808—1815.
Schwedt. 10 Aktenstücke. — 1807—1822.
Seelow. 7 Aktenstücke. — 1808—1821.
Spandau. 11 Aktenstücke. — 1807—1821.
Storkow. 6 Aktenstücke. — 1807—1821.
Strassburg. 7 Aktenstücke. — 1807—1821.
Strausberg. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Teltow. 4 Aktenstücke. — 1807—1822.
Templin. 6 Aktenstücke. — 1806—1822.
Teupitz. 4 Aktenstücke. — 1817—1822.
Trebbin. 4 Aktenstücke. — 1807—1822.
Treuenbrietzen. 8 Aktenstücke. — 1806—1822.
Vierraden. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Werder. 5 Aktenstücke. — 1808—1822.
Wilsnack. 6 Aktenstücke. — 1808—1822.
Wittenberge. 6 Aktenstücke. — 1807—1822.
Wittstock. 7 Aktenstücke. — 1806—1822.
Wrietzen. 7 Aktenstücke. — 1806—1822.
Wusterhausen a. D. 6 Aktenstücke. — 1806—1822.
Zehdenick. 8 Aktenstücke. 1807—1822.
Zossen. 4 Aktenstücke. — 1808—1822.
Zinna. 3 Aktenstücke. — 1808—1822.

B. 43.

Beiträge der Städte der Altmark zu den französischen Kriegskontributionen in den Jahren 1806—1807.

Arendsee
Arneburg
Bismark
Gardelegen
Osterburg
Salzwedel
Seehausen
Stendal
Tangermünde
Werben

} je 1 Aktenstück.

B. 44.

Lieferungs-Sachen.

Außer den Generalakten betr. die Nachweisungen über die Lieferungen in den Jahren 1806—1808 sind hier zahlreiche nach den Namen der Lieferanten alphabetisch geordnete Spezialakten vorhanden. Die Lieferungen selbst fanden 1808—1813 statt; die Abrechnungen dauerten bis 1821.

B. 45.

Negoze-Sachen (Geldanleihen).

Außer den Generalakten betr. den Zinsfuß, die Provision, Courtage pp. bei Geld- und Wechsel-Negozen und die beim Abschluß derselben durch Makler zu notierenden Börsenkurse befinden sich hier zahlreiche Spezialakten, die nach den Namen der Geldgeber alphabetisch geordnet sind. Die Anleihen wurden meist in den Jahren 1807—1809 aufgenommen; ihre Abwickelung dauerte bis zum Jahre 1820.

B. 46.

Administrations-Kosten. Generalia.

1—2. Die Fonds zur Bestreitung der Administrations-Kosten des Komitees und der Kriegsschulden-Kommission. Vol. I—II. — 1811—1822.

Administrations-Kosten. Specialia.

1—6. Die extraordinären Ausgaben an Gratifikationen, Postporto, Druckkosten, Buchbinderlohn, Anschaffung von Utensilien, Botenlohn etc. und die zu geheimen Ausgaben angewiesenen Summen. Vol. I—VI. — 1806—1822.

7—8. Reisekosten Vol. I—II. — 1806—1813.

9—11. Die Diäten und Gehalts-Anweisungen der Mitglieder und Offizianten des Komitees. Vol. I—III. — 1806—1812.

12—13. Gehalts-Anweisungen und Diäten für die Mitglieder und Offizianten der Kriegs-Schulden-Kommission. Vol. I—II. — 1812—1822.

14—22. Kosten bei kleineren Administrationsangelegenheiten. (9 Fasz.) — 1807—1822.

B. 47.

Altmärkische Kontributions-Sachen.

Abrechnung wegen der Kontribution mit der Altmark (Königreich Westfalen) 9 Vol. — 1807—1821.

B. 48.

Kantonnements-Verpflegungs-Sachen.

Das Kantonnement der französischen, bayerischen und württembergischen Truppen in der Kurmark; ingl. die Lieferungen der Kreise zu den Etappen-Magazinen und den Vorspann-Parks. (3 Vol.) — 1807—1821.

B. 49.

Conclusa generalia.

1. Konferenz-Protokolle und Beschlüsse des Komitees vom November 1806 bis Mai 1809. — 1807—1810.
2. Die verschiedenen Beschlüsse, welche bei der Versammlung der Landräte und Ständischen Deputation vom 27.—31. August 1808 gefaßt worden sind. — 1808.

3—4. General-Verfügungen betr. die Landtags-Beschlüsse und und sonstige königliche Edikte und Verordnungen, welche auf die Geschäfts-Verwaltung des Komitees Bezug haben Vol. I—II. — 1809—1811.

5. Die Abschriften von den Verhandlungen beim Generallandtage im März 1809 und der späterhin zusammenberufenen Ständen. — 1809—1810.
6. Landtags-Protokolle vom 16. März bis 22. April 1809. — 1809.
7. Verschiedene nicht zur Ausführung gekommene Projekte durch Einlösung von Kurmärkischen Interimsscheinen oder Obligationen den Kurs derselben zu erhöhen, und dadurch den Schuldenzustand der Kurmark zu verbessern. — 1807—1808.

8—9. Das Kriegs-Schuldenwesen der Kurmark und die Maßregeln zu dessen Abwicklung. Vol. I—II. — 1812—1821.

B. 50.

Kapitalien-Steuer. Generalia.

1—2. Die Besteuerung der auf Grundstücke in der Kurmark eingetragenen Kapitalien. Vol. I—II. — 1807—1820.

3—4. Abermalige Ausschreibung einer Kriegssteuer von den in der Kurmark auf Grundstücke eingetragenen Kapitalien. Vol. I— II. — 1809—1817.

5. Verschiedene Gesuche von Kapitalisten um Stundung des Zinsbeitrags zum 1. Ausschreiben. — 1808—1811.

6. Gesuche um Ermäßigung oder Stundung der Zinskontributions-Beiträge zum 2. Ausschreiben. — 1809—1810.

7. Den Zinskontributions-Beitrag zum 1. und 2. Ausschreiben von Kapitalien, welche das Kurmärkische Pupillen-Kollegium auf Güter in der Kurmark ausgeliehen hat. — 1809—1821.

8. Die den Kreisbehörden und Magistraten für Einziehung der Zinssteuer-Reste des 1. und 2. Ausschreibens bewilligten Provision. — 1810—1812.

B. 51.

Kassen-Sachen.

Im ganzen sind 86 Aktenstücke betreffend die Verwaltung der Kasse des Komitees (Beamtensachen, Revisionen, Instruktionen, Ausstellung von Obligationen und Interimsscheinen pp.) vorhanden. — 1806—1822.

B. 52.

Kontributions-Sachen.

1. Das Tableau wegen der zu entrichtenden Kontribution. — 1806—1818.

2. Das 2. Kriegskontributions-Ausschreiben. — 1807—1810.

3. Die Tableaus von den Städten behufs der Repartition der Kriegskontribution der Kurmark. — 1806—1807.

4. Das 3. Kriegskontributions-Ausschreiben. — 1807—1814.

5. Das 4. Kriegskontributions-Ausschreiben. — 1808—1811.

6. Das 5. Kriegskontributions-Ausschreiben. — 1809—1810.

7. Kriegskontributions-Ausschreiben. Ständ. Interimsscheine und Obligationen, das Einziehen der auf die Beiträge zum 2. Kontributions-Ausschreiben gegebenen dergl. Interrimsscheine oder Obligationen. — 1808—1822.

8. Das 6. Kriegskontributions-Ausschreiben. — 1809—1812.

9—10. Die auf das 1. Kriegskontributions-Ausschreiben erteilten Kurmärkischen Ständischen Obligationen oder Interimsscheine. Vol. I—II. — 1809—1811.

11. Die Aufbringung eines Fonds zu den Zinszahlungen. — 1808—1809.

12. Festsetzungen bei Aufbringung und Repartition der Kriegskontribution. — 1809—1812.

13. Die Erhebung der Einkommensteuer. — 1808—1810.

14. Die Vorrechte der Kriegssteuer-Reste bei etwa entstehendem Konkurs über das Vermögen der Restanten. — 1809—1814.

15. Das 8. Kriegskontributions-Ausschreiben. — 1810—1812.

16. Einziehung der auf die Beiträge zum 1. Kontributions-Ausschreiben erteilten Obligationen oder Interimsscheine. — 1809—1810.

17. Die von mehreren Kreisen und Städten nicht eingehaltenen Termine zur Einsendung der Beiträge zur 7. Kriegskontribution. — 1809—1811.

18. Desgleichen zur 8. Kriegskontribution. 1810—1811.

19—20. Etat des 1. Kriegskontributions-Ausschreibens.

21. Desgleichen des 2. Ausschreibens

22. Desgleichen des 4. und 5. Ausschreibens.

23. Erhebung der Verzugs-Zinsen von sämtlichen Kontributions-Resten. — 1811—1812.

B. 53.

Kompensations-Sachen.

1—2. Berechnung der wechselseitigen Forderungen des hiesigen Comité administratif und des Komitees der Kurmärkischen Stände. Vol. I—II. 1807—1820.

3. Ausgleichung der von den Provinzen Kurmark, Ost- und Westpreußen, Neumark und Pommern getragenen Kriegslasten. — 1809—1813.

4. Ausgleich der Kriegslasten der Jahre 1806/8 zwischen Kurmark und Pommern. — 1810—1819.

5. Die Anwendung des Edikts vom 27. Januar 1811 über die Ausgleichung der Pacht- und Abgaben-Rückstände mit den Forderungen an öffentliche Kassen bei Einziehung der Kriegskontributions-Reste. — 1811—1814.

6. Kompensation der gegenseitigen Forderungen der Kurmärkischen Regierung und der Kurmärkischen Stände. — 1811—1817.

7. Ausgleich der Kriegslasten von 1806/8 zwischen Kurmark und Neumark. — 1811—1818.

8. Die von der Kurmark zur Verpflegung des französischen Gouvernements in Berlin und Potsdam in den Jahren 1806/8 vorgeschossenen Kosten und der dazu von der Stadt Berlin und den Provinzen Brandenburg, Pommern und Neumark zu leistenden Beiträge. — 1812—1817.
9. Kompensation der vom Staat anerkannten Forderungen der Kurmark mit den aus den Staats-Kassen erhaltenen Vorschüssen. — 1813—1822.
10. Kompensation der Entschädigungsforderungen der Einwohner der Vorstadt Teltow bei Potsdam an königliche Kassen für die 1806 gehabte außerordentliche Einquartierung mit ihren rückständigen Kriegskontributions-Abgaben. — 1813—1814.
11. Beitrag des dies- und jenseitigen Magdeburg zu den die Kurmark betroffenen Kriegskosten aus 1806/8. — 1809—1822.
12. Die Kompensation der Vergütigung für die von Angerschen Lieferungen 1805/6 mit den rückständigen Kriegs-Kontributions-Beiträgen. — 1809.

B. 54.

Darlehns-Sachen.

1—4. Die Beiträge oder Darlehne der Kreise und Städte zu der französischen Kriegskontribution. Vol. I—IV. — 1806—1814.
5—16. Die zur französischen Kriegskontribution gemachten Darlehne von Privatpersonen. Vol. I—XII. — 1806—1822.
17—22. Die Darlehne aus den gerichtlichen Depositorien behufs der französischen Kriegskontribution. Vol. I—VI. — 1806 — 1822.
23—42. Kleinere Specialia in Darlehns- und Abzahlungssachen. — 1806—1820.

B. 55.

Entschädigungs-Sachen.

1—9. Die durch Kriegsereignisse geschädigten Privatpersonen. (9. Vol.) — 1807—1818.

B. 56.

Einquartierungs-Sachen.

1. Die Befreiung der Komiteemitglieder von der hiesigen Einquartierung und Vorspanngestellung gegen Entrichtung einer Entschädigung zur städtischen Sublevationskasse; die Einquartierungsfreiheit des landschaftlichen Hauses und die

Verschonung der Wohnung des Kriegs- und Domänenrats von Winterfeldt mit Einquartierung. — 1806—1808.

2. Die Festsetzung einer allgemeinen Bestimmung betr. die Beiträge der Verpächter und Pächter zu den Einquartierungskosten. — 1807—1808.

B. 57.

Fortifikations-Sachen.

1. Die Bezahlung der Schanzarbeiten bei Spandau. — 1807—1819.
2. Die Liquidation der Kosten, welche die Uckermark zum Schanzen bei der Festung Stettin während der Anwesenheit der französischen Truppen gemacht hat. — 1809.

B. 58.

Holz-Sachen.

1. Das den Städten und Etappenorten zu vergütigende Brennholz. — 1807—1821.
2. Anschaffung des Brennholzes für die Wachen, Lazarette und Bäckereien zu Frankfurt a. O. zur Zeit der französischen Invasion. — 1807—1812.

B. 59.

Invaliden-Brot-Lieferungs-Sachen.

1—2. Die Brotlieferungen für die Invaliden-Kompagnien in der Kurmark und Abrechnung der dafür gezahlten Summen auf die Kriegskontribution. Vol. I—II. — 1807—1820.

3—13. Brotlieferungen für die Invaliden zu Straßburg, Bernau, Cremmen, Lychen, Trebbin, Strausberg, Rathenow, Lindow, Potsdam, Werder und Berlin. — 1807—1816.

B. 60.

Krankheits-Sachen.

1. Die in dem Dorfe Tornow, Ober-Barnimschen Kreises herrschende ansteckende Krankheit. — 1808.

B. 61.

Kriegskosten-Sachen im allgemeinen.

1—2. Das von den französischen Behörden verlangte Tableau der bis zum 1. August 1807 abgetragenen und noch rück-

ständigen Kriegskontribution und der bis dahin geleisteten Lieferungen für die französische Armee nebst Nachweisung. — 1807—1811.

3. Die Vergütung der Kriegskosten — 1807—1811.

4. Tableau der seit 1. Juli bis 5. Dezember 1808 durch die Kur- und Uckermark und die drei diesseitigen Magdeburgschen Kreise durchmarschierten und verpflegten französischen Truppen. — 1809.

5. Ausmittelung sämtlicher Kriegslasten und Schäden, welche die Kurmark während der französischen Invasion 1806—1808 betroffen. — 1812—1818.

6. Ausmittelung der Feuerschäden in der Kurmark, welche durch die französische Invasion veranlaßt worden. — 1812.

7. Die Vereinigung der Stände der Provinz Magdeburg diesseits der Elbe mit den Ständen der Kurmark hinsichts des Beitrages zu den Kriegskosten für 1806—1808. — 1808—1819.

8. Das Aktiv- und Passiv-Vermögen des Komitees am 1. Januar 1812 gegen den Schuldenzustand desselben am 1. Juni 1809. — 1809—1812.

B. 62.

Lager-Sachen.

1—2. Erhebung der Lagersteuer und der daraus zu leistenden Kantonnementskosten während der Lagerzeit. Vol. I—II. — 1808—1811.

3—4. Errichtung der Feldlager für die französischen Truppen. Vol. I—II. — 1808—1821.

5—16. Lager zu Stettin, Charlottenburg, Neu-Ruppin, Havelberg. — 1808—1822.

B. 63.

Lazarett-Sachen.

1. Einrichtung und Unterhaltung der Militärlazarette für die in der Kurmark kantonnierenden französischen, bayerischen und württembergischen Truppen. — 1807—1811.

2—3. Beitrag zu den vom Comité administratif vorgeschossenen Kosten für Einrichtung und Unterhaltung der hierselbst etablierten Feldlazarette. Vol. I—II. — 1807—1822.

4—43. Spezialakten der einzelnen Lazarette in der Kurmark. — 1807—1822.

B. 64.
Magazin-Sachen.

1—2. Die Verwaltung der Etappenmagazine und die deshalb aus den Mitgliedern der Königl. Kurmärkischen Kammer und dem Komitee der Kurmärkischen Stände gebildete Komptabilitäts-Deputation. Vol. I—II. — 1807—1822.

3—37. Spezialakten betr. die einzelnen Magazine.

B. 65.
Militär-Gebäude-Bauten in Potsdam.

1. Die Kosten für die während der französischen Invasion in baulichem Stande erhaltenen Königlichen Gebäude in Potsdam. — 1811—1813.

2. Die Uebersicht der zu Potsdam vom 1. Februar 1808 bis zum Abgang der fremden Truppen vorgekommenen Militärbauten. — 1809—1817.

3—16. Specialia betr. die einzelnen Gebäude.

B. 66.
Organisations-Sachen.

1—4. Die Organisation eines Komitees zum französischen Kriegskontributionsgeschäft aus Gutsbesitzern und Städten der Kurmark. Vol. I—IV. — 1806—1812.

5. Die Organisation der in Stelle des bisherigen Komitees der Kurmärkischen Stände ernannten Kriegs-Schulden-Kommission für die Kurmark, welche ihre Sitzung mit dem 3. Oktober 1812 angefangen hat. — 1812—1822.

6—8. Die Bestallung der Expedienten der Kassen-, Registratur- und Kanzlei-Offizianten, wie auch der Boten bei dem Komitee der Kurmärkischen Stände, resp. Kriegs-Schulden-Kommission. Vol. I—II. — 1806—1822.

9—10. Die Bestallung mehrerer Kommissarien zur Einziehung und Einsendung der Kriegskontributions-Gelder. Vol. I—II. — 1808—1811.

11. Die Etablierung einer Revisionskommission zur Abnahme der vom Kurmärkischen Komitee der Stände geführten Rechnungen. — 1809—1815.

12. Geschäftsgang beim Komitee der Kurmärkischen Stände. — 1807—1812.

13. Geschäftsgang bei der Kurmärkischen Kriegsschulden-Kommission. — 1812—1817.
14. Die Nachweisungen der Kontrolle von den wöchentlichen Rechnungs-Sachen. — 1809—1819.
15. Die neue Einteilung der Kreise in der Kurmark. — 1809—1810.
16. Das Inventarium des Komitees der Kurmärkischen Stände. — 1810—1811.
17. Die Wohnungs-Nachweisungen der Mitglieder und Offizianten der Kurmärkischen Kriegsschulden-Kommission. — 1817—1821.
18. Die Zuziehung der Offizianten zur Landwehr.
19. Die Uebergabe der Administration des Kurmärkischen Kriegs-Schuldenwesens an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden. — 1821—1822.

B. 67.
Pferde-Lieferungs-Sachen.

1—3. Die für die Militär-Equipagen der französischen Armee verlangten Pferde-Lieferungen, ingleichen den dieserhalb mit Amschel Salomon und Weiller u. Co. geschlossenen Kontrakt. Vol. I—III. — 1808—1812.
4. Tableau und Procès verbaux über die zur französischen Armee gelieferten Pferde. — 1808.

B. 68.
Post-Sachen.

1. Die beim Königlichen General-Postamte in Antrag gebrachte Portofreiheit für die an das Komitee eingesandten und von demselben abgesandten Briefe, Gelder etc. — 1806.
2. Die Liquidationen der Kreisbehörden und Magistrate über verausgabtes Postporto für die zur Kurmärkischen Kriegs-Kontributions-Kasse eingesandten Gelder. — 1809—1810.

B. 69.
Prozeß-Sachen.

1—98. Spezialvolumina. — 1808—1820.

B. 70.
Requisitions- und Lieferungs-Sachen.

1—2. Die auf die Kriegs-Kontribution der Kurmark angewiesenen Zahlungen für Fourage-Lieferungen. Vol. I—II. — 1806—1813.

3. Die Vergütung der Requisitionen in den Kreisen und Städten und die Unterstützung der vorzüglich belästigten Ortschaften. — 1807—1818.
4. Die Grundsätze, nach welchen künftig die Natural-Lieferungen des Bedarfs in der Kurmark vom 1. September 1808 an aufgebracht werden sollen. — 1808—1816.
5. Die von Neu-Ruppin, Treuenbrietzen und Wittstock geforderten Tuchlieferungen. — 1807.
6. Die Requisitionen für das Armeekorps des Marschalls Soult und die deshalb mit dem Ständischen Komitee zu Stettin und Cüstrin zu treffende Vereinigung. — 1808.
7. Die vorläufige Anmeldung der von den französichen Behörden verlangten Lieferungen. — 1807.
8. Die aufgehobene Abrechnung der Lieferungs-Zahlungen auf die Kontributionen. — 1807.
9. Einzelne Lieferungs-Sachen. — 1816.

B. 71.
Sachen außer Ressort.

1. Die verschiedenen Gesuche und Anträge, welche nicht zum Ressort des Komitees gehören. — 1807—1821.
2. Die von dem Magdeburgischen reformierten Presbyterio verlangte Zahlung der Zinsen für die bei der Kurmärkischen Landschaft belegten Kapitalien. — 1807.

B. 72.
Steuer-Sachen.

1. Die von den Mitgliedern und Offizianten des Komitees zu entrichtende Festungs-Verpflegungs-Steuer. — 1812.

2—3. Prägravation der Kurmark bei der vom Staate ausgeschriebenen Vermögenssteuer und Einkommensteuer und der ihr deshalb zustehenden Entschädigung; ingleichen die Freistempelung der im Bestande der Kasse befindlichen Kurmärkischen Obligationen. Vol. I—II. — 1812—1821.

4. Befreiung der bei den Kreis- und Städte-Kassen auf Kontributions-Rückstände eingegangenen und jetzt abgelieferten Coupons und Obligationen von der Vermögenssteuer. — 1816 bis 1817.
5. Die in Abzug zu bringende Vermögens-Steuer bei Zahlungen für Lieferungen und andere Forderungen, die vor dem 24. Mai 1812 bestanden haben. — 1815—1820.

6. Die den Mitgliedern und Offizianten der Kurmärkischen Kriegs-Schulden-Kommission bei den Diäten- und Gehalts-Zahlungen in Abzug zu bringende Einkommensteuer. — 1812—1820.

B. 73.
Stempel-Sachen.

1. Stempelfreiheit in den Angelegenheiten und Rechtshändeln, welche Abgaben und Schuldenwesen aus dem letzten Kriege betreffen, ingleichen die Anwendung des neuen Stempelgesetzes vom 20. November 1810 bei den Geschäften des Komitees der Kurmärkischen Stände. — 1810—1811.

B. 74.
Schulden-Nachweisungen.

1. Die von den einzelnen Provinzen, Kreisen und Städten einzusendenden Nachweisungen von den seit Einmarsch der französischen Truppen kontrahierten Schulden. — 1808—1816.
2. Nachweisungen der seit Einmarsch der französischen Truppen kontrahierten Schulden des Kreises Beeskow und Storkow und der darin belegenen Städte Storkow, Buchholz, Beeskow. — 1808—1811.
3. Desgleichen des Glien- und Loewenbergschen Kreises und Cremmen. — 1808—1811.
4. Desgleichen des Havelländischen Kreises und der Städte Potsdam, Spandau, Brandenburg, Rathenow, Nauen, Fehrbellin, Rhinow, Pritzerbe, Friesack. — 1808—1812.
5. Desgleichen des Lebusschen Kreises und der Städte Frankfurt, Müncheberg, Müllrose, Fürstenwalde, Lebus, Seelow. — 1808—1814.
6. Desgleichen des Ober-Barnimschen Kreises und der Städte Oderberg, Neustadt-Eberswalde, Biesenthal, Strausberg, Freienwalde und Wrietzen a. O. — 1808—1812.
7. Desgleichen des Nieder-Barnimschen Kreises und der Städte Oranienburg, Bernau, Liebenwalde und Alt-Landsberg. — 1808—1811.
8. Desgleichen der Prignitz und der Städte Perleberg, Pritzwalk, Lenzen, Havelberg, Kyritz, Wilsnack, Wittenberge, Meyenburg, Wittstock und Putlitz. — 1808—1812.
9. Desgleichen des Ruppinschen Kreises und der Städte Rheinsberg, Gransee, Lindow, Wusterhausen a. D., Neustadt a. D., Alt-Ruppin und Neu-Ruppin. — 1808—1811.

10. Desgleichen vom Teltower Kreise und den Städten Charlottenburg, Mittenwalde, Coepenick, Trebbin, Teltow, Teupitz, Zossen. — 1808—1812.

11. Desgleichen von der Uckermark und ihren Städten Prenzlau, Lychen, Angermünde, Templin, Schwedt, Zehdenick, Vierraden, Greiffenberg, Brüssow, Strasburg, Joachimsthal. — 1808—1812.

12. Desgleichen des Zaucheschen und Luckenwalder Kreises und der Städte Treuenbrietzen, Luckenwalde, Zinna, Werder, Saarmund, Beelitz. — 1808—1811.

13—14. Hypothekarische Unterbringung der Pfandschulden und der überhaupt zu hohen Zinsen aufgenommenen Kapitalien, desgleichen die von den Mitgliedern des Komitees durch Ausstellung persönlicher Wechsel übernommenen Verpflichtungen und die Ablösung der Pfandschulden überhaupt und die Anleihe in Seehandlungs-Obligationen. Vol. I—II. — 1809—1821.

15—16. Die Uebersicht des Schuldenzustandes des Komitees der Kurmärkischen Stände aus der Administration vom November 1806 bis Mai 1809, ingleichen die Schulden-Nachweisungen vom 1. Juni 1809 ab bis 3. Oktoder 1812. Vol. I—II. — 1809—1813.

17. Nachweisungen der Aktiva und Passiva der Kurmark vom 3. Oktober 1812 bis 1. Januar 1817. — 1812—1817.

18. Die Nachweisungen der von den Städten der Kurmark ausschließlich Berlin zur gesamten Schuldenlast der Provinz zu leistenden Beiträge und deren Berücksichtigung bei Unterstützung der Städte aus dem Ertrage der Akzise-Erhöhung. — 1814—1817.

19. Die Nachweisungen von den Aktiva und Passiva der Kurmark vom 1. Januar 1818 ab. — 1818—1821.

20. Forderungen derjenigen Kreise und Städte, welche zur hiesigen Kasse nichts mehr restieren, ingleichen Forderungen von Kreisen und Städten, die noch nicht feststehen und deren Kompensation mit den Kontributions-Resten daher hat ausgesetzt werden müssen. — 1814—1822.

B. 75.

Tafelgelder-Sachen.

1. Die Zahlung der Tafelgelder für die Generalität der in der Kurmark kantonierenden französischen, bayerischen und württembergischen Truppen. — 1807—1809.

2—6. Tafel-Unterstützungs-Gelder für die Offiziere und Kriegs-Kommissare im Lager bei Havelberg, Ruppin, Stettin und Charlottenburg. — 1808—1822.

7. Die Verpflegung des königl. bayerischen Generals Deroy. — 1807.

B. 76.

Transportkosten.

1—4. Die Zahlung an einige Schiffer und Fuhrleute für Fourage-Transport. Vol. I—IV. — 1807—1820.

5—6. Die Revision und Abnahme der von dem hiesigen Verpflegungs- und Vorspann-Bureau geführten Rechnungen. Vol. I—II. — 1808—1821.

7—10. Specialia in Transportsachen. — 1808—1819.

11—14. Die durch den Wassertransport der französischen Militär-Effekten und Kranken verursachten Kosten. Vol. I—IV. — 1808—1820.

B. 77.

Unterstützungs-Sachen.

1—3. Die Unterstützung für diejenigen Kreise und Städte, welche bei der französischen Invasion durch den Gang der Militär-Straßen besonders gelitten haben. Vol. I—III. — 1807—1811.

4. Das dem Preußischen Militär gemachte freiwillige Geschenk von 4000 Talern zur Unterstützung notleidender Soldaten. — 1808—1810.

5. Die der Kurmark zur Tilgung ihrer Schulden zu verschaffende Einnahme durch Einführung einer Abgabe von Weizen, Roggen pp. bei dem Eingange in die Städte. — 1809.

B. 78.

Viehsterben und Viehsteuer-Sachen.

1—4. Die an mehreren Orten in der Kurmark herrschende Viehseuche. Vol. I—V. — 1807—1810.

5. Geschichtliche Darstellung von dem Ursprunge, der Verbreitung und Tilgung der Rinderpest in Pommern. — 1809.

6—16. Die Erhebung der Viehsteuer-Gelder in den einzelnen Kreisen.

17. Das Viehsterben im Lebuser Kreise. —1808.

B. 79
Vorschuß-Sachen.

1—22. Vorschüsse an Behörden und Privatpersonen. 22 Bände. — 1806—1822.

B. 80.
Verpflegungs-Sachen.

1—9. Verpflegung des französischen Gouvernements zu Berlin, Charlottenburg, Potsdam (Marschall Victor, Generalintendant Daru pp.) und der von französischen Truppen besetzt bleibenden Festungen Stettin, Cüstrin und Glogau. — 1807—1820.

10—12. Rechnungsbücher. — 1806—1809.

B. 81.
Vorspann-Sachen.

1. Die Unterhaltung des Vorspann-Parks in Berlin. — 1807—1819.
2. Der von mehreren Kreisen an preußische Offizianten in Lager- und Kriegs-Kontributions-Angelegenheiten gegebene Vorspann. — 1810—1817.

B. 82.
Zahlungen auf die Kriegskontributionen.

1—2. Die Uebereinkunft mit den französischen Behörden wegen Abführung der Kriegskontribution. Vol. I—II. — 1806—1820.

3. Das bei den Friedensunterhandlungen mit Frankreich geltend zu machende Eigentumsrecht verschiedener Verschreibungen pp. — 1814—1817.

4. Die auf Veranlassung der französischen Behörden unter Versprechung der Abrechnung auf die Kontribution geleisteten Zahlungen. — 1807—1808.

B. 83.
Defekt-Sachen.

1—73. Specialia aus den Jahren — 1810—1822.

B. 84.
Varia.

1. Die Aufhebung des Verbots des Roggenankaufs der hiesigen Bäcker auf den hiesigen Märkten. — 1807.

2. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Gensdarmeriebrigaden. — 1806.
3. Die Umsetzung von Banko-Kassen- in Tresorscheine. — 1807.
4. Die Absendung der Deputationen an den Kaiser der Franzosen, den König von Jtalien und an den König von Preußen. — 1807—1808.
5. Die Korrespondenz mit der zur Exekution des Tilsiter Friedens ernannten Immediat-Kommission. — 1807—1808.
6. Die Aufbringung der Kriegssteuer. — 1807.
7. Die Korrespondenz mit dem Kammerpräsidenten von Gerlach, welcher als General-Zivil-Kommissar der Friedens-Vollziehungs-Geschäfte in der Kurmark und dem diesseits der Elbe belegenen Teil des Herzogtum Magdeburg ernannt ist. — 1807.
8. Die Konferierung mit dem Ständischen Komitee der Neumark über die Operationen zur Berichtigung der Kriegs-Kontribution der Neumark. — 1807.
9. Verhandlungen betr. die Einrichtung des Königreichs Westfalen und die von der Altmark an Napoleon und den König Jerome abgesandte Deputation. — 1807.
10. Die Korrespondenz mit dem Minister Frhrn. von Stein. — 1807 bis 1808.
11. Verschiedene an französische Militär-Abteilungen erteilte Gratifikationen zur Feier des Napoleon-Festes, den 15 August. — 1807.
12. Erteilung der Pässe zum Ankauf und Einbringung von Getreide aus dem Königreich Westfalen zur Verpflegung der in der Kurmark kantonierenden französischen Truppen und der Getreide-Transport überhaupt. — 1808.
13. Die wiederkäufliche Akquisition der königlichen Domänen und deren Bepfandbriefung. — 1808—1812.
14. Die Abschriften der Konventionen betr. die Räumung der preußischen Provinzen von den französischen Truppen und den Friedensschluß zwischen Preußen und Frankreich von 1807. — 1807—1809.
15. Empfang Sr. Majestät des Königs bei der Rückkehr aus Preußen. — 1808—1809.
16. Die Anzeigen mehrerer Handlungshäuser von der Veränderung ihrer Firma. — 1809—1811.
17. Die Veränderung in der Person des Landrats des Ober-Barnimer Kreises. — 1810.

18. Die Mortifikation mehrerer verloren gegangener vom Komitee der Kurmärkischen Stände ausgestellter Wechsel und Schuldverschreibungen. — 1810—1812.

19. Die Wahl der Deputierten der Kurmärkischen Stände, welche dem Leichenzuge Ihrer Majestät der Königin folgen sollen. — 1810.

20. Die Gratulation des Komitees durch das Kanzlei-Personal beim Jahreswechsel. — 1811.

21. Subskription auf die Zeitschrift zur Beförderung der Gewerbsamkeit in Preußen. — 1812.

22. Die von dem Justizkommissar Heinsius verlangte Vidimation einiger Protokolle in Sachen des Oberamtmanns Zierenberg gegen den Fischer Jahn. — 1815.

23. Die Amortisation einiger Bank-Obligationen. — 1806.

B. 85.

Revision der Kurmärkischen Kriegs-Kontributions-Kassen-Rechnungen.

1—147. Specialia aus den Jahren — 1809—1823.

B. 86.

Rechnungs-Bücher der Kurmärkischen Kriegskontributionskasse und Schuldentilgungskasse.

1—18. Specialia aus den Jahren — 1806—1821.

B .87.

Berliner Etappen-Kontrolle.

1. Die Errichtung einer Kontrolle für die Berliner Etappen-Angelegenheiten. — 1813—1814.

2. Gestellung des Vorspanns für die Armee und den deshalb in Berlin angelegten Vorspann-Park. — 1813—1814.

3. Die Lieferung des Havelländischen Kreises zur Versorgung der Etappen-Magazine mit den zur Verpflegung der Truppen nötigen Gegenständen. — 1813—1814.

4. Die Lieferung der Kurmark zur Verpflegung der unter dem Kronprinzen von Schweden stehenden Nord-Armee. — 1813 bis 1814.

5. Die Nachweisungen der von verschiedenen Kreisen der Kurmark zu den Etappen-Magazinen in Berlin eingelieferten Naturalien. — 1813.

6. Die Versorgung der unter dem Kronprinzen von Schweden stehenden verbündeten Nord-Armee mit Fleisch. — 1813—1814.
7. Die Versorgung der unter dem Kronprinzen von Schweden stehenden verbündeten Nord-Armee mit Branntwein. — 1813—1814.
8. Die Getreide- und Fourage-Lieferung für die unter dem Kronprinzen von Schweden stehende verbündete Nord-Armee; desgl. das gelieferte Brot. — 1813.

B. 88.

National-Repräsentation.

1. Die Subskription auf die zum Druck beförderten Auszüge aus den Verhandlungen der National-Repräsentanten-Versammlung, ingleichen die Anfertigung von Abschriften von denjenigen Verhandlungen, denen das Imprimatur versagt wird. — 1814—1815.
2. Uebersicht der bei der interimistischen Landes-Repräsentation vorgekommenen Verhandlungen. — 1815.
3. Die Anträge der Grundbesitzer in der Prignitz und im Ruppinschen Kreise, Lieferungsscheine aus den Jahren 1813 und 1814 bei Berichtigung der Vermögenssteuer statt baren Geldes angeben zu dürfen. — 1815.
4. Die gleichmäßige Verteilung und Ausgleichung der Einquartierungslast zwischen den Gutsherrschaften und Gemeinden. — 1813.
5. Die von dem Major von Berg auf Herzfelde in der Uckermark nachgesuchte Entschädigung für die während der französischen Invasion im Jahre 1806 durch Feuerschaden und Plünderung erlittenen Verluste. — 1814.
6. Gleichmäßige Verteilung der Schanzarbeiten. — 1813.
7. Die Sammlung freiwilliger Geld-Beiträge zur Beschaffung von 170 Zug- und Reitpferden für das unter Befehl des General-Lieutenants von York stehende Armeekorps. — 1813—1817.
8. Die von einigen Rittergutsbesitzern der Kurmark unternommene Sammlung zur Ausrüstung freiwilliger Jäger, ingleichen die Errichtung eines Provinzial-Kavallerie-Regiments. Vol. II. — 1813.
9. Die Organisation der Landwehr in der Kurmark, in specie die Wahl des Ständischen General-Kommissarius für diese Angelegenheit. — 1813—1814.
10. Die Zuziehung der National-Repräsentanten der Kurmark zu den Beratungen der königlichen Regierung über Verteilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen. — 1813.

11—12. Die von den National-Repräsentanten der Kurmark zu beziehenden Diäten. Vol. I.—II. — 1812—1816.

13. Die durch das Edikt vom 30. Juli 1812 bestimmte neue Organisation der Landrätlichen Bureaus; ingleichen die durch dieses Edikt aufgehobene Wahl der Stände bei Besetzung der Kreis-Physikate. — 1814.

14. Die Zuziehung der National-Repräsentanten der Kurmark zu den Sessionen der während des Krieges von 1815 errichteten Provinzial-Kriegs-Kommission zu Potsdam, um die Militär-Bedürfnisse für die Armee zu beschaffen. — 1815—1816.

B. 89—91.
Lager-Sachen.

Generalia (90 Faszikel) und Specialia betr. Lager zu Charlottenburg (40 Fasz.), Havelberg (28 Fasz.), Neu-Ruppin (29 Fasz.) und Stettin (1 Fasz.), sowie 8 Lagerkassenbücher. — 1808 bis 1824.

B. 92.
Kriegsmetz-Sachen.

1. Die Kriegsmetz-Edikte. — 1685—1714.

2. Die vom Müller Georg Otto zu Oranienburg geforderte Kriegsmetze. — 1752.

3. Die Verhandlungen mit dem Generalakzisedepartement wegen Rezeption der Kriegsmetz- und Alten-Bier-Gelder und die von den Ziesemeistern den Kriegsmetz-Einnehmern überlassenen Alt-Biergeld-Rezepturen. — 1787—1801.

4. Die Spezifikation der zu den Städten gelegten zwangspflichtigen Dörfer und die Designation der fixierten Bau-Krüge in Ansehung der zu entrichtenden Kriegsmetz- und Alten-Biergelder. — 1789—1808.

5. Die Anzeige der ersten Kurmärkischen Akzise- und Zoll-Direktion betr. Kriegsmetz- und Alte-Biergelder des Amts Friedrichsthal und betr. die von dem Oberziesemeister Ransleben als Kriegsmetz-Inspektor einzureichende Spezifikation aller in der Mittel- und Uckermark belegenen Krüge, ingleichen wegen des Kriegsmetz-Inspektors-Gehalts für den Oberziesemeister Ransleben. — 1796—1799.

B. 93.

Landes-Ordnungen.

1. Publikation der Schäfer-, Bauer-, Gesinde- und Müller-Ordnung — 1651—1677.
2. Die Revidierung der Dorfordnung von 1702. — 1789—1791.
3. Die Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnung. 1718 bis 1723.
4. Die Monita zur Anfertigung eines Dienstreglements. — 1726 bis 1756.
5. Die Notata bei Revidierung der Gesinde-Ordnung des platten Landes, desgleichen verschiedene Pläne in dieser Sache. — 1759 bis 1770.

B. 94.

Landrats-Sachen.

1. Die Konfirmation der Kreis-Kommissarien und das ihnen beigelegte Prädikat von Landräten und deren Verpflichtung. — 1689—1713.
2. Die Wahl der Landräte und Kreiseinnehmer. — 1705—1769.
3. Rang der Landräte. — 1709—1713.
4. Die den Landräten zu ihren Kreisbereisungen auszuzahlenden Diäten. — 1745—1768.
5. Das Petitum der Stände, daß bei den aus der Kammer an die Landräte zu erlassenden Verordnungen die Verordnungen des Königs in Abschrift beigefügt werden möchten. — 1748.
6. Aufsicht der Direktoren und Landräte bei Bereisung der Kreise wegen Beobachtung der erlassenen Edikte. — 1749—1763.
7. Die Kommissionen der Landräte. — 1755—1756.
8. Die von der Kriegs- und Domänen-Kammer an die Kreisdirektoren ergangenen Poenal-Mandate und angedrohten Exekutionen. — 1761—1768.
9. Die Separation der Landratsstellen des Havelländischen Kreises von dem Glien- und Löwenbergschen Kreise. — 1770—1796.
10. Examination der Landräte. — 1770.
11. Die Versammlung der Direktoren und der Landräte am 24. Juni 1788 auf dem Landhause zu Berlin, ingleichen die Revidierung der Fuhr- und Marsch-Rechnungen vom 1. Juni 1787 bis ult. 1788. — 1788.

12. Die Wahl des v. Itzenplitz auf Groß-Behnitz zum Landrat des Havelländischen Kreises an Stelle des verstorbenen Landrats v. Brösicke. — 1795.
13. Das bei Wahl des v. Maltitz zum Landrat des Beeskow- und Storkowschen Kreises erfolgte Gesuch des Landrats v. Redern. — 1801.
14. Die von der Kurmärkischen Regierung angezeigte Besetzung der landrätlichen Stelle im Beeskow- und Storkowschen Kreise. — 1809.
15. Desgleichen im Ober-Barnimschen Kreise. — 1810—1814.
16. Die von der Kurmärkischen Regierung dem Landrat von Zieten aufgetragene Veranlassung der Wahl eines Landrats im Glien- und Löwenbergschen Kreise. — 1812.

B. 95.

Lehns-Sachen.

1. Verordnung betr. die Lehnspflicht und Lehnsfolge. — 1602.
2. Die Aufbringung der Lehn-Pferde und deren Bezahlung. — 1666—1774.
3. Verschiedene die Lehngüter angehende Edikte und Monita über die neu projektierte Lehns-Konstitution, besonders die königliche Assecuration vom 30. Juni 1717. — 1683—1745.
4. Gesuch der Stände, daß super casibus dubiis gewisse Decisionen sowohl in feudalibus als civilibus gemacht werden. — 1684.
5. Die Lehns-Veränderungen. — 1705—1804.
6. Projektierte Abänderung der Lehns-Konstitution. — 1723—1784.
7. Das Honorar des Ramler wegen Regulierung des Lehns-Archivs. — 1739—1741.
8. Die Revision und Erläuterung der wegen Succession der Agnaten und Abfindung adeliger Witwen und Töchter, auch Anlegung des Land- und Hypotheken-Buches am 1. Juni 1723 emanierten Konstitution. — 1747—1768.
9. Die Projekte betr. die deklarierte und vermehrte Lehns-Konstitution vom 1. Juni 1723. — 1750—1784.
10. Die vom Oberst v. Bredow gesuchte landschaftliche Interzession in seiner Lehns-Successions-Sache. — (1609) — 1760 bis 1761.

11. Die von v. Ribbeck zu Seegefeld beantragte landschaftliche Deklaration des § 12 der Lehns-Konstitution vom 1. Juni 1723. — 1769.

12. Die von den Ständen nachgesuchte Deklaration des Edikts betr. Gesamthänder — 1765 — 1774 (intus 1763).

13. Eintragung der Lehn-Pferdegelder auf die Güter. — 1797.

B. 96—97.

Lotterie-Sachen.

1—18. Akten und Register betr. die Lotterien von 1712—1714, und 1736—1749.

B. 98.

Militaria.

1. Verordnung Johann Sigismunds zu einer Reiterbestellung von 1000 Pferden. — 1610.

2. Defensionswerk. — 1655—1679.

3. Die von den Städten verlangte Verpflegung der Lehnpferde und Jägerburschen. — 1656.

4. Beschwerde der Stadt Angermünde über die ihr auferlegte Kontribution und Fourage-Lieferung für das Hillische Regiment. — 1660.

5. Die Befestigung von Berlin und Cöln. — 1665.

6. Fremde Werbungen im Lande. — 1666—1703.

7. Errichtung einer Landmiliz. — 1701.

8. Die Aufbringung der Unterhaltungskosten für 12000 Mann. — 1701.

9. Publikation eines General-Pardons für die bisherigen Deserteurs. — 1702.

10. Die an die Kreis-Kommissare und Landräte ergangenen Mandate wegen der Liquidationen der Märsche der Truppen nach der Elbe zum Beilager und nach dem Rhein. — 1700—1703.

11. Die Vorschläge, die Armee in die Provinzen zu verlegen, die gebetene Formierung eines Steuer-Direktoriums, die Aufbringung der Mannschaft von 12000 Mann und sonstige Militaria. — 1704—1705.

12. Einrichtung einer Land-Miliz und die von den Offizieren geschehene Rekrutierung der Armee. — 1708—1716.

13. Die an die Landräte ergangenen Reskripte und Mandate wegen der 1709—1713 vorgefallenen Märsche der aus Italien kommenden Truppen usw. — 1709—1713.

14. Aufhebung der Werbungen der ausländischen Knechte. — 1714 bis 1758.

15. Postierungen gegen besorgten feindlichen Einfall in der Kurmark. — 1746—1747.

16. Der zur Armee gelieferte Proviant, Artillerie- und Husaren-Pferde. — 1746—1747.

17. Die Postierungs-Kosten von 1745. — 1747—1749.

18. Die den Enrollierten zu erteilenden Trau- und Dimissions-Scheine. — 1756—1761.

19. Die Verpflegung der Land-Miliz und die fernere Bezahlung der Land-Miliz-Gelder. — 1758—1764.

20. Die Aushebung der Kantonisten zum Einrangieren, Augmentieren der Packknechte, Verteilung zwischen dem platten Lande und den Städten nach Proportion der Feuerstellen. — 1767.

B. 99.

Mühlen-Sachen.

1. Die Einbringung der ausländischen Mühlensteine für die zu adligen Gütern gehörigen Mühlen. — 1758—1766.

B. 100.

Münz-Sachen.

1. Das Münzwesen. — 1614—1621.

2—4. Münz-Gelder-Rechnungen. — 1661—1665.

5. Umsetzung einiger schlechten Münzsorten. — 1717—1737.

6. Münzveränderungen. — 1720—1739.

7. Münzverordnungen. — 1740—1749.

8. Münz-Edikte und Tabellen. — 1750—1764.

9—10. Münzveränderungen. — Vol. I—II. — 1750—1755.

11—14. Münzveränderungen. — 1756—1763.

15. Münzveränderungen nach dem Edikt vom 29. März 1764.

16. Umsatz der bei den landschaftlichen Kassen vorhanden gewesenen Münzsorten. — 1764.

17. Annahme der Scheide-Münzen auf die landschaftlichen Einkünfte. — 1764.
18. Die Bonifikationen einiger Kapitalien, so im Jahre 1750 nicht auf andere Münzsorten umgeschrieben. — 1766—1769.

B. 101.
Pestpostierungs-Sachen.

1. Die aus den Jahren 1739 und 40 herrührenden Neumärkischen Pestpostierungs-Kosten und die dieserhalb von den Kurmärkischen Provinzen verlangten Beiträge. — 1750—1751.
2. Die Erklärung der Kurmärkischen Stände wegen des von den Neumärkischen Ständen verlangten Beitrages und Übertragung der Pestpostierungs-Kosten. — 1771—1773.
3. Korrespondenz wegen der von der Kurmark an die Neumark zu berichtigenden Pestpostierungs-Kosten. — 1786—1787.
4. Klagesachen der Neumark gegen die Kurmark wegen Beitrags der letzteren zu den Pestpostierungs-Kosten. — 1786—1792.
5. Einnahme und Ausgabe von den Pestpostierungs-Geldern. — 1786.

B. 102.
Polizei-Sachen.

1. Die Ausfuhr des Getreides und Inhibition der Einfuhr des fremden Getreides. — 1602—1797.
2. Die im Jahre 1661 projektierte Polizei-Ordnung. — 1661—1698.
3. Die Knüttelung der Hunde und Anlegung derselben. — 1696—1761.
4. Designation des 1700 und 1709 im Lande befindlichen vorrätigen Getreides. — 1699—1711.
5. Die Publikation der Pestpostierungs-Verordnungen. — 1710—1714.

6—7. Die nach dem Berliner Korn- und Hafer-Scheffel verordnete Uniformität des Scheffels, Maßes, Elle und Gewichts. Vol. I—II. — 1713.

8. Die Uniformität des Scheffels, Maßes, Elle und Gewichts in allen Kur- und Neumärkischen Städten. — 1714—1722.
9. Das Edikt wegen Abstreichung des Getreides. — 1721—1754.
10. Das Flachs- und Hanf-Röten und Spinnereien. — 1724—1734.
11. Die Einfuhr des fremden Getreides. — 1725—1740.

12. Das Edikt wegen des unbefugten Schießens auf dem platten Lande. — 1743.
13. Die Gestattung der Ausfuhr des Getreides und anbefohlene Zufuhr desselben in Berlin mit den Viktualien. — 1756—1782.
14. Die Marktfreiheit des Landmanns in Hinsicht der Getreidezufuhr. — 1768—1789.
15. Kornhandel nach auswärtigen Landen. — 1770.
16. Der auf 3 Tage in der Woche nach der Friedrichsstadt und 3 Tage nach der Klosterstraße zu Berlin verlegte Getreide-Markt. — 1779—1780.
17. Wollverkauf. — 1788—1800.
18. Die Bestimmung der Marktzeit für die Getreideverkäufer. — 1801—1803.
19. Die allgemeine Einführung der breiten Wagenspur. — 1802—1803.
20. Der Teerverkauf in den Dörfern. — 1804—1805.

B. 103.

Post-Sachen.

1. Das Post-Fuhrwesen und Porto. — 1691—1766.
2. Die Postportofreiheit von Marsch-, Servis-, Fourage-Sachen und von Militär-Sachen und der Kriegs-Entschädigungsgelder. — 1736—1774.
3. Das von den Ziesemeistern in der Prignitz und Grafschaft Ruppin zur Ungebühr angesetzte Postgeld. — 1759.
4. Das Postgeld für die aus den Kreiskassen an die General-Kriegs- und Obersteuer-Kasse mit der Post eingehenden Gelder. 1783—1788.

B. 104.

Quotisations-Sachen.

1. Kurfürst Joachims und Johann Georgs Ratifikation der Quotisationsrezesse. — 1546—1594.
2. Quotisations-Sachen zwischen Ritterschaft und Städten. — 1643.
3. Quotisations- und Repartitions-Tabellen. — 1648 u. 1650.
4. Extrakt der Städte-Replik wegen der Quotisationen. — 1658.
5. Die Übertragung der Uckermark bei der Einquartierung. — 1700.

6. Die von dem König Friedrich zur Fortifikation der Festung Küstrin nach der gewöhnlichen Quotisation durch die Kurmärkische Ritterschaft verlangte Summe von 12000 Taler. — 1700—1701.
7. Der Stadt Frankfurt Vorstellung wegen ungleicher Quotisations-Repartition. — 1701.
8. Kurmärkische Städte gegen Ritterschaft der Kurmark wegen der Quotisation bei dem dem Könige Friedrich I. offerierten Don gratuit von 50000 Talern. — 1703—1704.
9. Die Beschwerden der Städte gegen die Ritterschaft wegen der Anlagen in subsidium gratuitum nach dem Quotisations-Rezeß vom 28. Juni 1643 und die geschehene Aufbringung von den Städten wegen des augmentierten Heiratspräsents-Geldes von 70000 Talern für König Friedrich. — 1708—1712.
10. Die strittige Quotisation zwischen der Kurmärkischen Ritterschaft und den Städten bei Tilgung der königlichen Zivil-Schulden. — 1711—1712.
11. Die Prägravation der Prignitz gegen die übrigen Kurmärkischen Kreise. — 1711—1714.
12. Die Repartition der Kavallerie-Verpflegungs-Gelder unter die Kurmärkischen Provinzen nach Abzug des Beeskower und Storkower Anteils. — 1713—1734.
13. Sublevation der Neumark wegen des in den Jahren 1718—1719 erlittenen russischen und mecklenburgischen Marsches. — 1719.
14. Repartierung des pommerschen Uebertrags. — 1722.
15. Varia (Nachrichten der Potsdamer Bettgelder, Quotisation der Neumärkischen alten Landesschulden). — 1743—1755.
16. Die Differenz zwischen den Kurmärkischen Kreisen und zwischen der Neumark über die Repartition der Leistungen des Landes. — 1744—1747.
17. Die von den Prignitzschen Immediat-Städten bei Gelegenheit der Repartition der Richelieuschen Sauvegarde-Gelder gegen den Quotisations-Rezeß von 1643 erhobenen Einwände. — 1758—1764.
18. Die Vergütigung, so die Neumark von der Altmark wegen Verpflegung des Mansteinschen Kürassier-Regiments verlangt. — 1773.
19. Prozeß der Kur- und Neumark wegen gemeinschaftlicher Lasten in den Postpostierungs-Kosten. — 1773—1792.

20. Die Konkurrenz der Ritterschaft und Städte bei außerordentlicher Abgaben, welche sich beim ausbrechenden Kriege ereignen möchte. — 1778.

B. 105.

Salz-Sachen.

1. Die Salz-Dokumente und die errichteten Salz-Kontrakte mit der Stadt Lüneburg. — 1557—1620.
2. Das in Konfusion geratene Salzwerk zu Halle und Plackereien der Salzbedienten; die Verpflichtung der Adligen, so wüste Bauernhöfe in Kultur haben, das Salz aus kurfürstlichen Salzfaktoreien zu nehmen. — 1684—1695.
3. Das in Konfusion geratene Salzwerk zu Halle und die den Ständen angetragene Pachtung des Salzwesens und Bestallung der Salzbedienten. — 1696—1700.
4. Der mit der Ritterschaft der Mittel- und Uckermark getroffene Pacht- und Verpachtungs-Kontrakt wegen der Sohle zu Halle, und die von Schmettausche Methode, Salz zu sieden. — 1699 bis 1712 (intus 1621).
5. Die vom König Friedrich den Verordneten der Landschaft zum Neuen Biergeld und Hufen-Schoß und der Städtekasse proponierte Überlassung des Salzwerks bei Schönebeck. — 1707—1710.
6. Die Richtigkeit der Packung der Salztonnen bei den Halleschen und Schönebeckschen Salz-Kokturen. — 1721—1758.
7. Vorschrift wegen der Salz-Bücher. — 1728—1730.
8. Preis des Salzes. — 1763—1769.
9. Das den Untertanen zugeschriebene Salz-Quantum. — 1769 — 1770.
10. Die Aufhebung des bei Eingehung der Tabaks-Administration auf das Salz gelegten Imposts. — 1787.
11. Die Erhöhung der bisherigen Salzpreise. — 1792—1794.

B. 106.

Städte-Sachen.

1. Die der Stadt Frankfurt a. O. vom Jahre 1253 bis 1657 erteilten Privilegien und Gerechtigkeiten. — 1351—1669.
2. Kämmerei-Etat der Stadt Frankfurt a. O. — 1625—1683.

3. Das Niederlagsrecht der Stadt Frankfurt a. O. und Vergleich der Städte Breslau und Frankfurt a. O. betr. die Oderschiffahrt. — 1643—1657.
4. Die Privilegien und Gerechtsame der Stadt Frankfurt a. O.; ingleichen die zur Erhöhung des Handels derselben notwendigen Anstalten. — 1660.

B. 107.

Stempel- und Karten-Sachen.

1. Edikt wegen Gebrauchs des gestempelten Papiers. — 1722.
2. Edikt wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers, Chargen-Kassen-Reglement, Stempel- und Karten-Edikt. — 1765—1766.
3. Die nach dem neuen Stempel-Edikt zu adhibierenden Stempel zu den Zins- und Besoldungs-Quittungen bei den landschaftlichen Kassen. — 1811—1819.

B. 108.

Steuer-Sachen.

1. Die Steuer betr. 4 sitzige Wagen, Chaisen und Perücken. — 1698—1702.
2. Die Nahrungssteuer der Landhandwerker. — 1796—1800.

3—4. Einkommensteuer. — 1809.

5. Vermögenssteuer. — 1812.

B. 109.

Stipendien-Sachen.

1. Stipendien der Witwe Kohle. — 1608—1819.
2. Desgl. des Distelmeyer. — 1616—1819.
3. Desgl. des Beehr. — 1666—1817.
4. Desgl. des Dr. Pruckmann zu Frankfurt a. O. — 1666—1731.

5—10. Das von Kurfürst Friedrich Wilhelm gestiftete große Kurmärkische Stipendium. — 1686—1820.

11. Die Tabellen von den Stipendien (Collatoria vom Hoffmeister-Heerbrandschen Stipendium). — 1695—1819.
12. Stipendium des Paul Praetorius zu Bernau. — 1699—1777.
13. Das Casselsche oder Buchholtzsche Stipendium zu Brandenburg. — 1706—1816.
14. Das Bullische Stipendium zu Nauen. — 1711—1784.

15. Die bei der Altmärkischen Städtekasse befindlichen Stipendien und die von dem Frhrn. v. Danckelman verlangte Tabelle. — 1751—1752.
16. Das Marenholzsche Stipendium. — 1767—1777.
17. Das Cothmannsche Stipendium. — 1787—1800.

B. 110.

Tabaks-Administrationssachen.

1. Die von der Kurmärkischen Landschaft übernommene Garantie und Assekuration der richtigen Auszahlung derer von den 1000 Stück Tabaks-Aktien jährlich zu distribuierenden Zinsen. — 1767 bis 1797.

2—5. Manuale und Journale über die bezahlten Zinsen. — 1767—1773.

6. Die Bewachung der Tabaks-Defraudanten auf dem platten Lande. — 1772—1773.

B. 111.

Wege-, Strom-, Ufer-, Fluß- und Fischerei-Sachen.

1. Der zur Räumung der Spree und zur Anschaffung der Prahme und Kähne zu diesem Behuf, item wegen der Reparatur und auch wegen Salarierung des Strommeisters von der Landschaft und Städte-Kassen zu leistende Beitrag. — 1607—1809.
2. Die Verbesserung der Wege in der Kurmark. — 1712—1739.
3. Die Ausbesserung des Weges vom Unterbaum nach den Pulvermühlen längs dem Holzmarkt. — 1783—1830.

B. 112.

Zoll-Sachen.

1. Attestierung der Freipässe. — 1751—1752.
2. Die Grabung des Bergischen Dammes durch den Planteur Polkmann und die Forderung des Dammgeldes von den Fuhrleuten. — 1765—1775.
3. Die von der Kurmärkischen Schiffergilde dem Domkapitel zu Havelberg und dem Landesdirektor v. Werdeck abgeforderten Buhnen-Gelder. — 1783—1784.

4—6. Die Kurmärkischen und Neumärkischen Landstände gegen die General-Accise- und Zoll-Administration wegen des Zolles von dem, was ein Gutsbesitzer vom anderen zur Gutswirtschaft

kauft, und der Zoll vom Viehe, welches zur Bewirtschaftung und Benutzung der Güter, besonders der Fettweiden eingekauft und hiernächst wieder verkauft wird. Vol. I.—II. — 1787—1792.

7. Klage-Sachen der Landstände der Kur- und Neumark gegen das General-Accise- und Zoll-Departement betreffend verschiedene ungerechtfertigte Zollerhebungen. — 1796—1801.

8—10. Die Kur- und Neumärkische Landschaft gegen den Magistrat zu Frankfurt a. O., Brandenburg a. H. und Landsberg a. W. wegen Zollfreiheit für Fouragelieferung. — 1802—1817.

B. 113.

Zollfreiheits-Sachen.

1. Die Zollfreiheit der Ritterschaft. — 1729—1735.

2. Die Zollfreiheit der Mittelmärkischen Ritterschaft in den Neumärkischen Zöllen. — 1732—1738.

3. Verschiedene Proponenda 1. vom Wein des Erbmarschalls zu Puttlitz und davon zu entrichtenden Impost; 2. wegen einer konfiszierten Tonne Bier zu Lockstedt; 3. wegen eines Wasserpasses für v. Möllendorf auf 500 Stück Eisen. — 1773—1774.

4. Die Kur- und Neumärkischen Landstände gegen die Kurmärkische General-Accise- und Zoll-Direktion wegen Zollfreiheit von Getreide usw. zum eigenen Verbrauch. — 1801—1813.

5. Die Beschwerde des Landrats von Maltitz wegen des dem Rittergutsbesitzer Paschke zu Stöbritz für eine aus Berlin abgeholte Feuerspritze abgeforderten Zolls zu Buchholz. — 1803.

C.

Schoß- und Kreditsachen.

C. 1.

Der Schoß. I. Generalia.

1. Vergleich der Uckermärkischen Städte mit den Mittelmärkischen wegen des Landschosses. — 1528.
2. Retardaten vom Landschoß im Berliner Kasten (Ruppin, Uckermark, Stolp). — 1543.
3. Landsteuerrechnungen. — 1548.
4. Rektifizierung der Abzüge. — 1568.
5. Landsteuerretardaten. — 1584.
6. Vertrag der Mittelmärkischen Städte mit Spandau wegen des Schosses. — 1623.
7. Einsendung des Land- und Giebelschosses, insbesondere die moderierten Sätze von 1687. — 1625—1701.
8. Regulierung des Schoßwesens. — 1701—1713—1804.
9. Die Streitigkeiten wegen des Schoßquantums der Neumark. 2 Bände. — 1710—1717.
10. Niederschlagung der Schoßreste aus der Prignitz und den anderen Kreisen. — 1718—1728.
11. Einsendung der Schoßreste und die desfalls ergangenen königlichen Orders. — 1732—1738.
12. Die Remission der Kontribution bei dem in den Jahren 1714, 1719, 1740 erlittenen Mißwachs. — 1714—1765.
13. Die Untersuchung der Frage, ob die Hufenschoß-Remission zugleich die Erlassung des Giebelschosses involviere. — 1755.
14. Schoßbeitrag der Kolonisten auf kontribuablen Feldmarken der alten Dörfer. — 1754—1756.
15. Rückständig gewesene Hufen- und Giebelschoß-Gelder der Jahre 1742—1758. — 1746—1759.
16. Bestellung der besonderen Kautionen für die Schoßrezepturen. 1749—1761.

17. Die von einigen Vorwerken, Müllern und Kolonisten verweigerte Abgabe des Schosses, weil sie auf freien Rittergütern etabliert sind. — 1754–1770.

18. Das von den Erben des verstorbenen Landrats von Wedell nachgesuchte Gnadenjahr. — 1763—1764.

19. Dispositionsrecht der Kreisstände über die Ueberschüsse der Schoßkasse, die Denunziation des Schreibers Heitzmann wegen einer von den Zaucheschen Kreisständen dem Landrat von Schierstedt aus den seit 1707 gesammelten Ueberschüssen zugewilligten Remuneration. — 1771.

20. Die Anfertigung der Restenzettel. — 1772—1806.

21. Rückständig gewesene Hufen- und Giebelschoß-Gelder der Jahre 1742/71. — 1761–1773.

22. Die den Neuanbauenden aus der Schoßkasse zu vergütigenden Baufreiheits-Gelder. — 1765—1775.

23. Die von den Landesdirektoren der Neumark, Prignitz und Mittelmark gesuchte Zulage wegen Direktion des Schosses. — 1782—1783.

24. Einsendung der Schoßreste. — 1783–1784.

25. Die Untersuchung der Schoßreste nach der Entweichung des Landrentmeisters Buchholtz. — 1784.

26. Die Untersuchung der Schoßreste. — 1785.

27. Die Nachrichten von den auf den adeligen Gütern haftenden Grundabgaben. — 1798.

28. Die Besetzung der Kreiseinnehmerstellen. — 1799.

29. Aufhelfung der Schoßkassen. — 1804—1806.

30. Die Anfertigung eines Schoßetats von jeder Provinz und jedem Kreise. — 1805—1812.

31. Die von den Schoßeinnehmern nachgesuchten Remunerationen. 1805—1807.

32—37. Schoßreste. — 1794—1819.

38. Die von den Kreisen nachgesuchte Niederschlagung der durch die feindlichen Invasionen veranlaßten rückständigen Hufen- und Giebelschoß-Gelder. — 1814–1815.

39. Die Nachweisungen des von den verschiedenen Kreisen der Kurmark in den Jahren 1806—1807 und 1807—1808 aufgebrachten Hufen- und Giebelschosses. — 1818.

40. Die Verhandlungen des großen Ausschusses im Hufen- und Giebelschoß. — 1818.

C. 1a.

Der Schoß. II. Specialia.

A. Altmark.

1. Die Schoßfreiheit der Windmühle des Müller Schultze zu Königsstedt in der Altmark. — 1745.
2—3. Die Hufen- und Giebelschoßreste der Arendsee-Seehausenschen und Arneburgschen Kreise (von Bismarksche und Graevenitzsche Erben). — 1730—1748.
4. Die Schoßreste des Stendalischen Kreises (Landrat Baron von Putlitz). — 1744—1780.
5. Die für die Altmärkische Schoßrezeptur zu bestellende Kaution. — 1759—1761.
6. Die bei Erlegung des Schosses dem Ackersmann Raue zu Lichterfelde erlassene 1/4 Hufe. — 1762—1764.
7. Die nach Ableben des Geheimen Rats von Lattorf von dessen Tochter, der Frau Generalleutnant von Jeetze, geschehene Bezahlung der Tangermündeschen und Arneburgschen Schoßgelder. — 1767—1768.
8. Verhandlungen wegen der Altmärkischen Schoßreste. — 1760 bis 1770.
9. Die nach Absterben des Landrats von Borstell befundenen Schoßreste des Tangermündeschen und Arneburgschen Kreises. — 1780—1782.
10. Die von dem Windmüller Christof Prignitz zu Buch, Amt Tangermünde, nachgesuchte Schoßfreiheit wegen eines Windmühlenbaues. — 1782—1783.
11. Notata im Hufen- und Giebelschoß-Rezeß vom 22. Juni 1793 beim großen Ausschuß und die Auskunft darüber seitens der Kreise Salzwedel und Seehausen. — 1793.
12. Das Landratsgehalt wegen der von dem Landrat von Ingersleben interimistischen Verwaltung des Schoßwesens des Stendalischen Kreises nach Abgang des Landesdirektors von Werdeck. — 1794.

B. Prignitz.

1. Die Untersuchung der Schoßreste der Prignitz. — 1704—1730.
2. Das vom Prignitzschen Kreisdirektorio an die Dorfschaften in der Prignitz erlassene Schoßpatent vom 3. Juni betr. das Prignitzsche Schoß-Katastrum. — 1704 und 1740.
3. Die Einsendung der Schoß-Rechnungen und Reste aus der Prignitz. — 1742—1755.

4. Die für die Prignitzsche Schoßrezeptur zu bestellende Kaution. — 1749.

5—6. Die Landschaftliche Hufen- und Giebelschoßkasse gegen die Erben des Landesdirektors von Graevenitz wegen der sogenannten Gedickenschen Schoßreste. — 1765—1770.

7. Die von der Prignitz zu zahlenden Hufen- und Giebelschoß-, Bett- und Justiz-Salarien-Gelder (Arrestierung des Oberlandeinnehmers Icke wegen Kassen-Defekts). — 1766—1771.

8. Das Schoß-Salarium der Prignitz für den abgehenden Rezeptor. — 1770.

9. Der von dem Kreiseinnehmer Icke gemachte Defekt und der über dessen Vermögen entstandene Konkurs. — 1773—1784.

10. Die dem Landesdirektor der Prignitz von Rohr auf Lebenszeit akkordierte Zulage von 200 Talern wegen Direktion des Schosses. — 1775—1778.

11. Remission der alten Prignitzschen Schoßreste der Jahre 1755 bis 1766 und 1771—1774, exclusive des alten Ickeschen Schoßrestes. — 1775—1786.

12. Die vom Schoßrendanten Albrecht nachgesuchte Niederschlagung der ihm aus seinem Hause zu Wittenberge gestohlenen Schoßgelder. — 1788—1789.

13. Die Niederschlagung der dem Rendanten Biesendahl zu Putlitz gestohlenen Schoßgelder. — 1793.

14. Die nachgesuchte Schoßremission für das Städtlein Meyenburg 1797—1812.

15. Die Anfrage, warum von der Stadt Wittstock kein Schoß zur Landschaft berechnet wird. — 1804.

16. Die Bitte der Erben des Erbmüllers Lucas zu Wittenberge in der Prignitz, den ihnen aufgelegten Schoß wiederum abzunehmen. — 1805.

17. Klage des Mühlenmeisters Jahl und Konsorten wider das Prignitzsche Kreisdirektorium wegen Befreiung vom Schoß. — 1807—1811.

18. Die Anfertigung eines Schoßetats der Prignitz pro 1809—1812. — 1809—1814.

19. Anfrage des Prignitzschen Kreisdirektoriums, ob die Hirten, Krüger, Müller und Schmiede der neuen Gewerbesteuer-Einrichtung unterstehen, und ob selbige trotz der von ihnen zur königlichen Kasse jetzt zu zahlenden Gewerbesteuer-Abgabe dennoch zum Hufen- und Giebelschoß heranzuziehen sind. — 1811.

C. Mittelmark.

I. Generalia.

1. Einnahme der Landsteuer des Kastens zu Brandenburg. — 1541.
2. Summarienregister der Prälaten, Ritterschaft, Adel, Geistlichen und Dörfer betr. Landsteuer zum Brandenburgischen Kasten. — 1542.
3. Register der Mittelmärkischen Einnahmen und Ausgaben des Land- und Giebelschosses. — 1573—1575.
4. Verzeichnis der Landsteuern wegen Abtreibung der fahrenden Landsknechte. — 1599—1601.
5. Einnahme der Landsteuern wegen der von Adel auf dem Lande. — 1606—1609.
6. Einnahme an Landsteuer von der Aussaat. — 1625.
7. Landsteuer-Einnahme der von der Ritterschaft von den Hufen und Pächten; auch was die Hufener, Kossäten, Müller, Schäfer, Schmiede und Hirten anbracht. — 1626.
8. Einnahme an Landsteuer zur fürstlich Friedländischen Garnison. — 1626.
9. Schoß der Amts- und Ritterstädte, in specie Fürstenwalde, Freienwalde, Werder, und Verpflichtung der dortigen Magistratspersonen, von ihren schoßbaren Häusern und Aeckern Schoß zu entrichten. — 1684.
10. Die Schoßreste aus den Amts- und Ritterstädten der 7 Mittelmärkischen Kreise. — 1682—1701.
11. Der vom Jahre 1703 vor Regulierung des Schoßwesens aus den Mittelmärkischen Kreisen gebliebene Schoßbestand. — 1736.

II. Specialia.

a) Havelland.

1. Nachricht von den Schoßresten der Stadt Potsdam. — 1737.

2—3. Die Einsendung der Hufenschoß-Gelder und Rechnungen aus dem Havelländischen Kreise. Vol. I—II. — 1744—1748.

4. Die für die Havelländische Schoßrezeptur zu bestellende Kaution. — 1749—1761.
5. Die Hufen- und Giebelschoß-Reste des Havelländischen Kreises. — 1761—1773.
6. Die vom Landrat von Brösigke, Havelländischen Kreises, gesuchten Schoßremissionen. — 1781—1782.

7. Die Beschwerde des Predigers Bolte zu Carwesee bei Fehrbellin wegen des von seinem Mieter zu Betzin in seinem dortigen Witwenhause geforderten Schosses. — 1796.
8. Die von den Büdnern und Einliegern im Ländchen Bellin zu entrichtende Kontribution. — 1797—1798.
9. Schoßsachen des Havelländischen Kreises. — 1797.
10. Entrichtung des Schosses von den zu Kietz bei Spandau und Pichelsdorf wohnenden Hausleuten. — 1799.
11. Die Anfertigung eines Schoßetats für den Havelländischen Kreis. — 1809—1812.
12. Die bei Parzellierung der Grundstücke von Dorfeinwohnern des Westhavelländischen Kreises zur Teilung gekommenen Schoßabgaben. — 1817—1818.

b) Glien- und Löwenbergischer Kreis.

1. Die von den von Weilerschen Erben prätendierte Zurückzahlung der 200 Taler wegen der im Jahre 1649 schoßfrei gekauften, nachher aber wieder entzogenen $1^1/_2$ Hufen und 6 Bürgerstellen zu Cremmen. — 1731—1732.
2. Die nachgesuchte Niederschlagung der durch den verstorbenen Kreiseinnehmer Grüwel entstandenen Schoßreste. — 1751—1779.
3. Das Gesuch des Magistrats zu Cremmen, den abgebrannten Einwohnern die observanzmäßige Schoßvergütigung zukommen zu lassen. — 1802—1805.
4. Der akkordierte jährliche Schoß der Mediatstadt Cremmen. — 1804.
5. Die Anfertigung eines Schoßetats für den Glien- und Löwenbergschen Kreis. — 1809—1812.

c) Ruppiner Kreis.

1. Die von dem Landrat von Otterstedt vorgenommene Untersuchung der Ruppinschen Schoßreste. — 1704—1725.
2. Die von dem Dorfe Köritz, Amt Neustadt an der Dosse, geforderten Hufenschoß-Gelder von den mit jungen Eichen bewachsenen 23 Hufen. — 1755.
3. Einsendung der von dem Schoßeinnehmer Schultze aus dem Ruppinschen Kreise erhobenen Schoßgelder. — 1744—1754.
4. Die von den 5 Büdnern zu Kraatz, Amt Ruppin, nachgesuchte Befreiung vom Schoß. — 1769.

5. Die von dem verstorbenen Landrat des Ruppinschen Kreises von Jürgas im Rest verbliebenen Hufen- und Schoßgelder. — 1774—1775.
6. Die vom Landrat des Ruppinschen Kreises von Quast eingereichte Schoßresten-Designation. — 1781—1782.
7. Die von der Grafschaft Ruppin für das Jahr 1800 zuviel bezahlten Schoßgelder. — 1802—1805.
8. Die Entrichtung des Schosses verschiedener Schmiede und Rademachermeister im Ruppinschen Kreise. — 1802—1803.
9. Die Frage des Landrats von Zieten, ob, da die Ziehzeit der Schäfer jetzt auf Urbani festgesetzt worden, nicht jeder Schäfer verbunden sei, einen Teil des Schosses dem Anziehenden einzuhändigen. — 1803.
10. Die Anfertigung eines Schoßetats für den Ruppinischen Kreis. — 1809.

d) Oberbarnimscher Kreis.

1. Die Beschwerden der Bürgerschaft zu Freienwalde wider den dortigen Magistrat wegen Remission des zuviel geforderten Schosses. — 1681—1700.
2. Die von den Biesenthalschen Müllern Andreas und Martin Schultzen prätendierte Schoßfreiheit. — 1719—1723.
3. Die von dem Müller Blaurock wegen seiner Mühle bei Klobbicke im Oberbarnimschen Kreise prätendierte Befreiung vom Schoß und Kontribution. — 1742.
4. Die Bestellung des A. L. Kummer zum Hufenschoß-Rezeptor des Oberbarnimschen Kreises. — 1748—1761.
5. Die restierenden Schoßgelder von den Dörfern Hasenholz, Wilkendorf und Gielsdorf. — 1741—1757.
6. Die Beschwerden des Landrats von Forestier wider den Kreiseinnehmer Struwe. — 1753—1754.
7. Die von der Frau Geheimen Etatsrätin von Marschall nachgesuchte Befreiung vom Schoß wegen der neu erbauten Mühle bei Ranft im Oberbarnimschen Kreise. — 1754.
8. Die dem Dorfe Gielsdorf im Oberbarnimschen Kreise wegen erlittenen totalen Hagelschadens akkordierte einjährige Hufenschoß-Remission. — 1756.
9. Der Schoß der Schmiede, Müller, Schäfer und Hirten. — 1752—1762.

10. Die von dem Landrat von Pfuhl nachgesuchte Niederschlagung der alten Schoßreste des Oberbarnimschen Kreises und die dem Müller zu Tuchen nicht bewilligten Baufreiheits-Gelder. — 1774—1777.
11. Der durch den Bürgermeister Gaebel entstandene Biesenthalsche Schoßrest. — 1783—1784.
12. Der Hirten- und Schäfer-Schoß im Oberbarnimschen Kreise. — 1803—1804.
13. Der Schoß der Städte Biesenthal und Freienwalde. — 1804.
14. Die Anfertigung eines Schoßetats für den Oberbarnimschen Kreis. — 1810—1811.

e) Niederbarnimscher Kreis.

1. Spezifikation der Giebel und Hufen im Niederbarnimschen Kreise. — 1701.
2. Der für das Jahr 1704 restierende Schoß vom Niederbarnimschen Kreise. — 1735—1739.
3. Verbot wegen der sogenanten Quittungsgroschen von den Untertanen des Niederbarnimschen Kreises bei Bezahlung des Schosses. — 1751.
4. Die von dem Geheimen Rat von Nüssler gesuchte Remission dreijährigen Schosses für die Untertanen Niederbarnimschen Kreises. — 1751—1752.
5. Die Schoßremission des Niederbarnimschen Kreises. — 1754—1758.
6. Die für die Niederbarnimsche Schoßrezeptur zu bestellende Kaution. — 1761.
7. Die Hufen- und Giebelschoß-Remissionssachen des Niederbarnimschen Kreises wegen totalen Hagelschadens. — 1776—1777.
8. Die Versetzung eines Bauern und eines Kossäten von Buch nach Carow. — 1787.
9. Die Schoßetats des Niederbarnimschen Kreises. — 1810.
10. Die Teilung der Abgaben auf dem ehemaligen von Möllendorfschen Bauerngute in Lichtenberg, mit welchem das vormalige Pahlsche Kossätengut verbunden war. — 1814.

f) Teltowscher Kreis.

1. Spezifikation der Giebel und Hufen im Teltowschen Kreise. — 1701.

2. Die im Jahre 1723 vorgenommene Untersuchung der Schoßreste des Teltowschen Kreises. — 1723.
3. Die für die Teltowsche Schoßrezeptur zu bestellende Kaution. — 1761.
4. Die Schoßremissionen des Teltowschen Kreises. — 1770.
5. Der zu gebende Personenschoß von den Mediat-Städten Lietzow, Teltow, Teupitz und Zossen, ingleichen von andern Landinsassen des Teltowschen Kreises. — 1803—1819.
6. Die Klage der Windmüller Bochow und Schmidt zu Glienicke und Rüdersdorf wegen prätendierter Schoßfreiheit. — 1804.
7. Die Schoßetats des Teltowschen Kreises. — 1810.
8. Die von Einwohnern des Teltowschen Kreises nachgesuchte Genehmigung zur teilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke und zwar hinsichts des davon zu entrichtenden Hufen- und Giebelschosses. — 1819.

g) Lebuser Kreis.

1. Die Untersuchung der Schoßreste. — 1680—1702.
2. Die für die Lebusische Schoßrezeptur zu bestellende Kaution. — 1739—1761.
3. Die durch den Marschkommissar von Rohr entstandenen Schoßreste des Lebusischen Kreises. — 1738—1740.
4. Die Einsendung der Schoßrechnungen und Gelder aus dem Lebusischen Kreise. — 1741—1757.
5. Die Einsendung der Schoßrechnungen und Gelder aus dem Lebusischen Kreise. — 1758—1801.
6. Die von dem Lebusischen Kreis nachgesuchte Niederschlagung der durch den Krieg und andere Kalamitäten entstandenen Schoßreste. — 1766.
7. Die Einsendung der Spezial-Schoßrechnungen. — 1806.
8. Die gegen den Landrat Freiherrn von Schoening von der Kurmärkischen Regierung veranlaßte Untersuchung der bei der Lebusischen Kreiskasse entdeckten Unordnungen. — 1809—1820.
9. Die Schoßrückstände der Stadt Fürstenwalde. — 1814—1815.

h) Zauchescher Kreis.

1. Die Schoßreste des Zaucheschen Kreises. — 1626—1697.
2. Spezifikation der Giebel und Hufen im Zaucheschen Kreise. — 1701.

3. Die Schoßreste des Zaucheschen Kreises. — 1704—1723.
4. Die Schoßfreiheit der 4 Hufen und 2 Giebel zu Neuendorf. 1741—1742.
5. Die für die Zauchesche Schoßrezeptur zu bestellende Kaution. — 1749.
6. Die Einsendung der Schoßrechnungen und Gelder aus dem Zaucheschen Kreise. — 1741—1756.
7. Der Schoß von den auf dem Stadtgebiete Brandenburg gelegenen, der Kämmerei gehörigen 3 Vorwerken. — 1791.
8. Die wegen der Abgebrannten zu Ziesar nachgesuchte Schoßremission. — 1792.
9. Die Forderung der Diäten von den Kreiskalkulatoren für Regulierung der Schoßgefälle. — 1798.
10. Der Müllerschoß im Zaucheschen Kreise. — 1806—1810.
11. Remission des Schosses der Gemeinde zu Glindow, Amt Lehnin. — 1807.
12. Die Anfertigung eines Schoßetats für den Zaucheschen Kreis. — 1810—1812.

D. Ukermark.

1. Spezifikation der Giebel und Hufen in der Ukermark. — 1624—1701.
2. Die Untersuchung der Schoßreste der Ukermark. — 1705—1723.
3. Die für die Ukermärkische Schoßrezeptur zu bestellende Kaution. — 1749—1774.
4. Die Einsendung der Schoßrechnungen und Gelder. — 1742—1752.
5. Die von dem Ukermärkischen Kreisdirektorium nachgesuchte Schoßremission für einige durch feindliche Fouragierung geschädigte Dörfer. — 1759—1762.
6. Der von dem Städtchen Greiffenberg jährlich zu entrichtende Hufen- und Giebelschoß. — 1760.
7. Die Einsendung der Schoß-Rechnungen und Gelder. — 1753—1772.
8. Das dem 4. Landrat in der Ukermark akkordierte Schoßsalarium. — 1780—1783.
9. Ukermärkischer Schoßrest. — 1782—1784.
10. Die von dem Königlichen Joachimsthalischen Schuldirektorium verlangte Remission für die Schulamtsuntertanen in den Dörfern

Lunow, Golzow und Hohensaathen, so in den Jahren von 1770 bis 1780 gebaut haben. — 1795.

11. Schoßremission der Ukermark. — 1800.

12. Die Verweigerung des Schäferschosses in der Ukermark. — 1802—1804.

13. Die Anfrage wegen des Schosses der Städte Schwedt, Vierraden, Zehdenick und Joachimsthal. — 1804.

14. Das Gesuch des Magistrats zu Zehdenick um Erlaß der Schoßabgabe bis zum völligen Retablissement der Stadt. — 1804—1814.

15. Die Anfertigung eines Schoßetats für die Ukermark. — 1810.

E. Beeskow- und Storkowscher Kreis.

1. Der von dem Beeskow- und Storkowschen Kreise zu entrichtende Hufen- und Giebelschoß. — 1707—1785.

2. Die für die Beeskow- und Storkowsche Schoßrezeptur zu bestellende Kaution. — 1749—1761.

3. Die Schoßrückstände des Beeskow- und Storkowschen Kreises. — 1815—1818.

F. Neumark.

I. Generalia.

1. Die Tumultuanten in der Neumark wegen Erlegung des Schosses. — 1707—1711.

2—3. Die von dem Schoßkommissar Schede geschehene Einrichtung des Neumärkischen Hufen- und Giebelschosses. 2 Bände. 1707—1716.

4. Die dem Schoßkommissar Schede aufgetragene Einrichtung des Hufen- und Giebelschosses in der Neumark. — 1705—1717.

5. Die Neumärkischen Schoßkautionen und die von den Landräten daselbst zu übernehmenden Schoßrezepturen. — 1750.

6—7. Die Berichtigung der Neumärkischen Schoßreste. Vol. I.—II. — 1742—1754.

8. Die Neumärkischen Schoßrepartitionen. — 1741—1764.

9—10. Die dem Geheimen Rat von Nüssler aufgetragene Untersuchung der während des Krieges aufgeschwollenen Hufen- und Giebelschoß-Reste. — 1761—1764.

11—14. Die von der Neumark verlangte Uebernahme der alten Neumärkischen Schulden ins gemeinschaftliche Hufenschoßwerk. — 1717—1754.

15. Die Niederschlagung der Neumärkischen Schoßreste. — 1765—1767.
16. Die Beendigung der Uebernahme der Neumärkischen Landesschulden. — 1767—1770.
17. Die von der Neumärkischen Regierung geschehene Anfrage, ob die Neumärkischen Landräte in Ansehung der nach der Kurmärkischen Landschaft fließenden Hufen- und Giebelschoß-Gelder als wirkliche Königliche Kassendiener anzusehen sind. — 1785.
18. Die von der Neumark nachgesuchten Abschriften landschaftlicher Schoßakten und Rezesse. — 1794.
19. Der von den Neumärkischen Kreisen zu entrichtende Hufen- und Giebelschoß. — 1818.

II. Specialia.

a) Soldinscher Kreis.

1. Die Schoßreste des Soldinschen Kreises. — 1744—1775.
2. Die Kaution für die Schoßrezeptur des Soldinschen Kreises. — 1761.

b) Königsbergscher Kreis.

1. Die Schoßreste des Königsbergschen Kreises. — 1743—1768.
2. Die Kaution für die Schoßrezeptur des Königsbergschen Kreises. — 1761—1764.
3. Die Verweigerung des geforderten Giebelschosses von den Freibürgern, Mietsleuten und Tagelöhnern zu Zehden. — 1804—1809.

c) Landsbergscher Kreis.

1. Die Schoßreste des Landsbergschen Kreises. — 1744—1766.
2. Die Kaution für die Schoßrezeptur aus dem Landsbergschen Kreise. — 1761—1765.
3. Die Klage des Müllers Nietert zu Gralow wider den Landrat von Schoening wegen abgeforderten Schosses. — 1795—1798.
4. Die Beschwerden der Kleinhäusler Gottfried und Christian Kühn, Johann Gabriel, Gottfried Apitz und Friedrich Lüdecke zu Pollychen, ingleichen der Neubüdner zu Vietz wider den Landrat von Schöning. — 1718—1801.
5. Die verlangte Heruntersetzung des von den Neumärkischen Schäferknechten zu entrichtenden Giebelschosses. — 1800—1801.

d) Friedebergscher Kreis.

1. Die Kaution für die Schoßrezeptur des Friedebergschen Kreises. — 1761—1763.

2—7. Die Schoßreste für den Friedebergschen Kreis. — 1744 bis 1769.

e) Arnswaldscher Kreis.

1. Schoßfreiheit der Bernseeschen Mühle. — 1758.

2. Kaution für die Schoßrezeptur. — 1761.

3—6. Schoßreste. — 1725—1771.

f) Dramburgscher Kreis.

1. Die Kaution für die Schoßrezeptur des Dramburgschen Kreises. — 1761.

2. Die Schoßreste. — 1738—1768.

g) Schivelbeinscher Kreis.

1. Die Kaution für die Schoßrezeptur. — 1761—1764.

2—3. Die Schoßreste. — 1748—1771.

h) Sternbergscher Kreis.

1. Die für die Jahre 1733—1734 zur Landschaft zuviel gezahlten Sternbergschen Schoßgelder, welche aus den Thielingschen Auktionsgeldern bezahlt werden. — 1734—1736.

2. Die Kaution für die Schoßrezeptur. — 1754—1762.

i) Krossenscher Kreis.

1. Die Kaution für die Schoßrezeptur. — 1761.

2. Die Schoßreste. — 1764—1765.

k) Züllichauscher Kreis.

1. Die Kaution für die Schoßrezeptur. — 1761—1764.

2. Die Schoßreste. — 1764—1775.

l) Kottbusscher Kreis.

1. Die Kaution für die Schoßrezeptur. — 1764.

C. 2.

Schoß-Rezesse.

1. Kurfürst Friedrich Wilhelms Schoßpatent. — 1687.

2—3. Rezeß des großen Ausschusses der Mittelmark zum Hufen- und Giebelschoß vom 14. Juli 1704.

4. Rezeß, welchen die Kurmärkischen Stände des Hufen- und Giebelschosses halber übergeben haben, und Konfirmation desselben von 1704, desgleichen von 1707 und 1713, item Neumärkisches Schoßedikt von 1710 und Neumärkisches Schoßpatent von 1811. — 1704—1713 und 1813.
5. Rezeßbuch im Hufenschoß. — 1732—1818.
6. Rezeß über den jährlichen Neumärkischen Beitrag zur Hufen- und Giebelschoß-Kasse. — 1765—1766.

C. 3.

Beitreibung der Schoßreste.

1. Stendalische Schoßreste. — 1723—1735.
2. Schoßreste aus dem Niederbarnimschen Kreise. — 1751—1753.
3. Die Schoßreste der Neumärkischen Kreise. — 1771—1775.
4. Die von dem Landrat von Sydow Arenswaldischen Kreises geschehene Beitreibung der Hufen- und Giebelschoßgelder. — 1775—1779.
5. Die von dem Landrat von Bonin Dramburgschen Kreises geschehene Beitreibung der Schoßgelder. — 1774—1779.

6—12. Untersuchung und Beitreibung sämtlicher Hufen- und Giebelschoßreste. — 1772—1782.

13. Die monatlichen Extrakte und die Beitreibung der darin aufgeführten Reste vom Hufen- und Giebelschoß. — 1785—1786.

14—22. Desgleichen für die Jahre 1800—1820.

C. 4.

Schoßrechnungen.

1. Kyritzsche, Havelbergsche, Perlebergsche und Pritzwalksche Schoß-Register und Rechnungen. — 1563—1570.
2. Schema zu einem Pfundschoß-Einnahme-Register.
3. Protokollbuch im Hufenschoß. — 1600—1630.
4. Hufenschoßrechnung vom Havellande, vom Lande Rhinow, Hohenbarnim, in der Zauche, im Teltow und im Lande Lebus. — 1627—1628.
5. Einnahme vom Land- und Giebelschoß aus dem Havelland, in der Zauche, im Niederbarnim, im Hohenbarnim, im Lande Lebus, im Teltow und im Amte Zossen. — 1628—1629.
6. Wochenregister im Hufenschoß. — 1628—1629.

7—9. Einnahme im Hufenschoß. — 1632.

10—11. Zitationen betr. Abnahme der Hufen- und Giebelschoß-Rechnungen. — 1686—1818.

12. Die Beschaffenheit der Hufenschoß-Kasse. — 1764—1772.

13. Die Liquidation der Kurmärkischen Landschaft des Fonds des Hufen- und Giebelschosses an die ehem. Altmark bei der Commission mixte zu Magdeburg. — 1812.

14. Die Etats für die landschaftlichen Hufen- und Giebelschoß-Kassen. — 1818—1819.

15. Die Abnahme und Dechargierung der Hufen- und Giebelschoß-, Neuen Biergelds- und Mahlziese-Rechnungen. — 1824—1825. Intus: Schoßrechnungen aus dem Ziesarschen Kreise. — 1803.

C. 4a.

Vor- und Pfundschoß.

87 Rechnungsbücher von 1546—1820.

In der Regel sind nur die Rechnungsbücher in Zwischenräumen von je 5 Jahren erhalten.

C. 4b.

Hufen- und Giebelschoß.

302 Rechnungsbücher, Manuale pp. von 1580—1820.

In der Regel sind sie nur in Zwischenräumen von je 5 Jahren erhalten.

C. 5.

Brauwesen. Generalia.

1. Das Brauwesen in den Städten und auf dem Lande. — 1549—1807.

2. Die Verordnungen wegen des Bierbrauens und des Neuen Biergeldes. — 1572—1665.

3a. Ziese-Edikte. — 1577—1811.

3b. Spezifikation aller ziesbaren Städte und Flecken der Mittel- und Uckermark und der darin bestellten Ziesemeister und Mühlenbereiter, wie auch aller zu jeder Stadt gehörigen Mühlen.

3c. Designation der sämtlichen Erb- und Brau,- auch einiger Schank-Krüge der Mittel- und Uckermark. — 1742—1769.

4. Ziese-Edikte. — 1577—1808.

4a. Das Verbot der Ausführung des Hopfens außerhalb des Landes. — 1602—1609.

5. Projektierte Brau-Ordnung. — 1613.

6. Das den Städten sehr schädliche und verderbliche Bierbrauen und Branntweinbrennen auf den kurfürstlichen Ämtern und auf dem Lande. — 1653—1705.

7. Verordnung vom 13. Februar 1665.

8. Das unbefugte Brauen der Ämter und Schank- und Erbbrau-Krüge, die Branntweinblasen, Karthaus-Brauerei zu Frankfurt a. O., Einrichtung des Brau- und Mühlen-Wesens auf dem Lande und in den Städten. — 1682—1694.

9. Die Einforderung und Berechnung der Ziese von dem Dorfe Wallstabe und anderen Dörfern in der Altmark. — 1686.

10. Reskript an die Oberziesemeister betr. Erhebung des Biergeldes. — 1691.

11. Das Bierbrauen der Pächter auf den Gütern. — 1735—1736.

12. Das Bierbrauen auf dem Lande. — 1766—1771.

13. Verordnungen wegen des Bierbrauens und des Neuen Biergeldes. — 1784.

14. Gemeinde zu Kantow bei Ruppin wegen Berechtigung zum Brauen außer der Pflug-, Saat- und Ernte-Zeit. — 1793—1794.

15. Die Grimnitzschen Bierzwangspflichten. — 1793.

16. Spezifikation der Schank- und Erbkrüge im Beeskowschen und Storkowschen Kreise. — 1797.

17. Einreichung der tabellarischen Nachricht über die Verträge und Kontrakte betr. Brauberechtigungen des platten Landes in der Altmark. — 1798—1799.

18. Die vom Minister von Stein nachgesuchte Auskunft über die landschaftlichen Abgaben von Bier und Branntwein. — 1806.

19. Die von der Neumärkischen Regierung nachgesuchte Mitteilung der Grundsätze der zu den landschaftlichen Kassen fließenden Abgaben von den Brau- und Branntweinbrennereien auf dem platten Lande. — 1809.

20. Die von der Kurmärkischen Regierung erbetene Mitteilung mehrerer Nachrichten über die Land-Brauerei und Branntwein-Brennerei. — 1810.

C. 6.

Abschrotung des Malzes.

1—10. Spezialaktenstücke von 1646—1781.

C. 7.

Aichung der Malzgefäße.

1—18. Aktenstücke von 1679—1793.

C. 8.

Bauer- und Landbrauen.

1. Brauen zu Friedrichsfelde. — 1699—1712.

2. Brauen zu Deetz, Amt Neustadt a. d. Dosse. — 1721.

3. Abstellung der Unterschleife beim Bauerbrauen in der Altmark, Prignitz und Grafschaft Ruppin. — 1728—1729.

4. Kesselbrauen im Dorfe Klaeden in der Altmark. — 1729.

5. Bauerbrauen zu Steinhöfel bei Angermünde. — 1731.

6. Das mißbräuchliche Brauen der Untertanen zu Groß-Machnow und die ungegründete Prätension des Kammerrats Brandt, daß die Landschaft Requisitoriales in der Herrschaft Wusterhausen in Ziesesachen ergehen lasse. — 1731—1732.

7. Forderung des Magistrats zu Lenzen von jedem Bauerbrauen (Ziesemeister Schröder). — 1731—1733.

8. Das Brauen der Dörfer Altthymen, Bredereiche und Rutenberg. — 1736—1737.

9. Königliches Reskript in Brausachen, insbesondere die Aufhebung des Bauerbrauens vom 7. April. — 1737.

10. Betrag des Bauerbrauens in den Amtsdörfern von 1731—1736. — 1737—1738.

11—16. Wiederaufhebung des Verbots des Bauerbrauens und Entschädigung der verlorenen Revenüen. Übergriffe des Oberziesemeisters Jacobi und Konsorten. — 1738—1744.

17. Erlegung der Ziese von den Dörfern Berkholz und Heinersdorf. — 1745—1781.

18. Erteilung der halben Ziese auf 1 Scheffel Malz vom Bauerbrauen für die durch Hagel geschädigten Untertanen und Armen. — 1746—1769.

19. Das von den Dörfern Frähsdorf, Tremsdorf, Schäpe, Rähsdorf, Ferch und Plessow — Ziesenamt Beelitz — genommene Gelage und Ernte-Bier. — 1747.

20. Klagen der Brauerei zu Gardelegen über das Bauernbrauen. Ansetzung eines zweiten Mühlenbereiters daselbst. — 1750—1751.

21. Ziesemeister Hujo zu Zehdenick gegen die dortige Brauerei wegen Erhebung der 4 Pfennige vom Bauernbrauen. — 1752—1754.

22. Beschwerde des Polizeiausreiters Hemperich gegen den Mühlenbereiter Heyer zu Tangermünde wegen Visitation nach dem Landbrauen. — 1753.
23. Das Brauen der 5 Dörfer Erxleben, Uhrsleben, Ostingersleben, Eimersleben und Bregenstedt. — 1754—1755.
24. Remission der Gemeinde Deetz vom Bierbrauen wegen erlittenen Brandschadens. — 1780.
25. Das Bauerbrauen der Gemeinde zu Serwest, Amt Chorin. — 1784.
26. Die Beschwerde des Amtes Chorin gegen das Ziesenamt zu Neu-Angermünde, wegen der Ziese der Untertanen zu Groß-Ziethen. — 1784—1785.
27. Das Selbstbrauen der Dorfuntertanen zu Wismar zur Erntezeit. — 1787—1788.
28. Das Selbstbrauen der an der Elbtränke wohnenden Untertanen verschiedener Dörfer in den Wintermonaten. — 1789.
29. Die vom Havelländischen Kreise nachgesuchte Erlaubnis, daß die auf Malz gelöseten Ziesezettel auf 2 Monate gelten mögen. — 1790.
30. Die von den Kolonisten in den neu angelegten Oderetablissements zu entrichtende Ziese. — 1794.
31. Nachweisung der Dominiorum auf dem Lande in der Kurmark, welche zum Brauen berechtigt sind. — 1795.
32. Das Ziesen der Landwirte, besonders die Nachfrage der Akzisedirektion, wieviel ein jeder Bauer in den erlaubten Jahreszeiten selbst brauen könne. — 1797.
33. Das eigene Haustrunkbrauen der Holländer und Kolonisten in der Lenzer Silge. — 1798—1799.
34. Die verlangte Freiziese in den erlaubten Jahreszeiten der Schweizer Pächter zu Golm bei Potsdam. — 1799.
35. Das Landbrauen. — 1799.
36. Das Landbrauen in der Altmark. — 1799—1803.
37. Die Ziesefreiheit der Ritterschaftsbauern und Eigentümer Heroch und Götsch zu Ellingen, desgleichen des Bauern Mandelkow und Konsorten. — 1802—1804.
38. Die Bitte des Hinze zu Deetz, Amt Lehnin, wegen der Ziesezettel. — 1805—1806.

C. 9.

Baufreiheitsgelder der neu anbauenden Brauer.

1. Freibrauen und Baufreiheitsgelder für Neubauende. — 1605 bis 1737.

2. Die Baufreiheitsgelder der Brauhäuser und Bautaxen. — 1683—1738.
3. Untersuchung betr. die zu Gardelegen abgebrannten Bürger, ihre Freiheiten an Kriegs-Metze, Scheffel-Groschen, Bier-Ziesen und die dabei vorgefallenen Mißbräuche und Unterschleife. — 1685—1693.
4. Die von dem Landrentmeister Vilthudten an den Altmärkischen Oberziesemeister Mechow extrahierte kurfürstliche Verordnung wegen Taxen von den neugebauten Brau-Häusern in Gardelegen. — 1687—1696.
5. Taxen und retradierte Dekrete von bewilligten Baufreiheits-Geldern. — 1707—1740.
6. Die Baufreiheits-Gelder für die Reparaturen in den Brau-Häusern. — 1718—1728.
7. Die verlangte Baufreiheit verschiedener Neuanbauenden, welche ihre Brauhäuser massiv bauen lassen. — 1722.
8. Die Beschwerde des Putlitzschen Kaufmannes Budde wegen unrichtig gezahlter Baufreiheits-Gelder. — 1732.
9. Die den Bürgern zu Templin nach dem am 24./8. 1735 stattgehabten Brand bewilligten Freijahre. — 1735—1741.
10. Die Zahlungstermine der Beneckschen Baufreiheitsgelder wegen des erbauten Brauhauses in Zossen. — 1735.
11. Das von der Landschaft geforderte Gutachten, welchergestalt selbige die Baufreiheitsgelder nur denjenigen, welche neue Brauhäuser von Grund auf anlegen oder abgebrannte Häuser wieder aufbauen in Städten und Distrikten, wo sie das Neue Biergeld zu erheben hat, auszahlen läßt, daher der Kriegsrat Schwechten und Braueigener Goldhammer wegen ihrer hier in Berlin erbauten neuen Brauhäuser keine dergleichen Gelder von der Landschaft prätendieren können. — 1736—1782.
12. Die dem ehemaligen Amtmann Chr. Müller zu Saarmund wegen seines daselbst erbauten Brauhauses akkordierten Baufreiheits-Gelder. — 1737—1738.
13. Die den abgebrannten Brauern zu Fürstenwerder gewilligte Ziesefreiheit. — 1740.
14. Die Befreiung von der Ziese wegen der abgebrannten Bürger und Brauer zu Rheinsberg. — 1741.
15. Die dem Hennig, wegen seines zum Sperenbergschen Kruge — Ziesenamt Zossen — aufgebauten Wohn- und Brauhauses akkordierten Baufreiheits-Gelder. — 1780.

16. Die vom Ziesemeister Gading zu Trebbin wegen seines daselbst erkauften wüsten Hauses nachgesuchten Bauhilfsgelder. — 1780.
17. Die vom Magistrat zu Trebbin für den Stadtverordneten Schulz wegen seines neuerbauten Brauhauses nachgesuchten Bauhilfsgelder. — 1781.
18—21. Die Gesuche der Neuanbauenden um die Bau-Gratifikation wegen der teils neuerbauten, teils reparierten Brauhäuser und angeschafften Brau-Gerätschaften. Vol. I—IV. — 1782—1819.

C. 10.

Branntweinbrennen und Blasenzins.

1. Das Branntweinbrennen der Erbkrüger. — 1690—1713.
2. Die von dem Erbkruge zu Kumlosen (Prignitz) prätendierte Freiheit, Branntwein zu brennen, so die Kurmärkische Kammer dem Erbkrüger aberkannt, indem das Branntweinbrennen nicht als ein Annexum der Erbkrug-Gerechtigkeit zu konsiderieren sei. — 1701—1764.
3. Des Beyers konzediertes Branntweinbrennen in dem in der Linden-Allee nach Friedrichsfelde erbauten Hause. — 1708.
4. Die Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit des Freiguts in Kaulsdorf. — 1723—1724.
5. Der von dem Amtmann zu Oranienburg zu entrichtende Blasenzins. — 1723—1732.
6. Der von den Branntweinbrennern zu Pritzerbe zu entrichtende Blasenzins. — 1723.
7. Das dem Lehnschulzen zu Neuendorf zu akkordierende Branntweinbrennen. — 1729.
8. Der von den Branntweinbrennern zu Stolpe zu entrichtende Blasenzins. — 1732.
9. Desgleichen von dem Braukrüger zu Göhlsdorf. — 1734—1735.
10. Desgleichen von dem Erbbraukruge zu Toeplitz. — 1738.
11. Die Ziese vom Branntweins-Schrote in den Städten der Kurmark. — 1739.
12. Erlaubnis für die Braukrüge in Deetz und Schmergow zum Branntweinbrennen. — 1741.
13. Erbkrüger zu Sieten wider von Schlaberndorf wegen Branntwein-Blasen. — 1750—1751.
14. Die vom Brauer Seeger zu Tangermünde unterm Vorwand des Branntwein-Schrotes zur Mühle gebrachten Scheffel Malz

und die bei dieser Gelegenheit gemachte Verfügung, daß auf jeden Scheffel Branntwein-Schrot nicht mehr als 2 Metzen Malz postieren sollen. — 1753—1754.

15. Die dem Jeserich zu Ketzin erteilte Konzession zum Branntwein-Brennen. — 1769.
16. Branntweinziese der Berlinischen Brauereien. — 1776.
17. Die wieder den Rezeß vom 14. Mai 1766 wegen der eingeführten Tonnen-Steuer vom Potsdamer Akzise-Amte verlangte Nachricht, wie viel Land-Brau- und Branntwein-Brennereien sich im dasigen Ziesedistrikte befinden. — 1779.
18. Die der Landschaft von jedem Scheffel Branntwein-Schrot kompetierenden Ziesegelder. — 1780—1786.
19. Die Beschwerden des Erbkrügers zu Rudelsdorf gegen den Kramer daselbst wegen unbefugt angelegten Branntwein-Schanks. — 1783—1784.
20. Die Einhebung des Blasenzinses von den Dombürgern zu Havelberg durch den dasigen Oekonomie-Inspektor Balkow, dessen Bestellung zum Einnehmer. — 1785—1804.
21. Das Gesuch des Majors von Wülcknitz wegen des zu weit extendierten Debits des Xaverius zu Klosterfelde im Ausschank seines Branntweins. — 1786.
22. Die Erbbraukrüger des Oranienburgschen und Cremmenschen Ziesedistrikts wegen Blasenzinses. — 1787—1788.
23. Die von den Erbkrügern Lindowschen Ziesedistrikts angebrachten Beschwerden wegen der von ihnen geforderten Scheffel-Ziese vom Branntwein-Brennen. — 1787.
24. Die Erbbraukrüger Ruppinschen Distrikts wegen des Blasenzinses. — 1787—1789.
25. Die von den Erbkrügern Zehdenickschen Ziesedistrikts nachgesuchte Aufhebung der Scheffelziese vom Branntwein-Schrot und Annahme des fixierten Blasenzinses, sowie wegen der Erbkrüger zu Badingen, Mildenberg, Kl. Mutz und Germendorf. — 1788—1789.
26. Erbkrüger Schroeder zu Buberow wegen des Blasenzinses. — 1789—1790.
27. Der mit dem Erbkrüger Schildener wegen des Nieder-Finowschen Branntwein-Debits des zu entrichtenden Blasenzinses halber errichtete Vergleich. — 1792—1809.
28. Die Erbbraukrüger Kalbe zu Ruhlsdorf, Schlegel zu Gr.-Schönebeck und Ww. Schmidt zu Steinfurt wegen verweigerter

Blasen-Zins-Kontrakte und Verzinsung jeden Branntwein-Brennes. — 1794—1797.

29. Das Branntweinbrennen zu Lehnin. — 1795—1796.
30. Die Zurechtweisung des Schnur jun. zu Kyritz wegen Bezahlung der Blasenzinsen. — 1798.
31. Die Verweigerung des Blasenzinses von dem Brau- und Erb-Krüger Pasewalk zu Zehlendorf und Dahme zu Arensdorf. — 1799.
32. Memorial betr. den Blasenzins. — 1811.

C. 11.

Brau-Gerechtigkeit.

1. Des Hauptmanns Bergau widerrechtliches Bierbrauen auf dem Hause Weferlingen zum Nachteil der Stadt Gardelegen. — 1646.
2. Des Amtes Lehnin Brauerei und der den Städten Brandenburg kompetierende Verlag zu Lehnin. — 1700—1720.
3. Die von Wiesenhaver zu Burgstall (Altm.) prätendierte Befugnis, die Krüger zu Blätz und Dolle mit Bier zu verlegen. — 1708—1709.
4. Die wegen des vom Amtmann Krüger unternommenen Bier-Verlags nach Ruhlsdorf und Schönebeck zu erlegende Ziese; die Beschwerde des Landjägers Uhl zu Schönebeck wegen Privierung seiner Ziesefreiheit, sowie die des Beamten Krüger und die Bestrafung der Untertanen zu Schönebeck, die von dem Krüger Bier und Branntwein genommen haben. — 1722—1723.
5. Die vom Amtmann Fuhrmann zu Biesenthal durch mißbräuchlichen Bier-Verlag an den Schulzen in Heckelberg verwirkte Ziesefreiheit; der Krug-Verlag zu Beyersdorf und Hegermühle. — 1723.
6. Die Brau-Anschläge der königlichen Aemter, bei welchen Brau- und Branntwein-Brennereien befindlich. — 1724—1775.
7. Die auf dem Amte Alt-Ruppin errichtete Brauerei und die Ziese, welche wegen der daraus verlegenden Ortschaften, die Schweizerdörfer genannt, zu entrichten sind. — 1729—1747.
8. Die von dem Beamten zu Burgstall, zu Dolle und zu Blätz wegen der dortigen Krüge zu erlegende Ziese. — 1731—1765.
9. Das vom Oberamtmann Marquardt sich angemaßte Zwangsrecht, daß die Untertanen zu Lünow ihr Getränk vom Amte und nicht aus der Stadt Oderberg nehmen sollen. — 1731.

10. Die vom Beamten Winkler zu Ruppin dem Leinweber zu Herzberg konfiszierte Tonne Bier. — 1736—1738.
11. Der vom Amte Badingen ungebührlich unternommene Bier- und Branntwein-Verlag für die Arbeiter am neuen Welsen-Graben. — 1739.
12. Die Aufhebung der mit den Beamten ehedem geschlossenen Ziesekontrakte. — 1739—1740.
13. Die Beschwerden der Brauerschaft zu Liebenwalde wider den Kriegsrat Hanckwitz zu Oranienburg wegen des Bierverlages zu Neu-Holland und zu Hohenbruch. — 1742—1743.
14. Die auf dem Amte Alt-Ruppin angelegte Brauerei und die Brauereigerechtigkeit der Schweizer und Walloner Dörfer Braunsberg, Kagar, Klein-Wallitz, Rottstiel, Wilkenberg, Schulzendorf, Steinberger Theerofen, Storbeck, Walchow, Zippelsfoerde, Pfalzheim, Herzberg. — 1748—1768.
15. Die mit der Kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer im Juni 1750 getroffene Konvention, wegen der von den Aemtern Oranienburg, Bötzow, Liebenwalde, Ruppin, Neustadt a. D., Diesdorf, Wollup, Zehdenick, Biesenthal, wie auch der Königsbrauerei zu Potsdam zu erlegende Ziese und Blasenzins und Bestimmung der Ziesefreiheit der auf Rittergrund angesetzten Kolonien und Kommunikation der Pacht-Anschläge von Brau- und Branntwein-Brennereien der königlichen Aemter. — 1749 bis 1752.
16. Verlag des Amtes Sandau unterm Hochstift Magdeburg. — 1750.
17. Die von dem Verlag des Amtes Zehlendorf zu erlegende Ziese. — 1764.
18. Die unbefugte Extendierung der Brau-Gerechtigkeit abseiten des Amtes Lehnin an den Unterförster in Damelang, des Amtes Königshorst an den Krüger zu Pessin, des Vorwerks Caputh vom Amte Potsdam nach dem Dorfe Neu-Langerwisch. — 1766.
19. Die Beschwerden gegen den Amtsrat Schultzer zu Biegen wegen des Bier- und Branntwein-Verlags zum Nachteil der Brauerschaft zu Müllrose. — 1766.
20. Beschwerden des Braukrügers Henning zu Sperenberg gegen das Amt Zossen, welches einigen Sperenberger Untertanen Erlaubnis gegeben, Zossensches Bier zu nehmen. — 1769.
21. Das vom Amtsrat Pistor zu Rüdersdorf sich angemaßte Debit von seinem unverzieseten Amtsbiere im Dorfe Zinndorf,

dessen Opposition gegen die Exequierung der Strafe des Kolonisten Wollmann. — 1769—1770.

22. Der Krugverlag im Amte Burgstall (Altm.) Krüge zu Burgstall, Dolle, Blätz und Mahlpfuhl. — 1769—1770.
23. Bierverlag an die Kolonisten im Dorfe Schoenwalde. — 1770.
24. Die von dem Verlag des Amtes Schönhausen und den dazu gehörigen Vorwerken Malchow und Blankenfelde zu erlegende Brauziese. — 1770.
25. Braugerechtigkeit des Amts Ruppin. — 1774—1776.
26. Die von dem Verlag des Amtes Bötzow zu erlegende Ziese und Blasenzins. — 1775 (intus 1701).
27. Die von dem Verlage des Amtes Oranienburg zu erlegende Ziese. — 1770—1775.
28. Die von dem Amte Friedrichsthal zu erlegende Ziese und Blasenzins. — 1775—1806.
29. Braugerechtigkeit des Amtes zu Liebenwalde und Beschwerde der Erbsassen zu Kreuzbruch. — 1778—1781.
30. Die Beschwerden des Krügers zu Rudow, des Heiners und Lehmanns zu Glienicke gegen den Amtsrat Holtorff zu Cöpenick wegen des Bierzwanges. — 1778—1780.
31. Braugerechtigkeit des Sandkrügers zu Glienicke. — 1789 (intus 1703).
32. Die von den 3 Ziesemeistern an die Kurmärkische Kriegs- und Domänen-Kammer der Brau- und Brennerei wegen einzusendenden Pachtanschläge sämtlicher königlichen Aemter. — 1797—1800.
33. Die abzugebenden Kriegsmetzgelder des Amts Bötzow. — 1803.
34. Die Ziesevergleiche wegen der Amtsbrauereien mit den Domänen-Beamten und die Defraudationen derselben. — 1809—1813.

C. 12.

Braugerechtigkeit zum feilen Schank.

1. Die Ziesefreiheit der Brauerei des Amelungschen, späteren Havellandschen Landgutes auf der Biese zu Falkenberg in der Altmark. — 1736—1739.

2—4. Die von Puttlitzsche Freiheit von dem Verlagkrug zu Wolffshagen. — 1737—1756.

C. 13.
Brauen gegen Lösung der Ziesezettel zur eigenen Konsumtion.

1. Das Brauen des Schultze zu Calbe. — 1605—1703.
2. Die von Goldbeck zu Werben verlangten Freizettel. — 1606.
3. Das Brauen des Geheimen Rat Schwartz als Besitzer des Schulzen-Gerichts zu Seddin. — 1749.
4. Das Brauen des Lehnschulzen Köhler als Entrepreneur des Etablissements zu Hindenburg. — 1754—1759.
5. Die Konsumtion an Bier und Branntwein auf den neuen Etablissements in der Prignitz und Grafschaft Ruppin. — 1759.
6. Die dem Herrn von Sternberg in dem Alt-Ruppinschen Amtsdorf Zühlen unterm Zieseamt Rheinsberg erteilte Brauerlaubnis. — 1767.
7. Die dem Pächter des königlichen Teerofens bei Rheinsberg, Wernicke, erteilte Brauerlaubnis. — 1768.
8. Die dem in der Menzischen Heide auf dem Tutzen wohnenden Fischer Köppen, unter dem Ziesenamte Lindow, erteilte Brauerlaubnis. — 1769.
9. Die dem Geh. Tribunals-Rat Goldbeck erteilte Brauerlaubnis auf seinem kontribualen Hofe im Dorfe Wendemark, der Seehof genannt. — 1777—1801.
10. Das dem Küster und Schmied zu Protzen und Manker konzedierte Selbstbrauen. — 1789.
11. Die von Siegel zu Cremmen nachgesuchte Brauerlaubnis. — 1790.
12. Die dem Eigentümer des schriftseßigen Gutes Grünow, Erdmann, bewilligte Brauerlaubnis. — 1802.
13. Das Gesuch der Kolonisten zu Ragow unterm Ziesenamte Zossen um Brauerlaubnis. — 1805.

C. 14.
Brauordnungen.

1. Brauordnungen. — 1577—1712.
2. Verfügungen in Brauordnungs-Angelegenheiten. — 1646—1647.
3. Die von der Landschaft projektierte Brauordnung. — 1706—1709.
4. Königl. Preuß. Braukonstitution in der Kurmark Brandenburg. — 1714.
5. Die der Kurmärkischen Kammer kommunizierten Ziese- und Brauordnungen — 1549, 1571, 1614, 1615, 1684, 1688, 1690, 1692, 1712, 1713 und 1714 — und andere in Ziesesachen ergangene Verordnungen. — 1748.

C. 15.

Einlagegelder.

1. Ausschank fremden Bieres in dem Hause auf der Freiheit in Tangermünde. — 1670—1673.
2. Die von der Schützengilde zu Berlin nachgesuchte Befreiung vom Einlagegeld von fremden Bieren. — 1679—1701.
3. Das von den Offizieren zu entrichtende Einlagegeld von fremdem Bier. — 1680—1731.
4. Die Attestierung der Zieseregister wegen des außer Landes gehenden Malzes, auch wegen fremden Bieres und davon zu fordernden Einlagegeldes. — 1682—1744.
5. Das Einlagegeld von dem Neuendorfschen Amtsbier aus der Neumark, das nach Frankfurt a. O. von den Generälen von Micrander und von Hohnstädt eingeführt ist. — 1686—1692.
6. Einlagegeld des Karthäuser-Biers zu Frankfurt a. O. — 1688.
7. Die von Krossener Bieren zu erlegenden Einlagegelder. — 1691.
8. Die von dem Freyhoff wegen seines auf der Stechbahn belegenen Hauses prätendierte Exemtion vom Einlagegeld von fremden Bieren. — 1704.
9. Das vom Stadtkeller zu Freienwalde a. O. zu entrichtende Einlagegeld von fremden Bieren. — 1710—1736.
10. Attestierung der landschaftlichen Ziese- und Einlage-Register und die Kollationierung der Kriegsmetz-Register in der Altmark mit den landschaftlichen Ziese-Registern. — 1711—1732.
11. Die Ziese von dem außerhalb des Landes zu versendenden Malze und dieserhalb mit dem Ziesemeister Jesse zu Wittenberge und dasigem Zolleinnehmer vorgefallenen Streitigkeiten. — 1714—1716.
12. Das von dem Pächter des Stadtkellers zu Ziesar zu entrichtende Einlagegeld von fremden Bieren. — 1714—1734.
13. Die Bezahlung der Einlage und Kriegsmetzgelder von fremden Bieren durch die Fuhrleute. — 1717—1756.
14. Das vom Hofprediger zu Potsdam von fremdem Bier nicht bezahlte Einlagegeld. — 1717.
15. Das Einlagegeld des Ratskellerwirts zu Stendal von fremdem Bier. — 1722—1724.
16. Die vom Akzise-Einnehmer Schröder und Kellerwirt zu Seelow geschehene Weigerung des Einlagegeldes von fremden Bieren vom Amte Lebus und Küstrin. — 1722—1732.

17. Die von dem zu Töplitz und Leest verschenkt werdenden Bornstedschen Bier zu entrichtende Einlage. -- 1725—1801.
18. Die vom Baron von Vernezobre zu Hohen-Finow prätendierte Freiheit vom Einlagegeld des Bieres, welches derselbe vom gemeldeten Gute nach Berlin kommen läßt. — 1725.
19. Die von den von Sydow zu Gossow und Falkenwalde restierenden Einlagegelder wegen des Kruges zu Ortwig. — 1726 bis 1740.
20. Das von dem Neumann bei Reitwein von dem Schank des Lebuser Amtsbieres zu entrichtende Einlagegeld. — 1729—1733.
21. Das vom Brauer Winckelmann zu Küstrin zu erlegende Einlagegeld. -- 1729.
22. Die von dem Höpke zu Ziesar nachgesuchte Immunität vom Einlagegeld wegen seines nach der Stadt gebrachten Duckstein und Königsberner Broihans. — 1737—1739.
23. Die dem Traiteur Block auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde bewilligte Brauausschank-Erlaubnis. — 1738.
24. Die von dem Prediger Thiele zu Freienwalde und Ranft nachgesuchte Dispensation vom Einlagegeld. — 1739.
25. Das vom Angermünder Fabrik-Kommissar Borges wegen seines eingekellerten fremden Bieres verweigerte Einlagegeld. — 1740—1741.
26. Das in Städten eingeführte Dahlwitzer Bier. -- 1740.
27. Die Entrichtung des Einlagegeldes von fremdem Bier von dem Magistratsgasthof zu Treptow, item die bei der ehemaligen Bartholdschen Meierei anzuschaffenden Malz-Säcke. — 1740—1741.
28. Schankgerechtigkeit des Seidelschen Hauses auf dem Damm vor Brandenburg. — 1749.
29. Das Einlagegeld von dem unverzieseten Biere aus der königlichen Brauerei vor Potsdam. — 1749—1793.
30. Das vom Prediger Denckmann zu Polkwitz verweigerte Einlagegeld wegen des von Königslutter für ihn und seinen benachbarten Kollegen eingelegten Duckstein. — 1752.
31. Die vom Magistrat zu Brandenburg gesuchte Immunität vom Einlagegeld von fremden Bieren. — 1758—1760.
32. Die vom Ministerium zu Frankfurt a. O. nachgesuchte Exemtion vom Einlagegeld des Biegener Amtsbieres. — 1767.
33. Die Beschwerde des Predigers Riedel zu Possdorf wegen des ihm vom fremden Bier abgeforderten Einlagegeldes. —1771.

34. Immunität vom Einlagegeld für einen Nebenpächter des Ratskellers zu Tangermünde. — 1773—1774.
35. Einführung fremder Biere in Brandenburg. — 1782.
36. Desgleichen in Rathenow. — 1787.
37. Die Ausstellung von Attesten über das zu der Bornstedtschen Amtsmühle abgelieferte Getreide. — 1793.
38. Das Einlagegeld vom Karthäuserbier zu Frankfurt a. O. — 1793—1794.
39. Das zu bezahlende Einlagegeld von dem außerhalb Cöpenick von Beamten zu brauende englische Bier. — 1794—1795.
40. Das Einlagegeld von fremden Bieren vor dem Frankfurter-Tor auf der Neuenwelt zu Berlin. — 1799.
41. Das Gesuch des Grafen de la Roche Aymont zu Köpernitz, sein Bier in das Mecklenburgische zu liefern. — 1805—1806.
42. Das von dem Pollack zu Müllrose verweigerte Einlagegeld für eine Tonne Bier, welche derselbe aus Frankfurt a. O. kommen ließ. — 1808.
43. Das von dem Joachimsthalschen Schulamte Neuendorf nach Oderberg eingebrachte Bier. — 1810.

C. 16.
Freibrauen. — Freiziesen.

1. Die vom Magistrat zu Frankfurt a. O. nachgesuchte Ziese-Freiheit für ein daselbst neuerrichtetes Brauhaus. — 1642; desgleichen vom Magistrat zu Cöln a. Sp. für das von Jakob Riesen daselbst erbaute neue Brauhaus. — 1643, auch wegen der dem Pensionario Andreas Paalzow zu Berlin vorzuenthaltenden Freizettel. — 1642—1646.
2. Das Freibrauen bei der altmärkischen Städtekasse. — 1736.
3. Die dem Seiffert aus der Städtekasse zu zahlenden Freiziesen. —1780.
4. Die Ziesen der hiesigen Charitee, des Joachimsthalschen Gymnasiums und des hiesigen Arbeitshauses. — 1788—1812.
5. Die Freiziesen der Landarmenhäuser zu Strausberg und Brandenburg, sowie des Irrenhauses zu Neu-Ruppin. — 1793—1799.
6. Die Wiedererstattung der Ziese vom verbrannten Malze. — 1796—1800.
7. Die Anrechnung der Freiziesen der Landarmenhäuser in der Kurmark. — 1796—1797.

8. Das Freibrauen des Lehnschulzen Wachler zu Groß-Lüben in der Prignitz. — 1797—1798.
9. Das Freibrauen auf dem Alaun-Bergwerk bei Freienwalde. — 1800—1801.
10. Das von den Bauern und Kossäten der 4 brandenburgischen Probsteidörfer Garlitz, Barnewitz, Mützlitz und Buckow nachgesuchte Freibrauen. — 1802.
11. Die von dem Rentmeister Schmidt zu Havelberg nachgesuchte Freiziese als Rentmeister der Altmärkischen, Prignitzschen und Halb-Ruppinschen Städtekasse. — 1808—1809.
12. Die Einziehung derjenigen sogenannten Freiziesen, welche bisher den Assessoren der Ziesekasse als eine Remuneration gezahlt worden. — 1810—1814.
13. Das Entschädigungsgesuch des Justizrats Barthel zu Stendal wegen seiner als Ziese-Assessor bezogenen jährlichen Freiziese. — 1817.

C. 17.

Freiziese-Etats der Geistlichen.

1. Das Freibrauen der Geistlichen bei der Altmärkischen Städtekasse. — 1736—1741 (1778).
2. Prozeß mit den Geistlichen zu Brandenburg über die Freiziese. — 1794—1800.
3. Die Approbation der jährlichen Freizieseetats der Geistlichen in der Altmark. — 1803—1805.

4—6. Desgleichen in der Mittel- und Uckermark. Vol. I—III. — 1803—1812.

7. Desgleichen in den Städten der Prignitz und Grafschaft Ruppin. — 1802—1810.

C. 18.

Grützmühlen.

1. Grützmühlen-Edikte und verschiedene zur Erläuterung ergangene landschaftliche Verordnungen. — 1714—1807.
2. Die Grützmühlen in der Altmark. — 1736—1789.
3. Die, von dem Dürks zu Düpow resignierte, dem Einlieger Beckmann konzedierte Grützmühle. — 1744—1747.
4. Die Grützmühlen in der Kurmark. — 1751—1804.
5. Denunziation gegen die Müller Storbeck zu Miltern und Schulz zu Hämerten wegen Vergehen gegen das Grützmühlenedikt.

Vergehen des Mühlenbereiters Deegers und die Eingriffe des Kriegsmetz-Inspektors Nöthings zu Tangermünde in die landschaftlichen Gerechtsame. — 1753—1754.

6. Die Grützmühlen in der Prignitz und Grafschaft Ruppin. 1768—1775 (1800).
7. Die Recherchen der in sämtlichen Ziesedistrikten befindlichen Grützmühlen. — 1771—1775.
8. Die Streitigkeiten des Ruder und der Martinschen Erben wegen der Grützmühle zu Schulzendorf bei Rheinsberg. — 1786—1787.
9. Die streitige dritte Grützmühle im Dorfe Barenthin unterm Zieseamte Kyritz. — 1786--1788.
10. Die Grützmühlen-Gerechtigkeit des Bauern Koehn in Kagar Amts Zechlin. — 1787.
11. Die Verhandlung wegen der städtischen Grützmühlen mit dem General-Akzise- und Zoll-Departement. — 1787.
12. Die Anlegung einer Grützmühle in dem neuen Kolonistendorfe Sophiendorf in der Prignitz. — 1787—1806.
13. Die Grützmühle im Schweizerdorf Vielitz. — 1788.
14. Die Grützmühlen-Gerechtigkeit des von der Hagen auf Stölln. — 1791—1793.
15. Die den vier Grützmüllern im Ländchen Bärwalde getane Untersagung der Kammräder und Schwungeisen an ihren Grützmühlen. — 1794.
16. Die Bitte des Kolonisten Wagenitz zur Anlegung einer Grützmühle im Dorfe Kantow Zieseamts Wusterhausen. — 1796.
17. Grützmühlen im Ziesarschen Distrikt. — 1796--1797.
18. Die Grützmühle des Otto zu Golzow Ziesedistrikts Brandenburg. — 1796.
19. Klage des Mühlenmeisters Müller zu Herzfelde gegen den Hauptmann von Berg wegen Errichtung einer Grützmühle. — 1797.
20. Die Grützmühle zu Schwanow Zieseamtes Ruppin. — 1798 bis 1799.
21. Die Anlage einer Hand-Grützmühle zu Riebau in der Altmark. — 1798—1801.
22. Die Grützmühle des Müllers Brand zu Rudow bei Coepenick. — 1799.
23. Die Anlegung einer Grützmühle in den Rollbergen vor dem Cottbuser Tore allhier. — 1799.

24. Das Gesuch des Grünthal zu Loewenberg wegen einer neuen Grützmühle und des Mühlenmeisters Liepnetz daselbst. — 1802—1808.

25. Das Gesuch des Holle zu Steinfurth wegen Uebertragung der Konzession einer Grützmühle. — 1802—1804.

26. Die dem Lücke zur Anlegung einer Grützmühle in Damelang bewilligte Konzession. — 1803—1805.

27. Das Gesuch des Gallun zu Bossdorf wegen Anlegung einer Grützmühle, desgleichen des Lehmann daselbst. — 1803 bis 1806.

28. Die von dem Bauer Jaenecke und Lehnschulzen Thederau zu Sewekow nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung einer Grützmühle daselbst. — 1803—1804.

29. Die Grützmühle des Palm zu Glienecke, die Schenecksche Grützmühle zu Pramsdorf bei Ziesar und die Pfennigsdorfsche Grützmühle zu Grebs. — 1803—1807.

30. Die vom Grützmacher zu Hohenspring bei Ziesar erkaufte Grützmühle; desgleichen dessen Gesuch um Anlegung einer neuen Grützmühle zu Glienecke. — 1805—1810.

31. Die dem Lehnschulzen Boeckmann gehörige Grützmühle zu Zootzen Amts Goldbeck. — 1805.

32. Das Gesuch der Gemeinde zu Moegelin bei Rathenow um Wiederherstellung der Grützmühle. — 1805.

33. Das Gesuch des Weber zu Michendorf um Anlegung einer Grützmühle. — 1805.

34. Spezifikation sämtlicher Grützmühlen in der Prignitz und der Grafschaft Ruppin (Edikt von 1718). — 1805.

35. Desgleichen in der Mittel- und Uckermark. — 1803—1806.

36. Die Bitte des Mühlenmeisters Bunthebarth zu Sommerfeld bei Cremmen, seine Grützmühle im Hause haben zu dürfen. — 1805—1806.

37. Die Grützmühle zu Falkenthal Amts Zehdenick (Büdner Schultz, darnach Joachim Hinze). — 1805—1806.

38. Die Spezifikation sämtlicher Grützmühlen in der Altmark. — 1805—1806.

39. Das Gesuch des J. A. Schultze zu Dreetz um Anlegung einer Grützmühle. — 1806.

40. Das Gesuch des Herrmann zu Wollin um Wiederherstellung der in diesem Dorfe schon gewesenen Grützmühle. — 1806—1809.

41. Das Gesuch des Wilcke zu Groß-Schoenebeck, des jetzigen Besitzers der daselbst befindlichen Grützmühle, um Erteilung einer neuen Grützmühlen-Konzession. — 1807.
42. Die Bitte des Heissner zu Kehrberg wegen Erteilung einer neuen Grützmühlen-Konzession. — 1808.
43. Die von den Grützmüllern in der Prignitz durch den Oberziesemeister Schumann eingereichte Vorstellung gegen die Aufhebung ihrer Grützmühlen-Gerechtigkeit. — 1811.

C. 19.
Krugverlag der Erbbraukrüge.

1. Alter und Befugnis verschiedener Erb- und Brau-Krüge des Zauchischen Kreises. — 1689—1738.
2. Revision über das Brauen auf dem Lande nebst einer Spezifikation der bei einer jeden Stadt in der Mittel- und Uckermark gewidmeten Erbkrüge. — 1590—1592.
3. Die vom Generalmajor Grafen von der Schulenburg ziesefrei nachgesuchte Versehung der Arbeitsleute beim Kirchenbau zu Betzendorf mit seinem eigenen gebrauten Hofbier und das Brauen daselbst. — 1735—1767.
4. Die Beschwerde des Erb- und Brau-Krügers Stavenow zu Christindorf wegen des von dem Schulzen Schmidt und der Gemeinde daselbst aus benachbarten Städten geholten sogenannten Hirten-Bieres. — 1807.

C. 20.
Krugverlag. Specialia.

1. Designation der von den Verlägen der Brau-Krügen, Eigentümer und Aemter zu erlegenden Ziese und dieserhalb errichteten Vergleiche nach alphabetischer Ordnung. — Ohne Jahr.
2. Krugverlag in Ahrensdorf. — 1799—1808.
3. Desgleichen der Glashütte bei Annenwalde. — 1758—1809.
4. Desgleichen zu Groß-Behnitz. — 1689—1807.
5. Desgleichen im Ländchen Baerwalde. — 1698—1808.

6—7. Desgleichen zu Bagemühl und das Hausbrauen der Dörfer an der Randow, Klockow, Fahrenwalde, Zerrenthin, Rossow, Bismark, Ploewen, Berkholz, Grimme, Retzien. Schmolln, Wallmow, Battin, Rogemühl, Woddow, Roggow, Polzow, Wetzenow, Bröllin, Wollin, Wolschow, Menkin, Weselitz, Flieth, Stegelitz und Fredenwalde. Vol. I—II. — 1736—1807.

8. Krugverlag zu Bahnitz (Tieckow). — 1754—1809.
9. Desgleichen der Bartholdi'schen Meierei vor dem Coepenicker Tor. — 1713—1717.
10. Desgleichen der Gräfl. Kamecke'schen Etablissements Beauregard und Vevay. — 1761—1807.
11. Desgleichen zu Groß-Beeren. — 1720—1804.
12. Desgleichen zu Bergsdorf und Leuenberg und Groß-Mutz. — 1726—1807.
13—14. Desgleichen zu Beyersdorf. Vol. I—II. — 1723—1810.
15. Desgleichen der Glashütte zu Biesterfeldt. — 1786.
16. Desgleichen des Erbkruges zu Bismark. — 1721—1810.
17. Desgleichen der Gemeinde zu Bismark. — 1786—1807.
18. Desgleichen des Erbkruges zu Blankenfelde wegen Rosental, Nieder-Schönhausen, Hermsdorf und Malchow. — 1688—1809.
19. Desgleichen Blumenhagen und Kl.-Luckow. — 1785—1786.
20. Desgleichen Boetzow. — 1698—1757.
21. Desgleichen Klein-Briesen. — 1741—1811.
22. Desgleichen Buch, Carow und Birkholz. — 1691—1763.
23. Desgleichen Buchholz bei Berlin. — 1723.
24. Desgleichen des Stadtkellers zu Buckow, der Schankkrüge zu Obersdorf, Dahmsdorf, Garzin, Münchehofe, Garzau und Heidereiterei zu Sieversdorf. — 1688—1809.
25. Verordnung für die Frau von Broesicke zu Cammer, daß sie ihr daselbst gebrautes unverziesetes Bier nicht bei den Teerbrennern zu Dobergin ausschenken dürfe. — 1702.
26. Krugverlag zu Chorin, Serwest, Gr.-Zieten. — 1737—1758.
27. Desgleichen Christindorf. — 1787—1810.
28. Desgleichen Closterfelde. — 1747—1783.
29. Desgleichen zu Closterfelde. — 1733—1740.
30—31. Verlag der Amts-Brauerei zu Coepenick. Vol. I—II. — 1676—1820.
32. Krugverlag des Etablissements Dagow. — 1771.
33. Desgleichen zu Dahlwitz, zu Rahnsdorf und Tasdorf. — 1720—1809.
34. Desgleichen zu Dechtow (Herrn von Zieten). — 1737.
35. Desgleichen zu Diedersdorf. — 1701—1809.
36. Desgleichen des Amtes zu Diesdorf und der Vorwerke Gladdenstedt und Lüdelsen. — 1730—1764.
37. Desgleichen der Glashütte zu Doelln. — 1727—1744.
38. Desgleichen zu Dyrotz. — 1720—1800.

39. Desgleichen der etablierten Brauerei zu Eichwerder. — 1788—1792.
40. Desgleichen des Damm-Kruges zu Eldenburg. — 1695—1798.
41. Desgleichen der beiden Krüge in Fahrland und des Nedlitz'schen Fähr-Kruges. — 1700—1798.
42. Desgleichen zu Falkenhagen. — 1620—1810.
43. Desgleichen zu Falkenrehde. — 1694—1773.
44. Desgleichen zu Fergitz. — 1702.
45. Desgleichen zu Nieder-Finow. — 1781—1810.
46. Desgleichen zu Flieth und Stegelitz. — 1713—1810.
47. Desgleichen der Karthaus-Brauerei zu Frankfurt a. O. — 1658—1708.
48. Desgleichen zu Fredenwalde. — 1712—1810.
49. Desgleichen zu Friedersdorf. — 1677—1809.
50. Desgleichen der Brauerei zu Friedland und Kunersdorf für die Etablissements Wouschewire, Lietzing und Grube. — 1767—1773.
51. Desgleichen zu Friedland, Karlsdorf, Metzdorf, Kl.-Barnim, Lietzing, Wouschewire, item zu Kunersdorf und Neu-Barnim. — 1782—1807.
52. Desgleichen zu Gadsdorf (früher zu Töpchin). — 1754—1800.
53. Desgleichen zu Garzau. — 1774—1809.
54. Desgleichen zu Guten-Germendorf. — 1809.
55. Desgleichen zu Ober- und Nieder-Giesenschlag und Germerschlage. — 1796—1802.
56. Desgleichen zu Gersdorf. — 1712—1803.
57. Desgleichen des 1. Brau-Kruges zu Gerswalde. — 1740—1810.
58. Desgleichen des 2. Brau-Kruges zu Gerswalde. — 1692—1810.
59. Desgleichen zu Glienicke. — 1787—1805.
60. Desgleichen zu Gölsdorf. — 1783—1806.
61. Desgleichen zu Görlsdorf. — 1724—1809.
62. Desgleichen zu Gollin. — 1714—1803.
63. Desgleichen zu Golzow. — 1704—1810.
64. Desgleichen zu Golzow. — 1694—1748.
65. Desgleichen zu Golzow und Podelzig. — 1712—1774.
66. Desgleichen zum Gottow'schen Hammer. — 1606—1678.
67. Desgleichen zu Grabow. — 1782—1810.
68. Desgleichen zu Graebendorf-Gussow und Rotzis. — 1704—1804.
69. Desgleichen zu Gramzow, Potzlow und Meichow. — 1697—1775.

70. Desgleichen von dem Amte Gramzow wegen des Verlags zu Gramzow, Meichow, Warnitz, Melzow, Briest, Fredersdorf, Grenz, Grünow, Drense, Potzlow, Lützlow und Bietikow. 1723—1786.
71. Desgleichen zu Groeben. — 1799—1806.
72. Desgleichen zu Grimnitz. — 1693—1757.
73. Desgleichen zu Gründel (Grünthal). — 1713—1801.
74. Desgleichen zu Grüneberg. — 1691—1807.
75. Desgleichen zu Gütergotz. — 1718—1818.
76. Desgleichen zu Caput und Gütergotz, Neu-Langerwisch, Golm, Drewitz und Stolpe. — 1738—1739.
77. Desgleichen zu Gütergotz. — 1767—1768.
78. Desgleichen zu Gütergotz. — 1810—1811.
79. Desgleichen zu Gütergotz. — 1813—1818.
80. Der über den Gusow'schen Erbkrug wegen landschaftliche Ziese getroffene Vergleich. — 1666—1753.
81. Verlag des Dorfes Heinrichsdorf, so von der Reinsberg'schen Amts-Brauerei zu Coepenick geschieht. — 1751—1798.
82. Desgleichen zu Herzberg. — 1731—1732.
83. Desgleichen des Beamten zu Himmelpfort. — 1748—1760.
84. Desgleichen zu Hohen-Finow und Tornow. — 1703—1809.
85. Desgleichen zu Jühnsdorf. — 1720—1809.
86. Desgleichen zu Kaackstedt. — 1743—1744.
87. Desgleichen zu Kehnert. — 1782—1810.
88. Desgleichen zu Kerstenbruch. — 1777—1807.
89. Desgleichen zu Kienitz. — 1712.
90. Desgleichen zu Kiesel. — 1782—1806.
91. Desgleichen zu Kletzke. — 1712—1806.
92. Desgleichen zu Kl.-Koeris. — 1677—1743.
93. Desgleichen zu Kl.-Koeris. — 1738—1739.
94. Desgleichen zu Korbis-Krug, Gr.- und Kl.-Besten (Amtmann zu Wusterhausen). — 1668—1726.
95. Desgleichen zu Gr.-Kreutz (v. Hacke). — 1797—1798.
96. Desgleichen zu Lanke, Prenden, Closterfelde, Uetzdorf und Sophienhof. — 1688—1809.
97. Vergleich mit dem Freih. v. Schwerin, wie derselbe um 4000 Taler die Stadt Alt-Landsberg von der landschaftlichen Ziese frei gekauft. — 1660—1795.
98. Verlag zu Alt-Langerwische. — 1790—1809.
99. Desgleichen zu Libbenichen. — 1787—1810.

100. Desgleichen zu Lehnin. — 1697–1790.
101. Desgleichen zu Lehnin. — 1785—1789.
102. Desgleichen zu Leitzkau und Ladenburg. — 1783—1797.
102a. Die der Frau v. Gansauge auf Quitzöbel bewilligte Bitte, ihren Schulzenhof zu Lennewitz auf einige Zeit mit dem Quitzöbelschen Getränk zu versehen. — 1796.
103. Krugverlag zu Leuenberg. — 1690—1807.
104. Der vom Magistrat zu Wriezen dem Amtmann Horn zum Verlegen überlassene Krug zu Letschin, Wollup, Zechin, Golzow, Podelzig und Fährkrug bei Reitwein. — 1652—1755.
105. Krugverlag zu Letschin. — 1782—1811.
106. Desgleichen zu Lichterfelde. — 1716–1810.
107. Desgleichen zu Liebenberg und Falkenthal. — 1741—1744.
108. Desgleichen zu Liebenberg und Falkenthal. — 1744—1810.
109. Desgleichen im sogenannten Alten Zoll im Dorfe Groß-Schoenebeck (Amt Liebenwalde). Desgleichen zu Liebenthal, Hammer, Zerpenschleuse, Kreuzbruch, Altenhof, Hegermühle, Grimnitzsche Heide. — 1664—1757.
110. Krugverlag der Komturei Lietzen und der dazu gehörigen Dörfer. — 1599—1693.
111. Der Verlag des Schank-Kruges vor Loecknitz und zu Ploewen. — 1694—1733.
112. Der Krugverlag der Dörfer Herzberg und Lögow. — 1749—1750.
113. Desgleichen zu Loewenbruch und Ludwigsfelde. — 1751–1807.
114. Desgleichen zu Gr.-Lubbars. — 1741—1782.
115. Der Verlag des Brau-Kruges in Lünow. — 1717—1739.
116. Die von dem Erbkruge zu Gr.-Mutz restierenden landschaftlichen Ziesegelder. — 1780—1781.
117. Die von v. Hacke wegen des Verlags der Erbkrüge zu Machnow und Stahnsdorf zu erlegende Ziese. — 1711—1807.
118. Die von dem Oberamtmann Bohnstedt zu Gr.-Machnow wegen Verlegung der beiden Krüge daselbst zu entrichtende Ziese. — 1727—1732.
119. Der Verlag des Kruges in Malchow. — 1695–1771.
120. Die von dem Krüger und Schulzen Grundmann aus Marienthal (Amt Badingen), erlangte neue Brau- und Branntwein-Brennerei. — 1784–1807.
121. Der Verlag des Schankkruges in Marquard. — 1720–1800.

122. Der Verlag des Erb- und Brau-Kruges zu Michendorf. — 1794— 1805.

123. Die Krugverläge zu Wandlitz, Bassdorf, Schilde, Klosterfelde, Stolzenhagen und des Mühlenbeckschen Brau-Kruges. — 1729—1809.

124. Der Verlag des Erbkruges zu Gr.-Mutz. — 1782—1809.

125. Der Verlag des Erbkruges zu Platow. — 1690—1809.

125a. Verlag der Glashütte zu Parmen. — 1752—1753.

126. Verlag der Stadt Plaue und dazu gehörigen Krüge Bahnitz, Briest und Nitzahn. — 1662—1812.

127. Die Brau-Gerechtigkeit des Erbkruges zu Poritz. — 1647—1720.

128. Desgleichen des Schankkruges zu Polzow. — 1713—1729.

129. Desgleichen der Krüge zu Prädikow, Prötzel, Grunow und Blumenthal. — 1740—1806.

130. Die Bier- und Branntwein-Konsumtion auf den neuen Etablissements in der Prignitz und Grafschaft Ruppin. — 1778—1809.

131. Der Verlag der Krüge in Reckendorf und Küsel. — 1727—1810.

132. Desgleichen des Erbkruges zu Reedel und Lehnin. — 1799—1810.

133. Desgleichen des Schankkruges zu Retzin. — 1728—1806.

133a. Desgleichen des Erbkruges zu Reitwein. — 1694—1810.

134. Desgleichen der Erbkrüge zu Ringenwalde, Klein-Barnim und Metzdorf. — 1721—1807.

135. Der Schank-Debit in Rixdorf, (Amtsrat Schwechten und Geh. Kabinetts-Minister von Hertzberg). — 1700—1766.

136. Krugverlag zu Rudow. — 1674—1700.

137. Verlag der Brauerei in Rüdersdorf und den Kalkbergen. — 1729—1808.

138. Bier- und Branntwein-Debit des Erb- und Braukruges zu Rüthenick. — 1787.

139—140. Der Verlag des Erbkruges zu Ruhlsdorf. — 1721—1809.

141. Der Krugverlag zu Rüstenwerder und Heinrichsdorf. — 1810.

142. Verlag der Krüge zu Schmarsow, Nieden und Rollwitz. — 1690—1810.

143. Die Erhöhung der Ziese des Krugverlags zu Schmoeckwitz. 1714—1715.

144. Der Verlag des Kruges zu Schoenaich. — 1771—1808.
145. Die vom Erbkruge zu Schoenebeck zu entrichtenden Neuen Biergelder und dieserhalb ausgefertigter Kontrakt. — 1787—1811.
146. Der Verlag des Erbkruges zu Hohen-Schoenfeld. — 1702—1809.
147. Desgleichen des Erbkruges zu Schoenfließ. — 1697—1809.
148. Desgleichen des Erbkruges zu Schöpffurth. — 1736—1782.
149. Die von dem Erbkrüger-Brauen zu Schünow der Landschaft kompetierenden Neuen Biergelder und dieserhalb errichteten Kontrakte. — 1787—1805.
150. Desgleichen von dem Erbkrüger-Brauen zu Schulzendorf. — 1787—1805.
151. Desgleichen vom Verlage des Braukruges in Schwante. — 1722—1810.
152. Desgleichen des Erbkruges in Selchow. — 1701—1776.
153. Desgleichen des Erbkruges in Sieten. — 1753—1805.
154. Desgleichen des Kruges zu Sonnenberg, Amt Coepernitz. — 1768—1805.
155. Desgleichen der Dörfer Sperenberg und Kummersdorf. — 1755—1807.
156. Braukrugverlag zu Staffelde bei Oranienburg. — 1730—1811.
157. Desgleichen zu Steinfurth. — 1786—1812.
158. Braugerechtsame der Erb- und Brau-Krüger zu Steinfurth (Ziese-Distrikt Neustadt Eberswalde). — 1785.
159. Verlag des Erbkruges zu Steinhöfel. — 1692—1809.
160. Desgleichen der Krüge zu Steglitz, Grabow, Stresow, Ziegelsdorf und Pitzpuhl. — 1707—1810.
161. Die von dem Zöllner zu Stendalichen bei Angermünde wegen des verfallenden Markgräflich Schwedtschen Amtsbiers zu erlegende Ziese. — 1751—1753.
162. Die von dem Erbkrüger-Brauen zu Stolpe zu entrichtenden Neuen Biergelder. — 1787—1790.
163. Die von dem Verlag des von Buchschen Braukruges zu Stolpe zu erlegende Ziese und Blasensins. — 1685—1810.
164. Brauverlag des Ritterguts Streganz. — 1804—1805.
165. Bier- und Branntwein-Debit zu Stresa. — 1782—1792.
166. Verlag des von Thymenschen Erbkrugs zu Stücken. — 1755—1809.
167. Krugverlag zu Teschendorf bei Gransee (von Bredow). — 1744—1801.

168. Verlag des Erbkruges zu Thyrow. — 1751—1810.

169. Desgleichen des Braukruges zu Trampe. — 1719—1809.

170. Bier- und Branntweinverlag des vom Herrn von Rochow acquirierten Erb-Braukruges zu Trechwitz. — 1738—1809.

171. Verlag des Braukruges zu Tucheband. — 1607—1811.

172. Verlag des Erbkruges in Vogelsdorf. — 1711—1806.

173. Verlag des Erbkruges zu Waltersdorf. — 1759—1776.

174. Krugverlag des Berlin-Rathäuslichen Kammergutes Waltersdorf (Woltersdorf). — 1781.

174a. Verlag des Erbkruges zu Wansdorf. — 1699—1806.

175. Die von der Besitzerin eines Hofes zu Wasmerslage nachgesuchte Ausfertigung eines Ziese-Kontraktes. — 1787—1804.

176. Die von dem Verlag des vom Amtsrat Kienitz sich angemaßten Krug-Debits wegen der an dem Weißenspring bei Müllrose angelegten Kolonie und Fabrik zu erlegende Ziese. 1768—1806.

177. Verlag des Kruges in Welsigkendorf. — 1712—1747.

178. Gesuch des Falcke zu Wendenmark, mit der Landschaft der Ziese wegen in einen Vergleich zu treten. — 1793—1802.

179. Krugverlag zu Nechlin, Werbelow und Trebenow. — 1694.

180. Der über den Branntwein-Debit der Erbkrüge zu Werder, Kagel, Zinndorf und Rehfeld, Strausberger Ziese-Distrikt, errichtete Ziese- und Blasenzins-Vergleich. — 1791—1809.

181. Verlag des Brau-Kruges in Wesenthal. — 1692—1809.

182. Desgleichen des Erbkruges in Wendisch-Wilmersdorf. — 1741—1782.

183. Desgleichen des Erbkruges zu Wittstock. — 1753—1807.

184. Desgleichen des Braukruges zu Wolfshagen. — 1716—1806.

185. Desgleichen des Kruges zu Wulkow. — 1747—1805.

186. Das Erbkrüger-Brauen zu Wünsdorf. — 1787—1810.

187. Krugverlag auf dem Wotzinschen Vorwerke vor dem Frisackerdamm. — 1708.

188. Krugverlag zu Wendisch-Wusterhausen (Geheimrat v. Jena). — 1671—1700.

189. Erhebung des Schankkruges zu Zechow, Lindowschen Distrikts. — 1768.

190. Der von dem Beamten zu Zehdenick auf dem Hast angelegte Schankkrug. — 1767.

191. Die von den Dörfern Bebersee, Gr.-Vaeter, Kurtschlag, Kl.- und Gr.-Dölln, Amt Zehdenick, zu erlegende Ziese und Blasenzins. — 1753.
192. Bier- und Branntweinverlag des hohen Ofens unterm Amt Zehdenick. — 1720—1727.
193. Der auf der königlichen Heide unterm Amte Zehdenick neu aufgebaute Krug, welcher dem Gollinschen Schenk-Krüger präjudizierlich. — 1741.
194. Verlag der Untertanen des Amtes Zehdenick mit Erntebier und der Krüge zu Krewelin, Wesendorf, Klosterwalde, Falkenthal, Hammelspring, Hindenburg, Kl.-Mutz, Storkow und Woltersdorf. — 1738—1774.
195. Die vom Zehlendorf'schen Erbkruge zu erlegende Ziese. 1605—1748.
196. Verlag der Brau- und Branntwein-Brennerei in Zernikow. — 1747—1807.
197. Die vom Brauen und Bierschank in der Glashütte zu Zerpenschleuse zu erlegende Ziese. — 1700—1729 (intus 1614).
198. Der vom Herrn v. Lützow zu Kl.-Zieten bei Mittenwalde anzulegende Brau- und Schankkrug. — 1783.

C. 21.
Müller-Brauen.

1. Gesuche verschiedener Müller um Erlaubnis, Getränke für den eigenen Haushalt ohne Abhebung der Ziese zu brauen. 27 Aktenstücke. — 1674—1803.

C. 22.
Stadt-Brauen.

1. Brauhäuser zu Frankfurt a. O. — 1568—1710.
2. Brauen zu Bernau. — 1649.
3. Die Beschwerden der Städte Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Lenzen wegen der Braunahrung. — 1670.
4. Die Bierziese in Salzwedel und Gardelegen und Abschaffung des Impostes von Malze, so die Lüneburger aus Salzwedel holen. — 1672—1694.
5. Die Regulierung des landschaftlichen Berlinschen Ziesedistrikts. — 1672—1756.
6. Brauerschaft zu Arneburg gegen den Wredow wegen unbefugten Brauens. — 1674—1676.

7. Aufhebung der im Jahre 1709 zu Spandau introduzierten Brauordnung und Reihebrauen. — 1678—1712.
8. Beschwerde der Brauerschaft zu Werben wegen ihrer schlechten Braunahrung gegen den Ratskellerwirt daselbst, der Tangermünder Bier in ganzen Gefäßen verkauft. — 1678—1680.
9. Die vom Magistrat zu Neuruppin projektierte Brauordnung. — 1685—1707.
10. Die Verlegung mit Bier und Brod an die Klobholz-Schläger. — 1702.
11. Aufhebung der im Jahre 1704 zu Brandenburg introduzierten Brauordnung. — 1704—1739.
12. Der Verlag der Krüge zu Züsedom und Rollwitz, so der Stadt Prenzlau beigelegt. — 1707.
13. Die während der Kontagion zu Prenzlau wegen der Ziese und Krugverläge gemachten Arrangements. — 1710—1711.
14. Das Reihebrauen in Gardelegen und den übrigen Altmärkischen Städten. — 1711.
15. Die von der Stadt Beelitz projektierte Brauordnung. — 1711.
16. Spezifikation der Orte, so nach dem Rezeß von 1686 aus der Stadt Wriezen ihr Bier holen müssen. — 1711.
17. Neue Bierziese in Berlin und Cöln. — 1716—1717.
18. Das Ziese und Brauwesen der Stadt Mittenwalde. — 1716—1741.
19. Brauen zu Lebus. — 1719.
20. Die auf die Städte angewiesenen Krüge. — 1720—1763.
21. Der von dem Zollverwalter Böttcher zu Neuhaus am Neuen-Graben bei Müllrose angelegte unverziesete Bier- und Brannt-wein-Schank, die Brauerei zum Schank auf denen Königshorsten und die Müllrosensche Stadtziese. — 1735—1742.
22. Revenüen wegen der Zieseeinhebung der Neustadt Rathenow. — 1740.
23. Erntebrauen der Burggrafschaft Templin. — 1741—1742.
24. Die vom Akziseamt zu Müncheberg den dortigen Brauern wegen des Brauens gemachten Schwierigkeiten. — 1741—1742.
25. Abschaffung des Reihebrauens in den Kurmärkischen Städten. — 1750—1754.
26. Die zu Gransee beim Brauwesen angemerkte Anordnung, daß man unter 8 Scheffel keinen Ziesezettel bekommen könne. — 1750.
27. Das von den Schiffern und Flössern zu konsumierende Getränk aus Tangermünde. — 1754.

28. Die Anzahl der Braustellen im Städtlein Fürstenwerder. — 1759—1788.
29. Die vom Amtskastner Schmidt zu Alt-Ruppin gegen die Ziesemeister angebrachten Beschwerden. — 1769—1770.
30. Das Covent-Brauen. — 1773—1792.
31. Bier- und Branntwein-Debit aus den adeligen Landbrauen und Brennereien. — 1785.
32. Das Brauen in Alt-Ruppin. — 1787.

C. 23.
Tonnen- und Malzsteuer.

1. Die Ziese von Essigmalze in Berlin und Cöln. — 1716.
2. Rezesse betreffend die der Landschaft bewilligte Erhebung der Zinsen von 300000 Talern und 100000 Talern, so auf die damalige königliche Bier- und Mahlziese aus hiesigen Steuerstädten vorgeschossen. — 1766—1771.
3. Extrakte der Bierziese aus den Kurmärkischen Städten. — 1766—1767.
4. Die neue Ziese-Einrichtung der Tonnensteuer. — 1766—1775.
5. Die landschaftliche Tonnensteuer von 1766, so im Jahre 1787 wieder aufgehoben, und die Wiederherstellung des ehemaligen Ziesestandes. — 1766—1791.
6. Die Berechnung des Ertrages der Landschaft- und Städtekassen-Aequivalente für die ehemalige Bierziese und für die Mahlziese. Deklaration des wegen der Tonnensteuer mit der Landschaft errichteten Rezesses vom 14. Mai 1766. — 1766—1767.
7. Korrespondenz betr. die von der General-Akzise-Regie oder vielmehr von dem de la Haye de Launay im Mai 1768 an die landschaftlichen Landziesen gemachten ganz ungegründeten Aufruhr und dem Rezeß vom 14. Mai 1766 ganz zuwiderlaufenden passionierten Zudringlichkeiten. — 1768.
8. Die von den landschaftlichen Einnehmern gemachte Prätension auf das von der Mahlziese fallende Salarium. — 1772.
9. Die Uebernehmung des im Rezeß vom 14. Mai 1766 garantierten Minimalquantums von 135000 Taler zum landschaftlichen Städte-Kassen-Anteil an der Tonnensteuer. — 1772.
10. Die wegen Bezahlung des der landschaftlichen Neuen-Biergelds-Kasse kompetierenden rezeßmäßigen Nachschusses. — 1778.

11. Die vom Kontrolleur de Ville zu Brandenburg eigenmächtig gemachte Neuerung in Ansehung des von dasiger Karthaus-Brauerei zu versteuernden Tonnenbieres. — 1782.

12. Die Aufhebung der Tonnensteuer und dagegen einzuführende Scheffelziese. — 1787.

C. 24.

Tonnen- und Malzsteuer-Berechnungen.

1—44. Die Berechnung der Anteile der Neuen-Biergeldskasse und der Städtekassen von der Tonnen- und Malzsteuer. — 1767—1812.

45—91 und 95—100. Nachweisung von den im Etatsjahre 1808/9 von den Brauereien und Branntweinbrennereien der Domänen-Aemter, deren Dörfer, Flecken und Vorwerken in der Kurmark zu den Kassen der Kurmärkischen Landschaft geflossenen Gefällen in alphabetischer Ordnung nach den Zieseämtern. — 1810.

92—94. Die von der Königl. Akzise-Kasse in Verfolg des neuen Edikts vom 28. Oktober 1810 ausgeschlossene Einhebung des der landschaftlichen Neuen-Biergelds- und Städtekasse gebührenden Anteils an der Malzsteuer. Vol. I—III. — 1810—1814.

C. 25.

Ziesebediente.

1—20. Traktemente derselben, Beschwerden gegen sie, begangene Unregelmäßigkeit. 20 Aktenstücke. — 1713—1810.

C. 26.

Ziesebonifikationen.

1—11. Specialia aus den Jahren 1724—1802.

C. 27.

Ziesedefraudationen.

1—14. Specialia aus den Jahren 1787—1809.

C. 28.

Ziesefreiheit.

1—3. Specialia betr. Amt Neustadt a. D. und Domänenamt Alt-Ruppin. 3 Aktenstücke. — 1797—1818.

C. 29.

Ziesereste.

1—5. Specialia aus den Jahren 1650—1811.

- - - -

C. 30.

Ziese-Sachen. Varia.

1. Verschiedene Ziese-Sachen. — 1600—1609.

2. Aufforderung zur Einsendung des Neuen Biergeldes aus der Altmark. — 1646.

3. Dorfschaften, welche zur Tafelziese zu Wittstock gehörig sind, und welche zu den Perlebergschen und Ruppinschen Ziese-amtsdörfern gehörig sind. — 1655—1726.

4. Vorstellungen des Oberziesemeisters Vilthut. — 1696.

5. Die erhöhte Bier- und Branntwein-Ziese und Tonnen-Impost. — 1739.

6. Magistrats-Ziese. — 1748—1772.

7. Instruktionen für die Ziesemeister wegen des mit Agio oder in gutem Brandenburgischem Gelde einzuhebenden Neuen Biergeldes. — 1763—1764.

8. Neuer Rezeß vom 14. Mai 1766 betr. die Verteilung der Tonnen-Biergelder. Abschaffung der auf dem Mehlmark gewesenen Abgabe. — 1766.

9. Antrag des Oesfeld zur Abänderung des nach der ehemaligen Zieseverfassung abgefaßt gewesenen Eides für Müller, Mühlenbescheider und Bursche. — 1776.

10. Nachricht von Neumärkischen Ziese-Angelegenheiten. 1787.

11. Die vom Oberziesemeister Schultze eingesandten Relationen betr. Altmark. — 1802.

12. Die vom Oberziesemeister Ransleben eingesandten Relationen betr. Mittelmark und Uckermark. — 1802.

13. Die vom Oberziesemeister Schumann eingesandten Relationen betr. Prignitz und Grafschaft Ruppin. — 1803—1813.

14. Die vom Oberziesemeister Schultze eingesandten Relationen betr. Altmark. — 1803—1805.

15. Die von den Oberziesemeistern Ransleben und Jordan eingesandten Relationen betr. Mittelmark und Uckermark. — 1803—1810.

16. Die Spezifikation der von den säntlichen Zieseämtern 1802—1803 gehabten Einnahmen und Ausgaben. — 1804—1812.

17. Die Heruntersetzung des bisherigen Konsumtionsquantums der Müller Hippe und Schottler. — 1806.
18. Die Berechnung der seit 1806 in der ehemaligen Provinz Altmark erhobenen landschaftlichen Ziese-Gefälle. — 1807—1820.
19. Nachweis über den Ertrag der Bierziese aus den Städten. — 1809.

C. 31.

Ziesezettel.

1—2. Specialia aus dem Jahre 1783 und 1804—1805.

C. 32.

Neue Biergelds-Rezesse.

1—4. Rezesse von 1633—1804.

C. 33—34.

Neue Biergelds-Rechnungsbücher.

1—181. Rechnungen, Rechnungsbücher, Schuldbücher, Journale aus den Jahren 1550—1820.

In der Regel sind die Rechnungsbücher nur in Abständen von je 5 Jahren erhalten.

C. 35.

Haupt-Rechnungsbücher über die bei beiden landschaftlichen Fonds belegten Kapitalien.

1—18. Bücher aus den Jahren 1711—1822.

C. 36.

Miscellanea in Ziesesachen.

1. Die Wiederbesetzung des Mühlenbereiter-Dienstes zu Stendal und Tangermünde, die Ziesefreiheit der Forstbedienten im Dorfe Seeben in der Altmark und die Erhebung der Ziese in der Altmark belegenen Dörfern Schoenhausen und Fischbeck und Freiheit daselbst wegen des Branntwein-Brennens und Krugsverlags (v. Bismarck). — 1711—1753.
2. Die von den Verordneten der Kurmärkischen Landschaft von 1715 bis 1726 erteilten Dekrete. — 1715—1726.
3. Protokolle und Dekrete der Verordneten der Kurmärkischen Landschaft in Ziese-Angelegenheiten. — 1727—1747.

C. 37—38.

Mahlziese-Sachen.

1—30. Rechnungen, Manuale, Belege, Extrakte pp. aus den Jahren 1743—1819.

C. 39—40.

Akten der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse.

Generalia.

1. Reglement der Altmärkisch-Prignitzschen und Halb-Ruppinschen Städtekasse. — 1685.
1a. Altmärkische Städtekassen-Sachen. — 1691—1710.
2. Beschwerde der Verordneten über den Rentmeister und die Einrichtung der Quartale. — 1729—1737.
3. Kassenreglement bei der Altmärkischen Städtekasse. — 1736—1740.
4. Das Bürgermahl in der Altmark und Prignitz. — 1737—1796.
5. Die Anlehne bei der Altmärkischen Städtekasse. — 1741—1754.
6. Die an das Obergericht zu Stendal aus der Altmärkischen Städtekasse jährlich zu zahlenden 100 Taler. — 1753.
7. Einsendung des Bestandes der Altmärkischen Städtekasse an die Mittelmärkische Städtekasse. — 1768—1769.
8—11. Rechnungsabnahme der Altmärkischen Städtekasse. — 1783—1808.
12—13. Die von der Altmärkischen Städtekasse eingesandten monatlichen Kassenextrakte und Bestandsgelder. — 1800—1808.
14. Die nach dem erfolgten Ableben des Rentmeisters Schmidt zu Havelberg beschlossene Vereinigung der Prignitzschen Städtekasse mit der hiesigen Mittelmärkischen und Halb-Ruppinschen Städtekasse. — 1809—1810.
15. Zinszahlung von den bei der Altmärkischen Städtekasse belegten Kapitalien aus der landschaftlichen Städtekasse. — 1819—1820.

C. 41.

Akten der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse.

Specialia.

1. Die von Badendorf—von Planitzschen Kapitalien. — 1759 bis 1765 (intus 1579).
1a. Forderung des Jägers Blumenthal zu Potsdam. — 1734—1735.
2. Die dem Hospital St. Spiritus zu Gardelegen bewilligte Zinserhöhung. — 1781.
3. Die Kapitalien der pia corpora zu Gardelegen. — 1783—1784.
4. Giesfeldsches Kapital. — 1734—1747.
5. Daniel von Börstel-Göringsche Schuldforderung. — 1740 bis 1764 (intus 1608).
6. Goldbecksches Kapital. — 1736 (intus 1618).

7. Die vom Stifte zum Heiligen Grabe erbetene Erhöhung der Zinsen. — 1777—1778 (intus 1621).
8. Das von Knesebecksche Kapital. — 1782—1815.
9. Kapital des Domkapitels zu Magdeburg. — 1687—1691.
10. Kapital des St. Sebastian-Kapitels zu Magdeburg. — 1693.
11. Das Möhringische Kapital (Dr. Elias Hoppe). — 1754–1757 (intus 1517).
12. Die v. Omptedaische Schuldforderung. — 1732.
13. Die Osterburgischen Kapitalien derer piorum corporum. — 1765—1783.
14. Das dem Hospital St. Spiritus zu Perleberg zu bezahlende Kapital. — 1744—1747 (intus 1617).
15. Hospital St. Spiritus zu Perleberg wegen eines von Jungfrau Lucien Konowin belegten Kapitals. — 1744—1747 (intus 1617).
16. Die vom Magistrat zu Perleberg gemachte Forderung. — 1775—1776.
17. Die von der Kirche zu Pritzwalk ausgestellten Obligationen. — 1803.
18. Das von Quitzowsche Kapital. — 1749—1766.
19. Die den piis corporibus in Salzwedel zu verzinsenden Kapitalien. — 1732—1819.
20. Anforderung der Universität zu Frankfurt a. O. an die Städtekasse. — 1765—1793 (intus 1517).
21. Die Schoenebecksche Fundation zu Stendal. — 1739—1781 (intus 1587).
22. Des Quartiermeisters Schützen Anforderung. — 1738—1741.
23. Die Anforderung des juris practici Schulzen. — 1735—1755 (1593).
24. Die Kapitalien der piorum corporum zu Seehausen, namentlich das Hechtsche Legat. — 1782—1818.
25. Die Kapitalien der piorum corporum zu Stendal. — 1745.
26. Die Kapitalien der Petri-Kirche und der Jacobi-Kirche in Stendal. — 1773 (intus 1520).
27. Die der Schule in Stendal akkordierten Zinsen. — 1774.
28. Das Ansuchen der Kurrende in Stendal wegen höherer Verzinsung. — 1745—1782 (intus 1596).
29. Die dem Katharinen-Kloster zu Stendal bewilligte Zins-Erhöhung. — 1780.
30. Die Forderung des Gottfried Volber zu Salzwedel. — 1798 bis 1805 (intus 1598).

31. Anforderung der Witwe v. Walsen. — 1741—1742 (intus 1623).
32. Kaution des Altmärkischen Städtekassen-Buchhalters Arend. — 1758.
33. Die von den Ziesemeistern wegen der Bierziese zu bestellenden besonderen Kautionen. — 1739—1741.
34. Die Kaution des Rentmeisters Bartels. — 1761—1767.
35. Die Kaution des Mahlziese-Einnehmers Köhns in Tangermünde. — 1733.
36. Die Kaution des in Konkurs geratenen Ziesemeisters Schulze zu Arneburg. — 1770—1774 (intus 1743).
37. Anforderung des Alex Hermann v. Klöden. — 1740—1754 (intus 1618).

C. 42.

Rechnungsbücher der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse.

1—23. Jahresrechnungen. — 1723—1809.
24. Hauptbuch der bei den Altmärkischen und Prignitzschen Städtekassen annoch unbezahlten Kapitalien. — 1684 (1592).

C. 43.

Mittelmärkische Städtekassen-Sachen.

Generalia.

1. Rezesse und herrschaftliche Verordnungen betr. die Städtekasse und deren Kreditwesen. — 1488—1715.
1a. Ueberschlag und Rechnung aller zinsbaren und weihenden Schulden der Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinschen Städte. — 1540—1586.
2. Instruktion für die Kommission bei Behandlung der Gläubiger des Kurfürsten Joachim II. — 1573.
3. Protokolle, Rechnungen und Memorialien bei Versammlung der Städtedeputierten zur Abnahme der Städtekassen-Rechnungen. — 1637—1690.
4. Quittungen und Dechargen für den Rentmeister. — 1685—1752.
5. Die Reform und Einrichtung des Städtekastens. — (1674) 1701.
6. Reglement bei der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1746.
7. Projekt zu einem neuen Städtekassen-Reglement. — 1773.
8. Das alte Städtekassen-Gewölbe auf dem Berliner Rathause. — 1687—1780.

9. Die der Mittelmärkischen Städtekasse bestellten Kautionen. — 1684—1779.

10. Die Asservation der Kautionsinstrumente bei der Mittelmärkischen Städtekasse, das Depositum des Städtekassen-Direktoriums, die Untersuchung der von den Renteinnehmern als Kaution deponierten Seehandlungs-Obligationen gegen neue Zinsscheine und Staatsschuld-Verschreibungen. — 1797—1812.

11—13. Untersuchung der Städtekasse. — 1783—1797.

14. Etat und Instruktion. — 1783—1784.

15—25. Etat und das Kassenwesen der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1784—1816.

26—29. Nachweisung der landschaftlichen und Städtekassen-Verfassung. — 1809—1819.

30—32. Die Anleihen, welche auf Allerhöchsten Befehl aufgenommen worden sind. — 1687—1772.

33. Die an die Kurmärkische Landschaft abzuführenden jährlichen Kapitalien. — 1735—1739.

34. Anfragen wegen der der Landschaft aufzukündigenden Kapitalien. — 1746—1759.

35—41. Die Abnahme der Mittelmärkischen Städtekassen-Rechnungen vor Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungskammer. — 1735—1820.

42—44. Die Asservation und Deposition der Kassenbestände, wie auch die monatlichen Kassen-Revisionen mit Zuziehung der Oberrechnungskammer. — 1783—1815.

45. Die Revision der Städtekasse nach dem Tode des Rentmeisters Roebe und Uebergabe derselben an den Rentmeister Baer. — 1773.

46. Die durch die Kriegesvorfälle im Monat Oktober 1806 veranlaßten Sicherheits-Maßregeln wegen der im Deposito der Städtekasse befindlichen Kautionsinstrumente und anderen Dokumente, desgleichen wegen des vorhandenen baren Bestandes der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1806—1813.

47. Die Trennung der Altmark von der Verbindung mit der Städtekasse der Kurmark. — 1807—1818.

48. Die Annahme der Münzen bei der hiesigen Städtekasse. — 1808—1812.

49. Die Liquidation der Städtekasse an die Stände der ehemaligen Altmark bei der Commission mixte zu Magdeburg. — 1812.

50. Die an die Städtekasse zu zahlenden Summen von den Entschädigungs-Geldern, welche die Kurmärkische Landschaft für die ihr entzogenen Zinseinnahmen vom Staate erhält. — 1813—1819.
51. Verbesserung der Brandenburgischen Schullehrer und des dazu aus der Städtekasse in Antrag gebrachten Beitrags. — 1819.
52. Die Haltung des Intelligenzblattes. — 1738—1786.
53. Einige Geschenke und Beiträge zu Kollekten. — 1756—1790.
54. Urlaubsgesuche der Städtekassen-Beamten. — 1779—1819.
55. Beiträge zur Festungsverpflegungs-Steuer, die Einkommen- und Vermögens-Steuer der Mitglieder und Offizianten der Städtekasse. — 1812.
56. Die seit 1694 im Inventar der Mittelmärkischen Städtekasse befindlich gewesenen zwei silbernen Becher, so im Jahre 1809 an das hiesige Münzamt gegen einen Münzschein eingeliefert worden. — 1809—1811.

C. 44.

Mittelmärkische Städtekassen-Sachen.

Specialia.

1. Cessiones obligationum einiger Kreditoren nach dem Alphabet. — 1598—1685.
2—3. Die Gesuche verschiedener Personen um Auszahlung ihrer bei der Städtekasse belegten Kapitalien. — 1572—1729.
4. Verschiedene nicht bewilligte Adjuta und Darlehne. — 1780—1787.
5. Anleihe der Berlinischen Böhmischen Gemeinde zur Ausbauung ihrer Häuser auf der Friedrichsstadt. — 1738—1745.
6. Die vom Provisor des Berlinischen Gymnasiums Eckardt verlangte vidimierte Abschrift derjenigen Dokumente, so dem Gymnasium über die im 16. u. 17. Saeculo bei der Städtekasse belegten Kapitalien ausgefertigt worden sind. — 1809—1810.
7. Zinsen des Kapitals vom Hospital St. Gertrud zu Berlin. — 1779.
8. Das Kapital des Armenkasten zu St. Peter in Cöln a. Sp. — 1697—1810.
9. Das vom Magistrat zu Prenzlau der Domkirche zu Cöln a. Sp. zedierte Kapital. — 1700.
10. Der Armenkasten zu St. Marien in Berlin. — 1679—1700.
11. Joachim Beckerts Schuldforderung. — 1717.

12. Anleihe des Berliner Magistrats. — 1764—1768.
13. Erhöhung der Zinsen des Kapitals der Petri-Kirche. — 1774.
14. Die vom Magistrat zu Berlin über das der Petri-Kirche gehörige Kapital geforderte neue Obligation. — 1775—1817 (intus 1649).
15. Das Gesuch des Magistrats zu Berlin, diejenigen 4 Taler Zinsen, welche bisher dem Predigerstuhl zur Heiligen Geist-Kirche gezahlt worden, künftig an die Ehefrau des entlassenen Predigers Koch zu bezahlen. — 1811—1815.
16. 'Magistrats-Kapitalien der Neustadt Brandenburg. — 1685—1686.
17. Des Magistrats der Neustadt Brandenburg Schuldforderung. — 1697—1717 (intus 1597).
18. Forderung des Hospitals St. Spiritus zu Brandenburg, item das Holstensche Stipendium. — 1710—1712 (intus 1622).
19. Die Anforderung des Grafen v. Bernstorff an die Kapitalien, welche Wicke v. Bülow belegt. — 1763—1768.
20. Die auf dem Hause des Buschick hierselbst haftende 1. Hypothek der Städtekasse. — 1739.
21. Die in Beschlag genommene Besoldung des Kriegsrats Crantz. 1787—1808.
22. Das von dem Etatsminister Freiherrn von Derschau ererhaltene Darlehn zur Vollendung des Etablissements an der Dosse. — 1774—1775.
22a. Das von den Eichlerischen Kindern geliehene Kapital. — 1744—1827.
23. Kapital der Kirche zu Fahlhorst. — 1667—1774.
24. Das dem Hospital St. Spiritus zu Frankfurt gehörige Kapital. 1786.
24a. Ausfertigung einer neuen Obligation des Czerniekowschen Kapitals. — 1799.
25. Das den Frankfurter Reichen-Kasten zustehende Kapital. — 1819.
26. Derer Gebrüder und Vettern v. d. Hagen Kapital. — 1729 (1701).
27. Die von dem Domkapitel zu Havelberg geforderten rückständigen Zinsen. 1809.
28. Heinsisches Kapital. — 1707—1708.
29. Die Forderung des Hospitals Alten im Brühle zu Hildesheim. — 1751—1815 (1601).
30. Das Joachimthalsche Schulkapital. — 1622—1810.

31. Forderung der Kirche zu Liebenwalde. — 1750—1756.
31a. Obligation für das Waisenhaus zu Lindow. — 1712.
32. Das Kapital der Meurerschen Erben in Frankfurt a. O. Alb. Fritzen. — 1700 (1689).
33. Die von Marie und Elisabeth Pineaux im Jahre 1692 dem Kurfürst Friedrich vorgeschossenen Kapitalien. — 1692—1775.
34. Die Liquidation der Kirchenvorsteher zu Rathenow wegen der Kapitalien des Gotteskasten. — 1651—1697.
35. Die Anforderungen der Stadt Rathenow. — 1658—1716.
35a. Die in Rathenow aufzurichtende Statue des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und der Anteil der Mittelmärkischen Städtekasse, sowie die Statue Friedrichs I. in Berlin. — 1736—1739.
35b. Forderung der Kriegskasse zu Rathenow. — 1819.
36. Das Kapital der Kirche zu Rheinsberg. — 1729—1812.
37. Das Kapital des Thom. Rieben (Joh. Schönfeld). — 1708.
38. Die Post des Ehrendtreich von Röbell. — 1681—1766.
39. Das Rosenthalsche Kapital. — 1707—1708.
40. Die Kapitalien des Magistrats zu Ruppin. — 1689—1819.
41. Die Forderung des iuris practici Schultze. — 1623—1735.
42. Des Oberamtmanns Sydow zu Loeckenitz gemachte Forderung. — 1742 (1559).
43—48. Das dem Leutnant Balth. Dav. Friedrich v. Treskow bewilligte Darlehn zur Akquisition und Konservation seines väterlichen Gutes Buckow und Zubehör. Vol. I—VI. — 1782—1820.
49. Das von Trottische Kapital, welches als ein Lehnstamm dem König zugefallen. — 1728—1733.
50. Rechnungs-Abschluß beim Absterben des Rentmeisters Hofrats Westarpf. — 1740—1748.
51. Die rückständige Zahlung des aus dem Herrnmeistertum Sonnenburg zu fordernden Legats an die Professoren zu Frankfurt a. O. — 1645.
52. Die den Landesherren aus der Städtekasse zustehenden Kapitalien. — 1695—1698.
53. Akten des Magistrats in Wusterhausen betr. kurfürstliches Reskript wegen Bezahlung eines Kapitals aus der Städtekasse. — 1691—1697.
54. Die Verordnung des Konsistoriums, dem Prediger zum Heil. Geist in Berlin die Zinsen vom Weiberschen Legat zu bezahlen. — 1692.

55. Die Liquidation des Spandauschen Magistrats wegen seiner Kapitalien. — 1697.
56. Die 200 Taler Kapital bei der Städtekasse, welche Hofrat Weger von Martin Heinses Kapital fordert. — 1714.
57. Die vom Rentmeister der Mittelmärkischen Städtekasse Baer zu bestellende Kaution. — 1773—1774.
58. Die an die Magdeburgische Regierung auf Requisition extradierte Kaution des Ziesemeisters von Borck zu Müncheberg. — 1775.
59. Die Zurückgabe der vom Ziesemeister Schroeder zu Müncheberg bestellten Kaution. — 1766—1775.
60. Die Kaution des Ruppinschen Mahlziese-Einnehmers Tieffenbach. — 1740—1747.

C. 45.

Register und Bücher

über die von den Städten übernommenen kurfürstlichen Schulden, über die bei der Mittelmärkischen Städtekasse belegten Kapitalien und davon geleisteten Zinszahlungen.

1. Schulden, so einigen Städten absonderlich zugeschlagen. — 1520—1571.
2. Hauptbuch und Schuldregister von 1572 betr. alle alten Schulden. — 1540—1614.
3. Altes Hauptbuch. — 1540—1572.
4. Hauptbuch. — 1568—1572.
5—7. Hauptbuch über die auf die Städtekasse negotiierten Kapitalien. 3 Bände. — 1582—1620.
8. Verzeichnis der Schulden, die den Städten auf dem Landtage vom Jahre 1550 zugeschlagen und in Teilung den Mittel- und Uckermärkischen und Ruppinschen Städten zugekommen und noch unbezahlet sind, und deren Verzinsung. — 1583—1591.
9. Desgleichen. — 1583—1619.
10. Hauptbuch über die bei der Städtekasse belegten Kapitalien. — 1591—1686.
11—14. Drittes Original Hauptbuch über die bei der Städtekasse belegten Kapitalien. — 1598—1654 (1698).
15. Verzeichnis der Verschreibungen über die Summen, so die Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinschen Städte aufgebracht haben. — 1601—1609.
16. Hauptbuch von 1601—1610.
17. Desgleichen von 1611—1657.

18. Hauptbuch über die für den Kriegsetat aufgebrachten Kapitalien. — 1693—1734.
19. Rentmeister-Hauptbuch über die bei der Städtekasse belegten Kapitalien. — 1575—1650.

C. 46—48.

Kredit-Sachen. Generalia.

1. Die Untersuchung des landschaftlichen Schuldenwesens. — 1662—1663.
2. Verschiedene wegen der Verbesserung des gemeinen landschaftlichen Kreditwesens ergangene Reskripte und Mandate. — 1666—1704.
3. Kurfürstliche Resolution betr. das landschaftliche Kreditwerk vom 25. Juli 1683.
4. Kurfürstliche Resolution auf die Vorstellung der Landschaft wegen Abänderung einiger Punkte der Resolution. Potsdam, den 16. November 1683.
5. Die Reform des landschaftlichen Kreditwesens. — 1669—1684.

6—7. Kurfürstliche Resolutionen betr. das landschaftliche Kreditwesen vom 14. und 17. Februar 1690.

8. Kurfürstliche Verordnung betr. Verwendung der Bestände der Neuen Biergelds- und der Hufenschoßkasse zur Abführung der Kapitalien. — 1700.
9. Die Aufrichtung einer Kredit-Kasse in der Kurmark. — 1735.
10. Die Separation der beiden landschaftlichen Kredit-Fonds-Kassen. — 1710—1736.
11. Königl. Versicherung betr. Unterstützung der Landschaft bei unverhofften starken Aufkündigungen aus Dero Tresor. Die Kapitalien, von denen zur Zeit von den Kassen nur die Zinsen, aber nichts aufs Kapital bezahlt werden sollen. — 1746—1747.
12. Die Bezahlung aufgekündigter Kapitalien. — 1768—1770.
13. Das bei der Landschaft zu errichtende allgemeine Reglement. — 1773—1775.
14. Entwurf zum Kur- und Neumärkischen Landschafts-Kommissions-Reglement. — 1774.
15. Die an den König erstatteten Berichte und Gesuche wegen Konfirmation der neu kreierten landschaftlichen Obligationen. — 1773—1801.
16. Die Mortifikationen der verloren gegangenen landschaftlichen Obligationen. — 1781.

17. Die Verfügung wegen des Handels der Juden mit landschaftlichen Obligationen nach Holland. — 1782—1796.

18. Die dritte von der Generallandtags-Versammlung angeordnete Sektion zur Regulierung des Landschuldenwesens der Kurmark. — 1809 (1806—1809).

19. Beilagen zu dem Schreiben an die Generallandtags-Versammlung vom 18. Dezember 1809 betr. den Schulden-Zustand der Kurmark. — 1809.

20. Die dem Finanzministerium eingereichten Nachweisungen und Abschlüsse des Finanz-Zustandes der Kurmärkischen Landschaft. — 1814.

21. Negoziierung von Kapitalien im Auslande. — 1807.

22. Die Abrechnung der Forderungen an den Staat. — 1818.

22a. Register der aus dem Neuen Biergelde und Hufenschoß bezahlten Zinsen und Kapitalien. — 1651—1654.

23. Die Höhe des Zinsfußes der bei der Landschaft belegten Kapitalien. — 1690.

24. Reskript betr. Zinszahlung von 5 Prozent an die Hospitäler zu Rathenow, Nauen, Spandau, Beelitz, Bernau und Wusterhausen und Einsichtnahme der seit dem Jahre 1655 geführten Rechnungen durch diese Städte. — 1667.

25. Resolution wegen der den piis corporibus zu zahlenden Zinsen. — 1685 u. 1696.

25a. Die Hospitäler zu Berlin. — 1697.

26. Memoriale über die landschaftlichen Interimsscheine zur Erhebung der bei der Kurmärkischen Landschaft negoziiert werdenden Kapitalien. — 1775.

27. Die vom König abgelehnte Heruntersetzung der landschaftlichen Zinsen von 5 zu $4^1/_2$ Prozent. — 1776—1779.

28. Das den landschaftlichen Kreditoren bei Zurückzahlung ihrer in Dukaten belegten und mit Friedrichsdor bezahlten Kapitalien zu vergütende Agio. — 1780—1785.

29. Das Gesuch einiger landschaftlichen Kreditoren, ihre Zinsen von den bei der Landschaft belegten Kapitalien in denen ihnen nahe seienden Ziese-Ämtern erheben zu dürfen. — 1784—1785.

30. Die Verzinsung der behufs verschiedener Etablissements negoziierten Kapitalien. — 1800—1801.

31. Die von der Kurmärkischen Landschaft aus königlichen Kassen während der Kriegsunruhen zu fordernden rückständigen Zinsen. — 1807—1810.

31a. Die Aufhebung der Kurmärkischen Landschaft. — 1820.

31b. Nachweisung der älteren durch die Kurmärkische Landschaft für den Staat negoziierten Kapitalien. — 1820.

32. Die von der Kurmärkischen Landschaft übernommene Garantie der Aktien der Seehandlungs-Kompagnie. — 1772—1782.

32a. Designationen der Kapitalien, welche in den Jahren 1571—1580 abgetragen werden sollten. Varia im Neuen-Biergelde. — 1571—1580.

33—35. Zins-Quittungen landschaftlicher Kreditoren. — 1583 bis 1586.

36. Gesuch verschiedener landschaftlicher Kreditoren. — 1648 bis 1651.

37. Verschiedene Handschreiben derer von Adel aus der Altmark, Prignitz pp. und der Verordneten im Neuen Biergeld an den Landschaftssyndikus Johann Berchellmann betr. Kredit-, Dominien- und Landes-Sachen. — 1618—1654.

38—39. Kopien verschiedener Schuldverschreibungen. — 1606 bis 1607.

40. Entwürfe und Ausfertigungen verschiedener landschaftlicher Obligationen. — 1618—1668.

41. Prozessualien der Kurmärkischen Landschaft wider Hans Segebandt von Bredow wegen des Aufgeldes. — 1615—1619.

42. Verzeichnis der auf die Neuen Biergelder-Fonds negoziierten Kapitalien, sowie die Zinszahlungen. — 1622—1642. 1653.

42a. Kreditsachen der Landschaft im Neuen Biergeld. — 1612 bis 1654.

42b. Varia betr. Biergeldrechnungen, besonders Besoldungen. — 1623—1657.

42c. Register der Missiven und Supplikationen aus der Altmark. — 1629—1642.

42d. Zinszahlungen im Neuen Biergeld. — 1648—1656.

43. Die im Jahre 1719 geschehene Umsetzung der zu 6 Prozent gestandenen Kapitalien auf 5 Prozent, nebst Spezifikation der bei der Landschaft gestandenen Kapitalien. 1719—1722.

44. Die Nachfrage des Obristen von der Schulenburg wegen eines Kapitals, nach dem seit 40 Jahren nicht gefragt, und dessen verlorene Obligation wieder gefunden. — 1724—1725.

45. Projekt wegen einer bei der Landschaft zu machenden Einrichtung, daß mehrere Gelder negoziiert werden können, und

ein jeder seine Gelder zinsbar daselbst unterbringen und Vorschuß von derselben gegen hinlängliche Sicherheit haben könne. — 1735—1738.

46. Die Beibehaltung des von Steinkellerschen Kapitals bis zur Ankaufung eines Gutes. Verlangen des Königs, daß lieber andere Kapitalien aufgekündigt und an deren Statt von Adelichen die Kapitalien zur Verzinsung angenommen werden möchten, wogegen aber von landschaftlicher Seite gebeten worden, in Ansehung der Annahme der Kapitalien die Gleichheit der Stände beizubehalten. — 1754.

47. Die in Holland zu negoziierenden Kapitalien. — 1770.

48. Ablehnung der Verleihung landschaftlicher Kapitalien außerhalb Landes und Zurückweisung des Reskribierens des General-Direktoriums in Geld-Negotiations-Angelegenheiten. — 1771.

49. Die Aufkündigungen. — 1776—1780.

50. Die durch die königliche Kabinettsorder verordnete Beibehaltung der den piis corporibus deutscher und französischer Nation zugehörigen Kapitalien. — 1779—1780.

51. Das der Professorin Merian von der Landschaft aufgekündigte Kapital. Die Belegung der Kapitalien der Allgemeinen Witwen-Kasse. — 1780—1802.

52. Annahme und Kündigung der Kapitalien bei der Landschaft. — 1782—1783.

53. Annahme neuer und Aufkündigung alter Kapitalien bei der Landschaft. — 1784—1786.

54—57. Die Verhandlungen wegen Annahme, Kündigung, nachgesuchter Beibehaltung pp. landschaftlicher Kapitalien. Vol. I—IV. — 1790—1807.

58. Die von gerichtlichen Depositorien, Kollegien oder auswärtigen Inhabern landschaftlicher Obligationen erteilten Autorisationen zur Erhebung der Zinsen. — 1798—1818.

59. Zinsen-Vorschuß-Gesuche und Zinsen-Arrestschlags-Gesuche. — 1800—1804.

60. Die von der Kurmärkischen Landschaft vorgeschlagene, auf den Fond des Neuen Biergeldes zu negoziierende Anleihe von 60 000 Talern. — 1807.

61—62. Die durch die Abtretung der Altmark an das Königreich Westphalen von der Kurmärkischen Landschaft zur Liquidation und Ausgleichung gebrachten Anforderungen. Vol. I—II. — 1807—1814.

63—69. Die Zahlung der Zinsen aus landschaftlichen Kassen für die von dem französischen Konsistorium niedergelegten Kapitalien; ingleichen an andere Korporationen und Partikuliers. Vol. I—VII. — 1807—1819.

70. Die Verhandlungen über die Möglichkeit der Zinszahlungen aus den landschaftlichen Kassen, besonders aber die Zahlung derselben für April 1808 aus der Neuen Biergeld-Kasse. — 1808—1814.

71. Die Zinszahlungs-Gesuche von landschaftlichen Gläubigern aus dem Königreich Westphalen. — 1809—1817.

72. Gesuche wegen Ausmittelung von Kapitalien, welche bei der Kurmärkischen Landschaft belegt sein sollen. — 1810 bis 1819.

73. Die Anschreiben der Commission mixte wegen der bei derselben gemachten Liquidation landschaftlicher Kapitalien. — 1811—1813.

74. Die von dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium nachgesuchte Abzweigung landschaftlicher Obligationen unter mehrere Teilnehmer, desgleichen auch vom Berliner Vormundschafts-Gericht und von Privatleuten. — 1811—1816.

75. Korrespondenz mit auswärtigen Zins-Empfängern. — 1815 bis 1820.

76. Die als ein Staats-Depositum bei der Kurmärkischen Landschaft verwahrlich niedergelegten, im Bestande des Staats-Schuldschein-Tilgungs-Fonds pro 1818 befindlichen 1 528 060 Taler in Staatsschuldscheinen ohne Zins-Kupons. — 1819 bis 1820.

77. Kurfürstliche Konfirmationen der behandelten Kapitalien und Distributionen der Zinsen im Neuen Biergelde. — 1670 bis 1688.

78. Der Kurmärkischen Landschaft Vorstellung, wegen der so vielfältig anzunehmenden Kautionskapitalien. — 1736 bis 1771.

79. Die von verschiedenen Behörden ergangenen Anzeigen von den bei ihnen gemachten Kautions-Bestellungen mit landschaftlichen Obligationen und die deshalb in die betreffenden Kassenbücher einzutragenden Kautions-Vermerke. — 1810 bis 1817.

C. 49.

Kapitalien landschaftlicher Kreditoren.

Specialia.

A.

1. Ein von der Akademie der Wissenschaften offeriertes Kapital. — 1776.
2. Die Zession der Albertischen Erben an den Schrader (Prediger Alberti). — 1740.
3. Die Zinsberechnungen wegen des Albrechtschen Kapitals. — 1744.
4. Die von dem Postmeister Hirsch mit Alemannscher Obligation bestellte Kaution. — 1762.
5. Herr von Guericke wegen Zinserhebung des Alemann- und Zieringschen Stipendiums 1737. — 1737.
6. Die von der Gräfin von Almensloe unterzubringenden Kapitalien. — 1742—1743.
7. Das von Alvenslebensche Kapital. — 1743—1746.
8. Die Auseinandersetzung der Annisiuschen Erben wegen ihres Kapitals. — 1753.
9. Die Aufkündigung des Antoinischen Kapitals. — 1739.
10. Die vor Alters belegt gewesenen von Arnimschen Kapitalien. — 1592—1693.
11. Das von Arnstedtsche Kapital. — 1677.
12. Das von Arnstorfsche Kapital. — 1585.
13. Das von Ascherslebensche Lehnsstamm-Kapital. — 1753.

B.

1. Das dem Grafen von Barby zurückbezahlte Kapital. — 1580.
2. Die dem von Bardeleben wegen vor Alters belegten 1000 Taler ausgestellte Verschreibung. — 1615.
3. Das von dem Prediger Bardin belegte Kapital. — 1746.
4. Das von Barfussche Kapital, so der Frau von Geuder, geborenen von Wulcknitz, doniret worden, und welches für den Grafen von Wulcknitz zur Kaution gehaftet. — 1752.
5. Das Gesuch des Superintendenten Goedens zu Betzendorf wegen Erteilung eines Attestes über ein Kapital, welches von Frau Bartha Sophia von Bartensleben, verehelicht gewesene von der Schulenburg bei der Altmärkischen Kasse zu milden Stiftungen belegt worden. — 1811—1812.
6. Das von Bartholdische Kapital. — 1759.

7. Die Legitimation der Demoiselle Bastide wegen des Bastideschen Kapitals. — 1756.
8. Die von dem Regiments-Quartiermeister Bastineller mit Obligationen bestellte Kaution. — 1757 (1749).
9. Das Zertifikat über die durch das Bombardement von Küstrin verloren gegangene, dem Professor Baumgarten zu Frankfurt zuständige Obligation. — 1759—1762.
10. Das von Beaufortsche Kapital. — 1754.
11. Das durch Erbschaft an das Fräulein von Beauforte gekommene Kapital. — 1756.
12. Kuratorium des Büchtings zur Erhebung der Zinsen des bei der Landschaft belegten Bechererschen Kapitals. — 1753.
13. Kuratorium des Advokaten Krause zur Erhebung der Zinsen des von dem Becker belegten Kapitals. — 1763.
14. Das vom Obersten von Becquignolle zinsbar angenommene Kapital. — 1728—1749.
15. Das von Beerensche Kapital. — 1592.
16. Legitimation zu dem von dem verstorbenen Beguelin belegten Kapital. — 1752.
17. Das von Beggorowsche Kapital, welches von dem Kriegsrat von Essen in Anspruch genommen worden. — 1760—1769.
18. Die vom Amtsrat Beichow weges des Amts und Zolles zu Liebenwalde mit Obligationen bestellte Kaution. — 1749—1756.
19. Das von den Gebrüder Belert angenommene Kapital. — 1732—1749.
20. Die dem von Bellin erteilten Verschreibungen wegen der der Landschaft vor Alters gezahlten Kapitalien. — 1594 bis 1654 (1810).
21. Die vor Alters belegte von Bellinsche, jetzt der Ruppinschen Kirche zustehende Post. — 1784—1785.
22. Das der Frau Witwe von Benckendorff zu bezahlende Agio von ihrem Kapital. — 1606.
23. Das vor Alters belegte von Bennewitzsche Kapital. — 1608.
24. Die von dem Oberamtmann Berg wegen des in Pacht habenden Amtes Neuendorf mit Obligationen bestellte Kaution. — 1742—1760.
25. Die von dem Teupitzschen Salzfaktor Bergemann mit Obligationen bestellte Kaution. — 1758.
26. Die von dem Amtsrat Berndis zu Salzwedel mit Obligationen bestellte Kaution. — 1753—1760.

27. Kuratorium für den Rehfeld zur Erhebung des von Besselschen Kapitals. — 1753.
28. Die 50000 Taler Kapital, so von den Kaufgeldern des dem Kronprinzen vom Oberstleutnant von Beville verkauften Städtleins Rheinsberg zur Landschaft zinsbar angenommen werden sollen. — 1734—1791.
29. Die von dem Hofrat Bewert der Oberlizent-Kasse mit Obligationen bestellte Kaution. — 1752.
30. Die von dem Koburgschen Salzfaktor Beyer für die Hallische Salzfaktorei eingetragenen 1000 Taler. — 1755.
31. Das von Biesenbrowsche Kapital. — 1593.
32. Die von der Witwe Bindern ihren Kindern des Vatergutes wegen mit Obligationen bestellte Kaution. — 1752.
33. Das von dem v. Bismarck belegte, dem Wolff zedierte Kapital. — 1592—1625.
34. Das von Blanckenfeldsche Kapital im 16. Jahrhundert.
35. Das von Blankenseeische Kapital, so dem de Dallons zugeschrieben werden mußte. — 1746—1755.
36. Das Blumenthalsche Kapital. — 1757—1764.
37. Eintragung der Müllerschen Kaution mit Böhmscher Obligation. — 1766—1775.
38. Die von dem Wegemeister Schelique mit vererbter Börnerscher Obligation bestellte Kaution. — 1748.
39. Die Auszahlung des Bohmbachschen Kapitals. — 1687.
40. Das von dem Oberamtmann Bohnstedt zu Machenow zinsbar angenommene Kapital. — 1731.
41. Die von der verwitweten Oberamtmann Bohnstedt ihren Kindern wegen Vatergutes mit Obligation bestellte Kaution; Aufkündigung eines Kapitals. — 1757—1776.
42. Das Borchmannsche Kapital. — 1771.
43. Die Korrespondenz wegen der Kuratel des kranken Generals von Borck. — 1747—1751.
44. Das von dem Major von Bornstedt zinsbar angenommene Kapital. — 1738.
45. Die von der Hofrätin Boßen für den Dom-Rendanten Biltz mit Obligationen bestellte Kaution. — 1743.
46. Arrest-Gesuch wegen des Böttcherschen Kapitals. — 1709.
47. Das Brandtsche Kapital und die mit selbigem bestellte Kaution. — 1743—1747.

48. Die Korrespondenz wegen des vor Alters belegten Brandt-Lindauschen Kapitals. — 1693.
49. Die konkludierte Beibehaltung des dem Brandenburgischen Ministerium aufgekündigten Kapitals. — 1778.
50. Der Magistrat der Neustadt Brandenburg gegen die Verordneten der Kurmärkischen Landschaft im Neuen Biergelde wegen eines zu fordernden Kapitals, welches er aus einer kurfürstlichen und landschaftlichen Verschreibung vom Jahre 1566 gefordert. — 1665—1717 (1566).
51. Das von dem Leibchirurgen Brandhorst zinsbar angenommene Kapital. — 1732.
52. Ein von dem Hofrat Brandhorst zinsbar anzunehmendes Kapital. — 1739.
53. Die Legitimation zu dem von dem verstorbenen Prediger Braun belegten Kapital. — 1757.
54. Die Braunschweigische Schuldpost. — 1646—1650.
55. Die von Bredowschen Kapitalien. — 1592—1760.
56. Die Kapitalien des verstorbenen Hauptmanns von Bredow, die auf den Grafen von Bredow und Major von Borstell auf Schwarzlosen vererbt worden. — 1742—1757.
57. Die von dem Amtmann Tempelhof der Prinzlichen Gesamt-Kammer mit dem Breulschen Kapital gemachte Kaution. — 1750.
58. Das von Brockhausensche Kapital. — 1764.
59. Alte Berechnungen wegen der von Broesigkenschen Kapitalien. Lehnstamm-Kapital, so der Joachim von Broesigke von dem Kaufgelde des Rittergutes Paaren belegt. — (1756) 1767—1771.
60. Die Imploration der nachgelassenen Witwe des verstorbenen Hauptmanns von Broesigke, um Auszahlung einer aufgefundenen alten landschaftlichen Obligation aus dem 16. Jahrhundert. — 1743.
61. Das von Broesigkensche alte Kapital. — 1607—1686.
62. Burghagensches Kapital. — 1758.
63. Die von dem Oberamtmann Brumby wegen des gepachteten Prinzlichen Amts Schraplau mit Obligation belegte Kaution. — 1754.
64. Die vom Fräulein von Brzeska ihren Miterben mit Obligation belegte Kaution. — 1758—1776.
65. Beibehaltung des dem Städtekassendiener Buchholz aufgekündigten Kapitals. — 1776.
66. Die von Bülowschen Posten. — 1632.

67. Das von Bünausche alte Kapital. — 1592—1609.
68. Das von dem Amtmann Bütow zur Kautions-Bestellung angenommene Kapital. — 1749—1770.
69. Die durch Brand verloren gegangene Büttnersche Obligation. — 1760—1763.
70. Das von Burgsdorffsche Kapital. — 1605—1607.
71. Das von der Kammerfrau Demoiselle Baljar plazierte Kapital. — 1780—1781.
72. Die von der Landschaft dem Hauptmann von Boehm geschehene Aufkündigung seines Kapitals. — 1777.

C.

1. Die von dem Kriegsrat Caemmerer der Kriegs- und Domänen-Kammer mit Obligationen belegte Kaution. — 1736—1763.
2. Kapital des Oberamtmanns Cammerhoff. — 1772.
3. Die von dem Hofprediger Stietz wegen übernommener Cannlerscher Vormundschaft mit Obligationen bestellte Kaution. — 1750—1755.
4. Die von der Witwe Caplick ihren Kindern des Vatergutes wegen mit Obligationen bestellte Kaution. — 1754.
5. Das von dem Capnot belegte Kapital. — 1748.
6. Die Aufkündigung des vom Dr. Carita belegten Kapitals. — 1723.
7. Die Forderung des Peter Cassel. — 1647.
8. Das den Cautiusschen Erben wegen verlorener Obligation ausgestellte Zertifikat. — 1772—1773.
9. Die von der Witwe Cautius für den Amtsrat Schwechten der Kriegs- und Domänen-Kammer mit Obligationen gestellte Kaution. — 1742—1752.
10. Die vom Kriegsrat Cellarius wegen der Magdeburgschen Land-Renteikasse der dasigen Kriegs- und Domänen-Kammer mit landschaftlichen Obligationen bestellte Kaution. — 1754.
11. Das von dem Kaufmann Le Clerc zinsbar offerierte, seinem Vetter in London zustehende Kapital. — 1740.
12. Das der Demoiselle Cobert erteilte landschaftliche Zertifikat über die von den Feinden in Schweidnitz geraubten Obligationen. — 1762.
13. Das von dem Bescheler belegte und dem Großkanzler von Cocceji zedierte Kapital. — 1719.
14. Das von dem Hofrat Coelsch belegte Kapital. — 1773.

15. Das von dem verstorbenen Prediger Coste belegte Kapital. — 1763.
16. Das auf den Leutnant von Cournaud durch Absterben seines Bruders gekommene Kapital. — 1716—1744.
17. Die von dem Oberamtmann Crüger wegen der gepachteten Aemter Cottbus und Sylow und die vom Salzfaktor Crüger zu Cottbus mit Obligationen bestellten Kautionen. — 1746—1780.
18. Das von der Neumärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer zu Küstrin offerierte, zum Fonds der Haupt-Justizämter bestimmte Kapital. — 1774.
19. Die vom Bankier Schickler für den Regiments-Quartiermeister Cunow bestellte Kaution. — 1757.
20. Die Aufkündigung des Kapitals der verwitweten Frau von Comblée, geborenen de Baudan. — 1777.

D.

1. Das vom Kammerrat Dantz belegte und auf dessen Schwester, die Witwe Martini, vererbte Kapital. — 1745.
2. Die vom Kastellan Dauen für den Zolleinnehmer Andrae bestellte Kaution. — 1751.
3. Das Kapital, welches der Generalmajor von Decken für fromme Zwecke legiert, und wovon die Familie von Lichnowsky die Zinsen bisher genossen. — 1734—1820.
4. Die vom Geheimrat Destinon dem General-Postamt mit Obligationen bestellte Kaution. — 1748—1749.
5. Transakt zwischen den landschaftlichen Verordneten und dem Johann Doering wegen des Doeringschen Kapitals. — 1650.
6. Das von der Prinzessin Anna Wilhelmine von Anhalt belegte, durch Zession auf den Grafen von Dohna gekommene Kapital. — 1764.
7. Das von Dorstedtsche Kapital und die dem von Dorstedt erteilte landschaftliche Verschreibung. — (1571) 1576—1577.
8. Die vom Oberamtmann Draing der Kriegs- und Domänen-Kammer mit Westphälischen, ihm aber zedierten, landschaftlichen Obligationen gestellte Kaution. — 1757.
9. Das vom Kaufmann Du Four aus Leipzig anzunehmende Kapital. — 1747—1748.
10. Die dem Du Ilantier wegen Betreibung der Zitz-Fabrik von dem König geschenkten, zur Kaution aber in der Landschaft anzunehmenden 1000 Taler. — 1752.

11. Die vom Geheimrat Durham wegen zu erhebender Tecklenburgischen Gelder zur Kaution gestellte Obligation. — 1739.
12. Die vom Rendanten Zier zu bezahlenden Zinsen von dem von Derschauschen Kapital. — 1781.
13. Das von Dörfflingersche Kapital für die armen Schulkinder in Berlin und Cöln. — 1778—1779.
14. Belegung des von Dolfschen Kapitals. — 1782.
15. Die Aufkündigung des von Dervilleschen Kapitals. — 1780.

E.

1. Das dem Rendanten Ebel aufgekündigte, der Kriegs- und Domänen-Kammer zur Kaution haftende Kapital. — 1774.
2. Das von dem Oberstleutnant von Eckardt seiner Gemahlin, geborenen von Bosse, vermachte Kapital. — 1758.
3. Die Legitimation zu dem von dem verstorbenen Hofgärtner Eckardt belegten Kapital. — 1742.
4. Die Verteilung des vom verstorbenen Amtmann Ehmicke belegten Kapitals. — 1753.
5. Das Kapital, so die Geschwister von Hattenbach und von Winterfeld von der Uckermärkischen Ritterschaft zu fordern, und von dem von Eickstedt belegt worden ist. — 1728—1729.
6. Die den Erben des Diakons Eilers gehörigen Kapitalien. — 1768.
7. Das von Eimbecksche Kapital. — 1649.
8. Das von dem ehemaligen Hauptmann von Einsiedel zinsbar angenommene Kapital. — 1721—1728.
9. Die Veränderung des Zinstermins wegen des bei der Landschaft belegten Eislebenschen Kapitals. — 1592.
10. Die von der verwitweten Amtsrätin Eisenhardt wegen gepachteten Amts Beeskow mit Obligationen gestellte Kaution. — 1769.
11. Die Verhandlungen mit dem Stadtschreiber Elsholz wegen eines 1622 in leichten Münzsorten belegten Kapitals. — 1653.
12. Die Berechnungen der vom General-Proviantmeister Daniel von Enckevort vor Alters belegten Kapitalien. — 1621—1671.
13. Die von den Geschwistern Am Ende nachgesuchte Auszahlung eines durch Zession an sie gekommenen Kapitals. — 1682.
14. Die von dem Schutzjuden und Bankier Ephraim wegen der ihm überlassenen Gold- und Silber-Manufaktur dem Direktorio des Großen Potsdamer Waisenhauses u. a. mit elf Obligationen bestellte Kaution. — 1763.

15. Der von der Neumärkischen Regierung nachgesuchte Arrest auf die vom Hofrat Erbkamp belegten Kapitalien. — 1762—1779.
16. Processualia wegen des Eßlingerschen Kapitals. — 1604.
17. Ein von einer Witwe aus Erlangen anzunehmendes Kapital. — 1722.
18. Das von der Witwe Esperandieu zinsbar anzunehmende Kapital. — 1724.
19. Die vom Oberkastellan Eversmann für den Kriegsrat Stecher wegen der gepachteten Salzkokturen zu Halle und Schönebeck mit Obligationen bestellte Kaution. — 1741—1770.

F.

1. Die Aufkündigung des von den Geschwistern Fäsemeyern belegten Kapitals. — 1763.
2. Die Verpfändung der Falkenbergschen Obligationen. — 1736—1737.
3. Das Kapital, welches Demoiselle Le Febure zur Beförderung ihres Etablissements in hiesigem Lande belegt, und womit die vom Postmeister Schiebel aufgekündigten 3000 Taler Kapital bezahlt worden sind. — 1739—1740.
4. Die vom Kontrolleur Feige der Kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer mit Obligationen bestellte Kaution. — 1748.
5. Die vom Geheimrat von Feriet der Legationskasse mit Obligationen bestellte Kaution. — 1758.
6. Die von Frau Postkommissar Dauen ihren Kindern erster Ehe, den Geschwistern Feska, mit dem von dem Postmeister Feska bei der Landschaft belegten Kapital bestellte Kaution. — 1759—1763.
7. Das auf königlichen Befehl von dem Le Fevre anzunehmende Kapital. — 1737.
8. Das vom Oberamtmann Fiedler belegte Kapital. — 1743—1757.
9. Die von Fischer und Blume dem Lagerhause mit Obligationen bestellte Kaution; die von dem Fischer wegen gepachteter Salz-Schiffahrt mit den belegten 3000 Talern gemachte Kaution. — 1750—1760.
10. Die von dem Flathow wegen zu verwaltender Preußischer Renteikasse mit Obligationen bestellte Kaution. — 1724—1732.
11. Das von dem Christoph Fleutot ehemalig belegte, nachher der Kurfürstin Elisabeth Charlotte zedierte Kapital. — 1649.

12. Die Löschung der von dem ehemaligen Geldern-Moerschen Landrentmeister Foerster mit Obligationen bestellte Kaution. — 1770.
13. Das von Forcadische Kapital, welches laut Kabinettsorder gar nicht aufgekündigt werden soll. — 1732—1742.
14. Das vom Zeugleutnant Francken aufzunehmende Kapital und die mit demselben bestellte Kaution. — 1729—1730.
15. Die Annahme dreier Kapitalien für den General de la Motte Fouqué. — 1746—1776.
16. Das vom Gen.-Salzkassen-Kassierer Franke zur Bestellung seiner Kaution offerierte Kapital. — 1773.
17. Die Zins-Erhebung des von Frauendorfschen Kapitals. — 1758—1763.
18. Die Verhandlungen wegen der dem Christoph Frey zugehörigen Habe und Güter, auch der Kapitalien. — 1560—1609.
19. Prozessualia wegen der vor Alters von Anton Freytag belegten Kapitalien. — 1667.
20. Die auf den Geheimrat von Froben gekommenen Cannlerschen Obligationen und die von demselben mit ihnen dem Joachimsthalschen Schul-Direktorio bestellte Kaution. — 1745—1778.
21. Die vom Amtmann Fromme wegen gepachteten Amts Lehme mit Obligationen bestellte Kaution. — 1755.
22. Berechnungen wegen der von Fronhöferschen Kapitalien. — 1593—1608.

G.

1. Die vom Amtmann Gans wegen des gepachteten Amtes Chorin mit Obligationen bestellte Kaution. — 1746—1759.
2. Die vom Amtmann Garn wegen gepachteten Amts Burgstall bestellte Kaution. — 1753.
3. Die vom Postmeister Gericke wegen seiner Akzise- und Postmeister-Bedienung mit Bernardschen Obligationen bestellte Kaution. — 1761.
4. Das aus der Gerlachschen Erbteilung den Rheniusschen Kindern zufallende Gerlachsche Kapital. — 1749—1750.
5. Das von Geudersche Kapital und die an dasselbe von den Gräflich von Wulcknitzschen Erben gemachte Praetension. — 1750—1760.
6. Die vom Bürgermeister Giesecke für den Röwer wegen der ihm zu Halberstadt anvertrauten königlichen Kassen mit Obligationen bestellte Kaution. — 1747.

7. Die vom Oberamtmann Gleim wegen des Amts Nauen mit Obligationen bestellte Kaution. — 1763—1769.
8. Die von Görneschen Kapitalien und Obligationen (die von Trottensche Obligation und das von Görnesche Lehnstamm-Kapital). — 1745—1759.
9. Die von Goertzckenschen Kapitalien. — 1749—1758.
10. Das von dem Oberschenk von Goetzen belegte Kapital. — 1659—1668.
11. Das von dem Goetze belegte Kapital. — 1762.
12. Die dem Goldbeck über 750 Taler ausgestellte Verschreibung. — 1615.
13. Das von dem Oberstleutnant von Goltz zinsbar anzunehmende Kapital. — 1737.
14. Die Gottscheschen Kapitalien. — 1756—1787.
15. Die Zinserhebung von dem Kapital der Generalleutnant v. d. Goltze, geb. von Bonin (Major von Bonin). — 1757—1770.
16. Prozessualia wegen der vom Uhrmacher Marquard bei der Landschaft belegten, dem Mühlenvoigt Gottsteig zu Magdeburg aber zedierten Kapitalien. — 1589—1608.
17. Prozessualia wegen der vom Landesdirektor von Graevenitz belegten Kapitalien. — 1752.
18. Das den Graezeschen Geschwistern zuständige Kapital. — 1746.
19. Das Graviussche Kapital. — 1739—1740.
20. Die Annehmung des von dem Kriegsrat und Landrentmeister Gregory der Kriegs- und Domänen-Kammer zu bestellenden Kautions-Kapitals. — 1740—1763.
21. Die Zinserhebung des Griebenschen Kapitals. — 1592.
22. Die alten Kapitalien und Lehnsstamm-Kapitalien der von der Groeben. — 1601—1769.
23. Ein durch Interzession des Generals von Kleist zu belegendes, dem Füselier Groschopf zustehendes Kapital. — 1776.
24. Eine vom Oberamtmann Groß wegen des gepachteten Amts Nauen mit Obligation bestellte Kaution. — 1747—1757.
25. Die von dem Ratsverwandten Günther belegte Post. — 1606.
26. Das Gutticksche Kapital. — 1756—1773.
27. Die vom Regiments-Quartier-Meister Guy bestellte Kaution. — 1722—1732.
28. Die Korrespondenz mit dem Pupillen-Kollegium wegen eines von Gerickenschen Kapitals. — 1780.

29. Die Aufkündigung des der Frau Konzertmeister Graun zustehenden Kapitals. — 1779.
30. Die auf des Herzogs Friedrich von Braunschweig Interposition geschehene Belegung eines dem Leutnant von Guionneau zustehenden Kapitals. — 1782.

H.

1. Das von Frau von Habichtsthal anzunehmende Kapital. — 1731.
2. Die von Hackeschen Kapitalien. — (1592) 1605—1665.
3. Die Obligation, so dem Leutnant von Hacke auf Hackenhausen 1759 verbrannt. — 1761—1766.
4. Die Belegung der Kapitalien der Frau von Hacke und die von der Frau Major von Hacke, geb. von Otterstedt gemachten Beschwerden. — 1744—1769.
5. Die vom Kaufmann Hacke zu Spandau für den Obereinnehmer Weißenborn wegen der Berliner Mühlenkasse bestellte Kaution. — 1756—1761.
6. Die der Frau von Haeseler, geb. Gräfin von Podewils, in dem Erbteil zugefallene Obligation. — 1763.
7. Die Legitimation des Hofrats Uhden zur Erhebung der Zinsen von dem vom Städte-Kassen-Sekretär Hagemann belegten Kapital. — 1777.
8. Die von der Hagenschen Kapitalien. — 1607—1667.
9. Die Zinserhebung von dem Kapital des Otto von Hacke, Schloßhauptmanns zu Cottbus, dessen Zinsen von seiner Witwe dem Studierenden von der Hagen zum Stipendium vermacht worden. — 1654—1802.
10. Eine von Georg Hahn dem Kurfürst Georg Wilhelm zedierte Obligation. — 1628.
11. Das von Hammersteinsche Kapital. — 1726—1738.
12. Die von der Stifts-Schreiberei zu Halle in verschiedenen leichten Münzsorten offerierten Kapitalien. — 1763.
13. Das du Hansche Kapital. — 1743.
14. Das von den Gebrüdern von Happe der verehelichten von Woelffen ad dies vitae zu stellende Kautions-Kapital, welches der verstorbene Etats-Minister von Happe bei der Landschaft durch Zession des Juden Marcuse zu stehen gehabt. — 1768.
15. Die von der Witwe Harpern wegen des Vaterguts ihrer Kinder mit Obligationen bestellte Kaution. — 1751.

16. Das dem Ziesemeister Harprecht wegen verlorener Kautions-Obligation ausgestellte Zertifikat. — 1763.
17. Das von dem verstorbenen General-Kriegs-Kassen-Sekretär Hart belegte Kapital. — 1760.
18. Das dem Prediger Hartwig zu Leppin über eine Verschreibung erteilte Zertifikat. — 1618.
19. Das vom Oberprediger Hasse zu Peitz belegte Kapital. — 1748.
20. Das im Jahre 1622 belegte Hassensche Kapital, welches nach dem Tode des Hass verschiedenen ausgezahlt, bis auf einen Rest, so dem Kloster Heiligen-Grabe gehört. — 1752—1755.
21. Das Hermannsche Kapital. — 1760—1779.
22. Die vom Mühlenmeister Hermes wegen der gepachteten Ruppinschen Mühle mit Obligation bestellte Kaution. — 1757 bis 1758.
23. Die vom Postmeister Herre dem General-Postamt bestellte Kaution. — 1747.
24. Die von der Frau Hofrätin von Herre für ihren Ehemann mit Obligation bestellte Kaution und die Zession, auch Zurückzahlung der von der Frau Hofrätin Hameln belegten Kapitalien. — 1753—1759.
25. Das nach Absterben der Bürgermeisterin Hertzin ihren Kindern zugefallene Kapital. — 1761.
26. Die Interzessionen des Kurfürsten von Sachsen wegen Auszahlung des Hilligerschen Kapitals. — 1575.
27. Die wegen des Hirsekornschen Kapitals mit dem Neumärkischen Pupillenkolleg geführte Korrespondenz. — 1772—1773.
28. Das im Jahre 1666 belegte Hoepfersche Kapital. — 1691—1707.
29. Das dem Konsistorialrat Hoffham zu Cüstrin wegen der beim feindlichen Bombardement zu Cüstrin verlorenen Obligation zu erteilende Zertifikat. — 1759—1769.
30. Die testamentarische Disposition wegen des von dem Bürger Hoffmann belegten Kapitals. — 1755.
31. Prozessualia über das vom Obersten von Hohendorff belegte Kapital. — 1668—1678.
32. Die veränderten Zinstermine wegen des von Holtzendorffschen Kapitals. — 1592.
33. Die Auseinandersetzung der Holzkampfschen Erben wegen des von dem Hauptmann von Holzkampf belegten Kapitals. — 1751.

34. Das der Frau Majorin Holtzmann bonifizierte Agio bei Auszahlung ihres Kapitals. — 1736.

35. Die vom Amtsrat Honig wegen des gepachteten Amts Jerichow mit Obligationen bestellte Kaution. — 1755—1761.

36. Die in der Landschaft deponierte, dem Baron von Hohnstedt zuständige Obligation. — 1759.

37. Korrespondenz wegen des von Hieronymus Hoppe belegten Kapitals. — 1604.

38. Das von Dr. Horch im Jahre 1712 belegte und dem Kommissionsrat Hoese zedierte Kapital. — 1717.

39—40. Das von dem Horquelin aus Paris bei seinem Etablissement im hiesigen Lande zinsbar anzunehmende Kapital. — 1736—1740.

41. Wiederbezahlung der von dem verstorbenen Kriegsrat Horn zu Wollup belegten Kapitalien. — 1762.

42. Die Annehmung eines Kautionskapitals des Kammersekretärs und Kassierers bei der Domänenrentei, Salom. Hutin. — 1734.

43. Die Verhandlung wegen des von Hünickeschen Kapitals. — (1592). 1685.

44. Das von dem Fräulein von Hünecken anzunehmende Kapital. — 1729.

45. Das vom Geheimrat Hund anzunehmende Kautionskapital. — 1739—1742.

46. Die vom Hofschneider Haelle nachgesuchte Beibehaltung des ihm gekündigten Kapitals. — 1781.

47. Die Beibehaltung der der Jungfer Heringen zuständigen Kapitalien. — 1780.

48. Die Annahme des von der verwitweten Hofrätin Herrmann offerierten Kapitals. — 1781—1782.

J.

1. Das in der Erbteilung dem Fr. Aug. Erdm. Jaehne zugefallene Kapital. — 1758—1759.

2. Die Legitimation zur Erhebung der Zinsen von den Jordanschen Kapitalien. — 1748.

3. Die von der Frau Generalin von Itzenplitz für den Amtsrat Gantzer, als Pächter des Königshorsts, mit Obligation bestellte Kaution. — 1763.

4. Die Forderung der Erben des verstorbenen Predigers Matthias Jahn zu Lychen an die Uckermärkische Ritterschaft. — (1610) 1735.

K.

1. Prozessualia wegen eines Kapitals des von Kahlen. — 1668.
2. Die dem von Kahlenberg wegen eines im Jahre 1622 belegten Kapitals erteilte Landschafts-Verschreibung. — (1592) 1622.
3. Die Legitimation zu dem von dem verstorbenen Postmeister Kahrstedt zu Salzwedel belegten Kapital. — 1762.
4. Die Kündigung des von Frau Oberhofmeister von Kamecke belegten Kapitals. — 1735.
5. Die Beibehaltung des dem Amtmann Karbe zu Chorin gekündigten zur Kaution gestellten Kapitals. — 1776.
6. Das von Karblorgsche Kapital. — 16. Jahrhundert.
7. Die Forderung des Christoph von Karlowitz wegen eines von Kurfürst Joachim II. demselben abgekauften brillantenen Halsbands. — 1563—1578.
8. Eine dem Dom-Dechanten von Karstedt ausgestellte alte Verschreibung und Vollmacht zur Zinserhebung des von dem von Karstedt belegten Kapitals. — 1610—1743.
9. Das von Kattsche Kapital. — 1755—1759.
10. Das vom Sattlermeister Kausch belegte Kapital. — 1753.
11. Das von Dr. Keck belegte Kapital. — 1740.
12. Das vom Professor Kellner belegte Kapital. — 1752—1753.
13. Die Kapitalien des Präsidenten Kemnitz. — 1567—1607.
14. Das vom Dr. Kessel belegte Kapital. — 1754.
15. Das vom Kämmerer Kettler zu Rathenow belegte Kapital. — 1763—1764.
16. Die Kuratel für die Kienitzschen Pupillen über das vom Oberamtmann Kienitz verlassene Vermögen. — 1760.
17. Die Dispositionen über das vom Rittmeister von Kleist belegte Kapital. — 1736—1755.
18. Die von Klitzingschen Kapitalien. Die Wiederbezahlung eines von Lipp. Heinr. von Klitzing belegten Kapitals, wovon 100 Taler Fräulein Sib. Elisab. von Schlieben und nach dieser der Frau von Kyckebusch, geborenen von Drost, zugefallen. — 1638—1741.
19. Das von Casp. von Kloeden belegte Kapital. — 1606.
20. Die von der Prediger-Witwe Kluck für ihren Sohn, den Postsekretär Kluck zu Breslau, gemachte Kaution. — 1743.
21. Das dem Kornmesserschen Waisenhause vergütigte Agio wegen des zum Gräflich Lippeschen Anlehnen vorgeschossenen Kapitals. — 1737—1738.

22. Die von den Vormündern des Martin Erich Koyen im Jahre 1744 geschehene Belegung eines Kapitals. — 1748—1750.
23. Die von dem Beamten Krause wegen des gepachteten Amtes Grimnitz mit seinem im Jahre 1757 belegten Kapital bestellte Kaution. — 1761.
24. Die von dem Feldkassen-Rendanten Kressel mit den bei der Landschaft belegten 6000 Talern wegen seines Dienstes während des Krieges bestellte Kaution. — 1745—1746.
25. Die von dem Prediger Kretschmann belegten Kapitalien. — 1765.
26. Prozessualia wegen der von Joachim Kriede belegten Kapitalien. — 1592—1691.
27. Das dem Coepenickschen Ziesemeister Krüger erteilte Zertifikat wegen der ihm durch die Russische Plünderung entwendeten Kautions-Obligation. — 1761.
28. Die von dem Kurfürsten Joachim dem Hansen von Krusemark ausgestellte Verschreibung über ein Darlehn von 3000 Talern. — 1542.
29. Die vom Landrentmeister Kubitz wegen der ihm anvertrauten Renteikasse mit dem belegten Kapital bestellte Kaution. — 1757.
30. Das von Christoph Ludwig Kuntz im Jahre 1723 belegte Kapital. — 1744.
31. Die Annahme des Kapitals des Majors von Krummensee und ein dem Pein zustehendes Kapital. — 1781—1782.

L.

1. Die vom Konsistorialrat Roloff und Amtmann Gallaun für den Kassierer bei der königlichen Ober-Salzkasse Ladius gemachte Kaution und die von dem Kontrolleur Ladius aus eigenen Mitteln gestellte Kaution. — 1728—1742.
2. Die vom Kriegsrat Ladius der Ober-Salzkasse zu stellende Kaution. — 1754—1756.
3. Beibehaltung des vom Major Lange belegten Kapitals. — 1776.
4. Das von dem Münz-Rendanten Langner zu Breslau zu belegende Kautions-Kapital. — 1753—1754.
5. Die vom Salzfaktor Laqueux zu Gardelegen bestellte Kaution. — 1738.
6. Die von der Frau Geh. Kabinettsrat Lautensack belegten Kapitalien. — 1757.

7. Die dem Peter Lehmann ausgestellte Verschreibung über das von der Witwe Lehmann belegte Kapital. — 1618 u. 1753.
8. Die von Leipzigerschen Lehnstamm-Gelder. — 1747—1751.
9. Die von den Salzfaktoren zu Coßenblatt, Rathenow, Lengnich und Dauen zu stellenden Kautionen. — 1754.
10. Kuratorium für den Goldschmied Lieberkühn zur Verwaltung des Lieberkühnschen Vermögens und der vom Dr. Lieberkühn belegten Kapitalien. — 1757.
11. Verpfändung einer dem Kriegsrat Lieder zuständigen Obligation. — 1748.
12. Die vom Hoffiskal Heller verlangte Nachricht über die Liegeardschen Kapitalien (Plumejon). — 1775.
13. Die von der Witwe Liepe ihren Kindern wegen Vaterguts mit dem von dem Schneider Christ. Liepe belegten Kapital bestellte Kaution. — 1760.
14. Das von der Lieppensche Lehnstamm-Kapital. Amtmann Delicke gegen den Rittmeister von der Lieppen. Das von dem Landrat von der Lieppen belegte Kapital. — 1747—1777.
15. Das von der Bürgermeisterin Lietzmann dem Ruppinschen Ministerium zugewandte Legat und die von dem Oberamtmann Lietzmann wegen gepachteten Amtes Neustadt a. D. mit seinem Kapital bestellte Kaution. — 1691—1746.
16. Prozessualia über die vor Alters belegt gewesenen Lindholtzschen Kapitalien. — 1562—1615.
17. Prozessualia wegen der angeblichen von Lindstaedtschen Forderungen. — 1606—1675.
18. Das vom verstorbenen Hofprediger Lipten belegte Kapital. — 1758—1759.
19. Die von der Euphrosine, geborenen von der Lith, verehelichten von Brzeska belegten Kapitalien. — 1751—1752.
20. Die vom Geheimrat von Loeben geforderten Zinsen von dem von der Frau Generalin von Loeben plazierten Kapital. — 1628—1775.
21. Die der verwitweten Kastellan Loeckeln ausgestellte Obligation. — 1760.
22. Die in der Erbteilung den Loeseckeschen Kindern von dem von ihrem Vater belegten Kapital zugefallenen Anteile. — 1764.
23. Die dem Bürger Lorenz zu Gardelegen ausgestellte Verschreibung. — 1624.
24. Ein von dem von Lossow belegtes Kapital. — 1646.

25. Das von den Gebrüdern Grafen von Lottum angenommene Kapital. — 1730—1741.

26. Das Ludewigsche Kapital. — 1748.

27. Die von der verwitweten Frau Geheimsekretär Ludolph ihrem Sohn wegen seines Vaterguts mit Obligationen gestellte Kaution. — 1759.

28. Das vom Dr. Brandes für den Albrecht Ludecken bei der Landschaft belegte Kapital. — 1605.

29. Das von Frau Dorothea von Lüderitz belegte Kapital und der vom Präsidenten von Lüderitz zu genießende usus fructus des von seiner Gemahlin, geborenen Gräfin von Schlieben, belegten Kapitals. — 1592—1760.

30. Die von dem von Lützendorf an die Landschaft gehabte Zinsforderung. — 1585.

31. Das vom Unteroffizier Lurisch belegte Kapital. — 1750.

32. Eine von Jacob Lutter gemachte Forderung und die vom Salzfaktor Lutter bestellte Kaution. — (1620)—1776.

33. Die Gräflichen von Lynarschen Kapitalien. — 1638—1668.

34. Die vom Postsekretär Ludolf nachgesuchte Beibehaltung des ihm gekündigten Kapitals. — 1782.

M.

1. Die von dem aus Schweden sich in hiesigem Lande ansiedelnden Charl Macarti zu belegenden 20 000 Taler Kapital. — 1738.

2. Die Kapitalien von den zur Mägde-Aussteuer destinierten Lotterie-Geldern. — 1764—1768.

3. Die von der Stiftskirche zu Magdeburg gemachte Forderung. — 1607.

4. Die restierenden Zinsen des vom Dr. Magnus belegten Kapitals. — 1644

5. Das vom Ingenieur Mahistre belegte Kapital. — 1748—1761.

6. Die vom Landeinnehmer Mallow der Beeskow-Storkowschen Kreiskasse mit seinem Kapital bestellte Kaution. — 1745—1747.

7. Kapital des von Maltitz. — 1668.

8. Das von dem verstorbenen Geheimrat Manke belegte Kapital. — 1736.

9. Die Interzession des Markgrafen Joachim Friedrich, Administrators zu Magdeburg, wegen des dem Obersten von Mandelslow zu bezahlenden Geldes. — 1575.

10. Die Interzession des Herzogs Joachim Friedrich von Stettin wegen Auszahlung des dem von Manteuffel zustehenden Kapitals. — 1575.
11. Die bei der Russischen Invasion der Mariendorf- und Marienfeldschen Kirchen abhanden gekommenen Obligationen. — 1762—1786.
12. Das Marionsche Kapital. — 1718—1719.
13. Das von dem Hofuhrmacher Marquard belegte Kapital. — 1605—1609.
14. Das von dem verstorbenen Major von Marsilly belegte Kapital. — 1763.
15. Das dem von Marwitz zu Diedersdorf zuständige Kapital. — 1732.
16. Die dem Kammerrat Matthias zuständig gewesenen Kapitalien. — 1606—1613.
17. Das auf Fräulein Maria Anna von Meaudere gekommene Kapital. — 1752.
18. Die von der Frau Präsidentin von Maupertuis für den Akzise-Einnehmer Bortenreuter mit einem Teile ihres Kapitals bestellte Kaution. — 1754.
19. Das von dem Gardisten Meurer belegte Kapital. — 1759.
20. Das vom Collegium Medicum belegte Kapital. — 1745—1776.
21. Das Meißnersche Kapital. — 1592.
22. Das zum Gräflich Lippe-Bückeburgschen Anlehn von dem Zollpächter zu Brandenburg, J. E. Menschen, zur Kaution anzunehmende Kapital. — 1737—1744.
23. Das Meyenburgsche Kapital. — 1590—1592.
24. Die von Hansen Meyer gemachten Forderungen. — 1605—1619.
25. Das Kapital des Lizentiaten Meyer, das dem Simon zediert, aber von der Henkenrodern in Anspruch genommen worden. — 1721.
26. Das vom Prinzen Heinrich auf die verwitwete David Wulff Meyer zedierte Kapital. — 1776.
27. Die vom Kurfürsten Joachim herrührende Metzingersche Schuld. — 1561.
28. Das von der Frau Kriegsrätin Micheln angenommene Kapital. — 1730.
29. Das in der Erbteilung auf die zwei jüngsten Micosenschen Geschwister gekommene Kapital. — 1768.

30. Die von dem Amtmann Mietz wegen gepachteten Amts Brüssow mit seinem Kapital zu bestellende Kaution. — 1757.

31. Die von dem Reiche an die von dem Mittelstraß belegten Kapitalien gemachten Forderungen. — 1605—1609.

32. Das Möllersche Kapital, so später dem von Raesfeld zediert worden. — 1764—1769.

33. Die Anforderungen der Gebrüder Blankenfeldt an das Mollardesche Kapital. — 1606.

34. Das durch Erbschaft der Hof- und Ordens-Rätin Moldenhauer zugekommene, von der Frau von Münchhausen belegte Kapital. — 1763.

35. Das von dem verstorbenen Baron von Monteton belegte Kapital. — 1750.

36. Das Moritzsche Kapital. — 1609—1668.

37. Die von dem Sebastian Müller, dem Lizentiaten Friedrich Müller, dem Hieronymus Müller und dem Dr. Joachim Müller belegten Kapitalien. — 1589—1678.

38. Die vom Potsdamer Holzverwalter Müller mit seinem Kapital bestellte Kaution. — 1749.

39. Die von dem Goldschmied Müller für den Oberamtmann Sobbe zu Rustedt der Universität zu Frankfurt a. O. bestellte Kaution; die für den Rentmeister Sommer von demselben dem Amtskirchen-Revenüen-Direktorium bestellte Kaution; die von demselben für den Akzise-Einnehmer Meißner dem Akzise-Direktorium bestellte Kaution. — 1749—1769.

40. Das von dem Mühlenmeister Müncheberg für die Potsdamer Wassermühlenpacht zur Kautions-Bestellung anzunehmende Kapital. — 1755.

41. Die Annehmung eines Kapitals, so der Rat Müller für die königliche Karten-Kammerkasse zur Kaution stellen muß. — 1755—1762.

42. Die anzunehmenden Münchehofeschen und Hermsdorfschen Kaufgelder, davon 20000 Taler dem Herrn von Platen und 16000 Taler der Frau Generalin Du Deyne gehören. — 1728.

43. Das von dem von Münchow belegte Kapital. — 1693.

44. Die vom Oberamtmann Muth wegen gepachteten Amts Saarmund mit seinen Kapitalien bestellte Kaution. — 1758—1774.

45. Das von dem verstorbenen Professor Mützel belegte Kapital. — 1754.

46. Das der Frau Professor Merian gekündigte Kapital. — 1780.

47. Das der Frau von Morien gekündigte Kapital. — 1780.
48. Die Anforderungen der Erben des Abraham van de Wall an die von der Sophia von der Marwitz bei der Mittelmärkischen Städtekasse belegten Kapitalien. — 1714—1756.

N.

1. Korrespondenz wegen der von Frau Nehem, geborenen von Vette, plazierten Kapitalien. — 1769—1770.
2. Die vom Kriegsrat Neubauer wegen der extraordinären Geldeinnahme mit seinem Kapital bestellte Kaution. — 1744—1745.
3. Das vom Geheimen Konsistorialrat Neuhauß belegte Kapital. — 1797.
4. Die vom Oberamtmann de Neve wegen des gepachteten Amtes Trebbin mit seinem Kapital bestellte Kaution. — 1758—1770.
5. Das von dem verstorbenen Charl. Nicolas plazierte Kapital. — 1757.
6. Die vom Amtmann Niethe wegen gepachteten Amtes Nieder-Schönhausen mit dem von seinem Vater belegten Kapital bestellte Kaution. — 1746—1753.
7. Die von der Witwe Nitzen gemachte Forderung. — 1608.
8. Die von dem Oberstleutnant de Nolibe belegten Kapitalien. — 1747.
9. Die von dem Hofrat Nöthing für seinen Bruder, den Elb-Zolleinnehmer, der Zolladministration bestellte Kaution. — 1771 bis 1780.
10. Das dem Hofgärtner Niedtner gekündigte Kapital. — 1776.
11. Die durch den Oberbürgermeister Nettermüller geschehene Erhebung der Zinsen. — 1782.
12. Das dem Leutnant von Wulffen offerierte, dem Fräulein von Nimscheffsky zuständige Kapital. — 1782.

O.

1. Das von dem Direktor Oehlschläger belegte Kapital. — 1748 bis 1757.
2. Die von der verwitweten Hofprediger Oesfeld für ihren Sohn, den Hofrat Oesfeld, der Teltowschen Kreiskasse gestellte Kaution. — 1770.
3. Das Oloffsche Kapital. — 1751.
4. Das Oppeliussche Kapital. — 1657.
5. Das von Oppensche Kapital, ingleichen die der Frau Hauptmann von Oppen, geborenen von Hacke, aufgekündigten Kapitalien. — 1592—1750.

6. Die auf Königlichen Befehl dem Maison d'Orange halbjährlich auszuzahlenden Zinsen. — 1727.
7. Die vom Hofrat und Salzfaktor Osten dem General-Direktorio bestellte Kaution. — 1741.
8. Rückzahlung der 38 000 Taler, welche die Ostfriesische Kredit-Kommission 1757 bei der Landschaft belegt. — 1765—1766.
9. Otterstedtsches Kapital. — 1592.
10. Oelrichsches Kapital. — 1781.

P.

1. Die vom Bürgermeister Pahl zu Charlottenburg wegen der Kriegs-Metz-Einnahme bestellte Kaution. — 1749.
2. Die vom Postmeister Pauly zu Brandenburg als Salzfaktor mit der ihm zedierten von Reitzensteinschen Obligation bestellte Kaution. — 1766.
3. Das von den Geschwistern Pelet zu belegende Kapital. — 1740.
4. Das von dem verstorbenen Hofprediger Pelloutier belegte Kapital. — 1759.
5. Die vom Geheimrat Thieling geführte Kuratel über die von Perbandschen Kapitalien. — 1706—1708.
6. Das von dem verstorbenen Hofmaler Pesne belegte Kapital. — 1757.
7. Das durch Erbschaft auf den Hauptmann de Petit gekommene, von dem Fräulein de Petit belegte Kapital. — 1749.
8. Das von den Gebrüdern de Petit gekündigte Kapital. Die Kündigung von anderen Inhabern landschaftlicher Obligationen. 1811—1820.
9. Die vom Zollverwalter Pfindel bestellte Kaution. — 1753 bis 1754.
10. Die von Pfuhlschen Posten. — 1592—1603.
11. Die von dem Kontrolleur Pietzker bestellte Kaution. — 1777.
12. Das von Platensche Kapital. — (1649.)
13. Das von dem Barnimschen Prediger Plumeke belegte Kapital. — 1690.
14. Die vom Dom-Ministerium an das von der Frau Hauptmann von Polenius belegte Kapital gemachte Prätension. — 1758.
15. Das von der Ratskämmerei zu Potsdam belegte Kapital. — 1732—1759.
16. Die vom Kriegsrat Püschel als Rendant der Domkasse bestellte Kaution. — 1742—1755.

17. Die Annehmung eines Kapitals, welches der Oberamtmann Puhlmann wegen des gepachteten Amtes Gramzow zur Kaution gestellt. — 1758—1759.
18. Die von dem Herrn von Puttlitz gemachte alte Kapitals-Forderung. — 1644—1654.
19. Das Pappelbaumsche Kapital. — 1780.
20. Das dem Dr. Pallas zuständige Kapital. — 1781.
21. Das dem Geheimsekretär Pittelkow zuständige Kapital. — 1782.
22. Das von Plüskowsche Kapital. — 1779.
23. Ein von dem Servis-Kassenrendanten Priefe zu seiner Kautions-Bestellung zu belegendes Kapital. — 1782.
24. Antrag des Obristen Baron von Poellnitz die von seinem Sohne in Ost-Indien erheirateten 600000 Frank bei der Landschaft zu plazieren. — 1773—1774.
25. Das von Platensche Kapital. — 1649.

Pia Corpora.

1. Verfügung betreffend Belegung der Kapitalien der pia corpora bei der Landschaft. — 1745—1780.
2. Die einigen piis corporibus aufgekündigten Kapitalien. — 1772—1774.
3. Das Kapital, so das Regiment Gensdarmes 1719 belegt, 1739 vom Könige dem monti pietatis nach Preußen geschenkt, von selbigem aber dem v. Leipziger, Prediger Kretschmer und Geheimrat Hund zediert worden. — 1739—1740.
4. Das dem Domkirchen-Direktorium gekündigte, zur Andraeeschen Legatenkasse gehörige Kapital. — 1776.
5. Das Kapital, so vom hiesigen Armen-Direktorium angenommen und zum Unterhalt des reformierten Predigers hiesiger Charitee zinsbar stehen bleiben soll. — 1739.
6. Die Annehmung eines dem hiesigen Armen-Direktorium zustehenden Kapitals. — 1772.
7. Die Annehmung eines vom Armen-Direktoriums offerierten Kapitals. — 1778—1781.
8. Das von der hiesigen Arbeitshaus-Kommission offerierte Kapital. — 1773—1774.
9. Das Daunnische Legat, so der hiesigen Nicolai-Kirche und der hiesigen Stadtschule vermacht worden. — 1770.
10. Die Degenschen Kapitalien, auch die auf sie fundierten Stipendien. — 1748—1815.

11. Die vom Generalleutnant und Kriegsminister von Wedell gesuchte Plazierung verschiedener Invalidenkassen-Kapitalien. — 1772—1781.

12. Die Kapitalien der Schoenebeckschen Fundation zu Stendal. — 1735—1785.

13. Das im Jahr 1690 von Andreas Simon ad pios usus belegte Kapital. — 1747.

14. Die Aufkündigung des ad pios usus legierten Gräflichen von Lynarschen Kapitals. Die der Zuchthauskasse zu Spandau zuständigen Kapitalien. — 1733—1780.

15. Die Stiftung des Kaufmanns Sigismund Streit zum Besten des Berliner Gymnasiums zum Grauen Kloster. — 1751—1778.

16. Das vom Herrn von Flemming zum Unterhalt des Predigers zu Charlottenburg geschenkte Kapital. — 1711.

17. Das von der Halberstadtschen französischen Kolonie zur Hausmiete ihres Predigers bestimmte Kapital. — 1745.

18. Das der hiesigen Dorotheenstädtischen Kirche zuständige Kapital. — 1754.

19. Das der hiesigen Domkirche zugehörige Kapital und die Annahme eines Kapitals von 4000 Taler für das Domhospital. — 1703—1776.

20. Das von der Berliner reformierten Parochial-Kirche belegte Kapital. — 1740—1780.

21. Die für die Berliner Petrikirche belegten Kapitalien. — 1775 bis 1810.

22. Die durch den Brand der Petrikirche dem Armenkasten verunglückten landschaftlichen Obligationen. — 1731.

23. Die von denen bei der Kirche zu Bornstedt und zu Grube angenommenen Kapitalien. — 1731.

24. Die Werlinsche Stipendien-Stiftung bei der Universität Frankfurt a. O. — 1804—1817.

25. Die Zinsen-Zahlungen für die Garnisonschule zu Frankfurt a. O. — 1809—1815.

26. Die Jerichowschen Kirchengelder. — 1774.

27. Das Kapital des Joachimsthalschen Gymnasiums. — 1684 bis 1700.

28. Die Plazierung eines der französischen Kirche zu Lübeck zustehenden Kapitals. — 1751.

29. Das Kapital der Kirche zu Nakel. — 1728—1729.

30—31. Das Kapital der Potsdamer Stadtkirche. — 1726.
32. Nachrichten von den von Saldernschen Kapitalien (Burchard von Saldern und die Kirche zu Wilsnack und Leppin). — 1607—1788.
33. Das von dem Witwenhause zu Potsdam anzunehmende Kapital. — 1732—1733.
34. Das Kapital der Potsdamschen Garnisonschule. — 1805—1806.
35. Aufkündigungen der dem französischen Waisenhause im Jahre 1732 und von der hiesigen französischen Gemeinde im Jahre 1775 belegten Kapitalien. — 1732—1775—1780.
36. Das zur Fundierung des Lindowschen Waisenhauses belegte Kapital. — 1706.
37. Die von dem Lindowschen Waisenhause, ingleichen von der reformierten Gemeinde zu Spandau anzunehmenden Kapitalien. — 1712.
38. Die Auszahlung der Zinsen von dem der reformierten Kirche zu Lüdersdorf und Schultzendorf zustehenden Kapital. — 1805.
39. Das vom Oberamtmann Bonorden dem reformierten deutschen und wallonischen Armen-, Waisen- und Arbeitshause zu Magdeburg geschenkte Kapital. — (1748) 1761.
40. Die von der deutsch-reformierten Kirche zu Magdeburg bei dem Kammergericht angestellte Klage wegen rückständiger Zinsen. Desgleichen auch die von dem Oberjäger Palm zu Liebenwalde angestellte Klage. — 1810—1811.
41—49. Die von dem Potsdamer Waisenhause anzunehmenden Kapitalien. — 1725—1777.
50. Die Berechnungen wegen der dem Potsdamer Weisenhause zuständigen Kapitalien. — 1738—1741.
51. Das von dem Kloster Diesdorf offerierte Kapital. — 1735.
52. Die Zinserhebung von dem dem Kloster Heiligen Grabe zustehenden Kapital. — 1661—1812.
53. Das Kapital, welches der König den Berlinschen Hospitälern zum Heiligengeist, St. Georg und St. Gertrud statt des ihnen wöchentlich gereichten Biers und Brods geschenkt haben. — 1725.
54. Das dem Hospital St. Spiritus zu Gardelegen zuständige Kapital. — 1745.
55. Prozessualia in Sachen der Kurmärkischen Landschaft gegen die Provisoren des Berlinschen Gymnasiums wegen eines von alten Zinsen herrührenden Kapitals. — 1670—1673.

56. Kapitalien der Ritterschule zu Brandenburg. — 1704—1722 (1810—1811).

57. Die vom Dom zu Brandenburg belegten, dem Prieortschen Stipendium zugehörigen Kapitalien. — 1782—1801.

58. Die Aufkündigung des der reformierten Friedrichsschule zu Frankfurt a. O. zuständigen Kapitals. — 1735—1752.

58a. Die Kapitalien des Joachimsthalschen Gymnasiums. — 1778 bis 1781.

59. Die der hiesigen Realschule zuständigen Kapitalien. — 1781—1782.

60. Das dem Maison d'Orange zustehende Kapital. — 1781—1782.

61. Die vom Pupillen-Kolleg nachgesuchte Beibehaltung der den Minorenen zustehenden Kapitalien. — 1780—1781.

62. Die von dem reformierten Kirchen-Direktorium und anderen piis corporibus offerierten Kapitalien. — 1780.

Q.

1. Prozessualia wegen des v. Quitzowschen Kapitals und Zinsen. (Münzsorten.) — 1602—1667.

R.

1. Das von dem Englischen Gesandten Mylord de Raby anzunehmende Kapital. — 1705—1716.

2. Das von der Frau von Radecke, geborenen de Sulton, anzunehmende Kapital. — 1753—1757.

3. Das dem Rentmeister Rammelsberg gekündigte Kautionskapital. — 1735.

4. Das vom Inspektor Ransleben belegte Kapital. — (18. Jahrhundert.)

5. Das von der Frau Majorin de Rege, geborenen Freiin von Hohnstedt, belegte Kapital. — 1759.

6. Die Reichenschen Kapitalien. — 1569—1768.

7. Das Kuratorium für den Vormund der von Reichenbachschen Kinder zur Erhebung der Zinsen. — 1750.

8. Das der Stadt Rheinsberg zuständige Kapital. — 1746—1753.

9. Das von dem verstorbenen Prediger Repey belegte Kapital. — 1726 1739.

10. Das der verwitweten Frau von Rhaden, geborenen Freiin von Schoeneich, zuständige Kapital. — 1776.

11. Das vom Geheimen Etatsminister von Rhetz belegte Kapital. — 1690.

12. Das von dem verstorbenen Dr. Rhode ad pios usus legierte Kapital. — 1690—1734.
13. Kapitalien des von Ribbeck. — 1607—1608.
14. Die vom Hofpostsekretär Richter dem General-Postamte mit dem im Jahre 1749 belegten Kapital bestellte Kaution und die von der Försterwitwe Richter ihren Kindern wegen des väterlichen Erbguts gemachte Kaution. — 1764—1770.
15. Das von dem Postmeister Riebau zu Taßdorf belegte Kapital. — 1775.
16. Die Riesenschen Kapitalien. — 1762.
17. Die dem Bürger Rinck zu Spandau gestohlene landschaftliche Obligations-Legitimation zu den von der Witwe Rinck belegten Kapitalien. — 1754—1760.
18. Die dem Amtsschreiber Ritter über ein Kapital erteilte landschaftliche Verschreibung. — 1622.
19. Die von Rochow- und Lochowschen Kapitalien. — 1592—1640.
20. Die Rodegastschen Kapitalien. — 1749—1750.
21. Die von dem Rentmeister Röbe der Mittelmärkischen Städtekasse mit dem 1742 belegten Kapital bestellte Kaution und die von demselben für die Regiments-Quartiermeister Schönebeck und Röbe bestellten Kautionen. — 1741—1764.
22. Die von Roebelschen Kapitalien. — 1575—1760.
23. Das von der Witwe Röwern zu Ermsleben belegte Kapital. — 1766.
24. Die von der Witwe Rolandt ihren Kindern des väterlichen Vermögens halber bestellte Kaution. — 1742—1757.
25. Das Rothsche Kapital. — 1764.
26. Das von Rothensche Kapital. — 1657.
27. Der von dem Kammergericht auf das dem Amtmann Romanus zustehende Kapital nachgesuchte Arrest. — 1772.
28. Die bei der Landschaft belegten Rouppertschen Kapitalien des für einen Verschwender erklärten Rouppert. — 1756.
29. Das Kapital des verstorbenen Roussieres. — 1713.
30. Das von dem Beamten Rücker als General-Pächter des Amtes Storkow bestellte Kautionskapital. — 1736—1746.
31. Das von Rothenbergsche Kapital. — 1777.
32. Erhebung des der Frau von Wilmersdorf, verehelichten Landrätin von Randau, gekündigten Kapitals. — 1776.

S.

1. Das von dem Amtsrat Sach zu Königshorst der Kriegs- und Domänenkammer zur Kaution gesetzte Kapital. — 1774.

2. Das von dem verstorbenen Förster Scheid zu Cladow belegte Kapital. — 1757.
3. Eine von den Gebrüdern von Schenken gemachte Forderung. — 1561—1578.
4. Das dem Leutnant von Schenkendorff zuständige, aus der von Nußlerschen Erbschaft herrührende, dem Juden Salomon Ephraim zedierte Kapital. — 1778.
5. Das Schermbecksche Kapital. (Eleon. Soph. Schermbeck.) — 1777.
6. Die von dem Fräulein von Schick mitererbte von Thymensche Landschaftsobligation. — 1761.
7. Das Kapital, welches der König wegen Erkaufung des Guts Groß-Machnow der Frau Generalin von Schlabbrendorf hat auszahlen wollen. — 1724—1729.
8. Die von dem von Schlegel wegen der Havelbergschen Zolleinnahme gestellte Kaution. — 1752.
9. Verschiedene Verhandlungen wegen Veränderung, Prozessualia, auch Legate der von Schliebenschen Kapitalien. — 1592—1816.
10. Die von Joachim Karl Friedrich von Schmettau auf Camnitz belegten Kapitalien. — 1758—1766.
11. Die von der Frau Hofrätin von Schmettau für den Geheimrat von Schmettau dem Joachimsthalschen Schul-Direktorium mit dem im Jahre 1719 belegten Kapital bestellte Kaution. — 1732—1744.
12. Die von dem Pommerschen Pupillenkollegio der Kurmärkischen Landschaft angemutete postfreie Einsendung der Zinsen von dem Kapital des verstorbenen von Schmettau. — 1774.
13. Die durch Zession an die Frau Geheimrätin von Schmidt gekommenen Kapitalien. — 1756.
14. Das dem Professor Schmidt gekündigte Kapital. — 1776—1777.
15. Das Kautionskapital des Kammerrats Schmidt für das gepachtete Amt Lehnin. — 1735—1747.
16. Kautionsbestellung des Hofrats Schmidt wegen des von ihm gepachteten Schulamts Dambeck (Joachimthalsches Schuldirektorium und Horchsche Erben). — 1741—1755.
17. Die von dem Kalkulator Schmidt der Halberstädtschen Obersteuerkasse mit landschaftlichen Obligationen bestellte Kaution. — 1773.
18. Die von der landschaftlichen Obligation dem Kaufmann Christian Schmidt abhanden gekommene königliche Konfirmation und das demselben dieserhalb ausgestellte landschaftliche Zertifikat. — 1775.

19. Das Schneidersche Kapital. — 1592.
20. Das Kapital des Amtmanns Schoenebeck zu Wusterhausen. — 1719—1744.
21. Das von dem Amtmann Mich. Schoenebeck zu Münchhofe zur Kaution einzusetzende Kapital. — 1728—1749.
22. Das von dem Kriegsrat und Ober-Empfänger zu Halberstadt Jos. Schoenebeck anzunehmende Kapital. — 1729.
23. Die vom Oberamtmann R. Schoenebeck dem Geheimen Kabinetts-Minister von Podewils als Kaution extradierte landschaftliche Obligation. — 1756—1761.
24. Das von dem Bened. Schoenebeck vor Alters belegte Kapital. — 1656—1657.
25. Das vor Alters von Johannes Schönhausen belegte Kapital. — 1639.
26. Das vom Oberamtmann Schrader anzunehmende Kautions-Kapital wegen des gepachteten Amts Neuendorf und die von der Frau Schrader mit dem im Jahre 1748 belegten Kapital für den Akzise-Inspektor Chremitz zu Bochum der Clevischen Kammer gestellte Kaution. — 1735—1781.
27. Das durch Zession auf den Assessor des Collegium Medicum Schrader gekommene, von dem Dr. Brandhorst im Jahre 1732 belegte Kapital. — 1734—1741.
28. Die Schrödersche Forderung. — 1671—1690.
29. Die verloren gegangene königliche Konfirmation zur Schüpplschen Obligation (Kommissions-Rätin Uhlen). — 1791.
30. Das Schützsche Kapital. — 1749.
31. Die vom Grafen von der Schulenburg zu Lieberose belegten Kapitalien. — 1772.
32. Die von denen von der Schulenburg vor Alters belegten Kapitalien. — 1576—1684.
33. Der Frau Amtsrätin Schulz Legitimation zu dem von ihrem verstorbenen Ehemann belegten Kapital. — 1752—1755.
34. Die von dem Postboten Schultze seinen Kindern erster Ehe geschehenen Zession eines Kapitals. — 1732.
35. Das der Jungfrau C. W. Schultzen im Jahre 1775 aufgekündigte Kapital. — 1775.
36. Das der blöden Schultzen zuständige Kapital, von welchem die Zinsen auf Ansuchen des Pupillen-Kollegs dem hiesigen Irrenhause zu bezahlen. — 1760—1761.

37. Die von der Amtsrätin Schultzen für ihren Sohn der Kriegs- und Domänenkammer mit dem im Jahre 1748 belegten Kapital bestellte Kaution. — 1762.
38. Die vom Sekretär Schumann der Kriegs- und Domänenkammer mit dem im Jahre 1746 belegten Kapital bestellte Kaution. — 1746—1753.
39. Das von Frau von Schweinichen ihren Kindern wegen des Vaterguts zur Kaution gestellte Kapital. — 1761.
40. Die dem Kanzlei-Verwandten Georg Seger über ein der Landschaft vor Alters getanes Darlehn ausgestellte Verschreibung. — 1622.
41. Prozessualia über das von der Frau von Schlen, geborenen von Pretzow, belegte Kapital. — 1681.
42. Das der Frau Hofrätin Sellenthin zuständige Kapital. — 1733.
43. Die von dem Amtmann Sievert dem Joachimsthalschen Schuldirektorium wegen der ihm anvertrauten Ökonomie mit dem 1741 belegten Kapital bestellte Kaution — 1751.
44. Das Freiherr von Schlendahlsche Kapital. — 1718.
45. Das von den Leßmannschen Geschwistern dem Kriegsrat Soelle zedierte Kapital. — 1753.
46. Die Legitimation der Frau Susanne Sonis, geborenen Fleurian, zu dem ererbten Fleurianschen Kapital. — 1752.
47. Die vom Magistrat und Rathmannen zu Spandau an die Landschaft gemachte Forderung wegen eines alten Kapitals. — 1609.
48. Die von Otto von Spiegel vor Alters gehabten Kapitalien. — 1607.
49. Die von dem verstorbenen Dr. Sproegil belegten Kapitalien. — 1749—1764.
50. Eine der Frau Witwe von Stabenau ausgestellte Verschreibung. — 1624.
51. Die von der Frau Staebechen wegen ihrer Kinder Vatererbe mit dem von ihrem verstorbenen Ehemann in den Jahren 1743 und 1744 belegten Kapital bestellte Kaution. — 1749.
52. Die vom Oberamtmann Stange zu Lentzen der Kriegs- und Domänenkammer bestellte Kaution. — 1765—1766.
53. Die dem Amtsrat Stecher zu Spandau vom Etatsminister von Boden zedierten Kapitalien und die mit selbigen wegen des in Pacht genommenen Amtes Spandau gestellte Kaution. Die von Stecher für den Kommissar Stümer der Spandauer Zuchthauskasse gemachte Kaution. — 1753—1757.

54. Die von dem Obermühleninspektor Stecher für den Rentmeister Grüne dem Generaldirektorium bestellte Kaution. — 1753.
55. Eine dem Heinrich von Stechow ausgestellte Verschreibung. — 1630.
56. Das von dem verstorbenen Hofprediger von Steinberg im Jahre 1742 belegte Kapital, wovon der Jungfrau Lombardtin der lebenslängliche Nießbrauch legiert. (Ludwig Heinrich von Steinberg und Legationsrat von Jungck.) — 1749—1769.
57. Die vom König wegen des verkauften Guts Gersdorf an von Steinkeller bezahlten Gelder. (Zession des von Steinkeller an den von Oppen und Kaution für den Amtmann Wegener wegen des Amtes Beeskow.) — 1730—1758.
58. Das wegen des von Steubenschen Ritterguts zu Gerbstedt anzunehmende Lehnstammkapital. — 1738—1786.
59. Die Stilleschen Kapitalien. — 1677.
60. Das von v. Storbeck belegte Kapital. — 1681—1698.
61. Die dem Amtmann Striepen ausgestellte Verschreibung über eine alte Striepensche Post. — 1622—1673.
62. Die von dem Amtsrat Stropp wegen des Amtes Lindow gestellte Kaution. — 1758.
63. Die vom Marschkommissar Struwe der Oberbarnimer Kreis- und Kontributionskasse mit dem von Andreas Schmidt belegten Kapital bestellte Kaution; die Beibehaltung zweier dem Struwe aufgekündigter Kapitalien. — 1742—1776.
64. Die von dem verstorbenen Dr. Struyck zu Frankfurt a. O. belegten Kapitalien. — 1690.
65. Die vom Geheimsekretär Stümer als Pächter der Magistrats-Meierei von Cölln bestellte Kaution. — 1752.
66. Die vom Rendanten Stumpf wegen der Mecklenburgischen Konservationskasse zu Plaue bestellte Kaution. — 1741—1742.
67. Die von dem Landrat von Sydow belegten Ortwigschen Kaufgelder. — 1731—1736.
68. Die von dem Generalmajor von Sydow belegten Goerlsdorfschen Kaufgelder. — 1732—1735.
69. Der verwitweten Frau Major von Sydow, geborenen Gräfin von Henckel, Beschwerden wegen ihrer bei der Landschaft in Gold belegten Kapitalien. — 1775.
70. Die von den Goerlsdorfschen Kauf- oder Reluitionsgeldern für die Gevettern von Sydow belegten Kapitalien. (Der Leutnant von Sydow im Markgräflichen Karlschen Regiment und der Leutnant von Sydow im Kreytsschen Regiment.) — 1753—1768.

71. Die von der verwitweten Frau Major von Sydow, geborenen Passelius, nachgesuchte Auszahlung der Zinsen von dem Kapital ihres Eheherren. — 1773—1774.
72. Das vom König dero Kammerpagen und Flügeladjutant von Sydow geschenkte Kapital. — 1748—1750.
73. Das von dem Oberamtmann Sydow zu Wusterhausen zur Kaution zu setzende Kapital. — 1736—1762.
74. Die aus Kammergerichts-Depositum dem Juden Symon zedierte Wuthenausche Post. — 1764.
75. Die von der verwitweten Dr. Schafer, geb. Glaubin, nachgesuchte Beibehaltung ihres Kapitals. — 1777.
76. Die Annahme des Kapitals des Leutnants von Schierstedt. — 1779.
77. Die Zurückzahlung des von dem Landjäger Schmiel belegten Kapitals. — 1777.

T.

1. Das von Taubenhainsche Kapital. — 1757.
2. Das von der Tecklenburg-Lingenschen Freikaufskasse offerierte Kapital. — 1773.
3. Das Kuratorium für den Magister Darnmann zur Verwaltung des Thalschen Vermögens und Kapitals. — 1753.
4. Arrestgesuch auf das Thiesensche Kapital. — 1683.
5. Die Disposition über das von der Jungfrau Thilow belegte Kapital. — 1740.
6. Das vom Pierre Thorell, welcher sich mit seinem Vermögen aus Holland im hiesigen Lande etablieren will, angenommene Kapital. — 1739.
7. Die Wiederbezahlung des vom Sekretär Thulemeyer belegten Kapitals. — 1737.
8. Die von Thymenschen Kapitalien und die Disposition über das von der Frau General von Thymen belegte Kapital. — 1583. 1746—1760.
9. Die Aufkündigung des von dem Amtmann Tornarius wegen des Amtes Zehden zur Kaution gesetzten Kapitals; die durch das Bombardement von Küstrin verloren gegangenen drei landschaftlichen Obligationen. — 1735—1790.
10. Die von Ad. von Tornow an die Landschaft gemachte alte Forderung. — 1639.
11. Die Wiederbezahlung des vom Hoftischler Trencher belegten Kapitals. — 1749.

12. Die von dem Oberamtmann zu Saarmund, Treplin, wegen des gepachteten Amtes Saarmund bestellte Kaution. — 1745—1752.
13. Beibehaltung des der Demoiselle Treplin gekündigten Kapitals. — 1776.
14. Das von Treskowsche Kapital und das vom Hauptmann von Treskow anzunehmende Kapital. — 1592 und 1729.
15. Das von dem Oberst von Troschke belegte Kapital. — 1781.
16. Das von Trottensche Kapital. — 1607—1628.
17. Die von dem Beamten Türck zu Badingen bestellte Kaution. — 1772—1783.
18. Die verloren gegangene Konfirmation der dem Oberamtmann Türcke gehörigen Obligation und die von dem Türcke nach der Entweichung des Buchholz zurückgeforderten im landschaftlichen Kassengewölbe befindlich gewesenen 2000 Taler Friedrichsdor. — 1784—1790.

U.

1. Die von dem von Uchtenhagen geforderte Zinszahlung von seinem Kapital. — 1605.

V.

1. Legitimation zu den von dem Kaufmann Vall belegten Kapitalien. — 1759.
2. Das von dem verstorbenen Geheimen Kriegsrat von Vette belegte Kapital. — 1762—1763.
3. Aufkündigung der Kapitalien der Frau General du Veyne. — 1735—1736.
4. Die von dem verstorbenen Geheimen Etatsminister von Viebahn belegten Kapitalien. — 1740.
5. Die Legitimation des Kriegsrats du Vigneau zu dem von dem verstorbenen Pierre Caegut belegten Kapital. — 1761.
6. Das dem Hofrat Vignes aufgekündigte Kapital. — 1773.
7. Die vom Oekonom Völcker dem Joachimsthalschen Schul-Direktorium bestellte Kaution. — 1757.
8. Die von Voigtschen Kapitalien. — 1757.
9. Die von dem Prediger Voigt für den Amtmann Neven wegen des Amtes Trebbin bestellte Kaution. — 1744—1754.

W.

1. Das von dem Kriegsrat Wachsmann belegte Kapital. — 1748—1749.

2. Die von dem Kriegsrat und Landrentmeister Wackerhagen zu Halberstadt bestellte Kaution. — 1735–1737.
3. Das von dem verstorbenen Förster Wagener belegte Kapital. — 1759.
4. Vergleich zwischen der Demoiselle Wallmichrath und dem Euler wegen der Erhebung des von ersterer belegten Kapitals. — 1763.
5. Das Wallravische Kapital. — 1773.
6. Die vom Landrat Freiherrn von Wangelin auf Requisition der Magdeburgschen Kammer bestellte Kaution wegen eines im Kreise anzulegenden Pertinenz-Stückes. — 1760—1761.
7. Das Kapital des Etatsministers Grafen von Wartenberg. — 1711—1712.
8. Die von dem Generalfeldmarschall Grafen von Wartensleben für den Generalmajor von Schütz wegen des Schulamtes Glambeck dem Joachimsthalschen Schuldirektorium bestellte Kaution. — 1719–1721.
9. Die dem Hofprediger Waßmuth zu Stolpe doppelt gezahlte Zinspost von seinem Kapital. — 1744—1745.
10. Die von dem Holzverwalter Weichmann allhier bestellte Kaution. — 1747—1763.
11. Das Weidesche Kapital. — 1592.
12. Das Kuratorium für den Hohmann wegen des in der Landschaft stehenden Weidenhammerschen Kapitals. — 1755–1756.
13. Die von dem Proviantmeister Weinholtz wegen des Wittenbergschen Magazins bestellte Kaution. — 1754.
14. Das Weinlöbensche Kapital. — 16. Jahrhundert.
15. Das von M. F. Weissenborn belegte, dem Geheimrat Eichel zuständige Kapital. — 1745–1746.
16. Das vom Kurfürsten dem Landschaftssekretär Joh. Wellner geschenkte Kapital. — 1671.
17. Das Kapital des verstorbenen Kriegsrats Schmidt, das später die Jungfrau Werner wegen des Amtes Lehnin zur Kaution gestellt hat. — 1773–1774.
18. Die von Wessenbeckschen Gelder. — 1684.
19. Die von dem Amtmann Oloff mit dem unter des Postamtskanzelisten Wessels Namen belegten Kapital wegen des Zollverwalteramts zu Plaue bestellte Kaution. — 1743.
20. Das Westarpsche Kapital. — 1748.

21. Die von dem Oberamtmann Westphal seinen Kindern erster Ehe wegen ihres Muttergutes bestellte Kaution. — 1728—1729.
22. Das Kautions-Kapital des Kriegs- und Steuerrats Weyde. — 1774.
23. Das Weylersche Kapital und das von dem Karl Friedrich von Weyler durch die Frau Geheime Etatsrat von Cocceji belegte Kapital. — 1657—1747.
24. Das von dem Mindenschen Postmeister Wiedekind anzunehmende Kapital. — 1740—1741.
25. Die von dem Schuhmacher Joh. Pet. Wien aus Potsdam formierte Schuldforderuug. — 1746.
26. Das Kapital, mit welchem die Entreprenneurs Wiesel und Fischer wegen der Salz- und Schiffahrtspacht Kaution bestellen, und die von dem Wiesel für den Salz-Faktor Rackow wegen des Alaun-Debits dem Potsdamer Waisenhause mit dem von der Kriminalgerichts-Rätin Schmidt belegten, dem Wiesel zedierten Kapital bestellte Kaution. — 1748—1763.
27. Das vom Beamten Wilken belegte Kapital und die wegen des Amts Ziesar bestellte Kaution. — 1768.
28. Die von dem Beamten Willer wegen des Amtes Brüßow bestellte Kaution. — 1762.
29. Die von Winterfeldschen Kapitalien. — 1592—1675.
30. Die von dem Oberförster Witte gestellte Kaution. — (1743). 1754.
31. Das Gesuch der Kriegs- und Domänenkammer bei der Landschaft, von der Stadt Wittenberge ein Kapital anzunehmen. — 1753.
32. Nachrichten von den Kapitalien des verstorbenen Generalmajors von Woedtcke. — 1758.
33. Die von dem Dr. Wöllner aus Gotha, welcher sich in hiesigem Lande etablieren will, anzunehmenden Kapitalien. — 1723—1737.
34. Die von Woldenschen Kapitalien und die von der Frau Oberhofmeisterin von Wolden nachgesuchte halbjährige Zinszahlung. — 1575—1772.
35. Das von dem von Wolframsdorff der Kirche zu Anklam vermachte Legat. — 1679.
36. Das von der Witwe Wolancke ihren Kindern zedierte Kapital. — 1745.
37. Die von Joh. Wormbs belegten Kapitalien. — 1570—1575.
38. Die Gräflich von Würbenschen Fideikommiß-Gelder, so denen Graf und Baron von Graevenitz als Testamentserben zugefallen. — 1746—1786.

39. Die von Wulffenschen Kapitalien. — 1624—1736.
40. Das von dem Amtmann Wunderlich belegte Kapital. — 1750.
41. Die dem Albrecht von Wuthenow erteilte landschaftliche Verschreibung und die von Wuthenowschen Kapitalien. — 1630 und 1758—1761.
42. Das dem Akzise-Einnehmer Wothilinus zu Breslau gekündigte Kapital. — 1776.
43. Die von der Witwen-Verpflegungsanstalt belegten Kapitalien. — 1776—1780.

Z.

1. Die vom Fräulein von Boden belegten, dem Hauptmann von Zastrow zuständigen Kapitalien. — 1751—1756.
2. Die von dem Postsekretär Zeßler mit dem von der Witwe Wolancke belegten Kapital bestellte Kaution. — 1758.
3. Das von der verehelichten Frau Ziegler belegte Kapital. — 1750.
4. Das dem Bürgermeister Zieritz zuständige Kapital. — 1639.
5. Das dem von Zieten zuständige Kapital (Kaution für den Obereinnehmer Wachte). — 1774.
6. Die vom Hofrat Zimmermann wegen der Obersteuerkasse bestellte Kaution. — 1749—1752.
7. Das dem Amte Zinna zuständige Kapital. — 1773.
8. Das dem Zoben zuständige Kapital. — 1774.
9. Das der Gemeinde Zehlendorf zustehende Kapital. — 1780.

C. 49 a.

Kreditoren aus dem königlichen Hause und anderen fürstlichen Häusern.

1. Die Kapitalien, welche für die Gemahlin des Königs Friedrich Wilhelm belegt und nach deren Absterben dem Prinzen Friedrich Heinrich Ludwig zugeeignet worden. — 1757—1768.
2. Das von dem Prinzen August Wilhelm anzunehmende Kapital. — 1734.
3. Die von der Prinzlichen Gesamtkammer belegten Kapitalien und die von den Prinzlichen Beamten bestellten Kautionen. — 1736—1752.
4. Annahme der Prinzlichen Kapitalien. — 1744—1780.
5. Annahme des Kapitals, so der Herzog Friedrich von Braunschweig offeriert. — 1781—1782.
6. Die Zins-Assignation des Herzoglichen Braunschweigischen Kapitals. — 1592—1597.

7. Das von dem Markgrafen Heinrich zu Schwedt offerierte Kapital. — 1743.

8. Das von dem Markgrafen Friedrich Wilhelm von Schwedt anzunehmende Kapital. — 1735.

C. 50.

Landesherrliches Schuldenwesen.

1. Schuldverschreibungen des Kurfürsten Joachim II. gegen Johann Blankenfeld, Bürgermeister zu Berlin, meistens wegen Küchen- und Kellerschulden. — 1549—1559.

1a. Schulden des Kurfürsten Joachim II. bei Arnold Wencken und Rüdiger auf der Burg zu Nürnberg. — 1551.

1b. Die Schuldforderung des Markgrafen George Friedrich von Brandenburg an Kurfürst Joachim II. — 1551.

2. Die Forderungen des Rates zu Cöln an der Spree an Kurfürst Joachim II. — 1563—1594.

3. Die von der Landschaft bezahlten kurfürstlichen Schulden. — 1571—1572.

4. Die Schulden des Kurfürsten Joh. Georg und des Kurfürsten Joachim Friedrich. — (1571—1598) 1602.

5. Kurfürst Johann Georgs Obligation über 20 000 Taler. — 1594.

6—8. Die von dem Kurfürsten Johann Sigismund der Altmärkischen, Prignitzschen und Ruppinschen Ritterschaft, wegen bezahlter 210 000 Taler geschehene Verpfändung der Aemter Diesdorf, Arendsee, Neuendorf und Salzwedel und deren Administration. Vol. I—III. — 1614—1626.

9. Die durch das Edikt vom 13. Oktober 1708 verordnete Abschaffung des Salz-Imposts und dagegen veranlaßte Bezahlung der königlichen Zivilschulden. — 1708—1715.

10. Neues Schuldbuch der Hofjunker und anderen Hofgesindes. — 1572.

11. Prozessualia des Kurfürsten Joachim gegen die Grafen von Barby wegen Schuldforderung. (Feilitzsche und Griebensche Schuldsache.) Vol. I—X. — 1538—1578.

C. 51.

Landesherrliche Subsidia und Adjuta extraordinaria.

1. Kurfürst Joachims Revers über 57 694 Taler 22 Groschen, so die Verordneten der Landschaft aus dem Biergelde wegen der Magdeburgischen Belagerung zu erlegen annehmen müssen. — 1563.
2. Die zum geheimen Behuf des Kurfürsten Friedrich III. von der Landschaft negoziierten 100 000 Taler; desgleichen die anderweitige Negoziierung von 100 000 Talern. — 1692—1700.
3. Die 1699 aufgenommenen 200 000 Taler, wobei das Projekt einer Tontine. — 1698—1699 (1747).
4. Kurfürstliche Quittungen über die im Jahre 1699 aus beiden landschaftlichen Corporibus gezahlten 215 000 Taler. — 1699 bis 1700.
5. Die von dem Kurfürsten Friedrich III. den Verordneten im Neuen Biergeld und Hufenschoß in der Geheimratsstube geschehene Proposition von 100 000 Talern als ein adjut. extraord. auf beide landschaftliche Fonds zu negoziieren. Erhebung der Ziese von der Friedrichsstadt und Beitrag der Städtekassen. — 1700—1701.
6. Der zweijährige Beitrag von 12 000 Talern zur Hofstaatskasse. Prolongation auf weitere 3 Jahre. Erlaß gegen Barzahlung eines Kapitals von 230 000 Talern. Die den Landschaftsbedienten jährlich zu bezahlenden 120 Taler. — 1708—1763.
7. Das Anlehen von 300 000 Talern. — 1716—1717.
8. Das Anlehen von 300 000 Talern. Verzinsung aus der königl. General-Postkasse. — 1745—1753.
9. Die Aufbringung eines Kapitals von 400 000 Talern, so der König von der Kurmärkischen Landschaft gegen Remission des Lehnskanons von den Gütern verlangt. — 1745—1746.
10. Die 120 000 Taler Kapital, so die Landschaft zum Behufe des Königs gegen Versicherung auf die General-Postkasse hergeschossen. — 1746—1752.
11. Die zu des Königs eigenen Händen auf 6 Jahre vorgeschossenen 28 000 Taler und die dieserhalb auf das Neue Biergeld aufgenommenen Kapitalien. — 1753—1798.
12. Aufnahme eines Kapitals von 150 000 Talern, so 1754 für den König auf landschaftlichen Kredit aufgebracht. — 1754.
13. Die im Dezember 1755 zu des Königs höchsteigenem geheimem Behuf vorgeschossenen 40 000 Taler. — 1755—1756.

14. Die 500 000 Taler Kapital, so die Kurmärkische Landschaft im Februar 1757 zum Dienst des Königs gegen erhaltene Versicherung auf die General-Postkasse negoziiert hat. — 1757 bis 1758.

15. Die 250 000 Taler, welche die Kurmärkische Landschaft im März 1757 dem König gegen Versicherung auf die General-Postkasse vorgeschossen hat. — 1757—1758.

16. Die 250 000 Taler, so zum Dienst des Königs von der Kurmärkischen Landschaft negoziiert worden, und wofür die Kurmärkische Kriegs- und Domänen-Kammer-Rentei zur Hypothek verschrieben. — 1757—1762.

17. Die Wiederbezahlung der 800 000 Taler, welche von den im Jahre 1754 dem König vorgeschossenen 1 000 000 Talern im März 1763 noch unbezahlt standen. — 1763.

18. Das Negotium von 100 000 Talern, so für den König im Mai und Juni 1766 gegen Versicherung auf die General-Postkasse negoziiert. — 1766—1767.

19. Das Darlehn von 500 000 Talern, welches dem König zum eigenen Behufe gegen Versicherung auf die Fonds der General-Tabaksadministration vorgeschossen worden. — 1772 bis 1784.

20. Die Abrechnung der 153 800 Taler, welche die Kronprinzliche Kasse zinsbar stehen gehabt, gegen ebensoviel von den Kapitalien, welche die Kurmärkische Landschaft dem König vorgeschossen. — 1774—1798.

21. Das dem König unterm 15. Februar 1775 dargeliehene und am 6. November 1775 zurückgegebene Kapital von 3800 Talern. — 1775.

22. Die von dem Magistrat zu Stendal nachgesuchte Bezahlung eines Kapitals von 1200 Talern, das dem Kurprinzen Joh. Sigismund im Jahre 1606 aus dortiger Kämmerei vorgeliehen worden. — 1790—1791.

23. Vorschuß von 300 000 Talern Kapital in Friedrichsdor, welche der König gegen erhaltene Versicherung auf die General-Postkasse behufs geheimer Verwendung von der Landschaft erhalten. — 1763—1792.

24. Die Schoß-, Bau- und Legations-Gelder. — 1708—1721.

25. Beitrag der Landschaft zum Bau des neuen Rathauses in Neuruppin. — 1716.

26. Die zum Potsdamschen Waisenhause alljährlich aus den landschaftlichen Revenüen zu zahlenden 2000 Taler, von welchen aber 1000 Taler erlassen. — 1739—1740.

27. Die an das Potsdamer Waisenhaus zu bezahlenden Gelder. — 1739—1811.

28. Die zum Potsdamschen Waisenhause zu zahlenden jährlichen 2000 Taler, ingleichen die Korrespondenz mit dem königlichen Militair-Departement wegen Ableitung der 600 Taler aus der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1739—1815.

C. 52.

Donative und Präsent-Gelder.

1. Kurprinzliche Präsentgelder und Kronprinzliches Don gratuit — 1679—1734.

2—4. Diejenigen 50 000 Taler, so die Stände Sr. Majestät bei Abstattung der Gratulation zur königlichen Dignität als ein donum gratuitum offeriert. — 1700—1705.

5. Die 200 000 Taler, welche dem Kronprinzen und der Kronprinzessin bei der Vermählung offeriert. — 1706—1735.

6. Beitrag von 9 000 Talern zur Zelebrierung des Beilagers des Königs Friedrich I. — 1708—1709.

7. Die Repartition der Heirats-Präsentgelder, welche dem Könige Friedrich bei der Vermählung mit der Prinzessin Sophia Luise, Herzogin von Mecklenburg, gereicht worden. — 1708—1728.

8. Das Kapital der 20 000 Taler, so der Gemahlin König Friedrichs I. zum Heiratspräsent im Jahre 1708 offeriert worden. — 1708—1712.

9. Donativ-Gelder für den König. — 1708—1731.

10—11. Die 100 000 Taler Ehegeld für die Prinzessin Philippine Charlotte bei der Vermählung an den Prinzen Karl von Braunschweig-Bewern. — 1732—1738.

12. Das dem Kronprinzen Friedrich von Preußen bei der Vermählung offerierte Heiratsgeschenk. — 1733.

13. Die 100 000 Taler, so zum Behuf der zwischen der Prinzessin Dorothea Maria und dem Markgrafen Friedrich Wilhelm von Schwedt getroffenen Heirat auf den landschaftlichen Kredit zu negoziieren begehrt worden. — 1734—1735.

14. Die seit 1721 unabgeforderten Zinsen von 16 000 Talern Kapital der hochseligen Königin, aus welchen ein Kapital von 13 200 Taler gemacht; die Donation des von der Königin am 3. August 1712 in 4 Posten belegten Kapitals und des aus den Zinsen formierten Kapitals der 13 200 Taler an den Prinzen August Ferdinand. — 1720—1763.
15. Abführung der Braunschweigischen Paraphernalgelder. — 1735—1736.
16. Dotal- und Paraphernalgelder bei der Vermählung der Prinzeß Luise Ulrike mit dem Thronfolger der Krone Schweden, Friedrich Adolf. — 1744—1745.

C. 53.
Prinzessinnensteuer.

1. Das von dem Kurfürsten Joachim Friedrich auf beide landschaftliche Fonds angeliehene Kapital von 10 000 Talern. Die Fräulein-Steuer für des Herzogs zu Pommern, Philipp Julius, Gemahlin Agnes, geb. Markgräfin zu Brandenburg; die von dem Kurfürst geliehenen 100 000 Gulden zur Herstellung der preußischen Sachen. — (1576.) 1605—1609. 1632.
2. Verbindlichkeit der Landstände zur Prinzessinnensteuer und die Designation der Prinzessinnen, bei welchen die gedachte Fräulein-Steuer aufgebracht oder erlassen. — 1687—1755.
3. Die aufzubringende Prinzessinnensteuer. — 1700.
4. Die erlassene Fräulein-Steuer bei der Vermählung der zweiten Prinzessin Friederike Luise an den Markgrafen zu Brandenburg-Ansbach. Negoziierung einer Summe von 100 000 Talern zum Behuf dieser Heirat. — 1729.
5. Die Aufnehmung von 100 000 Talern Kapital zum Behuf der zwischen der Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine und dem Markgrafen zu Brandenburg-Bayreuth, Friedrich, getroffenen Heirat. — 1731—1732.
6. Erlaß der Fräulein-Steuer bei Vermählung der Prinzessin Friederike mit dem Herzoge von York und der Prinzessin Wilhelmine mit dem Prinzen von Oranien-Nassau, desgleichen bei Vermählung der Prinzessin Friederike Christine Auguste mit dem Erbprinzen von Hessen-Cassel, desgleichen bei Vermählung der Prinzessinnen Charlotte und Friederike. — 1791—1817.

C. 54.

Darlehen und Adjuta extraordinaria zum allgemeinen Besten.

1—2. Neuere auf königliche Reskripte hergegebene Adjuta der Mittelmärkischen Städtekasse. — 1783—1815.

3. Adjuta extraordinaria aus der Mittelmärkischen Städtekasse für die königliche Baukasse und zur Vermählung des Königs an die Hofstaatskasse. — 1708.

4. Adjuta der Altmärkischen Städtekasse an die Landschaft; Annahme des sächsischen Geldes bei ersterer und Einsendung des Bestandes. — 1759—1762.

5—6. Adjuta der Mittelmärkischen Städtekasse an die Landschaft (Aufbau der Häuser in Treuenbrietzen und die Zeugfabriken in Luckenwalde). — 1760—1789.

7—11. Darlehen zu Gunsten von Berliner Einrichtungen (Aufbau des Petrikirchturms 1738—1753, Verpfändung der Brauziese von Friedrichswerder, Neustadt und Friedrichsstadt 1743—1800, der Mehlziese, später Tonnensteuer (1766) daselbst 1743—1799, Beitrag zu den städtischen Etablissements 1782). — 1738—1800.

12. Darlehen für das Retablissement der durch die Kriegsinvasion ruinierten Kolbergischen Kapitelsdörfer. — 1765—1776.

13. Desgleichen zum Etablissement der Zweibrückschen Kolonisten. Versicherung auf die Generalpostkasse. — 1747—1768.

14—15. Desgleichen für mehrere Kolonisten-Etablissements. Versicherung auf die Generalpostkasse und die Zölle zwischen Spandau und Stettin. — 1748—1767.

16. Desgleichen behufs Kolonisation in der Uckermark. Versicherung auf die Generalpostkasse. — 1765.

17. Desgleichen für den Demminschen Rathausbau. — 1781—1794.

18. Desgleichen für die Anfertigung der Elbdämme bei Werben und Roebel in der Altmark. — 1774.

19. Desgleichen für die Einrichtung eines Wollagers zum Besten der Fabriken in einigen Provinzen. — 1723.

20—21. Desgleichen zur Fahrbarmachung und Vollendung des Finowkanals. — 1744—1792.

22. Desgleichen zur Bezahlung der Russischen Kontribution der Stadt Frankfurt a. O. — 1759—1760.

23. Desgleichen für den Geldernschen Anbau. — 1736—1737.

24. Desgleichen für Anlegung des Gottowschen Eisenwerks. Versicherung auf die Generalpostkasse. — 1753.

25. Belegung der von Grumbkowschen Hauskaufgelder. Annahme eines Vorschusses auf 8 Monate. — 1750.

26. Das holländische Negozium, das der König immediat mit dem Konsul de Sommer in Cadix eingegangen. Obligationen der Landschaft dafür. — 1766—1771.

27. Darlehen zur Anfertigung des Johannisburger Kanals. — 1764—1795.

28. Desgleichen für die Einrichtung der neuen Wirtschaft (Landeskultur) in der Kurmark. — 1771.

29. Desgleichen für die Separationskosten (Landeskultur). — 1774.

30. Desgleichen für die Mindensche Kammer zum Ankauf des Liebauschen Leinensamens. — 1772—1776.

31. Desgleichen für die Liepensche Schleuse. — 1776.

32. Desgleichen für die Schiffbarmachung des Lippe-Stromes. — 1771.

33. Desgleichen für Ankauf des Gräflich Lynarschen Hauses zu Spandau (Spinn- und Zuchthaus). — 1692—1700.

34. Desgleichen für Anfertigung eines Kanals im Herzogtum Magdeburg. — 1727.

35. Desgleichen wegen der Marschkosten der Kreise und Provinzen. — 1742—1745.

36—39. Desgleichen für den Militäretat. — 1692 1693. 1696. 1701 und 1706—1707.

40. Niederschlagung der für den Militäretat 1706 und 1709 vorgeschossenen Gelder. — 1715—1725.

41—42. Darlehen für Anlegung des Mitzelkanals. Versicherung auf die Generalpostkasse. — 1747—1752.

43. Die landesherrlichen Posten bei der Landschaft, deren Verzinsung dem Monti pietatis zugewandt. — 1690—1781.

44. Die Bewallung des Netzebruchs durch die Landschaft. — 1748.

45. Darlehen für Radungen und Besetzung der Netzebrüche. — 1765—1800.

46. Desgleichen auf das Neumärkische Ziesewesen. — 1712—1714.

47—50. Desgleichen für Bewallung des Oderstroms. — 1747—1799.

51—52. Desgleichen für Entrepreneurs und Besitzer der Oderetablissements. — 1753—1795.

53. Desgleichen für den Bau der großen Oderbrücke zu Crossen. — 1771.

54—57. Desgleichen für die Eindeichungen in Ostfriesland (Bunder Polder, Schonort, Polder bei Carolinensiel). — 1752—1777.

58—59. Darlehen für die Verfertigung des Plauenschen und Finowschen Kanals. Versicherung auf das Schönebecksche Salzwerk. — 1745—1747.

60. Desgleichen wegen Erwerbung der Vorpommerschen Lande (300 000 Taler). — 1719—1720.

61. Desgleichen für Zwecke einiger pommerschen und preußischen Städte. — 1753—1760.

62. Desgleichen für Saatgetreide der pommerschen Amtsuntertanen. — 1772.

63. Bewilligung von 100 000 Talern aus der Städtekasse für den Fonds des Kreditwesens des pommerschen Adels. — 1780.

64. Anlehen für die Porzellanmanufaktur. — 1764—1765.

65. Klagesache gegen die Porzellanmanufaktur wegen Kapitalien. — 1791.

66. Vorschuß an das große Potsdamsche Waisenhaus. — 1744—1746.

67. Adjutum von 100 000 Talern an die Ritterschaftlichen Kreditassoziationen der Kur- und Neumark. — 1777—1820.

68—69. Belegung von Kapitalien der Ritterschaftlichen Kreditdirektion. — 1782—1798.

70. Anleihen für den Bau des neuen Ruppiner Kanals. — 1790—1800.

71—73. Das Adjutum behufs Abschaffung des Salzimpostes. — 1711—1716.

74. Anleihen wegen Ausdehnung der Salzfabrikation. — 1742—1763.

75—76. Darlehen wegen Anlegung des Salzwerks zu Minden. — 1751—1759.

77. Zinszahlungen aus der Generalsalzkasse. — 1766—1767.

78—80. Darlehen für die Anlegung des Eisenhüttenwerks zu Schadow im Amte Storkow. — 1752—1758.

81. Anleihe wegen Beförderung des Schlesischen Festungsbaues. — 1744—1748.

82. Rückzahlung der Darlehen auf das Groß-Schönebecksche Salzwerk seitens des Westfälischen Gouvernements. — 1812.

83—84. Zuschuß zur Erkaufung des Schwerinschen Guts Alt-Landsberg; Verschreibung der Bier- und Mehlziese nebst Einlagegeld aus den Städten Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichstadt; Einlösung des Amtes Storkow. — 1708—1717.

85. Vorschuß für die Fahrbarmachung der Swine. — 1742—1764.

86—88. Vorschuß zur Herstellung des Swinemünder Hafens. — 1770—1797.

89. Vorschuß an die Seehandlungssozietät. — 1785—1786.

90—91. Vorschüsse zum Behufe des Seidenbaus, der Seidenmanufaktur und Seidenmagazine. — 1746—1764.

92. Aufbringung von Gelder für Reparatur des Festungsbaus in Spandau. — 1691.

93. Aufbringung der von den Städten (Städtekasse) geforderten 100 000 Taler Beihülfe. — 1704—1705.

94. Darlehen an das Komitee der Stände behufs der Tafelgelder. — 1808—1809.

95—96. Aufbringung von Geldern für den Weselschen Festungsbau. — 1714 und 1727—1744.

97. Darlehen für die Witwen-Verpflegungssozietät. — 1776 bis 1795.

98. Zahlung von Zinsen an die Generalwitwenkasse. — 1812—1820.

99. Wiederbezahlung des dem König von den Klöstern Zehdenick, Lindow und Arendsee vorgeschossenen Geldes. — 1753—1755.

C. 55.

Kredite.

a) An das preußische Königshaus.

1. Darlehen für den Prinzen Friedrich Heinrich Ludwig von Preußen. — 1767—1787.

2—8. Darlehen an den Markgrafen Karl von Brandenburg-Schwedt. Verpfändung der Ämter und Güter Quilitz, Quappendorf, Rosenthal, Grünberg pp. Hinterlassenschaft des Markgrafen Karl, Oberstleutnant von Lestwitz auf Friedland und Oberstleutnant von Prittwitz auf Quilitz. — 1744—1780.

b) An andere fürstliche Häuser.

9. Darlehen an den Landgrafen zu Hessen-Darmstadt. — 1733 bis 1748.

10. Desgleichen an den Landgrafen zu Hessen-Homburg. Verpfändung des Amts Winningen im Fürstentum Halberstadt. — 1768—1771.

11. Desgleichen an den Grafen von der Lippe-Bückeburg. — 1737—1747.

12. Desgleichen an den Herzog von Mecklenburg-Strelitz (Amt Feldberg). — 1748—1759.

13. Desgleichen an den Herzog von Mecklenburg-Schwerin (Doemitzscher Zoll). — 1752—1766.

14—22. Desgleichen an das Fürstlich Württemberg-Oelssche Haus. 9 Bände. — 1741—1774.

23. Desgleichen an das Haus und Land Württemberg-Stuttgart. — 1741—1761.

c) An Städte und Korporationen.

1. Darlehen an die Stadt Brandenburg. — 1772.

2. Desgleichen an die Stadt Halle (Reluition der Güter Ammendorf und Beesen). — 1768—1769.

3. Desgleichen an den Johanniterorden zur Erbauung des Ordenspalais (Graf von Wartensleben und Freiherr von Marschall). — 1738—1752.

4. Desgleichen an die Ostfriesischen Stände. — 1776.

d) An Privatpersonen.

1. Darlehn auf die von Asseburgschen Güter in Halberstadt. — 1755—1756.

2—4. Desgleichen an den Leutnant von Barfuß auf Reichenberg für die Oder-Etablissements. 3 Bände. — 1764—1782.

5. Desgleichen an die Gräfin von Bentinck. — 1750—1751.

6—7. Desgleichen an den Hofrat Kaersten auf Frankenfelde für die Oderetablissements. 2 Bände. — 1754—1756.

8. Desgleichen an das Gräflich Kameckesche Haus. — 1772—1776.

9. Desgleichen an den Josef d'Orelly für eine wollene Krepon- und Florfabrik. — 1694—1714.

10. Desgleichen an den Generalmajor von Lestwitz. — 1778—1779.

11—14. Desgleichen an die von Sack zu Vietnitz für die Oderetablissements. 4 Bände. — 1764—1788.

15—16. Desgleichen an den Hauptmann von Schmalenberg. 2 Bände. — 1764—1769.

17. Desgleichen auf die Gräflich Schmiskallschen Güter Deutsch-Neukirch und Wannewitz. — 1753—1755.

18. Desgleichen an den Grafen Stollberg-Wernigerode. — 1741.

19. Desgleichen an den Domherrn von Wulffen auf Pitzpuhl. — 1755—1764.

20. Desgleichen an den von Wulffen auf Kaehnert. — 1756.

C. 56.

Neues Kredit- und Pfandbriefsystem vom Jahre 1773.

1. Die kolligierten Vota:
   a) Derer bei der Konkurs-Ordnung nötig scheinenden Zusätze;
   b) derer in der Lehns-Konstitution zu machenden Abänderungen;
   c) die Einrichtung eines neuen landschaftlichen Systems in Beziehung auf die Administration des Kredit-Fonds;
   d) die zu treffenden Maßregeln des vermeintlich verfallenden Kredits der Gutsbesitzer durch Obligationen au porteur und anderweitige Projekte zur Aufhelfung des Kredits. — 1774—1776.
2. Die Beschwerden der landschaftlichen Verordneten gegen die Deputierten des großen Ausschusses wegen der Deliberation über das Kreditsystem. — 1775—1776.
3. Verhandlungen, betreffend die Bepfandbriefung der Domänen (Protokoll). — 1809.
4. Tableau der Total-Summe der ursprünglich auf Kurmärkische Domänen-Ämter ausgefertigten Pfandbriefe. — 1817.

C. 57.

Reichstags- und Kammergerichtssachen.

1. Reichstag zu Augsburg. Einladung der Kurfürsten zu Brandenburg und Sachsen zum persönlichen Erscheinen. Beiträge für das Reichskammergericht zu Speier. — 1550—1584.
2. Aufbringung einer Reichskreissteuer. — 1617.

C. 58.

Türkensteuer-Sachen.

1. Vertrag Joachims II. und Markgraf Johanns wegen Aufbringung der Türkensteuer. — 1543.
2. Artikel des Regensburgschen Reichstags-Abschiedes und kaiserliche Proposition an die versammelten Reichsstände wegen der zur Verteidigung der Reichsgrenzen gegen die Türken verlangten, zu Augsburg und Regensburg bewilligten Hilfsgelder und diesertwegen ergangenen Ausschreibungen. Ablieferung der Türkensteuer an den Magistrat zu Leipzig und die Aufbringung der Roß-Dienst-Gelder und Fräulein-Steuer-Gelder. — 1566—1585.

3. Die zu Wittenberg und Jüterbog und Regensburg teils bewilligten Kreissteuer-Gelder zur Unterhaltung und Besoldung der 1200 Pferde, teils gegen die Türken und zur Verteidigung der Reichsgrenzen ausgeschriebene Türkensteuer. Ablieferung des Geldes an den Magistrat zu Leipzig. — 1587—1607.
4. Die von der Mark Brandenburg aufzubringende Türkensteuer. — 1594—1599.
5. Rezeß über die Aufbringung der Kosten zum Krieg wieder den allgemeinen Feind deutscher Nation. — 1690.

D.

Varia.

1. Kurfürstliche Edikte, betreffend die Pflanzung der Obstbäume und Eichen. — 1686—1691.
2. Die von der Ritterschaft nachgesuchte Milderung des Preises von Fensterglas. — 1723.
3. Die Nachfrage, was vor dem dreißigjährigen Kriege für königliche und adeliche Dörfer und Besitzer derselben gewesen. — 1725—1746.
4. Die Lieferung der Feldsteine zur Auspflasterung der Stadt Potsdam. — 1727—1737.
5. Die Lieferung von Feldsteinen zur Pflasterung der Friedrichsstadt. — 1734—1735.
6. Die Einrichtung des Berliner Adreßkontors und Intelligenzwerkes. — 1727.
7. Die Aufrichtung der Statue des Königs Friedrichs I. — — 1739.
8. Die dem Charles Vigne konzedierte Tapeten-Lotterie. 1744—1749.
9. Die vom Pupillen-Kollegium gesuchte Bewahrung eines Depositen-Kastens. — 1749.
10. Das vom Magistrat zu Liebenwalde erbetene Attest über Zugehörigkeit zu den Immediat-Städten. — 1755—1756.

10a. Abbildung der Illumination des Landeshauses zum Hubertusburger Frieden. — 1763.

11. Edikte der Giro- und Lehnbank, und das Patent wegen verbotener Ausfuhr des Silbers und Goldes. — 1765—1766.
12. Salarierung eines in ökonomischen Dingen wohlerfahrenen Feldmessers bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten. — 1771.
13. Kabinetsordre betreffend Zugehörigkeit des Luckenwalder Kreises zur Kurmark und des Amtes Ziesar und einiger Distrikte des Zauchischen Kreises zur Provinz Magdeburg. — 1772.

14. Ernennung des Generalleutnants v. Kannenwurff zum Staats- und Kriegsminister; desgleichen Ernennung des Goltz. — 1796—1799.

15. Streitigkeiten des Zieseamts zu Kyritz und der Akzisedirektion zu Brandenburg wegen Komplimentierungen. — 1797.

15a. Die auf den v. Rochow zu Goltzow gefallene Wahl zum Landrat des Zauch- und Luckenwaldischen Kreises. — 1797.

16. Instruktion für den Etatsminister, Generalleutnant v. d. Schulenburg als Generalkontrolleur der Finanzen und Chef der Ober-Rechnungskammer. — 1798.

17. Gesuche und Anträge, welche nicht zum Ressort der Kurmärkischen Landschaft gehören. — 1808—1816.

18. Allgemeine Verordnungen, Edikte, Reglements. — 1809—1810.

19. Gesuch der Redaktion des Adreß-Kalenders an die Provinzial-Feuersozietät-Kasse um Mitteilung von Notizen dieser Anstalt. — 1824.

20. Die von 70 Städten eingesandten Verzeichnisse ihrer alten (resp. auch neueren) Dokumente. — 1855.

21. Bergaus Manuskript des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg nebst v. d. Schulenburgs Notizen zum Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler. (Prähistorisches.) Eine Mappe mit Zeichnungen zum Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler. Die zugehörigen Klischees.

22. Alte Umschläge von bedruckten oder beschriebenen Pergamentblättern.

23. Auszüge und Abschriften zur Geschichte der Mark Brandenburg aus italienischen Archiven und Bibliotheken, im Auftrage der Stände gesammelt von Dr. Kretzschmar.

24. Schreiben des Vereins für die Geschichte Berlins, betreffend Uebergabe der Erinnerungsmedaille vom 22. Januar 1908 an den Besuch des Kaiserpaares im Verein.

25. Schreiben des Komitees für die Errichtung des Joachimdenkmals zu Spandau, betreffend Ueberreichung der silbernen Erinnerungsmedaille.

E.

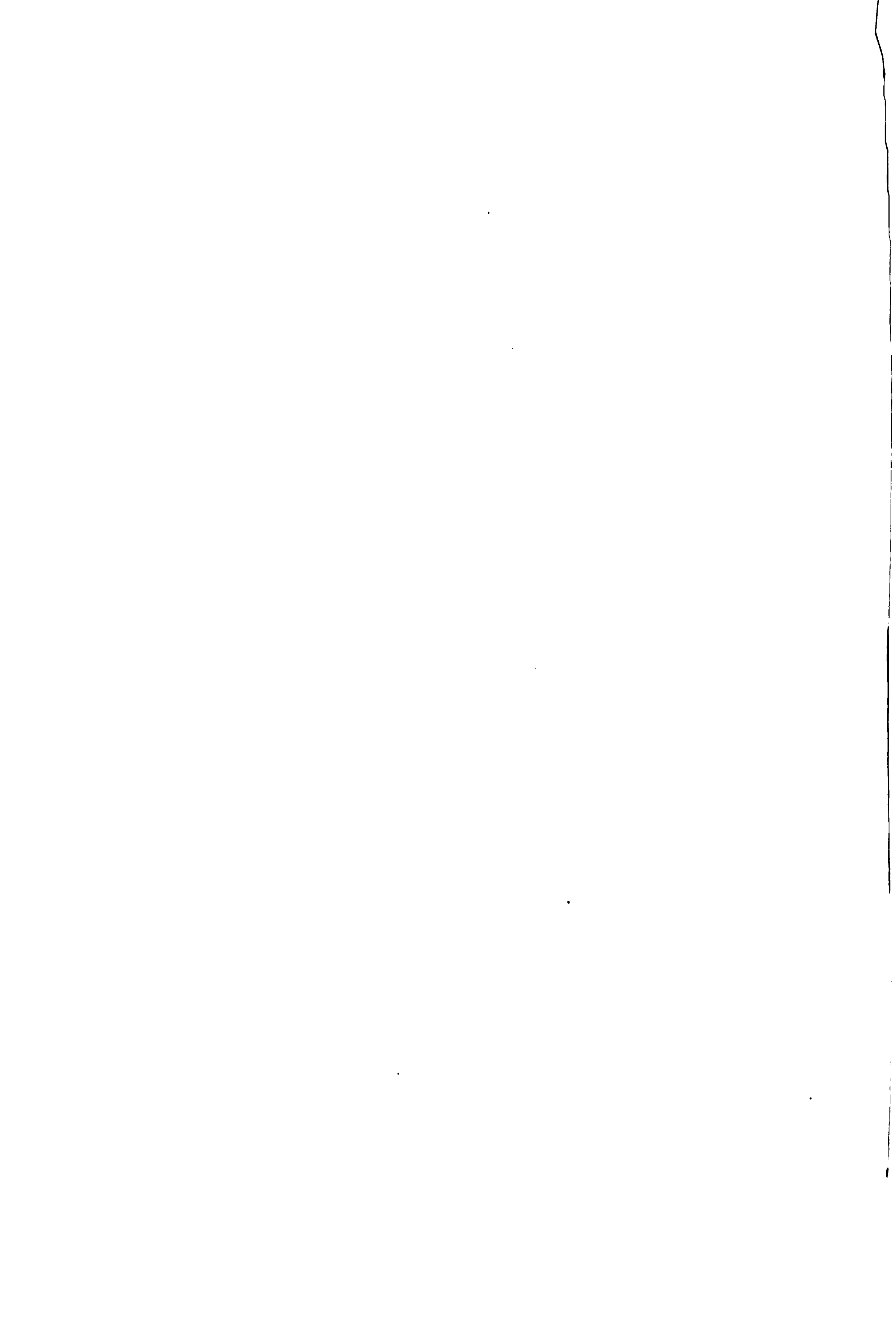
Akten und Dokumente aus neuerer Zeit.

1. Königliche Dekrete. — 1809. 1823—1843.
2. Königliche Propositionen nebst Beilagen zu den Landtagen von 1826—1873.
3. Verhandlungen über die Eröffnungen des 1.—9. Landtages von 1824—1845.
4. Uebersichten der Verhandlungen des 1.—6. Provinziallandtages von 1825—1837.
5. Landtagsabschiede von 1825—1873.
6. Dokumente (Schuldverschreibungen, Rückkaufskontrakte) von 1831—1847 (intus 1809).
7. Dokumente betreffend das Landschaftshaus von 1844—1878.
8. Akten betreffend Standbild für Friedrich den Großen. — 1829—1830.
9. Das Marienberg-Denkmal in Brandenburg. — 1873—1880.
10. Das Huldigungsgemälde vom 15. Oktober 1840. — 1840 bis 1854.
11. Zivil, bezw. Kollektivstimmen für die Grafen Solms-Sonnenwalde, v. Arnim und v. Redern. — 1837—1847.
12. Prädikat Standesherr für die Besitzer von Neu-Hardenberg. — 1873.

. . .

Dritter Teil:

Die ausserhalb des Provinzialarchivs befindlichen Urkunden und Akten ständischer Behörden der Kurmark.



A.

Archivalien ständischer Provenienz im Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

Außer den Akten der staatlichen Behörden betreffend die brandenburgischen Stände sind auch eine Reihe Akten ständischer Provenienz in das Königliche Geheime Staatsarchiv zu verschiedenen Zeiten gelangt. Nach den in der Vorrede ausgesprochenen Grundsätzen können hier nur die letzteren berücksichtigt werden [1]. Sie lassen sich in sieben Gruppen gliedern, von denen die erste einige Urkunden umfaßt, die eigentlich ins ständische Archiv gehören.

[1]) Anmerkungsweise seien wenigstens die Hauptstellen des Geheimen Staatsarchivs erwähnt, an denen sich Akten staatlicher Behörden betreffend Ständesachen der Kurmark befinden.

Für das 16. bis 18. Jahrhundert kommen hauptsächlich die sogenannten Staatsratsrepposituren in Betracht; eine von ihnen (Rep. 20) war speziell den Kurmärkischen Land- und Ausschußtagen, Biergelds- und Landschaftssachen, Schuldenwesen, Gravamina, Krügen auf dem Lande, Bier- und Weinschank in den Städten gewidmet. Daneben ist für die älteste Zeit noch Rep. 17 von großer Bedeutung, da hier bei den Akten über den Reichsprozeß wegen der Exemtion der Stifter Brandenburg, Havelberg und Lebus, sowie der Grafschaften Ruppin und Vierraden Abschriften zahlreicher Urkunden und Dokumente betreffend die brandenburgischen Landtage und Landstandschaft beruhen. Außerdem sind vielfach spezielle Ständesachen nach ihrem Inhalt auf andere Repositúren verteilt, von denen wir hier anführen: Rep. 21, 34—37, Kontribution, Akzise, Hufenschoß, Fräuleinsteuer; Rep. 21, 66, Havelländische Ritterschaft; Rep. 21, 93, Mittelmärkische Ritterschaft; Rep. 21, 94—95, Mittelmärkische Städte; Rep. 21, 113—115, Prignitz; Rep. 21, 160—163, Städtesachen im Allgemeinen; Rep. 47, 2, Geistliche Angelegenheiten (Kirchen, Patronate etc.) und die Stände; Rep. 53, Altmärkische Ritterschaft und Städte; Rep. 54, Uckermärkische Ritterschaft und Städte; Rep. 55, Grafschaft Ruppin: Ritterschaft und Städte; Rep. 56, Herrschaft Kottbus: Ritterschaft und Städte; Rep. 57, Stift Brandenburg; Rep. 58, Stift Havelberg; Rep. 59, Stift Lebus; Rep. 61, Herrschaftliches Schuldenwesen; Rep. 78, I, 12, Uckermärkischer Hufen- und Giebelschoß 1578; Prov. Brand. Rep. 16 s. v. Stände und Mittelmärkisches Schoßkataster von 1624.

Daneben sind für das 18. Jahrhundert noch zu berücksichtigen die Kabinettsregistraturen (Rep. 96 und Rep. 89), sowie die Registratur des Generaldirektoriums (Kurmark, Materien Tit. 237).

Für das 19. Jahrhundert kommen die Repositúren des Kabinetts (Rep. 89), des Staatskanzleramts (Rep. 74), des Ministeriums des Innern (Rep. 77) und des Oberpräsidiums (Provinz Brandenburg, Rep. 1) in Betracht.

Daran schließen sich (II) die älteren Schoßregister vor der Begründung des eigentlichen Kreditwerks an; sie sind schon in alter Zeit in das Geheime Staatsarchiv gelangt und haben nie zum ständischen Archiv gehört. Da sich aber dort auch einige von ihnen vorfinden, so seien sie hier zur Vervollständigung mitgeteilt, soweit sie ohne Schwierigkeit ermittelt werden konnten.

Es folgen (III) sodann eine Reihe von Aktenstücken, welche am Ende des 17. Jahrhunderts unter Kurfürst Friedrich III. dem Archiv der Altmärkischen Ritterschaft zu Salzwedel entnommen worden sind.

Daran (IV) schließen sich die Rechnungsbücher des Altmärkischen Städtekastens zu Stendal an, die sich schon seit dem 18. Jahrhundert im Archiv befinden. Ihnen treten dann ergänzend die erst neuerdings von der Stadt Stendal als Depositum übergebenen Aktenbestände dieses Kastens zur Seite (V).

Von Berlin sind dann einige Rechnungsbücher des Mittelmärkischen Städtekastens (VI) deponiert worden, die wiederum eine Ergänzung durch Abgaben der Regierung zu Potsdam aus den Jahren 1896 und 1900 finden. (VII).

I.

Urkunden: Märkische Stände.[1])

Nr. 25. Privileg des Kurfürsten Albrecht für die Stände. — 1472 Aug. 24.

Nr. 26—27. Privileg des Kurfürsten Johann für die Stände. (2 Ausf.) — 1482 Febr. 9.

Nr. 33. Vergleich der märkischen Städte über den Landschoß. (Beschluß vom 3. Mai 1527.) 1528 Juni 18.[2])

Nr. 36. Schuldverschreibung der Mittelmärkischen Landschaft für Hans v. Krusemarck. — 1570 März 28.

II.

Aeltere Schoßregister.

1. Landsteuerregister des Kastens zu Brandenburg. — 1540—1542. 3 Vol. Rep. 21, 66.

[1]) Es sind hier nur die Urkunden seit dem Jahre 1472 berücksichtigt worden, da erst seit diesem Jahre die Existenz eines ständischen Archivs angenommen werden kann.

[2]) Erwähnt sei hier, daß sich unter Nr. 34—35 das Privileg des Kurfürsten Joachim I. für die Neumärkischen Stände vom 31. Oktober 1539 in 2 Ausfertigungen befindet, das von Friedensburg in seiner Publikation der Kurmärkischen Ständeakten Bd. I. S. 58 Anm. 3 vermißt wurde.

2. Havelberger Schoßregister von 1555. Rep. 21, 69 (69a).
3. Landsteuer der Prignitz. 1540—1542. 3 Vol. Rep. 21, 114—115.
4. Steuerregister vom Barnim. 1541. Rep. 47, B. 9.
5. Einnahme und Ausgabe des Kastens zu Bernau. 1541—1542. 2 Vol. Rep. 47, B. 9.
6. Landsteuer des Amts Zossen. 1541. Rep. 47, B. 9.
7. Landsteuerregister des Landes Lebus. 1540—1542. 3 Vol. Rep. 47, L. 2.
8. Landschatz der Altmark. 1540—1543. Rep. 53, 10.
9. Landsteuer in der Uckermark und im Lande Stolp. (Kasten zu Prenzlau.) 1540—1542. Rep. 54, 4.
10. Auszug und Summarien des Schosses, der Dörfer etc. im Lande Ruppin und Bellin. 1541—1542. 2 Vol. Rep. 55, 3.
11. Ruppiner Schoßrechnungen von 1542. Rep. 55, 13.
12. Einkommen des Schosses des Stifts Lebus. 1544. Rep. 59, 8.

III.

Verzeichnis der in Rep. 53, 14d beruhenden Akten der Altmärkischen Ritterschaft.[1])

1. Originalrezeß über die Verpfändung der Altmärkischen Aemter Diesdorf, Arendsee, Neuendorf und Salzwedel. — 1614.[2])
2. Neues Schuldbuch der Prälaten, Herrn und Ritter der Altmark und Prignitz. — 1602.
3. Rezeß über die Rückgabe der verpfändeten Altmärkischen Aemter nebst zugehörigen Akten. — 1652—1653.

4—8. Originalinstruktion der Altmärkischen und Prignitzschen Ritterschaft für ihre Deputierten nach Berlin wegen der Kontribution und des Schuldenwesens mit den zugehörigen Akten. — 1656 Februar.

9—10. Akten wegen der Münze und des Stempelpapiers. — 1651.

11. Originalinstruktion für die Deputierten der Altmärkischen Ritterschaft auf den Landtag vom 2. Mai 1653.

12. Memoriale der Deputierten der Altmärkischen Ritterschaft an den Kurfürsten wegen des Kommissariats und der Aemter-Kontribution. — 1658.

---

[1]) Diese Akten wurden am Ende des 17. Jahrhunderts auf kurfürstlichen Befehl nach Berlin gebracht.

[2]) Dieser Rezeß beruht nun unter den Urkunden: Märkische Stände 41.

13. Neue Supplik der Altmärkischen Ritterschaft wegen des Kommissariats in Friedenszeiten. — 1662.

14—15. Reskripte wegen des Kommissariats in der Altmark. — 1660 und 1662.

16. Originalabschied des Geheimen Rats wegen des Streits zwischen der Altmärkischen Ritterschaft und einigen Dörfern wegen Kontributionsprägravation (intus Elbdeichkosten). — 1671.

17—19. Der Altmärkischen Ritterschaft Beschwerden wegen der Akzise. — 1680.

20—22. Der Altmärkischen Ritterschaft Beschwerden wegen des Stempelpapiers. — 1681—1682.

23. Teilungsrezeß der Altmärkischen und Prignitzschen Ritterschaft wegen ihrer Kapitalien. — 1681.

24. Vergleich der Altmärkischen und Prignitzschen Ritterschaft wegen Aufbringung der für den Landesherrn übernommenen Schulden von 100 000 Talern. — 1572.

25. Nachricht über die Schulden der Altmärkischen und Prignitzschen Landschaften. — 1599.

26. Reskript wegen Erlegung einer Geldsumme für den aufgegebenen Landzoll (Achsenzoll) nebst Abrechnung darüber. — 1572—1576.

27. Quittung der Verordneten der Altmärkischen und Prignitzschen Landschaft über 2600 Taler hinterstellige Türkensteuer. — 1594.

28—31. Darlehen der Altmärkischen und Prignitzschen Ritterschaft an den Fürsten von Anhalt. — 1589.

32. Dokument über die Geldverhältnisse der Altmärkischen und Prignitzschen Ritterschaft. — 1602.

33. Desgleichen. — 1595.

34. Desgleichen. — 1606.

35. Desgleichen. — 1646.

36—44. Reskripte und Schreiben etc. wegen Vorlegung der Rechnungen, Urkunden etc. der Altmärkischen Ritterschaft vor kurfürstlichen Kommissaren wegen Untersuchung der Kontribution. — 1662—1663.

45. Auszüge des Landeshauptmanns v. d. Schulenburg und seines Sekretärs aus den Rechnungen von 1656—1662.

46. Designation der bei der Altmärkischen Landschaft vorhandenen Kontributionsakten. — Nach 1684.

47. Desgleichen der Kriegsakten. — Nach 1685.

48. Desgleichen der Ritterschaftsakten. — Nach 1684.
49. Spezifikation derjenigen Kontributionsakten, welche auf kurfürstlichen Befehl nach Berlin gebracht sind.
50. Desgleichen der Land- und Ritterschaftsakten.
51. Allerhand Originaldokumente, besonders Notizen des Kommissars v. d. Schulenburg wegen der Ritterschaftsrechnungen von 1656—1683.
52—53. Zwei Schreiben wegen der v. d. Schulenburgschen Roßdienstgelderreste. — 1666.
54. Schreiben in gleicher Angelegenheit. — 1678.
55. Schreiben wegen der dem von dem Knesebeck aus den Kontributionsgeldern gegebenen 1000 Taler. — 1664.
56. Fundation des Stipendiums der Altmärkischen Ritterschaft. — 1612.
57. Vergleich der Altmärkischen Ritterschaft mit den Städten wegen des Stipendiums. — 1678.
58. Stipendienbuch der Altmärkischen Ritterschaft. — 1678—1694.

IV.

Verzeichnis der in Rep. 53, 36 befindlichen Rechnungsbücher des Altmärkisch-Prignitzschen Städtekastens.

1. Altes Hauptbuch des Altmärkischen und Prignitzschen Städte-Kreditwerks. Angelegt 1642; es geht zurück bis 1590, fortgeführt bis 1686.[1]
2. Hauptbuch von 1686—1715. Einzelne Eintragungen bis 1766.[2]
3—14. Jahresrechnungen von 1723—1734.

V.

Verzeichnis der im Jahre 1872 von der Stadt Stendal deponierten Archivalien des Altmärkisch-Prignitzschen Städtekastens.

I. Jahresrechnungen.

1. Rechnung von Michaelis 1572—1573.
2. Desgleichen von Ostern und Michaelis 1581.
3. Desgleichen von Bartholomäi 1599—1600.
4—5. Desgleichen von Antoni 1621—1624.
6—94. Desgleichen aus den Jahren 1625—1798.

[1]) Es wurde 1686 auf Befehl des Geheimen Rats v. Rehtz in das Archiv gegeben.
[2]) Es kam 1716 von Stendal aus ins Archiv.

II. Belege.

95—103. Belege aus den Jahren 1666—1676.

III. Originaldistributionen.

104—121. Originaldistributionen der einkommenden Städtekastengefälle mit Spezifikation der zur Behandlung offerierten Kapitalien aus den Jahren 1686—1719.

IV. Stückweise Einnahmen und Ausgaben.

122—146. Manual über die stückweisen Einnahmen und Ausgaben der Städtekasse nach den Quartalen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae. — 1692—1761.

V. Revisionsprotokolle.

147. Revisionsprotokoll von Havelberg (Verzeichnis der Feuerstellen.) — 1654.

148. Desgleichen von Lenzen. — 1654.

149. Desgleichen von Pritzwalk. — 1654.

150. Desgleichen von Kyritz. — 1654.

VI. Schoßmatrikeln.

151—152. Werben von 1567 und 1706.

153—155. Tangermünde von 1567 und 1706.

156. Salzwedel Altstadt von 1567.

157—158. Salzwedel Neustadt von 1567 und 1709.

159. Seehausen von 1714.

160. Lenzen von 1711.

161. Kyritz von 1706.

162. Neuruppin von 1707.

VII. Varia.

163. Aufforderung an die Städte zur Ablieferung der Prinzessinnensteuer aus Anlaß der Vermählung der Prinzessin Maria Amalie mit Herzog Karl v. Mecklenburg. — 1687.

VI.

Verzeichnis der im Jahre 1872 von der Stadt Berlin deponierten Mittelmärkischen Rechnungsbücher.

1—3. Rechnungsbücher des Mittel-, Uckermärkischen und Halbruppinischen Städtekastens. — 1564—1566.

VII.

Die von der Regierung zu Potsdam in den Jahren 1896 und 1900 abgegebenen Akten des Kurmärkischen (Mittelmärkischen) Städtekastens. (Prov. Brandenb. Rep. 23. A.)

Generalia.

1. Schoßmonitoria an die restierenden Städte. 3. Vol. — 1780 bis 1819.

2. Observanzen der Schoßremissionen. — 1822—1826.

Specialia.

287. Schoß der Stadt Angermünde. — 1709—1788.

288. Schoßkataster der Stadt Angermünde. 2 Hefte. — 1819—1820.

289. Schoß der Stadt Beelitz. — 1661—1771.

290. Schoßkataster der Stadt Beelitz. 3 Hefte. — 1818—1820.

291. Kataster des Beeskow-Storkowschen Kreises. 1 Heft. — 1727.

292. Schoß der Stadt Bernau. 2 Hefte. — 1667—1818.

293. Schoßkataster der Stadt Bernau. 2 Hefte. — 1817—1820.

294. Schoß der Stadt Brandenburg. — 1665—1818.

295. Schoßkataster der Altstadt Brandenburg. 3 Hefte. — 1818 bis 1820.

296. Desgleichen der Neustadt Brandenburg. 3 Hefte. — 1818 bis 1820.

297. Schoß der Stadt Coepenick. — 1671—1788.

298. Schoßkataster der Stadt Coepenick. — 1819.

299. Schoßkataster der Stadt Gransee. — 1818.

300. Schoßkataster der Stadt Havelberg. 2 Hefte. — 1819—1820.

301. Desgleichen der Stadt Kyritz. 2 Hefte. — 1819—1820.

302. Desgleichen der Stadt Lenzen. 3 Hefte. — 1818—1820.

303. Schoß der Stadt Liebenwalde. 1 Heft. — 1706—1758.

304. Schoßkataster der Stadt Liebenwalde. 2 Hefte. — 1818—1819.

305. Schoß der Stadt Lychen. — 1717—1752.

306. Schoßkataster der Stadt Lychen. 3 Hefte. — 1818—1820.

307. Desgleichen der Stadt Liebenwalde. — 1820.

308. Desgleichen der Stadt Mittenwalde. — 1818.

309. Schoß der Stadt Mittenwalde. — 1672—1818.

310. Grund- und Fundschoß-Kataster der Stadt Nauen. 2 Hefte. — 1704—1744.

311. Desgleichen. — 1707.

312. Schoßkataster der Stadt Nauen. 2 Hefte. — 1819—1820.

314. Desgleichen der Stadt Neustadt-Eberswalde. 3 Hefte. — 1818—1820.

315. Schoß der Stadt Oderberg. — 1717—1736.
316. Schoßkataster der Stadt Oderberg. 2 Hefte. — 1819—1820.
317. Desgleichen der Stadt Oranienburg. 2 Hefte. — 1816—1819.
318. Schoß der Stadt Prenzlau. 1 Heft. — 1700—1818.
319. Schoßkataster der Stadt Prenzlau. 4 Hefte. — 1818—1823.
320. Schoß der Stadt Perleberg. — 1748—1802.
321. Schoßkataster der Stadt Perleberg. 1 Heft. — 1819.
322. Schoß der Stadt Potsdam. — 1642—1741.
324. Schoßkataster der Stadt Pritzwalk. 3 Hefte. — 1818—1820.
325. Schoß der Stadt Rheinsberg. — 1766—1803.
326. Schoß der Stadt Neu-Ruppin. 2 Hefte. — 1679—1822.
327. Schoßkataster der Stadt Neu-Ruppin. 2 Hefte. — 1819—1820.
328. Schoß der Stadt Rathenow. — 1672—1704.
329. Schoßkataster der Stadt Rathenow. 2 Hefte. — 1819.
330. Schoß der Stadt Spandau. 2 Hefte. — 1672—1822.
331. Schoßkataster der Stadt Spandau. — 1818.
332. Schoßrechnung der Stadt Spandau. — 1819.
334. Schoßkataster der Stadt Strasburg[1]. 2 Hefte. — 1819—1820.
335. Schoß der Stadt Strausberg. — 1708—1786.
336. Schoßkataster der Stadt Strausberg. — 1818.
337. Desgleichen der Stadt Treuenbrietzen. — 1817.
338. Desgleichen der Stadt Templin. 2 Hefte. — 1819—1820.
339. Desgleichen der Stadt Trebbin. 2 Hefte. — 1819—1820.
340. Desgleichen der Stadt Wriezen. — 1818.
341. Desgleichen der Stadt Wusterhausen a. D. 2 Hefte. — 1819—1820.

[1]) Nr 333 Schoß der Stadt Strasburg ist kassiert worden.

B.
Archivalien des Altmärkisch-Prignitzschen Städtekastens im Stadtarchiv zu Stendal.

Das Stadtarchiv zu Stendal hat im Jahre 1872 (vgl. S. 247) nur einen geringen Teil des Archivs des Altmärkisch-Prignitzschen Städtekastens an das Geheime Staatsarchiv abgegeben, dagegen den weitaus größten dort zurückbehalten. Letzterer gliedert sich in die in Folgendem verzeichneten vier Gruppen.

I.
Schuldverschreibungen des Altmärkisch-Prignitzschen Städtekastens, resp. einzelner Städte.

Chronologisches Verzeichnis der Gläubiger.

1549.

von Königsmark, Curt auf Kötzlin.
von Klitzing, Dietrich auf Demerthin.

1553.

Gans von Puttlitz.

1554.

Gans von Puttlitz, Matthias und Frau, Anna Wardenberg, auf Puttlitz.
von Graevenitz, Joachim auf Schilde.

1555.

von Itzenplitz (Nytzenplitz), Magdalena, des Asmus Witwe zu Jerchel.
von Königsmark auf Kötzlin.
von Klitzing, Dietrich auf Demerthin.

1556.

von der Schulenburg, Alexander auf Betzendorf.
Rengerslage, Joachim Christoph und Dietrich, Gebr. zu Rengerslage.
Gans zu Puttlitz, Magnus auf Wolfshagen.
Schönermark, Joachim zu Kyritz.
Hentzke, Arnd zu Perleberg.

1557.

von Alvensleben, Valentin auf Gardelegen, Erxleben und Isernschnibbe.
Gans zu Puttlitz, Magnus auf Wolfshagen.
von Klitzing, Dietrich auf Demerthin.
Gans zu Puttlitz, Otto.
Gans zu Puttlitz, Magnus.
Belling, Paul, Bürgermeister zu Gardelegen.
Jurge, Dr., Timotheus.

1558.

von Warnstedt, Kasper zu Ganzer.
von Rundstedt, Hans zu Schönebeck-Ronstedt.
Gans zu Puttlitz, Otto.

1559.

von Ditten, Dietrich zu Werle.
Moller, Anna.
von Warnstedt, Kasper zu Ganzer.

1560.

von Alvensleben, Reimar zu Calbe (3 Stück).
Wenckstern, Jungfrau Elisabeth zu Lentzen.
Seehausen, Stadt (2 Stück).
von Bertickow, Jürgen und Frau, Gertrud von Görne, zu Bertickow.
Gans zu Puttlitz, Magnus auf Wolfshagen.
von Bartensleben, Günzel auf Wolfshagen (2 Stück).
Blankenburg, Johann Jakob und Otto.

1561.

Munte, Anna und Barbara.
Munte, Witwe.
von Borstel, Balthasar auf Schwarzlosen.
Belling, Paul, Bürgermeister zu Gardelegen.
von Bülow, Berndt und Viko zu Gardelegen.
Gans zu Puttlitz, Joachim und seine Frau, Amalie Pfuhl, zu Eichhof (Eickerhöfe).
Kaphengst, Margarete, geb. Brietzken.
von Möllendorf, Hans zu Hohengöhren.
von Plate, Floria, geb. von Wenckstern.
von Möllendorf auf Hohengöhren.

1562.

von Winterfeldt, Levin auf Dalmin, Hauptmann zu Alten-Stargardt.
Möller, Katharina, geb. Schultze.
von Saldern, Jakobe, geb. von der Asseburg und ihre Söhne Heinrich, Bernhard, Jakob, Kurt und Hildebrand.
von der Schulenburg, Fritz, Hauptmann auf der Faynenburg.

1563.

von Itzenplitz (Nitzenplitz), Magdalene.
Gans zu Puttlitz, Otto.
Goldbeck, Andreas, Bürgermeister zu Werben.
von Warnstedt, Balthasar zu Wustrow.
von Möllendorf, Hans zu Hohengöhren.
Tangermünde, Stadt.
von Bismarck zu Crevese.
von Kötze, geb. von Alten.
Rohr, Kurt, Hauptmann der Prignitz und des Landes Ruppin.
von Warnstedt, Nikel.
Schwartzkopff, Margarete, geb. Pieverling und Hans Schwartzkopff zu Unglingen.
von Bülow, Hans zu Marnitz.
von Bartensleben, Günzel, Hauptmann zu Salzwedel und Arendsee.

1564.

von Bülow, Hans zu Marnitz.
von Bartensleben, Kuntze, Hauptmann der Altmark.
von der Schulenburg, Hauptmann der Altmark (2 Stück).

1565.

von Lüderitz, Michael und Gabriel zu Lüderitz.
von Borstell, Gebhardt zu Groß-Schwarzlosen.
von Warnstedt, Nickel.
von Bülow, Hans zu Marnitz.

1566.

von Quitzow, Dietrich und von Veltheim, Achatius.
von Danenberg, geb. von Bülow, Dorothea und Kurt von Bülow auf Gartow und Öbisfelde.
Amelung, Joachim.
von der Streithorst, Christof zu Wolffenbüttel.
von Quitzow, Dietrich, Hauptmann zu Lentzen.
von Veltheim, Achatius.
von Bartensleben, Günzel auf Wolfsburg.

1567.

von Warnstedt, Christof auf Constorf.
Heckelbuch, Johann, Erben.
Goltbeck, Heinrich, Dr. jur., kurf. Rat.
Gans zu Puttlitz, Jürgen und Balzer, Erbmarschälle auf Wolfshagen.
von Möllendorf, Fritz zu Hohengöhren.
Magdeburg, Erzbischof Sigismund und sein Diener Hermann Gardelegen.
von Bornhagen, Achatius zu Bornhagen.
von Bartensleben, Hans.
von Möllendorf, Joachim zu Hohengöhren.
von der Schulenburg, Heinrich und Christoffel.
von der Schulenburg, Bernd auf Betzendorf.
von der Schulenburg, Levin, Hauptmann der Altmark.
von dem Knesebeck, Valentin auf Colborn.

1568.

Kremer, Heinrich und Schelhammer, Caspar zu Leipzig.
Magdeburg, Joachim Friedrich, Administrator zu M., Markgraf zu Brandenburg.
von Rundtorf, Hans zu Iden.
von Elding, Georg zu Bargfelde.
von Mandelsloh, Otto Asche zu Ahlden.
von der Schulenburg, Weden, Hauptmann auf Kloster Jerichow.
von Belkow, Joachim zu Karr (Harre, Herre).

1569.

von Bülow, Joachim auf Wenningen und Rudow.
von Dannenderg, Dorothea, geb. von Bülow und Kurt und Hans von Bülow auf Gartow und Querfeldt.
von Schierstedt, Friedrich auf Görtzke und der Moritzburg zu Halle.
von Möllendorf, Joachim und Fritz auf Hohengöhren.
von der Schulenburg, Werner auf Klötze.
von Bartensleben, Hans auf Wolfsburg.
von der Schulenburg, Albrecht.

1570.

von Bülow, geb. von Badendick, Polleite zu Ülzen.
Walter, Nicolaus, Pfarrer zu Hohennauen (Catharina von Wegen).
von Bodendick (Badendick), Oswald.
Han, Chuno auf Bredow und Muggenburg.

von Lüderitz, Joachim und Andreas zu Lüderitz.
von der Schulenburg, Albrecht, Georg, Werner, Dietrich und Bernd zu Dambeck.
von Mahrenholtz, Levin zu Bardorf.
von Streithorst, Christof, Hauptmann auf Lutter.
von Schierstedt, Friedrich, Hauptmann zu Giebichenstein.
von Lüderitz, Michael und Gabriel zu Lüderitz.
Kulbarß, Johann, Amtsschreiber zu Niendorf.
von Bartensleben, Günzel auf Wolfsburg.

1571.

von Mengerssen, Hermann und seine Frau Ilse von Adelebsen zu Ziehen.
Distelmeier, Lamprecht, Kanzler.
von der Schulenburg, Heinrich und Christof auf Tilsen.
Grieben, Hans zu Lüchow.
von Bodendick (Badendick), Oswald zu Schnega.
von Bartensleben, Hans, Jacob und Günzel zu Wolfsburg.
von der Schulenburg, Albrecht, Georg, Werner, Dietrich und Bernd.

1572.

von Badendorf (Bodendorf), Georg zu Woltersdorf.
von Warnstedt, Balzar zu Wustrow.
von Bartensleben, Günzel zu Wolfsburg.
von Rantzau, Peter, Edler, Hauptmann zu Flensburg.

1573.

von Klitzing, Andreas auf Demerthin.
von Meltzing, Levin, Hauptmann auf Badendiek (Bodenteich) und sein Bruder Jost.
von Halle, Heinrich.
von Alvensleben, Ludolf zu Hundisburg.
von Wangen und zu Geroldseck, Klaus Wilhelm in Braunschweig.
von der Schulenburg, Jürgen, Werner, Christof zu Klötze.
von Möllendorf, Fritz in Hohengöhren.

1574.

von Warnstedt, Caspar zu Ganzer.
Schönermark, Jacob, Bürgermeister zu Stendal.
von Blanckenburg, geb. von Senftleben, Maria.
von Elding, Georg zu Barchfeld.

Reichardt, Melchior (2 Stück).
von Blanckenburg, Busse, Joachim, Jakob und Otto, sowie Maria, geb. von Senftleben.
von der Schulenburg, Fritze.
von Bodendick, Oswald.

1575.

Schönermark, Dorothea zu Stendal.
von Meltzing, Lucia, geb. von Wenckstern zu Badendieck (Bodenteich) (2 Stück).
von der Gröben, Ludwig zu Berlin, kurf. Kämmerer.

1576.

von Quitzow, geb. von der Schulenburg, Katharina.
von Jagow, geb. von Veltheim, Katharina zu Owlosen.

1577.

von Alvensleben, Valentin zu Isernschnibbe und Erxleben.
Hausmann, Friedrich zu Halle.
von Eickstedt, Dietlof zu Eichstedt.
von Rundtorff, Klaus zu Iden.
von der Schulenburg, Albrecht zu Betzendorf.
von Bartensleben, Günzel auf Wolfsburg.
von der Schulenburg, Dietrich auf Beyendorf.

1578.

von Alvensleben, Valentin zu Isernschnibbe und Erxleben.
von Bismarck, Jobst und Jürgen zu Schönhausen.
Witte, Johann zu Ebsdorf.
Mollenbeck, Heinrich zu Tangermünde.
von Hordorf, Dietrich zu Alvensleben.
von Bredow, Wichart, Domherr zu Magdeburg, und Hans und Jakob von Bartensleben, sowie Jürgen von Jagow als Vormünder der Erben des Günzel von Bartensleben.
Wurzel, Georg, Bürgermeister zu Havelberg.
von der Schulenburg, Albrecht auf Betzendorf.
Volkmer, Bartholomäus, Pastor in Biedenbostel zu Lüneburg.

1579.

von Alvensleben, Valentin auf Isernschnibbe und Erxleben (3 Stück).
von Warnstedt, Melchior und Jürgen zu Fretzdorf und Königsberg.
von Bodendorf (Badendorf), Ursula auf Kloster Isernhagen.

Eggeling von Elzen, Witwe zu Celle.
von Halle, Heinrich zu Bornwerder.
von der Schulenburg, Albrecht in Betzendorf (2 Stück).
Knorr, Stephan in Celle.

1580.

von Hordorf, Dietrich in Alvensleben.
von Bredow, Richard, Domherr zu Magdeburg, Hans und Jakob von Bartensleben, Jürgen von Jagow, als Vormünder der Erben des Günzel von Bartensleben.
von Campe, Rudolf auf Wettersbüttel.
Knorr, Stephan, Stadtschreiber zu Celle.
Havelberg, Domkapitel.
Eggeling, Heinrich zu Celle.
Hollemann, Merten zu Celle.

1581.

Dietert, Reichart zu Havelberg.
Hollemann, Merten zu Celle.
Dietert, Wilhelm zu Havelberg (Müllers Erbe).
Pinß, Hans in Tangermünde.
von Wobersnow, Kersten auf Honrade.
Schönebeck, Bartholomäus in Stendal.
Kemnitz, Sabel, Superintendent der Altmark.
von Möllendorf, Joachim und Fritz zu Hohengöhren.

1582.

Waldick, Asmus zu Storkow.
von Quitzow, Barbara, geb. Cappel, zu Luppendorf.
Philippson, Andreas, Kornschreiber zu Wolffenbüttel.
Gans zu Puttlitz, Georg.
von Bartensleben, Günzel, Hauptmann zu Salzwedel.
Knorr, Stephan, Stadtschreiber zu Celle.

1583.

von Alvensleben, Valentin zu Erxleben und Isernschnibbe.
von der Schulenburg, Margarete und Lucia zu Apenburg.
Schröder, Jürgen zu Stendal.
von Veltheim, Hermann zu Alvensleben.
von Runstedt, Hans in Schönfeld.

1584.

von Alvensleben, Valentin auf Erxleben und Isernschnibbe.
von der Schulenburg, geb. von Puttlitz, Gädelt auf Apenburg.
von dem Knesebeck, Anna.
Stendal, Vorsteher der Nicolaikirche (Franz Güssefeld, Jochim Billerbeck, Jochim Inskow, Hans Ostheren).
Helmreich, Kaspar zu Tangermünde.
Kriele, Joachim, Bürger zu Neuruppin.
von Halle, Georg, Hauptmann zu Calvörde und seine Frau Lücke.
von Flanß, Otto, Jochim, Dietrich, Jürgen und Christof zu Wittbrietzen.
von Sandersleben, Heinrich zu Liebenwalde.
Knorre, Stephan, Stadtschreiber zu Celle.

1585.

von Alvensleben, Gebhardt auf Erxleben.
von der Schulenburg, Ernst Fritze auf Jetze (2 Stück).
Churdeß, Johann zu Tangermünde.
Hase, Dietrich zu Stade.
von der Schulenburg, geb. von Bartensleben, Bertha.

1586.

Kranz, Franz, Pfarrer zu Sanne.
von Bodendorf (Badendorf), Heinrich zu Wolterstorf.
von Runstedt, Hans in Schönfeld.
von Bismarck, Abraham in Crevese.
von der Schulenburg, Wedige Erben (Vormünder Valtin und Ludolf von Alvensleben, Daniel von der Schulenburg und Thomas von dem Knesebeck).
von Winterfeldt, Reimar in Neustadt.
Rethe, Tobias zu Braunschweig (2 Stück).
Schönhausen, Jacob, Bürgermeister zu Stendal.
Schilling, Georg, Pfarrer zu Dahlenborg.
von der Schulenburg, geb. von Veltheim, Dorothea.
Guntze, Petrus, Ratsverwandter zu Tangermünde.
von Borstell zu Schwarzlosen.
von Bodendieck.

1587.

Mellmann, Simon zu Berlin.
Stendal, Stadt.

Philipps, Andreas in Wolfenbüttel.
Schönebeck, Bartholomäus, Bürgermeister in Stendal.

1588.

von Wintzingerode, Sophia und Catharina, Bartolds Töchter.
Schönhausen, Jakob, Bürgermeister in Stendal (2 Stück).
Güssefeldt, Johann, Stadtschreiber in Stendal.
von Blanckenburg, Joachim, Jacob und Otto.

1589.

Guntz, Peter und Caspar in Tangermünde.
Isenhagen, Jungfrauenkloster.
Churdeß, Johann, Magister in Tangermünde.
Dürher, Jürgen zu Ringfurt.
Diefensehe, Jonas, Stadtpfeifer in Stralsund.
Otte, Klaus in Stendal.
von Eichstedt, Hans zu Vielbaum.
Schönebeck, Bartolomäus, Bürgermeister zu Stendal.
von Platen, geb. Cappel, Margarete zu Megendorf.
Diefensehe, Hans zu Zerbst.
Kroll, Hans, Freisasse zu Tangermünde.
Grau, Heinrich, Krüger in Kelpke.
Möhring, Werner, Ratsverwandter in Stendal.
von Arnstedt, Friedrich, Domherr zu Magdeburg und seine Frau Martha, geb. von Rössing.

1590.

von der Schulenburg, Heinrich in Apenburg.
Brehmer, Adam, Amtsschreiber zu Burgstall.
Keune, Johann, Amtmann zu Öbisfelde.
Pantzmann, Jobst zu Tangermünde.
Schönebeck, Bartholomäus, Bürgermeister zu Stendal.
Schönhausen, Jacob, Bürgermeister zu Stendal.
von Veltheim, Catharina, Witwe des Matthias von Jagow.

1591.

von der Schulenburg, Ernst Georg in Betzendorf.
Brehmer, Adam zu Burgstall, Amtsschreiber.
Lehmann, Peter zu Gardelegen.
Döbbelin, Hans, Bauer in Fischbeck.
Schönhausen, Jacob, Bürgermeister in Stendal.
Bindemann, Thomas in Gardelegen.
von Bodendorf (Badendorf), Anna im Kloster Isenhagen.

1592.

von Marenholz, Valentin in Braunschweig mit Konsens des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg.
von Itzenplitz (Nitzenplitz), geb. von Lossow, Ursula.
Wolter, Henning, Ratsverwandter zu Helmstedt.
Benecke, Johann, Kanoniker und Senior zu Walbeck.
Velgow, Paul, Pfarrer zu Großschwarzlosen.
Lubbrecht, Paul, Bürger zu Stendal.
Churdtes, Johann, Oberstadtschreiber zu Stendal.
Braen, Heinrich, Krüger zu Walbeck.
Gans von Puttlitz, Lucia (2 Stück).
Willemann, Albertus, Magister, Bürgermeister zu Burg.
Gardener, Konrad, Bürgermeister zu Helmstedt.
Alert, Jacob, Berndt Bohnenkampf, Nickel Friedel und Christof Stephan in Gardelegen.
von Bodendorf (Badendorf), Ursula, Domina des Jungfrauenklosters zu Isenhagen.
Grüphenig, Andreas, Professor in Helmstedt.
von Dequeden, Margareta, geb. von Arnstedt in Stendal.
Wolter, Hans in Stendal.
Alewin, Ernst, Amtmann zu Altenstedt, Bürger in Ülzen.
Welter, Henning zu Helmstedt.

1593.

Lehmann, Peter zu Gardelegen (2 Stück).
von Eickstedt, Paul zu Eichstedt.
Reichardt, Melchior zu Hannover.
von Eickstedt, Christof zu Tangermünde.
Kunel, Johann, Amtmann zu Öbisfelde.
Schönhausen, Jacob, Bürgermeister zu Stendal.
Schulze, Hans, Bürger zu Gardelegen.
Hetheus, Tobias, Erben zu Braunschweig.

1594.

von Möllendorf, Fritze zu Hohengöhren.
Lehmann, Peter in Gardelegen.
Osnabrügk, Andreas in Braunschweig.
Dietert, Heinrich, Witwe zu Meinersen.
Eppert, Stephan in Stendal.
Stendal, Stadt.

Müllenbeck, Bürgermeister zu Tangermünde (vgl. 1632).
von Sandersleben, Heinrich zu Liebenwalde.
Willemann, Albert, Magister, Bürgermeister zu Burg.
Esebeck, Levin zu Gardelegen.
Böling, Agatha, jetzt Hetheus zu Braunschweig, Hausfrau.

1595.

Udendorf, Paul in Ülzen.
von Bartensleben, Günzel und Günther zu Wolfsburg.
Mertens, Dietrich, Krüger zu Messdorf.
vonKödderitzsch, Johann (Kanzler Distelmeier).
Laurentius, Heinrich zu Gardelegen.
Eldendorf, Elisabeth, geb. Schröder zu Ülzen.
von Pfuel, Heinrich, Oberst zu Crebenitz und Gartz.
von Bartensleben, Günther und Günzel zu Wolfsburg.

1596.

von Alvensleben, Ludolf, Gebhards Sohn, zu Hundisburg und Gatersleben, Augustus von der Asseburg auf Neindorf und Falkenstein, Joachims von Alvensleben Erben.
von Lützendorf, Daniel zu Lütken-Schwechten (Klein-Schwechten).
von Eichstedt, Hans.
von der Schulenburg, Heinrich auf Apenburg.
Küsel, Hans zu Fischbeck.
von Klitzing, Käthe, geb. von Oppen in Walsleben (2 Stück).
von der Schulenburg, Berndt in Betzendorf.
von Pfuel, Jacob zu Karst und Zieten.
Walpert, Anna, geb. Breustedt in Braunschweig.
Falke, Margarete, geb. Santersleben in Gardelegen.
Willemann, Albert, Magister, Bürgermeister zu Burg.
von der Schulenburg, Bernd zu Betzendorf.
Döbbelin, Hans, Söhne zu Fischbeck (Vormünder Marks Babeling und Cuno Zerning).
Wundt, Dietrich, Bürgermeister zu Gardelegen.

1597.

Falke, Margarete, geb. Santersleben in Gardelegen.
Heiking, Konrad, Amtmann zu Diesdorf.
Cludius, Andreas, Doktor, und Professor Julius Weinerstedt in Helmstedt.

Gunze, Peter, Bürgermeister zu Tangermünde.
von Möllendorf, Fritz zu Hohengöhren.
Lüdtke, Matthäus, Dechant zu Havelberg.
Goldbeck, Heinrich, Kinder zu Besançon (Bitzantz in Burgundien) (Vormünder Arnold Newgarten und Johann Salzwedel).

1598.

Möring, Werner in Stendal.
Cludius, Andreas, Doktor, und Professor Julius Weinerstedt in Helmstedt.
von der Schulenburg, Dietrich, Erben (Vormünder Magister Heinrich Schardius und Benedict Sachse).
Trier, Nicolaus, Pfarrer zu Bellingen.
Goldbeck, Heinrich, Erben, in Besançon (Bitzanz in Burgund) (Vormünder Arnold Newgarten und Johann Salzwedel).
von Schlieben, geb. von Lützendorf, Hippolita, auf Bagow.
Gans zu Puttlitz, geb. von Arnim, Ottilia.
Sachse, Benedict, Bürgermeister zu Stendal.
Güssefeldt, Johann, Bürgermeister zu Stendal.
Heinsch, Johann zu Boitzenburg.
von Santersleben, Heinrich zu Liebenwalde.
Willemann, Albert, Magister, Bürgermeister zu Burg.
Asseburg, Peter, Ratsverwandter zu Tangermünde.
Kempe, Anna, geb. Klepke zu Dannenberg.
Stendal, Nikolaikirche.
Wiesner, Christine, Witwe des Georg zu Halberstadt.

1599.

Hahn, Abraham, Pfarrer zu Messdorf.
Schröder, Klaus in Stendal.
Güssefeldt, Heinrich in Stendal.
Heinsch, Johann zu Boitzenburg.
Luidecke, Joachim (Vormünder Sixtus Grell, Joachim Billerbeck, Hans Wolter, Kaspar Luidecke).
Schultze, Hans und Valentin in Stendal.
von der Schulenburg, Hans und Valentin in Betzendorf.
von der Schulenburg, Berndt in Betzendorf.
von Winterfeldt, Bernd, Erben auf Dalmin.
von Halle, Lütke, geb. von Hof.
von Klöden, Kaspar zu Klöden.

Schröder, Hans, Richter zu Calvörde.
Garlipp, Klaus, (Vormünder Klaus Schröder, Peter Keutze und Stephan Wolter in Stendal).

1600.

Koppe, Wolf in Tangermünde.
Billerbeck, Titke, Erben zu Stendal (Vormünder Claus Billerbeck, Lorenz Petersmark, Joachim Sarnow).
Schniie, Andreas in Tangermünde.
Möring, Martin in Tangermünde.
Schulze, Adam in Stendal (Vormünder Dietrich und Hans Wolter).
von Quitzow, Achatius auf Kletzke.
Lampe, Jürgen, Bauer in Hohenhorst.

1601.

Falke, Christof zu Gardelegen.
von Döberitz, Hans Balthasar und Albrecht in Lietzow.
Kemnitz, Matthias, Erben zu Berlin (Vormünder Hadamer, Ambrosius, Erhardt Heyde und Gabriel Kemnitz).
Kersten, Nicolaus, Bürgermeister in Neustadt-Salzwedel.
von Kloeden, Caspar auf Kloeden.
Schulze, Klaus in Berkow und Kersten Lüders zu Wilke (Vormund Hans Schulze von Berkow in Gardelegen).
Luidicke, Joachim, Erben in Stendal (Vormünder Sixtus Tiele, Joachim Billerbeck und Kaspar Luidicke).
von Quitzow, Philipp zu Eldenburg.
Ermler, Klaus zu Stendal.
Fake, Johann, Ratsverwandter in Gardelegen.
Guntze, geb. Schönbeck, Emerentia in Gardelegen.
von Möllendorf, Fritz zu Hohengöhren.

1602.

Schröder, Klaus in Stendal.
Schönebeck, Bartolomäus, Bürgermeister in Stendal.
Welle, Johann in Tangermünde.
von Quitzow, Philipp zu Eldenburg.
Kolck, Hans in Stendal (Vormünder Klaus Billerbeck und Paul Libbrecht).
Meinicke, Joachim, Stiftssekretär zu Magdeburg.

1603.

Neipagen, Arndt in Gardelegen.
Praetorius, Jakob, Rektor in Salzwedel.
Krüger, geb. Güssefeldt, Anna in Stendal.
Senf, Lamprecht in Stendal.
Billerbeck, Tidtke, Kinder in Stendal (Vormünder Klaus Billerbeck, Lorenz Petersmark, Joachim Sarnow).
von Quitzow, Philipp in Eldenburg.

1604.

Hückmann, Jakob, für seine Töchter Gertrud und Margarete in Stendal.
Belitz, Stephan in Stendal (Vormünder Hans Schartow und Jacob Meyer).
Möllenbeck, Heinrich in Tangermünde.
Wardenberg, Benedix in Gardelegen (Vormünder Martin Bornemann, Hermann Moystorf und Martin Wardenberg).
Schulze, Adam, Töchter in Stendal (Vormünder Joachim Dietrich, Hans Walter und Hans Schartow).
Biesenthal, Andreas zu Belkau (Vormünder Joachim Biesenthal, Matthias Fromme und Peter Luidicke).
Krüger, Anna, geb. Güssefeldt in Stendal.
Stendal, Jakobikirche (Vorsteher Hans Lüderitz, David Vierling und Franz Jürgens).
Wiemann, Kurt in Pritzwalk (Vormünder Gregor Pinkow, Nicolaus Welle und Gerhardt Wiemann).

1605.

Salzwedel, Hieronymus in Osterburg.
von Pieverlingk, Gabriel.
von Quitzow, Philipp in Eldenburg.
Asseburg, Peter, Bürgermeister zu Tangermünde.
Kratz, Franz, Pfarrer zu Sanne.
Krüger, Anna, geb. Güssefeldt in Stendal.
Flessow, Jürgen, Kinder in Stendal (Vormünder Peter Hermens, Hans Schartow und Leonhardt Schulze).
Niemann, Hans, Hauptmann zu Plauen.
Teger, Johann von Gifhorn.

1606.

von der Schulenburg, Levin in Dambeck.
von der Schulenburg, Dietrich in Dambeck.

Mollenbeck, Heinrich in Tangermünde.
Schönebeck, Hans in Stendal.
Rithner, Andreas in Tangermünde.
Marsilius, Caspar in Parchen.
Kalbe, Joachim in Havelberg.
von Veltheim, geb. von Münchhausen, Katharina in Beyenrode.
Günter, Lüdtke in Harbke.
Kannegießer, Berndt in Neuhaldensleben.
Burchardt, Ludolf.

1607.

von Grabow, Vincenz zu Wutike.
Grieben, Andreas zu Lentzen.
Goldbeck, Anna in Brandenburg (Vormünder Joachim Schepelitz in Wittstock, Henning Walter in Pritzwalk).
Rudow, Nicolaus in Havelberg.
Vierian, Anna, geb. Monecke in Salzwedel.
Schulze, Katharina im Kloster zu Diesdorf.
Tegerns, Johann in Gifhorn.
von Meding, Wasmut auf Schnellenberg.
Meyer, Wilhelm in Lüneburg.
Goldbeck, Klaus in Stendal.
Blorius, Paulus, Rektor in Lüneburg.
Friesen, geb. von Jagow, Anna.
Wolp, Johann.
Schulze, Albrecht zu Memeke.
Schröder, Hans in Calbe.
Tegerns, Urban, Pastor in Krummesell.

1608.

von der Schulenburg, Hans in Walsleben.
Schulze, Adam, Töchter in Stendal (Vormünder Joachim Dietrich, Hans Wolter, Peter Hermens, Hans Schartow).
von dem Knesebeck, Thomas.
von Borstell, Daniel zu Schinne.
Praetorius, Jacob, Rektor in Salzwedel.
Ebeling, Johann, Kornschreiber zu Tangermünde.
Böckel, David, Chirurg zu Wolfenbüttel.
Wulff, Joachim, Bauersmann in Berkau.
Kannengießer; Bernd zu Neuhaldensleben.

Krahn, Adam, Quartalgerichtsadvokat in Stendal.
Schultze, Heinrich in Stendal.

1609.

von der Schulenburg, Georg in Betzendorf.
von Byern, Joachim und Henning Baltasar in Parchen.
Moller, Benedikt und Räcke, Witwe in Braunschweig (2 Stück).
Hecht, Bartholomäus in Seehausen.
Falkenberg, Joachim in Staffelde.
Guntze, Peter in Tangermünde.
von dem Knesebeck, Thomas.
Dieterich, Hans, Kinder in Stendal (Vormünder Joachim Steder, Pastor an S. Petri, Bastian Warnicke, Joachim Erncke, Thomas Schwertfeger).
Rithner, Andreas in Tangermünde.
Stille, Conrad, Bürgermeister in Altstadt-Salzwedel.
von Görschen (Börschen), Wulf zu Lütken-Egenstedt.
von Alvensleben, Ludolf auf Calbe und Zichtau.
Kalborn Joachim in Gardelegen.
von der Schulenburg, Heinrich.
Seger, Andreas zu Havelberg.
Kregel, Conrad, Pastor zu Gilten.
Schulze, Heinrich aus Stendal.

1610.

von Jagow, geb. von Veltheim, Katharina.
von Saldern, Burchard auf Plattenburg (3 Stück).
Hütensleben, Jacob in Gardelegen (Vormünder Paschasius Horst, Kurt Volkünning und Joachim Neipage).
Müller, Brandt in Helmstedt.
von dem Knesebeck, Elisabeth, Joachims Tochter, auf Tilsen.
Buene, Andreas in Stendal.
von Kloeden, Rosina, geb. von Hayn auf Kloeden.
Wolter, Hans in Stendal.
von der Schulenburg, Georg in Betzendorf.
Berndes, Johann, Bürgermeister zu Osterburg.
Asseburg, Petrus, Bürgermeister zu Tangermünde.
Schulze, Martin, Bürgermeister zu Stendal.
von Itzenplitz, Peter auf Jerchel.
Pitten, Arndt in Seehausen.

1611.

Sandtmann, Jacob in Stendal.
Hecht, Bartolomäus in Seehausen.
Müller, Hans in Stendal.
Brandenfeld, geb. Bödeke, Magdalena (Vormund Pastor Hennig Bödecke in Walbeck).
Möring, Werner der Ältere in Stendal.
Schwechten, Peter zu Arneburg.
Gigas, Hiob, Diakonus zu Salzwedel.
von der Schulenburg, Levin in Beyendorf und Apenburg, ferner Ludolf und Kurt.
Musäus, Adam, Amtmann zu Briest.

1612.

Schwechten, Emerentia, Tochter des Hippolyt (Vormünder Hans Otto und Klaus Sira zu Stendal).
Hoffmann, Jacob (Vormünder Nic. Risleben, Joachim Reckling, Paul Burmann, Klaus Hofmann).
Krahn, Adam, Advokat und Freisaß zu Stendal.
Lente, Caspar, Amtsschreiber zu Zechlin.
Köppe, Wulf zu Tangermünde.
Hötensleben, Zacharias zu Gardelegen (Vormund Paschasius Horst).
Soltwedel, geb. Goldbeck, Christina zu Osterburg.
Chümer, Broß (Vormund Paul Mertens zu Stendal).
Pitte, Arndt, Bürger zu Seehausen.
Schröder, Ludolf, Bürger zu Lüneburg.
von Bodendorff, geb. von Veltheim, Biespull, Witwe Hartwich von B.
Bück, Ernst, Pfarrer zu Kleinschwechten.
Wedecke, Johann, Bürgermeister zu Neustadt-Salzwedel.
von Saldern, Ilsa.
Schönhausen, Joachim zu Stendal.
von Lützendorf, Daniel in Kleinschwechten und Billerberge.

1613.

von der Schulenburg, Georg in Betzendorf und Dambeck.
von Rundtorf, Joachim zu Rundtorf.
Müller, Brandt, Bürger zu Helmstedt.
von der Asseburg, Busse auf Meyendorf, Falkenstein und Pesekendorf.

Klesse, Balthasar, Sekretär zu Tangermünde.
Falke, Anna, geb. Roste zu Tangermünde.
Hükmann, Hans, Bürger zu Stendal.
Falke, Heinrich, Bürger zu Gardelegen.
von Kloeden, Rosina, geb. von Hayn auf Kloeden.
Welle, Johann, Ratsverwandter zu Tangermünde.
Schulze, Töchter des Joachim zu Stendal (Vormünder Stefan Walter, Rins Bading und Joachim Walter).
Belkow, Thomas, Schmidt zu Baben.
Mauer, Joachim zu Stendal.
Schardius, Heinrich, Gerichtsrat und Freisasse zu Stendal.
Borstelmann, Heinrich, Glockengießer zu Magdeburg.
Asseburg, Heinrichs, des Ratskämmerer Witwe zu Stendal (Vormünder Jacob Nolde und Jacob Vonehren).
Gericke, Sebastian zu Cöln a. d. Spree.
Wobbelingk, Peter.

1614.

Güntze, geb. Schönebeck, Emerentia, Bürgermeisterswitwe zu Tangermünde.
Hahn, Abraham, Pfarrer zu Metztorf.
Erfurth, Johann, Diakonus an St. Nicolai zu Stendal.
Klesse, Balthasar, Sekretär zu Tangermünde.
Schulze, Moritz, Ratsverwandter zu Gardelegen.
von Lützendorf, Daniel auf Lütkenschwechten und Billberge.
von Kloeden, geb. von Hayn, Rosina auf Kloeden.
Kramer, Dietrich zu Salzwedel.
Chüde, Tochter des Joachim, zu Bismark (Vormünder Albrecht Bumann und Andreas Schulze).
von Ratzeburg, Bischof August, Herzog von Braunschweig-Lüneburg.
von der Schulenburg, Lippold auf Dambeck.
Kannengießer, geb. Wartenberg, Dorothea in Neuhaldensleben.
Asseburg, Kinder des Kämmerers Heinrich zu Tangermünde (Vormünder Jacob Nolde und Jacob Vonnehren).
Göde, Franz, Bürger in Stendal.
Ehlers, Andreas.

1615.

Krahmer, Hans, Seidenkrämer zu Stendal.
Pritzwalk, Gotteskasten St. Nicolai.

Wunsch, Michael, Krüger zu Zichtau.
von Borstel, Hennig zu Schinne.
Ehlers, Andreas.
Göde, Franz in Stendal.
Siedemann, Koppe in Stendal (Vormünder Lorenz Karstedt, Klaus Saling und Jacob Beyendorf).
Dambke, Asmus, Müller zu Borstel.
Beyendorf, Joachim zu Stendal.
Wieprecht, Katharina, geb. Lorentz.
Karstedt, Agathe, geb. Ahrens zu Stendal.
Schünemann, Anna, geb. Schulze in Gardelegen.
von Pieverling, Gabriel zu Käklitz.
Schröder, Hans, Richter zu Calvörde.
Becker, Michel, Krüger zu Achterwingersleben und Michel Brecker.
Schultze Caspar, Pfarrer zu Borstel.
Falke, Christof in Gardelegen (Vormünder Heinrich Falke und Christof Asseburg).
Rogge, David, Amtmann zu Burgstall.
Koepmann, Hans in Stendal.
Ludher, Heinrich, Probst des Jungfrauenklosters zu Helmstedt.
Baltz, Caspar, Krüger zu Flechtingen.
von dem Knesebeck, Thomas.

1616.

von Alvensleben, Levin Ludolf zu Zichtau (Vormünder Thomas von dem Knesebeck zu Tilsen, Gebhard Johann von Alvensleben zu Erxleben und Eichenbarleben, Joachim Friedrich von der Schulenburg zu Tuchheim und Walsleben, Levin von der Schulenburg in Schochwitz und Liebstorf).
Holtze, Anna, geb. Schmidt zu Stendal.
von der Schulenburg, geb. von Saldern, Olke zu Horst.
Hahne, geb. Pauermeister, Ursula zu Metzdorf.
Falke, Christoph, Erben zu Gardelegen (Vormünder Nicol Westfohl, Heinrich Falke, Johann Albrecht Esebeck, Christoph Esebeck) 2 Stück.
Nitterer, Andreas, Bürgermeister zu Stendal.
Peters, Julius, Schreiber zu Stendal.
Amelung, Jochim zu Gardelegen.
Müller, geb. Münstermann, Margarete zu Helmstedt.
Döhre, Heinrich, Schreiber zu Tilsen.

von Möllendorf, Fritz zu Hohengöhren.
Hudt, Wilhelm zu Lüchow.
Kempe, Anna, geb. Klepke zu Dannenberg.
Kheune, Hans, Bauer zu Borstel.
Arniscäus, geb. Milde, Magdalene zu Weferlingen.
Lüdke, Germanus zu Stendal.
Ermler, Theoderich, Rektor zu Stendal.
Warnecke, Caspar zu Stendal.
Ebeling, Johann, Schreiber im Heiligengeistkloster vor Salzwedel.
Kunze, Peter, Freisasse zu Tangermünde.
von der Schulenburg, Lippold auf Dambeck.
von dem Knesebeck, Elisabeth auf Tilsen.
Westphal, Paschasius, Bürgermeister zu Gardelegen.
Lühde, Klaus, Schulze zu Bindfelde.
Asseburg, Peter, Bürgermeister zu Tangermünde.
Matthias, Johann, Advokat zu Tangermünde.

1617.

Hüsicke, Joachim zu Havelberg.
Sandtmann, Jacob zu Stendal (Vormünder Georg Schmidt und Michel Osthern).
Nüdinger, Johann zu Perleberg.
Horn, Hans zu Salzwedel.
Osthern, Johann, Pfarrer zu Eckstedt.
Müller, Joachim, Pfarrer zu Großballerstedt.
Wolter, Stephan zu Stendal.
Billerbeck, Nicolaus zu Stendal.
Brunow, Joachim zu Roxe (Stoxe, Noxe?).
Georg, Levin, Diakonus in Gardelegen.
Pruckmann, Friedrich, Dr. jur., Geheimer Rat, zu Cölln a. d. Spree.
Konowe, Lucie in Perleberg.
Wernicke, Johann, Rentmeister zu Cölln a. d. Spree.
Wilke, Johann, Amtmann zu Lüchow.
Nüdinger, Johann in Perleberg.
Brunow, Andreas in Stendal.
Asseburg, Heinrich (Vormünder Jacob Nolde und Berndt Kratz zu Stendal).
Burg, Stadt.
Kerstens, Christian, Pfarrer zu St. Peter in Stendal.

Billerbeck, Nicolaus in Stendal.
Matthias, Johann, Advokat in Tangermünde.

1618.

Borchlow, Friedrich zu Gardelegen.
Horn, geb. Lanemann, Anna zu Salzwedel.
Hagen, geb. Arents, Engel zu Tangermünde.
Herfurdt, Johann, Diakonus in Stendal.
Marggraf, Gabriel zu Seehausen.
Müller, geb. Münstermann, Margarete in Helmstedt.
Lorentz, Heinrich zu Gardelegen.
von Bismarck, geb. von Neindorf, Ursula zu Stendal.
von dem Knesebeck, Thomas auf Tilsen (Wolterschlagsche Hausgelder) (3 Stück).
Wagener, Johann, Superintendent zu Braunschweig.
Buers, Michael, Bürger zu Gardelegen.
Schnobel, Hans zu Salzwedel.
Martens, Heinrich zu Calvörde.
Sanders, geb. Gotdowes, Anna zu Stendal.
Schütze, Jacob zu Salzwedel.
Krage, Joachim zu Lüchow.
von Pieverling, Gabriel zu Kökelitz.
von dem Knesebeck, Hauptmann der Altmark und Geheimer Rat.
Klöhden, Christian, Rektor in Osterburg.
Nulow, Bernhard, Bürgermeister zu Perleberg.

1619.

Hüne, Friedrich in Helmstedt.
Kronenborgk, Joachim in Salzwedel.
Falke, Johann zu Helmstedt.
Bündtfeld, Andreas zu Stendal.
Wartenberg, geb. Lorenz, Katharine in Gardelegen.
Münder, Michael zu Berge.
von Klöden, geb. von Hayn, Rosina in Klöden.
von Pieverling, Gabriel zu Käkelitz.
Beck, Alexander zu Perleberg.
von Lützendorf, geb. von Rochow zu Bilberge.
Schröder, Joachim zu Gardelegen.
Grape, Merten zu Stendal.
Müller, Joachim, Erben zu Lüchow (Vormünder Joachim Krage und Konsorten).

Albinus, Johann, Pastor zu Kleingarz (Lütkengartz).
von Bülow, geb. von der Asseburg, Clara in Gartow.
Nahdem, Nicolaus in Salzwedel.
Buls, Joachim zu Havelberg.
Witte, Hans in Havelberg (Vormünder Joachim Pälzien und Klaus Dahlen).
Dambeck, Jungfrauenkloster.
Paul, geb. Drüsedau, Anna in Gardelegen.
Falke, Christoph, Erben zu Gardelegen (Vormünder Nicolaus Westphal und Heinrich Falke).
Arends, Joachim, Erben zu Salzwedel (Vormünder Heinrich Zernitz und Valentin Chueden).
Nahde, Joachim, Schneider zu Dambeck.
Goldbeck, Thomas Heinrich in Stendal.
Delze, Matthaeus, Pfarrer zu Schinne.
Brussing, Hans, Krüger zu Ribbensdorf.

1620.

Beyendorf, Joachim, Bauer zu Büste (vgl. 1656).
Krüger, Franz, Konrektor zu Stendal.
Hühne, Friedrich in Helmstedt.
Pantzmann, Hieronymus in Tangermünde.
Schulze, Jacob, Bürgermeister in Neustadt-Salzwedel.
von der Schulenburg, Werner in Betzendorf und Dambeck.
von der Schulenburg, Lippolt in Betzendorf und Dambeck.
Hohoff, Andreas, Amtsschreiber zu Zichtau.
von der Schulenburg, Levin in Betzendorf und Hohenziatz.
Ostenfeld, Ludwig in Gardelegen.
von Alvensleben, Busse in Zichtau (Vormünder Thomas von dem Knesebeck auf Tilsen, Joachim Friedrich von der Schulenburg auf Tuchheim und Levin von der Schulenburg auf Schochwitz).
Peters, Julius zu Tilsen.
Lühde, Claus, Schulze zu Staffelde.
Kramer, Anna, geb. Karstedt zu Stendal.
Meyer, Christof in Gardelegen (2 Stück).
Lösicke, Christof, Schmied zu Hohenburg.
von dem Knesebeck, Margarete und Kunigunde zu Tilsen.
Ahrendt, Joachim in Salzwedel (Vormünder Cernitz, Heinrich und Valtin Chüden).
Karstädt, Anna, geb. Schultze in Stendal.

Kühne, Werner in Tangermünde.
von Alvensleben, Werner in Zichtau.
Lüdicke, Hermann, Ratsverwandter zu Stendal.
Timme, Jacob, Müller zu Velhorn.

1621.

von Alvensleben, Gebhardt und Wolf Friedrich auf Erxleben und Isernschnibbe.
von Alvensleben, Levin Ludolf auf Zichtau (Vormünder Thomas von dem Knesebeck auf Tylsen und Levin und Joachim Friedrich von der Schulenburg zu Schochwitz und Tuchheim).
Schmidt, Joachim zu Neustadt-Salzwedel.
von Vinzelberg, Otto auf Rochow.
Möring, Merten in Tangermünde.
Bortius, Matthias, Lic. jur., Bürgermeister zu Salzwedel.
von der Schulenburg, Levin auf Betzendorf.
Döhre, Heinrich, Amtsschreiber zu Tylsen.
Netztorf, geb. von Randow, Elisabeth zu Kammer.
Schaller, Daniel, Superintendent zu Stendal.
Schultz, Dietrich in Neuruppin.
Munte, Johann, Bürgermeister zu Dannenberg.
von der Wensen, Wilhelm, Hauptmann in Bodenteich.
Meindorf, Fredeke zu Tylsen.
von Ompteda, Otto zu Hitzker.
von Grünberg, Fabian zu Pasewalk.
Bouwe, Asmus zu Salzwedel.
Arend, Joachim in Salzwedel (Vormund Heinrich Zernitz).
von Graevenitz, Lucie in Perleberg.
Hoier, Hermann in Ülzen.
Gosky, Martin, Dr. med. in Gardelegen.
Hartmann, Nicolaus, Bürger in Stendal.

1622.

Altmärkische Ritterschaft.
Falke, Christof, Erben zu Gardelegen (Vormünder Nicolaus Westphal, Heinrich Falke, Christian Esebeck).
Hartmann, Hans zu Stade.
von Rundtorff, Peter zu Iden.
Müller, Gerts zu Lüchow.
Luidicke, Jacob, Advokat und Freisaß zu Stendal.

Schröter, Peter zu Salzwedel.
Schultze, Johann zu Salzwedel.
Merten, Jochim zu Salzwedel (Vormünder Joachim Schulze, Jakob Merten, Hans Horn und Hans Pieper).
Fleck, Friedrich, Meticus (!) in Berlin.

1623.

Pflaume, Heinrich in Braunschweig.
von dem Knesebeck, Thomas.
von Quitzow, Hennig.
von Klötzen, geb. von Arnstedt, Marie auf Sanne.
Lenze, Jacob, Pfarrer zu Groß-Mangelsdorf.
Möllenbeck, geb. Gravemann, Dorothea zu Tangermünde.
Altmärkische Ritterschaft.
von der Schulenburg, Levin zu Brandenburg.
von Jagow, Achatius auf Aulosen und Scharpenhufe.
von Möllendorf, Fritz auf Hohengöhren.
von Schwartzkopf, Caspar in Ünglingen.
Fleck, Carl, Bürgermeister zu Stendal.
von Quitzow, Ursula.
Beust, Johann.
von Closter, Bartelt.
Fleck, Friedrich, Medicus in Berlin.

1624.

von dem Knesebeck, Thomas auf Tylsen (2 Stück).
Altmärkisch-Prignitzsche Ritterschaft.
Altmärkische Ritterschaft (2 Stück).

1625.

Altmärkisch-Prignitzsche Ritterschaft.

1630.

von Arnstedt, Heinrich Julius, Domherr zu Halberstadt.

1632.

Müllenbeck, Bürgermeister zu Tangermünde (Duplikat für die Schuldverschreibung von 1594, die bei der Eroberung Magdeburgs 1631 verloren ging).

1643.

von Jagow auf Aulosen und Scharpenhufe (Hans Schwabe und Notar Joachim Priesecke zu Berlin als Vermittler).

1656.

Joachim Beyendorf, Bauer zu Büste (Duplikat der Schuldverschreibung von 1620, die im Kriege verloren ging).

II.

Urkunden der Herrscher, resp. ihrer Behörden, namentlich Schuldverschreibungen und Konsense zu Schuldverschreibungen der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse.[1])

Joachim I. an den Rat zu Stendal betr. Bartold Mechow. — 1502.

Joachim I. und Markgraf Albrecht zeigen dem Rat zu Stendal die Bestätigung der Lakenmacher und Gewandschneider an. — 1507.

Dieselben an den Rat zu Stendal betr. Geldforderungen des Asmus Lawk, Bürgers zu Britzen a. O., an die Braschen zu Stendal (Er Finck, Nicolaus Thum, kurf. Rentmeister, und Hans Buchholz). — 1508.

Dieselben an den Rat zu Stendal wegen Verhelfung des Gise Buchholtz zum Recht. — 1509.

Joachim I. verlangt von Stendal 4 Wagenpferde zur Reise ins Ausland. — 1510.

Joachim I. und Markgraf Albrecht an Stendal wegen Merten Clötzen, Hans Elling, Richter in Stendal, und Heinrich Lang. — 1511.

Schadlosbrief Joachims I. für Stendal über verbürgte 2000 Gulden (St. Nicolai zu Magdeburg, Hans Gerken, Thomas Sulten, Hindrick Winkelerhussen, Bürger daselbst, und Hinrich Bruer, Priester daselbst). — 1522.

Schuldbrief Joachims II. für Heinrich von Meltzing zu Heldenstedte über 4500 Gulden. Bürgen: Wedigo und Otto Gänse von Puttlitz; Hans Bose (Brose), Hauptmann zu Tangermünde; Franz von Bartensleben, Hauptmann der Altmark; Busse von der Schulenburg zu Wylwerslag; Albrecht von Schlieben, Hofmeister;

[1]) Hierunter befinden sich einzelne Urkunden, die dem eigentlichen Stadtarchiv Stendal angehören. Da sie aber nicht von denen der Städtekasse geschieden sind, so habe ich sie hier mit aufgenommen.

Eustachius von Schlieben, Hauptmann zu Zossen; Hans Thermo, Amtmann auf dem Mühlenhof; Dietrich Flanß, Hauptmann zu Trebbin; Curt Ror, Hauptmann im Lande Ruppin; Dietrich von Quitzow der Ältere; Joachim von Bredow auf Bredow; Bernt Ror auf Neuenhause; Gevert von Alvensleben auf Gardelegen; Benedick Schönberg auf Falkenberg; Städte Osterburg und Seehausen. — 1542.

Schuldbrief Joachims II. für Paul Mulradt über 2000 Goldgulden. Bürgen: Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Tangermünde. — 1542.

Schuldbrief Joachims II. für Thomas Mulradt (dafür eintretend Paul Mulradt, dann Johann Hackelbusch) und Hans vom Hof über 4000 Gulden. Bürgen: die Altmärkischen Städte. — 1548.

Konsens Joachims II. für die brandenburgischen Städte, 3000 Goldgulden von Magnus Gans Herr zu Puttlitz zu leihen. — 1553.

Schuldbrief Joachims II. für Dr. Timotheus Jung über 8000 Taler unter Verpfändung des alten Biergelds und der Zollgefälle in Stendal und Gardelegen, eventuell des Biergelds aller Städte. — 1557.

Joachim II. an den Rat zu Stendal wegen der Tuchmacher gegen Hans Hollender. — 1559.

Schuldbrief Joachims II. an Hans von Blumenthal auf Horst über 5000 Gulden. Bürgen: Kaspar von Klitzingk, Thomas Matthias und Simon Melleman. — 1559.

Schuldbrief Joachims II. für Heinrich von Meltzing über 4500 Gulden. — 1560.

Schuldbrief Joachims II. für die Gebrüder Joachim, Jacob, Hans und die andern Brüder von Blumenthal zu Horst über 5000 Gulden. Bürgen: Hofmarschall Christoph Sparr, Lippolt von Klitzing, Caspar von Klitzing, Joachim von Rochow, Abraham von Rochow, Christophel von Thümen, Peter von Horndorf, Andreas von Klitzing und Balthasar Bardeleben. — 1560.

Schuldbrief Joachims II. für Joachim von Bülow in Wenningen über 4500 Goldgulden (Zahlung durch den Zöllner zu Lentzen Jakob Studen). Bürgen: Perleberg, Pritzwalk, Kyritz und Havelberg. — 1560.

Schuldbrief Joachims II. für Jost von Oberßhausen zu Elding über 6000 Taler. Bürgen: Salzwedel und Gardelegen. — 1561.

Konsens Joachims II. für die brandenburgischen Städte,

7000 Goldgulden von Fritz von der Schulenburg, Hauptmann zu Feynenburg auf Osterwalde, zu leihen. — 1562.

Konsens Joachims II. für alle brandenburgischen Städte, von Jacobe von der Asseburg, Witwe des Borchard von Saldern und ihren Söhnen Heinrich, Borchard, Jakob, Kurt und Hildebrand von Saldern 3500 Goldgulden anzuleihen. — 1562.

Verschreibung Joachims II. für Hans von Bülow auf Mernitze wegen der Zinsen von den von den brandenburgischen Städten für den Aufenthalt des Kurfürsten auf dem Wahltage zu Brandenburg angeliehenen 7000 Talern (die Städte wollen nur 6 Prozent zahlen; der Kurfürst zahlt 1 Prozent dazu). Notizen über diese Verschreibung und andere für den von Bülow. — Abschr. — 1563.

Schuldbrief Joachims II. für Johann Falkenhagen zu Pritzwalk über 2750 Taler. — 1564.

Joachim II. wegen der im Jahre 1560 erborgten Gelder von den Gebrüdern von Blumenthal. — 1564.

Joachim II. wegen der Forderung des Bürgermeisters Andreas Goltbeck zu Werben an ihn. — 1564.

Joachim II. fordert von der Stadt Stendal 300 Gulden. — 1565.

Joachim II. verbietet Werbungen von Reutern und Knechten in Stendal zuzulassen. — 1565.

Konsens Joachims II. für die Altmärkischen Städte, von Dietrich von Quitzow und Achatius von Veltheim 10000 Taler zu leihen. — 1566.

Konsens Joachims II. für die Altmärkisch-Prignitzschen Städte wegen Verkaufs einer Rente an Hans von Bertensleben in Wolfsburg. — 1567.

Markgraf Johann von Brandenburg quittiert den Altmärkisch-Prignitzschen Städten den Empfang von 10783 Talern. — 1567.

Joachim II. an den Rat zu Stendal wegen Einlösung der Verschreibung für Joachim Grunow. — 1568.

Joachim II. befiehlt auf Verwendung des Kurfürsten August von Sachsen den Altmärkischen Städten, dem Bernt von Kreuzer 2500 Taler zu zahlen. — 1569.

Joachim II. quittiert dem Berliner Bürgermeister M. Simon Mellemann wegen Auszahlung von 157 Tlr. 12 Gr. auf Retardaten der Stadt Pritzwalk. — 1570.

Desgleichen über 189 Taler wegen der Stadt Perleberg. — 1570.

Desgleichen wegen 512 Taler für die Stadt Gardelegen. — 1570.

Konsens Joachims II. für die Altmärkischen und Prignitz-

schen Städte (Stendal und Gardelegen) wegen Verkaufs einer Rente an Levin von Mornholtz zu Bodorff. — 1570.

Konsens Johann Georgs für die Altmärkischen und Prignitzschen Städte, von Ludolf von Alvensleben dem Älteren auf Erxleben 12 000 Taler zu leihen. — 1572.

Desgleichen, von Heinrich von Hallen 20 000 heimische Goldgulden zu leihen. — 1573.

Desgleichen, von der Witwe des Christoph von Blanckenburg, Marie, geb. von Sanftleben, 2000 Taler zu leihen. — 1574.

Desgleichen, von Fritz von der Schulenburg, Hauptmann zu Vienenburg auf Osterwalde, 10 000 Taler zu leihen. — 1574.

Desgleichen, von den Gebrüdern Busse, Joachim, Jacob und Otto von Blanckenburg und der Witwe Marie von Blanckenburg, geb. von Sanftleben, 5000 Taler zu leihen. — 1574.

Desgleichen, von Melchior Reichardt und seiner Frau Elisabeth 4 500 Goldgulden zu leihen. — 1574.

Desgleichen, von Christoph von Platen zu Grabow und seiner Frau Amalie von Bredow 10 000 Taler zu leihen. — 1575.

Desgleichen, von Dietrich von Hordorf in Alvensleben sich 2000 Taler zu leihen. — 1578.

Desgleichen, von den Brüdern Melchior und Georg von Warnstedt zu Fretzdorf und Königsberg und den Erben des verstorbenen Bruders Nicolaus von Warnstedt 9000 Gulden zu leihen. — 1579.

Desgleichen, von Valentin von Alvensleben zu Isernschnibbe und Erxleben 3000 Taler zu leihen. — 1579.

Desgleichen, von Kersten von Wobersnow zu Honrade 2 500 Taler und 1 500 Goldgulden zu leihen. — 1581.

Desgleichen, von Dietrich von Hordorf in Alvensleben 2000 Taler zu leihen. — 1581.

Desgleichen, von den Geschwistern Margarete und Lucie von der Schulenburg auf Apenburg 2 500 Taler zu leihen. — 1583.

Desgleichen, von Hans von Rundstedt zu Schonenfelde 4000 Taler geliehen zu haben. — 1583.

Desgleichen, von Hermann von Veltheim auf Alvensleben 1 500 Taler geliehen zu haben. — 1583.

Desgleichen, von Valtin von Alvensleben zu Isernschnibbe und Erxleben 4000 Taler geliehen zu haben. — 1584.

Desgleichen, von der Witwe des Hans Kotze, Dorothea von Alten, 4000 Goldgulden geliehen zu haben. — 1584.

Desgleichen, von Gebhardt von Alvensleben auf Erxleben 3000 Taler geliehen zu haben. — 1585.

Desgleichen, von Fritz von der Schulenburg zu Utze 5000 Taler geliehen zu haben. — 1585.

Desgleichen, von den Erben des Wedigo von der Schulenburg auf Betzendorf und deren Vormündern Valentin und Ludolf von Alvensleben, Daniel von der Schulenburg und Thomas von dem Knesebeck 5000 Taler geliehen zu haben. — 1586.

Desgleichen, von Hans von Rundstedt zu Schonenfelde 5000 Taler zu leihen. — 1586.

Desgleichen, von Tobias Reche, Bürger zu Braunschweig, 2000 Goldgulden zu leihen (2 Stück). — 1586.

Desgleichen, von Jacob Schönhausen, Bürgermeister in Stendal, 2000 Goldgulden geliehen zu haben. — 1586.

Desgleichen, von M. Simon Mellmann in Berlin 2000 Goldgulden geliehen zu haben. — 1587.

Desgleichen für die Stadt Alt-Salzwedel, von Sophie und Katharina von Wintzingerode, Töchter des verstorbenen Berthold, 1000 Taler geliehen zu haben. -- 1588.

Desgleichen für die Altmärkischen und Prignitzschen Städte, von der Witwe Margarete von Marenholz, geb. von Steinberg, 3500 Taler geliehen zu haben. — 1589.

Desgleichen, von Johann Köhne, Amtmann zu Oebisfelde, 1400 Taler geliehen zu haben. — 1590.

Desgleichen, von Jacob Schönhausen, Bürgermeister in Stendal, 1500 resp. 3000 Taler geliehen zu haben (2 Stück). — 1591—1592.

Desgleichen, von Johann Churdes, Magister, Einnehmer in Stendal, 900 Taler geliehen zu haben. — 1592.

Desgleichen, von Valentin von Mahrenholtz in Braunschweig 2500 Taler geliehen zu haben. — 1592.

Desgleichen, von Johann Köhne, Amtmann in Oebisfelde, 1600 Taler geliehen zu haben. — 1593.

Desgleichen, von Katharina von Oppen, Witwe des Andreas von Klitzing zu Walsleben und Demerthin, 4000 Taler geliehen zu haben. — 1593.

Desgleichen, von Jacob Schönhausen, Bürgermeister in Stendal, 2000 rhein. Goldgulden geliehen zu haben. — 1593.

Desgleichen, von Gunzel und Günther von Bartensleben auf Wolfsburg und Brohme 3000 Taler geliehen zu haben. — 1595.

Desgleichen, von Katharina von Oppen, Witwe des Andreas

von Klitzing zu Walsleben, 4000 resp. 5000 Taler geliehen zu haben (2 Stück). — 1595—1596.

Desgleichen, von Dietrich Mund, Bürgermeister zu Gardelegen, 1000 Gulden geliehen zu haben. — 1597.

Konsens Joachim Friedrichs für die Altmärkischen und Prignitzschen Städte, von Berndts von Winterfeldt Witwe und Kinder auf Dalmin 3000 Taler geliehen zu haben. — 1599.

Desgleichen, von Achatius von Quitzow in Klietzke 3000 Taler geliehen zu haben. — 1600.

Desgleichen, von den fünf Kindern anderer Ehe des verstorbenen Kammerrats Dr. Matthias Kemnitz (Vormünder Kammergerichtsadvokat und Konsistorialsekretär Dr. jur. Ambrosius Hadamar, Erhardt Heyde und Gabriel Kemnitz) 3000 Taler geliehen zu haben. — 1601.

Desgleichen, von dem Brandenburger Domherrn Balthasar von Doeberitz und seinen Brüdern Jahne und Albrecht auf Lietzow 6000 Taler geliehen zu haben. — 1601.

Desgleichen, von Fritz von Möllendorf auf Hohengöhren 5000 Taler und 550 Goldgulden geliehen zu haben. — 1601.

Desgleichen, von Bartholomäus Schonebeck, Bürgermeister in Stendal, 1000 Taler geliehen zu haben. — 1602.

Schreiben des Markgrafen Johann Sigismund wegen der Sendung des Adam Gans, Edlen von Puttlitz an die Altmärkisch-Prignitzschen Städte. — 1604.

Konsens des Kurfürsten Joachim Friedrich für die Städte, von Wasmuth von Meding zu Schnellenberg 10000 Taler geliehen zu haben. — 1607.

Desgleichen, von Thomas von dem Knesebeck auf Tylsen, Hauptmann der Altmark, 5000 Taler geliehen zu haben. — 1608.

Kurfürst Johann Sigismund wegen der Quote der beiden Städtekassen bei der Kontribution (Beilagen). — 1608.

Derselbe wegen Unterhalts des Regiments des Obersten Wolf Erentreich Jagereuter (Schreiben des letzteren). — 1610—1611.

Konsens Johann Sigismunds für die Städte wegen Anleihe (12000 Taler) von Burchard von Saldern. — 1610.

Desgleichen wegen Anleihe (2000 Taler) von Elisabeth von dem Knesebeck, Joachims von dem Knesebeck auf Tylsen Tochter. — 1610.

Derselbe an den Bürgermeister zu Stendal, Martin Schulze als Verordneten der Altmärkischen Städte behufs Einhändigung

von Geldern an den Hofrentmeister Johann Wernicke (Jülichsche Angelegenheit. Gesandtschaft an den Kaiser wegen der böhmischen Lehen.) — 1610.

Derselbe an die Prignitzschen Städte betreffend Bezahlung der Schuld an Joachim Graevenitz d. Eltern zu Schilde. — 1612.

Kurfürstliche Schreiben und Reskripte nebst zugehörigen Aktenstücken aus der Zeit des Kurfürsten Georg Wilhelm. — 1620—1640.

(Inhalt: Forderung der Fürstenschule zu Joachimsthal an die Altmärkische Städtekasse (Stadt Gransee), 1620; Vergleich mit Magister Johann Churdes, 1621; Forderung des Peter von Itzenplitz (früher Fritz von Möllendorf) 1622; Defension der Altmärkisch-Prignitzschen Städte; Brandschaden in Pyritz; Legat der Barte von der Schulenburg, geb. von Bartensleben; Kreistagsbeschluß von Jüterbog wegen Werbung und Unterhalt von Truppen, 1623; Reise des Kurfürsten nach Regensburg, Kreissteuer, 1624. Bezahlung der Kontribution; Schuldforderung des Heinrich Julius von Arnstedt, Ernsts sel. Sohn, zu Damker, 1626. Forderung des Johann Vögelken, Bürgers zu Wittstock; des Stifts Havelberg; der Pfarrwitwe zu Berge; der Maria Rieken, Witwe des Heinrich Falke, Bürgers zu Gardelegen; der Altmärkischen Ritterschaft wegen des Kapitals für die Besoldung des Hof- und Landrichters; der Erben des Gebhard von Angern; der Katharina Wöldecke, Peter von Itzenplitz Hausfrau; des Jurge von Klöden, Caspers Sohn; des Vizekanzlers Andreas Kohl; des Joachim Dietrich, Bürgers zu Altenstettin; des Georg Wilhelm Schardius in Berlin; des Joachim Dietrich, Leutnants des alten Regiments des Grafen Georg von Kraffurde; des Heinrich von Arnstedt; des Braunschweig-Lüneburgschen Rentmeisters und Sekretärs Johann Schrödter; Städteversammlung wegen der Kreditoren; Fräuleinsteuer in Havelberg; Privileg für die Abgebrannten in Osterburg, 1632. Fräuleinsteuer in Lenzen und Perleberg; Supplik der Stadt Lenzen wegen der Kontribution und Elbdeiche; Supplik der Stadt Seehausen wegen ihres elenden Zustandes; Remission und Revision der Städte; Stadt Osterburg wegen des ihr wegen Brandschadens erteilten privilegium immunitatis; Befreiung der Stadt Havelberg von der Kontribution und allen Kollekten wegen Brandschadens; Akzise auf das nach Neu-Haltesleben (Anhalt) eingeführte Barbysche oder Gardelegensche Bier; Kaiserliches und Schwedisches Kriegsvolk in Calbe; Forderung des Valtin Bierstedt (jetzt General Lars Kagge) an Gardelegen; des Kapitels zu Havelberg; der Witwe des Klaus Fatmann, Elisabeth Dieterich; des Ernst Julius Grote auf Bresen (früher Valtin von Bismarck); der Erben des Arend Riepag (Niepag); der Catharina Wöldicke von Arneburg, Frau des Peter von Itzenplitz; der Witwe des Joachim von Wenningen; des Lippolt von der Schulenburg zu Apenburg; des Dietrich Busch, lauenburgschen Amtmanns zu Neuhaus; der Ilsa von Saldern, Tochter Heinrichs; der Gebrüder Joachim Werner und Busse von Alvensleben, Ludolfs Söhne (Forderung des Friedrich von Knobloch an sie), 1633. Kontribution wegen der Soldateska; Streitigkeiten der Städte mit Stendal, namentlich wegen des modus contribuendi; Fouragelieferungen für die Festungen; Ausschußtag wegen der Biergeldsabrechnungen. Ver-

pflegung und Besoldung der Truppen. Zustand der Stadt Havelberg; Forderungen des Ingenieurs Jacob Holsten; des Stifts Havelberg; des Lübecker Bürgers Henning Legede (D. Konrad Köhler); des Christian Erasmus für seine Ehefrau Elisabeth, Tochter des Medicus Simon Schultze zu Salzwedel; des Joachim Werner von Alvensleben zu Calbe, der Erben des Adrian Schaumbürgers zu Wolmirstedt, der Marta Wulffes, Witwe des Michael Viebelitz zu Perleberg (contra Witwe Joachim Mittags); des Kammergerichtsrats Andreas Wernicke (Dr. Johann Christophorus Hartmann); der Erben des Pfarrers Christian Runge zu Linum; der Anna Albrecht, Heinrich Möllenbecks, Bürgermeisters zu Tangermünde, Witwe; Lakai Hans Hector Greis für seinen Schwiegervater Joachim Freisicke; Joachim Werner von Alvensleben, 1635. Forderung des Christian Erasmus für seine Frau 1636. Forderung des Ernst Walter und Hans Pauermeister; Erben des Pfarrers Christian Runge zu Linum, 1639.)

Kurfürstliche Schreiben und Reskripte nebst zugehörigen Akten aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. — 1640 bis 1688.

(Inhalt: Forderung der Erben des Caspar von Klitzing auf Walsleben, 1642. Verhandlungen mit den Kreditoren wegen Nachlaß an den Forderungen. Forderung des Registrators Christoph Schönebeck, 1644. Forderung des Kammergerichtsassessors Joachim Schmieden, 1648. Forderung der Katharinenkirche und Schule in Salzwedel, 1649. Forderung der Geschwister Dorothea Maria, Witwe von Schierstädt, und Magdalena Katharina von Angern; des Henning Deumelandt (Hans Ernst, Bürger zu Wolfenbüttel), 1650. Vergleich der von Alvensleben zu Calbe mit der Stadt Gardelegen wegen Reluition des Kahnstieges, 1651. Hans Stavenow zu Pritzwalk wegen seiner durch Braunschweig-Lüneburg zu Bleckede beschlagnahmten Laken (Dietmarsche Erben zu Lüneburg), 1652. Forderung der sächsischen Räte Hauboldt von Einsiedel und Hauboldt von Ende, 1652—1656. Einlösung der Dr. Andreas Cludiusschen Obligation vom Jahre 1598 durch den Braunschweigischen Sekretär Johann Ernst Wiese und den Amtmann Jobst von Dransfeld, 1653 bis 1666; der Heunefeld zu Helmstedt; des Johann Tiefenbach; des Jacob Heinrich Rohde zu Magdeburg, 1653; der Erben des Werner von der Schulenburg, 1653. Forderung des Hans von Wulffen (Klara von Thümen, Alexander Christian von Krummensee), 1653; des Stadtschreibers Johann Mundt zu Dannenberg (Bürgermeister Joachim Witte, Joachim Grofke), 1653—1657; des Konsistorialrats Johann Georg Reinhart, Hans von Düstkow, D. Nicolaus Schütze und Andreas Nicolaus, 1657. Unterhalt kurfürstlicher Truppen, 25. Juli 1658; Forderung der Erben des Joachim Werner von Alvensleben zu Calbe und Zichtau (Feldmarschall Hans Georg von Arnimb), 1659—1660; Forderung des Sekretärs Andreas Schreiber zu Salzwedel und der Erben der Margareta Ludwigs, 1660; Forderung des Kammerschreibers Christian Schultze zu Cüstrin, 1662; Forderung des Heinrich Falcke zu Gardelegen (aus Indien zurückgekehrt), 1663. Forderungen der Peterschen Erben, 1665. Forderung des Johann Barthel Krälitzer; des Johannes Cramer; Salzwedel wegen der Quote beim Scheffelgroschen, 1665. Aufbringung der Gelder für

die Truppen, 1666. Forderung des Fabian Vielhaber, Bürgers und Tuchmachers zu Stendal (von Alvensleben), 1667. Forderungen des Valentin Busso von Bismarck; des Bibliothekars Johann Raue (Matthiassche Erben), 1668. Legat der Frau Barte von der Schulenburg, geb. von Bartensleben, 1670, 1687—1688. Landgraf Friedrich von Hessen wegen rückständiger Forderungen seines Regiments an Stendal, 1673; Forderungen des Trabanten Christian Freudemann, 1683; Forderungen des Magisters Johannes Heinzelmann zu Salzwedel, 1685. Auszahlung der Termin- und Stipendiengelder, 1685—1686. Forderungen der pia corpora zu Osterburg, 1686—1687. Erlaß der Zinsgelder der Stadt Gardelegen an das Amt Diesdorf; Brandschaden in Gardelegen, 1686. Auszahlung von Geldern für das Quartalsgericht durch den Städteverordneten Adam Friedrich Nößler; Kompensationen einiger Forderungen betreffend Neustadt-Eberswalde; Havelberg wegen der Scheffelgroschen, 1687. Forderung der Witwe des Magisters Johannes Heinzelmann zu Salzwedel, 1688. Scheffelsteuereinnehmer Bendix Knackrügge wegen Vorlage der Belege; Edikt wegen des Metzkastens in den Mühlen, 1688.)

Kurfürstliche und königliche Schreiben und Reskripte nebst zugehörigen Akten aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich III., des Königs Friedrich I. und des Königs Friedrich Wilhelm I. — 1688—1728.

(Inhalt: Bartensleben-Schulenburgsches Vermächtnis, 1688—1689. Ziesevergehen der Havelberger Bürger Joachim Lindemann, Christian Krähmer und Daniel Mertens, 1688—1689. Forderung der Muhtischen Erben aus dem Verordnetenamt ihres verstorbenen Vaters, 1690. Verordnung wegen richtiger Einforderung der Ausstände, 1690. Reparierung der Stadtmauer zu Perleberg und Tangermünde, 1690. Verbot des Mahlens für Städte auf den Dorfmühlen, 1691. Kollationierung der Ziesesregister der Altmark und Prignitz, 1691. Anschaffung der Metzkasten in den Mühlen (Müller Pasche Leineweber), 1692. Patent wegen einerlei Maßes, Gewichtes und Elle, 1693. Erstattung der Zehrungskosten der Altmärkischen Quartalgerichtsräte an den Postmeister Georg Wendland zu Stendal, 1694. Aufhebung der Kombinierung der Mühlenbereiter in der Altmark mit der Scheffelsteuervisitation, 1693. Remunerierung des Scheffelsteuereinnehmers Georg Wendland in Stendal, 1694. Kurländische Fräuleinsteuer der Altmärkisch-Prignitzschen Städte, 1695. Das Brot für die Kurrende in Tangermünde, 1695. Die Metzkasten in den Mühlen zu Werben, 1696. Besoldung des Bürgermeisters Nößler als Verordneten, 1696 (1687). Übertragung des Scheffelsteuerdienstes in Tangermünde an den Ziesemeister Johann Jacob Goldbeck, 1698. Forderungen des Hans Georg Freiherrn von der Schulenburg, 1699. Forderung des Klosters Heiligen Grabe, 1700. Reisekosten des Sekretärs Seger, 1701. Kopfsteuerpatent von 1704. Forderung der Maria Magdalena, Ehefrau des Waffenschmieds Paul Fiedeler in Oderberg, Tochter des Magisters Joachim Köppen, Inspektors beider Kirchen in Eberswalde, aus einer Zession des Christian Kleß, 1707. Forderung des Stifts S. Nicolai zu Stendal. Bestellung des Johann Erdmann Bertram als Scheffelsteuereinnehmer in Werben, 1709. Obligation der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse von 12000 Taler für den Kurfürsten, der 100000 Taler anleihen will, 1701 Januar 3.

Examination der alten Kreditorenforderungen an die Altmärkisch-Prignitzschen Städte durch das Altmärkische Obergericht, 1717. Sicherung der Städterentei in Stendal gegen Einbruch, 1719. Bestrafung der Müller Heinrich Voigtländer (Vielitzsche Mühle) in Gardelegen und Joachim Fuhrmann in Salzwedel wegen Annahme von Bauernkorn ohne Zettel, 1719. Verordnung an den Verordneten Bgr. Mechow wegen Einsendung der Extrakte von allen gelösten Brauen, 1719. Reparaturen beim Städtearchiv in Stendal, 1724. Gnadenjahr für die Witwe des Städtekassenverordneten Stephan Berndis, 1728.)

Obligation über 10 000 Taler, welche die Altmärkisch-Prignitzsche Städtekasse von den vom König von der Landschaft verlangten 100 000 Talern für den Seidenbau übernommen hat. — 1746.

III.

Ständische Urkunden unter den rathäuslichen Urkunden.

Abteilung I.

Nr. 199 (V). Markgraf Johann quittiert den Städten der Altmark über 13 642 $^1/_2$ Gulden, die sie zur Deckung der Schulden seines Vaters übernommen haben. — 1477.

Nr. 233 (233). Rezeß des Kurfürsten Joachim mit den Städten der Kur- und Neumark wegen des Biergeldes. — 1513.

Nr. 237 (222). Rangordnung der märkischen Städte. — 1521.

Nr. 242 (68). Kurfürst Joachim vergleicht die Städte der Kurmark wegen Aufbringung des Schosses. — 1541.

Nr. 244 (122). Derselbe verschreibt den Altmärkischen und Prignitzschen Städten die Bier-, Gerichtsgelder und Orbede aus Stendal und die Orbede aus Tangermünde für 7 600 Gulden. — 1547.

Nr. 246 (119). Derselbe bestimmt, daß die Altmärkischen Städte die Biergelder solange innebehalten können, bis eine Summe von 16000 Mark, wofür sie sich verbürgt, abbezahlt ist. — 1556.

Nr. 248 (59). Derselbe genehmigt, daß die Altmärkischen und Prignitzschen Städte von Woldigo Wiggenedo von der Schulenburg 5000 Taler anleihen. — 1568.

Abteilung II.

Nicht berücksichtigt werden die zahlreichen Schadlosbriefe der Kurfürsten für Stendal wegen Übernahme von Bürgschaften. Ein solcher für Salzwedel (II. 68) und Gardelegen (II. 69) vom Jahre 1542 dürften sich wohl im Städtearchiv befunden haben.

II. 75. Schadlosbrief des Kurfürsten Joachim für die Altmärkischen Städte wegen ihrer Verschreibung über das Ehegeld der Elisabeth Magdalena, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg. — 1560.

II. 80. Schadlosbrief der Stadt Berlin für die Altmärkischen und Prignitzschen Städte wegen einer Schuld an Gertrud Möller in Hamburg. -- 1564.

II. 92. Schuldbrief der Altmärkischen und Prignitzschen Städte für den Kanzler Distelmeier. — 1594.

II. 102. Desgleichen für Joachim von der Schulenburg. S. XVI.

II. 108. Desgleichen für den Generalsuperintendenten Kemnitz. — 1610.

II. 128. Landtagsrezeß vom 28. Juni 1643.

II. 162. Obligation der Altmärkischen und Prignitzschen Städte über 100 000 Taler behufs Verheiratung der Prinzessin Friederike Luise an den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. — 1729.

II. 175. Bescheinigung über die verloren gegangene Obligation der Altmärkisch-Prignitzschen Städte für Hans Dolle. — 1649.

IV.

Rechnungsbücher, Belege und Varia.

1. Rechnungsbücher der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse (123 Bände) aus den Jahren 1566—1567, 1570, 1571, 1575—1576, 1576—1577, 1578—1579, 1579—1580, 1580—1614, 1620, 1641, 1645, 1663, 1666, 1669, 1670, 1671 (mit Belegen), 1674, 1675 (Belege), 1677, 1679, 1680, 1684, 1685, 1686, 1688—1691, 1693—1696, 1701—1704, 1706, 1707, 1709--1714, 1723, 1732, 1740—1744, 1746, 1751—1756, 1761, 1763—1765, 1769, 1772, 1773, 1789, 1796, 1798, 1800—1802.

2. Belege der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse. — 1771, 1792, 1796, 1797, 1799, 1802, 1805.

3. Varia der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse aus dem 18. Jahrhundert.

4. Pritzwalksches Schoßregister von 1718.[1])

. • .

[1]) Die Schoßregister von Stendal sind hier nicht aufgenommen, da sie wohl dem eigentlichen Stadtarchiv angehören.

Vierter Teil:

Die ständische Behördenorganisation und Geschichte der ständischen Archive.

Die ständische Behördenorganisation.[1])

Die Übernahme der Schulden des Kurfürsten Joachim II. durch die kurmärkischen Stände in den Jahren 1549—1550 hat bekanntlich eine eigene ständische Verwaltung ins Leben gerufen: das sogenannte Kreditwerk. Es hatte ursprünglich den Zweck, einerseits die zur Tilgung der Schulden bewilligten Steuern zu erheben und zu verwalten und andererseits die Abtragung dieser Schulden zu regeln. Später, als diese Aufgaben in den Hintergrund treten, ist es vielfach als ein Kreditinstitut benutzt worden, bei dem Private ihre Kapitalien zur Verzinsung einlegen konnten, und das dem Landesherrn Darlehen oder auch Beiträge für Landeszwecke gewährte. Privaten hat es dagegen fast niemals Darlehen bewilligt.

Das Kreditwerk hat niemals eine einheitliche Organisation besessen, sondern bestand aus einer Reihe von selbständig neben einander fungierenden Kassen, die sich nach dem System der bewilligten Steuern in drei Arten gliederten.

Die Neubiergeldskasse, welche vornehmlich das Neue Biergeld erhob, galt für den Umkreis des gesamten Territoriums. Ihr Sitz war in Berlin.

Die Hufenschoßkassen erhoben den von der Ritterschaft bewilligten Land- und Giebelschoß auf dem platten Lande. Es gab hierfür ursprünglich drei verschiedene Kassen, nämlich

a) die Mittelmärkisch-Ruppinische Hufenschoßkasse in Berlin,
b) die Altmärkisch-Prignitzsche Hufenschoßkasse in Salzwedel,
c) die Uckermärkisch - Stolpirische Hufenschoßkasse in Prenzlau.

Die beiden letzten Kassen verloren schon im 16. Jahrhundert ihre Bedeutung, sodaß im Grunde nur die Mittelmärkisch-Ruppinische Hufenschoßkasse bestehen blieb. Sie wurde dann im Jahre 1704 von König Friedrich I. zu einer allgemeinmärkischen erweitert, zu der nun nicht nur die Mittelmark und Ruppin, sondern auch

[1]) von Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg im Jahre 1806, S. 131 ff.; von Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg; Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts.

die Altmark, Prignitz, Uckermark-Stolpe und Neumark beitragen mußten. Ihre Organisation erstreckte sich aber auch dann nur auf die eigentliche Kurmark, da die Neumark sich mit einem fixierten Beitrag abkaufte.

Die Städtekasse, in welche die von den Städten aufgebrachten Steuern, namentlich der Vor- und Pfundschoß floß, war ursprünglich einheitlich für die Kurmark. Seit dem Jahre 1565 wurde sie aber in zwei zerlegt, eine für die Mittel- und Uckermark mit dem Sitze in Berlin und eine zweite für die Altmark-Prignitz mit dem Sitze in Stendal.

Jede dieser Kassen war selbständig; in der Art der Verwaltungsorganisation stimmten sie aber, wie natürlich, in den Grundzügen überein. An der Spitze standen von den Ständen erwählte Verordnete, welche in ihren Quartalssitzungen alle wichtigeren Angelegenheiten erledigten und dafür den jährlich tagenden großen Ausschüssen Rechnung ablegen mußten. Ihnen standen als technische Beiräte gewöhnlich einige Beamte des Landesherrn zur Seite, die von den Ständen hierfür herangezogen wurden und somit auch nebenamtlich besoldet wurden [1]). Daneben gab es dann die subalternen Kassen- und Bureaubeamten, die ständig tätig waren. Zu bemerken ist dabei noch, daß die Neubiergeldskasse und die Mittelmärkisch-Ruppinische Hufenschoßkasse das gleiche Unterpersonal hatten und daher mit dem Namen der Landrentei zusammengefaßt wurden. [2])

[1]) Haß zählt diese Beamten als kurfürstliche Kommissare zu den Verordneten. Es ist dies eine vollständige Verkennung ihrer Stellung.

[2]) Haß hat a. a. O. S. 229 hierfür ein Schema entworfen, das ich hier in einigen Punkten berichtigt wiedergebe:

<table>
<tr><td>Ganze Landschaft</td><td colspan="3">Ritterschaft</td><td colspan="2">Städte</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Neues Biergeld</td><td colspan="3">1. Junkersteuer (nicht ständig)
2. Land- und Giebelschoß</td><td colspan="2">1. Vor- und Pfundschoß
2. Mehlziese
3. Zuschütten</td></tr>
<tr><td colspan="5">Türken- und Fräuleinsteuer</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Neubiergeldkasse in Berlin</td><td colspan="3">Hufenschoßkassen</td><td colspan="2">Städtekassen</td></tr>
<tr><td>Mittelmärkisch-Ruppinische in Berlin</td><td>Altmärkisch-Prignitzsche in Salzwedel</td><td>Uckermärkisch-Stolpirische in Prenzlau</td><td>Mittelmärkisch-Uckermärkische in Berlin</td><td>Altmärkisch-Prignitzsche in Stendal</td></tr>
<tr><td colspan="2">Landrentei in Berlin</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Ergänzend zu dieser Organisation wurde nach der Wiederherstellung des Kreditwerks unter dem großen Kurfürsten der Posten des vom Landesherrn ernannten Direktors der Mittelmärkisch-Ruppinischen Städtekasse eingeführt, dessen Amt sich später zu einem allgemeinen für die gesamte Landschaft auswuchs; diesem Landschaftsdirektor treten dann ein Vizedirektor und ein zweiter Direktor zur Seite. In der gleichen Zeit wurden auch die Ämter der Deputati perpetui für die Ritterschaft und die Städte geschaffen.

A.
Die Neubiergeldskasse.

I.
Die Verordneten.

Die Zahl der Verordneten des Neuen Biergeldes in den ersten Jahren der Errichtung des Kreditwerkes scheint nicht fixiert gewesen zu sein: es werden bald 8, bald 9 genannt, 5 oder 6 von den Oberständen und 3 von den Städten. Ihre Namen für die Jahre 1550—1555 sind:

Joachim Cassel, Domherr zu Brandenburg,
Joachim von Bredow zu Bredow,
Andreas von Lüderitz, Verweser zu Crevese,
Jacob von Arnim,
Dietrich Klitzing,
Hans Roch, Bürgermeister der Altstadt Brandenburg,
Hieronymus Reiche, Bürgermeister zu Berlin,
Jacob Schönermark, Bürgermeister zu Stendal.

Daneben erscheinen gelegentlich noch:

Christof von Thümen zu Trebbin und
Joachim Quast.

Leider sind für die nächsten Jahre die Namen nicht bezeugt. Erst im Jahre 1568 haben wir wiederum eine Liste. Die Zahl ist jetzt auf 6 eingeschränkt; sie setzt sich aus einem Verordneten des Prälatenstandes, 2 der Ritterschaft und 3 der Städte zusammen. Ihre Namen für das Jahr 1568 sind:

Levin von der Schulenburg, Dompropst zu Havelberg,
Joachim von Bredow zu Bredow,
Otto von Hacke zu Machnow,
Simon Karpzow, Bürgermeister der Neustadt Brandenburg,

Andreas Grieben, Bürgermeister zu Cöln,
Joachim Amelung, Bürgermeister zu Gardelegen.

In der folgenden Epoche von 1571—1598 hat sich nun eine feste Norm für die Zusammensetzung des Kollegiums, wie Haß näher ausgeführt hat, gebildet, nämlich:

1. Der erste Verordnete gehört dem Prälatenstande an und zwar seit 1587 ausschließlich dem Brandenburger Domstifte. Die Namen sind:

Levin von der Schulenburg, Dompropst zu Havelberg — 1571—1587,
Valtin von Pfuel zu Fredersdorf, Domdechant zu Brandenburg — 1588—1602,
Adam von Schlieben, Domdechant zu Brandenburg, Komtur zu Lietzen — 1605—1625,
Valtin von Priort auf Priort, Domherr zu Brandenburg — 1630—1640,
Konrad von Burgsdorff auf Manschenow, Goldbeck und Groß-Machnow, Oberkammerherr, Dompropst zu Brandenburg — 1645—1650,
Christof Ludwig von Winterfeld auf Kerberg, Domherr zu Brandenburg und Havelberg — 1655,
Hans Ludewig von der Gröben auf Lichterfelde und Meseberg, Domdechant zu Brandenburg — 1660 bis 1665,
Matthias von Hünicke auf Mötelitz, Jerchel und Pessien, Senior der Stiftskirche zu Brandenburg — 1670 bis 1675,
Maximilian Friederich von Brösicke auf Ketzür, Parme und Schönfließ, Senior der Stiftskirche zu Brandenburg — 1680—1688,
Hans Georg von Graevenitz, Subsenior zu Brandenburg, seit 3. September 1688,
Hans Georg von Ribbeck auf Glienicke, Domdechant zu Brandenburg, seit 26. Oktober 1698,
Friedrich von Görne, Domdechant zu Brandenburg, seit 5. Januar 1704,
Hans Georg von Ribbeck, Domdechant zu Brandenburg, seit 19. November 1725,
Hans Christoph von Görne, Domherr zu Brandenburg, seit 4. Februar 1729,

Friedrich Conrad von Kleist, Domdechant zu Brandenburg, seit 28. Oktober 1754,

Friedrich Karl von Börstel, Domdechant zu Brandenburg, seit 24. September 1767,

Albrecht Heinrich von Arnim, Domdechant zu Brandenburg, seit 25. März 1771,

Thomas Philipp von der Hagen, Domherr zu Brandenburg, seit 1. November 1780,

Hans Ernst Dietrich von Werder, Domherr zu Brandenburg, seit 1798,

Achim Erdmann von Arnim, Domherr zu Brandenburg, seit 1801,

Heinrich Wilhelm Ferdinand Freiherr von der Schulenburg, Domherr zu Brandenburg, seit 1805.

2. Der zweite Verordnete gehörte bis 1598 der Mittelmärkischen Ritterschaft, seitdem aber ausschließlich der Altmärkisch-Prignitzschen Ritterschaft an. Die Namen sind:

Otto von Hacke zu Machnow — 1571—1590,

Caspar von Wulffen zu Steinhöfel — 1591—1598,

Matthaeus Lüdtke, Domdechant zu Havelberg — 1598 bis 1605,

Levin von der Schulenburg zu Betzendorf — 1602—1610,

Dietrich von der Schulenburg auf Apenburg — 1615,

Burchard von Saldern auf Plattenburg — 1620—1635,

Christof von Bismarck auf Briest und Döbbelin — 1645—1655,

Achatz Freiherr von der Schulenburg auf Betzendorf und Walsleben — 1660—1674,

Levin Joachim Freiherr von der Schulenburg auf Lübberose seit 21. März 1674,

Curdt Gottfried von Üchtritz seit 31. März 1694,

Wilhelm Ludewig von dem Knesebeck auf Tilsen seit 1. März 1700,

Karl Ludwig von Platen auf Jantkow seit 27. April 1704,

Siegfried Werner von Jagow auf Aulosen seit 24. Juni 1736,

Hans Christoph von Bismarck seit 15. November 1763,

Heinrich Adam Erdmann von Rohr seit 14. April 1773,

Carl Ludwig von Börstell seit 20. September 1777,

Friedr. Carl Ferdinand v. Werdeck seit 10. Dezember 1782,
Jacob Ernst von Rohr seit 1793,
Christof Arnold Ludwig von Voss — 1799—1807.

3. Der dritte Verordnete gehörte ursprünglich der Mittelmärkischen Ritterschaft an, später alternierend zwischen Mittelmärkischer und Uckermärkischer Ritterschaft. Die Namen sind:

Wichmann von Hacke zu Berge — 1571—1585,
Otto von Hacke der Jüngere zu Berge, Amtshauptmann zu Kottbus — 1586—1602,
Reimar von Karstedt, Domherr zu Havelberg — 1605 bis 1615,
Asmus von Bredow auf Bredow — 1620—1630,
Hans Georg von Ribbeck auf Glienicke — 1635—1645,
Johann Friedrich von Buch auf Stolpe — 1650—1655,
Georg Wilhelm von Rochow auf Goltzow — 1660,
Johann Georg von Röbell auf Friedland — 1665—1670,
Adolf von Wulffen auf Steinhöfel, Madlitz und Karsdorf — 1675—1695,
Sebastian Georg von Wedel seit 15. Mai 1696,
Cuno Hans von Willmersdorf auf Dahlem seit 18. Oktober 1699,
Hans Georg von Otterstedt seit 3. Oktober 1720,
Hans von Aschersleben auf Klockow seit 3. Januar 1754,
Philipp Ludwig Ewald von Rohr seit 25. Februar 1773,
Walter Christof von Schierstedt — 1782—1786,
Joachim Valentin von Eickstedt seit 12. März 1786,
Carl Heinrich Freiherr von Schöning seit 15. Juli 1807.

4. Der vierte Verordnete gehört den Städten Berlin und Cölln wechselsweise an. Die Namen sind:

Andreas Grieben (Cölln) — 1571—1573,
Johann Eisleben Agricola (Berlin) — 1576,
Georg Rost (Cölln) — 1595—1602,
Martin Pasche (Berlin) seit 1603,
Sebastian Brunnemann (Cölln) seit 1627,
Benedictus Reichard (Berlin) seit 1640,
Johann Tieffenbach (Berlin) seit 1668,
Christian Friedrich Bartholdi (Cölln) seit 1685,
Sebastian Friedrich Striepe seit 2. Mai 1707,
Ludwig Senning seit 18. April 1709,
Georg Adam von Neuendorf seit 24. Januar 1736,

Carl David Kircheisen seit 20. Februar 1747,
Adolf Friedrich Riediger seit 10. Januar 1771,
Carl Friedrich Ransleben seit 14. April 1776,
Johann Friedrich von Eisenhardt seit 2. Januar 1791,
Casimir Gottfried Müller 1795—16. Oktober 1810,
Johann Stephan Gottfried Büsching seit 8. November 1818.[1])

5. Der fünfte Verordnete gehört den Altmärkisch-Prignitzschen Hauptstädten Stendal, Alt- und Neu-Salzwedel, Perleberg und Gardelegen wechselsweise an. Die Namen sind:

Joachim Amelung (Gardelegen) — 1571—1572,
Joachim Rademin (Salzwedel) — 1577—1587,
Martin Bennickendorf (Altstadt Salzwedel) — 1588—1597,
Johann Güßfeldt (Stendal) — 1597—1598,
Martin Schulze (Stendal) — 1598—1610,
Conradus Still (Altstadt Salzwedel) — 1615—1620,
Petrus Schultz (Stendal) — 1625,
Benedictus Salzwedel (Stendal) — 1630—1635,
Hans Dietrich Brewitz (Salzwedel) — 1640—1645,
Germanus Luidtke (Stendal) — 1650—1670,
Nicolaus Muhtt (Neustadt Salzwedel) — 1675—1680,
Chrisostomus Brümmer (Gardelegen) seit 9. Juni 1684,
Johann Hermes (Stendal) seit 24. Oktober 1691,
Johann Konow (Perleberg) seit 14. März 1709,
Johann Ludwig Mechow (Salzwedel) — 1734—1739,
Jacob Friedrich Annisius seit 29. Juli 1740,
Joachim Westphal (Gardelegen) seit 13. Juli 1752,
Johann Ludwig Göring (Stendal) seit 29. Oktober 1764,
Johann Gottlieb Fritze (Salzwedel) seit 1789—1807[2]).

6. Der sechste Verordnete gehört den Städten Alt- und Neu-Brandenburg, Ruppin, Frankfurt und Prenzlau wechselsweise an. Die Namen sind:

Simon Karpzow (Neustadt Brandenburg) — 1571—1578,
Michael Iden (Neustadt Brandenburg) — 1581—1596,
Conrad Zobel (Neustadt Brandenburg) — 1597—1602,
Caspar Witte (Neu-Ruppin) — 1602—1605,

---

[1]) Erwählt wurde nach dem Tode Müllers der Stadtpräsident von Gerlach zum Verordneten, aber nicht bestätigt. Auch Büsching, der bereits am 21. Juni 1816 erwählt wurde, erhielt erst am 8. November 1818 seine Bestätigung.

[2]) Er schied aus, da er landschaftlicher Syndicus wurde.

Michael Nickel (Neustadt Brandenburg) — 1610,
Bernhard Zieritz (Neustadt Brandenburg) — 1613—1640,
Jacobus Lietzmann (Neu-Ruppin) — 1643—1645,
Bartholomaeus Schwartze (Neustadt Brandenburg) — 1649—1665,
Peter Müller (Neustadt Brandenburg) — 1667—1675,
Michael Kretzschmar (Frankfurt a. O.) — 1679—1680,
Jonathan Leclercq (Frankfurt a. O.) — 1682—1692,
Christian Pollach[1]) (Neustadt Brandenburg) seit 28. September 1692,
Thomas Bötticher (Prenzlau) seit 22. Dezember 1693,
David Wircker (Frankfurt a. O.) seit 26. März 1705,
Christian Nentwig (Prenzlau) seit 20. August 1708,
Jacob Pericard (Frankfurt a. O.) seit 15. Februar 1716,
Ernst Rudolf Thulemeier (Prenzlau) seit 8. Oktober 1722,
Johann August Giesicke (Brandenburg) seit 17. Juni 1738,
Christof Ludwig Gaede (Brandenburg) seit 24. Dezember 1760,
Carl Friedrich Lietzmann (Ruppin) seit 29. September 1767,
Johann Samuel Ungnade (Frankfurt a. O.) seit 1777,
Victor Wilhelm Stisser (Prenzlau) seit 1779,
Vetter (Altstadt Brandenburg) seit 1788,
Carl Wilhelm Koch (Brandenburg) seit 1789.

7. Der siebente Verordnete wird von den Königlichen Ämtern seit 1710 gestellt. Die Stelle wird dann gewöhnlich als die 4. bezeichnet, sodaß die 5.—7. Stelle dann die Städteverordneten einnehmen. Die Namen sind:

Geheimer Rat Friedrich von Bartholdi seit 1704,
Etatsminister Ehrentreich Bogislav von Creutz seit 1708,
Etatsminister Samuel von Marschall seit 1728,
Geheimer Oberfinanzrat Carl Friedrich von Börstel seit 1733,
Geheimer Kriegsrat Friedrich Wilhelm von Printzen seit 1740,
Geheimer Rat Freiherr Alexander Friedrich Georg von der Schulenburg seit 1773,
Geheimer Rat Rudolf Wilhelm von Luck seit 1789,

[1]) In anderen Quellen auch Tollen oder Tollasen genannt.

Geheimer Rat Heinrich Freiherr von Weiher-Nimptsch seit 1790,
Geheimer Finanzrat Carl Friedrich Gotthilf von Winterfeld seit 13. Juni 1809.

II.

Kurfürstliche Kanzler und Geheime Räte als Beamte beim Neuen Biergeld.[1]

Dr. Lampert Distelmeier. — 1550—1588.
Dr. Christian Distelmeier. — 1588—1598.
Johann von Löben. — 1598—1620.
Dr. Friedrich Pruckmann. — 1620—1625.
Sigismund von Götzen. — 1630—1635. 1645—1650.
Andreas Kohl, Vizekanzler. — 1640.
Thomas von dem Knesebeck, Geheimer Rat. — 1655.
Otto Freiherr von Schwerin, Oberpräsident. — 1660—1675.
Friedrich von Jena, Geheimer Rat und Lehnsdirektor. — 1680.
Lucius von Rahden, Geheimer Rat und Lehnsdirektor. — 1685.
Johann Friedrich von Rhetz, Geheimer Rat. — 1690—1700.
Dr. Johann Köppen der Ältere. — 1571—1600.
Dr. Heinrich Goldbeck. — 1571—1579.[2]

III.

Die übrigen Beamten.[3]

1. Landrentmeister.

Blasius Stephan. — 1550—1565.
Thomas Gategast. — 1569—1576.
Burchard Barthold. — 1576—1580.[4]
Martin Stephan. — 1580—1587.[4]
Riegmund Schönbrunn. — 1587—1605.
Joachim Berchelmann. — 1610—1650.
Christian von der Linden. — 1655—1670.[4]
Adolf Vilthued, lic. jur. utr. — 1675—1710.
Werner Tieling, Hofrat. — 1710—1735.[5]

[1] Sie waren als solche auch gleichzeitig für die Mittelmärkische Hufenschoßkasse tätig.
[2] Nur beim Neuen Biergeld.
[3] Sie sind alle mit Ausnahme der Oberziesemeister zugleich Beamte bei der Mittelmärkischen, resp. Kurmärkischen Hufenschoßkasse.
[4] Vorher Landschaftssekretär und Einnehmer.
[5] Vorher Oberziesemeister.

Ludolf Friedrich von Ziegler (Adjunkt). — 1730.
Johann Conrad von der Lith, Geheimer Rat. — 1735—1741.[1])
Friedrich Ludwig Buchholtz, Hofrat. — 1741—1772.
Friedrich August Ludwig Buchholtz, Kriegsrat. — 1772—1784.[2])
Gottfried Ernst Andreas Müller. — 1784—1815.[3])
Friedrich Ludwig Vogel. — 1815 . . .

2. Landschaftssyndici.

Johannes Berchelmann seit 1628.
Sebastian Rehewendt, Kammergerichtsadvokat, bis 1667.
Christian Straßburger, Kammergerichtsadvokat, seit 1667.
Adolf Vilthuedt.
Levin Christian Vilthuedt, 1700 adjungiert, † 1710.
Johann Heinrich Schlüter. — 1710—1730.
Rudolph Friedrich von Ziegeler. — 1731 . . . .
Abraham Rosenfeld, Kammergerichtsrat, 1737 adjungiert, † 1756.
Johann Christian Friedel. — 1756. — 1767 †.
Georg Friedrich Stielow, Advokat. — 1767—1769.
Adrian Otto Wilhelm Troschel, Advokat. — 1769—1773.
Johann Gottfried Braun, Advokat. — 1773—1775.
Conrad Wilhelm Eltester, Kriegsrat. — 1775—1799.
Johann Adolf Gustav Uhden, Justizrat, adjungiert 1798, † 1806.
Johann Gottlieb Fritze, Justizrat. — 1806—1819. (†)
Ludwig Krause, Justizrat. — 1819.

3. Einnehmer und Buchhalter der Landrentei.

Johann Weinmann. — 1550—1555.
Wenzel Heinrichstorf. — 1550—1555.
Jacob Francke. — 1550—1555.
Joachim Steinhausen. — 1550—1555.
Thomas Gategast. — 1553—1555.
Johann Schlegel. — 1555.
Heinrich Stephan. — 1555.
Burchard Barthold. — 1569—1576.[4])
Barthold Schultz. — 1569—1581.
Matthias Franck. — 1569—1577.
Caspar Miser. — 1575—1577.

[1]) Er wird Archivar beim Geheimen Hauptarchiv.
[2]) Vorher Landschaftssekretär und Einnehmer.
[3]) Vorher Regimentsquartiermeister des Möllendorfschen Regiments.
[4]) Später Landrentmeister.

Johann Albrecht. — 1576—1577.
Joachim Dahme. — 1577—1578.
Martin Steffan. — 1579—1580.[1]
Hans Rödiger. — 1579—1588.
Riegmund Schönbrunn. — 1580—1587.[1]
Valtin Poppe. — 1580—1593.
Joachim Berchelmann. — 1587—1605.[1]
Georg Drömer. — 1587—1630.
Andreas Marx. — 1590—1591.
Lorenz Schmidt. — 1592—1630.
Andreas Grell. — 1597—1615.
Joachim Döring. — 1610—1630.
Johann Elsholz. — 1620—1630.
Christian von der Linden. — 1635—1650.[1]
Johann Falckenhagen. — 1635—1655.
Jacob Wobbermin. — 1635—1640.
Conrad Danielen. — 1635—1650.
Carl Andreas Kormoschen. — 1645—1660.
Antonius Bachen. — 1655—1685.
Johann Wellner. — 1655—1675.
Johann Samuel Friese. — 1655—1670.
Heino Gause. — 1663—1705.
Michael Ludolfen. — 1673—1700.
Werner Tieling. — 1686—1695.[2]
Philipp Wilhelm Gause. — 1699—1735.
Christian Friedrich Müller. — 1703—1720.
Georg Sebastian Wedigen. — 1705—1735.
Johann Caspar Georgen. — 1706—1743.
Wilhelm Westarp. — 1721—1740.
Friedrich Ludwig Buchholtz. — 1733—1741.
Johann Gottfried Barnick. — 1735—1765.
Martin Friedrich Pittelko. — 1736—1782.
Paul Formée, Adjunkt-Einnehmer. — 1737—1738.
Christian Friedrich Schultze. — 1738—1773.
Johann Wilhelm Bergius. — 1741—1765.
Caspar Heinrich Müller. — 1741—1758.
Johann Bartholomäus Vockeroth. — 1745—1762.
Abraham Aegidius Kartzig. — 1758—1780.

[1] Später Landrentmeister.
[2] Später Oberziesemeister, dann Landrentmeister.

Johann Georg Seiffert. — 1762—1801. (†)
Johann Carl Schultze, Hofrat. — 1765—1798.
Carl Friedrich Hache. — 1775.
Otto Christof Eltester, Kriegsrat. — 1775.
Wilhelm Heinrich Müller. — 1783—1799.
Johann Christof Sieburg. — 1799 . . . .
Friedrich Henckel. — 1799—1816.
Friedrich Wilhelm Tiede. — 1807.
Johann David Hegewald. — 1813.
Karl Sigismund Buch. — 1816.

4. Oberziesemeister.

a) für die gesamte Kurmark.

Melchior Krause. — 1571—1578.
Georg Schwanebeck. — 1579—1587.
Japhet Stolp. — 1585—1593.[1])

b) für die Mittel- und Uckermark.

David Hettling. — 1594—1601.
Valtin Hertwig. — 1602—1620.
Tobias Tembler. — 1625—1645.
Matthias Fromhold. — 1650—1655.
Johann Metzner. — 1655—1675.
Georg Wilhelm Gericke. — 1680—1685.
Werner Tieling. — 1690—1710.
Johann Christian Löschern. — 1710—1735.
Johann Ludewig Hermann. — 1739—1779.
Carl Christian Wölner. — 1780—1791.
Carl Friedrich Ernst Ransleben. — 1792—1806.
Ludewig Jordan. — 1807—1811.

c) für die Altmark.

Jacob Pleze. — 1594—1604.
Valtin Hartwig. — 1605—1610.
Gabriel Hohenstein. — 1615—1640.
Christian Stillen. — 1645—1655.
Nicolaus Burchardt. — 1659—1680.
Georg Dietrich Chüden. — 1681.

[1]) Während der Zeit der gemeinsamen Tätigkeit 1585—1587 verwaltete Georg Schwanebeck das Oberziesemeisteramt für die Mittel- und Uckermark, Japhet Stolp das für die Altmark und Prignitz.

Johann Ludewig Mechow. — 1685—1715.
Christian Nicolaus Hoppe. — 1719—. . . .
Joachim Georg Hoppe. — 1740—1789.
Johann Valentin Schultze. — 1789—. . . .

d) für die Prignitz-Ruppin.

Jürgen Westehof. — 1594—1600.
Peter Fischer. — 1600—1609.
Jacob Köppen. — 1615.
Paul Frost. — 1620.
Valtin Hartwig. — 1625—1630.
Joachim Meggelin. — 1635.
Matthias Fromholt. — 1640—1645.
Johann Eberhardt. — 1650—1685.
Wolfgang Wilhelm Wellner. — 1685—1690.
Johann Heinrich Jacobi. — 1695—1715.
Friedrich Jacobi. — 1717—1745.
Christian Heinrich Litzmann. — 1746—1768.
Samuel Ludwig Bettig. — 1769—1782.
Joachim Friedrich Schumann. — 1782.

B.
Die Hufenschoßkassen.

Es scheint, daß ursprünglich eine einheitliche Hufenschoßkasse für die Kurmark vorhanden gewesen ist. Als ihre ersten Verordneten werden für die Jahre 1550—1553 genannt:

Joachim Cassel, Domherr zu Brandenburg,
Joachim von Bredow zu Bredow,
Andreas von Lüderitz, Verweser zu Crevese,
Jacob von Arnim,
Dietrich Klitzing.

Daneben erscheinen gelegentlich noch:

Christof von Thümen auf Trebbin,
Joachim Quast.

Aber sehr bald vor dem Jahre 1559[1]) scheint eine Trennung der Einheitskasse in drei eingetreten zu sein, nämlich in je eine für die Altmark-Prignitz, Mittelmark-Ruppin und die Uckermark. Die beiden Kassen für die Altmark-Prignitz und Uckermark verloren früh ihre Bedeutung, dagegen blieb die für die Mittelmark bestehen. Sie wurde im Jahre 1704 zu einer solchen für die gesamte Kurmark mit Einschluß der Neumark erweitert.

I.
Mittelmärkische Hufenschoßkasse.

Seit dem Jahre 1568 lassen sich jeweilig zwei Verordnete der Ritterschaft für die Mittelmärkisch-Ruppinische Hufenschoßkasse nachweisen. Die Namen sind:

Joachim der Ältere von Bredow zu Bredow — 1568—1570,
Otto von Hacke zu Machnow — 1568—1590,
Wichmann von Hacke zu Berge — 1571—1586,
Caspar von Wulffen zu Steinhövel — 1590—1598,
Otto von Hacke der Jüngere — 1586—1605,
Adam von Schlieben, Komtur zu Lietzen — 1601—1625,

[1]) In diesem Jahre ist bereits ein Einnehmer der Altmärkischen Landschaft zu Salzwedel bezeugt.

Asmus von Bredow zu Schwanebeck und Bredow — 1605—1630,
Valtin von Priort auf Priort — 1630—1640,
Johann Georg von Ribbeck auf Ribbeck — 1635—1645,
Conrad von Burgsdorf — 1645—1650,
Christof Ludwig von Winterfeld — 1650—1655,
Hans Ludewig von der Gröben — 1655—1665,
Thomas von dem Knesebeck auf Tilsen — 1655,
Otto Freiherr von Schwerin — 1660,
Matthias von Hunicke — 1670—1685,
Johann Georg von Röbel auf Friedland — 1670,
Adolf von Wulffen auf Steinhövel — 1675—1696,
Maximilian Friederich von Brösicke — 1680—1685,
Hans Georg von Graevenitz — 1691—1696,
Hans Georg von Ribbeck auf Glienicke — 1700,
Cuno Hans von Willmersdorf auf Dahlem — 1700,
Friedrich von Görne — 26. Januar 1704.

Außerdem gab es wegen der 4 Altmärkischen Ämter Arendsee, Diesdorf, Neuendorf und Salzwedel, die von Kurfürst Johann Sigismund der Landschaft im Jahre 1614 verpfändet waren, zeitweilig je 2 Verordnete, nämlich:

David von Lüderitz zu Nackel — 1620—1635,
Hans Georg von Ribbeck zu Spandow — 1620—1645,
Otto von Quast — 1645—1650.

Die Beamten sind identisch mit denen der Neubiergeldskasse (S. 297).

II.

Die Kurmärkische Hufenschoßkasse.

Durch die Edikte vom 23. Februar und 18. September 1704 wurde der Hufen- und Giebelschoß in der gesamten Kurmark einschließlich der Neumark wieder eingeführt. Infolgedessen wurden daher auch die bisherigen 2 Verordnetenstellen der Mittelmark auf 6 erhöht, die folgendermaßen verteilt wurden:

1. Die erste Verordnetenstelle fiel dem Domkapitel zu Brandenburg zu. Ihr Verordneter war stets identisch mit dem für das Neubiergeld (S. 292).

2. Die zweite Stelle wurde von der Ritterschaft der Altmark besetzt:

Daniel Heinrich von Borstell — 5. Mai 1704—1730.
Christoph Georg von Bismarck — 5. Mai 1704—1730.
Andreas Heinrich von Lüderitz — 27. Dezember 1705 bis 1710.

Siegfried Werner von Jagow — 23. Juni 1731,
Geheimer Rat Hans Friedrich Wilhelm von Lattorf — 2. März 1764.

Carl Wilhelm Ganß Edler Herr von Putlitz — 6. Januar 1768.

Landesdirektor Friedrich Carl Ferdinand von Werdeck — 11. November 1769—1792.

Georg Wilhelm von Bismarck — 1793.

3. Die dritte Stelle von der Ritterschaft der Prignitz:

Ludewig Carl von Platen, Landrat in der Prignitz. — 1705—1736.

Alexander Christoph von Platen, Landrat in der Prignitz auf Panckow. — 1737—1748.

von Graevenitz, Landrat in der Prignitz in Schilde. — 1749—1765.

Friedrich Wilhelm von Bülow, Geheimer Kriegsrat. — 1766—1798.

Wilhelm Albrecht von Karstedt, Landrat der Prignitz. — 1799—1804.

Ernst Ludwig Wilhelm von Rohr, Landesdirektor der Prignitz, seit 1805.

4. Die vierte Stelle von der Mittelmärkischen Ritterschaft:

Landrat Cuno Hans von Wilmerstorff. — 1705—1719.
Hans George von Otterstedt. — 3. Oktober 1720.
Eberhard Wilhelm von Honstedt. — 21. Januar 1754.
Caspar Otto Christof von Rohr auf Gantzer. — 29. April 1760.

Philipp Ludwig Ewald von Rohr. — 10. Oktober 1763 bis 1782.

Walther Christoph von Schierstaedt — 1782—1785.
Carl Christoph von Brösicke. — 27. April 1786.
Leopold Heinrich von Quast. — 1796—1800.
Siegfried Wilhelm von Maltitz. — 1801.

5. Die fünfte Stelle von der Ritterschaft der Uckermark:
   George Wilhelm von Wedell. — 1705—1725.
   Heinrich (Henning Joachim) von Holtzendorf. — 1730 bis 1748.
   Joachim Friederich von Greiffenberg. — 1749—1759.
   Hans von Aschersleben. — 1760—1772.
   Carl Ludewig von Hacke, Direktor und Landrat der Uckermark und Stolpe. — 1773—1782.
   Gottlieb Ehrentreich von Greiffenberg, desgleichen. — 1785—1787.
   Carl Otto von Arnim, Geheimer Kriegsrat und Landrat der Uckermark. — 1788—1798.
   Joachim Valentin von Eickstädt, Landesdirektor. — 1799—1806.
   Hans Anton Jochen von Arnim, Landesdirektor. — 1807—. . . .
6. Die sechste Stelle von der Ritterschaft der Neumark:
   Heinrich Wolff von Platen. — 1705—1715.
   Curt Dietrich von der Marwitz. — 1705—1725.
   Tido Christof von Hagen. — 1730—1738.
   von Selchow auf Lieben. — 1738—1742.
   Adam Jobst von Löben. — 1743.
   Caspar Martin von der Goltze auf Cürtow. — 1744—1764.
   Heinrich Adolf von Sack. — 1765.
   Hans Wotislaus von Wobeser auf Diedersdorf. — 1771 bis 1776.
   Hans Friedrich von Winning, Direktor und Landrat der Neumark. — 1777—. . . .
   Otto Wedig von Bonin, Generallandfeuersozietätsdirektor und Landesdirektor der Neumark, bis 1796.
   George Samuel Wilhelm von Gersdorff, Landesdirektor der Neumark, — 1797, legt sein Amt 1809 nieder, † bald nachher.
   Carl Sigismund von Kalckreuth, Landrat des Sternbergschen Kreises, gewählt, bestätigt 16. 3. 1810.

Die übrigen Beamten sind identisch mit den Beamten der Neubiergeldskasse.

III.

Die Altmärkisch-Prignitzsche Hufenschoßkasse.

Über die Altmärkisch-Prignitzsche Hufenschoßkasse sind wir nur sehr schlecht informiert, da ihre Akten mit Ausnahme der jetzt im Geheimen Staatsarchiv befindlichen geringen Überreste ganz verschwunden sind.

Ihr Sitz war zu Salzwedel; ihr erster Einnehmer wird für das Jahr 1559 dort bezeugt.

Die mir gelegentlich vorgekommenen Beamten sind:

1. Verordnete, wohl in der Regel 6, je drei für die Altmark und Prignitz.

   Werner von der Schulenburg. — 1572—1581.
   Albrecht von der Schulenburg. — 1572—1581.
   Günzel von Bartensleben. — 1571—1577.
   Albrecht von der Schulenburg. — 1581—1583.
   Dietrich von der Schulenburg. — 1583—1598.
   Paul von Eickstädt. — 1594—1596.
   Georg Gans zu Putlitz. — 1594—1596.
   Joachim von Karstedt (zwischen 1571—1600).
   Albrecht von Quitzow (zwischen 1571—1600).
   Matthäus Lüdtke, Dompropst zu Havelberg. — 1594 bis 1596.

2. Einnehmer.

   Johann Hackelbusch. — 1559.
   Andreas Reiche, Bürgermeister zu Salzwedel. — 1569 bis 1581.
   Joachim Götze. — 1581—1594.
   Hieronymus Waldow. — 1592.
   Johann Arndt. — 1664—1667.
   Caspar Louis Göden. — 1678—1685.
   David Klinten. — 1686—1691.

IV.

Uckermärkische Hufenschoßkasse.

Die Uckermärkische Hufenschoßkasse, deren Sitz in Prenzlau war, hat gleichzeitig je 2 Verordnete. Da die Akten dieser Kasse verloren zu sein scheinen, so sind wir nur notdürftig über sie

unterrichtet. Ich habe bisher nur folgende Verordnete ermitteln können:

Otto von Arnim auf Schönermark. — 1575—1578.
Georg von Arnim. — 1596.
Matzke von Eickstädt. — 1596—1609.
Bernd von Arnim. — 1597—1609.
Joachim von Buch zu Stolpe. — 1609.
Jochim von Arnstorf zu Welsickow. — 1609—1614.
Jochim von Winterfeldt zu Dalmin und Neuenfelde. — 1615 Januar 9.
Ernst von Aschersleben zu Crussow. — 1615 Januar 9. bis 1627.
Adam vom Berge auf Werbelow. — 1615 Juni 2.—1635.
Joachim von Holtzendorf auf Pinnow. — 1635.
Antonius von Arnim auf Götzkendorf. — 1659—1663.
Georg Wilhelm von Arnim auf Boitzenburg. — 1659.

Die Namen der ermittelten Einnehmer sind:

Jonas Krausenick. — 1578.
Valentin Wegener. — 1578.
Johann Haniel. — 1627.
Israel Jahn. — 1627.
Michael Koppen. — 1627.
Jürgen Glöden, Stadtrichter zu Prenzlau. — 1627.
Joachim Schönow, Bürger in Prenzlau. — 1629.
Thomas Böttiger, Bürgermeister in Prenzlau. — 1643 bis 1664.

Für die Jahre 1621—1627 wird als Syndicus erwähnt:

Georg Potzer, Bürgermeister in Prenzlau.

C.
Die Städtekassen.

Die Städtekasse wurde ursprünglich, bis zum Jahre 1559, von zwei verordneten Einnehmern und zwei oder drei Schreibern verwaltet. Diese Ämter wurden in der Regel von den Bürgermeistern und Schreibern der Stadt Berlin versehen.

Als verordnete Einnehmer werden genannt:

Hieronymus Reiche, Bürgermeister, für die Jahre 1549,[1] 1551, 1555.
Wulff Veyeln. — 1549, 1551, 1555, 1557.
Jurge Matthias, Bürgermeister. — 1554, 1556, 1558.
Andreas Grieben, Bürgermeister. — 1554, 1556, 1558.
Valtin Duringk, Bürgermeister. — 1557.
Matthäus Furmann. — 1559.

Als Schreiber (Buchhalter) erscheinen:

Simon Melmann. — 1549—1559.
Johann. — 1549—1559.
Burchardt. — 1554—1559.

Seit dem Jahre 1560 sind drei Verordnete, ein Rentmeister und drei Schreiber nachweisbar. Die Verordneten sind je ein Vertreter der Stadt Berlin, der Mittelmärkischen und der Altmärkischen Städte.

Als Verordnete werden genannt:

Jurge Matthias, Bürgermeister zu Berlin. — 1560—1563.
Andreas Schuler zu Brandenburg. — 1560.
Hans Salzwedel zu Stendal. — 1560—1563.
Lucas Scholle zu Brandenburg. — 1561.
Christoff Bruchmann zu Frankfurt a. O. — 1562.
Hans Röther (Rother) zu Brandenburg. — 1563.

Als Rentmeister wird genannt:

George Zuls (Zulis) zu Berlin.

Als Schreiber erscheinen die drei für die Jahre 1549—1559 aufgeführten Personen und aushülfsweise noch ein Vetter Simon Melmanns, Georg Melmann, im Jahre 1563.

---

[1]) Die Listen für das Jahr 1550 fehlen.

I.

Die Mittelmärkisch-Ruppinsche Städtekasse.

Im ersten Jahre (1566) nach der Trennung der einheitlichen Städtekasse in zwei, in die Mittelmärkisch-Ruppinsche und in die Altmärkisch-Prignitzsche, wird nur ein Verordneter, nämlich der Berliner Bürgermeister Wulff Veyeln genannt.

Rentmeister und Schreiber sind dieselben Personen, welche unter der einheitlichen Städtekasse als solche fungierten, nämlich:

George Zuls zu Berlin.
Simon Melmann, Stadtschreiber zu Berlin.
Johann, der andere Stadtschreiber.
Burchardt, der andere Stadtschreiber.

Seit dem Jahre 1571 sind dann zwei Verordnete, nämlich je einer für Brandenburg und Neu-Ruppin, später (1597) kommt dazu noch einer für die Städte Berlin-Cölln.

Änderungen hierin traten erst wieder ein, als eine Reorganisation der Kasse unter dem großen Kurfürsten erfolgte. Die Regierung strebte damals darnach, einen ihr verantwortlichen Beamten mit der Direktion der Kasse zu betrauen; man berief sich dabei darauf, daß auch schon früher einzelne kurfürstliche Beamte, insbesondere Dr. Joh. Köppen sen. eine solche Stellung bekleidet hatten. Mit Recht bestritten die Städte dies, indem sie den Tatsachen entsprechend behaupteten, daß diese Beamten von ihnen nebenamtlich als consiliarii herangezogen seien.

Der erste Versuch, den Direktorposten einzuführen, wurde 1649 gemacht, als der Kammergerichtsrat Friedrich Blechschmidt zum Oberinspektor und Direktor der Städtekasse ernannt wurde. Er trat jedoch dies Amt nicht an, als er erfuhr, daß es nicht herkömmlich sei.

Dagegen bekleidete der Berliner Bürgermeister Lic. Friedrich Müller, der am 15. November 1673 zum Direktor ernannt wurde, diesen Posten bis zu seinem Tode (November 1677).

Jetzt trat wieder eine Zeit des Schwankens ein. Zwar wurde seitens des Geheimen Rats unter Führung des Oberpräsidenten Otto von Schwerin der Kammergerichtsrat Bendix Reichard Tieffenbach am 28. Dezember 1678 zum Direktor ernannt, aber er trat diesen Posten nie an, da der Kurfürst selbst sich für Herstellung des früheren Zustandes entschied.

Durch das neue Reglement für die Verwaltung des Städtekastens vom 28. November 1683 (abgedr. Urkunden und Akten-

stücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. X: Isaacsohn, Ständische Verhandlungen, Brandenburg S. 471) wurde eine definitive Regelung vorgenommen, indem ein Direktor und zwei Verordnete vorgesehen wurden. Zum Direktor war bereits einige Tage früher (16. November 1683) der kurfürstliche Geheime Rat Johann Friedrich von Rhetz ernannt. Ihm wurde später ein gleicher Posten auch beim Neuen Biergeld und Hufenschoß übertragen, sodaß er eine Gesamtdirektion über das ganze Kreditwerk erhielt. Daraus hat sich dann der Posten des Landschaftsdirektors ergeben, über den weiter unten noch gehandelt werden wird.

Zu den im Jahre 1683 vorgesehenen zwei Verordnetenstellen kam am Anfang des 18. Jahrhunderts wiederum eine dritte, zu der vornehmlich landesherrliche Beamte genommen wurden.

— — —

I. Verordnete.

1. Von den beiden Städten Brandenburg wurden folgende Verordnete gestellt:

Simon Röter, Bürgermeister. — 1571– 1597.
Andreas Dietrich — 1585—. . . . (wohl Adjunkt).
Michael Doringk, Bürgermeister. — 1615—1645.
Georg Chueden, desgleichen. — 1630—1655.
Peter Weitzke, desgleichen. — † 1640.
Johann Ortelius, desgleichen. — 1640.
David Cichorius, desgleichen. — 1655—1675.
Peter Müller, desgleichen. — 1660—1670.
Conrad Julius Berchelmann, desgleichen. — 1674 April 11. bis 1695 (†).
Lic. Joachim Bernd Didden (Altstadt Brandenburg). — 1680.
Dr. Michael Müller (Altstadt Brandenburg). — 1680.
Friedrich Katzsch, Bürgermeister. — 1695 August 19. bis 1722 (†).
Friedrich Kriele, desgleichen. — 1700—1705.
Paul Lange, desgleichen. — 1722 April 2.—1730.
Lampe, desgleichen. — 1731—1759.
Carl Wilhelm Necker, desgleichen. — 1760—1779.
Carl Wilhelm Koch, Stadtdirektor. — 1780—1807.
Johann Carl Friedrich Pfitzer, desgleichen. — 1808.

2. Von den Städten Berlin-Cölln wurden folgende Verordnete gestellt:

Andreas Weißbrodt, Bürgermeister (Berlin). — 1597 bis 1615.
Jacob Strassburger, Bürgermeister (Berlin). — 1615—1625.
Johann Wedigen, Bürgermeister (Cölln). — 1630—1635.
Caspar Mieser (Berlin). — † 1640.
Friedrich Blechschmidt (Berlin). — 1645—1650.
Paul Brunemann (Cölln). — 1645—1655.
Ludowig Sachsen (Cölln). — 1655.
Michael Zerlung (Berlin). — 1655—1670 († 1673).
Sebastian Rehwender (Cölln). — 1660—1665.
Joachim Ernst Wernicke (Cölln). — 1675.
Johann Tieffenbach (Berlin). — 1680.
Lic. Heinricus Acidalius, Syndicus (Cölln). — 1680.
Levin Schardius, Bürgermeister (Berlin). — 28. November 1683.
Sebastian Friedrich Striepe, desgleichen, Adjunkt. — 1699.
Christian Friedrich Bartholdi (Cölln). — 1700.
Johann Friedrich Kornmesser, Bürgermeister (Berlin). — 1705.
Johann Joachim Lietzmann, desgleichen, dem das Amt von Kornmesser am 5. Mai 1709 zediert ist.
Werner Thieling, desgleichen, seit 1715.
Carl David Kircheisen, desgleichen, Adjunkt seit 1733.
Nicolaus Ludwig Scharden, desgleichen, Adjunkt seit 1736.
Johann Daniel Dietrich, desgleichen. — 28. Dezember 1770.
Christof Benjamin Wackenroder, desgleichen. — 7. September 1781.
Johann Georg Friedrich Koels, desgleichen. — 25. März 1805.

3. Von anderen Mittelmärkischen Städten wurden folgende Verordnete gestellt:

Joachim Kriele, Bürgermeister (Neu-Ruppin). — 1571 bis 1588.
Gregor Blume, desgleichen (Neu-Ruppin). — 1599—1610.
Friedrich Schaume, desgleichen (Frankfurt a. O.). — 1615.
Michael Kretzschmer, desgleichen (Frankfurt a. O.) — 1660—1670.
Friedrich Witte, desgleichen (Neu-Ruppin). — 1660—1670.

Lic. Jonathan Leclerq, desgleichen (Frankfurt a. O.). — 1680.

Michael Fabritius, desgleichen (Prenzlau). — 1680.

Johann Lietzmann, desgleichen (Neu-Ruppin). — 1680.

4. Beamtete Verordnete.

Christian Friederich Bartholdi, Geheimer Rat. — 1706 bis 1707.

Ehrenreich Bogislav von Creutz, Geheimer Rat. — 1712—1734.

Friedrich Carl von Börstel, Geheimer Rat. — 1735—1740.

Friedrich Wilhelm Freiherr von Printzen, Geheimer Kriegsrat. — 1741—1773.

Friedrich Wilhelm von Boden, Geheimer Rat. — 1753 bis 1793.

Friedrich Wilhelm von Arnim, Vizedirektor. — 1773 bis 1781.

Gottfried Eberhard Schmidt, Kriegsrat. — 1788—1819 (†).

II. Rentmeister.

George Zuls. — 1566—1571.

Peter Sachs. — 1573—1585.

Caspar Müller. — 1585—1591 (†).

Peter Müller. — 1591—1596 (†).

Georg Thenigke. — 1596—1601.

Siegmund Wöltken. — 1606—1625.

Galle Krause. — 1625—1635.

Peter Wöltken. — 1640—1675.

Wolff Christian Otte, Stadtrichter von Berlin, ernannt am 26. April 1676.

Werner Tieling seit 1699.

Wilhelm Westorff seit 1715.

Paul Formèe, Adjunkt. — 1735—1738.

Gottfried Michael Röbe. — 1758 (Adjunkt 1739).

Ehregott Leberecht Bär. — 1773—1787 († 1791).

Johann Jacob Brandin. — 1788—1820.

III. Einnehmer, Sekretäre und Buchhalter.

Simon Melmann. — 1566—1567.

Johann der Stadtschreiber. — 1567—1569.

Georg Melmann. — 1566.

Veit Mader. — 1570—1572.
Caspar Müller. — 1572—1585.
Christof Fleck. — 1573—1575.
Melchior Krause. — 1574.
Friedrich Seidel. — 1575—1578.
Peter Müller. — 1584—1591.
Georg Thenigke. — 1591—1596.
Dominicus Götze. — 1591—1595.
Siegmund Wöltken. — 1595—1601.
Bendix Heinrichstorff. — 1596—1610.
Galle Krause. — 1606—1610.
Daniel Pasche. — 1615—1630.
Peter Wöltken. — 1625—1635.
Christian Mader. — 1640—1650.
Hieronymus Damerow. — 1640—1680.
Johann Elerdt. — 1655—1665.
Andreas Reichwalt. — 1670—. . . .
Elias Zützel. — 1675—. . . .
Augustin Ferber. — 1680—1709.
Caspar Sellow. — 1685.
Johann Georg Anwandter. — 1696—1727.
Theodor Thulmeyer. — 1706—1737.
Johann Gebhart Ziegler. — 1728—1746.
Wilhelm Heinrich von Hessig. — 1738—. . . .
Ludwig Philipp Hagemann. — 1748—1774.
Christian Friedrich Schultze. — 1748—1774.
Zuckert. — 1768—1774.
Dietrich Denß. — 1768—. . . .
Gottfried Eberhard Schmidt. — 1775.
Otto Christof Eltester. — 1775—1780.
Johann Jacob Brandin. — 1777—1788.
Carl August Trautner. — 1788—1807.
Carl Heinrich Bernhard Litzmann. — 1792—1807.

II.

Altmärkisch-Prignitzsche Städtekasse.

Die Städtekasse hatte ursprünglich nur 2 Verordnete:

Hans Soltwedel. — 1566—1568.
Johann Amelingk. — 1566—1571.
Werner Hickilbach. — 1571.

Für die Jahre 1572—1574 sind dagegen 6 bezeugt, nämlich:

Jacob Schaube.
Jacob Schönhausen, Bürgermeister.
Clemens Konow, Bürgermeister.
Joachim Radenin, Bürgermeister.
Joachim Amelung, Bürgermeister.
Johann Falkenhagen, Bürgermeister.

Später gab es zeitweilig je 3 oder 2 Verordnete:

Jacob Schönhausen, Bürgermeister. — 1586—1589.
Magister David Heynisch. — 1586—1589, 1595—1602.
Christian Kerstens, Bürgermeister. — 1595—1602.
Nicolaus Rißleben, Bürgermeister. — 1595—1602.
Joachim Kaßen, Bürgermeister. — 1620.
Germanus Luidtke, Bürgermeister. — 1645.
Georg Krusemark, Bürgermeister. — 1645.
Martin Schultze, Bürgermeister zu Stendal. — 1663—1671.
Matthias Hasse, Bürgermeister zu Lenzen. — 1663—1688.
Nicolaus Muhtt, Bürgermeister. — 1671—1685.
Johann Jacobus Kratz, Bürgermeister. — 1674—1677.
Adam Friedrich Nößler, Bürgermeister. — 1684—1713.
Levinus Bindemann, Bürgermeister. — 1685.
Chrysostomus Brümmer, Steuerkommissar der Altmark als Adjunkt. — 1686.
Georg Krusemark (für die Prignitz). — 1693—1707.
Joachim Christian Schönhausen, als Adjunkt. — 1693 bis 1726.
Martin Kunow, Bürgermeister (Prignitz). — 1709—1716.
Stephan Berndes, Bürgermeister zu Osterburg (Altmark). — 1713—1727.
Johann Michael Axten, Bürgermeister zu Perleberg (Prignitz). — 1723—1730.
Jacob Friedrich Annisius, Bürgermeister (Altmark). — 1728—1761.
Carl Heinrich Schultze, Bürgermeister zu Perleberg (Prignitz). — 1731—1763.
Joachim Ludolf Niedt, Direktor zu Salzwedel (Altmark). — 1763—1773.
Johann Ludwig Goring, Bürgermeister zu Stendal (Altmark). — 1785—1789.

Daniel Pfitzenreuter, Bürgermeister zu Perleberg (Prignitz). — 1785.
Johann Wilhelm Lesser, Justizkommissar zu Perleberg (Prignitz). — 1789—1793.
Johann Christoph Friccius, Bürgermeister zu Stendal (Altmark). — 1793.
Joachim Wilhelm Stenger, Bürgermeister zu Perleberg (Prignitz).

Seit der Ernennung des Städtekassendirektors, später des Landschaftsdirektors, unterstand auch die Altmärkisch-Prignitzsche Städtekasse diesem Beamten.

Folgende Rentmeister resp. Einnehmer sind ermittelt:
Bartholomäus Dietardt. — 1575—1614.
Martin Benickendorf, Bürgermeister zu Altstadt Salzwedel. — 1586—1588.
Magister Johann Churdes. — 1588—1594.
Martin Schultze, Bürgermeister zu Stendal. — 1595—1612.
Joachim Schönhausen. — 1622—1655 († 1655 vor Dezember 28.)
Joachim Quirling. — 1641—1666 (†).
Joachim Schönhausen, Adjunkt. — 1663—1680.
Martin Schultze, Bürgermeister zu Stendal. — 1666 bis 1705 (†).
Johann Georg Seger, Adjunkt. — 1685—1725.
Conrad Gottfried Witte, Adjunkt. — 1724—1761 (†).
Johann Valentin Barthels. — 1761—1788.
Victor Christian Friedrich Schmidt. — 1788—1809 (†).

Als Sekretäre und Buchhalter werden genannt:
Jacob Vonmehren. — 1612.
Peter Riben. — 1613—1620.
Heinrich Brandt. — 1620—1645.
Caspar Andreas Gantz. — 1663—1674.
Johann Georg Seger. — 1685—1725.[1])
Elardt Tieling. — 1729—1734.
Conrad Gottfried Witte. — 1726—1734.[1])
Johann Philipp Arendt. — 1761—1775.
Victor Christian Schmidt. — 1788.[1])

[1]) Gleichzeitig Rentmeister.

D.

Die Landschaftsdirektoren.

I.

Der Landschaftsdirektor.

Das Amt des Landschaftsdirektors ist aus dem der Kommissare hervorgegangen, die der Große Kurfürst für die Landschaft, d. h. für die Neubiergeldkasse und die Mittelmärkisch-Ruppinische Giebel- und Hufenschoßkasse, bei der Reorganisation des Kreditwerks zu ernennen pflegte. Der Titel Direktor bürgerte sich dadurch ein, daß diesem Kommissar gleichzeitig der Posten des Städtekassendirektors (vgl. S. 309) übertragen wurde. Der erste, der beide Posten vereinigte, war der Geheime Rat Johann Friedrich von Rhetz, der am 16. November 1683 zum Städtekassendirektor und nach dem Tode des Vizekanzlers Lucius von Rahden im Jahre 1686 auch zum Kommissar bei der Landschaft ernannt wurde. Als er im Jahre 1707 verstarb, wurde der Geheime Rat Heinrich Rüttger von Illgen am 19. November 1707 zu seinem Nachfolger ernannt. In dessen Bestallung wird zum ersten Male neben dem Titel Direktor bei der Alt-, Mittel- und Uckermärkischen, auch Ruppinischen Städtekasse der Ausdruck Direktor bei der Kurmärkischen Landschaft gebraucht.

Das Amt haben später bekleidet:

Ehrenreich Bogislaf von Creutz, Geheimer Etatsminister, seit dem 13. Dezember 1728.

Samuel von Marschall, Geheimer Etatsminister, seit dem 9. April 1733.

Georg Dietlof von Arnim, Minister, seit 24. November 1749.

Heinrich IX. Graf von Reuss, Minister, seit 18. November 1753.

Albrecht Heinrich von Arnim, früher zweiter Landschaftsdirektor, seit 10. Oktober 1780.

Otto Karl Friedrich von Voß, Staatsminister, seit 26. April 1806.

II.

Der Vize-Landschaftsdirektor.

Samuel von Marschall, Geheimer Finanzrat, seit dem 26. Juli 1724.

August Friedrich von Boden, Geheimer Finanzrat, seit dem 22. April 1733—1762.

Friedrich Wilhelm von Arnim, Geheimer Justizrat, seit dem 13. Januar 1776—1780.

III.

Der zweite Landschaftsdirektor.

Albrecht Heinrich von Arnim, Geheimer Justizrat, seit dem 26. Januar 1776.

Thomas Philipp von Hagen, Oberkonsistorialpräsident, seit dem 14. Oktober 1780.

Heinrich Julius von Goldbeck, Geheimer Justizminister, seit dem 28. Mai 1791.

E.
Die Deputati perpetui.

Bei der Einführung des Schoßwerks in der Gesamtmark erwählte die Ritterschaft den Hof- und Legationsrat Friedrich von Görne zu ihrem Deputatus perpetuus für die Vertretung ihrer Interessen. Er wurde am 8. Mai 1703 vom König bestätigt. Ein gleiches Amt erbaten dann die Städte für sich. Es wurde hierfür der Geheime Rat Christian Friedrich von Bartholdi vorgeschlagen und bestätigt am 23. Juli 1704. Seitdem sind diese Ämter bestehen geblieben.

Das Amt eines Deputatus perpetuus für die Ritterschaft haben nach Friedrich von Görne bekleidet:

Franz Wilhelm von Happe, Geheimer Kriegsrat, seit 1722.
Joachim Friedrich von Holtzendorf, Geheimer Rat, seit 1735.
Otto Carl Friedrich von Voß, Ritterschaftsrat, seit 1783.

Das Amt eines Deputatus perpetuus für die Städte bekleideten nach Bartholdi:

Ehrenreich Bogislaf von Creutz seit 1708.
Samuel von Marschall seit 1728.
Friedrich Karl von Borstell, Geheimer Kriegsrat, seit 1733.
Friedrich Wilhelm von Printzen, Geheimer Kriegsrat, seit 1740.
Albrecht Heinrich von Arnim seit 1773.
Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg, Hauptritterschaftsverordneter, seit 1806.

Geschichte der ständischen Archive.

Entsprechend den verschiedenen ständischen Kassen gab es auch verschiedene Archive, nämlich:

1. Das der Landrentei und des Landschaftsdirektoriums, dessen Grundlage die Akten der Neubiergeldskasse und der Mittelmärkischen Hufen- und Giebelschoßkasse bilden. Über seine Geschichte werden wir weiter unten ausführlich handeln.

2. Das der Mittelmärkisch-Ruppinischen Städtekasse. Ursprünglich wurde es in dem sogenannten Städtekassengewölbe des Berliner Rathauses, dem Sitz der Kasse selbst, aufbewahrt. Später (wohl im Jahre 1775) wurde es mit der Kasse, da der Platz für die Registratur zu enge ward, in ein besonderes Haus Ecke der Leipziger und Mauerstraße (Leipziger Straße Nr. 19) gebracht, wo es bis zur Auflösung der Kasse im Jahre 1820 verblieb. Damals sind die Akten teils nach dem Landschaftshaus in der Spandauer Straße gebracht, teils an einzelne staatliche Behörden abgegeben worden. Soweit als möglich, sind die Akten jetzt wieder im Archiv der Provinzialverwaltung vereinigt. Ausnahmen hiervon machen die von der Potsdamer Regierung an das Geheime Staatsarchiv abgegebenen Akten und die vom Berliner Magistrat dort deponierten Rechnungsbücher. (S. 248 ff.)

3. Das der Altmärkisch-Prignitzschen Städtekasse, das dauernd in Stendal, zuerst in einem eigenen Hause, später im Rathause gewesen ist. Im Verwaltungswege kam ein Teil seiner Akten an die Registratur des Landschaftsdirektoriums (S. 177) und an das Geheime Staatsarchiv (S. 247), ein anderer wurde vom Magistrat zu Stendal als Depositum an das Geheime Staatsarchiv (S. 247) abgegeben.

4. Das der Altmärkisch-Prignitzschen Hufenschoßkasse, deren Sitz in Salzwedel[1]) war. Das Archiv wurde noch im 18. Jahrhundert von Philipp Wilhelm Gercken in seinem Codex diplomaticus

[1]) Dieser Sitz, den Haß a. a. O. S. 264, Anm. 2, vermutet, ergibt sich für das 17. Jahrhundert mit Sicherheit aus den Akten des Geheimen Staatsarchivs. Von einer Verlegung nach Stendal habe ich nichts gefunden.

Brandenburgensis II, 379 und VII, 90 benutzt. Über den Verbleib dieses Archivs habe ich weder in Magdeburg (Staatsarchiv) noch in Stendal (Landschaftshaus) noch in Salzwedel (Landratsamt) etwas ermitteln können. Einige Akten aus ihm sind bereits im 17. Jahrhundert an das Geheime Staatsarchiv gelangt (S. 245).

5. Das der Uckermärkisch-Stolpirischen Hufenschoßkasse zu Prenzlau. Über seinen Verbleib habe ich bisher nichts erfahren können.

Über die vier letztgenannten Archive sind uns nicht mehr Nachrichten erhalten, als hier gegeben worden sind. Wir wissen also über sie recht wenig. Dagegen können wir die Geschichte des Archivs der Landrentei und des Landschaftsdirektoriums etwas genauer verfolgen. Von der Begründung des Kreditwerks an hat man der Aufbewahrung der Dokumente der Landrentei, zu denen auch die älteren Privilegien der Stände seit dem Jahre 1472 gehörten, große Aufmerksamkeit geschenkt; sie befanden sich in dem Landschaftshause. Als ältestes wird als solches das von dem ersten Landrentmeister Blasius Stephan gekaufte Haus in der Nagelgasse genannt; als es baufällig wurde, kaufte man 1580 ein neues von Friedrich Trebbow in der Spandauer Straße (Nr. 59), das bis zu dem in den Jahren 1888—1889 vollendeten Bau des heutigen Landeshauses in der Matthäikirchstraße Nr. 20/21 das Heim des Archivs geblieben ist. Von dem Hause in der Spandauer Straße wird beim Kaufe gerühmt, daß „darein wohl verwahrte und beständige Gemächer und ein ansehnlicher Raum“ vorhanden sei. Dort wurden in einem Gewölbe der „Landschaft Angelegenheiten, Händel und Sachen an Registern, Rechnungen und Quitantien“ verwahrt; es war gegen Feuer gesichert, ja 1583 ein daran stoßendes Hintergebäude wegen Feuersgefahr abgerissen und ein Hofraum dafür gemacht.

Von der Ordnung des Archivs in dieser Zeit wissen wir nichts. Die ersten Nachrichten von einer solchen stammen aus dem Jahre 1610. Ein Versuch hierzu wurde auf Befehl des Ausschusses der Prälaten, Herren und Ritterschaft, sowie der Verordneten der Mittelmärkischen und Ruppinischen Landschaft, nämlich des Adam von Schlieben auf Papitz, Comturs zu Lietzen und Domdekans zu Brandenburg, und des Asmus von Bredow auf Bredow und Schwanebeck, von dem Rentmeister Joachim Berchelmann unternommen. Es handelt sich noch durchaus um ein Inventar, denn die einzelnen Stücke werden nach dem Ort ihrer

Aufbewahrung, nicht nach sachlichen Rubriken aufgeführt. Das Inventar beginnt mit dem „kleinen eisernen Kästlein unten in der Renterei im hintersten Gewölbe“. Darin wurden die kurfürstlichen Reverse und Schreiben von 1577—1609 aufbewahrt. Sodann folgt die Aufzählung der in des „Buchhalters Cavet“ vorhandenen Akten. Dort befinden sich zunächst „in dem großen eingemauerten Spinde“ namentlich die Register und Rechnungen seit dem Jahre 1541, dann in einem „Kasten zur rechten Hand beim Eingange“ im ersten Fache allerlei Schuld- und Gerichtsakten, Register der Roßdienste pp., im zweiten Fache die Supplikationen und Briefe nach Jahrgängen geordnet, ferner in einem vergitterten mit schwarzer Leinwand verklebten Spinde namentlich die Landtagsakten seit 1572. In einem verschlossenen großen eisernen Kasten im hintersten Gewölbe zur rechten Hand hinter der Tür, mit AA gezeichnet, wurden Quittungen, kassierte Verschreibungen, in einem andern eisernen Kasten BB Rechnungen aufbewahrt. Ein gelbes Spind CC im kleinen Gewölbe enthielt Schuldsachen, Türkensteuerangelegenheiten und Generalquittungen über Land- und Giebelschoß.

Von einem zweiten Ordnungsversuch, der bald nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges stattfand, ist im Archiv selbst keine Nachricht erhalten, außer daß auf einer Anzahl Urkunden und Akten noch die Signaturen dieser Ordnung sich befinden. Dagegen ist ein Bruchstück aus dem damaligen Repertorium unter dem Titel: „Verzeichnis und Inhalt der Urkunden in dem landschaftlichen Archiv zu Berlin aufgesetzt 1655“ in Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie Teil XV S. 445 ff. gedruckt worden. Leider ist der Druck durchaus ungenügend, da die Signaturen teilweise fehlen. Mit Berücksichtigung der im Archiv noch erhaltenen ergibt sich, daß die Akten in numerierte Klassen (classes), diese wieder in Unternummern nach Buchstaben (Literae), letztere in solche nach Zahlen eingeteilt wurden (z. B. Class. 2, Lit. C, Nr. 1).

Das Repertorium begann mit den Worten: „Mit den Reichssachen wird der Anfang gemacht“. Es brachte dementsprechend auch diese Sachen zuerst: nämlich eine auf den Reichstag zu Augsburg von 1550 bezügliche Korrespondenz zwischen Kurfürst Joachim II. und Kaiser Karl V.[1]), dann ein Schreiben Karls V.

[1]) Vgl. S. 235 Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten I. S. 789 Anm.

von 1552 wegen der Entlassung des Landgrafen Philipp von Hessen aus der Gefangenschaft. Diese Sachen haben Classis 1, Lit. A, Nr. 1 gebildet.

Die Nummern 2 und 3 dieser Abteilung umfaßten allerlei Geldangelegenheiten mit dem Reich wegen des Kammergerichts, der Türken- und Kreissteuer und sonstige Reichsangelegenheiten aus den Jahren 1549--1607.

Die Nummer 4 enthält Akten wegen des Friedensschlusses zu Prag 1635.

Die zweite Klasse, welche in die Buchstaben A—K geteilt ist, enthält die Landtagsreverse, Landtagssachen, Kreditsachen pp.

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist vielleicht von Thomas Philipp von der Hagen, Präsident des Oberkonsistoriums und Direktor der Kurmärkischen Landschaft, ausgegangen, der auch an dem Abschnitt über die Kurmärkische Landschaft in Nicolais Beschreibung der Residenzstädte Berlin und Potsdam, I. (1786) S. 353, mitgearbeitet hat.

Nach diesem Ordnungsversuch hat es über ein Jahrhundert gedauert, bevor man wiederum einen solchen in der inzwischen vollständig verwahrlosten Registratur und Archiv machte. Es war im Jahre 1773, als auf Veranlassung des Landesdirektors von Arnim der damalige Landschaftssekretär Eltester wenigstens die Kassenbücher, Rechnungen und zugehörigen Akten chronologisch aufstellte. Dies wurde von ihm bis zum 6. Dezember 1774 ausgeführt, dagegen unterblieb zunächst die Ordnung der übrigen Akten, zumal Eltester sich nicht „determinieren konnte, in welche Titeln, Sektionen und Abteilungen er solche zu verteilen habe“.

Über dies Stadium war die Ordnung auch im Jahre 1779 nicht hinausgelangt. Damals drückte das Kollegium der Deputierten dem Eltester seine Unzufriedenheit über dieses Stocken aus; er entschuldigte sich damit, daß er neben seiner laufenden Arbeit noch unmöglich „das Chaos von durcheinander geworfenen losen Papieren“, denn nur ein solches, nicht eine Registratur sei ihm bei seinem Amtsantritt übergeben worden, ordnen könne. Er bat daher, diese Aufgabe einem anderen, der damit beauftragt würde, zu übergeben.

Unter Aufsicht Eltesters wurden nun in den Jahren 1780—1786 von dem landschaftlichen Kanzlisten Seiffert und einem früheren

Bürgermeister E. Breitsprach die Akten geordnet und nach fünf Hauptgegenständen eingeteilt, nämlich:

1. Landessachen,
2. Neue Biergeldssachen,
3. Schoßangelegenheiten,
4. Angelegenheiten über negoziierte Kapitalien und Forderungen,
5. Bestallungssachen.

Die Repertorien zu den drei ersten Rubriken sind von dem Bürgermeister Breitsprach bearbeitet worden; ein solches für die vierte Abteilung von dem Landschaftssekretär Eltester selbst angefertigt. Für die Bestallungssachen konnte man ein älteres zu Grunde legen.

Diese Ordnung hat bis zur Auflösung der Landschaft im Jahre 1820 bestanden. Damals sind auch die Akten verteilt; sie gelangten namentlich, soweit sie noch für die laufende Verwaltung insbesondere auf finanziellem Gebiete gebraucht wurden, an verschiedene staatliche Behörden; der Rest verblieb zunächst im Landeshaus in der Spandauer Straße. Dorthin wurden ferner auch die Akten der gleichzeitig aufgehobenen Mittelmärkischen Städtekasse gebracht, soweit sie nicht an Staatsbehörden abgegeben waren.

Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1854. Damals hat der Brandenburgisch-Niederlausitzische Provinziallandtag aus Anlaß einer zu seiner Kenntnis gebrachten Denkschrift des Direktors der Staatsarchive, Geheimen Oberarchivrats von Lancizolle, über die preußischen Staatsarchive und deren Zukunft, in welcher er das Wünschenswerte einer Beteiligung der Stände der einzelnen Provinzen an Förderung der Landesgeschichte und an sorgsamer Sammlung, Aufbewahrung und Nutzbarmachung der betreffenden urkundlichen Quellen hervorhob, den Beschluß gefaßt:

> „die Herstellung eines eigenen ständischen Archivs aus dem vorhandenen ungeordneten, im Ständehause zu Berlin dislocierten Material unter Wiedervereinigung der bei Auflösung der Kurmärkischen Landschaft im Jahre 1820 an verschiedene Staatsbehörden abgegebenen Archivalien bewirken zu lassen und demnächst durch Gewährung von Mitteln zur Herausgabe eines die Geschichte der Stände oder der Provinz betreffenden

mit Benutzung des in dem neu zu schaffenden Archive enthaltenen Materials auszuarbeitenden Werkes den Sinn für Geschichte in der Provinz anzuregen und zu beleben."

Dem damaligen Regierungsassessor G. A. von Mülverstedt, der später Direktor des Staatsarchivs zu Magdeburg war, wurde die Ausführung des Beschlusses übertragen. Mit Eifer hat er sich ihr unterzogen und beide Aufgaben mit unleugbarem Geschicke gelöst. In den Jahren 1854—1856 hat er die Ordnung, Aufstellung und Repertorisierung des ständischen Archivs der Kurmark durchgeführt und daneben im Jahre 1858 sein Buch: „Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert" erscheinen lassen, ein Buch, das für die angegebenen Jahrhunderte noch heute wesentlich die Grundlage unserer Kenntnisse des Ständewesens bildet.

Zu seinem Nachfolger wurde im Jahre 1857 der damalige Geheime Archivsekretär am Geheimen Staatsarchiv Dr. Louis Gollmert ernannt. Er hat dies Amt nebenamtlich vierzig Jahre lang bis 1897 verwaltet. Ihm folgte der Archivar am Geheimen Staatsarchiv Dr. Louis Erhardt. Nach dessen im Januar 1908 erfolgten Tode wurde der Archivar am Geheimen Staatsarchiv Dr. Melle Klinkenborg mit der weiteren Verwaltung betraut.

Zu dem alten Grundstock, den Akten der Kurmärkischen Ständebehörden, kam während dieser Zeit ein zweiter hinzu: nämlich im Jahre 1887 das früher in Cüstrin aufbewahrte Archiv der Neumärkischen Stände. Seinen Beständen und seiner Geschichte soll der zweite Band dieser Publikation gewidmet werden.

Fünfter Teil:

Landesherrliche Privilegien und Reverse für die Kurmärkischen Stände.

Nr. 1.

Revers des Kurfürsten Albrecht (Achilles) und seiner Söhne für die Stände bei Übernahme der Schulden.

Cölln a. d. Spree, 1472 Aug. 24.

1. Originalausfertigung (A) im Geheimen Staatsarchiv. Pergament mit drei anhängenden Wachssiegeln und 2. Originalausfertigung (B) im Provinzialarchiv[1]). Pergament. Von den drei anhängenden Siegeln fehlt das erste, das des Kurfürsten Albrecht.
Druck: Mylius, Corp. Constit. March. VI, 1. Sp. 9.
Riedel, Codex dipl. Brandenb. C. II. 62.

Wir Albrecht von gotes gnaden marggrave zu Brandemburg, des heiligen Romischen reichs ertzkamerer und curfurste, zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden hertzoge, burggrave zu Nuremberg und furste zu Rügen etc. bekennen offentlich in disem briefe vor uns, unser erben und nachkomen: nachdem wir nach abgang unsers lieben herren und vatters, auch unser bruder seligen, der loblichen curfurstenn und fursten, unser und ander ire land gewesen zu der wirde der kure, ertzkamerampts und unsern loblichen curfurstenthumm[2]) durch schickung des almechtigen gots kumen sind, und wir in unsern landen der marck zu Brandemburg merckliche schuld, von unsern vorfaren durch redliche ursach gemachet, gefunden haben und solchs unser getrewen landschafft in diesen landen furgehalten und sie darinne angerufft umb hilff und beystandt zu bezalung derselben schuld und ledigung unser land und lewt an sie begert, darinnen weyse zu geben und zu fynden, wie man die am allerbequemlichsten und den landen am mynsten[3]) schedlich bezalen mocht, die uns als getrew underthanen der herschafft, wie hernach volgt, geantwort, und einer anzeigung summe der schulde gefraget, die wir in getewtschet[4]) haben uff hundert taussent guldin mit erbietung, wer es mer, das wolten wir selbst bezaln in funff fristen on iren schaden. Uff solchs haben zugesagt prelaten, graven, herren, ritterschafft, mannen und stet, die also in vier jarn zu funff fristen zu bezalen, und sollen itzund Martiny mit der ersten bezalung des funfftentayls anfahen,

[1]) Bei zwei Ausfertigungen werden nur die wichtigeren Varianten angegeben.

[2]) furstenthumern in B.

[3]) allermynsten in B.

[4]) gedewtschet in B.

uns und unsern erben, unser land mit solcher vorbestimbten summe zu ledigen, doch also das solch gelt, das sie itzund geben, an die schuld und nyndert anderschwa gelegt wurd und haben uns daruff ersucht und gebeten, sie zu begnaden, das sie hinfur landbete frei wern, anders danne in den hernachvolgenden dreyen stucken: so wir, unser erben oder nachkomen, das got wende, ein treffenlich nyderlag nemen durch uns selbst oder die unsern oder in einen landkrieg komen mit rate prelaten, herren, mannen und stete oder ob unser bruder seligen tochtere oder unser sone und ir erben und nachkomen tochtere, so sie die gewunnen, beraten wurden, sollen wir unser erben und nachkomen landtbethe nemen mit irem rat, damit man dasselb außricht nach gelegenheit derselben sachen. Sie haben uns auch gebeten und ersucht, das wir, unser erben und nachkomen hinfuro unser erbliche sloß, land und lewt, die wir itzo haben und sie uns lößen, nicht vergeben, verkauffen oder versetzen, danne mit ratte der landschafft, sundern die unverkumert bei disen furstenthumben halten. Daruff haben wir angesehen der obgenanten herren[1]), mann und stet getrew, willig dinst, bezallung der schuld, auch hilff und beistandt, die sie unserm lieben herren vatter, brudern seligen und uns gethan haben, und uns verpflichtet, wann uns unser schuld, wie vorstet, bezalt ist, bei unsern furstlichen wirden für uns, unser erben und nachkomen, marggrauen zu Brandemburg, fursten diser land, keyn landtbethe anders dann, wie vor angezeigt ist, zu nemen; auch solchs alles unwiderruffentlich und unverruckt, war, stet und vest und unverbrochenlich zu halten, doch eynem yeden an der confirmation seyner freyheit, im von uns vorbestettigt, und uns und einem yeden an seinen obrikeiten, freyheiten und gerechtigkeiten unschedlich, on arglist und on geverde. Und des zu urkund, sicherheit, befestigung und bekenntnuß diser ding haben wir disen[2]) unsern landen und furstenthumben unser groß kurfurstenlichs insigel mit rate unser frund, rette und lieben getrewen wissentlich an diesen briefe laßen hengen. Und wir Johans und Friderich, gebrudere, marggrauen zu Brandemburg etc., seyne sun bekennen bei unsern furstlichen wirden fur uns, unser bruder, die wir itzund haben oder gewynnen, und unser erben und nachkomen, das solchs mit unserm guten willen, wissen und volbort gescheen ist, und haben des zu bekenntnuß und sicherheit unser yglicher

[1]) vor herren in B. noch prelaten.
[2]) disen fehlt in B.

sein eygen[1]) insigel zu unsers lieben herren, herren[2]) und vatters[3]) das alles, wy obgeschriben ist, zu halten, also wolbedechtlich und wissentlich lassen hengen an disen brief, der geben ist zu Coln an der Sprew an sandt Bartholomeus des heiligen zwolffboten tag nach Cristi unsers herren geburt vierzehenhundert und darnach im zweyundsibenzigsten jarenn.

Nr. 2.

Revers des Kurfürsten Johann Cicero für die Stände bei Bewilligung des Biergeldes.

Cölln a. d. Spree, 1488 Febr. 9.

2 Originalausfertigungen im Geheimen Staatsarchiv (A und B). Pergament. An beiden schönes anhängendes Siegel.
Druck: Mylius, Corp. Const. March. IV, 4. Sp. 1.
Riedel, Codex dipl. Brandenb. C. II. 333.

Wir Johanns von gots gnadn marggrave zu Branndburg, deß hiligen Romischen reichs ertzkamrer und churfurst, zu Stettin, Pomern etc. hertzog, burggrave zu Nuremberg und furste zu Rugen bekennen und thun kunth[4]) offintlich mit dysem brive fur uns, unser erben und nachkomen, marggraven zu Brandburg, und sunst vor allermeniglich, alßdenn dy erwirdigen in got unser gevatter, rete und besunder frundt, herr Joachim, bischove zu Brandburg, herr Bosz, bischove zu Havelberg und herr Ludwig bischove zu Lubus, andere unsere prelaten, graven, herren, ritterschafft, mann und stete auff unnser ersuchen unser herrschafft und der land anligende not ubertracht und darauff uns eintrechtiglich ein hilff zugesagt haben zu thun und erkant, das solch hilff durch keine weg der herrschafft am treglichsten, den landen und gemeinem nutz am leidlichsten gescheen mog, danne allein durch das byrgelt, das nicht allein der inlendisch, sunder der gemein und frembd mann, der dy landt bawet, trigt. Daruff heut dato dits brives das byrgelt uns, auch unsern erben, so wir abgingen in bestimbter zeit, das got von himell wend, eintrechtiglich zugesagt haben, syben jar nest nacheinander volgende zu geben, nemlich von

[1]) eygen fehlt in B.
[2]) das zweite herren fehlt in B.
[3]) folgt innsigel in B.
[4]) und thun kunth fehlt in B.

iglicher thunnen byrs, dy in unsern landen gebrawen und von frembden enden darein gefurt wirt, ewelff pfenning zu nehmen, doch das dy muntz in yrem wird und grade dy syben jar auß, wy ytzunt geng und gebe ist, bleib unverruckt, und das innehmen deß birgelts durch dy geordenten von uns auf dem lande und in den steten soll angeen auff Reminiscere nestkomen nach dato dits brives und dy siben jar nest nacheinander volgende also gegeben und genohmen werden, und das zu auszgang einß iglichen virteil jars solch birgelt von den geordenten auf dem land und von steten zu unsern handen in unser kamer soll geantwort werden, wy danne dy aussatzung darinn zu halten weiter vermelt.[1]) Und wenn dy siben jar, wy vorberurt ist, umb und vergangen sind, alßdann soll solch birgelt absein und nicht furder gegeben werden. Wir und unser erben sollen und wollen auch binnen solchen syben jaren kein aufsatz auf ander hendell, stuck noch kaufbar guter, wy man dy benennen mag, setzen noch legen, sunder by den ewelfpfenning allein auf das byr gelegt unverruckt bleiben lassen. Solch ir zusagung, wy obbestimbt, haben wir von inen zu danck, sunderlichen gnaden und wolgefallen aufgenohmen; darauß wir bewegt sind worden und unsern steten den dritten pfenning auß sunderlicher lieb und gnad, so wir zu in tragen, zu besserung unnser stete dy gnanten syben jar gantz auß uffzunehmen gegeben haben. Dyße willige und trewliche zusag deß birgelts soll unsern frunden den bischoven, andern unsern prelaten, graven, herren ritterschafft, mann und steten an yren privilegien, freiheiten, gnaden und gerechtikeiten unschedlich sein, doch sollen dy prelaten, graven, herren und dy von der ritterschafft deß birgelts, weß sy auff yren slossern und hofen brawen, gefreit sein, wy das dy aussatzung, dy wir inen uberantwort haben, in yren artickeln innheldet. Alle dyse vorgeschriben punckt und artickell und einen iglichen insunderheit gereden und globen wir fur uns und unsere erben by unsern furstlichen wirden und waren wortten also stet und vast unverbrochentlich zu halten gentzlich on geverde. Zu urkunt mit unserm churfurstlichen anhangenden insigel versigelt. Gescheen und geben zu Coln an der Sprew am tag der hiligen junckfraw sant Appollonien nach Cristi unsers herren geburt virtzehen-hundert und im achtundachtzigsten jarenn.

[1]) Die Aussatzung gedruckt bei Riedel, Codex diplom. Brandenb. C. II. 334.

Nr. 3.

Revers des Kurfürsten Joachim I. und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg für die Städte bei Bewilligung des Biergeldes.

Cölln a. d. Spree, 1513 Jan. 16.

Originalausfertigung im Provinzialarchiv. Pergamentbuch. Siegel fehlen.

Druck: Mylius, Corp. Constit. March. IV, 4. Sp. 3.
Riedel, Codex diplom. Brandenb. C. III. 220.

Vonn gotts genaden wyr Joachim des heyligen Romischen reichs ertzcamerer, churfurst unnd Albrecht gebrüder, margkgraven zu Branndemburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben unnd Wennden hertzogen, burggraven zu Nuremberg und fursten zu Rugen bekennen unnd thun kunth offentlich mitt disem brive vor unns, unnser erben und nachkomen, marggraven zu Branndenburg, und sunst vor allermenigclich, die ine sehen unnd heren lesen, das wir unnsern lieben getrewen borgermeistern unnd rathmannen, wercken unnd gemeine borger unnd innwoner unnser stette unnser lannde der Mittelmarck, Alltenmarck, Newenmarck und Prignitz, groß unnd clein, samptlich als unnsern getrewen unnderthanen aus sonderlichem vertrawen unnd gnediger zuversicht antzeygen habn lassen, das, wiewol die erwirdigen inn gott wolgebornen und edlen, wirdigen, gestrenngen, erbarn unnd ersamen unser prelaten, graven, herrn, ritterschafft unnd stete unns, auch unsern eltern unnd vorfharn marggraven zu Branndemburg seliger unnd loblicher gedechtnus auf unnser begern und ansuchen manigfaltige hylff unnd stewr gegeben unnd insonderheit unns im anfang unnsers churfürstlichen und fürstlichen regiments zu ablosung unnser ampt, betzalung der schulden unnd enthaltung unnsers fürstlichen wesens neben dem birgelt ein merclich steur eylff jar lanng bewilligt und gegeben, das alles dem gemeinen mann, burger unnd pawrn vhast beswerlich angekomen unnd an etlichen örtern verderb unnd verwusttung daraus erwachssen, dannoch unns wenig fruchtbar gewest, dhann wyr befynnden, wenn gleich unnsere ampt, gult, zynns unnd rennth aus solicher hylff gefreyet unnd gelost, das wyr nach unnser gelegenheit dem wesen unnd leufften nach, so ytzt im heyligen reich vorhanden unnd teglich entsteen, unsern churfürstlichen und fürstlichn stannt darvon nicht erhalten noch in vorrath gedeyen, besorgen unns deßhalben widerumb in schulden, schaden unnd unrath komen, daraus unsern landen

manigfaltiger hylff halben mehr beswerung erwachssen möchten, unnd darauf an sy begert unnd gutlich gesunnen: nachdem ehrmals prelaten, graven, herren, ritterschafft unnd stet das biergelt vor ein leidliche, tregliche unnd bequeme hylff der herschafft unnd den lanndenn erkannth, sy vor sich unnd ir nachkomen unns und unnsern mennlichen leybserben die zeit unnser aller lebens und nicht weyter das biergelt, zwelff pfennig von einer thunn byer, so bey inen gebrawen, zusagen und geben mochten, doch sollt inen unnd irn nachkomen in ansehung, das ire rathheuser der herschafft kriegsleufft halben mercklich beswert und in schulden komen, darvon der dritte pfennig stetiglich fur und fur one abgang, einred, irrung und behelff, dieweil das biergelt stet, zu enthaltung und besserung der stet vorbehalten sein und bleyben [1]), also das sy unns nicht mehr dhann ein merkischn groschen oder acht pfenning vor einen groschen Brandemburgischer werung volgen lassen und die übrigen vier pfenning einbehalten solten, damit sy des teglichen schossens und gebens in den steten entladen und auch ire rathheuser aus schulden freyen möchtn. So aber wir oder unnser mennlich leybserben versterben und nicht mehr sein werden, solt alßdhann das biergelt tod unnd ab sein unnd sy oder nachkomen furder zu geben nicht schuldig sein. Wir wolten unns auch vor unns, unnser mennlich leibserben unnd nachkomen verpflichten unnd verschreyben, sy unnd ir nachkomen zu außganng der ytzt zugesagten hylff die zeit unnser aller lebens mit keiner andern hylff oder stewr in keinen weg weyter zu beladen noch zu besweren außgenohmen in den vier nachgeschriben articlen: nemlich zu ausferttigung eins frewichens, zu empfahung der regalien, zu dem dinst oder hylff des heyligen Romischen reichs, unnd ob wir oder unnser mennlich leybserben von einer gewaltigen hanndt überfallen unnd in kriegsleufften von derselben schadn empfingen [2]). Inn den vier articulen wolten wir nichts begeben haben. So sollten sy oder ir nachkomen auch zu den vier articulen nicht verbunden noch darinn zu bewilligen schuldig sein, dhann wie gewonlich und von allters herkommen ist. Wo aber wyr oder unnsere mennlich leybserben sy oder ir nachkomen ausserhalb der vier angezeigten articulen besweren oder beladen oder auch des dritten pfennings des birgelts entsetzen unnd inen

[1]) Vgl. Revers vom 9. Februar 1488.

[2]) Vgl. die drei Artikel in dem Revers vom 24. August 1472.

allen oder yemant von inen nicht volgen lassen werden, das doch nicht sein soll, so sollen sy ganntze vollemacht haben, mit dem biergelt still zu steen unnd das weyter zu geben nicht schuldig sein. Darauff uns borgermeister, rethe, gewercken unnd gantze gemein burger und einwoner der stete in obgemeltn lannden der Mittelmarck, der Alltenmarck, Newenmarck und Prignitz, groß und clein, semptlich unnd sonderlich in betrachtung unnser unnd unnser herschafft anligen, wolmeynung und erbiettung in dermaßen unnd mit dem bescheyd, wie wyr bey inen gesucht unnd vorberurt ist, vor sich unnd alle ir nachkommen unns und unnsern mennlichen leybserben die zeit unnsers lebens unnd nicht weyter das biergelt, von yglicher thune bier, so bey inen gebrawen, zwelff pfenning, als nemblich unns einen merckischen groschen oder acht pfenning Brandemburgischer werung zu reichen unnd zu geben unnd die ubrigen vier pfenning vor sich einzubehaltn versprochen, zugesagt unnd verschriben haben nach meldung irer brief unnd sigel unns daruber gegeben. Soliche der genannten unnser stete getrew, gehorsamen unnd guten willen haben wir zu gnedigem dencklichem wolgefallen angenohmen, wellen das auch gegen inen unnd iren nachkomen in gnadn, gunst unnd furderung zu erkennen nymmer vergessen, zu fride unnd recht gnedigclich schutzen unnd schirmen, auch bey irn allten gnaden, freyheiten unnd herkomen gnedigclich lassen unnd hannthaben unnd dargegen widerumb vor unns unnd unnser mennlich leybserben bewilligt, verpflicht unnd verschriben haben, bewilligen, verpflichten unnd verschreyben unns hiemit inn crafft unnd macht dits briefs, das angezeigte borgermeister unnd rathmann, gewercken unnd gemeine borger unnd einwoner obgemelter unnser stette in berurten unnsern lannden der Mittelmarck, Altenmarck, Newenmarck unnd Prignitz, groß unnd clein, und ir nachkomen den dritten teyl des biergelts, als vier pfenning von den zwelff pfenningen, dieweyl solichs biergelt geet unnd von inen gegeben wirt, stetigclich fur unnd fur one alle verhynnderung, wie man die erdencken möcht, haben, einnehmen, behalten unnd zu den gebeuden nutz und besserung der stette unnd gemeinem nutz zum besten gebrauchen sollen unnd mogen, unns und unnsern meenlichen leybserben die zeit unnser aller lebens auch von yglicher thunn bier, so sy brawen, nicht mehr dhann einen merckischen groschen oder acht merckische pfenning Branndemburgischer werung zu geben schuldig sein; daruber unnd heer wollen wir sy in keinen weg nicht beswern,

sonnder darbey one alle irrung, einrede unnd behelff bleyben lassen, hanthaben unnd schutzen; sy unnd ir nachkomen sollen auch angezeigtn dritten teyl oder dritten pfenning des biergelts umb keinerley ursach willen, wie die gescheen oder nhamen haben mocht, verbrechen kennen noch mögen oder darvon gedrungen werden. Wenn aber wir unnd unnser mennlich leybserben versterben unnd nicht mehr sein werden, soll alßdhann das biergelt tot sein unnd sy oder ir nachkomen mehr zu gebn nicht schuldig sein. Wir unnd unnser mennlich leybserben sollen unnd wellen auch, wie vorberurt ist, sy und ir nachkomen zu außganng der ytzt zugesagten hylff mit keiner anndern hylff oder stewr die zeit uber in keinen weg weyter beladen noch beswern außgenohmen in den vier vorangezeigten articulen, als zu auszfertigung eins frewichens, zu empfahung der regalien, zu dem dinst oder hylff des heyligen Romischen reichs, unnd ob wyr oder unnser erben von einer gewaltigen hannt überfallen unnd in kriesleufften von derselben schadn empfingen. In den vier articulen wellen wir nichts begeben habenn. So sollen sy oder ir nachkomen auch zu den vier articulen nicht verbunden noch darein zu bewilligen schuldig sein, dhann wie gewonlich unnd von allters herkommen ist. Wurden aber wir unnd unnser mennlich leybserben sy oder ire nachkommen ausserhalb in den vier angetzeigten articulen mit einicher stewr oder hylff beladen oder beswern oder auch des dritten pfennings des biergelts entsetzen unnd inen allen oder yemants von inen nicht volgen lassen, das doch nicht sein soll, sollen sy ganntze vollemacht haben, mit dem biergelt still zu steen unnd das weyter zu geben nicht schuldig sein. Es haben sich auch widerumb vorberurte unnser stete vor sich unnd ire nachkomen bewilligt unns, unnsern mennlichen leybserben die zeit aller unnser leben lanng unnd nicht weyter zu ygličher quatuortemper oder acht oder viertzehen tag darnach ungeverlich in unser furstliche wonung, do wyr zu yglicher zeit innerhalb lannds hof halten werden, solich besagt biergelt zusampt den registern, wie bißheer gescheen, uff irn eygen kostenn unnd zerung zur stet schicken oder bringen; wurd aber yemant von inen daran sewmig befunden unnd in angezeigter zeit dasselbe biergelt nicht bringen oder schicken, sollen dieselben zu yglicher quatuortemper, so offt die versewmnus geschicht, unns unnd unnsern mennlichen leybserben zehen gulden zur pene unnachlesslich verfallen sein. Es soll auch solich bewilligt und zugesagt birgelt die zeit uber nicht abgekaufft

noch in annder hylf gewanndelt werden one verwilligung der rethe in unsern steten aller samptlich; unnd ob solichs bey unns oder unseren mennlichen leybserben gesucht wurde, sollen unnd wollen wir darinnen nichts bewilligen noch das zu verhenngen macht haben, one geverde.

Das alles unnd yglichs, wie vorberurt ist, versprechen unnd gereden wyr vor unns, unnser mennlich leybserben unnd nachkomen bey unsern furstlichen glauben unnd warn worten stet, vhest unnd unverbrochen zu halten unnd in keinen weg darwider zu thun getrewlich unnd ungeverlich.

Czu urkunt mit unseren churfürsten unnd fürsten von Branndemburg anhangenden innsiegelen versigelt. Gescheen unnd geben zu Coln an der Sprew am suntag nach Felicis in pincis, der geburde Cristi tausent funfhundert unnd im dreyzehnden jare.

Comisio principis
electoris et manu propria s(cripsit).

Nr. 4.

Revers des Kurfürsten Joachim I. für die Stände bei Bewilligung des Hufenschosses.

Cölln a. d. Spree, 1527 Oktober 8.

Originalausfertigung im Provinzialarchiv. Pergament. Das an Pergamentstreifen angehängte Siegel schlecht erhalten.

Druck: v. Raumer, Codex diplom. Brandenburg. II. 292.

Wir Joachim von gots gnadenn marggrave zu Brandemburg, des heyligenn Romischenn reichs ertzkammerer unnd churfurst, zu Stettin, Pommernn, der Cassubenn unnd Wendenn hertzogk, burggrave zu Nurenberg unnd furst zu Rugenn bekennen unnd thun kunth offentlich mit diesem brive vor unns, unnser erbenn unnd nachkommen unnd sonst vor allermeniglich, als unns uf unnser gnediges begeren unnd ersuchenn die erwirdigenn, in got wolwirdigenn, wolgebornnenn, edlenn, wirdigenn, gestrengenn, erbaren, vhesten unnd ersamen unsere rethe, besondere freundt unnd liebe getrewenn, prelatenn, grafenn, hern, ritterschafft unnd stette unnseres churfurstenthumbs der markenn zu Brandemburg unnd lande zu hulffe, erhaltung unnd vorsoldung des rutterdinsts mitt zweyhundert gerustenn pferdenn, so wir dem durchleuchtigstenn furstenn, unnserm liebenn hern, ohaimen unnd freundt, hern Ferdinando

konigenn zu Hungernn und Behaim zu widerstant dem Turckenn unnd andern seiner koniglichen wirde widerwertigenn uf negst nacheinander volgende iglichs jars zwelff pfenningk vonn iglicher hufenn, kostern unnd gertnern zu gebenn zugesagt habenn, das wir dann inn dencklichenn gefallenn tragenn, das wir widerumb vor unns, unnser erbenn unnd nachkhommen zugesaget unnd vorsprochenn habenn unnd thun das gegenwertiglich inn krafft unnd macht dits brives, das solche stewer der dreyer grosschenn zu dem reutterdinst gescheen, auch den stettenn nach irem anteyl auß keiner schuldigenn pflicht, sonnder auß guttwilligkeit unns zu sonderm gefallenn vonn obbemelten stendenn unser landtschafft gescheenn, inen, irn erbenn unnd nachkommen keinen eingangk noch pflicht geberenn noch einfhuren, sonder inn alle weg etwann unsers lieben hern unnd anhern marggraf Albrechts zu Brandemburg churfurstenn unnd seiner liebenn son, marggraf Johansenn churfurstenn seliger unnd loblicher gedechtnus unnd marggraf Friderichs, unnser lieben hern vatern unnd vettern brieff unnd siegeln[1]) inen vor etlichenn jaren gegebenn ganntz unvorletzlich unnd unschedlich sein, alles getrewlich unnd ungeverlich. Zu urkunntt mit unnserm anhangendenn ingesigel vorsigelt unnd geben zu Colenn ann der Sprew am dinstag nach Francisci, Christi unnsers hern gepurt tausennt funffhundert darnach im siebenundzwentzigstenn jar.

Nr. 5.

Revers des Kurfürsten Joachim I. für die Stände bei Bewilligung eines achtjährigen Hufenschosses.

Cölln a. d. Spree, 1534 Juni 25.[2])

2 Originalausfertigungen (A und B) im Ständischen Archiv. Pergament. Die drei an Pergamentstreifen angehängten Siegel fehlen in beiden Exemplaren.

Druck: Mylius, Corp. Constit. March. VI, 1. Sp. 31.

Wir Joachim von gots gnaden marggrawe zu Brandemburg, des heyligen Romischen reichs ertzkamerer und churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden hertzog, burggrave

[1]) Der Revers vom 24. August 1472.

[2]) Der bei Mylius Corp. Const. March. VI. 1. Sp. 15 abgedruckte Revers von 1524 muß gestrichen werden. Die Argumentation Schottes (Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter Joachim I. S. 17 Anm. 1.) für ihn ist nicht haltbar.

zu Nuremberg und furst czw Rugen, bekennen und thuen kunth offentlich in diessem brieve vor uns, unsere erben und nachkomen: nachdem wir in zeit unsers regiments zu erhaltunge unsers churfurstlichen standes und wesenns durch viel obliegende und unmeidliche notturfft in hohe und merkliche schulde gekomen, derhalben wir verursacht unsere getrewe landtschafft unsers churfurstenthuembs der marke zu Brandemburg und angehorenden landen umb hulff und beystand zu betzallung solcher unser schulde anzulangen und zu besuchen. Auff solichs die stende[1]), als prelaten, hern, ritterschaft, man und stett unsers churfurstenthuembs unnd lande in betrachtung unsers hohen obliegends als die gutwilligen und getrewen undertanen, wiewol sie uns manigfaltige hulff in zeit unsers regiments hievorn auch getan, nachmals bewilligett, aus solichen unsern schulden gutwilliglich und undertheniglich zu helffen, unser schulde zu bezallen und die verpfandten sloß und orter widerumb zu losen und zu freien und sich derhalben eintrechtigklich entslossen und uns guttwillig und undertheniglich zugesagt und bewilligt, ein gemein huffenschoß durch unser churfurstenthuemb und lande acht jar langk zu geben: nemblich also das sieben jar die negsten nach dato ditz brives, auf schierst Catherine diesses jars anzuheben, von itzlicher huffen acht merkische groschen, aber das achte jar funff merkische groschen, desgleichen die cüster, gertner, moller, hirtten, scheffer, schmide und fischer auch geben sollen gewonlicher weise, wie hievorn ehrmals das huffenschoß ausgericht und bezallet, noch sollen gegeben werden dergestalt, wie von alters heregepracht, das die prelaten, hern und die ritterschafft samptlich einen teill und die von stetten zwey teill geben und bezallen. Soliche ire gutwillige und underthenige zwsage und hulff wir zu sonderlichem danck angenohmen mit bewilligunge und zusage, daß solich gelt, so sie uns ausrichten und geben, furnemblich zur bezallunge solcher schulde und nyrgent anders soll gewendt werden. Und haben uns die obgemelten stende unsers churfurstenthuembs und lande darauf ersucht und gebetten sie hinfurder solcher lantbette und stewer gnediglich zu freien. Demnach wir Joachim churfurst obgenandt, in gnediger betrachtung obgemelter stende unsrer landtschafft getrewlichen hulff und beystandt, so sie hievorn und itzund uns zu gutte willig und gehorsamlich getan, haben wir mit wolbedachtem guttem unnd gnedigen willen, den wir widerumb zu inen tragen, für uns, unsere erben

[1]) Gestende: so stets in B. für stende.

und nachkomen inen zugesagt und versprochen, das sie hinfurder umb einicherley stewer oder lantbette nicht sollen angelangt werden, ausserhalb der dreier artickel in weilant marggrawe Albrechten churfursten etc. hochloplicher gedechtnus unsers anhern vorschreibung[1]) ausgedruckt, als nemblich, so wir, unser erben oder nachkomen, das gott wende, eine treffliche niederlage nehmen durch uns selbst oder die unsern oder inn einen landtkrieg komen mit rath prelaten, hern, man und stete oder, ob unsere sone, ire erben oder nachkomen tochter, so sie dieselben gewunnen[2]), beratten wurden, sollen wir, unsere erben und nachkomen lanttbette nehmen mit irem rathe, prelaten, hern, man und stett[3]), domit man dasselb ausrichte nach gelegenheit der sachen. Und ob mitler zeit der acht jaren, ehr dann soliche itzt bewilligte hulff außgebracht, der itztgemelten artigkel einer furfielle, das derhalben zu erhebung desselbigen ein sonderliche hulff oder lantbette einfiele, oder auch ein gemein hulff durch das heylige reich oder gegen dem Turken bewilligt, so soll der anschlag diesser itzunt zugesagten hulff so lange, biß die zufellige lanttbette ausgebracht, stille stehen und ruhen und denn inn den negst volgenden jaren volendet und ausgepracht werden. Auch sollen und wollen wir, unser erben und nachkomen zu itzlicher zeit im anfang des regiments eins neuen churfursten diesse verschreibung den stenden vernewen, confirmiren und besigelen. Ditz wir also wie oben für uns und unsere erben und nachkomen bey unsern furstlichen wirden gewilligt und zwgesagt zu halten, jedoch einem yedern an der confirmation seiner freyheit ime von uns und unsern vorfharen bestettigt und uns und einem yedern an seinen obrigkeiten, freiheiten, und gerechtigkeiten unschedlich, one argelist und one geverde. Des zu urkunt haben wir unsern churfurstenthumb und landen unser groß churfurstlich ingesigil wissentlich an diessen brieff lassen hengen. Und wir Joachim der junger und Johans, gebruedere, marggraven zu Brandemburgk, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden hertzogen, burggraven zu Nuremberg und fursten zu Rugen, bekennen bey unsern furstlichen wirden für uns und unsere erben, nachkomen, das solichs mit unserem gutten willen, wissen und volbort geschehen ist und haben des zu bekantnus und sicherheit unser itzlicher sein ingesigil zu unsers freuntlichen lieben hern und vatters ingesigil, das alles, wie obengeschrieben ist, zu halten

[1]) Revers vom 24. August 1472.
[2]) so die gewonnen in B.
[3]) prelaten, hern, man und stett fehlt in B.

also wolbedechtiglich und wissentlich lassen hengen an diessen brieff, der gegeben ist zu Cöln an der Sprew am dornstag nach Johannis Baptiste, Christi unsers lieben heren geburt funffzehenhundert und darnach in dem vierunddreissigsten jarenn.[1])

Manu propria subscripsit. Manu propria subscripsit.
Manu propria subscripsit.[2])

Nr. 6.

Kurfürst Joachim I. bestätigt die Privilegien der Oberstände.

Cölln a. d. Spree, 1534 Juni 27.

Originalausfertigung im Provinzialarchiv. Pergamentbuch von 2 Blättern. Siegel fehlt.
Druck: Mylius, Corp. Const. March. VI, 1. Sp. 26.

Wir Joachim von gots gnaden marggraff zw Brandemburgk, des heiligen Romischn reichs ertzkammerer und churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden hertzogk, burggraff zw Nurinberg unnd furst zu Rugen etc. thun kunt hiemit vor allermeniglich: nachdem uns die gestende, als prelaten, hernn unnd auß der ritterschafft unsers churfurstenthumbs der marcke zw Brandemburgk unnd gemeiner unser landtschafft eintrechtiglich angezeigt unnd bericht, das inen in etzlichen unsern ampten, gerichten unnd zollen etc. mannichfaltige beschwerung kegen ire privilegien, freiheitten unnd alle langhergebrachte lobliche gewonheitten durch unnsere amptleute und diener gescheen, uns mit fleiß gebethenn, ein gnedig einsehung zuthunt unnd solche beschwerden abzuschaffen, unnd wir aber inen in ansehung yrer getrewen unnd gutwilligen helff, beystand unnd gehorsams, so wir in allweg bey inen gespurt und befunden, in gnedigen willen geneigt, haben wir mit guten wolbedacht und vorgehabten rath unnserer rethe uns entschlossen unnd inen zugesagt, das hinfurder dermassen, wie in nachvolgenden artickeln ausgedruckt, durch uns unnd unsere amptleutte und diener gein inen soll gehaltten werdenn.

[1]) tausent funffhundertt und ihm vierunddreissigsten jarenn in B.
[2]) Die drei Fürsten haben, was damals häufig war, nicht ihre Namen beigefügt. Die dreimalige Unterschrift fehlt in B.

(1.) Wir wollen, das unser cammergericht gein allen parteihen, so daran gelangen, ordentlich unnd mit fleiß sol gehalten werden, also, das durch unser verordente rethe erstlich die guthe, sie zu vertragen, furgenommen werde: wo aber die gutte entstunde, unnd die parthey in rechtlichen austrag verfasset, mit schleunigem proceß an alle gunst der personen rechtlich gefurdert unnd geurteilt werden soll, unnd ab von gesprochen urteill oder sunst in ader ausserhalb rechtens an uns supplicirt wurde, wollen wir solch supplication annehmen lassen ader durch unser darzu sonderlich verordente rethe annemen unnd auff nodturfftige bericht uns aller gebur erzeigenn, ydoch in allewege dem gericht unnd rechten seinen gangk unvorhindert lassenn, es were den, das wir auß sunderlichen gnaden zwischen den parteihen etwan mit irer selbst bewilligung gutlich handelen. Wir wollen auch sonderliche unvordechtliche rethe darzu verordenen, die supplication unnd derselbigen vormuge zu erwegen, die darauff den parteihen gutlichen oder rechtlichen bescheid oder austrag gebenn ader verhelffen sollen unnd soll in denen dergleichen unnd andern sachenn, procesen, urteiln oder schrifften in unnser cantzelley nymands hoher, dan wie von altters gewonheit gewest und lang hergebrecht ist, beschwerdt werdenn unnd sovil ummer moglich die bothen unnd gescheffte, so an uns ader unser cantzelley gelangen, mit dem furderlichsten gefertigt werden; welchs wir auch also unnserm cantzler und rethen bey vermeidung unser straff und ungnad nicht anders zu haltten mit ernst wollen bevohlen habenn.

(2.) Es sollen auch hinfurder der prelaten unnd anderer lehnleuthe unnd underthanen in prima instantia vor unser cammergericht nicht citirt noch gefurdert, besonder allewege ein itzlicher bey seinem geburlichem richter angesprochen werdenn.

(3.) So auch zwuschenn unsern unnd der prelatenn lehnleuten, underthanen irrige grenitzen zu orttern unnd vor uns oder unserm cammergericht gelangen, sollen unnd mogen die prelaten daneben schicken, zeuge vorhorn, grenitz zu besichtigen, orttern unnd rechts verhelffen lassenn.

(4.) Dergleichenn was geistliche zinse, lehn unnd personen belangt, soll in geistlichen gerichten bleiben unnd gesucht werden, wie bevor in gemeinen landtagen beschlossen unnd bevholen, auch von den geistlichen gerichten unnd officialn der prelaten die appellation vor uns oder unser cammergericht nicht devolvirt

unnd, ab es geschee, nicht angenomen werden, besunder in dem nach ordenung geistlicher gericht gehalttenn werdenn.

(5.) Unnd wollen hiemit allen unsern amptleutten, auch herrn und ritterschafft, bevelchhabern, burgermeistern unnd rethen in unsern landen ernstlich bevolen habenn, das sie den geistlichen uff ire anzeigend zu yren geistlichenn zinsen, pechten unnd jerlichen auffhebungen furderlich mit vleiß, die zu erlangen, durch pfandt ader anderwege behulffen sein, domit wir derselben clag unnd anlauffens verschonet unnd selbst zu ernstlicher exequution zu verschaffenn nicht bewogen werdenn.

(6.) Wir wollen auch der streffen unnd abtragg von den geistlichen personen gnediger wolmenug enthaltten, daneben aber gnedig synnen unnd begern, die prelaten der geistlichen nach gebur mit fleiß daran sein und einsehung thun, domit offintliche ubertrettung der geistlichen zu verhuttung beser exempel dennoch ungestrafft nicht bleibenn.

(7.) Es soll auch mit den nachgelassen gutern der geistlichen nach ordenung unnd ansetzung geistlicher rechte gehaltenn werdenn,

(8.) Auch sollenn hinfurder der prelatenn, hernn und ritterschafft underthanen kegen ire herschafft unverhortter sachenn und, ehr dann ire herschafft widerumb gehort, nicht gegleidt werden unnd bey denen, so bereid uff ire emsig ansuchen gleidt gegeben widerumb abgeschafft werden, unnd soll in dem, wie hievor auff gemeinen landttagen mhermals beschlossenn, gehaltenn werdenn.

(10.) Unnd dieweill ein altte lobliche langhergebrachte ubung unnd gewonheit inn unsern landen, auch vorlangst bey weilandt unsern vorfarn hochloblicher gedechtnus, marggraven zu Brandemburg, churfursten etc. sampt den gestenden bewilligt unnd angesatzt ist wurden, das die parthen unnd sachen, so etwan in geistlich ader unser landgericht kommen, auff anfurderung der herschafft des beclagten sechs wochen lang zur gutlichen oder rechtlichen verhandelung remittirt werden, unnd aber wir bericht entpfangen, das die richter in etzlichen gerichten unnd in sunderheit unser landtrichter zu Tangermundt an der Elbe den gebrauch einfhure, das nach geschehener verweisung unnd so baldt nach verfließung der sechs wochen die sachen unnd parthey widerumb in gerichte vor sich ziehet, zu abbruch etwan des angehoben gutlichen ader rechtlichen handels, nicht an beschwer der herschafft unnd parthenn: demnach ordnen wir unnd wollen, das hinfurder so offtmals ein sach durch des beclagten herschafft abgefurdert unnd aus den

gerichten remittirt wurde, ab die auch bynnen sechs wochen gutlich oder rechtlich nicht geendigt, das dennoch der richter die verweiste sach mit nichte in gerichte furder ader sich die zurichten understehn, es wurden den die parth unnd sachen durch den, der sie abgefurdert hette, widerumb an den richter geweiset; es were den, das die herschafft, so die sach zuvor abgefurdert hette, gutlicher oder rechtlicher verhandelung nicht verhelffenn woltten, alsdan disfals der richter als pro denegata justicia sich widerumb der sachenn zu richten wol mag understehen unnd annhemen.

(11.) Es soll auch unnser landtrichter zu Tangermundt, auch dergleichen ander richter die partey mit unnotturfftiger wedde ader buß in iren gerichten wider altherkommen nicht beschweren.

(12.) Unnd dieweill hievormals die gestende unnser landtschafft sich eintrechtiglich mit uns vereinigt unnd verwilligt, das hinfurder in unserm churfurstenthumb unnd landen keiserrecht gehaltten unnd gesprochen sol werden, derwegenn sich auch unsere prelaten, hern, manne und stette sich aller gebreuch unnd gewonheitten voriger gericht unnd rechtens verzeihen unnd abgesagt, ordnen unnd wollen wir, das hinfurder in erbteilung kein hergewede, gerathe noch mußteil sol genommen noch gegeben werden, besunder in dem unnd andern allen keiserrecht dergestalt, wie hievor in unser auffgerichten constitution unnd ordenung der erbfelle geordnet, durch ydermeniglich soll gehalten werdenn.[1])

(13.) Wir wollen auch darob sein, das nach abgang des ytzigen hoffrichters zw Tangermunde, welcher solch gerichte von uns zu lehn hat, findurder einer des adels daselbst zu hoffrichter sol verordent werden, wie von altters.

(14.) Es sollen auch hinfurder die richter in den stedten unnd auff dem lande, so etzliche der prelaten, hern, ritterschafft ader aus andern stedten underthanen in iren gerichten myt kumer auffgehaltten ader besetzt wurden, uff derselben herschafft ersuchent, dieselbigen besatzten, an ihre herschafften remittieren unnd furweisen, das denen furder durch ire herschafft oder in iren geburlichen gerichten moge und soll verhulffenn werden, wie oben vermeldet.

(15.) So auch etzliche der prelatenn, hern, ritterschafft ader aus den stetten unser landtschafft uns in anforderung zu haben vermeinen, wollen wir nach ordenung kayserlicher majestat und des heiligen reichs ordenung rethe setzen unnd uns eins schleunigen

[1]) Mylius, Corp. Constit. March. II. 1. Sp. 19 und Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter Joachim I., S. 29.

unnd rechtlichen austrags nicht weigernn, auch desselben, was daselbst erkant wirt, ungeweigert und gnediglich zu haltten wissen.

(16.) Was die zolle und gleidte in unsern landen zu wasser und lande belangt, wollen wir, das der prelaten korn, wein und anders, so inen selbst zwwechst ader einzuheben haben, frey und zu yder gelegner zeit unverbotten an zoll und beschwere zu wasser und zu lande, auch ane unsern sunderlichen gleitsbrieff, zu verfhurende haben nach yrem bestem, ydoch das sie daneben yre schrifftliche kuntschafft gebenn, das solchs yre sey.

(17.) Dergleichenn soll es auch mit dem wein der hern unnd ritterschafft gehalten werdenn, auch mit dem korne zu wagen unverzollet zu verfhuren frey sein, auch auf dem wasser, da sie von altters nicht gezollet noch unbeschwert an zall das ire verfuren mugen.

(18.) Es soll auch ein iglicher der prelaten, hern unnd des adels sich gein dem andern prelaten, hern unnd des adels auch haltten, das er derselben selbst gewachssen gutter in seinen zollen auf yre schrifftliche anzeigung frey durchkomen lassen, sie sollen auch darauff sehen, das nicht frembd gut untter yren nhamen mit durchbracht werde; wo aber aus zufallender theurung ader nodturfft der lande in rath befunden wurde, das zu etzlicher zeitt das korne aus unsern landen nicht solt gefurt werden, sich alsden, ein itzlicher demgemeß wol wirt zu halttenn habenn.

(19.) Als wir auch aus beweglichen ursachenn Thoma Lapi vorgennet habenn, zwey jar langk zu Cotbus den verkauff an zwillich unnd leinwant zu haben, wollen wir nach austrag solcher zweier jarn, ime ader andern, solchen ader dergleichen furkauff in unsern landen hinfurder abgekundigt habenn unnd nicht gestatten.

(20.) Unnd dieweil in geschrieben rechten clerlich versehen unnd ausgedruckt, das ein itzlicher ßon ader tochter seins vaters ader mutter erbe sey unnd zu derselben nachgelassen gutter als erbe vor andern zugelassen sol werden, dem entkegen in etzlichen unnsern gerichten als vor einen gebrauch eingefurt worden, das denselbigen ehelichen kindern etwan darumb, das ire vater und mutter unehlich gewest, ire erbguth entzogen wurden, wollen wir, das hinfurder solchs nicht mher gescheen, besonder den ehelichen kindern, ab auch ire vatterr oder mutter unehlich geborn wern, nicht desteweiniger ire erbe volgen unnd sie darzu als billich und recht unverhindert sollen gelassenn werdenn.

(21.) Wir wollen auch ordnen unnd gebieten, das hinfurder nymant seinen dienstbotten an seinen dienstlohn habern seyen

soll, besunder wer knecht und dienstbotten bedarff, soll denen mit gelde ader in ander wege lhonen und sollichen havern den knechten an yrem lohn zu seyen nicht gegont werden.

(22.) Welche unnderthanen in unsern landen kinder haben, die sie zu yrer selbst arbeit nicht bederffen unnd zu dienst brengen wollen, sollen sie vor allen yrer herschafft die zu dienst anbieten unnd zu dienen gonnen umb billich lohn. Wo aber die herschafft der nicht bedorff, alsdan mag er die nach seinem gefallen bey andere in dienst brengen unnd bestellen.

(23.) Als auch die junckfrawencloster und capittel in unsern landen sich gein uns beclagt, das sie etzlich mhal mit schweren diensten, auch newerung mher dan vor altters sollen beschwerd wurden sein, des wir doch nicht entlich wissen tragen, ist unsere gantze meinung unnd wollen, das die hinfurder mit newen unleidlichen lagern, diensten oder unpflichten anders dan, wie von altters gewonlich herbracht, nicht sollen beswerdt werden.

(24.) Unnd abwol uns in alweg geburt, in unsern landen unnd bey unsern underthanen friedt zu erhaltten unnd gewalt zu verkennen, derwegen wir offtmals verursacht, ein ernstlich einsehen zu haben, die mutwilligenn thetter unnd freveler mit bestrickung unnd ernstlicher straff zu untterhaltten, sein wir doch allezeit des gneigten unnd gnedigen gemuts gein den unsern unnd furderlich die des ehrlichen herkommens und adels, sovil ymmer muglich, zu verschonen, wissen uns derhalben uff etzlicher schlecht anbrengendt unnd bericht, wo offentlicher frevell nicht vorhanden, bestrickung unnd gefencknus ader ungeburlicher straff zu enthaltten; wollen, so dergleichen etwan an uns gelangt, der beschuldigten unnd verdachten zur antwortt statten, den unnd dieselbigen darumb vor wie billich heren und uns als der gnedig landsfurst gein den unsere aller gebur erzeigen unnd halttenn.

(25.) Wir wollen auch nachgeben unnd zulassen, das unsere landtvoigte, furweser unnd hauptleutte in unsern landen und herschafften consenß und wilbrieff uber sumen, so in widerkauffen auff lehn oder erb gesucht werden, so die summa hundert gulden nicht ubertrifft, auch altte stamelehn unnd leibgedinge den frawen nach antzall yres einbrengs nach lands gewonheit verwillen, geben unnd lihen mugen in den orttern, herschafften und amptern, da es hiefur und von altters also gegeben unnd gehaltten wurden ist; ydoch gnadenlehn ader lehn, so uff einen ader zweien personen stunden ader gesampte handt belangenn, unnd eins itzlichs fals, der sonderliche gnad bedarff, ausgeschlossen, in denen sich die

landtvoigte, heuptleutte unnd furweser on unnsern sunderlichenn mitwissen unnd bevel nicht einlassen sollenn.

(26.) Ab auch geschee, das ymants sich selbst den thot thet, das got gnediglich vorhutte, so wollen wir uns desselben nachgelassen hab und gutter zu verfang unnd nachteill der erbenn nicht understehen, ausgenhomen der felle, so im rechten ausgedruckt seinn.

(27.) Nachdem auch bey weiland marggraff Johannsen unsers hern vaters zeitten hochloblicher gedechtnus umb nutz unnd sicherheit der lande vor gut angesehen, beschlossen und bewilligt wurden ist, das uff der Elden in der Prignitz kein schiffart sein soll[1]), wollen wir das solchs noch unverendert bleiben unnd gehaltten werde unnd uff der Elden kein schiffart gestatet noch zugelassen werde, es geschee dan mit gemeinem rath der landtschaft.

Was ander mher beschwerung in unsern ampten ader landen sein mochten, der wir doch aller nicht wissen tragen, zum teil auch besichtigung unnd nodturfftiger erkundigung bederffen, wollen wir auff weitter anregent der partheien zu besichtigen unnd nach nodturfft zu erkunden beschaffen, alsdan nach billickeit, was unleidlich, abschaffen, den sachen unnd parteihen yrer gebrechen gutlich oder rechtlich abhelffenn.

Wir wollen auch, das diese unnd alle andere in vorigen landtagen gewilligte, geordente, gesetzte, bevohlen unnd gebotten artickel, wie die eintrechtiglich bewilligt unnd beschlossenn, unsern landtvoigten, heuptleutten und stetten in unsern landen allenthalben sollen zugeschickt unnd durch dieselbigen dem gemeinen mhan des adels, burgern und pawren offintlichen soll abgelesen unnd vorkundigt werden, sich desselbigen nach gemesz zu haltten, bey vermeidung unser unhulde unnd merglicher straff, sich ydermeniglich seinen schaden zu verhutten wissen haben mugen, dieser unser ernstlichen meynung nachzuhaltten.

Zu urkunt mit unnserm grossen anhangenden ingesiegel besiegelt.

Gescheen unnd geben zu Colln an der Sprew am sonnabent nach Johannis Baptiste, Christi unsers hernn geburt tausent funffhunderth unnd darnach im vierunnddreisigstem jare.

---

[1]) Das Verbot habe ich nicht feststellen können. Im Jahr 1484 wurde wegen der Schiffahrt auf der Elde mit Mecklenburg verhandelt; cfr. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. C. II, 304.

Nr. 7.

Kurfürst Joachim II. verkündigt die der Landschaft bewilligten Artikel.

Cölln a. d. Spree, 1536 August 10.

Korrigierte Reinschrift im Geheimen Staatsarchiv. (Rep. 20 c. fasc. 4. fol. 63 ff.)

Die Urkunde ist nicht ausgefertigt worden: trotzdem ist sie später als gültig betrachtet worden und hat späteren Bewilligungen als Vorlage gedient; sie durfte daher in unserer Reihe nicht fehlen.

Druck: Mylius, Corp. Constit. March. VI. 1. Sp. 33.
Friedensburg. Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 31.

Als Vorurkunde diente die Urkunde von 1534 Juli 27.

Joachim von gots gnaden marggraff zu Brandenburgk unnd churfurst, zu Stettin, Pommern etc. hertzogk etc.

Unnsern grus zuvorn, lieben getrewen, als etwan unser freuntlicher und gnediger lieber herr und vater, herr Joachim marggraf zu Brandemburg, churfurst etc. seliger und loblicher gedechtnus, auff dem landtage vor seiner gnaden thodlichem abgang mit seiner gnaden landtschafft zu befriedung und eintracht seiner gnaden landt und leuth, auch aus sunderer gunst und gnaden etlicher artickel vertragen, nachgegeben und vergunst hat, auch brieve und siegell daruber ausgangen: nachdem in demselben brieffe vermeldet wirt, das solche artickel allenthalben in unsern landen sollen publicirt und verkundigt werden und bishere aus ursachen, das hochgenanntter unser freuntlicher und gnediger lieber herr und vater seliger gedechtnus so kurtz von diesem jammerthal abgescheyden, das solche publication verzogen und wir sampt dem hochgebornen fursten herrn Johansen marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern etc. hertzogen, burggraven zu Nurenberg und fursten zu Rugen, unsern freuntlichen lieben brudern, uns indes mit unser landtschafft noch mher artickel gemeinem nutz zu guth vereinigt und vertragen, wie wir sampt unserm freuntlichen lieben bruder marggraf Johansen der unserer landtschafft auch brieve und siegel gegeben haben: demnach wollen wir euch und andern den unsern solche artickel, sovil dismals noth ist, verkundigt haben, in ernstlicher meinung begerende, das dieselben alle unnd igliche artickel semptlich und sonderlich von uns und den unsern on verhinderung sollen gehaltten und volzogen werden, wie dann

obgenannter unser freuntlicher lieber bruder marggraf Johans in seinen landen auch verkundigen wirdt, euch allenthalben darnach wissen zu richten.

Datum Colln an der Sprew am tag Laurentii martiris anno etc. XXXVIten.

(1.) Zum ersten was belangt die mutwillygen morth und thodtschlege, so an vilen orttern, welchs wol zu erbarmen, der marck zu Brandemburg durch den adel untterlang sich begeben und gescheen, uff jungstem gehaltenem landtag zu Spandou nodturfftiglich davon gehandelt und gereth, auch beschlossen, welcher massen es mit denselben thettern hinfuro soll gehaltten werden, und dieweil auch darauff durch unsern lieben hern und vatern seliger gedechtnus eine publication und schrifft denselbigen verwilligung nach in allen orttern der landtschafft ausgangen und doch in derselben publication und schrifft nicht underschiedlich gesetzt, wie es zwuschen einen mutwilligen frevelichen oder ungeverlichen zufelligen oder darzu verursachten thodtschlag sol gehaltten werden, ist bewilligt und angenommen, auch beschlossen, das dieselb publication, wie die laut, in iren wirden bleiben soll, doch diesem artickel, der sich anhebt: damit aber dennocht etc." dieser zusatz sein sol: und wan die verhorung und ausfurung gescheen und den befunden wirt, das der thetter darzu gnugsam verursacht oder sunst ungeverlicher weyse darzu gekomen, derselbe thetter soll zu geburlicher suene und gnedigem abtrag kommen und gestattet werdenn.[1])

(2.) Auff den artickel befreihung der zolle der prelaten und adels gutter belangende hat unser lieber herr vater seliger bewilligt, das dasjennige, so die prelaten und der adell an korn bawen oder an pacht einzuheben haben, auch wes sie sunst vor ire eygen haushalttung nodturfftig sein, fische, weyn, bier, fleischs und anders durch die landtzolle und an den orttern, da sie von altters die wasserzolle nicht gegeben, unbeschwert und zollfrey gehen lassenn, doch das die prelaten und alle des adels ire schrifft dabey thun und kein untterschleif mit den kauffleuten in keinem wege gemacht oder gebraucht werde und das die prelaten ir gewachssen korn weyn etc. zu wasser und lande, die vom adel allein zu wagen

[1]) Dieser Artikel ist dem Landtagsrezeß von 1527 (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum VI, 1. Sp. 17--18) entnommen. Die angezogene Ordnung gegen die Mordbrenner von 1526 ist gedruckt: Riedel, Codex diplomat. Brandenburgensis C. III, 354 und Raumer, Codex diplom. Brandenb. continuatus II, 291.

außzufuren macht haben sollen, aber mit dem holtzflussen, dielen, sageblocken und klapholtz sol es, wie bey der vorigen herschafft gescheen, gehaltten und der zoll gegeben werden. Den wein und gulden zoll belangen lauth kayserlicher mayestat privilegiumbs[1]) etc. haben wir uns erbotten, wen wir deshalben von den prelaten und dem adell ersucht werden, wollen wir uns nach gelegenheit und eins iglichen verdiensts gegen einem yden wol wissen gnediglich zu halten etc. Woe aber von den prelaten und des adels sich etliche understunden uber dasjennige, so sie selbst von korn gebawen oder von den iren zu pacht eingenommen, kauffmanschatz zu treiben, derselb mag und sol auch kauffmansburde tragen und die gewonliche zolle geben, das die landtschafft auch zufrieden.[2])

(3.) Und wollen hiemit allen unsern amptleutten, auch herrn und ritterschafft, bevelchhabern, burgermeistern und rethen in unsern landen ernstlich bevolhen haben, das sie den geistlichen auf ir anzeigen zu iren geistlichen zinsen, pechten und jerlichen uffhebungen furderlich mit vleiß die zu erlangen durch pfandt oder ander wegen behulffen, domit wir derselben klag und anlauffens verschonet und selbst zu ernstlich exequution zu verschaffen nicht bewagen werden.

(4.) Unnd dieweil ein altte lobliche langhergebrachte ubung und gewonheit in unsern landen, auch vorlangst bey weilandt unsern vorfarn hochloblicher gedechtnus marggraven zu Brandenburgk, churfursten etc. sampt den gestenden bewilligt und angesetzt ist wurden, das die parteihen und sachen, so etwan in geistlich oder unser landgericht kommen, auf anfurderung der herschafft des beclagten sechs wochen lang zur gutlichen oder rechtlichen verhandelung remittirt werden, und aber wir bericht empfangen, das die richter in etzlichen gerichten und insunderheit unser landrichter zu Tangermundt an der Elbe den gebrauch einfure, das nach gescheener verweisung und so baldt nach verfließung der sechs wochen die sachen und parteihen widderumb in gericht fur sich ziehet, zu abbruch etwan des angehoben gutlichen oder rechtlichen handels nicht on beschwern der herschafft und partheien: demnach ordenen wir und wollen, das hinfurder so offtmals ein sache durch die beclagten herschafft abgefurdert und aus den gerichten remittirt wurde, die auch bynnen sechs wochen gutlich oder rechtlich nicht geendigt, das dennocht der richter die verweissete sach mit nichte in gericht furder oder sich die zu richten understehe, es wurden dan die part und sachen durch den, der sie abgefurdert hette, widderumb an den richter geweiset; es were dan, das die herschafft, so die sachen zuvor abgefurdert hette, gutlicher oder rechtlicher verhandelung nicht verhelffen wollten, alsdan disfals der richter als pro denegeta justicia sich widerumb der sachen zu richten wol mag understehen und annhemen.

[1]) Riedel, Codex dipl. Brandenb. B. VI. 274.

[2]) Diesem Artikel entsprechen mit starken Veränderungen die Artikel 16 und 17 der Urkunde von 1534 Juni 27.

(5.) Es soll auch unser landtrichter zu Tangermundt, auch dergleichen andere richter die parteihen mit unnodturfftiger wedde oder buesse in iren gerichten wider altherkommen nicht beschweren.

(6.) Unnd dieweil sie vormals die stende unser landtschafft sich eintrechtiglich mit uns vereinigt und verwilligt, das hinfurder in unsern churfurstenthumb und landen keiserrecht gehaltten und gesprochen soll werden, derwegen sich auch unsere prelaten, herrn, manne und stedte aller gebreuch und gewonheitten voriger gericht und rechtens verziehen und abgesagt, ordenen und wollen wir, das hinfurder in erbteylung kein heregewedte, gerade noch museteill sol genommen werden noch gegeben, besunder in dem und andern allen kaiserrecht dergestalt, wie hievorn in unser aufgerichten constitution und ordenunge der erbfelle geordent, durch ydermeniglich sol gehaltten werden.[1])

(7.) Es sollen auch hinfurder die richter in den stedten und auf dem lande, so etliche der prelaten, hern, ritterschafft oder aus andern stedten underthanen in iren gerichten mit kommer aufgehaltten oder besatzt wurden, auf derselben herschafft ersuchen dieselben besatzten an ire herschafft remittiren und verweisen, das denen furder durch ire herschafft oder in iren geburlichen gerichten muge und soll verholffen werden, wie oben vermeldet.

(8.) Es sol auch ein iglicher der prelaten, hern und des adels sich gein dem andern prelaten, hern und des adels auch haltten, das er derselben selbst gewachssen gutter in seinen zollen auf ire schrifftliche anzeigung frey durchkommen lassen; sie sollen auch daruff sehen, das nicht frembdt guth untter irem nhamen mit durchbracht werde. Wo aber aus zufallender teurung oder nodturfft der lande im rath befunden wurde, das zu etlicher zeit das korn auß unnsern landen nicht solt gefurt werdenn, sich alsdann ein itzlicher demgemeß wol wirt zu haltten habenn.

(9.) Unnd dieweil in geschribenen rechten versehen und ausgedruckt, das ein iglicher ßon oder tochter seins vatern oder mutter erbe sey und zu derselben nachgelassen gutter als erbe vor andern zugelassen soll werden, dem entgegen in etlichen unsern gerichten als vor einen gebrauch eingefurt wurden, das denselben eelichen kindern etwan darumb, das ire vater und mutter unehlich gewest, ire erbguth entzogen wurden, wollen wir das hinfurder solchs nicht mher gescheen, besunder den ehelichen kindern, ob auch ire vater oder mutter unehelich geboren weren, nichts desterweniger ire erbe und sie darzu als billich und recht unverhindert sollen gelassen werden.

(10.) Wir wollen auch ordenen und gebieten, das hinfurder nyemand seinen dienstbotten an seinem dienstlohn habern sehen soll; besonder wer knechte oder dienstbotten bedarff, soll den mit gelde oder in anderweg lohnen und solchen hafern den knechten an irem lohn zu sehen nicht gegonnet werden.

(11.) Welche underthanen in unsern landen kinder haben, die sie zu irer selbst arbeit nicht bederffen, unnd zu dienst bringen wollen, sollen sie vor allen irer herschafft die zu dienst anbieten und zu dienen gonnen umb billich lohn. Wo aber die herschafft der nicht bedarff, alsdan mag er die nach seinem gefallen bey andere in dienst bringen und bestellen.

[1]) Vgl. Mylius, Corp. Const. March. II, 1, Sp. 19. Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter Joachim I. S. 29.

(12.) Ob auch geschege, das imantzs sich selbst den thodt theth, das goth gnediglich verhuth, so wollen wir uns desselben nachgelassen habe und gutter zu verfangk und nachteill der erben nicht understehen ausgenommen der felle, so im rechten ausgedruckt sein.

(13.) Nachdem auch bey weylandt marggraff Johansen, unsers lieben hern grosvattern, zeiten hochloblicher gedechtnus umb nutz und sicherheit der lande vor guth angesehen, beschlossen und bewilligt worden ist, das auf der Elden in der Prignitz kein schiffart sein soll, wollen wir das solchs noch unverandert bleibe und gehaltten werde und auff der Elden kein schiffart gestateth noch zugelassen werde, es gescheg dan mit gemeinem rath der landtschafft.

(14.) Nachdem uns auch angezeigt, das etliche underthanen der prelaten und der ritterschafft, die in die stedte ziehen und ire guttere beschweren, sonderlich das sie sunderliche nutz und renthe daraus nach sich ziehen und also die gutter in verderb kommen, welchs den prelaten und der ritterschafft unleidlich und in verderb reichende, derhalben wollen wir hiemit ernstlich allen unsern stetten unnd amptleutten bey vermeidung unser ernstlichen straff und ungnad bevolhen haben, das sie keinen besessenen pawern fur einen burger oder underthanen einnhemen, er bringe dan von seiner herschafft, daruntter er zuvor gewont hat, abzogsbrieff und, das er sich von inen entprechen und mit wissen und willen abgescheiden; die herschafft sol auch nicht schuldig sein inen die zinß ab sie der etzliche on ire wissen und willen uff das guth geschlagen, folgen zu lassen.

(15.) Wir wollen auch in allen unsern stetten ernstlich hiemit bevolhen haben, das der ire, auch der prelaten underthanen, was sie auß den stedten haben wollen, in kauff und verkauff nicht ubersetzt, auch rechte elle, gewicht, scheffel und maß soll gehaltten werden; das auch in etzlichen zeitten ungewarntter sachen der rath in etzlichen ortten umbgehe, die scheffel, ellen, maß und gewicht besehen und vleissig auffmercken haben, und welcher befunden, der unrecht elle, maß gewicht unnd scheffel het, den oder dieselben in geburliche straff zu nhemen; deßgleichen sollen auch die prelaten, und die des adels bey den iren gleichmessigs einsehen thun und verschaffen, domit solchs auch geschicht und gehaltten werde.

(16.) Dieweil uns auch von den prelaten und vom adell vor beschwerlich angetragen, das der paurßman gedrungen werde, so die ausfure des korns verbotten, sein getreide in die negste landtstadt zu furenn, so wollen wir doch nicht, das die paurschafft in die negsten stedte gezwungen, sonder das es denselben frey unnd

offen sein soll, in welche stedte solchs inen in unserm chur- und furstenthumb on underschied gefellig zu faren und ire korn zu verkeuffen, doch nicht außerhalb unsers chur- und furstenthumbs.

(17.) Wir haben auch aus sunderm bedencken zu auffnhemen unserer landt und leuth und das ein yder nach seinem standt und wirden in geburlicher reputation gehaltten, bey uns bedacht, dannoch wider ordenung der beschribenen recht, auch loblichen althergebrachten gebreuchen sich vil vom adell und geistlichen kauffmanschafft in manicherley weg zu treiben underfangen, solchs auch den iren und vornemlich der pawerschafft auff den dorffern, den stedten und kauffleutten an irer nharung und hendeln zu abbruch und verschmellerung gescheen; dieweil dan solchs beyden vom adel, auch den geistlichen nicht gezyme, inen im rechten solcher weg irer nharung zu suchen clar abgeschnitten und verbotten, die pawerschafft irer ackerbaw, auch gemeinen nutz zu nachteil dardurch verseumen, geringern und vergehen lassen, haben wir auß zeitigem rath der unsern, solchs abzuthun, befunden. Derwegen ordenen, bevelhen und wollen wir, das hinfur in unserm landt unsers churfurstenthumbs der marck zu Brandemburgk ein yder nach seinem standt und wesen seines beruffs und geburlichen wandels gesetigt und zufriden sein solle und niemandt von prelaten, adell, geistlich ader pawerschafften, so nicht in stedten whonen, burgerrecht und burden neben andern nicht tragen, einicherley kauffmanschafft oder hanttirung haben noch treiben sollen: doch dannoch das denen von prelaten, dem adel, geistlichen und paurschafften frey und offen verbleibe, ire eigen gewachssen korn, weyn, pecht, aigen erworbene gutter, auch ir eigen und erzogen vieh zu verkeuffen, doch dasselb von andern nicht zu keuffen und widderumb zu verkeuffen zugelassen sein.

(18.) Und nachdem ein trefflicher misbrauch mit der schiffart und ausfure des korns sonderlich im herbst durch die vom adell, prelaten und kauffleutten bis anher gehaltten, davon dan gemeiniglich mergliche teurung entstanden, bevelhen wir, das nyemands im herbst als nach Laurentii anzufangend biß nach purificationis Marie keine schiffart oder verkauff des korns, so sie ausserhalben unsers lands zu schiffen oder furen vormeinet, vorgonstiget oder zugelassen werden, sonder alleine, was die kauffleuthe keuffen oder ausfuren wollen, das sie solchs nach lichtmeß unnd nicht ehr einkauffen; dergleichen die prelaten und adell darnach uff die fasten sich der schiffart und ausfure ausserhalb landß, wo die anders desselben

jares durch uns nachgegeben, gebrauchen mogen, dardurch solche geschwinde teurung, wie bis anhero entstanden, vorhut bleibe.

(19.) Zum dritten sollen alle kauffleuth, so sich der schiffarth ausserhalb lands gebrauchen, von keinem pauren, burger oder geistlichen, so nicht prelaten sein, korn keuffen unnd ausschiffen, sonder alleine von den prelaten und denen vom adell; welche daruber anders befunden, das dasselbe von denen von stedten auffgetrieben und uns vermeldet, wollen wir uns kegen den übertrettern mit geburlicher straff zu erzeigen wissen, als wir uns auch dieselb hiemit vorbehalttenn.

(20.) Zum vierden, das auch die pauren ire korn nicht ausserhalb lands furen, sonder in unsernn stedten des chur- und furstenthumbs der marcke zu Brandenburd bey verlust solchs getreids oder unsern straff zu marckte bringen, und so sie hieruber befunden, das sie gleichmessiger gestalt wie die schiffleuth von den stettenn wegen auffgetriebenn wurdenn, uns zu geburlicher straff, wie oben angezeigt, vorbehaltten haben.

(21.) Zum funfften beclagen sich die von stedten, das viel vom adell sich burgerlicher nharung als brawens unnd ire eygene kruge mit biere zu verleggen understehen, welchs uns zu merglichen abbruch des biergelds und den stedten zu ewigen verderb gereicht: wollen wir ernstlich hiemit bevelhend, auch vorigen unsern abschieden und ordenungen zu entgegen, das solchs allenthalben abgethan, dergleichen bey den geistlichen, so uff den pfarren inn stedten und dorffern whonen, das sie zusampt denen vom adell nicht mher, dan sovil sie zu irer haushalttung nodturfftig, brawen unnd kein bier umb gelt verkeuffen; das auch keine newe brawsteden auff den dorffern und flecken, do sie von altters unnd sonderlich, als das biergelt unserm herrn und vater verschrieben, nicht gewest gentzlich abgethan und forder nicht zugelassen werdenn.

(22.) Zum sechsten, das keine handtwerksleuth uff einer meyle wegs nach einer yglichen stadt, weyll es den stedten zu merglichen verderb und ungedey gereicht, uff den dorffern wie von altters nicht gelitten werdenn.

Das auch alle frembde kauffleuth, kramer, taffelitter fehlkeuffern unnd andern, so uff den dorffernn hin unnd wider faren, reitten unnd lauffen, nachdem uns solchs nicht zu geringem abbruch unserer zolle unnd der gemeine paursman in gewichtenn, maß und muntz felschlich betrogen unnd sonst zu schaden gereicht, hinfurder nicht gelitten, sonder was ein yder keuffen oder

verkeuffen habe, solchs in den stedten uff die gewonliche marckte suche oder bringe unnd, wie das von altters gewest, irer hendell gebrauchen; wer daruber thun wurde, sollen dieselben durch unsere gleidsleuth, denen vom adell oder schultzen uff den dorffern, auch durch die von stedten gekommert unnd zu abtrag, damit solchs hinfurder verbleib, gedrungen werden. Wie hoch aber die ubertretter gebust, wollen wir uns zu yder zeit vorbehalttenn habenn; doch so solle abermalß dieser artickel allein auff die pawrschafft gezogen werden, denen vom adell frey bleibenn, alle ire eigene erworben ware in iren heussern, wie inen das gefellig, zu verkeuffenn.

(23.) Zum siebenden wollen wir, das alle frembde kauffleuth, so sich der marckt im chur- und furstenthumb der marcke zu Brandemburg gebrauchen, sich gentzlich aller verkeuffe uff die merckte, als wolle, putter, kesze und anders bey verlust der whare, wie von altters, gentzlich enthalttenn, und also unser underthanen inn stedten den verkauff behaltten lassenn; was aber die frembden keuffen wollen, solchs von den burgern darselbst oder andern unsern underthanen keuffen und zu sich bringen.

(24.) Zum achten so sollen auch nicht auslendisch kauffleuth in unserm chur- und furstenthumb der marcke zu Brandemburg gewandt schneiden, weyl es von altters nye gewest, gestattet oder vergonstiget werden; alleine gantze tucher zu verkauffenn, soll nyemands verbotten sein.

Zu urkunt mit unserm marggraf Joachims churfursten hier untten auffgedruckten secret versiegelt. Zu Colln an der Sprew am tage Laurentii martiris anno etc. XXXVIten.

Nr. 8.

Revers des Kurfürsten Joachim II. für die Stände der Kurmark.

Cölln a. d. Spree, 1538 Sept. 29.

2 Originalausfertigungen in Heftform (A und B) im Provinzialarchiv. Pergament. Das Siegel an schwarzweißer Siegelschnur, welche zugleich zur Heftung diente, fehlt an beiden Exemplaren.

Der Druck nach A; nur wichtigere Abweichungen von B in den Anmerkungen mitgeteilt.

Druck: Mylius, Corp. Constit. March. VI, 1. Sp. 43.
Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 47.

Die Artikel 1—27 nebst Einleitung und Schluß sind der Urkunde vom 27. Juni 1534 und die Artikel 31, 32 und 35 der Urkunde vom 10. August 1536 entnommen.

Wier Jochim[1]) von gots gnaden marggraff zu Brandemburg, des heiligen Romischen reichs ertzkamerer unnd churfurst, zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen hertzog, burggraff zu Nurmberg unnd furst zu Rugenn bekennen und thun kunth hiemit vor uns, unser erbenn unnd sonst allermenniglich: nachdem wir nuhmals aus gotlicher vorsehung und mildickeit zu der hohe unsers churfurstlichen standes und regirung beruffenn, und was[2]) die erwirdige in goth, wirdige, edle, wolgeborne, gestrenge, ernvehste, erbarn und ersamen, wolweisenn unsere besundere freunde und liebe getrewen die prelaten, hern, auß der ritterschafft und die von stetten unnsers churfurstenthumbs und landen eintrechtiglich habenn furbringen und anzeigen lassen etliche artickel, so inen hievorn von dem durchlauchtigsten hochgebornen fursten und hern hern Joachim marggrauen zu Brandemburg, churfursten etc., unnserm gnedigen und freuntlichenn lieben hern und vatern hochloblicher gedechtnus, in ein liebell oder brieff volntzogen unnd vorsiegelt, mit demutiger und undertheniger bitt: wier wollten inen dieẞelbenn artickel, so inen hievorn von hochgedachtem unserm freuntlichem liebenn hern und vatern milder und loblicher gedechtnus voltzogen und vorbriefft, widerumb von niwen confirmiren und vorsiegeln, auch doneben in etlichen newen obliegenn und beschwerungen, der sie sich beclagt, gnediges einsehen thuen, domit solchs abgeschafft und in zukunfft vorbleiben mocht: nun haben wier in betrachtung der vielfeldigen woltaht, gutwillickeit und untterthenigem erbieten, so wir wissenn, daß unsere vorfarn und auch wir itzo in unserm eingang dieser unser regierung bey ehegedachten stenden unserer landschafft allenthalbenn altzeit gespurt unnd auch befunden, denselbenn stenden also von den prelaten, grauen, hern auß der ritterschafft unnd den stetten widerumb zugesagt, gereden, geloben unnd zusagen hiemit vor uns unnd unser erbenn: dieselben prelaten, grauen, hern aus der ritterschafft und die von stetten, beide geistlich und weltlich, alle und einen jeden bey seinen und iren freiheitenn, privilegien, zinsen, renten, zehenden, tegeten, zollen, gerechtigkeiten, gebreuchen, wolhergebrachten gewonheiten, besitz, gewehre und possession unvorhindert und unbetrubet bleiben zu lassenn, sie auch dobey gnediglich zu schutzen und zu handhaben vor allermenniglich und sie derselbenn unerkanth des rechtens nicht entsetzenn.

[1]) Joachim in B.
[2]) uns in B.

Nachdem auch uff etzlichen gehaltennen landtagen bey zeiten unsers gnedigenn unnd freuntlichen lieben hern und vaters milder gedechtnus alle stende unsers churfurstenthumbs und landschafft sich eintrechtiglich vereiniget unnd entschlossenn, wie es der christlichenn religion unnd ceremonien halben gehalten werden soll, unnd wir itzo widerumb von den stenden des angesucht, so hoffenn wir, wier habenn unns bißhere in aller religion und cristlichen ceremonien dermassen, wie einem cristlichenn churfursten eigend, zustehet unnd geburth, gehalten. So wollen wir uns auch hinfuro dorinne dorinnen[1]) dermassen halten unnd ertzeigenn, wie wir solchs gegen goth dem almechtigenn, der Romischen kayserichen und koniglichen majestet als unsern allergnedigsten hern und ordentlichen obrigkeit mit gutten gewissen, ehren und fug zu vorantworten haben. Unnd dieweil sie uns auch unntter andern angezeigt, das inen in etlichen unsern ampten, gerichten unnd zollen manchfeltige beschwerung gegen ire privilegia, freiheiten und langhergebrachten lobliche gewonheiten durch unsere amptleute unnd bevelchhabere begegent, habenn wir in ansehung irer getrewen und gutwilligenn hulff, beistands und gehorsams, so wir in allewege bey inen gefunden unnd auch mit furgehabtem rahte unserer rehte unnd aus guttem wolbedacht vor uns und unser erben[2]) zugesagt unnd thun das auch hiemit in crafft ditz unnsers brives, das er hinfurder dermassen, wie in nachvolgenden artickeln außgedruckt, durch unns, unsere amptleute unnd diener gegenn inen sol gehaltenn werden.

(1.) Erstlich wiewol unser ampt und beruff ist, in jeden zeiten vleissig unnd gnediglich zu trachten, das niemand vorunrechtett oder uber die billickeit bedrengt werde, sonder einen jeden, weß recht und billickeit ist widerfarenn muge, so wollen wir unser camergericht dermassen und mit solchem vleiß bestellenn unnd verordenen, damit dasselbige gegen allen parteien, so doran gelangenn, ordentlich unnd mit vleiß sol gehaltenn werden, also das durch unsere verordente rehte erstlich die gutte sie zu vortragenn furgenommen werden, wo aber die gutte entstunde und die parte zu rechtlichem außtrage vorfassett, mit schleunigem proceß ohn alle gunst der personen rechtlich gefurdert unnd geurteilt werden soll; wie wir auch dieselben unser rehte, so in den gerichtenn vorordent, mit sonderlichen gelubden unnd pflichtenn dartzu eingenommen habenn und andere, so zukunfftig dartzu verordent, zu iglicher zeit gleicherweise auch eingenommen sollen werden. Wier wolten auch dieselben unsere rehte, so zu unseren gerichtenn vorordent, in iglichen zeiten des jars, so sie uber die urtel sitzenn, mit keinen

[1]) fehlt in B.
[2]) folgt inen in B.

andern hendeln beladenn, sonder dieselbenn allein der gerichtsacta zu ubersehen und urteil zu begriffen außwarten lassenn, unnd ob von gesprochen urteln oder sonst an uns gesuppliciret wurde, wollen unnd sollen wir solch supplication annehmen oder durch unser sonderliche dartzu verordente rehte annehmen lassenn und uff notturfftig bericht uns aller gebur ertzeigen, ydoch in allewege dem gericht unnd rechten seinen gang lassen unvorhindert, es were dan, das wir aus sonderlichen gnaden zwischenn den parthen mit irer selbs bewilligung gutlich handelten. Wier wollen auch sonderliche unvordechtige rehte, die hievorn uber die gesprochen urtel nicht gesessen, vorordenen die supplication unnd derselben vormuge zu erwegen, und sich neben uns der urteil und bescheid zu entschliessenn und wir dan solchs den parteien eroffnen unnd ergehen lassen wollen, und soll in denen dergleichen und andren sachenn, processen, urteiln oder schriefften, in unserer cantzeleien niemands hoher dan, wie von alters gewonheid gewest und lange hergebracht ist, beschwerdt werdenn unnd wollen auch niemands in der irsten, auch andern instantien die appellation in form einer supplication an uns abschneiden, es wehre, dan das wir dieselbige supplication admodum frivolam befinden.

Wier wollen auch soviel ymmer muglich die botten und gescheffte, so an uns oder unser cantzeleienn gelangenn, mit dem furderlichstenn fertigen lassen, welchs wir auch also unsern cantzler unnd rehten bey vormeidung unser straff und ungnad nicht anders zu halten mit ernst wollen hiemit bevohlen habenn.

(2.) Es sollen auch hinfurder der prelaten und anderer lehnleute unnd untterthanen in prima instantia vor unser camergericht nicht citirt nach gefurdert, besunder alleweg ein itzlicher bey seinem geburlichen richter angesprochen werden.

(3.) So auch zwischen unsern[1]) und der prelaten lehnleuten underthanen irrige grenitzen zu ortern unnd vor uns oder unser camergericht gelangen, sollen und mugen die prelaten doneben schicken, zeugen verhoren, grenitz zu besichtigen, ortern und rechts vorhelffen lassenn.

(4.) Desgleichen was geistliche zinse, lehn und personen belangt, sol in geistlichen gerichten bleibenn und gesucht werden, wie bevorn in gemeinen lanttagen beschlossen und bevolen, auch von den geistlichen gerichten und officialn der prelaten die appellation vor uns oder unser camergericht nicht devolviert; und ob ehs geschee, nicht angenomen werdenn, besonder in dem nach ordenung geistlicher gericht gehaltenn werdenn.

(5.) Unnd wollen hiemit allen unsern amptleuten, auch hern und ritterschafft bevelchhabern, burgermeistern unnd rehten in unsern landen ernstlich bevohlen habenn, das sie den geistlichen uff ir antzeigend zu iren geistlichen zinsen, pechten und jerlichen uffhebungen furderlich mit vleiß, die zu erlangen, durch pfand oder andere wege behulffen sein, domit wir derselben clage unnd

[1]) fehlt in A.

anlauffens verschonet unnd selbs zu ernstlicher execution zu vorschaffen nicht bewogen werdenn.

(6.) Wier wollen uns auch der straffenn und abtrags von den geistlichen personen gnediger meinung enthalten, donebenn aber gnedig sinnen unnd begern, die prelaten der geistlichen nach gebur mit vleiß doran sein unnd einsehen thuen, domit offentliche ubertrettung der geistlichen zu verhuttung boser exempell dennoch ungestrafft nicht bleiben.

(7.) Es soll auch mit denn nachgelassenen guttern der geistlichen nach ordenung und aussatzung geistlicher rechte gehaltenn werdenn.

(8.) Auch sollen hinforder der prelaten, hern unnd ritterschaft underthane gegen ire herschafften unvorhorter sachen unnd, ehr dan ire herschafft widerumb gehort, nicht gleittet werdenn und bey denen, so bereid auf ir embsig ansuchenn gleith gegeben, widerumb abgeschafft werden und sol in dem, wie hievorn uff gemeinem lanttage mehrmals beschlossen, gehaltenn werden.

(9.) Unnd dieweil ein alte lobliche langhergebrachte ubung unnd gewonheit, in unsern landen auch vorlangst bey weiland unsern vorfaren hochloblicher gedechtnus marggraven zu Brandemburg churfursten etc. sampt denn gestenden bewilligt unnd angesatzt ist worden, das die parteien unnd sachen, so etwan in geistlich oder unser landgerichte kommen, auff anforderung der herschafft des beclagten sechs wochen lang zur gutlichen oder rechtlichen vorhandlung remittirt werden, unnd aber wir bericht empfangenn, das die richter in etzlichen gerichten und insonderheit unser landrichter zu Tangermund an der Elbe den gebrauch einfure, das nach geschener vorweisung und so bald nach vorfliesung der sechs wochen die sachen und parteien widerumb in gericht vor sich zihet, zu abbruch etwan des angehobenn gutlichen oder rechtlichen handels nicht ohne beschwehr der herschafft und parteien: demnach ordenen wir und wollen, das hinfuro, so offtmals ein sache durch des beclagten herschafft abgefurdert, auch auß den gerichten remittirt wurde, die auch binnen sechs wochen gutlich oder rechtlich nicht geendigt, das dennoch der richter die verweiste sache mit nichte in gerichte fordere oder sich die zu richtenn understehe, es wurden dan die part und sachenn durch den, der sie abgefurdert hette, widerumb an den richter geweisett. Es wehre dan, das die herschafft, so die sachen zuvorn abgefurdert hette, gutlicher oder rechtlicher vorhandlung nicht verhelfen wolten, alßdan ditzfals der richter als pro denegata justitia sich widerumb der sachen zu richten wol mag untterstehen und annehmen.

(11.) Es sol auch unser landrichter zu Tangermund, auch dergleichenn andere richter die parteien mit unnotturfftiger wedde oder buese in iren gerichten wider altherkommen nicht beschweren.

(12.) Unnd dieweil hinvormals die gestende unser landschafft sich eintrechtiglich mit uns voreinigett und vorwilligt, das hinforder in unsern churfurstenthumb und landen kaiserrecht gehalten und gesprochen soll werdenn, derwegen sich auch unsere prelaten, hern, mann und stette sich aller gebreuch und gewonheiten voriger gericht und rechtens vorziehen unnd abgesagt, ordenen und wollen wir, das hinfurder in der erbteilung kein hergewedte, gerade nach musseteil sol genomen werden nach gegebenn, besunder in dem und anderem allen kaiserrecht, dergestalt wie hievorn in unserer uffgerichteten

constitution und ordenung der erbfelle geordent, durch idermenniglich sol gehalten werdenn.

(13.) Wier wollen auch darob sein, das nach abgange des itzigen hoffrichters zu Tangermund, welcher solch gericht von uns zu lehn hatt, hinfurder einer des adels daselbst zu hoffrichter soll verordent werden, wie von alters.

(14.) Es sollen auch hinfurder die richter in den stetten und auff dem lande, so etzliche der prelaten, hern, ritterschafft oder auß anderen stenden underthanen in iren gerichten mit kummer uffgehalten oder besatzt worden, auff derselben herschafft ersuchen, dieselben besatztenn an ire herschafft remittieren und vorweisen das denen furder durch ire herschafft oder in iren geburlichen gerichten muge und soll verholffen werden, wie oben vormeldett.

(15.) So auch etzliche der prelaten, hern, ritterschafft oder auß den stenden unserer landschafft uns in anforderung zu habenn vormeinen, wollen wir nach ordenung kayserlicher majestät und des heiligen reichs ordenung rehte setzenn unnd uns eines schleunigen und rechtlichen außtrags nicht weigern, auch desselben, was daselbst erkand wird, ungeweigert und gnediglich zu halten wissenn.

(16.) Was die zolle und gleite in unsern landen zu wasser unnd lande belanget, wollen wir das der prelaten korn, wein und anders, so inen selbs zuwechst oder eintzuheben haben, frey und zu jeder gelegenen zeit unvorbotten ohne zol und beschwehre zu wasser und zu lande auch ohn unsern sonderlichen gleitzbrieff zu vorfurend habenn nach irem besten, jdoch das sie daneben ire schriefftliche kuntschafft geben, das solchs ire sey.

(17.) Deßgleichenn solle auch mit dem wein der herren und ritterschafft gehalten werden, auch mit dem korne zu wagenn unvortzolt zu vorfuren frey sein, auch auff dem wasser[1]), da sie von alters nicht getzollett noch unbeschwert ohne zoll das ire vorfuren mugen.

(18.) Es sol auch ein itzlicher der prelaten und des adels sich gein dem andern prelaten, hern und des adels auch halten, das ehr derselben selbs gewachssen gutter in seinen zollen auff ire schrifftliche anzeigung frey durchkommen lassenn; sie sollen auch dorauff sehenn, das nicht frembde guth unntter irem nahmen mit durchbracht werde, wo aber aus zufallender tewrung oder notturfft der lande in raht befunden wurde, das zu etzlicher zeit das korn auß unsern landen nicht soll gefurth werdenn, sich alßdann ein itzlicher demgemehß wird wol zu halten haben.

(19.) Unnd dieweil in geschriebenen rechten vorsehen und außgedruckt, das ein itzlicher sohn oder tochter seins vater oder mutter erbe sey und zu derselben nachgelassenen gutter als erbe vor andern zugelassenn soll werdenn, dem entgegenn in etlichen unsern gerichten als vor einen gebrauch eingefurth worden, das denselben ehlichenn kindern etwa dorumb, das ir vater und mutter unehlich gewest, ir erbgutt entzogenn worden, wollen wir das hinforder solchs nicht mehr gescheen, besunder den ehlichen kindern, ob auch ire vater oder mutter unehlich geboren wehren, nichts desto weniger ire erbe volgen und sie dartzu als billich unnd recht unvorhindert sollen gelassen werden.

[1]) fehlt in A und B; ergänzt aus der Bestätigung des Markgrafen Johann vom Jahre 1539.

(20.) Wier wollen auch ordenen und gebieten das hinfurder niemand seinen dinstbotten an seinem dienstlohn habern sehenn soll, besonder wehr knechte oder dinstbotten bedarff, sol den mit gelde oder in andere wege lohnen unnd solchen hauern den knechten an irem lohn zu sehen nicht gegonnet werden.

(21.) Welche unnderthanen in unsern landen kinder haben, die sie zu irer selbst arbeit nicht bedurffenn unnd zu dinst bringen wollen, sollen sie vor allen irer herschafft die zu dienste anbieten und zu dienen gonnen umb billich lohn; wo aber die herschafft der nicht bedurfft, alsdan mag ehr die nach seinem gefallenn bey andere in dinst bringen und bestellen.

(22.) Als auch die junckfrawenklöster und capittel in unsern landen sich gein uns beclagt, das sie etzlich mahl mit schweren dinsten, auch newerung mehr dan vor alters sollen beschwerd worden sein, des wir doch nicht entlich wissen tragenn, ist unser gantze meinung unnd wollen das die hinforder mit newen unleidlichen lagernn, dinsten oder unpflichten anders, dan wie von alters gewonlich hergebracht, nicht sollen beschwerd werden.

(23.) Unnd ob wol uns in allewege geburt in unsern landen und bey unsern underthanen fried zu halten unnd gewalt zuvorkommen, derwegenn wir offtmals verursacht, ein ernstlich einsehen zu haben, die mutwilligen tetter und freveler mit bestrickung ernstlicher straff zu untterhaltenn, sein wir doch allewege des geneigten und gnedigen gemuets gein den unsern und sonderlich die des ehrlichenn herkommens und adels, so viel immer muglich, zu verschonen; wissen unns derhalbenn auff etzlicher schlechten anbringend und bericht, wie offentlicher freveler nicht vorhanden, bestrickung und gefencknus oder ungeburlicher straff zu enthalten. Wollen, so dergleichen etwan an uns gelangt, der beschuldigten und verdachten zur antwort statten, den und dieselbigen dorumb vor wie billich horen unnd uns als der gnedig landfurst gein den unsern aller geebur ertzeigen und haltenn.

(24.) Wir wollen auch nachgebenn und zulassen, das unsere landvoigte, vorwehser und hauptleute in unsern landen unnd herschafftenn consens und willebrive über summen, so in widerkeuffen uff lehn oder erbe gesucht werden, so die summa hundert gulden nicht ubertrifft, auch alle stamlehen und leibgedinge den frawen nach antzall ires einbringens nach lands gewonheit vorwillen, geben und leyhen mugen in den ortern, herschafften und emptern, da es hievor und von alters also gegebenn und gehaltenn und ist ydoch gnadenlehen oder lehen, so auff einen oder mehr[1]) personen stunden oder gesampte hand belangend und eins itzlichen fals der sonderliche gnade bedarff, außgeschlossenn, in denen sich die landvogte, heuptleute und vorwehser ohn unsern sonderlich mitwissen und bevehlch nicht einlassen sollen.

(25.) Ob auch geschee, das ymand sich selbs den tod thett, das gott gnediglich vorhutte, so wollen wir uns desselben nachgelassen habe unnd gutter[2]) zu vorfang und nachteil der erbenn nicht understehen außgenommen der felle, so im rechten außgedruckt sein.

(27.) Nachdem auch bey weiland marggraff Johannsen unsers hern vaterß sehligen hochloblicher gedechtnus umb nutz und sicherheit der lande vor gut angesehen, beschlossen und bewilligt wurden, das uff der Eldenn in

[1]) zweien in B.

[2]) unnd gutter fehlt in B.

der Prignitz keine schieffart sein soll, wollen wir das solchs noch unvorandert bleibe unnd gehaltenn werde und auff der Elden kein schieffart gestattet nach zugelassen werde, es gescheg dann mit gemeinen rathe und der landschafft.

(28.) Wier wollen auch hiemit ernstlich bevohlen haben, das den pfarnern und andern geistlichen ire hueffen, so zur pfarren oder geistlichen lehenen gehoren und dartzu gestifft sein, nicht genommen noch etwas davon entwendet werden soll, sonder dabey bleiben und den besitzern der pfarren und der geistlichen lehnen ires gefallens unnd unvorhindert gebrauchen lassenn.

(29.) Wier habenn auch vorgunt und nachgebenn, vorgonnen und nachgebenn hiemit vor uns und unser erbenn, das die aus der ritterschafft, so sie etwann etzlichen churfursten, fursten, graven, hern oder andern gelth vorgestreckt und entlehenett und dieselben ire gleubiger seumig und nicht halten wurden, das sie dieselben ire burgenn in unsern landen, gebieten und stetten zu erlangung irer schuld einmahnen und das einlager halten lassen mugen, wie gebreuchlich und gewonheit ist. Wo sie auch fur andere gelobt unnd nicht konten benomen werden, wasserley stands sie sein werden, wollen wir sie in erlangunge ires schadens, soviel uns immer gebueren will, gnediglich und trewlich auch fordern.

(30.) Wier wollenn uns auch und unser erbenn uff der dreier bischoffe, alse der obersten prelaten, und auff der ritterschafft guttern weiter dan von alters bescheen der jagt enthalden, auch bey unsern amptleuten solchs zu gescheen vorschaffenn, doch das unsere ampt uns von denen vom adell und anderen auch widerumb und gleichmessig mit der jagt verschont werden, außgenommen wue wir von alters gejagt oder auß hoheit zu jagen haben.

(31.) Nachdem uns auch angetzeigt, das etliche underthanen der prelaten und der ritterschafft in die stette ziehenn und ire gutter beschwerenn, sonderlich das sie sonderlichen nutz und renthe dorauss nach sich zihen unnd also die gutter in verterb kommen, welches den prelaten und der ritterschafft unleidlich und in verterb reichend, wollen wir hiemit ernstlich allen unsern stetten und amptleuten bey vormeidung unserer ernstlichen straff unnd ungnad bevohlen haben, das sie keinen fur einen burger oder underthanen einnehmen, er bring dann von seiner herschafft dorunter ehr hievorn gewohnet hett, abzogsbrieff und das ehr sich von ime entbrochenn und mit wissen und willen abgescheiden. Die herschafft sol auch nicht schuldig sein, inen die zins, ob sie der etzlich ohne ire wissen und willen auff das guth geschlagenn, folgen zu lassen.

(32.) Dieweil uns auch von den prelaten unnd vom adel vor beschwerlich angetragen, das der pauerßman gedrungen wird, so die ausfure des korns verbotten, sein getreyde in die nechste landstad zu fuerenn, so wollen wir

doch nicht, das die paurschafft in die nechste stedte nicht[1]) gezwungen, sonder das ehs denselben frey und offen sein soll, in welche stedte sollichs inen in unsern landen und churfurstenthuemb gefellig zu fahren und ire korn zu verkauffen zu derselben unserer landen und underthanen notturfft, doch das ehs von den orthstetten auß unsere landen nicht weiter gefurth oder zu furen gestattett. So soll es auch unsern underthanen in unsern landen zu eins jeden notturfft zu kauffen und zu verkauffen, wie vor alters, freistehenn.

(33.) Wier wollen uns auch gelegenheit unsers landgerichts zu Tangermunde erkundigen und dasselbige dermassen bestellenn, domit allerley geschwindickeit und unfleiß, ob der vorhanden, abgethan, und zu yeder zeit einem jedern gleiche billickeit und rechtens widerfaren muge, wie sich unser lieber her und vater auch gleicher weise zu thun genediglich erbotten hatt.

(34.) Was auch in jedes orth und landen zu publiciren und den einwohnern zu vorkundigen nott sein wird, wollen wir unsern heuptleuten und landvogten bevelch thun, dasselbige den stetten und pauren vorkundigen und publiciren zu lassen, domit ein iglicher unser ordenung und bevehlchs wissen haben mugen, unnd deren gemehß lebe und zuwider nichts handele und furnehme, dan wir wolten diß alles also von einem iglichen unvorbrochen gehalten haben, den ubertretter wollen wir[2]) ungestrafft nicht lassenn, ein iglicher sich vor schaden wisse zu hueten.

(35.) Wier wollen auch in allen unsern stetten ernstlich bevelch thuen, das der adel und ire, auch der prelaten underthanen, was sie auß den stetten habenn wollen, im kauff und verkeuffen nicht ubersetzt, auch rechte elle, gewicht, scheffel und mahß sol gehalten werden, das auch in etzlichen zeiten ungewarnter sachenn, der raht in iglichen orte umbgehe, die scheffel, elle, maß und gewichte besehenn unnd vleissig auffmerken habenn unnd welcher befunden, der unrecht elle, gewicht, maß und scheffel hette, den oder dieselben in geburliche straff zu nehmen.

(36.) Wier haben auch unserer landschafft zu gutt und wolfart in unserm churfurstenthumb und gebiet vorordent, das die schieffung des getreyd im herbst abgeschafft, welche schieffung auch sunst allein zu den zeiten, wann sie sonderer tewrung halben nicht verbotten, im frueling nach purificationis Marie zugelassenn werden solle.[3])

[1]) nicht fehlt in B.
[2]) folgt auch in B.
[3]) Vgl. hierzu Artikel 18 der Urkunde vom 10. Aug. 1536.

(37.) Es sollen auch alle braustetten, so vor alters und zu der zeit, als das biergeld gewilligt, nicht gebrawen, abgethan und nicht geduldett. Deßgleichen denen vom adel die verlegung und auffrichtung der newen kruge vorbotten sein.[1])

(38.) Domit auch der paur und kauffman an falschen gewichten und massen nicht betrogen, sol alles, was an wolle, getreid und anderm vom pauerßman zu vorkauffen, in unsere stette gefurt unnd auff den merkten vorkaufft werden, doch das die prelaten und ritterschaft hiertzu unverbunden.[2])

(39.) Unnd obwol in gemeinen beschriebenen rechten vorsehenn, das kein prelat nach die des adels oder andere dergleichenn vortreffliche personen sich kauffmanschaft undernehmen sollen, desgleichen den pauren von alters nie zugelassen, so ist uns doch furbracht, wie sich etliche von prelaten, adel und paurschafft kauffmanschafft zu treibenn understanden, den stetten und burgern, die do burgerrecht habenn unnd burden tragen zu nachteil und abbruch irer burgerlichen nahrung, welchs wir in unserm churfurstenthumb und gebieten unsern stetten und burgern zu auffnehmen und gedey abgethan; setzen und wollen auch das in unserm churfurstenthumb und landen niemands von prelaten, hern, adel oder pawren sich kauffmanschafft zu treiben anmassen, sonder sollich kauffen und verkauffen den stetten und burgern, als ire zugehorige nahrung und gewerb alleine bleiben lassen sollen, was aber einem jeden wuchse, ehr selber ertzuge oder gewonne, solle ime zusampt seinen pechten zu verkauffen freystehen.[3])

Was ander mehr beschwerungen in unsern ampten oder landen sein mochten, dere wir alle nicht wissen tragenn, zum teil auch besichtigung und notturftiger erkundigung bedurffen, wollen wir auff weiter anregenn, den parteien zu besichtigen und nach notturfft erkundigen beschaffenn, alsdan nach billigkeit was unleidlich abschaffen, den sachen und parteien irer gebrechen gutlich oder rechtlich abhelffenn.

Wier wollen auch, das diese und alle andere in vorigen landtagen gewilligte geordente gesetze, bevohlen und gebottenn artickel, wie die eintrechtiglich bewilligt und beschlossen, unsern landvogten, amptleuten[4]) und stetten in unsern landen allenthalben sollen zugeschickt und durch dieselbigen dem gemeinen man des adels, burgern und paurn offentlichen sollen gelehsen und vorkundiget werden, sich demselben nach gemehs zu halten bey vormeidung unserer unhuld und merklicher straff sich idermenniglich seinen

[1]) Vgl. hierzu Artikel 21 der Urkunde vom 10. Aug. 1536.
[2]) Vgl. hierzu den Artikel 20 der Urkunde vom 10. Aug. 1536.
[3]) Vgl. hierzu Artikel 17 der Urkunde vom 10. Aug. 1536.
[4]) hauptleuthen in B.

schaden zu vorhutten wissen haben mugen, dieser unser ernstlicher meynung nach zu haltenn.

Des zu urkund haben wir unser groß ingesiegel hierann hengenn lassenn.

Gegeben zu Coln an der Sprew am tage Michaelis, Christi unsers sehligmachers[1]) geburth tausend funffhunderth und darnach im achtunnddreissigsten jare.

Nr. 9.

Markgraf Johann bestätigt den Ständen ihre Privilegien.

Cölln a. d. Spree, 1539 Nov. 7.

2 Or. Pergamenthefte im Provinzialarchiv.

Druck: Mylius, Corp. Constit. March. VI, 1. Sp. 53.
Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 59.

Als Vorurkunde diente die Urkunde des Kurfürsten Joachim II. von 1538 Sept. 29.

Von gots gnaden wir Johanns, marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden unnd in Schlesien zu Crossen hertzogk, burggraff zu Nuremberg unnd furst zu Rugen bekennen unnd thun kundt hiemitt vor unns, unnser erben unnd sunst allermenniglich: nachdem wir nhumals aus gotlicher vorseheung unnd mildigkeyt zu der hohe unnsers furstlichen stands unnd regirunge beruffen unnd unns des hochgebornen fursten herrn Joachims marggraffen zu Brandenburgk, des heyligen Romischen reychs ertzkammerer unnd churfürsten, zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen hertzogen, burggraven zu Nurembergk unnd fursten zu Rugen, unnsers freuntlichen lieben hern und bruders landschafft, die erwirdigen in Gott, wirdige, edle, wolgeborne, gestrenge, ernvheste und erbare unnsere besonndere freund unnd lieben getrewen, die prelaten, herrn, aus der rytterschafft und die vonn steten, welche seiner liebd vermuge des veterlichen vortrags zu yrem anntheil gefallen, eyntrechtiglich haben furbringen unnd antzeygen lassen etliche artickel, so inen hievorn vonn dem durchleuchtigsten hochgebornen fursten unnd hern, hern Joachim marggraffen zu Brandenburgk unnd churfursten etc., unnserm gnedigen freundtlichen lieben herrn und vatern, hochloblicher gedechtnus in gemeyn mit unnsern landen in eyn libell ader brieff volntzogenn unnd vorsiegelt mit demutiger unnd untterteniger bytt, wir wolten inen dieselbigenn artikell, so inen hievorn vonn hochgedachtem

[1]) hern in B.

unnserm freundtlichen lieben hern und vatern milder und hochloblicher gedechtnus volntzogen unnd vorbriefft widerumb, damit sie sich derselbigen inn unsern furstenthumben unnd landen auch zu trosten unnd zu gebrauchen hetten, vonn newen confirmiren unnd versiegeln unnd auch daneben in etlichen newen obligen unnd beschwerungen, der sie sich beclagt gnediglich eynsehen zu thun, damit solchs abgeschafft unnd in zukunfft verbleyben mocht:

Nhun habenn wir in betrachtung der vilfaltigen wolthat, gutwilligkeyt unnd unntterthenigen erbieten, so wir wissen, das unser vorfharen unnd auch wir itzo in unnserm eyngangk dieser unnser regirunge bey ehrgedachten stennden der landschafft hochgedachts unnsers herrn unnd brudern allenthalben alletzeytt gespurdt unnd auch befunden denselben stenden also vonn prelaten, gravenn, herrn unnd aus der rytterschafft und steten widerumb zugesagt, gereden, geloben unnd zusagen hiemit vor unns unnd unnsere erben dieselben prelaten, graffen, herrn aus der rytterschafft unnd die vonn steten beyde geystlich unnd weltlich alle unnd eynen jeden bey seynen unnd iren freyheyten, privilegien, zynsen, renthenn, zehenden, tegethen, zollen, gerechtigkeyten, gebreuchen, woll hergebrachten gewonnheiten, besitz, gewher unnd possession, so sie inn unnsern furstenthumben unnd lannden gehabt unnd hergebracht, unverhyndert unnd unbetrubt bleyben zu lassen, sie auch dabey gnediglich zu schutzenn unnd zu handhaben fur allermenniglich unnd sie derselben unerkant des rechten nicht entsetzen.

Unnd nachdem auff etzlichen gehaltenen lanndtagen bey zeyten unnsers gnedigen unnd freuntlichen lieben herrn unnd vaters milder gedechtnus alle stende seyner liebden und nhun unnsers furstenthumbs, auch unnsers freuntlichen lieben herrn unnd bruders marggraff Joachims churfursten pp. lanndschafft sich eyntrechtiglich vereyniget und entschlossen, wie es der christlichen religion und ceremonien halben gehalten werdenn soll, unnd wir ytzo widerumb des anngesucht, so hoffenn wir, wir habenn unns bisher in aller religion und christlichen ceremonien dermassen wie einem christlichen fürsten zustehet, eygent und geburet, gehaltenn. So wollen wir unns auch hinfuro darynne dermassen halten unnd ertzeygen, wie wir solchs gein gott dem almechtigen, der Romischen keyserlichen und königlichen majestät als unnsern allergnedigsten herrn unnd ordentlichen oberkeyt mit guttem gewissenn, ehren unnd fugk zu verantworten habenn.

Und dieweil sie unns auch unnter anderm angetzeygt, das inen in etlichen unnsern ampten, gerichtenn unnd zollen mannichfaltige beschwerunge wider yre privilegia, freyheiten und langhergebrachten loblichen gewonnheiten durch unnsere amptleuthe unnd befelichhaber begegent, habenn wir ynn annsehunge yrer getrewen unnd gutwilligen hulff, beystandts unnd gehorsams, so wir alwege bey inen gefunden unnd auch mit furgehabten rathe unnserer rethe unnd aus gutem wolbedacht vor unns unnd unnsere erben inen zugesagt unnd thun das auch hiemit in crafft dits unnsers briefs, das es hynfurder dermassen, wie in nachfolgenden artickeln ausgedruckt, durch unns, unnser amptleuthe unnd diener kegenn inen soll gehaltenn werden.

(1.) Erstlich wollenn wir die gerichte ann unnserm hoffe dermassen unnd also bestellenn, das eynem jeden die billigkeyt unnd, das recht yst, ergehenn unnd sich des niemannts zu beclagen habenn soll; es soll auch gemelte lanndschafft inn unnser cantzley nicht hoher, dann vor alters gewonnheyt gewest, beschwerdt werdenn.

(2.) Was auch geystliche zynnse, lehenn unnd personen belannget, wollenn wir hiemit allen unsern amptleuthen, auch herrn unnd rytterschafften, befelichhabern, burgermeystern unnd rethen inn unnsern landen ernstlich befolhen habenn, das sie den geystlichen auff ir anntzeygen zu iren geystlichen zynsenn, pechten unnd jerlichen auffhebungen furderlich mit fleyß, die zu erlangen, durch pfannd ader anndere wege verholffen seyn, damit wir derselben clage unnd annlauffens verschonndt unnd selbst zu ernstlicher exequution zu verschaffen nicht bewogen werdenn.

(3.) Auch sollen hynfurder der prelatenn, herrn unnd rytterschafft unntterthane kegenn ire herschafft unverhorter sachenn unnd ehr dann ire herschafft widerumb gehordt, nicht geleytet werdenn unnd bey denen, so bereyt auff yr emsigk annsuchen gleyt gegebenn, widerumb abgeschafft werdenn unnd soll inn deme wie hievor auff gemeynen lanndtagen mhermals beschlossenn gehaltenn werden.

(4.) Unnd dieweyl hinvormhals die stennde der lanndschafft ynn unnsers freuntlichen lieben hern und bruders unnd unnsern chur- unnd furstenthumben sich eyntrechtiglich vereyniget unnd verwilliget, das hynnfurder inn unnsern furstenthumben unnd lannden keyserrecht gehalten unnd gesprochenn soll werden, derwegenn sich auch unnsere prelatenn, herrn, manne unnd stette aller gebruche unnd gewonnheiten voriger gerichte unnd rechtens vertziegenn unnd abgesagt, ordenen unnd wollenn wir, das hynfurder in erbtheylungen kein hergewhet, gerade noch mußetheyl soll genhommen werden noch gegebenn, besonnder in deme unnd anndern allen keyserrecht, dergestalt wie hievor in unnser auffgerichten constitution unnd ordenunge der erbfelle geordennt, durch jedermenniglich soll gehalten werdenn, doch ausgenhommen die weychbilder Crossen, Cotbus, Sommerfelt unnd Zulch, die sich des Sechßsischen rechtenn ann die beyde artickell die succession unnd erbfelle belanngende zu gebrauchen vorbehalten habenn.

(5.) Es sollenn auch hinfurderr die richter in den steten unnd auff dem lande, so etzliche der prelaten, hern, rytterschafft ader aus andern steten unnttterthanen inn iren gerichten mit kommer auffgehaltenn oder besatzt wurdenn, auff derselben herschafft ersuchenn dieselben besatztenn ann ire herschafft remittiren unnd vorweysenn, das denen furder durch ire herschafft ader inn iren geburlichenn gerichten muge unnd soll verholffen werdenn wie oben vermeldet.

(6.) So auch etzliche der prelaten, herrn, rytterschafft ader aus den stenden unnsers lieben herrn unnd bruders marggraff Joachims churfursten pp. landschafft uns in anfordrung zu haben vermeynen, wollenn wir nach ordenunge keyserlicher mayestet unnd des heyligen reichs rethe setzen unnd

unns eynes schleunigen unnd rechtlichen austrags nicht weigern unnd auch desselben, was daselbst erkannt wird, unngeweygert unnd gnediglich zu halten wissen.

(7.) Was die gleyte unnd zolle inn unnsern lannden zu wasser unnd lannde belanget, wollenn wir das der prelaten kornn, wein unnd annders, so ynen selbst zuwechst ader eintzuhebenn haben, inn unnsern landen frey unnd zu jeder gelegener zeytt unverbotten ane zoll unnd beschwer zu wasser unnd zu lande, auch ane unnsern sonnderlichen gleyttsbrieff zu verfurennde haben nach yrem besten, jdoch das sie daneben der schriefftliche kuntschafft gebenn, das solchs ire sey.

(8.) Desgleichenn soll es auch mit dem weyn der herrn unnd rytterschafft gehaltenn werdenn, auch mit dem korrn zu wagenn unvertzollet zu verfuren frey seyn, auch auff dem wasser, da sie vor alters nicht vertzollet noch unnbeschwert ane zoll das ire verfurenn mogen.

(9.) Es soll auch eynn iglicher der prelaten, herrn unnd des adels unnserer lannde sich gegenn den anndern prelaten, herrn unnd des adels inn unnsers freuntlichen liebenn hern und bruders marggraff Joachims pp. lannden wonhafftigk auch halten, das er derselben selbst gewachsen gutter in seynen zollen auff ire schriefftliche anntzeygunge frey durchkommen lassen, so sollenn sie auch darauff sehen, das nicht frembd gutt unntter irem nhamen mit durchbracht werde. Wo aber aus zufallender theurunge ader notturfft der lannde inn rath befundenn worde, das zu etlicher zeyt das korn aus unnsern lannden nicht solt gefurd werdenn, sich alsdann eyn ytzlicher dem gemeß wol wird zu halten haben.

(9.) Unnd dieweyl in geschriebenen rechtenn versehen unnd ausgedruckt, das ein itzlicher shon oder tochter seines vaters ader mutters erbe sey, unnd zu derselben nachgelassenen guter als erbe vor anndern soll zugelassen werden, dem enntkegen in etlichen unnsern gerichtenn als vor eynen gebrauch eingefurt wordenn, das denselben eelichen kyndern etwann darumb, das ir vater unnd mutter unneelich gewesen, ir erbgutt enntzogen wordenn, wollen wir das hynnfurder solchs nicht mher gescheen, besonnder den eelichen kynndern in unnsers freuntlichen lieben herrn unnd bruders marggraff Joachims lannden, ob auch ir vater ader mutter unneelich geborrn werenn, nicht destoweniger ir erbe folgenn unnd sie dartzu als billich unnd recht unverhyndert sollen gelassen werdenn.

(10.) Unnd ob woll unns in alwege geburdt inn unnsern lannden unnd bey unnsern unntterthanen friede zu haltenn unnd gewalt zu vorkommen, derwegen wir offtmhals verursacht eynn ernstlich eynnsehen zu habenn, die muttwilligen theter unnd freweler mit bestrickunge unnd ernstlicher straff zu untterhalten, seyn wir doch alletzeytt des geneygtenn unnd genedigen gemuts gein den unnsern unnd sonnderlich die des ehrlichenn herkommens unnd adels, so vil ummer muglich, zu verschonen; wissen unns derhalben auff etlicher, inn unnsers lieben herrn unnd bruders des churfursten landen gesessenn, schlechten annbringen unnd bericht, wo offentlicher frewel nicht vorhannden, bestrickunge unnd gefengnus ader unngeburlicher straff zu enthalten, wollen so dergleichen etwas ann unns gelanget, die beschuldigten unnd vordachten zur anntwordt staten, den unnd dieselben darumb vor wie

billich horen unnd unns als der genedige landesfurst gein den unnsern aller gebur ertzeygen unnd halten.

(11.) Ob auch geschege, das jemants sich selbst den todt thete, das Gott gnediglich verhute, so wollenn wir unns desselben nachgelassenen habe unnd guter zu vorfangk unnd nachtheyll der erbenn in unnsers liebenn herrn unnd bruders marggraff Joachims landen gesessen nicht unnttersthen ausgenhommen die felle, so ym rechten ausgedruckt seyn.

(12.) Wyr wollen auch hiemit ernstlich befolhen habenn, das den pfarhern unnd anndern geystlichen inn unnsers lieben brudern marggraff Joachims landen gesessenn ire huffen, so zur pfarren ader geistlichen lehenen gehoren unnd dartzu gestifft seyn, ob die huefen in unnsern lannden gelegen unnd dannoch gleichwoll den pfarhern unnd geistlichen inn unnsers lieben brudern lannden zubehorigk nicht genhommen noch etwas darvonn entzogen werden soll, sonder dabey bleyben unnd den besietzern der pfarren ader geystlichen lehen ires gefallens unnd unverhyndert gebrauchen lassen.

(13.) Wir haben auch vergunt unnd nachgegeben, vergonnen unnd nachgeben hiemit vor uns unnd unnsere erben, das die aus der rytterschafft in unnsers lieben herrn und brudern des churfursten landen gesessen, so sie etzlichen churfursten, fursten, graven, hern unnd anndern gelt furgestrackt unnd entlehnet und dieselbigen ire gleubiger seumick unnd nicht halten wurden, das sie dieselbigen ire burgen inn unnsern furstenthumb, gebieten unnd steten zu erlangunge irer schuldt eynmhanen unnd das eynlager haltenn lassen mogen, wie gebreuchlich unnd gewonheit ist; wo sie auch für andere gelobt unnd nicht konnten benhommen werden, waserley standts die sein wollen, wir sie zu erlanngunge ires schadens, so vil unns ummer geburen wil, genediglich unnd trewlich furdern.

(14.) Wir wollenn unns auch unnd unsere erben auff der dreyer bischoffe, inn unnsers hern unnd bruders des churfursten lannden gesessen, als der obersten prelaten und auch auff der rytterschafft guttern, yn unnsern unnd unnsers lieben brudern landen gelegen, weyter, dann von alters bescheen, der jagt ennthalten auch bey unnsern amptleuten solchs zu gescheen vorschaffen, doch das unnser ampt und anndere gutter, da wir vonn alters geyaget unnd aus hoheit zu yagenn haben, vonn denen vom adell und anndern auch widerumb unnd gleichmessigk mit der jagt verschonet werdenn.

(15.) Nachdem unns auch anngetzeigt, das etliche unntterthanen der prelaten und rytterschafft inn die stete zyhen unnd ire guter beschwerenn, sonderlich das sie sonnderlichen nutz unnd renthe daraus nach sich ziehen unnd also die guter in verderb kommen, welchs den prelaten unnd rytterschafft unleydlich unnd zu verderb reichet, wollenn wir hiemit ernstlich allen unnsern steten unnd amptleuthen bey vermeydunge unnser ernsten straff unnd ungnade befolhenn haben, das sie keynen vor iren burger ader untterthanen eynnhemen, er brenge dann vonn seyner herschafft, daruntter er hievorn gewonet hat, abzugsbriefe unnd, das er sich vonn ime entbrochen

unnd mit wissen unnd willen abgescheyden. Die herschafft sol auch nicht schuldigk sein inen die zynse, ob sie der etlich ane yren wissen unnd willen auff das gutt geschlagenn, volgen zulassen, inn deme allem wir unnsers lieben brudern des churfursten untterthanen hiemit auch wollen verwarnet haben.

(16.) Dieweyll unns auch vonn den prelaten unnd adell fur beschwerlich angetragen, das der pawersmann gedrungen wird, seyn getreyde, wann die ausfuer des korns verbotten, in die negsten lanndstadt zu furen, so wolten wir doch nicht, das die pawerschafft in die negsten unsern stete getzwungen, sonder das es denselben frey unnd offen sein soll, inn welche stadt solchs in beydenn unnsern landen, chur- unnd furstenthumb gefellig zu furen unnd ir korn zu verkeuffen unnd zu derselben unnserer lannde unnd untterthane notturfft, doch das es vonn den orttsteten nicht weyter gefurt noch weyter zu furen gestattet. So sol es auch unnsers lieben herrn unnd bruders marggraff Joachims churfursten untterthanen inn unnserm furstenthumb unnd landen zu irer notturfft, wie vor alters, frey stehen zu kauffen unnd zu verkauffen, inn massen es dann unnsern untterthanen inn seyner liebden landen widerumb auch geschicht.

(17.) Was auch in unnserm furstenthumb unnd landen zu publiciren unnd den eynwonern zu verkundigen nott seyn wurde, habenn wir unnsern hauptleuten und landtvoygten befelich gethann, dasselbige den steten unnd pawern zu verkundigen unnd publiciren zu lassenn, damit sich unnsers lieben herrn unnd bruders des churfursten untterthanen darnach zu richten unnd eyn iglicher unnser ordenunge unnd befeliche wissen habenn moge unnd deme gemeß lebe unnd zuwider nichts hanndel ader furnheme, dann wir wolten dits alles also vonn eynem iglichen unverbrochlich gehalten habenn, den ubertreter wollenn wir auch ungestrafft nicht lassenn.

(18.) Wir wollenn auch inn unnsern steten ernstlich befelich thun, das der adell unnd ire, auch der prelaten unnsers lieben herrn unnd bruders marggraff Joachims churfurstenn etc. untterthane, was sie aus unnsern steten haben wollen, inn kauff und verkeuffen, nicht ubersetzt, auch rechte elle, gewicht, scheffel unnd maß soll gehalten werden, das auch inn etzlichen zeyten unngewarnter sachen der rath ann iglichen ortt umbgehe, die scheffel, elle, maß unnd gewicht beschen unnd fleyssig auffmergken habenn und, welcher befunden, der unrechte elle, gewicht, maß unnd scheffel hat, den ader dieselben inn geburlicher straff zu nhemen.

(19.) Wir habenn auch unnsers lieben hern unnd bruders marggraff Joachims churfursten landschafft so woll als unnsern untterthanen zu gute unnd wolfartt in unnsern fursthenthumben unnd gebieten verordent, das die schiffunge des getreydes im herbst abgeschafft, welche schiffung auch sunst zu den zeyten, wenn sie sonderer theurung halben nicht verbotten, im frweling nach purificationis Marie zugelassen werden soll.

(20.) Es sollenn auch alle brawesteten, so vor alters unnd zu der zeyt, als das biergelt gewilliget, nicht gebrawen, abgethaen unnd nicht geduldet

desgleichen denen vom adel die verlegunge unnd auffrichtunge der newen kruge verbotten seynn.

(21.) Damit auch der pauer unnd kauffmann ann falschen gewichte unnd massenn nicht betrogenn, sol alles, was ann wolle, getreyde unnd anderm vom pawersman zu verkauffen, inn unnsere stete gefurdt unnd auff den mergkten verkaufft werdenn, doch das die prelaten unnd rytterschafft hiertzu unverbunden seyn, das wir anngesehen unsers lieben herrn unnd bruders marggraff Joachims churfursten untterthanen nutz unnd gedey sowol als der unnsern also verordennt.

(22.) Unnd obwoll inn gemeynen beschriebenen rechten vorsehen, das keyn prelat, des adels ader anndere dergleichen vortreffliche personen sich kauffmanschaft untternhemen sollen, desgleichen den pawern vonn alters nie zugelassen, so ist unns doch furbracht, wie sich etliche vonn prelaten, adell unnd pawerschafft kauffmannschafft zu treyben unterstanden, den steten unnd burgern, die do burgerrecht habenn unnd burden tragen, zu nachteyl unnd abbruch yrer burgerlichen narunge, welchs wir in unnsern furstennthumb unnd gebieten, unnsern auch unnsers liebenn hern unnd brudern marggraff Joachims churfursten steten unnd burgern zu auffnhemen unnd gedey abgethaen setzenn unnd wollen auch, das inn unnsern furstenthumb unnd landen niemants vonn prelaten, adell ader pawern sich kauffmanschafft zu treybenn anmassen, sonder solch kauffen unnd verkauffen den steten unnd burgern als ire zugehorige nharunge unnd gewers alleine pleyben lassenn soll, was aber eynem jeden wuchse, er selber ertzuge ader gewonne, solle ime zusampt seinen pachten zu verkauffen frey stehen.

(23.) Was annder unser beschwerungen inn unnsern ampten und landen unnsers liebenn herrn und bruders marggraff Joachims churfursten untterthanen zu nachteyl sein mochte, der wir doch aller nicht wissen tragen, wollen wir auff weyter anregenn der parteyen besichtunge thun unnd nach notturfft erkunden unnd nach der billigkeit, was unleydlich, abschaffenn unnd menniglichen des rechten und der billickeyt verhelffenn lassen.

Wir wollen auch diese unnd alle anndere auff gehaltenen landtagen gewilligte, geordente unnd gesetzte artickel, wie die beschlossen unnd gebotten, unsern landvoygten, hauptleuthen unnd steten inn unnsern lannden allenthalben zu zuschicken und durch dieselbigen den gemeynen mann des adels, burgern unnd pawern offentlich zu verlesenn unnd zu verkundigen unnd sich denselbigen nach gemeß zu halten, ernstlich verschaffen unnd bey vermeydunge unnser unnhulde unnd merglicher straff, damit sich jedermenniglich seinen schaden zu verhuten dieser unnserer ernstlichen maynunge nach zu richtenn, verwarnen lassen.

Des zu urkundt habenn wir unnser yngesiegel hieran henngen lassen unnd gebenn auff unnserm schloß zu Cüstrin freytags nach aller heyligenn tage nach Christi unnsers lieben herrn geburt tausent funffhundert und im neununddreyssigten jare.

Nr. 10.

Kurfürst Joachim II. erteilt den Städten Privilegien.

Cölln a. d. Spree, 1540 März 14.

Or. Pergamentheft im Provinzialarchiv. Siegel fehlt.
Druck: Winter in Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 19. S. 272.
Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 81.

Wir Joachim vonn gots gnaden marggraff zu Brandemburg, des heiligenn Romischen reichs ertzcammerer unnd churfurst, zu Stettinn, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Slesien zu Crossen hertzog, burggraff zu Nurmberg unnd furst zu Rugen beckennen unnd thun kunth offentlich mit diesem brive vor uns, unser erben unnd nachkomen unnd sonst jedermenniglich: als wir itzo suntags Letare nechst verschinen von wegen nottwendiger obligen die stend unsers churfurstenthumbs der Marcken in gemeiner vorsamblung eins lanttags bey einander gehapt, mit inen von furstehendenn beschwerdenn unnd, wie kunfftiger unnser und irer nachteil vorhuttet unnd abgewant werdenn mocht, bewegung unnd raht gepflogen, sie auch alle sampt darinnen als die trewe unnd gehorsame underthanen sich wilferig ertzeigt unnd vorhaltenn, das wir inen gnediglich danckbar sein, habenn nach erledigung solcher notwendigen obliegen die gesanten unnserer stedt etlich artickell irer beschwerdenn, die inen zu vorterb unnd schmellerung burgerlicher undterhaltung gereichen, unntter andern ubergebenn unnd uns zugestelt, mit undterthenigster bitt, dorinnen gnedigs einsehen oder abschaffung nach gelegenheit zu thun, damit die stett unnd sie in gruntlichen vorterb unnd unheil nicht kommen oder gedrungen werden.

Dieweil dann sie die stedt ye unnd allerwege sich alles gehorsamts gein der herschafft ertzeigt unnd beflissenn, auch in itzigenn unsern beschwerlichen obliegenn der begertenn und ersuchtenn stewer oder hilff, sich undertheniglichenn eingelassenn und entlichen gewilligt, habenn wir inen dagegen volgennd ernewerung unnd widerholung etlicher zuvor bewilligten und beschlossenn artickell in gehaltenen landtagenn unnd, waß sie itzo von newen gesucht unnd mit angehangen, gnedige bewilligung unnd zusage gethann, nemblich

(1.) Dieweil hievor mit gemeiner landschafft beschlossenn worden, das in zeit einfallender tewrung die ausfure allerley getreigds solle verbottenn und unser lande geschlossen werdenn, dem zuwider sich etlich von prelaten unnd des adels ertzeigt, wollenn wir hinfuro voriger bewilligung gemeß, das allewege in zeitt unnsers verbots niemands von prelatenn, des adels oder andere einiger ausfurenn zu wasser sich gebrauchen, auch des vorkauffens und aufschuttens, darauß tewrung erfolgt, enthaltenn solle; desgleichen soll die ausfur keynerley getreygds über unnser grenitz zu schicken bey denen zu Furstenwald unnd Beskow auch abgeschafft unnd nicht gestattet werdenn.[1])

(2.) Als auch des bierbrawens halber hievorn mit gemeiner landschafft bewilligung ein ordenung gemacht unnd auffgericht, darinnen vorsehen unnd beschlossenn ist, das alle brawstetten, so von alters und sonderlich zu der zeit, als das biergelt gewilligt, nicht gebrawen, abgethan und nicht geduldett werdenn soll, dem soll also nachmall volge und voltzihung bescheen.[2])

(3.) So sollenn auch die des adels oder die pfarrerdorffer und flecke des brawens, die kruge domit zu vorlegenn, do eß von alters nicht gewesen, sich enthaltenn unnd dovon abstehenn. Wo aber yemands vorigen unnd diesem unserm vorboth zuwider sich des unnterstehen und anmassen wurd, dem sollen durch die landreyter pfannen unnd kessel genomen werdenn, so offt ehr sich das unndterstehett, wie die artickell derwegenn auf vorigem landtage beschlossenn, auch besagenn und mitbringen, dan solch vorlegung nit allein den stetten zu vorterb, sonder auch unns selbs an gefellenn des biergelds zu nachteil gereicht unnd uns keineswegés leidlich ist.[3])

(4.) Nachdem im vorigen artickeln oder landtagen auch vor guth angesehen unnd bewilligt, das die pawern, waß sie an wolle unnd anders zu vorkeuffenn habenn, nicht uff den dorffern vorkaufft, sonder in den stetten zu marckt gebracht werden soll, welchs doch von den pawern uberschrittenn unnd nicht gehalten wirdett, wollen wir das dieser artickell untzurruttett furo an bleib und gehaltenn werde unnd sollen die pawren ire wolle und, waß sie mehr zu verkauffenn habenn, keineswegés auff den dorffern den

---

[1]) Vgl. hierzu Art. 36 der Urkunde von 1538 Sept. 29.

[2]) Vgl. Artikel 37 der Urkunde von 1538 Sept. 29.

[3]) Vgl. Artikel 21 der Urkunde vom 10. August 1536.

frembden noch niemands vorkauffen, sondern in stetten zu marckt bringen und sich des freien marcktes damit halten und brauchenn, domit sie an gewichte nicht betrogen oder uberforteilt werden.

(5.) Desgleichenn sollen sich die prelatenn und des adels, auch die pawren aller kauffmanshantirung enthalten und eussern bey vermeydung verlust der gutter, wo sie darob betrettenn; so wollen wir auch bey denen, die sich des brauchenn und nahmkundig deshalber angetzogen werdenn, insonderheit abschaffung thun und sie vor irem schadenn warnen.[1])

(6.) Auch desgleichenn in unserm ampt Zossenn ein besunders verboth thun lassenn. Was aber die von prelatenn unnd des adels zu irer selbst notturfft zu kauffenn unnd von vieh auff iren hoven zu verkeuffenn habenn, sol inen hiemit unbenommen sein unnd zugelassenn werdenn, doch das sie kein untterschleiff zu abbruch unser zolle darunter geprauchenn.

(7.) So bewilligenn auch wir, das die stett ire pfarren, do ius patronatus inen zustendig, mit gelerten und thuglichen pfarhern, predigeren, auch die schulen mit geschickten schulmeistern selbs vorsehen mugen, doch das dieselbig sich unnser ordenung gemeß halten, das volck zu der erkentnis Cristi und zuchtigen ehrlichem wandel leiten unnd zu keiner auffrur predigen oder zu irthumb ursach gebenn; ferner der lehenn und beneficien halber, dorauff die privatmessen unnd anders gestifftet gewesenn, wollen wir in der visitation der pfarrenn, wie eß domit gehalten werdenn sol, ordenung machen lassen.

(8.) Es sollen auch aller pfarrer, prediger und anderer geistlichen kinder, so sie im ehlichenn stand mit iren eheweibern ertzeugen und habenn werden, erben unnd erbenehmen in den hindergelassen guttern irer elternn, wie eß mit andern in erbfellen gehalten wird, dorinnen die ordinarien inen kein einhalt, sperrung oder hinderung irer geistlichen anforderung halber, wie bisher gescheen, thun sollen.

(9.) Nachdem auch hivor mit bewilligung gemeiner landschafft bered unnd beschlossen, das diejenigen, so von einer stad zu der andern zihen und doch innerhalb landes bleiben, kein abzug gefurdert oder genommen werden soll, wollen wir das derselbig artickell dermassen auch gehalten werde und keiner von prelaten

[1]) Vgl. Artikel 39 der Urkunde von 1538 Sept. 29.

ader des adels ymands darumb beschwern oder solchen abzug furdern und nehmen soll, welchs wir auch insonderheit bey denjenigen, so ehs gethan oder noch thun werden, abschaffenn wollenn.

(10.) Weil auch die geistlichenn gericht itziger zeit nicht geforchtett noch geachtett unnd dennoch den mutwilligen gesteurett und ir mutwille nicht gestattet, auch yedermann betzalung seiner schulde erlange und zur pillikeit geschutzt werde, wollen wir in allen land- und hoffgerichten bevehlenn und ordenung machen, den clegern zu den beclagtenn zu offenen und beweislichen sachenn rechts unnd die billikeit zu vorhelffenn unnd niemands mit vorgebenen reisen und uncosten lang auffhalten lassenn.

(11.) Als dann hievor auch mit willen gemeiner landschafft scheppennstull der rechtspruch und belerungenn in erbfellen und peinlichen sachenn gein Brandenburg geordent, von inen in burgerlichenn sachenn und erbfellen nach beschriebenen kaiserrechtenn und innmassenn der ordenung und declaration des heiligen reichs in erbfellenn außgangenn gesprochen wirdt, aber in peinlichen sachen nach altem geprauch, der gantz tunckell und unvorstendigk, auch zum teil dem rechten ungemeß, noch sprechen und urteilen, wollen wir das hinfurder von inen in peinlichen sachenn und hendeln auch nach kaiserrecht und des heyligen reichs auffgerichten halsgerichtsordnung procedirt unnd gesprochen werden soll, damit niemands ubereylt oder mit disputirlichen unnd zweiffelhafftigenn belerungen unnd urteiln beschwert werde.

(12.) Wier wollenn auch vorbieten lassenn, das nuhn hinfurt zu abbruch der stett hantirung die kramwerken auff den dorffern abgethan und das unnser freundt unnd gefatter der bischoff zu Brandenburg das tahmgelt von denen, die den tham nit berurenn, nit nehmen lasse.

(13.) Unnd nachdem die stette bey uns undertheniglich gesucht, ire burgern, so genugsam gesessenn, unvorhorter sach nit gefencklich annehmen zu lassenn, hierinne wollen wir uns als der landesfurst, der do nit geneigt jemands gewalt zu thun, dermassen ertzeigen, das sich niemands der unbillickeit uber unns zu beclagenn haben soll, soweit sich ein itlicher seiner schuldigenn gehorsambs und underthenigkeit thut vorhaltenn.

(14.) Letzlich die schiffung, so vom hertzogen zu Lunenburg wider gebur inen bejegennd, wollen wir an sein lieb mit notturfftigem bericht gelangenn lassenn zuvorsichtig, wo ehr des

nicht befugt, sein lieb werdenn sich dovon abweissen lassen unnd die unsern wider die pillickeit nicht beschweren unnd dadurch zu unfreuntlichen willen als der nachpar nicht ursach gebenn.

Alle unnd ytliche oben ernewthe unnd von newen auffgerichte artickel wolln wir unnsern stettenn unnd burgern hiemitt gnediglichenn confirmirt und bestettigt haben, wie wir inen auch die hiemit in jegenwertiger crafft unnd macht ditz brives bewilligenn, auffrichten, bestettigen und confirmiren wollen, sie auch gnediglich und dobey erhaltenn, schutzen und handhaben unnd die ubertretter yederzeit mit geburlicher straff dohinn weissenn unnd mit inen beschaffung thun, das sie sich des uberschrits enthaltenn unnd diesem artickeln gemeß und gehorsamblich ertzeigenn, alles getrewlich unnd sonder geverd.

Zu urckunth mit unnserm anhangenden ingesigil besiegelt und gebenn zu Coln ann der Sprew suntags Judica anno nach Cristi unsers seligmachers geburt tausend funffhundert unnd darnach im viertzigstenn.

Nr. II.

Revers des Kurfürsten Joachim II. für Prälaten, Herren und Ritterschaft der Mark Brandenburg für ihre Bewilligungen.

1540 März 17.

Originalausfertigung im Provinzialarchiv. Pergament mit an einem Pergamentstreifen anhängenden Wachssiegel.

Druck: Mylius, Corp. Constit. Marchic. VI, 1. Sp. 59 und 65.
Winter in Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 19. S. 275.
Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 96.

Wir Joachim von gots[1]) gnaden marggraff zu Brandemburg, des heyligenn Romischen reichs ertzcamerer unnd churfurst, zu Stettin, Pommeren, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen hertzog, burggraff zu Nurmberg unnd furst zu Rugen beckennen und thun kunth offentlich in diesem brive vor uns, unser erbenn unnd nachkommen: nachdem wir itzo notwendiger und beschwerlicher obligenn halber die stende unsers churfurstenthumbs

[1]) gots: doppelt geschrieben.

von prelaten, hernn, ritterschafft, man und stette in versamblung eins gemeinen landtags erfordert unnd bey einander gehapt, unnser beschwerden und anligenn eroffnet und mit inen samptlich dovon rahts unnd notturfftig deliberation gepflogen, wie kunfftig unnser und irer nachteil abgewand unnd verhuttet werden mocht, haben sie sich dorin als getrewe landsassenn und underthanen undertheniglich und gutwillig ertzeigt, des wir inen allenthalben gnediglich danckbar sein; aber nach erledigung unnserer furgewanten beschwerden, dieweil auch die prelaten, hern unnd von der ritterschafft in unserm ansuchenn sich guttwillig, wie obsteht, ertzeigt, haben sie etlich artickel irer beschwerden sich widerumb gein uns vornehmen lassen und umb abschaffung oder anderung derselben gebeten. Dorauf wir, wie folgt, unser gemueth gein inen erklert und bewilligung gethan.

(1.) Nachfolgennd wollen wir sie alle und jeden insonderheit bey iren briven, lehen, freiheiten, ubungen und gewonheiten in erb- und widerkeuffen der stette, dorffer oder anders, auch sonst bey alten gerechtickeiten, wie sie die von fursten zu fursten oder sonst rechtmessiger weise erlangt und daruff in gewehr sein, unvorunruigt bleibenn lassen und untter inen niemand umb keinerley sachen willen ohn vorgehende erkentnus seiner gewehr entsetzenn unnd, welche oder welcher von unseren amptleuten oder sonst irer gerechtickeit entsetzt sein, wollenn wir widerumb zu dem iren kommen lassen unnd welcher sich auff unser oder unserer rehte gutlich oder rechtlich erkentnus erbeut, denselbigen doruber nicht weiter beschweren, auch vor solcher ergangenen gutlichen oderr rechtlichenn erkentnus in seinen gewehren nicht vorunruigen und zu weitleufftigkeit vorursachenn, auch sie alle oder jemands insonderheit aus inen dieses antzeigens und furtragens, nachdem es ir aller notturfft erfordert, mit einicher ungnade nicht beschweren noch jemands von unsern wegenn solchs zu thun gestatten.

(2.) Zu dem wollen wir keine wichtige sache, doran der lande gedey oder vorterb gelegenn, ohn unserer gemeiner landstende vorwissen und raht schliessenn oder furnehmen.

(3.) Wir wollenn auch unns in kein vorbuntnus, dortzu unsere underthanen oder landsassenn solten oder musten gebraucht werdenn, ohne raht oder bewilligung gemeiner landrette begeben.

(4.) Nachdem auch den stendenn und sonderlich denen von der ritterschafft an den bischtumen, stifften, clostern unnd compturreien

etwas gelegenn, in erwegung, das sie ire kinder und gefreunten darinn untterbringen und untterhalten, sol in solchenn geistlichen guttern und iren zugehorungenn keine unbilliche voranderung vorgenomen werden, dodurch die ehre des almechtigen geschmellert.

(5.) Uff beclagenn deren von der ritterschafft in der Prignitz, das sie und die iren an ungewonlich orter mit gerichtsfurderungen und pfandungen beschweret werden, sol hinfuro ein iglicher vor seinem ordenlichen richter des orts zu recht erfordert werden und gestehen unnd von andern mit ungewonlicher furderung verschonet bleibenn. Wo aber jemands etwas beschwerlichs bejegnett, soll ine der weg zu appellirenn unbenommen sein.

(6.) Es sol auch bey dem richter zu Tangermunde, welche untter dem gericht daselbst nit gehoren, zu furdern ader pfenden zu lassenn, abgeschafft werden.

(7.) Uff weiter ir clag weigerung halber einen mutwilligen pauren außzukeuffen etc. sol hinfuro denen vom adell offenstehen, do solche ursachen vorhanden, dorumb man den pawren mit rechte mochte relegiren, das sie ein ungehorsamen mutwilligen pauren auskauffen, doch ime die gutter nach wirderung, was sie gelten mochten, betzalen.

(8.) Ferrer uff beclagenn, das etlichenn des adels von denn amptleuten, zolnern unnd stetten iren aigen weinwachs zu vorkeuffen, auch zu irer notturfft zu keuffen sperrung gescheen solln, soll abgeschafft werden unnd denen des adels freystehen, zu irer selbs notturfft unnd behausung wein zu kauffen, der inen auch uf ir briefflich kuntschafft und bescheinunge zolfrey folgen solln. Desgleichen mogen sie auch, waß sie von irem aigen weinwachs uberig hetten, verkauffen, doch wan solche wein, aigen gewachsen getreyd, pecht, wolle oder was das sey, nichts ausgeschlossenn, vorkaufft unnd dem vorkauffer ausserhalb lands gelieffert werden, soll inen auff der ax zolfrey zu furen vorstattet sein, was aber vorkaufft und kauffer selbs holen oder treibenn muß, dovon soll an einem jeden orte geburlicher zoll von dem keuffer entricht werden.

(9.) Beschwerung und ubersetzung halber mit der taxa in unser cantzley wollen wir beschaffen, das ehs bey altem gebrauch bleib unnd niemants zur unpillickeit dorin beschwert werde.

(10.) Ferner ist in den ubergebenen artickeln erwehnung gescheen etlicher vorgunstbrieff, so dem lehensagnaten zu nachteil

ausbracht und gegeben worden, solchs soll hinfuro verbleiben, es wehre dan, das der verstorbene agnat keine lehnserbenn und doch schuld oder burgschafft hinter ime vorliesse, dieselbigenn sollen die nechsten schwertmagen, so inen erben, zalln und erledigen.

(11.) Der beschwerung halber, das die von der ritterschafft offtmals von iren pauren gein hoff beclagt, doruff erfordert und in uncosten gefurth werden, sol hinfuro dermassen zum abschew des liderlichen beclagens gehalten werden: wo ein paur sein herschafft gein hoff beclagen wirt und seines clagens nicht genugsam ausfurung thut, sol vermuge unsers camergerichts reformation mit dem tohrm gestrafft werden, domit die andern sich desgleichen mutwilligen beclagens enthalten.

(12.) Der ausfur halber des getreids wollen wir, das zu jeder zeit denen von prelaten, probsten und den dreyen capitteln, nemblich Havelberg, Lubus, Brandemburg und von der ritterschafft ir aigen gewachsen getreyd und pachtkorn, soviel sie der uber ire notturfft haben werden, zu wasser und lande auszufuren gestattet werdenn solle, es fiele dan die teurung vor, das wir mit raht des ausschusses befunden, die schiffart zu stopfen unnd abzuschaffen; doch wan solchs beschicht, sol doch der ritterschafft ir aigen gewachssen und pachtkorn uf der achssen auszufuren zugelassen werden, es were dan die hohe noth vorhanden, das wirs zu land zu schliessen von obbemelten ausschus (und auch das zu derselben zeit, wie eins yeden orts den heuptleuten seine ampts vorwanten des adels zu vorschreiben und die noth zu erzelen bevelch thun, und das von einem jeden lande zween geordent, beneben dem ausschuß zu schließen) gerathen werde; ohn das soll zu jeder zeit, wie oben gemelt, dem berurten stande die ausfur zu lande frey und offen stehen.

(13.) Die von der paurschafft aber mogen ir korn in welche stad und orth ehs inen in und ausserhalb landes [bequem ist], vorfuren, es werde dan denselben sunderlich von uns vorbotten. Ydoch wollen wir einsehens haben, das auch denselben in stetten der wirderung, wie ehs in den nechsten anstossenden auslendischen stetten beschicht, dasselbige betzalt werde und auch das alle geferliche abbruch derhalben in stetten auffgericht abgeschafft werde; aber der brandweitzen, weil derselbig in diesen landen nicht fast zu nutz gebracht, soll ein yeder soviel ime das gewachsen oder sein aigen pachtweise auszuschiffenn macht haben, doch das niemands in zeit des verbots einich unttersehleuff dorunter gebrauch.

(14.) Beschwerung halb uber die amptleut etlicher newen zolle, jagten und vischereien sol abgeschafft und niemand von inen uber alten gebrauch ader befugung beschwert werden.

(15.) Hafftung der burgschaft unnd sigelung der schultbrive wollen wir sie, soviel immer muglich und wir unserer notturfft nach solchs umbgehen mugen, verschonen, dan uns in warheit der furwitz dertzu nicht ursachett.

(16.) Was auch die von prelaten und ritterschafft ires notwendigen obligens halber an uns zu gelangen habenn, wollen wir sie jederzeit, so ferrer wir gescheft halber, die kein vortzug leiden mugen, zeit dartzu habenn, sie gnediglich horen und mit gnediger pillicher abfertigung versehen.

(17.) Uff den artickel, so etwas von vorgegebenen landschoß von prelaten auffgehaben, weß des bescheen und befunden wurde, sol widerumb erlegt und zu ablegung unser schulde erstattet werden.

(18.) Es sollen auch hinfuro die erbmoller, schmide und coster, auch hirten und pachtscheffer an der anlage der bewilligten steur soviel geben und gelten als die andern gertner oder cossaten, domit gleicheit gehalten werde.

(19.) Wir wollen auch sie in ansehung irer gutwilligkeit dieser itz bewilligten stewer hinfurder mit einicherley stewer oder landbete nicht beschweren ausserhalb der dreyer artickel in weiland marggraff Albrechts unnd unsers lieben hern und vaters beiden churfursten sehligen vorschreibungen ausgedruckt, als nemblich, so wir, unsere erbenn oder nachkommen, das goth wende, eine treffliche niderlage nehmen durch uns selbs oder die unsern oder in einen landkrieg kommen mit raht prelaten, hern, manne und stett oder ob unsere sohne, ir erben und nachkommen tochtern, so sie die gewonnen, beraten wurden[1]) sollen wir, unnser erben und nachkommen landbethe nehmen mit irem rathe, domit man dasselbig außrichte nach gelegenheit der sachen. Und ob mitler zeit der bewilligten hilfsjar, ehe die zugesagt stewer ausbracht, der itz gemelten artickel einer furfiele, das derhalben zu erhebung desselben ein sonderlich hilff oder landbethe einfiele oder auch ein gemeine hilf durch das heilige reich ader jegen den Turcken bewilligt, so sol der anschlag dieser itz zugesagten hilf solang, biß die zufellige landbethe ausgebracht, still stehen und ruhen unnd dan in den nechstvolgenden jaren volendet und ausgebracht werden.

[1]) Vgl. Urkunde von 1472 Aug. 24.

(20.) Ob auch durch gottes schickung oder vorhencknus ichtwas durch todes felle oder erblich gerechtigkeit an uns in zeit dieser bewilligten stewer kommen wurd, wollen wir zu besserung unser lande auch anwenden und dieselben, so uns zufielen, sollen den unseren mit zu dieser stewer behelffen sein, domit die unsern, soviel muglich, verschonet bleiben.

(21.) Uff die artickel der ritterschafft in der Altenmarck beschwerung halber des hoff- und landgerichts bey inen, sol ehs des hoffgerichts halber zu Tangermund gehalten werden inhalts des artickels anno etc. im vierunddreissigsten beschlossen, also das nach absterben dieses itzigen hoffrichters, welcher domit belehnet ist, hinforder einer des adels zum hoffrichter soll verordent werden.[1])

(22.) So sol auch unser landrichter zu Tangermunde auch dergleichen andere richter im lodding und bodding die partheien mit unnotturfftiger wedde ader pueß wider altherkommen nicht beschweren, wie wir dan solche gericht furderlich visitirn und reformiren, was wider pillickeit dorin furgenommen befunden wirt, abschaffen lassen wollen.[2])

(23.) Wir wollen auch in verhorsachen des adels oder ritterschafft und ir underthanen alwege unserm heuptman und nit dem castner bevelch thun.

(24.) Was aber plackerey, zugrieff, ungehorsam ader andere gewalt und frevelsachen wehren, so in eil abschaffung und vorsehung bedurfen, weil der heuptman in der Altenmarck etwas weit entsessen, soll uns vorbehaltenn unnd frey sein, dem castner oder andern nach gelegenheit zu befehlen und auszurichten zu lassen.

(25.) Was anlangt das vorboth der rustung und bestellung ausserhalb lands, das niemands ohn unsere sundere erleub sich bewerben lassen solt etc., wiewol uns nach gelegenheit der schwinden leufft, nachdem auch des Turcken grausamer uberfall und antzug fast in teglichen kunthschafften und zeitungen, so vorhanden, gedrawet wird, solch vorbot ufzuheben beschwerlich, dannoch domit sie unsern gnedigen willen hirinnen auch spuren, sein wir zufrieden und willigen, wo die haußwirte oder andere zu bestelluug unserer roßdinste anheimisch sein und bleiben, das die andern jungen gesellen mogen ausreiten, doch das sich keiner von niemands wider Romische kaiserliche oder konigliche majesteten ader unsere bluths- und einigungsverwanten, freunde ader zu

[1]) Vgl. Urkunde von 1534 Juni 27. Art. 13.
[2]) Vgl. Urkunde von 1534 Juni 27. Art. 11.

einichem einfehl ader plackerey bestellen und gebrauchen lasse inhalt unserer ordenung der plackerey halber gestelt und bewilligt.[1])

(26.) Als auch die vom adel in unserm churfurstenthumb sich uf einen alten brauch getzogen, darinen zu irer gelegenheit frey stund, etliche pawern auszukeuffen, solchs soll inen furo an auch frey stehen, do sie der ausgekaufften paurgutter selbst wolten bewohnen, doch das sie den pauren, so sie außkauffen wollen, ire gutter nach wirderung, waß sie geltenn mochten, entrichtenn unnd betzalenn.

(27.) So sollen auch alle wasserflus, do die schiffart gehen, an iren freien stromen mit wehren nit verbowet nach vorstopfft werden, sondern iren freien gang behaltenn, domit die schieffung zu gemeiner lande nutz und besten nicht gehindert werde, wo aber einiche wehren dem freien strom zu nahen gesteckt und hinderlich befunden, sollen uffgetzogen und weggereumet werden.

(28.) Gleicherweise soll es, wo die sehen mit den fliessenden wassern zusammen rumen und die einflusse gar vorbawett weren, auch gehalten und allweg so viel raumbs gelassen werden, das man mit zweien garnschiffen durchschiffen moge nach landes gebrauch und gewonheit.

(29.) Nachdem auch falscher gewicht, maß unnd ellen halber vilfaldig klag ann uns gelangt unnd solcher betrug und unpillicher urteil gemeinem land und allen einwohnern schedlich, wollen wir beschaffen und ordnen, das allenthalben in stetten unnd auffm lande einerley maß, ellen und gewicht gebraucht werden; unnd wehr in dem strefflich befunden, soll seiner waren verlustig sein.

Diese obertzelten, auch die andern uff vorig landtage bewilligte artickel unnd ordnungen sollen dermassen, wie sie vorleibt, gehalten und beschafft werden an jeden orten, dohin sie sich erstrecken und lenden, und sol sich deren jedermenniglich gemehß und gehorsamblich verhalten bey vermeidung unserer straff und ungnad, alles in crafft und macht ditz brives und sonder geverd.

Zu urkunth mit unserm anhangenden ingesigel besigelt unnd geben zu Collen an der Sprew mitwochs nach Judica Cristi unsers seligmachers geburth tausend funffhundert und darnach im viertzigstenn jarr.

---

[1]) 1540 März 22. (Friedensburg a. a. O. I. S. 78.)

Nr. 12.

Revers des Kurfürsten Joachim II. für die kurmärkischen Städte bei Bewilligung des Biergeldes.

Cölln a. d. Spree, 1549 Oktober 2.

Or. Pergament in Plakatform. Siegel abgefallen. Provinzialarchiv.
Druck: Mylius, Corp. Constit. March. VI, 1. Sp. 77.
Winter in Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 20. S. 581.
Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 502.

Wir Joachim von gotts gnaden marggraff zu Brandemburgk, des heiligen Romischen reichs ertzcamerer unnd churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen hertzogk, burggraff zu Nurmberg und furst zu Rugen bekennen und thun kundt vor uns, unsere erben und nachkommende: als wir an die ersamen, unsere liebe getrewen alle stedte unsers churfurstenthumbs der marck zu Brandemburgk auf negstem landtage Johannis Baptiste alhie gehalten[1]), in massen auch an die andere unsere landtstende geschehen, gnediglichen gelangt und gesucht, uns in unserm merglichen obliegen und schulde hulffe vermoge unserer furschlege zu thun und sie sich ires unvormogens, privilegien, freiheiten, auch unsers hievor in gleichen fellen gegebenen reverß, das sie solchs doruber nicht schuldigk, entschuldigt, aber doch auff unser so hohes und embsigs anhalten und ertzellunge unserer mergklichen obliegen, notturfft, schulde, auch vorderb unserer herschafft, lande, leuthe, auff die genohmmene rucksprache uns zuletzt nicht auß pflichte, sonder lauterer liebe, trew und untterthenigen willen zu rettung unserer herschafft, lande, leuthe und erledigung aus nothen und schulden acht jar langk von jeder thonnen biers acht merckische groschen, jedoch allewege zehen thonnen auff einen jeden wiespell dem alten anschlage nach zu rechnen, zu steuren und zugeben volgender gestaldt gewilligt und zugesagt: nemlichenn das wir unsern landtstenden und sonderlich dem ausschuß aller stende, doruntter auch die von stedten, die iren hebenn, nachgegeben und zugesteldt haben, das do diejennigen, welche unsere schlosser, empter unnd kloster innehaben unnd geniessen, dieselben alßbaldt one alle mittel auff pilliche wege, die uns und unserer landtschafft leidtlichenn,

[1]) 1549 Juni 24.

widerumb abtretten und zu unsern handen stellenn, auch betzalung desses, so sie dorauff habenn mochten, aufs itzt bewilligter steure gewartten soltenn oder in weigerung des, auch do sie uns mit unpillichen, unrechten ubersetzung beschwert hetten, vormoge der recht und des heiligen reichs ordnungen das recht wider sie furnhemen und gebrauchen solten und auch, do alles, was von der herschafft Ruppin sampt allen und jedenn andern unsern schlossern, emptern, klostern oder einkommen vorgeben, vorkeufft oder in andere wege davon kommen, itzt furderligst, wan der ausschuß beieinander kommen wirdet, widerumb dotzu gebracht und hinfurder ane der gantzen landtschafft wissen unnd bewilligunge kein schloß, ampt, kloster oder andere unsere gefelle unnd einkommen vorgeben, vorkeuffen, vorsetzen, voreussern oder sonsten in andern wege nichts davon kommen lassen, auch vorpflichten wurden, do es doruber furgenohmmen und geschehn, das solchs alsdan an im selbst nichtigk und diejennigen, so etwas, in was schein oder gestalt das auch geschehe oder gedeutet mochte werden, an sich brochten, desselbigen wider betzalung von uns, unsern erben oder unserer landtschafft nicht wider gewartten, sonder des geldes und, wes sie doran hetten, vorlustigk, auch wes sie des genossen, ane einichen behelff oder einrede, wie die sein mochten, zu berechnen, zu widerstadten, frei abzutretten und eintzureumen schuldigk sein solten.

Deßgleichen das auch das gnaden- und dinstgelt aus angetzeigten vielen ursachen gentzlichen abgeschafft und hindan gesteldt, auch das diejennigen, welche wucherische und unpilliche vorschreibungenn von uns haben, sich selbst der gebhur nicht schicken oder weisen wolten lassen, kegen dieselben nach inhalt beschriebener rechte, auch der Romischen kayserlichen mayestedt, unsers allergnedigsten herrn, reformation und ordnung volnfarn und vorhalten und doruber nichts einreumen oder begeben wurdenn, sie auch sampt oder sonderlich hinfurder mit newen gelübden, burgschafften unnd vorsiegelungen nicht beschwerten unnd sie bei iren privilegien, alther gebrachten gebreuchenn, frei- und gerechtigkeiten, auch denen zuvor und itzigen confirmirten artickeln schutzeten, handthabten, erhalten und, wes anher dowider furgenohmmen und geschehen, alßbaldt abschaffenn; zu deme auch unsere hoffhaltunge voriger unserer vorpflichtung nach dermassen eintziehen, vorordenen und unsere sachenn dahin richtenn, das fernerm unrath unnd schaden vorkommen und schuldtmachen

vorpleiben und wir auch vhorigem unserm erbieten nach einreumeten, das diese bewilligte steuer durch sonderliche personen vom ausschusse dotzu vorordenet eingenohmmen unnd in keine andere wege, dann alleine zu erledigunge der schuldt, unserer gefelle unnd ambte nach der vorordenten des ausschusses bevelch unnd ordnung mit unserm rathe, sonderlich an orthe, do es zu vorkommung schadens und vorderbs am meistenn von notten, gebraucht unnd außgegeben werden soll, doch was uns zu unserm unterhalt unnd zur besserung unserer ambte hievon vormoge der landtschafft bewilligung wirdet zugeordent werden, wollen wir zu unserm gefallen selb anlegen unnd außgebenn lassen, der stedte außgesatzte siegell unnd brieffe domit eben so woll als der andern stende zugleich gefreiet unnd eingeloset unnd uns kegen ine vorpflichten unnd vorschreiben wurdenn, das alle obgeschriebene dinge erstlichen abgehandelt, richtigk unnd klar gemacht und, do volgendts einem oder mehr artickeln unnd puncten nicht nachgesetzt, das sie alsdan mit itztberurtter steuer innehalthenn soltenn und sie doneben, weil sie diese steure nicht aus pflichte, sondern lauterer liebe unnd trew bewilligt, umb ferner steuer oder hulffe ausserhalb der felle in der ersten biervorschreibunge enthalten nicht belangenn, noch beschwern wurdenn unnd das diese bewilligte steure inen an iren habendenn vorigen freiheiten unnd reverßbrieffen unschedtlich sein mochte, und als besorglich, das durch diese biersteur unnd was die paurenn von iren hoffen gebenn, unsere schulde, domit wir itzt beladenn, gentzlich nicht mochten oder konden erledigt werden, do wir bei den andern unsern beidenn landtstendenn furderlichst vorfugtenn, das sie sich auch angriffenn unnd vor ire persone vonn iren selbsteigenenn guthern sovill auch gebenn unnd betzalen, domit hirinnen nach eins jeden standes vormogen die gleicheit gehaltenn unnd kein standt vor dem andern beschwert, welchs wir also unnd auff vorberurtte condition fur bewilligt angenohmmen unnd inen des sonderlichen danckbar inn allen gnaden unnd guthen zu bedenckenn unnd zu beschulden, auch unsere junge herschafft dasselbe auch also zuthunde unnd im besten nymmer mehr zu vorgessenn haltenn unnd weisen wollenn.

Gereden unnd geloben dorauff fur uns, unsere erbenn und nachkommende hiemit in craft dieses unsers brieffs, das wir alle unnd jede unsere schlosser, empter, kloster unnd einkommen, alßbaldt unnd zum schirstenn uff des ausschuß handlung, wie

obberurt, zu unsern handenn furdern unnd nhemen, auch do derselben einheber unnd geniesser sich nach gelegenheit der sachenn der pilligkeit selbst nicht schickenn oder sonsten der landtschafft gemeiner bewilligung nachweisen wolthenn lassen, dorauf vermoge des heiligen reichs ordnung, was recht unnd pilligk ist, ergehen, auch alles unnd jedes, was von der herschafft Ruppin unnd sonsten andern unsern emptern, klostern unnd gefellen vorgebenn, vorsetzt, vorkaufft, vorwechselt, voreussert oder in andere wege davon vorkommen, ane vortzugk widerum̃b dartzu zu bringenn unnd volgendts inn keinem wege davon etwas one der gantzen landtschafft wissen unnd volbort alienire, voreussere noch kommen lassen, sondern dieselben unvorruckt bei einander behaltenn wollenn unnd sollen. Und do einer oder mehr ethwan davon, es sei klein oder groß an sich bringen wurde, in unnd durch was wege solchs auch geschege, das alsdan solchs an im selbst nichtigk und unkrefftigk sein soll unnd dieselbigen der wider betzalung von uns, unsere erben oder unserer landtschafft nicht wider gewartten, sonder des geldes unnd, wes sie doran habenn, vorlustigk sein, auch wes sie des genossenn ane einige behelff oder einrede, wie die sein mochten, wider zu berechnen unnd zu erstadten, auch wider abzutretten schuldigk sein.

Wir wollen auch die gnadennvorschreibungen sampt dem dinstgelde abschaffenn unnd hinfurder nicht gebenn.

Deßgleichen wollen wir auch mit denen, so dieselbigenn wucherische unnd unpilliche vorschreibungen habenn, sich der pilligkeit unnd rechtenn gemeß kegen uns zu schicken und zu vorhaltenn handlen lassenn unnd, do wir bei inen in dem kein volge nicht habenn wurden oder kondtenn, das alßdan der ausschuß wider dieselbenn oder ire habende vorschreibungenn des rechten und des Romischen reichs reformation unnd ordenunge schutzen, gebrauchenn und doruber nichts zu sagen vorschreibenn noch gebenn.

Wir wollen auch unsere stedte sampt unnd sonderlich zu keiner newen versiglung oder burgschafft hinfurder dringen noch beschwern.

So wollen wir unsere hofhaltunge auch dergestaldt bestellenn unnd dohin richtenn, das ferrer unrath unnd schaden vorbleibenn unnd darob sein, das keine schulde mehr gemacht.

Wir gebenn inen auch hiemit nach, das die stende oder der ausschuß ires gefellens sondere personenn zur einnhame unnd

außgabe dieser steure, domit, wie obberurt, zu gebharen und aller stende ausstehende siegell unnd brieffe zugleich zu losenn vorordenen, setzen unnd beschaffenn mugenn. Unnd do auch mit dieser steure unsere itzige schulde nicht kondten betzalt unnd erledigt werdenn, wollen wir die andern unsere beide landtstende auch dohin vormogen, das sie sich auch angreiffenn unnd von iren eigenen guthern dartzu geben sollen, das in deme die gleicheit gehaltenn unnd kein standt vor dem andern beschwert werde.

Unnd als wir nicht befugt gewesenn von berurtten unsern stedtenn uber vhorige hohe geleiste hulffe, trew unnd untterthenigkeit, auch ire habende privilegien unnd reverß diese oder andere hulffe zu suchen, erkennen uns auch schuldigk inen dieselben ire freiheitenn, privilegien unnd reverß jederzeit stette, vheste unnd unvorbruchlichenn zu haltenn, inmassen unsere erben unnd nachkommen auch thun sollenn.

Weil sie uns aber diese untterthenige liebe unnd trewe mit dieser bewilligunge so hertzlich unnd treulich aus lauterer untterheniger liebe ertzeigt, thun wir sie hiemit vor uns, unsere erbenn unnd nachkommende abermals reversirn, vorsichern unnd bekennen, das diese ire trewe bewilligunge inen an irenn freiheitenn, alther gebrachtenn breuchenn unnd privilegien unnd sonderlichen auch denen vorhin vonn uns gegebenenn reversenn soll in allewege allenthalbenn unvorfenglich unnd unschedtlich sein, dar wir, unsere erben unnd nachkommendenn auch dorauff nicht wollenn noch sollenn ursache oder befugunge habenn, unsere stedte mit dergleichenn oder andern mehr steuren oder hulffenn zu belegenn oder die vonn inen, iren erbenn oder nachkommendenn zu ewiger zeit zu fordern, sonder wollen diese untterthenige guthwilligkeit als für eine sondere trewe, unpflichtige wolthadt unnd ertzeigunge haltenn unnd ine diesenn unnd vhorige reverß, freiheitenn unnd privilegien vor uns, unsere erben und nachkommenden stedte, vheste unnd unvorbruchlich zu haltenn, hiemit am bestendigstenn, wie wir thun sollen, konnen oder mogen, vorsichert unnd vorpflicht haben, doch wollen wir die felle, davon in verschreibunge der ersten biertzeisen gesatzt, inn welchen unsere gemeine landtstende bißhero jederzeit, wenn dieselbenn furgefallenn nach altem herkommen, gesteuret unnd geholffenn, außgetzogenn unnd vorbehaltenn habenn, sie auch donebenn bei iren habendenn privilegien, freiheitenn unnd alther gebrachtenn breuchenn, auch zuvor unnd itzigenn confirmirtenn artickeln gnediglich schutzenn, handthabenn unnd

darob haltenn, unnd wes dowider furgenohmmenn unnd geschehenn, unvortzuglich abschaffenn unnd vorfugenn, das sie wider dieselbenn alle unnd jede hinfurder mehr nicht beschwerdt noch bedrangt sollenn werdenn, mit verpflichtunge, wo inn diesem einem oder mehr vonn uns, unsern erbenn oder nachkommenn wirglichenn nicht nachgesatzt oder volge gescheh, das alsdann berurtte stedte mit dieser bewilligten steuer stille haltenn sollenn, alles getreulich unnd ungeverlich.

Zu urkundt stedter vhester unnd unvorbruchlicher haltunge haben wir unser insiegell wissentlich an diesen brieff hangen unnd drucken lassen, der gegeben ist zu Coln an der Sprew mitwochs nach Michaelis nach Christi unsers liebenn herrn geburdt tausendt funfhundert unnd im neununndvirtzigsten jar.

Joachim Kurfurst
manu propria etc. subscripsit.[1])

Nr. 13.

Kurfürst Joachim II. erteilt den Kurmärkischen Städten Privilegien.

Cölln a. d. Spree, 1549 Oktober 4.

Or. Pergament in Plakatform. Das an Pergamentstreifen abhängende Siegel abgefallen. Provinzialarchiv.
Druck: Winter in Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 20. S. 580.
Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 509.

Wir Joachim von gotts gnaden marggraff zu Brandemburgk, des heiligen Romischen reichs ertzcammerer und churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen hertzogk, burggraff zu Nurmbergk und furst zu Rugen bekennen und thun kundt vor uns, unser erben und nachkommende: als die ersamen unsere liebe getrewen alle unsere stedte itzo etliche artickell an uns gelangt mit untterheniger bitte, dieselbigen zu erledigenn und ine schrifftlichenn bescheidt dorauff zu gebenn und

[1]) Eigenhändige Unterschrift.

Zum ersten haben sie gebetten, einen generalsuperintendenten zu ordenen, der ire kirchen, pfarren, caplan und schulen mochte visitirn, dieselbigen in der lehr und sonst bestendigk haltenn, thun wir sie itziger zeit, do solcher sachen halben wurde furfellen, an den wirdigen hochgelartten unsern gemeinen superintendenten, rath unnd lieben getrewen ern Johann Agricola weisen, desselbigen bescheids zu erwarttenn. Wir wollen auch denselbigenn sampt andern mehr zugeordenten, so forderlich es der sterblichen leuffte halbenn wurde sicherer sein, umbtziehen und visitirn, auch jedes orth landes einen sondern dotzu geschickten geistlichen, der auch auf die pfarrer und schulen mit uffsehenn soll, ordenen lassenn und soll alsdan durch dieselbigenn unsere visitatorn verordnung, die wir sonst allenthalben, wie die ufgerichtet, hiemit nachgeben unnd bewilligen, an deme so noch mangelt, richtiger gemacht unnd wie es entlich stehen unnd bleiben soll, geschlossen werden.

Die sollen auch ferrern bevelch habenn zu verordenen, wie die einkommen der kirchen zu besserer untterhaltung der pfarren, caplanen, schulen und armen an mehr geistlichen lehen, kalanden oder sonst zu vorbessern und stipendia fur die, so zum studiren geschickt, zu setzen; auch sollen die gulden und patronen der geistlichen lehen, ob sie zu weitterer vorleihung derselbigen kommen und die kirchen sonst ane die einkommen solcher lehen zur notturfft bestaldt und vorsorgt werden kondten, alsdan bei den visitatorn umb bescheidt ansuchenn, aber wir wollen auch nicht gestadten, das dieselbigen lehen ausser des andern frembden sollen vorliehen werdenn.

Wir haben auch den rethen unserer stedte nachgegeben, das sie im abgang oder abtziehen eines oder mehr pfarrer mogen uff andere pfarrer vordacht sein, doch das sie uns dieselbigen zuvor antzeigen und wir erkondigen mogen, ob die dotzu gnugsam, aber die kuster sollen sie antzunehmen und zu vorurlauben haben.

Wir wollen auch der stedte weitterer bitte nach beschaffenn, das in unserer universitet zu Franckfurdt fleissige legenten in theologia, iure unnd sonst gehalten und fleissiger lesen und die universitet der ausstehenden retardaten vorgnugt moge werden, und soll dieses der retardaten halben zum nhesten ausschußtage endtlichen bescheidt erlangen; wo es auch an besoldungen zu erreichen, wollen wir an mherern und fleissigern doctorn in iure bestellen.

Wir wollen ferrer auch nicht gestadten, das die bettelmonche sollen wider in die kloster in unsern stedten kommen; es sollen aber auch die stedte trachten, das die monche nicht eingelassen werden.

Sovil dan den artickell der juden halben betrifft, haben wir bißhero von der ufgerichten vorschreibung nicht bericht gehabt; do wir aber der numals erinnert, wollen wir vordacht sein, die juden, forderlich es geschehen kan, wider zu vorurlauben unnd uns inn deme der vorschreibung haltenn.

Auch wollen wir in erkandten oder beweißlichen sachen den stedten zu iren ausstehenden schuldenn uffem lande lassen schleunige hulffe thun und, wo durch unsere rethe rechtliche urteill oder abschiede in vorhorten sachen ergangen und ire krafft erreicht haben, wollen wir dieselbigen auch unhinderlich exequirn unnd durch nichts ufhalten noch vornichten lassen, ingleichen wollen wir in penallmandaten die masse der recht haltenn unnd dieselbigen cum clausula iustificatoria lassen außgehen unnd keinen fur gehorter oder erkondigter sachen mit abforderung derselbigen ausser der offenenn notarietet beschwern; wir wollen auch zwischen allen stenden in vorwirckten straffen gleicheit haltenn; was aber die straffe in stedten den gerichten derselbigen gehorigk sein, wollen wir wie vor alters auch bleiben lassenn.

So wollen wir auch keinen ubeltheter, mutwilligen oder außtretter ane bericht der sachenn, davon wir zuvor in die stedte, doraus sich die außtretter, ubelthetter oder mutwilligen begeben, schreiben wollen, ane derselbigen wissen und willen nicht vorgleidten.

Wir wollen auch sonst die stedte bei iren alten herkommen, privilegien, breuchen und gerechtigkeiten gnediglich erhalten unnd bleiben lassen; wollen auch unsern ambtleuthen, dene vom adell und niemandts gestadten, sie uber altherkommen in demselbigen zu beschwern oder zu hindern und, welche es unbefugter weise thetten, mogen die stedte davon an uns gelangen, wollen wir geburliche abschaffung thun.

Was dann die musterer betrifft, konnen wir leidenn, das im abtziehen oder abgange der itzigen musterer in stedtenn, wo von burgern oder burgerssonen dotzu geschickt und uns gefelligk dotzu angenohmmen werdenn, aber wie es mit der musterung jerlich zu haltenn, wollenn wir zu jeder gelegenheit bevelhenn.

Es sollen aber die rethe inn stedtenn mit den iren beschaffenn, ire rustung und wheren rhein unnd in vorwharung zu behaltenn unnd nicht zu vorkeuffen, sonder jeder zeit, do es noth, in bereitschafft zu haben.

Es soll auch keinem frembden außlendischen das burgerrecht in unsern stedten eingereumet, vorliehen oder gentzlich gegondt werdenn, es sei dan, das er das burgerrecht, so er anderßwo het, ufsagen unnd sich in unserer stedte eine uff gewonliche pflichte heußlich nidersetzenn wurde, aus allerlei bewegenden ursachenn, das es sonst unsern zollen, auch den stedten an irem burgerrecht abbruchigk.

Ferrer soll kein burger in stedten einem pauren uffem lande an acker, wiesen, holtz oder garthen, inn der stadt grenitz oder burgerrecht gelegenn, vorkeuffen, sonder solchs gentzlich, weil es viel irrungen an der hutung unnd sonst einfuret, abgethan werdenn, und die es kaufft, sollens wider abtretten.

Weil wir auch bei der Romischen kayserlichen maiestedt erhalten, das die schiffart uff der Elbe soll aufwarts unnd abwarts von menniglich umb geburliche zolle gebraucht und vorstadtet werden, wollen wir auch doran sein, das die von den fursten zu Lunenburgk moge weitter ungehindert bleiben; wollen auch fleissigen, die furuberschiffung fur Hamburgk uff das keiserliche mandat zu erhaltenn, und wollen hiruber trachtenn, ob zu Berlin und Furstenwalde mochten schleusen zu forderung der schiffung wie zu Brandemburgk gemacht werdenn.[1])

Es haben auch die stedte ferrer gebetten, bestendige ordnung in schmuck, kleidungen, hochzeitten, kindelbirn, gastungen etc. zu machen; lassen wir es in deme bei den ordnungen der kayserlichen maiestat und durch weilandt unsern gnedigen lieben herrn und vattern gemacht beruhen, das man sich in stedten derselbigen soll allenthalben vorhalten. Wurde aber doran mangell oder die stedte bedechten eine andere zu machen sein, wollen wir iren rath unnd bedencken in deme vornhemen und dieselbige ufrichten; also mogen auch die in stedten vom gesinde und arbeitslhon und kosten nach jeder stadt gelegenheit ordenen und uns ubergeben, wollen wir auch gnediglich bestettigen.

Was aber uneheliche, wendische unnd andere tadelhaffte personen, welche der gulden oder gewercke, auch sonst der stedte

[1]) Vgl. Artikel 14 der Urkunde von 1540 März 14.

breuche nicht vehigk betrifft, lassen wir es bei irenn habendenn privilegien und alten herkommen.

Weitter wollen wir keinen burger in erster instantz fur unser cammergerichte fordern, sonder die sollen vormoge der rechte unnd der stedte privilegien am erstenn fur denn gerichtenn in stedten furgenohmmen unnd recht wider sie gesucht werdenn; do aber hieruber einer oder mehr wurde hiehero bescheidenn, wollen wir oder unsere rethe uff schreiben oder ansuchenn der gerichte in stedten oder des geforderten parts dieselbigen in der stedte gerichte remittirn.

Letzlich wollen wir auch keinen in stedten seiner habendenn posses oder guths ane erkenthnus der rechten entsetzenn unnd, do wir zu ine zu sprechen hetten, vermoge ires artickelbriefes doruber erkennen lassen, alles getreulich und ungeferlich.

Zu urkund mit unserm anhangendenn insiegell besiegelt unnd gegeben zu Cöln an der Sprew freitags nach Michaelis nach Christi unsers lieben herrn geburdt tausendt funfhundert und im neununndviertzigstenn jare.

Joachim Kurfurst
manu propria etc. sst.[1])

Nr. 14.

Revers des Kurfürsten Joachim II. für die Städte.

Cölln a. d. Spree, 1550 Juli 1.

Orig. Pergament in Heftform. Siegel fehlen. Provinzialarchiv.
Druck: Mylius, Corp. Constit. Marchic. VI, 1. Sp. 82.
Winter in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 20. S. 680.
Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 725.
Die Urkunde erinnert vielfach an die vom 2. Oktober 1549.

Wir Joachim von gotts gnaden marggraff zu Brandemburgk, des heiligen Romischen reichs ertzchamerer und churfürst, zw Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zw Crossen hertzogk, burggraff zw Nurmbergk und furst zw Rugenn bekennen und thun kunt vor uns, unser erben und nachkomenden: als wir den erwirdigenn, wolgebornen, edlen, wirdigenn, erenvhesten

[1]) Unterschrift eigenhändig.

und ersamen, unsern besundern freunden, rethen und lieben getrewenn, prelaten, graffen, hern, geistlichenn, denen von der ritterschafft und stedten unsers churfurstenthumbs der Marcke zu Brandemburgk auff gemeinem landtage auff Cantate negstvorschienen allhie gehaltenn[1]) unser hohes obliegen, bedrangknus und beschwerung unserer schulde halben mit erzehlung, was gefhar, vorterb und undtergangs beide der herschafft, auch landen und leuthen zu besorgen und vorhanden, wo den sachen in zeit nicht gerathen noch furgebracht wurde etc., furtragen lassen und bey inen rath und hulffe gesucht und auff beschehene undterredung und untterhandelung berurte unsere landstende und stedte stadtliche steuren zu gentzlicher bezalung und ablegung solcher schulde gutwillig, treulich und undtertheniglich bewilligt und unsere stedte in deme uber ire habende privilegien und stadtliche reverß, daruber sie es zu thunde nicht schuldig gewesenn, uns und unserer herschafft aus hertzlicher trewer, undtertheniger liebe und gutwilligkeit sich auch in solche steuren begeben und eingelassen volgender gestalt und also, das die schulde in drey teylle geteilt, nemblichen das sechsmalhundertausendt gulden zw ablosung und freyhung unserer vorpfendten ampte, gefelle und kloster aus und von der newen biersteur, welche alle unsere landstende anfencklichen auf acht jarr bewilligt, zusampt dem zolle, welcher von dem frembden kornn, so auff der Elbe außser lands geschifft, gefallen wurde, sollen abgelegt und betzalt und was an denselbigen schulden daruber wurde sein und unbetzalt bleiben und sunderlich einmalhunderttausent gulden, indes von dem biergelde verzinset und dan, nach ablegung der sechsmalhunderttausend gulden heuptsuma und zins davon, wollen wir vordacht sein, wassergestalt in andere wege dieselbigen uberlauffende schulde erlegt und durch unsere stende außgeteilt werden, domit einer fur dem andern nicht wider billickeit beschwerdt. Unnd die von stedten haben darzw zu irem anteill unserer schulde funffmalhunderttausendt gulden heuptsuma an muntze landeswerung sampt den vorsessenen zinsen davon, welche sich biß in die vierzigtausend gulden erstrecken, alles vormoge und inhalt eines zugestalten registers auff sich zu bezalen und abzulegen mit der protestacion und bedingung, davon hernacher meldung geschicht, angenommen, den rest aber, so uber diese itzt berurte beide sumen an heuptsumen, zinsen und scheden nichts

[1]) 4. Mai 1550.

davon ausgeschlossen hinterstellig ist und bleibt, wollen und sollen die andern beide stende, als die hern, prelaten, graffen, freyhern und die vom adell zu endtrichten und zu bezalen auff und an sich nemen, auch davon uns, unsere junge herschaft, erben und nachkomenden in allewege vortretten, benemen und schadloß halten. Solcher irer gutwillickeit, trew und untterthenigkeit seind wir inen gantz genediglich danckbar und wir, auch unsere junge herschafft wollen und sollen dasselbige kegen berurten unsern stedten, iren kyndern und nachkomenden hinwider iderzeit in gnaden und besten ingedenck sein, beschulden und nymmermher vorgessenn.[1])

Unnd als dan die von stedtenn obberurte summa der funffmalhunderttausendt gulden muntz heuptsuma zusampt den viertzigk tausendt guldenn davon vorsessenen zinsen mit dieser angehefften protestation und gedinge zu bezalen angenommen, nemblichen: do wir, unsere junge herschafft, erben und nachkomenden sie bey iren befreyhungen, privilegien, reversen, artickelsbrieffen, althergebrachten gebreuchen und gewonheiten erhalten, schützen und handthaben und sie mit fernern steuren nicht belegen oder domit beschweren, auch wie solchs uffm landtage beschlossen alle und jede unsere schlosser, empter, kloster und gefelle, klein und groß, mit allen und yden ein- und zugehorungen nichts davon ausgeschlossenn alsbalde one weitern vortzug zu unsern handen laut unsers jungst inen gegebenen reverß furdern und nemen und auch, was davon vorgeben, vorsatzt, vorkaufft, voreussert oder sunst davon komen, in und durch was wege und gestalt auch das gescheen were, alles und ydes widerumb dartzu bringen und dabey unvorruckt bleiben lassen wurden. Do wir aber solchs wircklichen nicht theten und in dem lessig weren, das alsdan unsere landtstende oder aber die stedte alleine solchs zu thunde und zu unsern handen zu stellen und zu uberantworten macht und gewaldt haben und dieselben gantz oder zum teile widerumb nicht vorgeben, vorsetzen, vorkeuffen oder voreussern noch unsern rethen, hoffdienern oder andernn die zeit

---

[1]) In einer Reinschrift unserer Urkunde hat der Kanzler Weinleben zu dem Artikel über die achtjährige Bewilligung bemerkt, daß er so zu verstehen sei, daß, falls die sechshunderttausend Gulden innerhalb dieser Frist nicht bezahlt seien, die Städte das Neue Biergeld bis zur Abtragung der Schulden und Zinsen weitergeben wollten.

ires lebens oder aber auff eine benannte zeit aus genaden noch sunsten nicht einthuen oder vorschreyben, sundern dieselben unsere schlossere, empter, kloster und gefelle hinfurder auffs geringste ummer muglich bestellen und einnhemen lassen, inmassen wir uns deß mit rathe des ausschusses von allen dreyen stenden darzu vorordnet vorgleichen wurden, ydoch wan von bestallunge der empter gerathschlaget, das die von amptleuten und inhabern der kloster, die mit im ausschuß sitzen, von welcher ampten oder klostern bestallungen geratschlagt wirdet, zu solchen rathschlegen nicht gezogen, sundern davon auffstehen sollen, und ob sich die des ausschusses in denselbigen sachen miteinander nicht konten vergleichen, uns ydes teyll sein bedencken darumb antzeigen und darauff wir uns deß, so uns und unserer landtschafft das nodtigste und furderlichste wurde sein, vorhalten und in deme volgen, auch die genadenvorschreibungen sampt dem dienstgelde abschaffen und hinfurder nicht geben und unsere, auch unserer jungen herschafft regiment und furstliche hoffhaltunge sampt allen und yden andern unseren sachen dohin richten und schicken wurden, das sie die stedte beneben den andern stenden mit der thaedt und im wercke spuren und befunden, das wir uns hinfuro mit gotlicher hulffe fur mher und weiter schuldmachen und unrath hueten; und das wir, unsere junge herschafft, erben und nachkomenden sie sampt- und sonderlich volgendts keiner vorsiegelung halber anlangen noch damit beschweren oder bedrangen, auch inen sampt- und sunderlichen alle dasjennige, was inen an holtzungen, eckern, wiesen, mastunge, jagten, weidewercken, zollen, fisschereien, huetungen, gerichten, possession und gebreuchen beneben allen unnd yden andernn iren frey- und gerechtigkeiten, wie die genandt, endzogen oder dawider beschwerdt, widerumb one vorzug ergentzet und zugestalt, auch die andern daneben ubergebene artickell erledigen, bestedtigen und darob vestiglich halten und denen allenthalben wircklichen nachsetzen wurdenn. Do aber von uns, unser jungen herschafft, erben und nachkommenden denen allen oder zum teill nicht nachkommen oder aber einige voränderung furnemen thun oder machenn wurden, das sie alsdan die itztbewilligte newe bierstewr und angenommene summa der schulde zugeben, zu gelten und zu bezalen keineswegs und mit nichte wolten vorhafft noch vorpflichtet sein, welchs wir also und dergestalt angenommen, auch denen allen und jeden nachzukommen und zu halten zwgesagt und vorsprochenn haben.

Und dieweill dan solche bewilligung von den stedten unvorpflicht alleine aus undterthenigem gutem willen gescheen, so thun wir alle unnd jede unsere stedte, die rethe, ire burger, derselben erben und nachkomenden, am bestendigsten unnd crefftigsten wir immer thun konnen, sollen oder mogen, hiemit widderumb vorsicherenn, bewharenn unnd reversierenn, gereden unnd gelobenn auch hierauff, hiemit unnd in crafft dieses unnsers brieffs fur uns, unsere junge herschafft, erbenn und nachkomenden bey unseren furstlichen wirdenn, trawen glauben und warenn worten, das wir, unsere junge herschafft, erben und nachkomenden berurte unsere stedte, die rethe, ire burgere, derselbenn erben und nachkomende hinfuro stedts und zw ewigen zeitten mit solchenn und derogleichen anlangen oder ansuchen ferner hulffe oder stewrenn zu geben wollen und sollen vorschonen. Sie sollen auch hinfuro keine stewren uberall zu geben verpflicht sein ausgenommen in den vier fellen, davon in der alten biervorschreybung gesatzt[1]), doch sollenn sie dieselbenn auch mitler zeit und, dieweill diese itzige unnd die zuvor angenomene schulde gentzlichenn nicht abgelegt unnd bezalt, zu erlegen nicht vorhafft, sundern alleine in unnd zw den fellen, so nach abzalung yztgedachter schulde sich allererst zutragen werdenn, zu gebenn schuldig sein.

Wir thun inen auch hiemit alle und ide ire befreyhung, privilegien, reverß unnd artickelsbrieve, die sie von uns und unsern vorfarn solcher unnd derogleichenn stewren und sunsten anderer sachenn und gerechtigkeiten halber habenn, hiemit vernewern, mit zusage und vorpflichtung, das inen dieselbenn von uns, unserer jungen herschafft, erben und nachkomenden in allen und yden stucken, puncten artickeln und clausuln stedts vheste unnd unvorbrochentlich sollenn gehalten und dawider nichts furgenomen noch gehandelt werdenn. Diese ire trewe gutwillige bewilligunge soll auch denselbigen nicht zu endtkegen gedeutet noch von uns, unser jungen herschafft, erben und nachkomenden darzw angetzogenn noch vorstanden werdenn, sundern sollen unnd wollen sie, wie obstehet, bey allen und yden iren befreihungen, privilegien, reversen, artickelsbrieffen, alten gebreuchen, herkommen, gewonheitten, auch holtzung, eckern, wiesenn, mastungen, jagten unnd weidewercken, wie sie solche jagten und weidewercken bey unsers anhern marggraffen Johans und hernn vatern marggraffen Joachims beider churfursten zeidten gehabt oder

[1]) vgl. Urkunde von 1488 Februar 9.

hernach durch zulassung oder vortrege erlangt und im brauche habenn oder derselben sunsten befugt sein, czollen, fischereienn, huetungen, gerichten, besitze, gebrauch und allen und iden andern iren frey- und gerechtigkeitenn, wie die genandt oder namen haben mochten, unvorruckt vhestiglichen erhaltenn und unbeschwerd bleiben lassenn; sie auch dabey vor menniglichen zu yder zeit genediglichenn schutzen, beschirmen und handthaben, unnd do in einem oder mher stuckenn wider dieselbenn etwas furgenomen, wollen unnd sollen wir solchs alles und jedes one vorzug abeschaffen mit ernstlicher vorfugung, das solchs hinfurder vorbleiben unnd ferner nicht gescheenn noch gestadt werdenn solle.

Wollen und sollen auch alles und ides, was von unsernn emptern, klostern, schlossern, gefellen und einkomen vorgeben, vorsatzt, vorkaufft oder in anderewege davon vorkomen, nochmals unvorzuglichen widderumb an uns furdern und bringen. Do es aber von uns nicht geschege und in deme lessigk weren, so gebenn wir hiemit unsern stendenn, auch den stedten alleine solchs ires gefallens zu thunde und die zu unsern handen zu stellen und zu uberantworten vollenn macht und gewaldt, daran sie auch nichts vorbrochen noch vorwirckt haben sollen, und wan die also zw unsern handen komen unnd uberantwurdet, wollen und sollen wir, unsere junge herschafft, erben und nachkomenden dieselbenn gantz oder zum teile volgendts nicht vorgebenn, vorsetzenn, vorkeuffen, noch in oder durch andere wege oder gestalt voreussern, auch unsernn rethenn, hoffdienern oder andernn die zeit ires lebens oder aber auff eine benandte zeit aus gnaden noch sunsten nicht einthun oder vorschreiben, sundern sollen und wollen dieselben unsere empter, schlosser, kloster und gefelle mit allen und jeden iren ein- und zugehorungen, klein und groß, unvorruckt bey einander behalten und dieselben hinfurder auffs geringste ummer moglich bestellenn, einnhemen unnd jerlichen in beysein unnd kegenwertigkeit etlicher vortraweten personen als zwene von der ritterschafft und zwene von stedtenn darzw vorordenet und nicht alleine durch einen amptman dem andern berechenen lassen, inmassen wir uns der berurten bestellung mit rathe des außschusses von allen dreyen stenden vorgleichenn werden. Jedoch wan von bestallungen der ampte geratschlaget, das die von amptleuten und innehabern der kloster, die im ausschuß sein und sitzen, von welcher ampten oder kloster bestallung geratschlagt wirdet, zw solchem rathschlage nicht getzogen sollen werden,

sondernn davon auffstehen, und ob sich die deß ausschusses in denselbigen sachenn mit einander nicht kondten vorgleichenn, soll uns jeder teill sein bedenckenn darumb antzeigen, darauff wir uns des, so uns und unser landtschafft das nodtigste und furderlichste wurde sein, vorhalten und volgenn wollen; auch daneben die genadenvorschreibungen sampt den dienstgelden abschaffen unnd hinfurder nicht gebenn. Do aber einer oder mher etwas hieruber von unsern emptern, schlossern, klosternn, gefellen oder einkomen von uns, unsern erben oder sunsten, es sey klein oder groß, an sich bringen unnd undterziehen wurden, in unnd durch was wege, gestalt oder schein solchs geschege, das alsdann solchs an im selbst nichtig und uncrefftig sein soll, unnd dieselbigenn der widerbezalung von unser herschafft oder landtschafft nicht wider gewarten, sundern deß geldes und, was sie darauff und ahn erlangt mochten habenn, verlustig sein, auch wes sie des genossenn, onhe einige behelff oder einrede, wie die auch sein mochten vormittelst irem corporlichem eyde wieder zu berechnen und zweyfechtig zu erstaten, auch widerumb abzutretten schuldig sein sollenn.

Wollen unnd sollen auch daneben unser und unserer jungen herschafft regiment unnd furstliche hoffhaltung sampt allen unnd iden andernn unsern sachen unnd hendelen dohin richten unnd schickenn, das wir, unsere junge herschafft, erbenn unnd nachkommenden mit gotlicher hulffe in vorrath kommen und one weiter schuldtmachen bleibenn und erhaltung habenn konnen; wir, unsere junge herschafft, erben und nachkomen wollen unnd sollen sie auch sampt- unnd sonderlichen hinfuro umb keine vorsiegelung, burgschafft oder vorpflichtunge anlangen noch sie domit beschweren oder bedrangen unnd do es hiewider furgenomen und gesucht, sollenn sie solchs mit nichte zu thun schuldig sein, unnd auff den vhall es gesucht unnd sie sich weigern theten, soll inen solchs zu keinen ungenaden, nachteill oder schaden gereichenn. Wo auch inen, iren burgern, derselben erben oder nachkomenden an holtzungen, eckernn, wießen, mastungen, jagten, weidewercken, fisschereien, zollenn, huettungen, gerichten, auch allenn und ieden andern ire frey- und gerechtigkeitten, wie die genandt oder genhomt mochten werden, durch uns, unsere amptleute oder andere einiger eintrag wider die billickeit gescheen oder geschehen wurde oder aber etwas davonn endzogenn oder sunsten daran oder in beschwerung zugefugt, soll solchs one vorzug

abgeschafft, das endzogen ergetzt und widerumb zugestalt unnd sie also in dem oder anderm nicht beschweren noch vorkurzen lassen, sonder sie vielmehr zu yederzeit dabey genediglichen schutzen unnd handthaben.

Unnd nachdem sie uns etliche sunderliche artickell furbracht unnd undtertheniglichenn gebetenn inen dieselbigen zu bewilligen, zu vorschreiben unnd zu bestettigen, haben wir solche ire bitt auch vor billich geacht, inen dieselbigen genediglich gegont, vorschrieben und bestettigt und nemblichenn:

Zum ersten, als wir inen hievor vorschriebenn, die visitacion irer kirchen wider forderlich furnemen zu lassen, welchs bißhere der sterblichen leuffte halben vorhindert worden, wollen wir die reiteration solcher visitacion nhumehr furderlicher furnemen unnd, was mangel an besoldunge der kirchen und schuldienern, auch sunsten anhere gewesen, erfullen und erstatten lassen. Wir wollen auch nicht nachgeben noch gonnen, daß die geistlichen lehene eines oder mher, in unserer stedte kirchenn gelegen, sollen jemands ausser den stedten verliehen oder an andere orter geschlagenn werden unnd, do etliche ausser den stedten hievor an geistlichen lehen ausser der stedte burger kindern auff eine zeit vorschriebenn, sollen dieselbigen nach endung der zeit den kirchen in stedten wider zukommen. Also wollen wir auch uff unserer stedte sunderlich gescheene undterthenigs bitten bey inen vorordenen lassenn, das mit irem rathe von unsern visitatorn sollen etliche geistliche lehen zu stipendien etlicher der iren, so zum studieren geschickt, dieselbigen davon zum studio uff ein zeit nach eins jeden vleiß oder geschicklickeit gesatzt und vorordent werden. Und wen die erste zeitt der studirenden verflossen, so sollen die reth in stedten macht und gewalt haben, solche lehen denselben ferner oder andern geschicktenn knaben zum studio einem jedem nach seinen geschicklickeiten auff etliche jare zu vorleihenn, und weme sie dieselbigen vorleihen werden, die sollen die also vorliehen behalten, alleine daß man uns oder unserm superintendenten dieselbigen, denen die vorleihung gescheen, auch antzeigen soll; so sollen sich dieselbigen auch vorpflichten, das, wo sie im studio dermassen zugenomen, das sie jeder nach seiner geschicklickeit konnen gebraucht werden, das sie uns oder, do wir der nicht bedurfften, unsern stedten fur andern umb zimbliche besoldung sollen dienen unnd in unserer universiteit zu Franckfurth studieren, so ferne auch vleissig allda gelesenn. Wir wollen auch aus unsern

klostern, wan wir die wider an uns bekommen und uns derselbigenn einkommens erkundigt, vorordenen, das etlichen vom adell unnd andern, so studiren wollen, moge auff ein zeit darzw unterhaltung gegebenn werdenn.

Zum andern wollen wir jderzeit, wen die von stedten irer obliegenn halben hieher kommen oder schicken, dieselbenn gnediglich horen unnd, do sie beclagt wurden, in den sachen irer ungehort nichts schaffen noch ergehenn lassen.

Zum dritten, als sie sich auch beclagt, das grosse unsicherheit der strassen in unsern landen were und sie von den strassenreubern an gewerb, reysen, narung und handtierung hochlich vorhindert wurden, wollenn wir demnach wieder die strassenreuber uff den landtfrieden trachtenn, unnd mogen die von stedtenn selb zu sicherunge der strassenn den landtbeschedigernn nachtrachten, sie gefencklichen einziehen unnd irem vordienste nach mit unserm vorwissenn straffen lassenn, do wir unnsern amptleuten auch wollen bevelhen, die nachjagt unnd den stedtenn hulffe dazw zu thun.

Zum vierdenn, als wir inen in dieser stewr etliche summen zugeschlagenn, haben wir inen auch vorwilligt und vorgunt, das, wo sie sich der bezalung solcher sumen durch recht und fuge, als wo wucher, unzymbliche ubersatzung der zinse oder sunst andere unbillickeit vorhandenn, konnen der bezalung auffhalten und anfechtung thun oder, do sie wes daran bezalt, dasselbige durch recht oder durch gebure widerrfordern, daß soll ine auch frey stehenn unnd unser ungehindert gegunt sein, dan wir sie dazw vielmher durch bericht unnd, wie die sachen ergangenn, befurdern wollen. Wir wollen uns auch mit derselbenn keinen daruber vortragen unnd, do es geschege, inn daßselbige unbehulfflich sein.

Zum funfften, als wir inenn auch in vorigen reversen etliche artickell vorschrieben und die noch nicht ire wirckung haben, sollenn dieselben artickell also vorschrieben bleibenn unnd ins werck gebracht unnd geburlichenn volntzogenn werdenn.

Zum sechstenn soll auch die bierstewr durchaus, wie sie auch gewilligt, gehen und nyemandts vorschonet, sunder allenthalben gleicheit gehaltenn werden; auch auf alle quartall bey eyden eingenommen unnd inner vier tagenn zu yderzeit bey einer außgesatztenn unnachlessigen peen eingebracht unnd uberantwortet werdenn.

Zum siebendenn so wollenn wir auch alleine eyne cantzlei unnd renthei haltenn, domit allenthalbenn in den hendeln darein gehorig moge richtigkeit gehalten werden.

Zum achtenn sollenn die vom adell in stedten wanhafft ungeacht einiger freyheit von iren haben und guttern, die sie in den stedten oder den stedten zugehorig und zugelegen haben, auch den stedten hiezw steurenn unnd von dem brawen, so sie in den stedten thun, ingleichem von dem bier, das sie sunst in ire heuser in die stedte schaffenn, davon zuvor das biergeldt nicht gegebenn, sollen sie, wie die burger das newe biergeldt auch endtrichten; also sollen die, welche in den burgklehen brawen, das biergeldt wie andere auch gebenn unnd soll in zeit dieser stewr in stedten keine hausbefreihung noch anderer freiheit derer vom adell oder anderer gelten, sunder alle steuren, und solche freyheitten in zeit dieser hulffe suspendirt sein.

Zum neunden wollen wir auch nicht gestadtenn, das an orten, do von alters in stedten, fleckenn oder uffm lande nicht braustedten gewesenn, nhun hinfuro sollen newe angericht werdenn, und do sich jemands des understunde, sollen unsere landtreiter mit hulffe der stedte dieselbigenn abethun[1]. Es sollenn auch die pauren uffm lande nicht mher, dan vor alters unnd vormoge der alten biervorschreibung gerstentrincken zu machen oder zu brawen gestatet, sunder durch die landtreitter vorhindert und abgeschafft werdenn. Es soll auch mit den handtwerckenn auffm dorffern wie vor alters gehalten unnd die storer nicht geduldet werdenn.

Zum zehenden sollenn auch unsere stedte niemandts uff sein selb furdern furen, er hette dan unsere furbrieve mit unser selb oder unsers cantzlers handenn underschrieben.

Zum eylfften sollenn auch die gewercke unnd zunfften in stedtenn zu erhaltung erbars lebens, handels unnd wandels bey iren alten loblichen gebreuchenn erhalten werden und bleibenn, darane inen kein eintrag mit indringung unehelichen thadelhafften mans- oder weibspersonenn noch sunsten geschehen soll, sundern wollen sie dabey wie hergebracht erhalten.

Zum zwolfften sollenn auch die stedte hinfuro verschonet sein unnd bleiben, die paurn uffm lande des landtschosses halben zu pfanden, sunder solchs soll durch die amptleuth und landreiter bestalt werdenn, es were dan, das sie sich dawider mutwilliglich setzen oder emporen woltenn.

[1] Vgl. Urkunde von 1538 Sept. 29. Art. 37 und von 1540 März 14. Art. 2.

Zum dreyzehenden wollen wir uns der juden halben inhalts unserer vorigen verschreibung halten und ine zum furderlichsten unnd zum lengsten zwischenn diß und weinachtenn aus unsern landen zu ziehenn gebietenn.

Zum vierzehenden soll in unserm chamergerichte keins burgers sache in prima instancia zu handeln angenommen, sundern in der stedte gerichte remittirt, und do die rethe oder gerichte in stedtenn fur uns oder unsernn rethen beclagt wurden, auff die clage der rethe oder gerichte berichts ungehort nichts geschafft werdenn.

Zum funffzehenden wurden auch die rethe in stedtenn erfarn, das die kruger oder pauren auffm lande uber unser gescheen verbott bier ausser landes holen und fueren, sollen sie ine das bier zu nemen macht habenn und die helffte desselbigen biers uns lassen zukomen und die andere helffte für sich behaltenn.

Zum sechtzehenden, als auch unsere stedte milterung unserer holtzordenung gebeten, haben wir ine lassen bestendige ursachenn antzeigenn, das solche ordenung ine nicht zuwider erhohett, sunder wir noch das holtz geringer dan andere vorkauffen lassenn. Wir haben uns aber gnediglich erbottenn, das, wo die von stedtenn wurden an bauholtze bedurffen und uns darumb ersuchen, das wir inen als unsernn selb underthanen im kauffe wolten genedige milterung und inen zu nodturfftiger und wesentlicher erhaltung der gebeude zukommen lassen und nochmals vor unsere person kein bauholtz ausserhalben landeß flossen noch wegfueren lassenn.

So soll auch das schiffenn und ausfur des korns alle jarr im herbst und also fur purificationis Marie [1]) keinem stande gestatet, noch gegunt werden, wie es dan hievor auch vorglichen wordenn [2]).

Diese alle und ide obgeschriebene artickell, punct und stucken geredenn und geloben wir Joachim, marggraff zu Brandemburgk, churfurst etc. vor uns, unsere junge herschafft, erben und nachkomen bey unsern furstlichenn wirdenn, trewen und glauben, stets vhestiglich und unvorbruchlichen in alleweg zu halten und nachzusetzen. Im vall aber wir, unsere junge herschafft, erben und nachkommen denen allen oder zum teill nicht nachkomen, oder aber in einem oder mher stucken voranderung furnemen machen oder thun wurden, wie doch nicht sein noch gescheen soll, so sollen sie die von stedten die itztbewilligte newe bierstewr und

[1]) Februar 2.

[2]) Vgl. Urkunde von 1540 März 14. Art. 36, von 1538 Sept. 29. Art. 36 und von 1536 Aug. 10. Art. 18.

obberurte angenomene suma der schulden zu geben, zu gelten und zu bezalen keinswegs und mit nichte vorhafft noch schuldig sein, alles getreulich und ungeverlich.

Czu urkunt und stedter vhester haltunge haben wir vor uns, unsere junge herschafft, erben und nachkomenden unser ingesiegel wissentlich an diesen unsern brieff hangen lassen und mit aygner handt undterschrieben, inmassen dann auch unser freuntlicher lieber son her Johannß George marggraff zw Brandenburgk etc. auch mit eygener handt undterschrieben und mit seiner liebden secret besiegelt.

Gescheenn zu Coln an der Sprew dinstags nach Petri et Pauli apostolorum Christi unsers lieben herrn geburt tausent funffhundert unnd im funffzigsten jarr.

Joachim kurfurst
manu propria etc. subscripsit.
Hans Georg m(arggraf) z(u) Brand(emburg)
manu propria subscripsit.[1])

Nr. 15.

Revers des Kurfürsten Joachim II.
für die oberen Stände bei Übernahme der Schulden.

Brandenburg, 1550 Oktober 8.

Or. nicht erhalten. Nach dem Druck bei Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 809. Ältere Drucke bei Riedel, Cod. dipl. Brandeburg. Suppl. S. 169 mit falschem Datum (1551) und bei Winter in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 20. S. 705.

Wir Joachim churfurst etc. bekennen und thun kund vor uns, unsere erben und nachkommende in kraft ditz unsern offenen briefs kegen menniglichem: als wir uf Cantate nehist vorschienen[2]) diß laufenden funfzigsten jars einen gemeinen landtag in unser stadt zu Coln an der Sprew gehalten und allen stenden unserer gemeinen landschaft unsere mergliche und beschwerliche obliegen unserer schulde halben furgetragen, iren rath und hulfe gebetten und gesucht, uns, wie sie vorhin als die getreuen unterthanen kegen der herschaft, sonderlich aber auch kegen uns gethan und vielfeldiglich

[1]) Unterschriften eigenhändig.
[2]) Mai 4.

erzeigt, mit ferrer hulfe nicht zu vorlassen, und dodurch erhalten, das die erwirdigen, wolgebornen, edlen, wirdigen und ernvesten, unsere besondere freunde, rethe und liebe getreuen, prelaten, graffen, hern, geistlichen und die von der ritterschaft solch unser bitten und anlangen herzlichen und treulichen bewogen und demnach uf solch unser ersuchen am ersten unserer schulde einmal hunderttausent gulden, doch ahne die retardirten zins, in ire vorige schuldregister, aus dem alten schoß zu bezaln, auf und angenommen, wie wir auch dieselbigen unter sie vorteilt. Doruber haben sie auch ferrer bewilligt, das sie jerlich von den roßdinsten, die sie jeder uns zu leisten schuldig, von einem pferde zwanzig gulden uf funf jahr lank, und dan ferrer jerlich von jedem hufener einen gulden und einem cossaten einen halben gulden uf vierzehen jahr lank geben und ausbringen sollen; darauf wir dreimalhunderttausent gulden vorordnet, die von demselbigen roßdinste und gibelgelde, soweith sich das erstreckt, bezalt werden sollen. Dozu haben sie auch das biergeld, welchs zuvor uf acht jahr bewilligt, noch uf sechs jahr lank daruber und also uf vierzehen jahr, inmassen auch unsere stedte gethan, zu bezalung und freiung der schulde, so uf unsern vorpfandten ambten, clostern und gefellen stehen, bewilligt. Deß allen wir ine in freundschaft gunstige und gnedige danksagung thun.

Wir haben auch das andere rest unserer schulde alles und jedes unsern stedten zugeschlagen, die es auch zu bezalen angenommen und bewilligt haben: verpflichten uns demnach hiemit in kraft diß briefs, am bestendigsten wir immer thun sollen, konnen oder mogen, bei unsern furstlichen treuen wirden und wahren worten, fur uns und unser erben: do sichs zutruge, als wir gahr nicht hoffen, daß solche dreimalhunderttausend gulden mit der steuer von rosdinsten und gibelgelde nicht mochten volkomlich bezalt werden und etwas daran uberschiessen wurde, daß domit in keinem weg die prelaten, graffen, hern, geistlichen und von der ritterschaft beschwert werden sollen, sonder wollen uf die wege vordacht sein, do je einicher uberschuß sein wurde, daß dasselbige bezalt, sie und die iren domit nicht belegt werden sollen und die einnhemer, auch die welche diese schuld vorhandeln werden, sollen und wollen wir und unsre erben dieselbigen und ire erben in alle wege vortretten und schadloß halten.

Wir thun auch gemelte stende hiemit vorsichern, daß diese ire treue gutwilligkeit ine an iren vorigen reversen, privilegien,

artickeln, auch andern allen und jeden iren gerechtigkeiten soll unabbruchig sein — alles treulich und ungeferlich.

Zu urkunde mit unserm anhangenden insigel besigelt und gegeben zu Brandenburg mitwochs nach Francisci anno etc. 50.

Nr. 16.

Revers des Kurfürsten Joachim II. für die oberen Stände bei Übernahme von Schulden.

Brandenburg, 1550 Oktober 14.

Or. nicht erhalten. Nach dem Druck bei Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten unter Joachim II. Bd. I. S. 811. Ältere Drucke bei Mylius, Corp. Const. March. VI, 1 Nr. 29 S. 87 und bei Winter in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Bd 20. S. 706.

Wir Joachim von gottes gnaden, marggraff zu Brandenburg, des heiligen reichs erzkamerer und churfurst . . . bekennen und thuen kund vor uns, unser erben und nachkommende kegen menniglichen: als wir den ehrwirdigen, wolgebornen, wirdigen und erntvhesten, unsern besondern freunden, rethen und lieben getreuen prelaten, graffen, hern, geistlichen und denen von der ritterschaft und stetten unsers churfurstenthumbs der Mark zu Brandenburg auf gemeinen landtagen, auf Cantate negst vorschienen[1]) zu Cöln an der Sprew gehalten, unser hochstes obligen, bedrengnuß und beschwerung unserer schulde halben, mit erzelung was gefahr, vorderbens und undergangs unser herschaft, auch landen und leuten vorhanden und zu besorgen, wo den sachen in der zeit nicht gerathen und furgetrachtet wurde, furtragen lassen und bei inn rhat und hulf gesucht; und dann auf geschene unterhandlung berurte unser prelaten, landstende und stete statliche steuren zur bezalung und ablegung solcher unser schulde aus gutherziger, treuer wolmeinung, uns, auch landen und leuthen zu trost bewilligt; und sich unsere landstende und prelaten, graffen, hern, geistlich, vom adel uber ihre habende privilegien und stattliche revers, daruber sie es zu thund nicht schuldig gewesen, aus lauter treu, gutwilligkeit und liebe, die sie zu uns und unser herschaft tragen, in solcher bewilligunge so weit eingelassen, daß sie ihres theils zu bezalung unserer schulde von jedem pferde, so stragk und viele sie uns ein jeder theil aus inen zu dienen schuldig, auf

[1]) Mai 4.

funf jhar lang jerlich 20 gulden, und dann ein gibelgeld, von einem jeden hueffner einen gulden und einen cossaten einen halben gulden, auf 14 jhar lang jerlich auszubringen, und daruber das biergeld noch auf sechs jhar, und auch also 14 jhar lang, bewilligt: seind wir inen ganz gutlichen und gnediglichen dankbar, und wir, auch unsere junge herschaft sollen und wollen dasselbige kegen berurten unsern landstenden, ihren nachkommenden und kindern hinwider jederzeit in freundschaft, gunst, genaden und besten ingedenk sein, beschulden und nummermehr vorgessen.

Weil dann solchs von ihnen also unvorpflicht geschen, so thuen wir sie die prelaten, graffen, hern, geistlichen und vom adel semptlich und sonderlich vor uns, unser erben und nachkommenden, am bestendigsten wir immer thuen sollen, konnen oder muegen, hiermit bewaren, reversiren, daß wir, unser erben und nachkommende sie hinfuro zu ewigen zeiten mit solchen und dergleichen anlangen und ansuchen ferner hulf oder steuren sollen und wollen verschonen; sie, ihre nachkommen und erben sollen auch hinfuro keine steur ausgenommen in den fellen, davon in der alten biervorschreibunge gesatzt, zu geben schuldig sein.

Wir thuen ihnen auch hiemit alle und jede befreiung, privilegien und reversen, (so) sie von uns und unsern vorfaren solcher steuer halben und sonsten (haben), hiemit widerumb vorneuen und bestettigen; und soll diese ihre gutwilligkeit und treu denselben nicht zukegen gedeutet noch von uns, unsern erben und nachkommenden ihn zuwider angezogen noch vorstanden, sondern sie dabei vestiglich gehalten werden und bleiben.

Und nachdem sie uns etzliche sonderliche artickel furbracht und undertheniglichen gebetten, inen dieselbigen zu bewilligen und zu vorschreiben, haben wir solch artickel in genaden bewogen; weil wir dann die auch billich geachtet, haben wir ihn dieselb gegunt und bestetiget, nemblich wie folget:

(1.) Zum ersten wollen wir aus bedenklichen ursachen uns und unser landschaft zu mehrer nachrichtung allein eine canzlei halten und unsere, auch die landhendel allein durch dazu vorordente secretsiegel(n) und andere siegelung abthuen lassen.

(2.) Zum andern wollen wir auch landrethe vom adel vorordenen, welche neben unsern hoffrethen bei berhatschlagunge der sachen, auch bei stellung der urteil zu dem quartal sollen mitsitzen und gebraucht werden, wir wollen auch unter den advocaten und procuratorn ordenunge machen, das sie die leute

nicht ubersetzen und sonst gericht und gerecht muegen mit weiniger beschwerung erhalten werden, da auch ein jeder soll trachten einen geschickten advocaten und procuratorn zu seiner sachen notturft zu halten; und wollen sonst gericht und gerecht ordentlich halten und die sachen vormuege unser cammergerichts-ordnung zu scheiden beschaffen, auch so forderlich immer müglich auf die beschlossene acta lassen urtell ergehen, und wo die sachen gütlich mit vorwilligung der parte oder auf mechtige hinstellunge oder durch ordentlich proceß nicht entscheiden werden, sollen auch die parteien mit abescheiden, dadurch die haubtsachen decidirt, nicht beschwert, sondern bei ordentlichen austrag und vorfassung wie von alters gelassen werden, es sei denn das die parte solche abscheide würden willigen oder bitten.

(3.) Zum dritten sollen auch den prelaten, graffen, hern, geistlichen und von adel die gestift und geistlichen lehen, die sie in den kirchen, stetten und dorfern zu conferirn, und desselbigen beweißlichen schein der patronen halben auch widerumb dorauf presentirn, vorgunt werden und freistehen; doch da sie dieselbigen widerumb zu gottes eheren und volgigen personen zum studio oder umb gottes willen vorleien, presentirn und dieselbigen die confirmation von unserm superintendenten oder geistliche bischoff nemen, auch in die kirchen, darin die lehen gelegen, an officiantgelde, wie vor alters herkommen, volgen lassen; da wir uns auch die vorleihung der geistlichen stifte und lehen, die wir und unsere herschaft zu vorleien, wo die auch gelegen, auch wollen vorbehalten haben.

(4.) Zum vierden haben wir uns auch mit dem ausschoß der landschaft albereid vorglichen, wie hievor in unsern churfurstenthumb und landen soll jedes orts landes ein scheffel und dann durchaus ein gleich elle und ein gewicht sein und also angericht soll werden, dabei es auch soll bleiben; es sollen auch in unsern großen und kleinen stetten die wagen dermaßen angericht werden, daß sie vom land und meniglich mit einzeln pfunden oder steinen an wull und allerlei whare nicht muegen vorfortelt werden, sondern soll einem jeden, der centner-gewicht auswegen will, dasselbige freistehen nach weitern inhalt des artickels, wie durch den ausschuß bedacht.

(5.) Zum funften soll es auf den dörfern mit den handwerkern, schneider, tuchscherer, leinwebern, rhademachere wie vor alters gehalten und inhalts der landsordenunge dieselbigen, wo sie auf

den dorfern besessen oder vor alters gewesen, geduldet werden; doch soll man die störer und unbesessen nicht dulden.

(6.) Zum sechsten: als sich auch unser landstende beschweret, das in unsern stetten solten jerlich in bier, korn und gersten ein kauf gesatzt werden, und gebetten ihres mittels dem gemeinen nutz zum besten auch darzu zu setzen: soll demnach hinfuro solche setzung also gescheen, das etzliche von der landschaft jedes orts in stetten auch sollen dazu geordenet werden und satzung helfen thuen.

(7.) Zum siebenden: wir sollen und wollen auch ohne rechtbestendige ursachen der prelaten, graffen, herrn, geistlichen oder ritterschaft underthanen keinen under seiner herschaft vorleiten, es sei dann sach, das wir der herschaft antwort vorhin gehört haben oder sonst die sache hoeren lassen.

(8.) Zum achten: weil auch unsere landstende vielfaltig vor uns gesiegelt, deß wir ihnen gnedige danksagung thuen, wollen wir auch vorordenung thuen, inen in lösung der schuldvorschreibung ihre siegel wider zuzustellen.

(9.) Zum neunden wollen wir auch keins beschuldigten vom adel weib uber den wert ihres einbringens nach landesbrauch in fraudem creditorum, sonderlich bei leben des mans beleibdingen, und da es auf unbericht geschen wurde, den gleubigern ordentlichs rechts darumb gestatten; und da unser landstende in burgschaft vor ihr principal auslegen und bezalen musten oder albereit gethan hetten: deß sollen sie von der principal gueter zu restiren haben und in deme vormüge der rechte zu solchem fall gehalten werden.

(10.) Zum zehenden: wo auch prelaten oder die von der ritterschaft an ihren wusten felde oder ecker der pauren umb zinskorn hetten ausgethan, oder würde solchs noch geschen, soll den paurn kein eigenthumb zuwachsen und die landstende der abkündigung mechtig sein.

(11.) Zum elften sollen und wollen wir auch keinen unser landschaft seiner gueter und die er lange und vor alters in gewehr oder gebrauch gehabt, unbeschuldigt und unerkantes rechtens entsetzen, sonder wollen sie in dem bei voriger gnediger zusage und artickeln bleiben lassen.

(12.) Zum zwelften wollen wir auch einsehung thuen, das unser neu amptsleute keinen benachbarten der empter was einzihen sollen; und do es geschehe und solchs bestendiglichen befunden, wollen wir vormuge voriger artickel mit den widerfolgen halten; doch sich auch niemands zur ungebuer in das unsere eindringen soll

(13.) Zum dreizehnden: als auch die landstend beschwert, das den pauren vor unser camergericht je zu zeiten wurden abescheide gegeben, darin ine den pauren gesatzte dienste gemacht und ihren herschaften die pauren zur zeit des dienstes zu speissen wurde auferlegt: wollen wir solchs also ohne unterscheid zu gescheen abeschaffen, sondern sollen die lande jedes orts, wie auch aufm landtage des 40. jhars beschlossen, dienen wie vor alters; und do man sie zuvor in dienst auch gespeiset, soll es noch geschen, es were dann das die leute solchs willich nachließen; und soll es sonst jeder in dem mit seinen underthanen halten wie vor alters.

(14.) Zum vierzehenden was das brauen auf dem lande, davon die landstende auch angesatzt haben, belangt, gelangt uns gleublich an, das dasselbige brauen von pauren aufm lande ganz ubermessig unsern selb gefellen, auch unsern stetten an ihrer narung zu sonderm abbruch geschicht; solchs uns auch unleidlich; und brauen die bauren nicht allein kofent, sondern auch bier zu ihren kirchmessen, hochzeiten, kindelbirn, fastnacht und andern trinkzeiten und festen, vorkeufen es dazu. Wan dan uber die vorige gemein landsordnung und vortrag dieser artickel auf der underhandlung des gemeinen ausschuß geschen soll, wollen wir denselbigen bis dahin verschoben haben.

(15.) Zum funfzehenden: was den artickel der holzung und huetung halber, die etzliche in unsern holzern anzihen, belangt, ist dasselbige nicht in gemein aller stende, sonder particularsachen. Darumb bescheiden wir dieselbigen, daß sie diß anzeigen sich sollen kegen uns angeben: wollen wir nach bericht und befindung der gelegenheit sie mit gebürlicher antwort darauf bescheiden.

(16.) Zum letzten wollen wir auch unser landstende bei allen und jeden ihren habenden privilegien, freiheiten und gerechtigkeiten gnediglich bleiben lassen, erhalten und handhaben, darin nicht eintrag thuen noch durch andere zu thunde gestatten; gereden und geloben sie, ihre nachkommen und erben dabei, auch bei dissen obgeschriebenen artickeln allen und jeden, die wir ihnen auch hiermit bestettigen, gnediglich zu erhalten und bleiben zu lassen, alles getreulich und ungeferlich.

Urkundlich mit unserm anhangenden insiegel besiegelt. Geschen zu Brandenburgk dinstags nach Dionisii anno 1550.

Joachim churfurst
manu propria ss.
Johann Weinleben
vicecancellarius ss.

Nr. 17.

Revers des Kurfürsten Johann Georg für die kurmärkischen Landstände.

1572 Juni 16.

Or. Pergamentbuch. Siegel fehlt. Provinzialarchiv.
Druck: Mylius, Corp. Constit. Marchic. VI, 1. Sp. 103.
Haß, Kurmärkische Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts, S. 318.

Als Vorurkunden dienten die Urkunden vom 27. Juni 1534, 10. August 1536, 29. September 1538, 14. und 17. März 1540 und 14. Oktober 1550. Haß hat a. a. O. einen minutiösen Nachweis über die Entnahme durchgeführt.

Wir Johans Georg von gotts gnaden marggraff zu Brandenburgk, des heyligen Romischen reichs ertzcammerer und churfurst, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen hertzogk, burggraff zu Nurenbergk unnd furst zu Rugen bekennen hiermitt unnd thun kundt vor uns, unsere erben und nachkommen, marggraffen und churfursten zu Brandenburgk: nachdem wir den wolgebornen, edlen, erwirdigen und ernvesten unsernn rethen und lieben getrewen, den graffen, herrn, prelaten unnd denen von der ritterschafftt unsers churfurstenthumbs unnd lande der marcke zu Brandenburgk auff itzo gehaltenem landtage die hohe beschwerunge unnd mercklichen großen schuldenlast, welche unser herr vater seliger unnd milder gedechttnus hinter sich vorlassen, gnediglich eroffnett, unnd sie uns darauff als die getrewenn unnd gehorsamen underthanen uber das, das sie hiebevor bey seiner gnaden regirung derselbenn viel ansehenlicher großer hulffen gethan, ire underthenigste getrewe lieb und neigung noch weiter im werck zu beweisen widerumb undertheniglich zugesagtt unnd bewilligett habenn, das sie zu ablegung unnd erledigung vorgemelter bedrenglichen beschwerlichen schulde von der gantzen summa derselben siebendthalbmall hundertt tausentt taler zinßbarer unnd funff unnd tzwantzigk taussentt thaler wachender schulde zu sich nemen unnd die durch geburliche mittell unnd wege, auch tzuthuen der paurn unnd underthanen betzalenn unnd abtragen wollen.

Dieweill sie uns dann darenttkegenn in underthenigkeitt lassen vorbringenn unnd bey uns underthenigst gesuchtt, das wir inen etzliche artickell, so inen hiebevorn von den hochgebornen fursten und herrn, herrn Joachimen, marggraffen zu Brandenburgk,

churfursten etc., unsern gnedigen unnd freundlichenn lieben herrn vatern unnd großvatern, auch unsern vorfaren, marggraffenn zu Brandenburgk etc. hochloblicher gedechtnus in reversen unnd brieven vollzogen unnd vorsiegeldt[1]) wiederumb von newen confirmiren unnd vorsiegeln, auch doneben in etzlichen newen obligenn unnd beschwerungenn, deren sie sich beclagett, gnedigst einsehenn thun woltenn, domit solchs abgeschafftt unnd in zukunfften vorbleiben mochte, als habenn wir in betrachtung der vielfeltigen wolthatt, guttwilligkeit unnd underthenigen erbieten, so wir wissen, das unsere vorfarn unnd voreltern, auch wir itzo inn eingang dieser unser regirung bey ehegedachten stenden unserer landtschafftt allentthalben alletzeit gespurett unnd auch befundenn, denselbigen stenden, als von den graffen, prelaten, herrn aus der ritterschafftt unnd von stedten wiederumb zugesagtt, gereden, geloben und zusagen hiemitt vor uns, unsere erbenn unnd nachkommen dieselben graffen, prelaten, herrn aus der ritterschafftt unnd die von stettenn, beide geistlich unnd weltlich alle unnd einen jedern bey seinen und iren freyheiten, privilegien, zinsen, zehenden, tegeden, zollen, gerechtigkeiten, gebreuchen und wolhergebrachten gewonheiten, besitz, gewehr unnd possession unvorhindertt unnd unbetrubett bleiben zu lassen, sie auch gnediglich dobey zu schutzenn unnd zu handthaben vor allermenniglich und sie unerkantes rechtens derselbenn nichtt enttsetzen.

Unnd demnach uns sie darbeneben underthenigst gebeten, das wir inen alle dieselben artickell zusammen in einen revers ziehen unnd widerumb vornewenn wolten, als haben wir solcher irer bitt gnedigst geruhett, unnd dieselbenn artickell in diesem unserm revers, wie sie uns die in underthenigkeit ubergebenn einvorleibenn lassen.

Erstlich so viel die religion unnd christliche ceremoniern belangtt, zweifelnn wir nichtt, es sey vielwenten stenden allentthalben wissenttlich, daß wir uns bißhero in aller religion unnd christlichen ceremonien dermaßen, wie einem christlichen churfurstenn eignett, zugehortt unnd geburtt, alletzeitt vorhalten, wollen uns auch hinfuro dorinnen dermaßen vorhalten unnd ertzeigenn, wie wir solchs kegen gott dem almechtigen unnd unserer ordentlichenn obrigkeitt mitt guetem gewissen, eherenn unnd fug zu vorantworten. Wollen auch sie irer itzo abermals geschehenen underthenigstenn bitte nach bey der einfeltigenn lehre des gottlichenn wortts, wie das in den prophetischen unnd apostolischenn schrifften, inn der waren ungeendertenn Augspurgischenn confeßion samptt der apologia vorfassett und durch D. Lutherum seligenn bey seinem leben gelehrett und getriebenn gnedigst beharren unnd bleibenn, unnd mitt gottlicher

[1]) Bereits ein Teil des Vorhergelesenen beruht auf dem Revers von 1538 Sept. 29.

vorleihung darwider inn unsernn landenn nichtt lehren noch predigen noch andere corpora doctrinae, kirchenordnung oder ceremonien, vielweiniger aber ergerliche secten unnd sakramentschwermereyen einreißenn lassenn.

Zum andernn wollenn wir auch die stifftscapitula inn irenn wirdenn unnd wesenn bey iren alten frey- unnd gerechtigkeiten bleibenn lassenn, unnd sollenn derselben prelatoren unnd canonicaten alle wege unsernn underthanen, sonderlich denen vom adell vor andern conferirt unnd vorliehen werden, unnd demnach den stendenn. sonderlich denen von der ritterschafftt an den stifften, klosternn unnd comptoreien ettwas gelegenn inn erwegung, das sie ire kinder unnd gefreundten darinne unterbringen unnd unterhaltenn, soll in solchenn geistlichenn guetern unnd irenn zubehorungenn keine unbilliche vorenderung vorgenommen werdenn, dodurch die ehere des almechtiagen geschmelert werden mochte.

Es sollen auch die jungfrawencloster und capitel inn unsernn landenn hinfurder mitt newen unleidtlichenn lagern, diensten oder unpflichten anders, dann von alters gewonlich hergebrachtt, nicht beschwertt werdenn.

Zum drittenn wollenn wir unsern landtstenden die pfarlehne frey unnd unbeschwertt wie vor alters lassen, unnd die das jus patronatus habenn, sollenn nochmals damitt tuchtige personen zu beleihenn unnd aus erheblichenn ursachen (doch mitt geburlichenn vorgehenden proces) wieder zu entturlaubenn machtt habenn; domitt aber die pfarherr, so von inen vocirt wie bey diesenn letztenn unnd bosen zeiten dorinnen allerhandt vorfurische lehr, secten, unnd ketzereyenn wiederumb erregtt werdenn, die notturfftt woll erfordertt, ehe sie zu solchem hohen amptt gelassenn, irer lehr unnd lebens halben durch die, so der dinge vorstendig, notturfftig examinirt worden, so sollen sie, wie inn allenn unserer wahren christlichen religion der Augspurgischen confeßion vorwanten landenn breuchlich, unserm superintendenten praesentiret unnd durch dieselben, wann sie inn der lehre reine befundenn, zugelassenn werdenn; da wir auch eine newe visitation vorordenen wurden, soll dem pfarherrn, so albereitt von iren patronen dermassen beliehen, sonderliche confirmationes zu fordernn nichtt auferlegt werden. Doch sollenn die pfarherrn, ehe sie zu solchem ampte zugelassen, allewege vorhero mitt vleiß examinirt, verhorett und ordiniret werdenn, wie inn andern landenn, so der Augsburgischen confession vorwandt, gebreuchlich, domitt nichtt untuchtige unnd ungeschickte personen sich dartzu eindringen megenn.

Die pfarren, commenden, gottsheuser unnd kustereyen sollenn auch bey irenn alten privilegien, einkommen, gerechtigkeitenn ge-

lassenn, darauff mitt keinen newrungenn beschwertt unnd inen davon nichtts enttzogenn werden.

Zum vierden, dieweill auch uns und unsern landtstenden an der universitet zu Franckfurtt hoch unnd viell gelegenn, die doch zu dieser zeitt inn großenn abgang geraten, als wollenn wir uns diesen artickell bevolen sein lassenn, ferner demselbenn nachdenckenn unnd gnedigste vorordenung thun, das dieselbe widerumb mitt gelarten professoribus vorsehenn unnd in vorigenn standt muge gebrachtt werdenn, wie wir dann auch auff itzo gehaltenen landtage den stenden lassenn berichtenn, durch wasserley wege der universitet einkommen verbessertt werdenn sollen.

Zum funfften, nachdem unsere getrewe landstende auf diesem gehaltenen landtage gegen uns sich hochlich beschwerett wegenn der newen kornzollen, so auf der axe vorfurett wirt, als das sie wider ire alte privilegia und gegebene revers, so sie von unsernn voreltern hochloblicher gedechttnus habenn, damitt beladenn wurdenn, unnd wir nun inen denselbenn zu gnadenn widerumb fallen lassenn unnd abgeschafftt, darkegenn sie uns unnd den zu erstatung eines solchenn ansehenlichenn einkommens jerlichs achttausentt taler zu erlegenn gewilligett haben, alß lassenn wir es bey unsern inen derenttwegen in sonderheitt gegebnen revers gnediglich bleibenn, unnd soll von uns oder unsern erben inen unnd irenn erbenn unnd underthanen derselbe unvorbrechlich gehalten werden, inen auch ir eigen gewachsen und pacht korn, wein, wulle und dergleichen jedes ortts zollfrey wie vor alters zu vorfuren frey stehen unnd machtt haben, wollen auch inen in ire gerichte keine newe zelle anrichtenn noch zolner einsetzen sonderlich deren orter, da vor unser zeitt keine zolsteten gewesen noch zolle eingenommen werdenn, sondernn die vom adell der zolßforderunge von alters berechtigtt unnd in gebrauch habenn.[1])

Es soll auch ein iglicher der prelaten, herrnn unnd adelß sich gegenn den andern prelaten, herrn und adels auch halten, das er derselben selbst zugewachsene gueter in seinenn zollenn auf ire schrifftliche anzeigung frey durchkommen lassen.

Sie sollenn auch darauf sehenn, das nichtt frembtt gutt unter iren namen mitt durchgebrachtt werde, wo aber aus zufelliger tewrung oder notturfftt der lande im radt befundenn wurde, das zu etzlicher zeitt das korn aus unsernn landen nichtt solte vorfuret werden, wirtt sich ein iglicher

[1]) Diesem Artikel liegen Bestimmungen früherer Reverse vom 27. Juni 1534 Artikel 16 u. 17 und vom 10. August 1536 Art. 2 pp. zu Grunde.

alsdan dem gemeß woll zuhaltenn habenn, sonstenn soll denen von prelaten, herrn und ritterschafftt ir eigenn getreide unnd pachttkorn, auch wein, so viel sie dessenn uber ire notturfftt habenn werden, zu wasser unnd lande außzufuren gestattett werden. Die von der paurschafft aber mugen ir korn, in welcher stadt und ortt es inen in oder außerhalb landes gelegen, vorfuren, es wurde dann denselbenn sonderlich von uns vorbotten, jedoch wollen wir einsehenn habenn, das auch denselbigenn in stettenn der wirderung, wie es in den negsten anstoßenden auslendischenn stetenn geschichtt, dasselbe bezalett werde, unnd auch alle geferliche abbruche, so derhalbenn in stettenn aufgerichtt, abgeschafft, aber den brandtweitzen, weill der in diesen landen nichtt so fast zu nutze gebracht, soll ein jeder, so viel ine des gewachsen, oder seinen eigenen pachttweitzen auszuschiffenn machtt habenn, doch das niemandt in zeitt des vorbotts einige underschleiff darunter gebrauche.

So viell die gerichte belangett, wollen wir, als sich unser herr vater hochloblicher gedechttnus dessen kegen den landstenden auch reversieret, unser cammergericht dermaßen unnd mitt solchenn vleiße bestellenn unnd vorordenen, das dasselbe kegen alle parteyen, so dorann gelangenn, ordenttlich unnd mitt vleiß sol gehaltenn werden, also das durch unsere vorordente rethe erstlich die guete sie zu vortragen vorgenommen werde; wo aber die guete enttstunde unnd die partt zu rechttlichem austrage vorfassett, mit schleunigem prozeß ohne alle gunst der personen rechttlich gefordertt unnd geurtelt werden soll; wie wir auch dieselben unsere rethe, so in den gerichten vorordenett mitt sonderlichenn gelubden unnd pflichtenn dotzu eingenommen habenn unnd andere, so kunfftig dotzu vorordenett, zu jedertzeitt gleicher weise auch eingenommen sollenn werdenn; wir wollenn auch dieselben unsere rethe, so zu unsernn gerichten vorordenett, in iglicher zeitt des jares, so sie uber die urteill sitzenn, mitt keinen andern hendelnn beladenn, sondernn dieselbenn allein die gerichtsacta zu ubersehen unnd urteill zu begreiffenn auswartenn lassenn, unnd ob vom gesprochenen urtell oder sonstenn an uns gesuppliciret wurde, wollenn unnd sollen wir solche supplication annemen oder durch unsere sonderliche dotzu vorordente rethe annemen lassen unnd auff notturfftigen berichtt uns aller gebhur ertzeigenn, jedoch allewege dem gerichtt und rechten seinen gang lassenn unvorhindertt, es were dan, das wir auß sonderlichen gnaden zwischen den parteyen mitt irer selbst bewilligung guttlich handelten; wir wollen auch sonderliche unvordechtige rethe, die hiebevor uber den gesprochenen urtell nichtt gesessen, vorordenen, die supplication unnd derselben vormugen zu erwegen und sich neben uns der urteill unnd bescheidt zu enttschließen, welchs wir dan den parteyen eroffnen unnd ergehenn lassenn wollenn, unnd soll inn denen dergleichen unnd andern sachen, processen und urteln oder schrifften in unser canzley niemandts hoher, dann wie von alters gewonheitt gewesenn unnd lange hergebrachtt ist, beschwerett werdenn, unnd wollenn auch niemandt in der erstenn, auch andern instantien die appellation in form einer supplication an uns abschneiden, es wehre dann, das wir dieselbige supplication admodum

frivolam befundenn, auch so viel immer muglich, die boten unnd gescheffte, so an uns oder unsere cantzley gelangenn, mit den forderlichstenn fertigenn lassen. Welchs wir auch also unserm cantzler unnd rethen bey vormeidung unser straff unnd ungenadt nichtt anders zu halten, mitt ernst hiemitt wollen bevolen habenn.

Es sollen auch hinfurder der prelaten und anderer lehenleute und underthanen in prima instantia vor unser cammergerichtt nichtt citiret noch gefordertt, sondernn alle wege ein iglicher bey seinem geburlichen richter angesprochenn werdenn; so auch zwischen unseren und der prelaten lehenleuten unnd unterthanen irrige grentzen zu ortern unnd vor uns oder unser cammergerichtt gelangeten, sollenn unnd mugenn die prelaten donebenn schicken, zeugen vorheren, grenitzen besichtigenn, ortern unnd rechtts vorhelffenn lassenn. Desgleichenn was geistliche zinse, lehen unnd personen belangett, soll in geistlichen gerichtenn bleibenn unnd gesuchtt werden, wie hiebevorn in gemeinen landtagen beschlossenn unnd bevolenn, auch von den geistlichen gerichten unnd officialen der prelaten die appellation vor unß oder unser cammergerichte nichtt devolvirt, unnd ob es geschehe, nichtt angenommen, besondernn nach ordenung geistlicher gerichtenn gehaltenn werdenn, unnd wollen hiemitt allen unsern amptleuten, auch herrn unnd ritterschafftt, bevelhabern, auch bürgermeisternn unnd rethen in unsern landenn ernstlich bevolen haben, das sie den geistlichen auf ir antzeigen zu iren geistlichen zinsen, pechten und jerlichen auffhebungen forderlich mitt vleiß die zu erlangen, durch pfandt oder andere wege beholfenn sein, domitt wir derselben clage unnd anlauffens vorschonett unnd selbst zu ernstlicher execution zu vorschaffenn nicht bewogen werden. Wir wollen uns auch der straffen unnd abtrags von den geistlichen personen gnediger meinung entthalten, donebenn aber gnedigst sinnen und begeren, das die prelaten der geistlichenn mitt vleiß nach gebhur doran sein unnd einsehen thun, domitt offentliche ubertretung der geistlichen zu vorhutung boser exempel dennoch ungestrafftt nichtt bleibenn.

Es soll auch mitt den nachgelassenen guetern der geistlichen nach ordenung unnd aussetzung geistlicher rechte gehalten werden.

Auch sollen hinfurder der prelaten, herrn unnd ritterschafftt underthane kegenn ire herrschafftt unverhorter sachen unnd, ehe dann ire herrschafftt widerumb gehorett, nicht geleitett werden und bey denen, so bereitt auf ir embsig ansuchen gleitt gegeben, widerumb abgeschafftt werdenn, unnd inn deme, wie hiebevorn auff gemeinen landtagen mehrmals beschlossenn, gehalten werdenn.

Es sollen auch die parteyen und sachen, so ettwa inn geistlichen oder unser landtgerichtt kommen, auf anforderung der herrschafftt des beclagten sechßwochen lang zu guttlicher oder rechttlicher vorhandelung allewege remittirt werdenn, unnd do dieselben gleich inner den sechs wochen guttlich oder rechttlich nichtt geendigett, soll dennoch der richter die vorweisete sache ettwa zu abbruch des angehobenen guttlichen oder rechttlichen handels mitt nichte wider in gerichte fordern oder die zu richten understehenn, es wurde dan die part unnd sachen durch dem, der sie abgefordertt hette, widerumb an den richter geweisett, oder das die herrschafftt, so zuvor die sache abgefordertt, guttlicher oder rechtlicher vorhandelung nichtt vorhelffen

wollen; alsdan dißfalß der richter als pro denegata iusticia sich widerumb der sachen zu richten woll mag understehen und annemen.

Es soll auch unser landtrichter zu Tangermunde, auch dergleichenn andere richter die parteyen mitt unnotturfftiger wedde oder bueß in iren gerichten wider altherkommen nichtt beschweren.

Wollen auch darauf sehen, das nach abgange des itzigen hoffrichters zw Tangermunde, welcher solch gerichtt von uns zu lehen hatt, hinfurder einer des adels wie von alters doselbst zum hoffrichter sol vorordenett werden, unnd sollen hinfurder die richter in den stetten und auff dem lande so etzliche der prelaten, herrn, ritterschafft oder aus andern stendenn underthanen in iren gerichten mitt kummer auffgehalten oder besatztt werden, auf derselben herrschafften ersuchen dieselben besetztenn an ire herrschafften remittiren und vorweisenn, das denen forder durch ire herrschafftt oder inn irenn geburlichenn gerichten muge und soll vorholffenn werdenn.

Demnach auch etzliche geschlechter des adels in der Altenmarck eine befreyhung angetzogen, das ire underthanen vor unserm hoff- und landgerichtt zu Tangermunde mitt clagen oder sonsten nichtt citirt unnd vorgenommen, es hetten dan clegere die vorerst vor inen als derselben obrigkeitt in geburliche ansprache genommen, und es aber itzo zuweilen von unserm hoff- unnd landtrichter solchen gebrauch und befreihung zuwider gehaltenn worden, als wollen wir solchs bey ermeltem unserm landtrichter abeschaffen und bey voriger befreyhung sie und ire underthanen noch forttan gnediglichenn bleiben lassenn.

Wir ordenen unnd wollen auch, das hinfurder in der erbteilung kein hergewetth, gerade noch mußteill soll genommen noch gegebenn werden, besondern in dem unnd andern allen keyserrechtt, wie hiebevor in unser constitution unnd ordenung der erbfelle geordenett, durch jedermenniglichen soll gehalten werden.

Wir wollenn auch zu vorhor der sachen des adels oder der von der ritterschafftt unnd irer underthanenn inn der Altenmarck alwege unsernn heupttman unnd nichtt dem castner bevell thun, waß aber plackerey, zugriffe, ungehorsame oder andere gewaltsame unnd frevel sachenn wehrenn, so in eill abschaffung unnd vorsehung bedurffen, weill der heupttman in der Altenmarck ettwas weitt enttsessenn, soll uns vorbehalten unnd frey sein, dem castnern oder anderun nach gelegenheitt zu bevelen unnd ausrichten zu lassen.

So etzliche der prelaten, herrn unnd ritterschafft oder aus den stetten unser landtschafftt uns in anforderung zu habenn vormeinen, wollen wir nach keyserlicher majestet und des heyligen reichs ordenung rethe setzenn unnd inen auff den fall den eidt vorlassen unnd eins schleunigen rechttlichen außtrags uns nichtt weigern, auch dasselbige, was doselbst erkandt wirtt, unnweigerlich unnd gnediglich zu haltenn wissenn.

Auch wollenn wir keine wichtige sachen, daran dem lande gedey oder vorderb gelegen, ohne unser gemeiner landstende vorwissen unnd radt schliessen oder vornemen.

Uns auch in keine vorbundtnus, dortzu unsere underthanen oder landtsassen solten oder musten gebrauchtt werden, ohne radt und bewilligung gemeiner landrethe begebenn.

Was auch die von prelaten unnd ritterschaftt ires nottwendigen obligens halben an uns zu gelangen habenn, wollen wir sie jedertzeitt, soferrn wir gescheffte halben, die keinen vortzug leiden konnen, zeitt dartzue haben, gnediglich horen unnd mitt gnediger billiger abfertigung vorsehenn.

Wir unnd unser erbenn wollen uns auch auff der prelatenn unnd deren von der ritterschafftt guetern nicht weiter, dan von alters geschehenn, der jagten anmaßen, auch bey unsern ampttleutenn solchs zugeschehenn vorschaffenn, doch das uns unsere empter von denen vom adell unnd andern auch widerumb unnd gleichmeßig mitt der jagtt vorschonett werdenn, ausgenommen was wir vor alters gejagtt oder aus hoheitt zu jagenn haben.

Wollenn auch einsehen thun, das unsere newe ampttleute keinen benachbarten der empter ettwas enttziehenn sollen, und do es geschehe unnd solchs bestendiglich befunden wurde, wollen wir es inen wieder folgenn lassenn, doch das sich auch niemandt zur ungebur in das unser eindringenn soll.

Wir habenn auch vorgunnt unnd nachgegeben, vorgonnen und nachgebenn hiemitt vor uns unnd unsere erben, das die aus der ritterschafftt, so ettwan etzlichen churfurstenn, fursten, grafen, herrn oder andern gelt vorgestracktt unnd enttlehnett und dieselbigen ire gleubiger seumig unnd nichtt haltende wurden, das sie dieselbige ire burgen in unsern landen, gebieten unnd stedten zu erlangung irer schulde einmanen unnd das einlager halten lassen mogen, wie gebreuchlich unnd gewonheitt ist; wo sie auch vor andere gelobett und nichtt konten benommen werden, wasserley standes die sein, wollenn wir sie zu erlangung ihres schadens, soviell uns immer geburen will, gnediglich und trewlich auch fordern.

Nachdem uns auch angezeigtt, das etzliche underthanen der prelatenn und ritterschafftt in die stette ziehen und ire gueter beschweren, sonderlich das sie gueten nutz unnd rente daraus nach sich ziehen und also die gueter inn vorderb kommen, welchs den prelaten und ritterschafftt unleidtlich unnd zu verderb reichen wurde, als wollen wir hiemitt ernstlich allen unsernn stedten und ampttleuten bey vormeidung unserer ernsten straff unnd ungenadt bevolen habenn, das sie keinen vor einen burger oder underthanen einnemen, ehr bringe dann von seiner herrschafftt, dorunter ehr zuvor gewonett, abzugsbrieve unnd, das er sich von ime enttbrochen unnd mitt wissenn unnd willen abgescheidenn. Die herrschafftt soll auch nichtt schuldig sein, inen die zinse, ob sie deren etzliche ohne iren wissenn und willen auf das gutt geschlagenn, folgen zu lassenn.

Unnd dieweill in geschriebenen rechtenn vorsehen und ausgedrucktt, das ein iglicher sohn oder tochter seines vatern oder mutter erbe sey unnd zu denselben nachgelassenen gutern als erbe vor andern zugelassen werden soll, dorenttkegen in unsern etzlichen gerichten als fur ein gebrauch eingefurtt wurden, das denselben ehelichenn kindernn ettwan dorumb, das ir vater unnd mutter unehelich gewesenn, ire erbgutt entzogen worden, wollen wir, das solchs hinfurder nichtt mehr geschehen, sondernn den ehelichen kindern, ob auch ir vater unnd mutter unehelich geborenn wehrenn,

nichtts destoweiniger ir erbe folgen unnd sie dortzu als billig unnd rechtt unvorhindertt sollen gelassen werden.

Demnach auch etzlicher vorgunstbrieve, so den lehens agnaten offtt zu nachteill ausgebrachtt und gegeben werden, erwenunge geschehen, solchs soll hinfurder vorbleibenn, es wehre dann, das der vorstorbene agnat keine lehenserben unnd doch schultt oder burgschafftt hinter ime vorließe, dieselben sollen die negsten schwerttmagen, so inen erben, bezalen unnd erleddigen, doch weill es wieder die beschriebene rechte, das man aus lehne schulde bezale, das solchs in fraudem agnatorum nichtt gemißbrauchett.

Wir wollenn auch keines beschuldigten vom adell weib uber den werth ires einbringens nach landes gebrauch in fraudem creditorum sonderlich bey lebenn ires mannes beleibgedingenn und, do es uf unberichtt geschehen wurde, den gleubiger ordenttliches rechtens dorumb gestaten.

Unnd do unsere landtstende inn burgschafftt vor ire principalen auslegen unnd bezalenn musten oder albereitt gethan hetten, das sollen sie von der prinzipalen gueter zu repetiren habenn unnd in dem vormuge der rechte in solchen fellenn gehalten werden.

Unnd ob uns woll inn allewege geburett, in unsern landen und bey unsern underthanen friede zu erhaltenn und gewaldt zuvorkommen, derenttwegen wir offttmals vorursachtt ein ernstlichs einsehen zu haben, die muttwilligen teter unnd freveler mitt bestrickung und ernstlicher straffe zu unterhalten, seindt wir doch allezeitt des geneigten und gnedigen gemutts gegen den unsernn unnd sonderlich die des eherlichen herkommens und adelß so viell immer muglich zu vorschonen.

Wissen uns derhalbenn uff etzlicher schlecht anbringen unnd berichtt, wo offenttlicher frevell nichtt vorhanden, bestrickung und gefengnus oder ungeburlicher straff zu entthaltenn, wollenn, so der gleichenn ettwan an uns gelangtt, die beschuldigtenn unnd vordachten zu anttwortt gestadten, den oder dieselbigen darumb vorher wie billig horen und uns alß der gnedige landesfurst kegen den unsernn aller gebhur ertzeigen und haltenn.

Wir wollen auch nachgebenn und zulassen, das unsere landtvoigte, vorweser und heupttleute in unsernn landen unnd herschafften consens und wilbrieve uber summen, so in widerkeuffen auf lehen oder erbe gesuchtt werden, so die summa hundert gulden nichtt ubertrifft, auch alle stamlehen und leibgedinge den frawenn nach antzal ires einbringens nach landes gewonheitt vorwilligen, geben und leihen mugen, in den ortern, herrschafftten und emptern, do es hiebevorn und von alters also gegeben und gehalten ist worden, jedoch gnadenlehen oder lehen, so auff einen oder zwe personen stunden oder gesambte handt belangeten und eins iglichen falles, der sonderliche gnade bedarff, ausgeschlossen, in dem sich die landvoigte, heupttleute und vorweser ohn unsern sonderlichen mittwissen und bevelich nichtt einlassen sollen.

Ob auch geschehe, das jemandts sich selbst den todt thete, das gott gnediglich vorhuete, so wollen wir uns desselbenn nachgelassener haab und guter zu vorfang und nachteill der erben nichtt unterstehen, ausgenommen der felle, so im rechten ausgedrucktt sein.

Der beschwerung halben, das die von der ritterschafftt ofttmals von iren paurn gegen hofe vorclagtt, darauff erfordertt und in uncosten gefurett werdenn, soll hinfurder dermaßen zum abschew des lidderlichen beclagens gehalten werden: wo ein paur sein herrschafft gegen hofe beclagen wurde und seiner clage nichtt genugsam ausfurung thun, soll vormuge unser cammergerichts reformation mitt dem thurm gestraftt werden, domitt die andern sich dergleichen muttwilligen clagens entthalten.

Es soll auch denen vom adell frey stehenn, do solche ursachen vorhandenn, darumb mann einen paurn mitt rechte mochte relegiren, das sie einen muttwilligen ungehorsamen paurn auskeuffen mugen, doch ine die gueter nach wirderung, was sie gelten, bezalenn.

Als auch die vom adell in unserm churfurstenthumb sich auff einen alten gebrauch getzogen, das inen irer gelegenheitt frey stunde, etzliche paurn auszukeuffenn, solchs soll inen forttan auch frey stehen, do sie der ausgekaufften paurnguter selbst wolten bewonen, doch das sie den paurn, so sie auskeuffen wollen, irer gueter nach wirderung, was sie gelten mochten, geburlich bezalen.

Wo auch die prelaten oder von der ritterschafftt an iren wusten felden oder eckern den paurn umb huerkorn hetten ausgethan oder wurde solchs noch geschehenn, soll dodurch den paurn kein eigenthumb zwwachsen unnd die landtstende der abkundigung mechtig sein.

Wir wollen auch ordenen und gebieten, das hinfurder niemandt seinen dienstboten an seinem dienstlohn hafern seen soll; besondern wer knechte oder dienstboten bedarff, soll denen mitt gelde oder in andere wege lohnen und solchen hafern den knechten an irem lohne zu seenn nichtt gegundt werdenn.

Welche underthanen in unsern landen kinder haben, deren sie zu irenn selbst arbeitt nichtt bedurffen und zu dienste bringen wollen, sollenn sie vor allen irer herrschafftt die zu dienste anbieten und gonnen umb billichen lohn; wo aber die herrschafftt deren nichtt bedurffte, alsdan mag ehr die nach seinem gefallen bey andern zu dienste bringen und bestellen.

Es sollen auch alle wasserflusse, do die schifffartt gehen, an iren freyen stromen mitt wehren nichtt vorbawett noch vorsteppett werden, sondern iren freyen gang behalten, domitt die schiffung zu gemeiner lande nutz und bestenn nichtt gehindertt werde; wo aber einige wehre den freyen strom zu nahe gesteckett und hinderlich befunden, sollen auffgezogen und weggereumett werden.

Gleicher weise soll es, wo die seehe mitt den fliessenden wassern zusammen rennen und die einflusse gar vorbawett wehren, auch gehaltenn und allewege so viel raums gelassen werden, das man mitt zween garenschiffen durchschiffenn muge nach landesgebrauch und gewonheitt.

Es soll auch in unserm churfurstenthumb und landen jedes ortts landes ein scheffell und dann durchaus eine gleiche elle und ein gewichte sein und angerichtett werden, unnd sollen in unsern großen und kleinen stettenn die wagenn dermaßen angerichtett und bestellet werden, das die vom lande und menniglich mitt einzellen pfunden oder steinen an wulle und allerley wahre nichtt mugen vorvorteilett werden, sondern soll einem jedern, der

centener gewichte auswegen will, dasselbe frey stehen nach weitern einhalt des artikels, wie durch den ausschuß bedachtt.

Wo auch einer doruber mitt falscher maeß oder gewichtte betroffenn, soll seiner wahr vorlustig sein, und wollen also in allen unsernn steten ernstlich bevelich thun, das der prelaten, auch deren vom adell underthane, was sie aus den steten haben wollen, in keuffenn und verkeuffenn nichtt ubersetzett; das auch in etzlichenn zeittenn ungewarneter sachen der radt an iglichen ortern umbgehe, die scheffell, ell, maeß unnd gewichte besehen und vleißig auffmerckenn haben, welche dann unrechtt und straffbar befunden, so unrechte elle, gewichte, scheffell oder maeß hetten, den- oder dieselbenn inn geburliche straff zunemen.

Mit der taxa inn unser cantzley wollen wir beschaffen, das es bey dem alten gebrauch bleibe unnd niemandts zur unbilligkeitt dorin beschwert werde.

Es sollen auch hinfurder die erbmuller, schmide, kuster, auch hirten unnd pachttscheffer an der bewilligten steur so viel geben unnd geltenn, als die andern gerttner unnd cossaten, domitt gleichheitt gehalten.

Demnach auch itzo unsere getrewe landtschafftt der prelatenn und ritterschafftt deren vom adell zu ablegung oberwenter unserer schulde mehr, dan sie von alters zu thun schuldig und gebreuchlich, als das sonsten allewege die von stetten zwo teill unnd die prelaten und ritterschafftt ein teill zu gemeinen landtsteuern erlegen sullenn, dißmal auff sich genommen, desgleichenn das die aus der Altenmarck und Prignitz mehr dann die aus der Newemarck, Mittell- unnd Uckermarck an schulden abzutragen underthenigst gewilligett, als soll inen solchs zu keiner newrung, einfurung oder gebrauch zu keiner zeitt gereichenn oder geachtett, sondern soll bey vorigen althero gebrachten gebrauch unnd vorwilligung nochmalß forttahn unnd alle zeitt pleiben und gelassen werden, in dem wir sie auch also schutzenn, handthaben unnd kegen die von stettenn jedertzeitt vortretten wollen.

Alß wir auch unsernn landtstenden auff gehaltenem landtage itzo zugesagtt, wollen wir hinfurder unser regirung dermaßen anstellen, das wir fortthin keine schulde mehr machen unnd unsere landtschafftt mitt keiner landsteur nimmermehr beschwerenn wollenn, auch ohne iren radt von unsernn landen und leutenn, wie wir die itzo habenn, nichtts vorsetzenn, vorgeben oder vorkeuffenn, wie solchs die alten revers allentthalben mittbringen.

Auch wollenn wir in jedern kreisen unserer landtstende die vorordente einnemer der itzo gewilligtenn steurenn mitt den einnamen und betzalung unser angenommenen schulde allezeitt lassenn gewehrenn, inen dorin kein eintrachtt thunn und furder niemandts

mitt geltschulden, außerhalb die itzo von unsern landtstendenn zu bezalen angenommen und gewilligett werdenn, ferner an sie vorweisenn.

Wir wollen auch allenn vleiß anwenden, wo mitler zeitt unnd, ehe die itzo gewilligte betzalung unserer schulde gentzlich abgetragen, furfiele, wie wir doch nichtt hoffenn, das man zu gemeiner reichshulffe contribuiren solte, das sie mitt solcher reichssteur, bißsolange die angenommene schulde abbetzalett, weill inen beiderley zugleich zuenttrichten unmuglich vorfallenn wolte, mochten vorschonett werden.

Diese unnd alle andere auf vorige gemeinen landtagen gewilligte, geordenete unnd gesetzte artickell, wie die beschlossen und gebetten, wollenn wir unsernn landtvoigten, heupttleuten unnd stetten inn unsernn landenn allentthalbenn zuschicken und durch dieselben dem gemeinen manne des adels, burger und paurn offentlich zuvorlesen unnd zuvorkundigen unnd sich demselben nach gemeß zuvorhaltenn ernstlich vorschaffenn bey vormeidung unser unhulde unnd mercklicher straffe, domitt jedermenniglich seinen schaden zu vorhuten dieser unsere ernstliche meinung sich nachtzurichten vorwarnett.

Wir wollen auch wider die obgeschriebene artickell keine mandat ausgehenn lassenn, so diesenn oder andernn von unsern herrn vatern hochloblicher gedechttnus inen gegebenen reversen zuwidern wehrenn und domitt unser landtstende keinerley weise beschweren.

Es sollenn auch die vorigenn revers, soviel ermelte unsere gemeine landtstende von unsern voreltern unnd vorfarenn hochloblicher gedechttnus habenn, hiemitt mitt nichten auffgehoben, cassiret oder im geringstenn geschwechtt sein, sondernn sollenn nichtts destoweiniger in allen puncten unnd artickeln, wie die von worten zu worten allentthalben lauten, in iren wirden und krefften bleiben. Welchs alles wir also, wie oben berurt, vor uns, unsere erbennn unnd nachkommen bey unsern furstlichenn wirdenn gewilligett und zugesagtt, ohne alle argslist unnd geferde. Unnd das solchs alles unsern getrewenn landtstenden von uns, unsern erbenn und nachkommen, marggraffenn unnd churfursten tzu Brandenburgk getrewlich unnd unvorbruchlich soll gehalten und erfolgett werden, haben wir diesen unsern reversbrieff mitt eigenen handen unterschrieben und mitt anhangung unsers insigels befestigenn lassen.

Der geben ist montages nach Viti, nach Christi unsers liebenn herrnn unnd seligmachers geburtt im tausentt funffhunderten und zwey unnd siebentzigstenn jare.

Manu propria ss.[1])

Nr. 18.

Revers des Kurfürsten Joachim Friedrich.

1602 März 11.

Or. Papierheft mit anhangendem beschädigtem Wachssiegel. Provinzialarchiv.

Druck: Mylius, Corp. Constit. Marchic. VI, 1. Sp.

Von gottes gnaden wihr Joachim Friedrich, marggraff tzu Brandenburgk, des heyligen Römischen reichs ertzcammerer unnd churfurst, in Preußen, zw Stettin, Pommern, der Caßuben, Wendenn, auch in Schlesien zw Croßen herzogk, burggraff zw Nurnbergk unnd furst zw Ruegen p. bekennen unnd thun kund vor unns, unsere erbenn unnd nachkommen, churfurstenn unnd marggraffen zw Brandenburgk: alls nichtt allein weilannd die durchlauchtige hochgeborne furstenn herr Joachim der ander unnd herr Johanns George, beyde marggraffen unnd churfurstenn zw Brandenburgk p., unser in gott ruhender herr grosvatter unnd vatter loblichen christsehligen gedechtnus, sondern auch die andere regierende churfursten aus unserm hause in ansehung der getrewen unterthenigsten, auch gehorsambster bezeigung, so denselbenn zw ablegung unnd erledigung J. C. G. beschwerlicher schuldenlast von denn allgemeinen lanndstendenn uff unterschiedenenn gehaltenenn landtagen guehttwillig bezeiget worden, sonderbahre revers, in welchenn denn landstenden sowohll ihre uhraltte privilegia, begnadigungen und gerechtigkeitten confirmirt unnd bestettigett, als auch newe beneficia unnd wolthatenn concedirt unnd vorliehen, wie ingleichen die geklagte beschwerung und landgebrechen dicidirt und erörttertt worden, unnd aber hiebevor in angehender unserer churfürstlichen regierung, wie auch bey dem ausgekundigtem lanndtage die wolgeborne, edle, ehrwurdige und ehrnveste, ersame, vorsichtige, weise unsere räthe unnd liebe getrewe praelaten, graffenn, hernn, die von der ritterschafft unnd stedtenn unsers churfurstenthumbs unnd lande der Marck zw Brandenburgk p. dißeit der Oder unterthenigst, gehorsambst ersuchtt, wir wollten dieselbe ihre altte

[1]) So die eigenhändige Unterschrift des Kurfürsten.

unnd newe revers ratificiren unnd bestettigen, auch in etzlichen unterschiedenen punctenn erweitern und ercleren unnd wihr nach notturfftiger vleisiger erwegung, wie auch in betrachtung ihrer guhtwilligkeitt, so sie nicht allein denn unsrigenn, sondern auch unns selbst erwiesen, indehm sie uber hiebevor angenommene schwere schuldenlast nochmall ingesamptt sechsmallhundert tausennd tahller vormoge einer sonderbahren designation under unsern hanndzeichen, unnd das die Neumercker einhundertzwantzigk tausennd tahller mit an den sechshunderttausennd tragen helffen, uff sich zu gentzlicher ablegung genommen haben, befunden, das uns nichtt anders gebuehren woltte, dann ihnen hinwieder allen gnedigen willen unnd favor zu erweichen, so haben wihr ihrer unterthenigsten bitte in gnaden zu geruhen versprochen unnd zugesagtt unnd, damitt sie unnsere gehorsame lanndstende umb soviell mehr gesichertt, so haben wihr vor notturfft insonderheitt auf ihr selbst guehttachtten vormerckett, was in dehm anno p. 72 gegebenen revers begriffen, nichtt allein in genere zwe bestettigen, sondern auch deßalb alles in specie zu recapitulieren, was wihr de novo zugesagett, wo sichs am bequemesten fuegett, zw inseriern.[1])

Unnd anfenglich wolle wihr es der religion unnd christlichen ceremonien halben bey dehm vorbleiben laßen, was unser in gott ruhender herr unnd vatter anno 72 deswegen versprochen unnd zugesagtt, in der einmahll erkanndten unnd bekanndten ungeenderten Augspurgischen confession, wie dieselbe keiser Karll der funffte zw Augspurgk anno 30 übergeben, rechten gebrauch der hochwurdigenn sacramenten verharren, kein gezengk wieder berurte confession, wieder das christliche concordienbuch unnd anderer gottsehliger lehrer, so mitt dem tewren werden manne doctori Luthero sehliger in lehr und ceremonien ubereingestimmet haben, in kirchen unndt schuelen gestadten, sondern ernstlich dahin sehen, damitt fried unnd ruhe, auch einmütiger vorstand untter denn theologen erhaltten werden muege, darzu dan nicht allein die generallvisitation nötig gewesen, sondern auch mitt der particularvisitation nach gelegenheit zu verfahren. Wir wollen es aber also anstellen, domit es ohne sondere beschwerung der kirchen, pfarrern und unterthanen zugehen möge, allen misbrauch

[1]) Die Einleitung enthält starke Anklänge an die Urkunde von 1572 Juni 16., die überhaupt als Vorurkunde in Betracht kommt.

in verehrung unnd sonsten vorhuetten, domitt ferner kein clagen deswegen kommen möge.[1])

Vors ander sollenn unnd wollen wihr die praelatenn, graffen, herrn, die von der ritterschaft unnd stedtten ingemein unnd ein jedern insonderheitt bey seinen unnd ihren freiheitenn, privilegienn, zinsenn, renthen, zehenden, zollen, gerechtigkeittenn, gebreuchenn unnd woll hergebrachtten gewonheittenn, besitz, gewehr unnd possession ungehindert unnd unbetruebt bleiben laßen, sie auch gnediglich dabey schutzen unnd hanndhaben vor allermenniglich, sie oder die ihrigenn nicht enndsetzen.[2])

Zum dritten wollen wihr auch die stifftscapitula in ihren wirden unnd wesen bey ihren alten freyheitten unnd gerechtigkeitten vorbleiben laßen unnd sollen derselben praelaturen unnd canonicaten allewege unseren unterthanen, sonderlich dehnen von adell vor andern conferiret und vorliehen werden unnd zuvoraus denjennigen, welche der herschafft unnd dem lande in gemein landtagenn, rahtschlegen, legationen, commissionen unnd dergleichen sachenn mitt rahtt dienen können unnd demnach denn stendenn, sonderlich dehnenn von der ritterschafft an den stifftenn, klöstern unnd comptereien ettwas gelegen in bewegung, das sie ihre kinder unnd gefreunden darinne untterbringen, soll in solchen geistlichen guettern unnd ihrenn zubehorungen keine unbillige verordnung vorgenommen werden, dadurch die ehre des almechtigen geschmelertt werden möchte. So wollen wihr auch den herrnmeister inhaltt der compactaten unnd verträge mit den comptoreien gebähren lassen unnd denselben dorin kein eintragk thun.

Es sollen auch die jungfrawenklöster unnd capittell in unsern landen hinforder mitt newen unleidlichen lagern, diensten oder unpflichttenn anders, dann von altters gewönlich hergebrachtt, nicht beschwerd werden.

Unnd sonderlich wolle wihr vorsehung thun, domitt die domcapittell mitt ausrichtung frembder durchreisenden herschafften soviell moeglichen verschonett unnd ein solche moderation observirt werde, auff das die canonici ihr zimblichs auskommen behalten. So wollen wihr auch die lanndfuhren also meßigen, damitt sowoll unsere ambtts-, als auch der stiffte unterthanen ohne abbruch ihrer nahrung dieselben ertragen können.

Zum vierdten wollen wihr unsern lanndstendenn die pfarlehn frey unnd unbeschwerd wie vor allters laßen unnd, die das ius patronatus haben, sollen nachmals tüchtige pfarrern darmit zu beleihen unnd aus erheblichen ursachen (doch mitt gebürlichem vorgehenden proceß) wieder zu enndurlauben machtt haben.

---

[1]) Die erste Hälfte dieses Artikels schließt sich stark an den ersten Artikel der Urkunde von 1572 Juni 16. an.

[2]) Aus der Einleitung der Urkunde von 1572 Juni 16.

Darmitt aber die pfarrer, so von ihnenn vocirt, wie bey diesenn letztenn unnd bösen zeittenn, dorinnen allerhannd vorfuehrische lehren, sectenn unnd kezereyen wiederumb erregett werden, die notturfft woll erfordertt, eher sie zu solchem hohem amptt gelaßen, ihr lehr unnd lebens halben durch die, so der dinge vorstendig, notturfftig examinirt werden, so sollen sie wie in allenn unserer wahren religion der Augspurgischen confession vorwandtenn landenn brauchlich unserm generall superintendenten zue Franckfuhrtt praesentiret unnd durch denselben, wann sie in der lehr richtigk unnd zum predigampt qualificirt befunden, zugelaßen; welche aber ungechicktt unnd in gottes worhtt unnd heyliger schrifft nicht genugsamb erfahrenn, abgewiesenn werdenn. Derwegenn unser superintendent die ordinanten nichtt alleine vonn allen articulis christlicher lehr befragenn unnd examiniren soll, sondern auch, wo es die zeitt leiden will, iglichenn eine probpredigtt soll thun laßen, auff das er vornehmen könne, was vor gabenn sie zu lehren habenn.

Unnd als auff beschehene intercession der Alttmerckischen unnd Prignitzierischen ritterschafft unnd stette den jungenn angehendenn predigern in denselbenn lanndschafftenn zugelaßen werden, die ordination bey dem superintendenten zue Stendall zue suchen, so seinnd wihr auch gnedigst zufrieden, das zu ersparung der uncosten, welche ihnenn sonstenn auf die reise gehen wurde, sie bei solchem gebrauch bleiben mogen.

Mit dem confirmationibus aber der pfarrherrnn ingemein soll es gehalttenn werden, wie bestendig herkommen, unnd dieselbenn einmahll semel pro semper genommen, weitter auch niemand bei angehendenn churfürstlichenn regierungenn beschwerd werdenn, wie man sich dan deswegenn eines gewißen modi verglichen hatt, wie die confirmationes vom consistorio gegeben werdenn sollen.

Die pfarren, commenden, gottesheuser unnd custereyenn sollen auch bey ihren altten privilegienn, einkommen unnd gerechtigkeittenn gelaßen, mitt keinerley newerung beschwerdt unnd davon nichts enndzogen werdenn, wihr wollen auch die closter in unserm lande in wirden bleiben laßen unnd in guetter ordnung halttenn unnd, damitt die einkommen nichtt vorrucktt werden, wollen wihr eine gewiße maß und ordnung machen, wieviell ordensjungfern unnd schulkinder nach große der einkommen eines jedern klosters eingenommen unnd untterhaltten werden sollenn, zue welcher notturfft auch die gebeude zue rechter zeitt zue reficiren.

Was aber das closter Heyligengrabe betrifft, darmitt pleibtt es bey seiner verfaßung.

Zum funfften, dieweill auch unns unnd unsern lanndstendenn an unser universitet zu Francfurhtt hoch unnd viell gelegen, als wollenn wihr unns diesenn articull bevohlen seinn lassen, demselbenn ferner nachdencken unnd gnedigste vorordnung thun, das dieselbe allezeitt mitt gelarttenn professoribus vorsehen seinn unnd in esse bleiben möge.

Wihr wollen auch bey vorbeßerung unsers zustandes bedachtt seinn, domitt in der communitet eine großere anzahll alls itzo untterhaltten werden möchte unnd, auf das unsere unterthanen sich solches beneficii vor andern zu erfrewen, soll vorthinn allezeitt kegen einem auslender auffs wenigste zwene einheimische eingenommen unnd befordertt werden.

Unnd damitt allen mangelln, so etwa eingerißen, remedirt unnd geholffen werde, so wollen wihr unsere räthe unnd ettliche von der landschafft deputiren, welche die universitet visitiren unnd alles zue ersprieslichen auffnehmenn der studierendenn jugend richtenn sollenn; seinnd auch gesonnen, gewißenn personenn aus unsern räthen unnd lanndstendenn zue committiren, welche inhaltt unser sonderbahren instruction zusehen sollen, auff das von denn professoribus unnd studenten sowoll auch andern der universitet angehörenden solcher heilsamen reformation unnd anderen statutis nachgelebet werde.

Ferner unnd zum sechsten, obwoll zue unsers in gott ruhenden herrnn vatters zeittenn newe zollstedte angelegett seinn sollenn, haben wihr unns doch unsernn getrewen underthanenn zue gnadenn erbottenn, solche newe zohllstedtenn abzuschaffen unnd hinforder keine zolle an denn örtterrnn, da es nichtt von altters herkommen, einzunehmen oder fordern zu laßenn.

Gleicher gestald habenn wihr auch den zohll von denn Reinischenn unnd andernn frömbdenn weinen, welche die von adell zue ihrer notturfft in oder außerhalb landes selber einkauffen und abholen, fallen laßenn. Was aber die kauffleuthe, welche ihr gewerb unnd nahrung darvonn habenn, ann frembden wein inns lannd bringen oder in ihren nahmen ausfuehren, auch innerhalb landes von einer stad zur anderrn, davon wird unns billich der zohll vormuege habendes kaiserlichen privilegii gegönnet, inmaßen es auch bishero gehaltten worden.

Auff das auch inn unsern alttenn zolstedtenn niemannd ubernommen werde, wollen wihr richttige rollen machen: unnd dieselben zu menniglichs nachrichtung offenndlich anschlagen laßen; ingleichen wollen wihr auch die stedtte uber ihre wolher-

gebrachtte privilegia in oder mitt denn zollenn nicht beschweren laßenn.[1])

Es soll auch ein ieglicher der praelaten, herrnn unnd adells sich kegen denn andernn praelaten, herrn unnd adels also haltten, das er derselben selbst zugewachsene guetter in seinen zollenn auff ihre schrifftliche anzeigung frey durchkommen laßenn. Sie sollen auch darauff sehen, das nichtt frembdt guehtt untter ihren nahmenn mitt durchgebrachtt werde; wo aber aus zufelliger tewrung oder notturfft der lande vor rahttsamb geachtett wurde, das zue etlicher zeitt das korn aus unsernn landenn nicht solle vorfuehrett werdenn, wollen wihr den ausschos von praelaten, herrn, ritterschafft unnd stedten erfordern, mitt denselben rahtt haltten unnd wenn wihr alsdan des landes nutz zu sein befinden werden, das die ausfuere des korns auff ein zeittlang zu vorbieten, wird sich ein ieglicher alsdann dehm gemes wohll zuvorhaltten habenn; sonstenn soll denenn von praelatenn, herrn unnd ritterschafft ihre eigenn getreide unnd pachttkorn, auch weinn, soviell sie deßen uber ihre notturfft haben werden, zue waßer unnd lande auszufuehren gestattett werden.

Die von der paurschafft aber muegen ihre korn, in welcher stadt unnd orhtt es ihnenn in oder außerhalb landes gelegen, vorfuehrenn, es wurde dan denselbenn sonderlich von unns vorbotten, jedoch wolle wihr einsehen haben, das auch denselbigen in stedtenn der wirderung, wie es in denn negstenn anstoßendenn auslendischenn stedttenn geschiehtt, daßelbe bezahlett werde, unnd auch alle gefehrliche abbruche, so derhalbenn in stedtenn auffgerichtt, abgeschafft, aber denn branndweitzenn, weill er in diesenn landenn nichtt fast zue nutz gebrachtt, soll ein ieder, so viell ihm das gewachsen, oder seinenn eigen pachttweizen auszuschiffen machtt haben, doch das niemanndts in zeitt des vorbots einigen unterschleiff darunter gebrauche.

Zum siebenden, soviell die gerichtte belanget, wollen wihr, als sich unser herr vatter hochloblicher gedechttnus deßen gegen denn lanndstendenn auch reserviret, unser cammergerichtt dermaßen, unnd mit solchenn vleis bestellen unnd vorordnen, das daßelbige gegen allen parteyenn, so daran gelangen, ordenttlich unnd mitt vleis soll gehaltten werden, also, daß durch unsere vorordnette rethe erstlich die guehtte sich zu vortragenn furgenommenn werde, wo aber die guehtte erstende, unnd die pahrtt zu rechttlichem austrage vorfaßett, mitt schleunigem proceß, ohne alle gunst der persohnenn, rechttlich gefordertt unnd geurtheiltt werden soll. Wie wihr auch dieselben unsern räthe, so in den gerichtten vorordnett, mit sonderlichenn gelubdenn unnd pflichttenn darzu eingenommen habenn, unnd andere, so künftig darzu vorordnett, zue iederzeitt gleicher weiße eingenommen werden sollenn.

Unnd ob vom gesprochenen urtheill an unns suppliciret wurde, sollen unnd wollen wihr solche supplication annehmen oder durch unns sonderlich darzu vorordente räthe annehmen laßen unnd auff notturfftigen berichtt unns aller gebur erzeigenn, jedoch allewege dem gerichtt unnd rechtten seinen gangh laßenn, unvorhindertt, es wehre dann das wir aus sonderlichenn

[1]) Ähnlich in früheren Reversen, namentlich dem von 1572 Juni 16.

gnadenn zwischen denn parteyenn mitt ihrer selbst bewilligunng guettlich handeltten.

Wihr wollenn auch dieselbenn unsere rethe, so zue unsern gerichttenn vorordnett, inn ieglicher zeitt des jahres, so sie uber die urtheill sitzen mitt keinen andern hendellnn beladenn, sondernn dieselbenn alleinn des gerichttsacta zue ubersehenn, unnd urtheill zue begreiffenn auswardtten laßenn.

Unnd domitt die parteien umb so viell mehr in processen gefordertt, so sollenn unsere rethe alle vierthell jahr, auch außer denn feriis achtage darzu anwenden.

Wihr wollenn auch sonderliche unvordechtige rethe, die hiebevor uber denn gesprochenenn urtheilln nicht gesessen, vorordnenn, die supplication unnd derselben vormuegen zue erwegen unnd sich neben unns der urtheill unnd bescheide zu enndschließen, welchs wir denn parteyen eröffnen unnd ergehen laßen wollen, unnd soll in dehnenn dergleichenn unnd andern sachen, processen unnd urtheilen oder schriftenn in unser canzley niemannd hocher, dann wie von von altters gewonheit gewesen unnd lange hergebrachtt ist, beschwerdtt werden, unnd wollen auch niemanden in der ersten noch andern instantz appellation in form einer supplication ann unns abschneiden, es wehre dann das wihr dieselbe admodum frivolam befunden, auch so viell immer mueglich, die botten unnd gescheffte, so an unns oder unser canzeley gelangen, mitt dem forderlichsten fertigen laßen, welches wihr auch unsern canzler unnd räthen, bey vormeidung unserer straff unnd ungnade, nichtt anders zu halten mitt ernst wollenn hiedurch bevohlen habenn.

Es sollen auch hinfurder der praelatenn unnd anderer lehenleutte unterthanenn, sowoll auch die burger in stedtten in prima instantia vor unser cammergerichtt nichtt citiret noch gefordert, besondern allewege ein ieglicher bey seinen geburlichenn richtter angesprochen werden.

So auch zwischen unsernn unnd der praelatenn lehnsleuttenn unterthanenn irrige grentzenn zue örttern und vor unns oder unser cammergerichtt gelangeten, sollenn unnd muegenn die praelatenn daneben schicken, zeugenn vorhören, grenitzen besichtigenn, örtternn unnd rechtts vorhelffen laßen.

Desgleichen, was geistliche lehenn, zinse unnd persohnenn belanged, soll in geistlichenn gerichttenn bleibenn unnd gesuchtt werden, wie bevorn in gemeinen landtagenn beschlossen unnd bevohlen; auch von denn geistlichen gerichttenn unnd officialn der praelatenn die appellation vor uns oder unser cammergerichtte nichtt devolviret, unnd obs geschehe, nichtt angenommen, besondern nach ordnung geistlicher gerichtten gehaltten werden, unnd wollen hiemitt alle unsere ambttleuthenn, auch herrnn und ritterschafft bevehllhabernn, auch burgermeistern unnd rethenn in unsern landenn ernstlich bevohlen habenn, das sie denn geistlichenn zue erlangunng ihrer zinsenn, pachttenn unnd jehrlichenn hebungenn forderlich mitt vleis durch pfannd oder andere wege beholffen seinn, darmitt wihr derselben clagen unnd anlauffens vorschonett, unnd selbst zue ernstlicher execution nichtt durffen bewogen werden. Wir wollen uns auch der straffe unnd abtrages von denn geistlichenn personenn gnediger meinung enthaltten, darneben

aber gnedigst sinnen unnd begehren, das die prelaten der geistlichenn mit vleis nach gebur daran seinn unnd einsehen thun, domitt offendliche ubertretung der geistlichenn zue vorhuettung böser exempell dennoch ungestrafft nichtt pleiben.

Es soll auch mitt denn nachgelassenenn guetterrnn der geistlichenn hinfuehro wie herkommen in unsernn landenn nach ordnung und aussetzung der kaiserrechtte, weill unsere stiffte reformirt seinn, gehaltten werden.

Auch sollen hinforter der praelaten, herrn und ritterschafft underthanen gegen ihre herrschafft nicht geleitett unnd bey dehnenn, so bereitt auff ihre embsig ansuchen geleidt gegebenn, wiederumb abgeschafft unnd inn dehme, wie hiebevor auf gemeinen lantägenn mehrmals beschloßen, gehaltten werdenn.

Es sollenn auch die parteienn unnd sachenn, so etwa in geistliche oder unser lanndgerichtte kommen, auf anforderung der herschafft des beclagten sechs wochen langk zue guettlicher oder rechttlicher vorhandelung allewege remittiret werden, unnd da dieselbgien gleich inner sechs wochen guettlich oder rechttlich nicht geendigett, soll dennoch der richtter die vorwiesene sache ettwa zu abbruch des angehobenen guettlichenn oder rechttlichen handels mitt nichtten wieder in gerichtte forderrnn oder die zue richtten sich untterstehen, es wurden dan die parth unnd sachenn durch den, der sie abgefordertt hatte, wiederumb an dem richtter gewiesenn, oder das der herschafft, so zuvor die sache abgefordertt, guettlicher oder rechttlicher vorhandelung nicht vorholffen wollen, als dann dißfalls der richtter als pro denegata justicia sich wiederumb der sachenn zue richtten woll magk unterstehen unnd annehmen.

Es soll auch unser lanndrichtter zue Tangermunde, auch dergleichen andere richtterr die partheyen mitt unnötiger wedde oder bueße, inn ihrenn gerichttenn wieder altthеrkommen nicht beschweren.

Unnd weill wihr nuhmer inhalt der revers unnd unser erclerung das hoff- unnd landgerichte zue Tangermunde mitt einer adelsperson bestald, so soll allewege dergleichen erfolgen unnd die Alltmercker eine adelsperson zue nominiren unnd uns vorzuschlagen machtt habenn; wann nur dieselbe qualificiret unnd tüchtig, so wollen wihr dieselbe confirmiren unnd bestettigen.

Unnd sollen hinfurder die richtter in denn stedtenn unnd auff dem lande, so etzliche der prälaten, herrn, ritterschafft oder aus anderen stenden unterthanenn in ihrenn gerichttenn mitt kummer aufgehaltten oder besatztt werdenn, auff derselben herschafft ersuchenn dieselbe besetzten, an ihre herschafft remittiren unnd vorweisenn, das dehnenn forder durch ihre herschafft oder in ihrenn geburlichenn gerichttenn muege unnd soll vorholffen werdenn.

Demnach auch ettliche geschlechtte des adells inn der Alttenmarck eine befreyhung, das ihre unterthanenn vor unserm hoff- unnd lanndgerichtte zu Tangermunde nichtt klagen oder sonsten nichtt citiret oder vorgenommen werdenn sollenn, es hettenn dann clegere die vorerst vor ihnenn als derselbigen obrigkeit in geburliche ansprach genommen, als wollen wihr sie

unnd ihre underthanenn bey solcher befreyhung gnediglich bleiben laßenn, iedoch das sie einenn ieden seiner befuegknus nach schleuniges rechttenns vorhelffen, dann im fahll des vorweigertten oder vorzogerttenn rechttenns dem hoff- unnd lanndrichtter sich der sachenn anzunehmen unvorbottenn sein soll.

Wihr ordnen unnd wollen auch, das hinfurder in der erbteilung kein hehrgewehtt, geräde noch mueßtheill soll genommen noch gegeben werdenn, besondernn in dehme unnd allem andern keyserrechtt, wie hiebevor in unnser constitution unnd ordnung der erbfelle geordnet, durch jedermenniglich soll gehaltenn werdenn.

Zum achtenn, als sich auch die unserigenn wegenn des abschos von dehrer von adell erbschafftenn, so außerhalb landes genommen werden, beschwerdt, so haben wihr uns dahin ercleretl, soll auch darbey vorbleiben, den abschos nicht zue nehmenn, von demiennigenn, die der örter kommen, da es von denn unserigenn nichtt gefordertt wirdt, von dehnenn aber, die der örtter wonhafftig, da es die unserigen gebenn mußenn, gebrauchen wihr unns des iuris retorsionis nichtt unbillich. So sollen auch die vom adell von denn erbschafftenn außerhalb der stadguetter unnd so der stedte jurisdiction undterworffen von denn stedtten mit keinem abschos beschwerett werdenn.

Wihr wollen auch zu verhörenn der sachenn des adels oder von der ritterschaftt unnd ihrer unterthanenn sowoll dehnenn von stedttenn in der Altmarck allewege unserm heupttman unnd nicht dem kastner, wie auch in der Prignitz, do einer bestald seinn wirdt, unnd in der Uckermarck den lanndvoigtt bevehll thunn. Was aber plackerey zugriffe, ungehorsame unnd andere gewaldsame unnd frevell sachenn wehren, so in eill abschaffung unnd vorsehung bedurffen, soll uns furbehaltten unnd frey seinn, dem castner oder anderrnn nach gelegenheitt zue bevehlen unnd ausrichtten zue laßenn.

Zum neunden, so etzliche der praelatenn, herrnn unnd ritterschafft oder aus denn stedten unser lanndschafft unns in anforderung zu haben vormeinetenn, wollen wihr nach kay. maytt. unnd des heyligen Romischen reichs ordnung rethe setzenn unnd ihnen auff den fahll den eydt erlaßenn unnd unns eines schleunigen rechttlichen austrages nichtt weigern, auch daßelbige was daselbst erkannd wirdt, unweigerlich uund gnedigilich zu haltten wißenn.

Zum zehendtenn wollen wihr auch keine wichtige sachenn, darann dem lande gedey oder vorderb gelegen, ohne unser gemeinenn lanndstende vorwißen unnd rahtt schließenn oder vornehmenn unnd auch in keine vorbundnus, darzu unsere unterthannenn oder lanndsaßenn soltten oder musten gebrauchtt werdenn, ohne rahtt unnd bewilligung gemeiner lanndräthe begebenn.

Zum eillfften, was auch die von praelatenn, ritterschafft unnd die vonn stedtenn ihres nohtwendigenn obliegen halber an unns zue gelangen habenn, wollen wihr sie iederzeitt, so ferne wihr gescheffte halber, die keinenn vorzuch leidenn mugenn, zeitt darzu habenn, gnediglich hörenn, unnd mitt gnediger billicher abfertigung vorsehenn.

Zum zwolfften, wihr unnd unsere erbenn wollenn unns auff der praelatenn unnd dehrer von der ritterschafftt guetternn nicht weiter, dann von altters geschehenn, der jagttenn anmaßenn, auch bey unserrnn ambtleutenn solches zue geschehenn vorschaffen, doch das unns unsere embtter vonn dehnenn vonn adell unnd andernn auch wiederumb und gleichmeßig mitt der iagtt vorschontt werden, ausgenommen was wihr von altters geiagtt oder aus hoheitt zu iagen habenn.

Sonstenn wollenn wihr einnenn iedenn wie auch die von stedtenn bey ihrenn iagttenn, wie sie dieselbe bestendig herbrachtt unnd in besitz haben, ungehindertt bleibenn laßenn, auch denn stedter pferdenn unnd dienernn, wenn sie auff der iagtt auffwardtenn, futter, mahll unnd huffschlagk geben, sonst aber ingemein die capittell und stedtte mitt dergleichen oneribus soviell mueglich vorschonenn.

Zum dreizehendenn wollenn wihr auch einsehung thunn, das unsere ambtleutte keinen benachbarttenn durch die embter iehmannd etwas enndziehen sollen, unnd da es geschehe und solches bestendiglichen befunden wurde, wollenn wihr es ihnenn wieder follgenn lassenn, doch das sich auch niemannd zur ungebur in das unsrige eindringenn soll.

Wann aber die sachenn unclar unnd streittig unnd weitterer ausfuehrung bedurffenn oder sonstenn zwischenn unsernn embternn unnd denn benachttbarttenn oder andern unsernn underthanenn irrungenn enndstundenn, es wehre gleich der greniz oder anderer gerechtigkeitt halbenn, wie die nahmen haben magk, darueber sie die unterthane wieder unsere ambtleute oder dergleichenn dienere rechttmeßigenn zue- unndt anspruch zue habenn vormeinntenn, habenn wir denn praelatenn, herrn, ritterschafft unnd stedttenn gnedigst vorwilligett, thun solches auch hirmitt, das der- oder dieiennige, welche sich von denn unsrigenn beschwerett zue seinn vormeinen, seine notturfft in unser cammergerichtt eingeben magk, da die sachenn angenommenn unnd die beambttenn zustehen, auch rad unnd anndwordt zue geben schuldig sein sollenn.

Unser canzler und räthe sollenn auch solche clagenn annehmenn unnd darin gleich, wie in andern parteysachenn vermuege unser ordnung sich gebuehrett, bis zum urtheill procediren unnd vorfahrenn, unnd was darauff in wollbestaldtenn universiteten oder schöppenstuelen oder auch nach gelegenheitt

von unserrn räthenn selber, dehnen wihr dann auff underthenigst begehren, soweitt ihrer pflichtt iederzeitt erlaßenn wollenn, erkannd unnd ausgesprochen wirdt, dabey soll es bleiben, unnd geburliche execution darauff erfollgenn.

Was aber die ambttsunterthanenn betrifft, sollen im fahll, die ambtleutte über sie nicht vorhelffen werdenn, denn ordentlichen gerichtenn iedes ohrtts, wie hergebrachtt, untterworffen bleiben, worinn ihnenn auch von denn beambtten oder sonst kein eintrag geschehe, sondern dem rechttenn sein starckerr lauf gelaßen werden soll.

Zum viertzehendenn, wo auch unsere lehnleuthe unnd unterthanenn fur andere gelobett unnd nichtt köndtenn benommen werden, waßerley standes die sein, wollen wihr sie zue erlangung ihres schadens, soviell unns immer gebuehren will, gnediglich unnd trewlich auch helffen unnd fordern.

Zum fünfzehenden, nachdem unns auch angezeigett, das etzliche underthanenn der praelatenn unnd ritterschafft in die stedte ziehen, unnd ihre guetter beschweren, sonderlich das sie guetten nutz unnd rente daraus nach sie ziehen, unnd allso die guetter in vorderb kommenn, welchs denn prälatenn unnd ritterschafft unleidlich unnd zue vorderb gereichen wurde, als wolle wihr hirmitt ernstlich allen unsernn stedtenn unnd ampttleutenn bei vormeidung unserer ernstenn straff unnd ungnade bevohlen habenn, das sie keinenn vor einenn burger oder unterthanenn einnehmenn, er bringe dann von seiner herschafft, darunter er zuvor gewohnett, abzugsbriefe, unnd das er sich vonn ihnen enndbrochenn unnd mitt wißenn unnd willen abgescheiden. Die herschafft soll auch nichtt schuldig seinn, ihnenn die zinse, ob sie dehren etzliche ohne ihre vorwißenn unnd willenn auff das guehtt geschlagenn, volgenn zue laßenn.

Zum sechtzedenn unnd dieweill in beschriebenenn rechttenn vorsehenn unnd ausgedrucktt, das ein ieglicher sohn oder tochtter seines vaternn oder mutter erbe sey unnd zue derselbigenn vorlaßenenn gueternn als erben vor andern zugelaßenn werdenn sollenn, darenndkegenn in etzlichenn unsernn gerichtenn als für einenn gebrauch eingefurhtt wordenn, das denselbenn ehelichen kindernn etwan darumb, das ihr vater unnd mutter unehelich gewesenn, ihr erbguehtt enndzogen wordenn, wollen wihr, das solches hinfuero nichtt mehr geschehe, sondernn denn ehelichenn kindernn, ob auch ihr vater unnd mutter unehelich gebohren wehren, nichtts desto weniger ihr erbe folgen unnd sie darzu als billich unnd rechtt unvorhindertt sollenn gelaßenn werden.

Zum siebentzehendenn, dieweill einne zeitthero fast gemein inn diesen landenn, das die lehenguetter vorkaufft werdenn, als laßenn wihr solches auch hinfuehro, wofern es mitt unser bewilligung geschichtt, wohll geschehenn, unnd sollenn die consensgelder nichtt gesteigertt, sondernn nuhr soviell, wie von

altters bishero vonn einenn iedenn tausennd gebreuchlich, genommenn werdenn. Wir sind auch gnedigst zufrieden, wenn einer von adell ein stuck lehenguehtt an sich keufft, das alsdann deßenn gebruedere unnd negste vettern zugleich mitt beliehen werdenn muegenn.

Demnach auch etzlicher vorgunstbrieffe halber, so denn lehenagnatenn offte zue nachtheill ausgebrachtt unnd gegeben werdenn, erwehnung geschehenn, solchs soll hinfurder vorbleibenn, es wehre dan, das die vorstorbene agnatenn keinne lehennserbenn unnd doch schuld unnd unnd burgschafft hintter ihnenn vorließen; dieselbenn sollenn die negstenn schwerdmagen, so sie erbenn, bezahlenn unnd erledigen; doch weill es wieder die beschriebene rechtte, das man aus lehen schulde bezahle, das solches in fraudem agnatorum nichtt gemißbrauchtt werde.

Wir wollen auch keines beschuldigten von adells weib uber den wehrtt ihres einbringens nach landes gebrauch in fraudem creditorum sonderlich bey leben ihres mannes beleibdingen, unnd da es auf unberichtt geschehen wurde, den gleubigernn ordenttlichs rechttenns darumb gestaltenn. Auff das auch sonstenn ingemein wegen bestallung der leibgedinge unnd austatung der töchter aus denn lehenguetternn allerley bishero furgefallen, disputationes zwischenn denn lehensfolgernn und witbenn unnd töchternn der verstorbenenn lehenleute hinfuero vormitten unnd abgeschnittenn werdenn moegenn, wollenn wihr ein gewißes mitt vorwissenn unserer landstende constituiren, was nach vormegen eines ieden lehenns denn wittbenn oder töchternn (wann die ihre austattung aus dem erbe nichtt habenn können) gereichtt unnd gegeben werdenn solle.

Alls auch von unsernn lehenleutten für beschwerlich angezogenn, das von ihnenn begehrtt wordenn, der gesambtenn hannd vollge zu thun auf alle und iede felle, die sich in einem geschlechtte zutragenn: ob nuhn woll solches bestendig in unsern landenn hergebrachtt, so seinnd wihr doch auff beschehenes ansuchen gnedigst zuefriedenn, das solches hinfuero so genaw in dem puncto nichtt zu observierenn unnd laßenn unns demnach gefallenn, wann sich eine vorenderung mitt des lehenhern person zutraget, das alsdann alle dieiennigen, welche gesambtte hand gehabtt unnd zu behaltten gedenckenn, derselbenn inn gebürlicher frist folge thuenn, unnd die gebreuchliche pflichtt leistenn sollenn. Wann aber ein lehenman vorstürbe, sollenn allein der- oder dieiennigenn die lehen zue suchenn schuldig sein, welche des verstorbenenn negste anwärtter gewesenn unnd durch denn fahll zum wircklichen besitz der lehenn kommenn seind.

Unnd da unsere lanndstende in burgschafft vor ihre prinzipalln auslegen unnd bezahlen müßenn oder das albereit gethann hettenn, das sollenn

die von der principalln guettern zue repetiren habenn unnd in dehme vormuege der rechtten in solchem fahll gehaltten werdenn.

Zum achtzehendenn unnd ob unns woll in allewege gebuehrett, in unsernn landenn und bey unsernn unterthanenn friede zu erhaltenn unnd gewald zuvorkommen, derwegen wihr offtmals vorursachtt, einn ernstlichs einsehen zu habenn, die muthwilligenn thetter unnd freweler mitt bestrickung unnd ernstlicher straff zue untterhalttenn, seinnd wihr doch allezeitt des geneigtten unnd gnedigen gemuehtts gegen denn unsrigenn unnd sonderlich die des ehrlichen herkommens unnd adels, soviell immer mueglich, zuvorschonen wißen, unns derhalbenn auff etzlicher schlechtes anbringenn unnd berichtt, wo offendlicher frewell nichtt vorhanden, der bestrickung unnd gefengknus oder ungeburlicher straff zue endhalttenn; wolten auch, so dergleichen etwas an uns gelangett, die beschuldigtenn unnd vordachtetenn zur andword gestadten, denn oder dieselbigenn vorher darumb, wie billich, hören, unnd unns als der gnedige landesfurst gegen denn unsrigenn aller gebur erzeigenn unnd halttenn.

Zum neunzehenden, unnd als unns allerhand clagenn uber unsere fiscales unnd derselben inquisitiones furkommen, als wann mitt denselbenn zu zeittenn unrichtig umbgangen unnd die relationes umb der fiscaln eigen interesse willen gescherpfft werdenn solttenn, so wollenn wihr mitt ernst darann seinn, auff das hinfuero alle unordnung unnd partheiglichkeitt vorhuetet werden muege; damit auch die fiscales desto mehr ursach habenn, sine affectione ihren befehll unnd ambtt zuvorrichten, wollenn wihr hinforter nichtt zugeben, da sie de quota poenarum participiren, sondernn ihnenn ein gewiße deputat unnd besoldung vorordnenn, darann sie sich genuegen lassen sollenn, unnd uber daßelbige die partheienn mitt abforderung der verehrung unbeschwerrtt laßenn.

Zum zwantzigstenn unnd auff das unsere unterthanenn desto mehr auch in werck zue spueren, das wihr niemandt zur ungebur mitt straffe zu belegenn gemeintt, als habenn wihr gnedigst gewilligett, im fahll jemannd, wes standes oder wirden der wehre, welcher alls straffbar angegebenn, sich beduncken ließe, das ihm durch des fiscalis summarische inquisition zuviell geschehe unnd sich uff dieselbe mitt unns der straffenn halbenn nichtt abfinden wurde, sondernn seine unschuld auszufuehren vormeinette unnd lieber ein ordentlichenn proceß begehre, das alsdann eine unpartheiliche causae cognitio angestellett werde, dergestald das der fiscalis seine klage gerichttlich anbringenn, darauf der beclagte gehördt, beweis unnd kegenbeweis gefuehret, andere notturfftige erkundigung auffgenommen unnd enndlich darauff rechttlich erkenndnus ergehenn unnd ervolgenn solle; dahin auch die straffe dergestald soll moderirt werden, das der

deliquent es ertragen könne unnd iusta proportio inter poenam et delictum vorbleibe, doch das vor allen dingen das propositum deliquendi, die contumatia unnd contemptus erwogen werde.

Zum ein unnd zwanzigsten, wihr wollenn auch nachgebenn unnd zulaßenn, das unsere lanndvoigtte, vorweser unnd ambtleutte in unsernn landenn und herschafftenn consenns unnd willbriefe uber summen, so inn wiederkeuffenn auff lehen oder erbe gesuchtt werden, unnd die summa hundertt gulden nichtt ubertrifft, auch altte stamlehenn unnd leibgedinge denn frawenn nach anzahll ihres einbringens nach landesgewonheitt vorwilligenn, geben unnd leihen moegenn in denn örternn, herschafftenn unnd embternn, da es hiebevor unnd von alters also gegebenn unnd gehaltenn ist wordenn, iedoch gnadennlehenn oder lehen, so auff ein oder zwey personenn stundenn oder gesambte hannd belangtten, unnd einenn ieglichenn fahll, der sonderliche gnade bedarff, ausgeschlossen, in dehm sich die landvogtte, heuptleute unnd vorwesere ohne unsernn sonderlichen vorwißenn unnd bevehlich nichtt einlaßen sollenn.

Zum zwey unnd zwantzigstenn, ob auch geschehe, das iemand sich selbst den thodt thete, das gott gnediglich vorhuette, so wollenn wihr unns deßelbenn nachgelaßene guetter zue vorfanngk unnd nachteill derr erbenn nichtt unterstehen ausgenommen der felle, so im rechttenn ausgedrucktt sein.

Zum drey unnd zwantzigstenn, der beschwerung halbenn, das die vonn der ritterschafft offtmals von ihrenn paurenn gegenn hoffe verclagett, darauff erfordertt unnd in uncostenn gefuehrett werdenn, soll es hinfuero dermaßenn zue abscheu des liederlichenn beclagenns gehalttenn werdenn: wo ein paur seine herschafft ghen hoffe beclagen wurde unnd seiner clage nichtt genugsame ausfuerung thun, soll vormuege unsers cammergerichtts reformation mitt dem thorm gestrafft werdenn, damitt die anderrnn sich desgleichen muhtwilligenn klagenns enndhalttenn.

Es soll auch dehnenn vom adell frey stehenn, do solche ursachenn vorhandenn, darumb mann einen paurenn mitt rechte relegiren, das sie einen muhtwilligen ungehorsamen paurenn auskeuffenn muegenn, doch ihme die guetter nach wirderung lanndes unnd dorffs gebrauch, was sie geltten, zue bezahlenn. Als auch die von adell in unsernn churfurstenthumb sich auff einen altten gebrauch gezogenn, das ihnenn ihrer gelegenheitt nach frey stunde, etzliche paurenn auszukeuffenn, solches soll ihnen fordan auch frey stehenn, do sie der ausgekeufftenn pauren guetter selbst woltten bewohnenn, doch das sie denn paurenn, so sie auskeuffenn wollenn, ihre guetter nach wirderung unparteyscher leutte, was sie geltten mochtenn, geburlich bezahlenn. Wo auch die praelaten oder von der ritterschafft an ihren wuestenn felderrnn oder eckern denn paurenn umb hürkornn hettenn ausgethann oder wurde solches noch geschehen, soll dardurch denn pauerren kein eigenthumb zuwachsenn unnd die lanndstende der abkundigung mechtig seinn.

Wihr wollen auch ordnen unnd gebieten, das hinforder niemandts weder in stedtenn noch dorffernn seinenn dienstbotten an seinem dienstlohn korn, getreidigtt oder sonst ettwas sehen soll, besondern wer knechtte unnd

dienstbotten bedarff, soll dehnenn mitt gelde oder in andern wege lohnen unnd kein getreidig den knechtenn an ihrenn lohn zue sehen nichtt gegonnett werdenn.

Welche unterthanenn in unsernn landenn kinder haben, dehrenn sie zue ihrer selbst arbeitt nichtt bedurffenn unnd zue dienste bringenn wollenn, sollenn sie vor allenn ihrer herschafft die zue dienste anbieten unnd gönnenn umb billichenn lohn; wo aber die herschafft dehrenn nichtt bedurffenn, allßdann mögenn die nach seinenn gefallen bey andernn zue dienste bringen unnd bestellenn.

Zum vier unnd zwantzigstenn, es sollenn auch alle waßerfluße, da die schiffartenn gehen, ann ihren freyströhmenn mitt wehren nichtt vorbauett noch vorstopfett werdenn, sondernn ihrenn freien gangk behaltten, damitt die schiffung zu gemeiner landenn nutz unnd bestenn nichtt gehindertt werde; wo aber einige wehren dehm freien strohm zue nahe gesteckt unnd hinderlich befunden, sollen aufgezogen unnd wegkgenommen werdenn.

Gleicherweise soll es, wo die sehenn mitt den fliesenden wasserrnn zusammen kommen unnd die einfluße gar vorbauet wehrenn, auch gehalttenn unnd alle wege soviell raumbs gelaßenn werden, das mann mitt zweienn gharnschiffenn durchschiffenn muege nach landes gebrauch unnd gewonheitt.

Ingleichenn sollenn auch die kleinenn fließendenn waßerfluße mitt flachsröstenn vorschonett pleibenn.

Zum fünff und zwantzigsten, es soll auch in unsern churfürstenthumb unnd landenn iedes orhts landes einen scheffell unnd durchaus eine gleiche elle unnd ein gewichte seinn unnd angerichtett werdenn unnd sollenn in unsernn großen unnd kleinen stedtenn die wagen dermaßen angerichtett unnd bestellet werden, das die von lande unnd menniglich mit einzeln pundenn oder steinenn ann wulle unnd allerley wahre nicht moegenn vorvortheilett werden, sondern soll ein iederrnn, der zenttner gewichtt auswegen will, daßelbige frey stehen, nach weittern inhald des artickels, wie durch denn auschos bedachtt.

Wo auch einer daruebег mitt falscher maes oder gewichte betroffenn, soll seiner wahre vorlustig seinn, unnd wollen also in allenn unsern stedten ernstlich einsehen thuen, das der praelaten, auch dehrer von adell underthanenn, was sie aus denn stedtenn habenn wollenn, in keuffenn unnd vorkeuffenn nichtt ubersezett; das auch in ezlichenn zeittenn unvorwarneter sachenn der rahtt an ieglichenn örttern umbgehe, die scheffell, elle, maes unnd gewichtte besehenn unnd vleißig auffmerckenn habenn; welcher dann unrechtt befundenn, so unrechtte ellenn unnd gewichte, scheffell oder maes hetten, denn oder dieselbigen in geburliche straff zue nehmen.

Der taxa halben in unser canzley wollen wihr beschaffen, das es bey dem altten gebrauch bleibe unnd niemandts zur unbilligkeitt darinne beschwerett werde.

Es sollen auch hinfurder die erbmüller, schmiede, kuster, auch hirttenn unnd pachttscheffer an der bewilligtenn steuer soviell gelttenn unnd gebenn, als die andernn gerttner oder coßatenn, damitt gleicheitt gehalttenn.

Als wihr auch unsernn lanndstendenn auff gehaltenem landtage ietzo zugesagtt, wollen wihr unsere regierung dermaßen anstellen, das wihr vordthinn keine schuld zu beschwerung unserer untterthanenn mehr machenn unnd unsere lanndschafft mit keiner lanndsteuer niemmer beschweren wollenn, auch ohne ihren rahtt von unsernn landenn unnd leuttenn, wie wihr die iezo habenn, nichtes vorsezen, vorgeben oder vorkeuffen, wie solches die altten revers allenndhalben mittbringenn.

Auch wollen wihr in iedernn kreißenn unser landstende die vorordente einnehmerr der iezo gewilligtenn stewrenn mitt den einnahmenn unnd bezahlung unserer angenommenenn schulde allezeitt laßen gewährenn, ihnenn darann keinn eintrag thun und furder niemandts mitt geldschuldenn, außerhalb die iezo von unsernn lanndstendenn zu bezahlen angenommen unnd gewilligtt worden, ferner an sie vorweisenn.

Wihr wollenn auch allen vleis anwenden, wo mittler zeitt unnd ehe die iezo gewilligte bezahlung unserer schulde gentzlich abgetragen, furfiele, wie wihr doch nichtt hoffen, das man zue gemeiner reichshulffe contribuiren sollte, das sie mitt solcher reichssteurenn, bis so lange die angenommene schulde abbezahlet, weill ihnenn beiderley zugleich zu enndrichttenn unmueglich vorfallen woltte, möchtten vorschonett pleibenn.

Diese unnd alle andere auff vorgein gemeinenn lanndtagenn gewilligtte, geordente unnd gesatztte artickell, wie die beschloßen unnd gebotten, wollenn wihr unsernn lanndvogttenn, heupttleuttenn unnd stettenn in unserenn landenn allendhalbenn zuschickenn unnd durch dieselbenn dem gemeinenn manne des adels, burger unnd paurenn offendlich zuvorleßen unnd zuvorkundigen unnd sich demselben nach gemees zu vorhalten ernstlich vorschaffenn, bey vormeidung unnser unhulde unnd mercklicher straff, damit iedermenniglich seinen schadenn zuvorhuettenn dieser unser ernstlichen meinung sich nach zue richtten vorwarnett.

Wihr wollen uber die obgeschriebene artickell keinn mandat ausgehen laßenn, so diesenn oder anderrnn von unsernn herrnn vattern hochloblicher gedechttnus ihnen gegebenenn reversen zuewieder wehrenn und darmitt unsere lanndstende in keinerley weise beschweren. Es sollen auch die vorrgein revers, soviell dehren ermelte unsere gemeine lanndstende vonn unsern voreltterrn unnd vorfahren hochloblicher gedechtnus habenn, hierdurch mitt nichtten auffgehoben, cassirett oder im geringsten geschwechett seinn, sondernn sollen nichts destowenniger in allen punctenn unnd artickelln, wie die von wordtenn zue wordtenn allendhalben lauten, inn ihren wirdenn unnd krefftenn bleiben, so weitt dieselbenn nichtt in vorgein unnd unsernn revers geendertt.

Welches alles wihr also, wie oben berurtt, vor unns, unsere erbenn unnd nachkommen bey unsernn furstlichen wirdenn gewilligett unnd zugesagtt, ohne alle argelist unnd gefehrde.

Unnd das solches alles unsernn getrewenn lanndstendenn von unns, unsernn erbenn unnd nachkommen, marggraffen unnd churfurstenn zue Brandenburg, getrewlich unnd unvorbruchlich solle erfollgett unnd gehaltten werdenn, habenn wihr diesen unsernn reversbrieff mitt eigenen handenn unterschriebenn unnd mitt anhangung unsers insiegels bevestigen laßen.

Der gegeben ist donnerstages nach Oculi, wahr der eilffte monahttstagk Martii, nach Christi unsers lieben herrnn unnd sehligmachers gebuhrtt im eintausennd sechshundertt unnd andern jahre.

Joachim Friderich kurfurst[1]).

Nr. 19.

Kurfürstliche Resolution (Beimemorial) zu dem Hauptrevers.

Cölln a. d. Spree, 1602 März 11.

Or. Papierheft mit aufgedrücktem Oblatensiegel. Provinzialarchiv. Druck: Mylius, Corp. Const. Marchic. VI, 1. Sp. 165.

Alß auch die gesambten stende der chur und marck zue Brandenburgk über dasjenige, was in dem neuen revers vorfast, in unterschiedenen puncten erinnerung gethan, so seint dieselbigen entlich von unserm gnedigsten hernn dem churfürsten zue Brandenburgk folgender gestalt resolvirt worden.

1. Was erstlich die haubtmanschafft in der Altenmarck betrifft, dieselben wollen ihre churf. gnaden förderlichst bestellen.

2. So soll vors ander dergleichen in der Prignitz erfolgen, wen ihre churf. gnaden der unterhalt gewiesen. Sie wöllen auch etwas von dem irigen dabei thuen. Das die Prignitzsche landschafft das landtgericht wiederumb mit willen des rhats zue Perlebergk an sich lösen, seint ihre churf. gnaden gnedigst zufrieden, wie auch das dasselbiege mit vorbewust ihrer churf. gnaden de novo bestalt und die angenommene person von ihrer churf. gnaden confirmirt werde.

3. Vors dritte die contribution der Neumerckischenn stende belangent, soll es so woll, was die frewlein- als Türckensteuer betrifft, aus erheblichen ursachen bei dem vorbleiben, wie herkommen.

4. Vors vierde in puncto der gesuchten confirmation wegen der vorschriebenen angefelle, da haben sich ihre churf. gnaden hiebevor erkleret, das dieselbige entweder ex obligatione paterna solche zue halten schuldig oder es stünde in arbitrio et liberrima voluntate ihrer churf. gnaden; wehren nun ihre churf. gnaden vermöge der beschriebenen rechte und der uhralten chur- und fürstlichen vorträgen vorobligiret, so wehre keiner confirmation nötigk und wolten ihre churf. gnaden deme nachkommen, was sich disfals nach befindung gebüeren würde; stünde es aber in

[1]) Eigenhändige Unterschrift.

arbitrio et liberrima voluntate, so könte auch ihre churf. gnaden dasselbiege nicht aufgedrungen werden, darzu dieselbiege nicht vorbunden. Und weill diese erklerung fundamentalis, auch erbar und billich, so lassen es ihre churf. gnaden dabei bewenden.

5. Vors fünffte, das diejenigen, so über ire güetter noch nicht belehnet, belehnet werden, lassen ihre churf. gnaden sich gnedigst gefallen.

6. Vors sechste der handtwercker halber aber, so vor alters auf den dörffern gewesen, bleibet es beim herkommen und werden sonsten, wie in gemein, also auch wegen der handwerker privilegiorum die revers nicht unbillich in acht genommen. Die gülden sollen unversucht der gerichte nicht einfallen, aber doch wirdt inen die handt zue irer befugnus von den gerichtshern nicht unbillich geboten.

7. Vors siebende, die burglehen und freyheuser, sollen soweit sie von denn von adell selbst oder einer andern adelßperson bewohnet werden, mit dem scheffellgroschen verschonet bleiben.

8. Vors achte, im holzkauff und huttunge können sich ihre churf. gnaden keine gewisse maß vorschreiben lassen; sie wöllen aber alß der chur- und landesfürst gebürende moderation woll zue brauchen wissen.

9. Vors neunde, die monopolische privilegia mit wulle, mühlsteinen und den mastbeumen sollen vorbleiben. Das aber ihre churf. gnaden aus dero embtern und gehölzenn das irige einem vor dem andern vorkeuffen, das stehet nicht unbillich bei ihrer churf. gnaden verordenung.

10. Zum zehenden, die landes constitution und die polizey betreffendt, da ist der mangell nicht an ihre churf. gnaden, wollen auch, wann nur die stende sich selbst befördern, solche gerne zue werck stellen.

11. Vors eilffte, das die jugendt sonderlich die vonn adell ausziehen und etwas lernen, ist ihre churf. gnaden nicht zuewieder. Das dieselbige sich aber mehr pro defensione patriae quam ad oppugnandam patriam brauchen lassen, ist billich und gehöret der hohenn obrigkeit disfals nach gelegenheit einsehen zu haben.

12. Vors zvelffte, im münzwesen sollen die stende einrathen, wie dasselbiege zu vorbessern.

13. Wie ingleichem zum dreizehenden, was uber die ausgangene edicta und mandata wieder die befehder und andere etc. vorzunehmen.

14. Alß auch ferner zum vierzehenden, wie der Elbstromb zu schließen und dasjeniege, was wegen des Oderstrombs und der Wartte untherthenigst erinnert etc., so wollen ihre churf. gnaden dasselbe in gueter acht haben.

15. Vors funffzehende, die kleinen stette und flecken, auch die ambtsunterthanen bleiben nicht unbillich bei der landtschafft, wie sich dan ihre churf. gnaden zur genüge erkleret.

16. Vors sechzehende, der zettell halben, so zue abgang des biergeldes, daraus die ziese in ihre churf. gnaden cammer gefellet, müssen gelöset werden und dan das etliche dörffer gezwungen werden, wieder herkommen aus berürten stetten das bier zue holen.

17. Wie auch zum siebenzehenden, was wegen der retardata in ihrer churf. gnaden ambtsdörffern erinnert, darauff wollen ihre churf. gnaden erkundigung einziehen und sich nach befindung erzeigen.

18. Vors achzehende, wan ein lehen gekaufft, so sollen die brüder und nechste vettern allewege mit beliehen werden; würde aber ein mehrers begeret, soll es bei ihrer churf. gnaden unterthenigst gesucht werden und wollen ihre churf. gnaden sich nach gelegenheit gnedigst zu erzeigen wissen.

19. Vors neunzehende, wegen der specialium gravaminum haben sich ihre churf. gnaden nochmals zue guetlicher handelung anerbothen, inn entstehung aber derselbigen, ist es ad arbitros gerichtet und haben ihre churf. gnaden iresteils deroselbigen cammergerichsräte Christoff von Behren, Hansen von der Schulenburgk und doctor Friederich Bruckmannen ernannt, die Altmercker unnd Prignizierer aber Thomaßen von dem Knesebeck, herr Reimar von Karstetten und Daniel von Lüzendorffen erbschencken etc., die Mittelmercker haben auf iren teill herr Adam von Schlieben, herr Johan vonn Clöden und Otto von Thuemen vorgeschlagen. Dabey es dan auf allen teilen sein bleiben und sollen die hendell förderlichst vorgenommen werden.

20. Vors zwänzigste, die jagten betreffende, da ist ihre churfürstliche gnaden resolution gewesen, wollen auch dabei vorbleiben, das man die sath vorrücken, vorzeunen und vorgraben möge, desgleichen mit dem leibe und scheusseln kehren, aber dajegen soll das abhezen mit denn hunden genzlich vorbleiben.

Wan auch einer, der der jagten befueget, auf seinem gehölze etwas von schweinen anhezenn wirdt, so soll er, so lange die hunde daran bleiben, zue folgen befueget sein und auf bericht,

wo er es angehezet, wie es zuegangen, und wen er es in der volge gefangen, wegnehmen.

Mit dem hasenhezen sollen die vorm gehege sizen, wan sie einen hasen auf dem iriegen aufhezen, folgen und, wen derselbe von winden gefangen, mitnehmen und mit vollen rennen wieder heraus reitten.

Urkundlich und zur nachrichtung seindt diese puncten zue pappier bracht und mit ihrer churf. gnaden daumringe bekreftieget.

Gebenn zue Cöln an der Sprew, den 11. Martii im eintausent sechs hundertt und andern jahre.[1]

Nr. 20.

Revers des Kurprinzen Johann Sigismund betr. Zustimmung zum Revers des Kurfürsten Joachim Friedrich.

Cölln a. d. Spree, 1602 März 12.

2. Or. (= A u. B.) Papierblätter mit aufgedrücktem Oblatensiegel. Provinzialarchiv.

Druck: Mylius, Corp. Const. Marchic. VI. 1 Sp. 169.

Von gottes gnaden wir Johan Sigismundt, marggraff zue Brandenburgk, inn Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zue Crossen herzogk, burggraff zue Nürnbergk, und fürst zue Rüegen etc. hiermit vor uns, unsere erben und nachkommen[2] marggrafen und churfürsten zue Brandenburgk urkunden und bekennen: alß der durchlauchtiege hochgeborne fürst herr Joachim Friederich, marggraff zue Brandenburgk, des heyligen Römischen reichs erzcämmerer und churfürst, inn Preussen, zue Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zue Crossen herzogk, burggraff zue Nürnbergk undt fürst zue Rüegen etc. unser gnediger freundlicher geliebter herr vater und gevatter den sembtlichen landstenden der chur und marck zue Brandenburgk disseit der Oder von praelaten, grafen, herren, ritterschafft und stedten nicht alleine die alten revers und privilegia sub dato Cöln an der Sprew donnerstags nach Oculi den eilfften Martii auf dem gehaltenen landtage hoc anno confirmiret und bestettiget, sondern auch die revers in etwas erweitert undt erkleret, das solches alles mit unserm guetem wissen und willen zuegangenn; wir

---

[1] Unterschrieben: v(idi)t Johann v. Löben cantzler manu propria.

[2] in B nachkommende.

wollen auch dasselbige alles, was ihre gnaden unser herr vater vorsprochen und zugesaget, auch für unser person halten und demselbigen nachkommen.

Urkundlich mit unserm daumringe und handzeichen bekrefftigt. Datum Cöln an der Sprew der zvelffte Martii anno etc. eintausentt sechshundertt und zwei.

Hannß Sigismundt p. subscripsit.[1])

Nr. 21.

Nebenrevers des Kurprinzen Johann Sigismund betr. das Einlager.

Cölln a. d. Spree, 1602 März 12.

2. Or. (= A. u. B.) mit aufgedrücktem Oblatensiegel. Provinzialarchiv.

Druck: Mylius, Corp. Const. Marchic. VI, 1. Sp. 169.

Von gottes gnaden wir Johan Sigismundt, marggraff zu Brandenburgk, inn Preussen, zue Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zue Crossen herzogk, burggraff zue Nürnbergk und fürst zue Rüegen hiermit für uns und iedermenniglichen urkunden und bekennen: demnach der durchlauchtige, hochgeborne fürst und herr,[2]) herr Joachim Friedrich, marggraff zue Brandenburgk, des heyligen Römischen reichs erzcämmerer und churfürst, inn Preussen, zue Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zue Crossen herzogk, burggraff zue Nürnbergk, und fürst zue Rügen, unser gnedieger und freundlicher, geliebter herr vater und gevatter aus erheblichen bewegenden ursachen den punct, darinnen von den einlagern und leistungen im revers anno etc. 72 disponiret wirdt, dem neuen revers inseriren zue lassen bedencken getragen undt aber, weil die landstende allerseits darauf gar hartt gehalten, sich gnedigst erkleret, das nichts minder ihre gnaden in der chur- und marck zue Brandenburgk wolten die einlager und leistung ungehindert gestattenn, auch die landstende umb mehrer gewisheit willen darüber unsern schein unterthenigst gesucht undt gebeten, das wir inen denselben allerseits hiermit erteilet haben. Es wirdt auch ihre gnaden deroselbiegen erfolgten erklerunge woll nachkommen.[3])

[1]) Eigenhändig

[2]) und herr fehlt in B.

[3]) Das Einlager bezieht sich auf Artikel 14 des Revers von 1602 März 11. und auf den Revers von 1572 Juni 16. (S. 415 Abschnitt 5).

Urkundlich mit unseren daumringe undt handzeichen bekrefftiget. Geschehen und geben zue Cöln an der Sprew, donnerstages nach Oculi nach Christi unsers hern geburtt im sechzehenhundersten und anderm jahre.

Johann Sigismundt etc. subscripsit.[1])

Nr. 22.

Revers des Kurfürsten Johann Sigismund für die Kurmärkischen Stände.

Cölln a. d. Spree, 1615 Febr. 5.

2 Originale (A. und B.) Pergamenthefte. Siegel abgefallen. Provinzialarchiv.

Druck: Mylius, Corp. Const. Marchic. VI, 1 Sp. 257.

Nachdem der durchlauchtigste hochgeborne fürst und herr, herr Johan Sigismund, marggraff zu Brandenburg, des hayligen Römischen Reichs ertzcämmerer und churfurst, in Preussen, zu Gulich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Jegerndorf hertzogk, burggraf zu Nurmberg, furst zu Rügen, graf zu der Marck und Ravensperg, herr zu Ravenstein p., unser gnedigster herr, aus den täglich einkommenen avisen, noch viellmher aber auch aus denen ihrer churfurstlichen gnaden von deren anverwandten herrn und getrewen freunden beschehenen trewhertzigen, vielfaltigen warnungen kein anders vernehmen, absehen oder schließen können, den das die leuffte inner und außer reichs also schwirige, sorg: und gefehrlich wurden, das freilich einem ieden sonderlich, da ihme von gotte land und leute zu regieren anbefohlen, bey zeiten vleiszige umb sich zusehen und zu wachen angesagett.

Als haben ihre churfurstliche gnaden nicht umbgehen können, wie gerne sie es auch sonsten, weill ihnen die ohne das auf landen und leutten hafftende beschwerden auch bis zum uberflußе bekandt, sehen mögen, ihre getrewe gehorsahme landtschafft von praelaten, herrn, ritterschafft und städten von den landen disseits der Oder am 8ten ianuarii iungsthin in die craise und also nacher Stendall, Bernaw und Prentzlow zu erfoddern und bey solchen zusammenkhunfften den ständen zwey heuptsächliche puncten als vor eins: das sie ihre churfurstliche gnaden mit

[1]) Hanß Sigismundt in B. Eigenhändig.

einer hulffen von vierhundert[1]) tausent gulden, so dem gemeinem evangelischen wesen zu guete anzukehren, mitleidentlich zu hulffe kommen, und dann vors ander auf ein defensions- und landrettungsordnung mit dem ehisten gedencken möchten, proponiren und vortragen und dan ferners in gnaden an sie begehren laßen: aldieweill wegen kurtze der zeitt, auch anderer mheer hochwichtigen verhinderungen itzo[2]) zu einem landtage nicht zukommen, gewisse deputirte aus ihrem mittel zu erkiesen, dieselbten mit gnugsahmer volmacht ohne alles hinterbringen zuschließen, zuversehen und dann ferners also abzuordnen, damit dieselbten deputirten uf den 15ten ianuarii zu abend gewis alhier einkommen, folgendes tages sich mit den übrigen deputirten der craise zusammen verfuegen, alles, was proponirt, in reiffe berahtschlagunge ziehen und auch zu einem richtigem schluße befoddern könten.

Es haben sich auch der großere theill der landtschafft dieses belieben lassen, inmassen dann hierauf zu bestimbter zeit der Alt- und Mittelmärkischen, Prignitzirischen, auch Ruppinischen ritterschaft deputirte, wie auch der sametlichen hauptstädte und unter denen auch deren von Prentzlow abgesandte angelanget: so ist auch am 16ten dieses mit den deliberationibus ein anfang gemacht worden.

Indeme aber der Uckermärckische und Stolpirische crais gantz außen blieben, auch zu ihrer entschuldigung bey ihren mitcraisen gantz nichts, bey ihrer churfurstlichen gnaden aber so viele nicht, das sie vor entschuldiget zu halten, eingewandt, hat den anwesenden .deputirten von der ritterschafft dannenher dies dubium zu eingang der deliberation beygewohnet, das sie, daferne sie sich aus den alten verfaßungen nicht geben oder auch der gantzen last dieses wercks sich allein nicht aufwaltzen wolten, zu welchem allem sie gleichwoll von denen daheim gelassenen keinen, sondern vielmheer contraribefhelich hetten, zu diesem mahle in den berahtschlagungen nicht wurden fortgehen können.

Auff welcher meinung sie dann auch so lang bestanden, bis das sie ihrer churfurstlichen gnaden in der person an sich erfördern, ihnen auch hierüber ausfhuerlichen bericht von deme thuen lassen, was vor große ungelegenheitt und gefahr diesem gantzen so hochnötigem wercke zustehen wolte, do man ohne

[1]) viermalhundert B.

[2]) ietzo B.

einen gewissen schlus von einander ziehen solte, sonderlich da der unionstag zu Nurmberge angesazt nunmheer heran, anderer fursten gesandten vorlengst fort: ihre churfürstliche gnaden aber vor alhier gemachtem entlichem schlusse zu keiner abordnung kommen könten. Mheer auch ist ihnen vermeldet worden, was gestaldt ihre churfürstliche gnaden dessen mit keinem fuege entgelten könten, das die im Uckermärckischem und Stolpirischem craise, nicht wuste man eigentlich aus was bewegnus, aussenblieben: da ihre churfurstliche gnaden alles das gethaan, was ihnen zugestanden; jhene weren nicht weniger als diese craise convocirt; es hetten auch ihre churfurstliche gnaden daselbsten nicht weniger als an den andern örtern die notturfft proponiren und es an getrewen anmahnen und erinnern gaar keinesweges bey ihnen anstehen lassen; auch konte es ie bey niemanden das ansehen haben, das aus den alten verfaßungen, da mit den consultationen ferners verfahren, gangen würde, weniger were ihrer churfurstliche gnaden intent dahin gerichtet, sondern sie ließen ihnen vielmheer solche alte verfaßungen belieben und gefallen; wolten sich auch hiermit und in krafft dieses bestendigklich verreversirt haben, das solchs nimmer und zu keiner zeitt weder von ihrer churfurstlichen gnaden noch auch deroselben erben und nachkommen, marggrafen und churfursten zu Brandenburg, dahin ausgedeutet werden solle. Gestalt es dann auch dem verstand eben so wenig bey ihrer churfurstlichen gnaden hat, das der Uckermärckische und Stolpirische crais seines aussenbleibens gemes entfinden oder ihnen die ihrige quota deshalb erlassen werden solle, sondern ihre churfurstliche gnaden wollen sie vielmehr anderweit ehist zu hauffen erfoddern und die notturfft mit mehrern mit ihnen reden lassen; wie es dann auch ebener massen mit ihnen in anno 1606 ohne allem abbruch der alten verfaßungen also gehalten werden mußen. Demnach so haben nuhn die anwesende herrn deputirte auff reiffe erwegunge dessen, welchs ihnen also von ihrer churfurstlichen gnaden vorgehalten, die zu anfang geschöpffte meinung fallen und ihnen dahingegen belieben lassen in den heuptsächlichen consultationen ferners fortzuschreitten.

Nechst abhandlung dieses dubii haben die anwesende von ständen ihre churfurstliche gnaden ferners unterthenigst ersucht und gebeten, das ihre churfurstliche gnaden nebenst dero freundlichen geliebten elternsohn, marggraf Jurgen Wilhelmen, ihnen die vorige reverse und privilegia von worten zu worten

anitzo confirmiren wolten. Aldieweill dann ihre churfurstliche gnaden solch suchen und bitten der stände recht und pillig erachtet: so sollen demnach itztberurte[1]) reverse und privilegia hiermit und in krafft dieses alles ihres inhalts, wie auch insonderheit der religion halb dergestalt ernewert, confirmirt und bestetiget sein, das ein ieder im lande, der da will, bey des herrn Lutheri lehre und ungeenderten Augspurgischen confession, wie die in anno 30. Kayser Carln dem funfften übergeben, auch bey dem concordienbuche verbleiben soll.

Es soll ihnen auch hiervon abezustehen weder drang oder zwang angethan werden, den ihre churfurstliche gnaden maßen sich der herrschafft uber die gewissen mit nichten an. Dahero sie dann auch niemanden, auch nicht an denen örtern, da ihre churfurstliche gnaden selbst das ius patronatus haben, es seye in städten, communen oder dorffern (ob sie sich woll sonsten der einfuhrung der religion als des höchsten regaals frey und ohne limitation vermöge aller rechte gebrauchen konten) wider seinen willen einige verdechtige und unannehmliche prediger auftringen wollen.

Were es dann aber auch sach, das iemands aus den predigern zeit seines wehrenden predigampts sich also erwiese, das er aus seiner ordination trete und dannenher seinen patronen und zuhörern unannehmlich wurde, so soll dasselb an ihre churfurstliche gnaden gelanget werden; die wollen alsdann die sache in verhör ziehen, alle derselben umbstende vleißig erwegen und dann ferners das hierbey anordnen lassen, was pillig und recht sein wird, damit also ihre churfurstliche gnaden reverß ein gnuegen geschehen müge und sich niemand deshalben zu beschweren fuege habe. So sollen auch auf begehren der collatoren aus den ständen die examina, ordinationes und confirmationes der pfarren auf die maas, wie bey churfurst Joachim Friderichs christmiltestes angedenckens zeiten üblich gewesen, angestalt und gehalten werden.

Das geistlich consistorium soll also von ihrer churfurstlichen gnaden besatzt und bestalt verpleiben, das zu iederer zeit leute gnug sein mögen, die denen darinnen vorgehenden sachen ihre recht thuen können. Wann aber ie sachen von sonderer importantz darinnen vorlieffen, soll es hiermit gehalten werden, wie es bey

[1]) ietzberurte B.

zeiten der hochlöblichen churfursten herrn Hans Jurgen und herrn Joachim Friderichs zuhalten herkommens, da bey dergleichen beschaffenheit das weltliche und geistliche consistorium coniungirt worden und zugleich in den sachen richteten. Oder do es ie nötig, wurden noch darüber einer oder zwey aus den landstenden auch erfoddert, die solchen eingefallenen streittigkeitten [1]) mit beywohneten und solche auf einen ortt bringen hulffen. Deme wollen ihre churfurstlichen gnaden ins kunfftige auch also [2]) nachgehen.

Noch mheer haben sich auch anitzo ihre churfurstliche gnaden mit den ständen und die stände hinwiderumb mit ihrer churfurstlichen gnaden dahin verglichen, das keiner, so aus denen landen erbohren, in welchen hiesige landesleute der Märckischen nation von hohen digniteten und ämptern außgeschlossen werden, derselben hinwiederumb in der chur und marck Brandenburg und incorporirten landen von nun an fehig werden solle. Es sollen auch dieselbten zu sachen das algemeine land betreffende nicht gezogen werden. Von den gehaimbten rahtschlägen aber, wie auch von kriegesgewerben und sachen sollen sie so weit, das doch dabey die eingebornen, so von dergleichen qualiteten, altzeit den außwertigen vorgetzogen werden sollen, nicht außgeschlossen sein.

Ihre churfurstliche gnaden wollen sich auch gerne bemühen, das Preussen und Julicher ihr privilegium indigenatus, vermittelst welchs kein frembder in den landen aldorten zu hohen ämptern und digniteten (außer was ihre churfurstlichen gnaden einen cantzler in Preussen von was nation, der auch seye, verordnen mögen) gelangen kan, mit den Merckern communiciren und gemein machen, auf welchen fall sie desgleichen hinwiderumb in hiesigen landen zugewarten.

Soviell dann aber anreicht dieienige burgschafften, in welche sich etliche der stände vor ihrer churfurstlichen gnaden eingelaßen, sind ihre churfurstliche gnaden anerbietig, es hiermit also anzustellen, das die stände, welche noch in burgschafft vor ihrer churfurstlichen gnaden hafften, deren gentzlich ohne entgeld und schaden sein mögen, gestalt sie dann albereits die anordnung geben, das an dieienigen creditoren, so die burgen angefast, mit

[1]) strittigkeiten B.
[2]) also auch B.

allem vleiße solle geschrieben und von dem allem, so sie zur gedult zu vermögen dienlich sein mag, nichts solle unterlassen werden. So soll auch nicht weniger dahin getrachtet werden, wie zu ihrer contentirung der zinsen halb födderlichst zu gelangen.

Und damit sich ihre churfurstliche gnaden des gantzen schuldenwesens, so auf ihnen liget, entlestigen und loosmachen mögen, so wollen ihre churfurstliche gnaden auch hierüber födderlichst rhatt halten und dazu gewisse persohnen aus deren getrewen landtschafft nebenst den rhäten bey hofe ziehen. Gestalt sich dann auch die anwesenden stände dahin unterthenigst ercleret, sich auf erfoddern zu solchem convent gern zugestellen und ihre churfurstliche gnaden mit getrewen rhate unterthenigst beyzuwohnen.

Der stifter und städte pferde wollen sich ihre churfurstliche gnaden anders nicht, den wie bey zeiten ihrer churfurstlichen gnaden in gott ruhenden grosherrn und herrn vatern beeder hochlöblichstes angedenckens geschehen, gebrauchen und, da hierwieder einige unordnung eingerißen were, soll dieselbte ehist hinwiderumb abgeschafft, auch den knechten und pferden an futter und mahll und sonsten, was damaln gebreuchlich gewesen, verreicht werden.

Ihre churfurstliche gnaden haben auch befohlen, das die sachen wegen des privilegien, so beide[1]) residentzstädte alhier wegen des wullen- und weinzolles erlanget, davon aber hernacher Jacob Weiler und Tileman Eschenbrucher und ihre beederseits consorten durch ein neweres privilegium und also, wie die städte anziehen, per sub- et obreptionem eximirt worden, erstes tages gehört und ohne alle weitleufftigkeitt hingeleget und entscheiden werden mögen.

Und nachdeme sonsten noch etliche generallgravamina laut der schrifft, so deshalb zuerst in anno 1610 und itzo[2]) nebenst einem appendice anderweit übergeben worden, zu rechte zubringen hinterstellig, welche ihrer weitleufftigkeit halb und, weill sonderlich die stände unter sich selbsten über etlichen noch different, itzo[2]) nicht zu expediren, so benennen ihre churfurstliche gnaden ihres theils zu sothaner verrichtung ihrer churfurstlichen gnaden vicecantzlern und geheimbte rhäte Friderich Pruckmannen, beeder rechte doctorn, Christianen von Bellin und Sigmunden von

[1]) beede B.
[2]) ietzo B.

Götzen samet- und sonderlich. Ingleichem werden auch wegen der stände hiermit gleichfalls samet- und sonderlich benant der herr domdechant zu Havelberg Reymar von Karstedt, der herr hauptman der Altenmarck, Thomas von dem Knesebeck und Dieterich von der Schuelenburg zu Apenburg wegen der Altmärckischen und Prignitzirischen ritterschafft, und wegen der Mittelmarck und landes zu Ruppin her Adam von Schlieben, commentur zu Lietzen, Aßmus von Bredow, Joachims seligen sohn, und Hans Jurge von Ribbeck, oberhauptmann zu Spandow und dann wegen der städte der Altenmarck und Prignitz Berndt Ruelow, land- und hofrichter der Prignitz, auch burgermeister zu Perleberg, und letzlich wegen der Mittel-, Uckermärckischen und Ruppinischen städe burgermeister Martin Pasche zum Berlin, burgermeister Friderich Schaum zu Franckfurtt, burgermeister Thomas Hans zu Newenruppin und burgermeister Joachim Barentin zu Prentzlow. Diese samet- und sonderlich sollen auf den ersten tag des monats Maii schiersten alhier im hofelager zusammenkommen und ein iedes angegebenes gravamen besonders in gnugsahme berahtschlagung ziehen; die notturfft dabey pro et contra woll erwegen, sich auch einer gewissen meinung entschließen, solche förters zu pappier setzen und ihre churfurstliche gnaden unterthenigst vortragen, die es dann an gebührendem ausschlage der sachen nicht ermangeln laßen wollen.

Funden sich dann auch noch hierüber etliche speciallgravamina, soll auch zu deren erörterung alsobald, nachdeme den generallgravaminibus abgeholffen sein wird, auch griffen und es damit, wie obstehet, gleichfals gehalten werden.

Betreffende aber die zwey proponirte punct haben sich ihre churfurstliche gnaden mit den ständen und die stände hinwiederumb mit ihrer churfurstlichen gnaden wegen deren dahin verglichen, das, wie schwer und saur es dann auch den ständen wegen albereits auf ihnen liegenden landesburden ankehme, sie iedoch wegen der hierbey eingeführten fast hocherheblichen ursachen und bewegnuße ihre churfurstliche gnaden nicht gentzlich aus handen gehen könten noch wolten.

Haben demnach die ritterschafft und mitverwandte 45000 thaler in muntze oder vor jeden 24 reichsgroschen zu zahlen (miteingerechnet der Uckermärckischen und Stolpirischen landtschafft quoten, welche ihre churfurstliche gnaden, indeme sie, wie

vorstehet, itziger[1]) zeit abwesend, zu behandeln auf sich genohmmen) auf schiersten Jubilate[2]) bahr über außzuzahlen zugesagt und versprochen.

Ingleichem so haben auch die von städten 90000 thaler ebener wehrung und hiervon 40000 schiersten Martini,[3]) 30000 auf Ostern[4]) im 1616ten ihaare und letzlich 20000 thaler uf Michaelis[5]) desselbten 1616ten ihaares gleichfals bahr uber auszubringen verheischen und angelobett.

Es seind auch ihre churfurstliche gnaden hiermitt wollfridlich und vergnüget gewesen und haben ein solchs zu gnedigem dancke von den ständen auf- und angenohmmen.

Belangend aber den puncten der defensionsordnung alhier im lande, ist derselbte dahin gestalt: aldieweill zwaar albereits desselbten halben etwas aufgesatzt, so aber dannoch noch weiters, ehe dann es den ständen communicirt und vorgetragen werden kan, zu erwegen und zu mehrer volkommenheit zu bringen, so wird demnach ihre churfurstliche gnaden von den ständen hiermit anheimbgeben, wen, auch zu was zeit und an was end sie wollen zur berahtschlagung dieses wercks, iedoch mit erster gelegenheit, zu erfoddern. Und wen mann sich nun über einer gewissen verfaßung diesfals geeinigt haben wird, soll dieselbte einem ieden craise absonderlich zu wissen gemacht und solche woll zu betrachten freygestalt werden. Da auch die craise eine oder die andere erinnerung hierbey zu thuen hetten, sollen sie damit gehört und vernohmmen werden und soll solche ordnung ehe nicht gultig sein, bis das aller craise bedencken hierüber einkommen und also ein algemeiner schlus hieraus gemacht werden.

Alles getreulich und ungefehrlich. Dessen zu uhrkundt sind dieser reverß sechs gleiches lautes gefertiget, davon der eine alhier beim churfurstlichem archiv blieben, der ander, dritte und vierte aber der Alt-, Mittell- und Uckermärckischen ritterschafft, so auch der funffte und sechste den Altmarckischen städten und deren consorten und widerumb den Mittelmärckischen und ihren zubehorigen städten einbehändiget worden.

[1]) ietziger B.
[2]) 30. April 1615.
[3]) 11. November 1615.
[4]) 31. März 1616.
[5]) 29. September 1616.

Uhrkundtlich haben ihre churfurstliche gnaden deren größer secret vor diesen pergamentenen brieff anzuhencken wissentlich anbefohlen, sich auch mit eigenen handen unterschrieben.

Geschehen und geben zu Cöln an der Sprew am 5ten Februarii des 1615ten ihaares.

Hannß Sigißmundt Churfürst etc.

Nr. 23.

Kurfürst Friedrich Wilhelm bestätigt die ständischen Rechte und Privilegien.

Cölln a. d. Spree 1646 Juli 7.

Or. Pergament mit anhangendem Siegel. Provinzialarchiv.
Druck: Mylius, Corp. Const. March. VI, 1. Sp. 389.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertzcämmerer undt Churfürst, in Preußen, zu Gülich, Clewe, Bergen, Stetin, Pommern, der Caßuben undt Wenden, auch in Schlesien zu Croßen undt Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg undt Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck undt Ravenßberg, Herr zu Ravenstein etc. uhrkunden undt bekennen hiermit für unß, unsere Erben undt Nachkommen, Marggraffen undt Churfürsten zu Brandenburgk etc. auch sonsten männiglichen: Nachdem unß die würdige, wollgebohrne undt veste unsere Rähte undt liebe getrewe Prälaten, Herren, Ritterschafften undt Städten unsers Churfürstenthumbs undt Lande dieseits der Oder bey ietziger Zusammenkunfft der Deputirten von Ständen unserer sämbtlichen Lande mit unterthänigster Bitte angelanget, wir möchten geruhen, zu folge unserer bey den unterschiedlichen Erbhuldigungen, wie auch absonderlich in Preussen anno 1641 undt alhier anno 1643 gethanen gnädigsten Versprechung undt Zusage ihnen ihre von unsern in Gott ruhenden Herren Vorfahren erworbene Privilegia undt wollhergebrachte Freyheiten, Gebräuche undt Gerechtigkeiten undt insonderheit die beyde darüber von den weylandt durchlauchtigen undt hochgebohrnen Fürsten, Herren Joachim Friderichen undt Herren Johan Sigißmunden, Marggraffen undt Churfürsten zu Brandenburg etc., unsern in Gott ruhenden Herren Elter- undt Großvatern hochseligstes angedenckens, ihren Vorfahren undt

ihnen ertheilete Reverse, deren Data stehen, des ersten: Donnerstages nach Oculi, war der 11. Martii im Jahr Christi 1602, welcher in 25 Articulen verfasset; deß andern aber: zu Cölln an der Spree, am 5ten Februarii des 1615ten Jahres, die sie unß in Originali unter hochgedachter unserer Herren Elter- undt Großvatern hochseligster Gedechtnus gnädiglich gnädiglichen eigenen Handen undt anhangenden Siegeln gehorsamblich vorbracht, auffs newe zu confirmiren undt zu bestetigen undt wir unß hierbey nicht alleine unsers zu unterschiedtlichen mahlen geschehenen versprechlichen Erbiehtens gantz gnädigst woll zu erinnern gehabt: sondern auch ohne des allezeit landtsväterlich wollgeneigt verblieben, waß unsere in Gott ruhende Voreltern bemelten unsern getrewen undt gehorsamen lieben Landtständen undt Unterthanen zugesaget undt verschrieben oder sie sonsten wollhergebracht undt in rechtmäßiger Übung, Gebrauch undt Nießung gehabt, auffrichtig undt unabbrüchig zu halten undt sie darbey zulassen: Daß wir derowegen undt in Anmerckung, daß solches zu bessern undt vornemblich bey ietzigen sorg- undt gefährlichen, unruhigen Zeiten undt Läufften höchstnötigen Zusammenhalten undt Vertrawen zwischen Herren undt Unterthanen streckent undt gereichent ist, unß dessen zu verweigern keine Ursache für unß gefunden undt demnach solchem ihrem der obbemelten Prälaten, Herren, Ritterschafft undt Städten dießseit der Oder zimblichen, gehorsambsten Suchen undt Bitten in churfürstlichen Gnaden Raum undt Statt gegeben, confirmiren, corroboriren undt bestätigen darauff, alß der ietzo regierende Chur- undt Landesfürst krafft dieses unsers offenen brieffes mehr gedachten unsern getrewen Prälaten, Herren, Ritterschaft undt Städten unsers Churfürstenthumbs undt Landes dießseit der Oder unserer in Gott ruhenden Herren Elter- undt Großväter christseligsten Angedenkens gnädichlich gnädichliche Reverse de annis 1602 undt 1615 in allen ihren Puncten, Clausulen undt Articulen allermaßen, wie dieselbe begrieffen undt auffgesetzet seindt undt alßwann sie von Worten zu Worten in dieser Confirmation inseriret undt wiederholet stunden; wollen auch alles daßienige, waß darinnen von mehr hochgemelter unserer Herren Elter- undt Großväter gnädiglich gnädichlichen versprochen undt zugesaget landesfürstlich undt festiglich halten undt demselbigen nachsetzen undt unsere getrewe Landtstände von Prälaten, Herren, Ritterschafften undt Städten darbey geruhig lassen undt darwieder keinesweges beschweren oder bedrengen: wohingegen wir unß

aber auch gäntzlich undt unzweifflich versehen undt ihnen gewißlich zutrawen wollen, sie werden nicht weniger, waß ihnen an ihrem ohrt krafft derselben Reverse oblieget, thätlich undt völlig prästiren undt, wie bißhero zu unserm gnädigsten gutten Vergnügen von ihnen geschehen, in steter unverruckter unterthänigster Trewe, schuldigster Liebe undt willigstem Gehorsamb gegen unß continuieren undt beharren undt davon in keiner Zeit undt Weiße iemalß außsetzen oder abfallen; darzu denn der allmächtige, gnädige und grundgüttige Gott, von dem die Bestetigung, Stabilir- undt Conservirung aller Regiementer erbehten werden undt herkommen muß, seine milde Gnade, Segen undt Benedeyung, sonderlich aber einen friedtlichen, gedeylichen Ruhestandt väterlich verleihen wolle. Wobey wir dannoch schließlich dieses zu erinnern nöth- undt dienlich befinden, auffn Fall in so geraumer Zeit von respective vierundtvierzig undt einundtdreißig Jahren, so sieder Ertheilung derselben Reverse verflossen, etwa durch folgende Verträge, Verfaß- undt Ordnungen zu unserm oder der Stände Besten undt Nutzen einige Dinge in anderen Standt gekommen, darvon wir itzo bey so kurtzer Zeit keine genugsame Information zu erlangen vermocht, daß dieselbe durch diese unsere Ernewerung undt Confirmation nicht baldt umbgestossen sein, sondern in dem itzigen Zustandt verbleiben sollen, biß wir unsere Stände, auch Rähte undt Bedienten darüber nothürfftig vernommen haben werden; worauff wir unß denn iederzeit alß der getrewe wollgeneigte Landeßfürst also zu erzeigen wissen wollen, daß niemandt mit Fuge sich über unß zu beklagen oder begründete Beschwerden zu führen Ursache haben solle; wie wir dann dieses alles anders nicht alß getrewlich undt ungefehrlich gemeinet undt verstanden haben wollen.

Zu Uhrkundt haben wir diese Confirmation mit eigener Handt unterschrieben undt unser Insiegell daran zu hangen wollwissender Dinge befohlen.

Geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree am 7ten Julii anno 1646.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Nr. 24.

Landesrevers des Kurfürsten Friedrich Wilhelm für die Kurmärkischen Stände.

Cölln a. Spr. 1653 Juli 26.

Or. Papierheft in Pergamentumschlag. Auf letzter Seite Siegeloblate aufgedrückt. Provinzialarchiv.

Druck: Corp. Const. March. VI, 1. Sp. 425.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggrave zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertzcämmerer und Churfürst zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggrave zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Grave zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein bekennen hiermit und thun kund für unß, unsere Erben und Nachkommen, Marggraven undt Churfürsten zu Brandenburg: Nachdem unsere getrewe gehorsame Landstände von Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten unserer Chur und Mark Brandenburg disseits und ienseits der Oder und Elbe bey dem itzt außgeschriebenem und gehaltenem Landtage sich gegen unß getrewlichst und gehorsambst zu fünffmahll hundert und dreyßig tausent Thallern unnd noch zu einem mehrern, wie hernach in specie folgen wirdt, erbohten und dagegen bey unß in Unterthenigkeit gesuchet, ihnen nicht alleine die Articull, so ihnen hiebevorn von unsere hochgeehrten churfürstlichen Herren Vorfahren hochlöblichster Gedechtnüß in Reversen und Landtagesrecessen gnedigst volnzogen und versiegelt, hinwiederumb von newen zu confirmiren, sondern auch ihren Gravaminibus in Gnaden zu remedyren, daß wir derowegen in Betrachtung und vleißiger Erwegung ihrer Gutwilligkeit und unterthenigsten Trewen, so unß und unsern churfürstlichem Hause sie iederzeit erwiesen, auch bey diesem Landtage in der Thaat und Wahrheit bezeiget, ihrem unterthenigstem Suchen Raum und Staat gegeben: gereden demnach, geloben und sagen zu für unß, unsere Erben und Nachkommen, unsere getrewe Landstände sambt undt sonders bey ihren Privilegien, Freyheiten, wohl hergebrachten Gerechtigkeiten, Besitz, Gewehr und Possession ungehindert und unbetrübet zu lassen, sie auch insonderheit bey den alten churfurstlichen Reversen und in specie bey den Reversen von anno 1572, anno 1602, anno 1615 und die Newmärkische und

incorporirte Stände bey ihren Reversen de anno 1611 und 1614 zu schützen, zu handhaben und darüber iederzeit steif, vest und unverbrüchlich zu halten; und demnach sie dabenebenst unterthenigst gebehten unsere gnedigste Resolutiones über ihre Petita und Gravamina in einen Reverß zu ziehen und dieselbige auß churfürstlicher Macht zu confirmiren und zu bestetigen, so haben wir auch solche Bitte gnedigst geruhet und thun unß gegen unßere getrewe und gehorsahme Stände folgents in Gnaden ercleren.

Erstlich so viele die Religion betrift, wollen wir in unsern gesambten Landen, Universitet zu Franckfurtt, churfürstlichen Schuelen und überall nichts anders lehren noch profitiren lassen, dann was in dem reinen Worte Gottes, den prophetischen und apostolischen Schriften begriffen und den vier Hauptsymbolis gemeeß ist. Es sollen auch die hochwürdige Sacramenta nach unseres Herrn Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Einsetzung ohne menschlichen Zusag undt Corruptelis administrirt werden. Wir wollen ferner die vorige Landesreverse dergestaltt confirmiret haben, daß ein ieder im Lande, der da will, bey des herren Lutheri Lehre und Augspurgischen Confession, wie dieselbe den 25ten Junii anno 1530 Kayser Carolo dem fünften auf dem großen Reichstage zu Augspurg in Gegenwart kaiserlicher Maiestät, auch Churfürsten und Stände des römischen Reichs von den domahligen protestirenden Churfursten und Ständen unterschrieben, übergeben und wie dieselbige von der Zeit an in den luttherischen und allermeist in hiesigen Kirchen dieses Churfurstenthumbs getrieben worden, und wie unßere getrewe Stände sich bißhero und itzo dazu bekantt, und welche inßgemein von den lutherischen Kirchen ungeendertt genannt wirdt, verharren mag und alle und iede ihre symbolici libri ungekrenket verbleiben und es in allem gelassen werden soll, wie die Landtagesrecesse von anno 1611 und 1615 darin disponiren. Es soll ihnen auch davon abzustehen kein Zwang noch Trang angethan werden, sintemall wir unß der Herrschaft über die Gewißen anzumassen niemals gemeint gewesen, auch in unsern Amptern und Öhrtern, da unß die jura patronatus zustehen, unsere subditis keine verdechtige Personen aufgetrungen haben. Es seindt auch die meiste und ansehnlichste Chargen und Beneficien bey den vornehmsten Collegiis biß auf diese Stunde mherr mit Luttherischen alß Reformirten besetzt und genossen worden. Wir seindt auch nochmals, gleichwie bißhero geschehen, gnedigst entschlossen sowohl Luttherischen als Reformirten unsere Gnade und Beforderung ohne Ansehung der Religion wiederfahren zu lassen. Die zu der Fürstenschuele

deputirte Legata sollen dahin wieder verordnet und mit Unterhaltung einer gewißen Anzahll adelicher, Bürger- und Landkinder und was dießfals der Neumärckischen Ritterschaft absonderlich anstaat des jungfrewlichen Closters zu Zehden versprochen, der Fundation allerdinges nachgelebet werden; dann daß es bißhero nicht geschehen, rühret von dem landverterblichen Kriegeßwesen her, dadurch die Fürstenschuele umb alle ihre Einkunften und Reditus kommen, deren Wiederbringung wir mit sonderbahrem Eyfer und Sorgfeltigkeit unß jederzeit angelegen sein lassen und zu Bezeigung unßerer gnädigsten Affection erga studia et artes liberales die Intraden des Amtes Dambeck der Schuelen und von den Unterstiften zu Halberstadt den vierten Theil der Einkünften halb der Universitet Franckfurtt und halb der Schuelen in Gnaden zugewanntt und auch künftig an allem, was zu Nutz, Aufnehmen und Bestem der Universitet und Schuelen gereichen mag, sintemall uns wohll wissend, was solche seminaria literarum für ein sonderbahres signum et ornamentum bene constitutae reipublicae sein, nichts werden erwinden lassen. So bald auch die zu der churfürstlichen Schuelen deputierte Intraden volkömlich einkommen und der Schuelen Zustandt ein wenig wirdt gefasset sein, welches doch in den negsten vier Jahren schwerlich wirdt geschehen können, wollen wir das Deputat, welches auf der volligen Unterhalt der gesamten Closterjungfern zu Dambeck gegeben worden, der studirenden Jugend zu Fortsetzung ihrer Studien ad stipendia verordnen, welcher dann die in unsern churfurstlichen Landen gebohrne adeliche, Land- und Städtekinder ohne unterscheid, ob sie der reformirten oder luttherischen Religion zugethaan, sollen zu geniessen haben, und wehm solche Stipendia ad tempus conferiret, soll derselbigen, wann er seinen studiis würcklich oblieget, es sey in den Universiteten in oder außerhalb Landes fehig sein. Insonderheit sollen der Fundatoren, als deren von der Schulenburg, Alvenßleben, Bartenßleben und Knesebeck, Kindern, ob bene merita parentum et antecessorum in gebührende Acht genommen werden. Und wollen wir nach Verfließung der vier Jahr, geliebts Gott, mit unsern getrewen Landstanden super quantitate stipendii, numero stipendiatorum et collaturam unß weiter vergleichen. Zu der Communitet zu Franckfurtt sollen sich die Landkinder solchs benificii dergestalt zu erfrewen haben, daß gegen einen außländischen aufs wennigste zwey oder drey einheimische eingenommen und befordert werden.

Vorß andere wollen wir den Pontificiis, Arrianis, Photinianis, Wigelianis, Wiederteuffern und Ministen wedder publicum noch privatum religionis exercitium gestatten; und da wir in erfahrung kommen würden, daß wieder unser Wissen und Willen in unsern churfurstlichen Landen dergleichen Conventicula angestellet, soll es an gebührender Animadversion und Bestraffung nicht ermangeln.

Mit den Juden haben wir einen sonderbahren Contract schliessen lassen, vermöge desselben ihnen aller Handell und Wandell in unsern churfurstlichen Landen interdicirt, ohne allein in den publicis et solennibus nundinis, in welchen sie doch bey dem magistratu loci sich angeben sollen. Darüber dann, weill zu solcher Zeit alle commercia cuivis libera sein müssen, niemand einige Klage und Beschwerung zu führen wird Ursache haben. Im übrigen wollen wir ihnen in unsern Landen keine fixa domicilia noch auch Synagogen verstatten. Würden sie auch untüchtige Wahren feill haben, illicitas usuras treiben, wollen wir solches mit Ernst zu bestraffen nicht unterlassen.

Zum dritten wollen wir unsern Landständen die Pfarlehne frey und ungehindert, wie von alters, lassen und die das ius patronatus oder nominandi et praesentandi haben, sollen nochmals tüchtige und wohlqualificirte Personen damit zu beleihen und auß erheblichen Ursachen pro qualitate delicti, doch mit gebührlichem Proceß wiederumb zu enturlauben Macht haben. Die, so das ius nominandi et praesentandi haben, wollen wir auch in Gnaden dabey schützen und handhaben. Es sollen aber die vocirte Pfarrer, ehe sie zu solchem Ampte gelassen werden, ihrer Lehre und Lebens halber vleißig und nottürftig examiniret, dem Generalsuperintendenten zu Franckfurtt oder, do der nicht vorhanden, denen von unß dazu inmittelst verordneten Inspectoribus praesentiret und durch dieselbigen, wann sie in der Lehre richtig und zum Predigtampt qualificirt befunden, zugelassen, die ungeschickte aber und in Gottes Wortt und heyliger Schrift ungeübte abgewiesen werden. Es haben aber die Superintendenten alle ordinandos nicht allein von den articulis christlicher Lehre zu befragen, sondern sie können auch dieselbige auf einen textum biblicum, welchen die Superintendentes ihnen zu proponiren haben, ihnen eine Probpredigt thun lassen, damit sie noch ante susceptum officium öffentliche specimina ihrer Qualiteten und Erudition ablegen und mann also versichert sein möge, daß die erleddigte Pfarstellen mit tüchtigen und gelehrten Leuten wiederbestellet und versehen sein. In der Altenmarck und Prignitz seindt wir gnedigst zufrieden, daß die ordinationes

bey dem Superintendenten zu Stendall gesuchet und von demselben verrichtet werden. Mit den confirmationibus aller und ieder Pfarrer verbleibet es bey dem herkommen, dawider dann keine Newerungen eingeführet, auch die albereit eingerißene und eingeführte Newerungen abgeschaffet, die confirmationes semel pro semper genommen und bey angehender churfurstlichen Regierung keiner von newen, alß welches eine notoria innovatio ist und bishero gaar nicht gebräuchlich gewesen, damit graviret und übersetzet werden sollen. Das pretium der Confirmation ist hiermit auf zwene Thaller gesetzet, davon der praeses consistorii und der protonotarius zu participiren. Da aber die confirmationes bishero nicht gebräuchlich gewesen, sollen sie auch hinfuro nicht eingefuhret werden. Es muß auch der ordinandus solch Geld für die Confirmation geben und kan die Kirche damit nicht graviren.

Zum vierten, sollen die Pfarren, Commenden, Gottesheuser und Cüstereyen bey ihren alten privilegiis, Einkommen und Gerechtigkeiten erhalten, mit keinen Newerungen beschweret und ihnen an ihren reditibus nichts entzogen werden. Die Kirchenvisitationes haben wir albereit anno 1646 auf unterthenigstes Anhalten der Landstände angeordnet und, weill wir vernehmen, daß solches Werck in der Altenmarck schon ziemlicher Maßen mit Nutz und sonderbahrem Aufnehmen der Kirchen expediret worden, so wollen wir nicht unterlassen, unserem Consistorio zu befehlen, dergleichen auch an andern Ohrten mit Zuziehung unserer Räthe, vornehmer Theologen, auch von Adell und Magistraten der Städte in ieglichem Craise und districtu anzuordenen und soll solche Visitation nicht allein auf der Kirchen, Schuelen, Hospitalien und andere geistliche Vermachungen gerichtet sein, sondern auch auf der Priester Lehre, Leben und Wandell mitt Vleisse inquiriret und dieienigen, so zum officio nicht tüchtig oder ein ärgerliches Leben führen, removirt werden.

Zum fünfften, ist den inspectoribus in den Städten nicht zu gestatten, sich über den Rath, alß ihre patronos und jedes ohrts ordentliche magistratus, zu überheben und sich des iuris patronatus anzumaßen, noch weniger stehet ihnen zu, der Kirchen- und Castendokumenta, so in der Stedte archivis zu verwahren sein, zu sich zu nehmen. Sie können sich auch keiner disciplinae ecclesiasticae ohne Vorbewust undt Einwilligung des magistratus secularis anmaßen. Und soll dem Consistorio diesen und andern Verordnungen nachzuleben und sich in decidendo et pronunciando darnach zu richten anbefohlen werden.

Es soll auch das Consistorium nicht Macht haben, ad instantiam inspectorum über einen oder den andern Punct sub- et obreptive ohne der Stände Vorbewust, teils auch ihnen zum praeiudicio, confirmationes zu ertheilen, sondern was dergleichen geschehen, soll hiermit cassiret sein, und hinfuro über die Puncten, deren Confirmation begehret wirdt, auch die Landstände vernommen, zuförderst aber alles unß unterthenigst hinterbracht werden und alßdann die Confirmation von unß cum causae cognitione erfolgen.

Zum sechsten, soll sich das Gnadenjahr nicht weiter dann auf ein halbes Jahr erstrecken, die reditus anni, da ein Pfarrer verstorben, nach Außweisung unser Visitation- und Consistorialordnung ex aequis partibus zwischen der Witwe und Kindern an einem und dem successore am andern theile vertheilet werden und des Gnadenjahres allein des verstorbenen Pfarrers Witwe und Kinder, nicht aber die haeredes collaterales zugemessen haben. Da aber wegen Duration und Continuation des Gnadenjahres ein anderes an etlichen Ohrten per statutum vel observantiam de iure subsistentem introduciret, ist es dabey zu lassen.

Zum siebentem, sollen die Einkünften der Kirchen, so ex antiquis legatis, Vermachungen und Stiftungen herrühren und auf den Heusern oder andern liegenden Gründen haften, tanquam onera realia allen andern debitis minus privilegiatis vorgezogen werden. In den übrigen Posten, so debita chyrographaria sein und ex causa mutui herrühren, können zwar die Kirchen keines privilegii praelationis sich anmaßen, sondern müssen mit andern creditoribus, so paria iura haben, in tributum gehen. Daferne aber der patronus das debitum contrahiret, soll den ecclesiis nicht weniger in bonis patroni alß den pupillis in tutorum et reipublicae in bonis administratorum et quidem a tempore, da der debitor patronus der Kirchen geworden, zustehen, allermaßen wir unß dießfals albereit anno 1646 auf unserer getrewen Landstände petita gnedigst resolvirt haben. Solte anitzo iemand auß christlichem Hertzen und Gemühte etwas der Kirchen und piis causis legiren, sollen sowohll der magistratus ordinarius, alß auch die executores testamenti, iedoch zuförderst deducto aere alieno, darüber halten.

Zum achten, in denen Dörffern, da die Pfarrer ihres officii abwarten, soll ihnen in Entstehung ihres Meßkornes, Zehenten und Pächte soviell Acker, alß in supplementum deficientium redituum ordinariorum von Nöthen, ad tempus, biß die Höfe mit bestendigen possessoribus hinwiederumb besetzet, angewiesen werden. Wegen

der Dörffer, so gantz wüste stehen, und da die Pfarrer ihr Ampt nicht bestellet, würde es de iure stricto wohll eine andere Beschaffenheit haben, jedoch daferne den Pfarrern keine culpa noch Verseumniß zu imputiren, so wirdt man ihnen dennoch ex aequitate etwas anstaat ihres außfallenden salarii zu willigen sich nicht verweigern können. Es soll aber die adsignatio vom magistratu geschehen und die Pfarrer sich keines Landes dann authoritate der Gerichtsobrigkeit nach Proportion deficientis ordinarii salarii anmaßen.

Zum neuntem, soll das Cathedral- und Huefengeld nicht weiter, alß von zeit der Priester Anzuge gefordert werden; ein mehrers hat das Consistorium nicht zu prätendiren, viel weniger eine wiederrechtliche Execution darüber anzuordnen.

Zum zehentem, sollen die Pfarrer wegen der Gebühr für die Tauffe der Kinder und eheliche Copulationen niemanden übersetzen, sondern sich an dem gnügen lassen, was sie von alters gehoben oder bey der Visitation ihnen zugebilliget worden.

Zum eilfften, gleichwie wir bißhero in Conferirung der Praelaturen und geistlichen Canonicaten die Einheimischen, insonderheit die vom Adell andern praeferiret, also soll es auch hinfuro dabey verbleiben. Jedoch sollen auch die auß dem Burgerstande nicht ausgeschlossen sein, sondern bey denen iedes Ohrtes hergebrachten consuetudinibus et statutis geschützet werden. Furnehmlich aber wollen wir unsere Reflexion für andern auf dieienige Einheimische haben, auch sie zu den Praelaturen, geistlichen Benificien, Digniteten, Rathsstellen und vornehmen Landeßofficien für Frembde und Außwertige befordern, welche in unsern und gemeinen Landsachen, consultationibus, legationibus und dergleichen Verrichtungen nützlich gebraucht werden können und sich umb das Vaterland wohl verdient gemacht oder noch verdient machen können. Gestalt dann auch der defuntorum Söhne, wann sie dazu capable sein, non tam ex persona parentum vi successionis, sintemall die Comptureyen und geistliche Gueter nicht erblich gemacht werden können, quam ex persona propria vigore electionis für allen frembden Nationen billig in acht genommen und zugelassen werden sollen. Jedoch können wir uns die Hände so gaar nicht binden lassen, daß wir auch frembde und außwertige geschickte wohlqualificirte Personen, so unß und dem Lande rühmliche, guete, nützliche Dienste gethaan oder noch thun können, mit Beneficien und Landämptern zu begnadigen nicht berechtiget sein solten.

sondern solches wollen wir unß, unsere erben und nachkommen hiermit außtrücklich reserviret und vorbehalten haben. Damit aber die Landstände unsere sonderbahre gnedigste Liebe und Affection, damit wir ihnen beharrlich zugethann, noch umb so vielmheer zu verspühren haben mögen, so erclehren wir unß noch ferner in Gnaden dahin, daß, nachdeme in unsern Preußischen, Clevischen und zugehörigen Landen unsere churfürstliche Brandenburgische Unterthanen von des Landes Officien, Beneficien, Hauptmanschaften und andern Bedienungen excludirt worden, dieselbe hinwieder iure retorsionis, auch in diesen hiesigen Landen der Chur Brandenburg ebenmeßig also tractiret und aller derer Beneficien und Bedienungen, dazu die Brandenburgische in itztgedachten Preußischen und Clevischen, auch zugehörigen Landen nicht zugelassen werden wollen, unfehig gehalten und dazu inß künftige weiter nicht avanciret werden sollen, solange und bißdahin die obbemelte Preußische und Clevische bey itziger ihrer Resolution beharren werden undt soll dieses auch staat haben in allen unßern Provincien, die dergleichen alß die Preußische und Clevische Lande der Einheimischen halber prätendiren möchten.[1])

Zum zwelfften, sind wir gnedig erbötig, die Landstände bei den alten Reversen dergestalt zu schützen, daß alle Clöstere und in specie Diestorff, Arntsee, Newendorff, Heyligengrabe, Lindow, Zedenick und wie sie Nahmen haben mögen, ausserhalb Dambeck, dessen reditus wir der Furstenschuelen zugeleget, und also ad causam non minus piam ac favorabilem deputiret und verordnet, bey ihren Verfassungen verbleiben, der Unterhalt auf die itzo vorhandene Closterjungfrawen reichet, und wann die Intraden künftig bey friedlichen Zeiten volkomlich einkommen, die Anzahll, wie sie für alters gewesen, hinwiederumb gehalten werden solle.[2])

Zum dreytzehentem, sollen die Capitull mit newen unleidlichen Lagern und Unpflichten anders, dann von alters gewöhnlich herbracht, nicht beschweret, sonderlich mit Außrichtung frembder durchreisenden Herrschaft, soviele müglich, verschonet und eine solche Moderation observirt werden, daß auch die canonici ihr zimliches Außkommen behalten mögen. Wir wollen auch die Abfuhren bey den Ablagern also moderiren, daß die Stiftsunterthanen zur Ungebühr und anders, dann für alters gewöhnlich und herbracht, nicht beschweret werden sollen. Und zu dem Ende wollen wir

[1]) Vgl. Revers von 1615. S. 445.
[2]) Vgl. Revers von 1602. S. 422.

den Marschall oder Gleidsleuten, so verordnet werden, Befehll ertheilen, darin vleißige Aufsicht zu haben und solche Ordnung zu halten, damit aller Überfluß verhütet und abgeschaffet werden möge. Es darff auch den Köchen und churfürstlichen Bedienten bey den Ablagern, weill sie nicht des Capituls, sondern unßre Dienste verrichten, kein absonderliches Trinckgeld gegeben werden und, da solches begehret wird, haben sie bey dem Marschall oder Gleidsleuten anzumelden, darauf es dann an gebührender Verordnung nicht ermangeln soll.

Wir wollen auch wegen der Rustpferde die Capitull bey dem alten Herkommen lassen, auch solche Pferde anderer Gestalt nicht, alß wie vor alters geschehen, gebrauchen. Sollte einige Unordnung eingerissen sein, wollen wir dieselbige abschaffen, auch den Knechten und Pferden notturftig Futter und Mahl und, was jederzeit breuchlich gewesen, verreichen lassen.

Wegen der Postfuhren seindt wir im Wercke begriffen und haben unsern Amptsräthen deßfals gemessenen Befehll ertheilet, dieselbige genzlich abzustellen, dessen dann, wann es zu Wercke gerichtet wirdt, der Capitull Unterthanen mit sollen zue geniessen haben. Wann aber gleichwoll nothwendige Postfuhren erfordert würden, so können sie die Capitula und deren Unterthanen, alß welche solches Werck mit berühret, derselben simpliciter sich nicht verweigern, sondern seind dieselbige dem alten Herkommen gemeeß zu liefern schuldig. Wir wollen aber gnedigst Acht geben lassen, daß es damit nicht übermachet noch die Leute weiter, alß sie vor alters gethaan, zuführen, weniger den Reisenden, welchen die Fuhre gegeben wirdt, Futter und Mahll zu reichen sollen gezwungen werden.

Es sollen auch unsere Amptsräthe und Beambte keine Fuhre geben, es sey dann, daß iemand einen Fahrbrieff oder Paß unter unserer eigenen Hand oder derer, welchen wir solch Werck committiren werden, Unterschrift habe.

Die resignationes canonicatuum verbleiben pillig in ihren Wihrden; es müssen aber dieselbige debito modo et tempore mit unserm Consenß, da es Herkommens, und Einwilligung des capituli adhibitis debitis solemnitatibus, und wann der Resignant noch bey gueter Gesuntheit und Verstand, nicht aber, wann er in articulo mortis ist und halbtod danieder liegt, geschehen und alle Mißbreuche abgeschaffet werden, damit niemand zu clagen und sich zu beschweren Ursache haben, sondern dieselbige, so sich gebührend

einschreiben lassen, auch Hofnung zu ihrem Zweck und einem Canonicat zu gelangen behalten mügen.

Zum viertzehentem, wollen wir in wichtigen Sachen, daran des Landes Verterb oder Gedeien gelegen, ohne unserer getrewen Landstände Vorwissen und Raht nicht schliessen oder vornehmen, unß auch in keine Verbündtnüsse, dazu unserer Unterthanen oder Landsassen solten und müssen gebraucht werden, ohne Raht und Bewilligung gemeiner Landstände einlassen.[1])

Wir wollen auch in solchen gravioribus causis die Landstände erfordern, ad consultandum convociren und die puncta propositionis mit einverleiben lassen. Wir werden auch unsere getrewe Landstände, wann sie etwas bey unß in Unterthenigkeit zu suchen haben, und solches mit gebührendem Respect verrichten, jederzeit gerne hören und mit gnedigster williger Abfertigung versehen.[1])

Zum funfftzehentem, wollen wir von unsern churfurstlichen Ämptern und Taffelgüetern Inhalts voriger Landesreverse nichts weiter vereussern oder versetzen, sondern was oppignoriret, so bald, als nur immer müglich, wieder einlösen und reluiren lassen.

Zum sechszehentem, wollen wir unß insonderheit den Lauff der heilsahmen Justiz zu befordern mit höchstem Vleisse und eußerster Sorgfeltigkeit angelegen sein lassen und zu dem Ende unser Cammergerichte alhier zu Cöln an der Spree und Neumärkische Regierung zu Cüstrin iederzeit mit qualificirten Personen, darunter wir dann auch den Einheimischen pillig den Vorzug für den Außlendischen, wiewoll dieselbige auch nicht gentzlich außzuschließen, gnedigst gönnen werden, so wohll ex equestri als civium ordine besetzen, denselben auch anbefehlen, iedermennigklich justiciam unpartheysch zu administriren, zuföderst die guetliche Handlung mit allem Vleisse zu versuchen oder in Entstehung der Guete, was recht ist, zu verabscheiden,[2]) die Processe auch, so viele müglich, zur Endschaft zu befordern und wedder den Parten noch auch den Advokaten unnötige Weitleuftigkeit zu verstatten.

Wir halten auch nützlich und guet zu sein, verordnen es auch hiermit, daß die zu den iudicialibus verordnete Räthe sich aller Vormundschaften enthalten und solches darumb, ut non tantum a crimine, sed et suspicione criminis immunes videantur.

---

[1]) Vgl. Revers von 1602. S. 428.
[2]) Vgl. Revers von 1602. S. 428.

Die Commissiones aber müssen den Hoff- und Cammergerichtsräthen, wann die Sachen zur mündlichen Verhör viell zu weitleuftig sein, nothwendig aufgetragen werden. Es gereichet auch zu Beforderung der streitigen Sachen, daß eben dieiennige zu sprechen uud zu decidiren haben, welche in re praesenti selbsten gewesen, alles in Augenschein genommen, Zeugen abgehöret und dahero umb so vielmheer de facto, ex quo ius oritur, informirt sein können, jedoch sollen die commissarii iedesmahles ex officio von unß oder in unserer Abwesenheit von unsern hinterlassenen geheimbten Räthen angeordnet werden.[1]) Es stehet aber auch den Parten frey, nicht alleine von unsern Räthen, sondern auch auf dem Lande und in Städten qualificirte Personen außzubitten, und sollen die Sachen, so in ordinario iudicio per viam cognitionis et decisionis zu heben sein, zu keinen kostbahren commissionibus ohne Noot veranlasset werden.

Zum siebentzehentem, soll in civilibus causis, so die Geistlichen concerniren, gleich wie dem magistratui inferiori, also insonderheit unserm Cammergerichte die iurisdictio gelassen werden und das Consistorium keine andere Sachen an sich zu ziehen befugt sein, alß welche ratione causarum matrimonialium, iuris patronatus, wie auch redituum et beneficiorum ecclesiasticorum und sonsten eigentlich dahin gehören.

Zum achtzehentem, soll keinem das beneficium appellationis vel supplicationis verweigert, auch keine appellatio, sie seye dann manifeste frivola, darüber doch auch Erkenntnuß ergehen muß, verworfen und simpliciter rejiciret, sondern in dubio iederzeit angenommen werden, dann wir den gravatis die competentia iuris remedia abzuschneiden niemals gemeint gewesen.[2])

Zum neuntzehentem, soll über die Landesreverse in judicando et sententionando vestigklich gehalten werden und ist nicht gnug, daß mann sich mit der Exception, sambt die Reverse nicht ad observantiam kommen, behelffen will, sintemall die Landesreverse praesumtionem iuris et de iure für sich haben, welche auch in allen iudiciis observiret und darnach allerdinges gesprochen und erkant werden muß, und wollen wir unserm Cammergerichte und allen iudiciis sich darnach zu achten anbefehlen lassen.

Zum zwantzigstem bey dem privilegio primae instanciae seindt wir die Prälaten, vom Adell und den senatum in den Städten

[1]) Über eine eingeführte Klausel vgl. Mylius a. a. O. VII. I. Sp. 435.
[2]) Vgl. Revers von 1602. S. 426.

allerdinge in Gnaden zu schützen erbötig und soll jeder Sache zuförderst an die unmittelbahre Obrigkeit remittiret und von derselben keine causa, es geschehe dann in casu denegatae iusticiae liederlicher Weise avociret, sondern die Sachen nicht angenommen und simpliciter ad forum competens et immediatum iudicem remittirt werden, wie solches der vorigen Landtagesreversen außtrücklich gemeß ist.[1]) Den gravatis aber wollen wir nicht alleine das beneficium appellationis, sondern auch nullitatis gnedigst concediren, jedoch an denen Ohrten, da es mit unserm Consenß, Einwilligung und Ratification hergebracht, daß die Appellanten für Ertheilung der Aposteln eine certam pecuniae summam deponieren müssen, soll es auch inß künftige verbleiben.

Wir erinnern unß hierbey auch gaar wohll, daß wir dergleichen Privilegia noch newlich unserer Stadt Gardeleben und Perleberg concediret, welchergestalt eine gewiße Summa in casum succumbentiae von den Appellanten deponiret werden solte. Und möchten wir ad expediendas lites et coercendam temeritatem appellantium dergleichen noch andern Hauptstädten mheer nachzugeben Ursache haben, jedoch seindt solche Privilegia nur quoad ipsos cives inter se litigantes zu verstehen. Auff der Ritterschaft aber und frembde Unterthanen, so in den Städten das ihre zu fordern, können sie nicht extendirt werden, dann denselbigen das benificium appellationis billig frey und ohne Entgeld verbleibet: doferne iemand sentenciam ex capite nullitatis impugniren wolte undt in loco iudicii nicht gnugsam possessioniret oder difficillimae conventionis wehre, so haben unsere Räthe im Fall pars adversa idoneam cautionem dießfals suchen würde, deßwegen gebührende Verordnung zu machen, und da deriennige, so unnötige lites moviret, nichts erhalten kan, so wirdt er pillig in poenam temere litigantium condemniret und mit ernstem Verweiß hinwiederumb ad iudicem primae instantiae remittirt.

Zum ein und zwantzigstem, ob wir wohll in Schuldsachen ferner Indult zu ertheilen Bedencken getragen undt unsern Landtständen die Motiven, warumb der cursus iustitiae nicht zu hemmen, gnedigst und extense zu Gemühte geführet, jedoch weill sie fast ingesambt darauf bestanden, daß auch salva justicia noch manchem debitori bißhero durch die ertheilte Indulta solche Hülffe wiederfahren, dadurch er sich recolligiren und seinen creditoribus inß künftige umb so vielmheer mit desto richtiger Zahlung an die

[1]) Vgl. Revers von 1602, S. 426.

Hand gehen können, so wollen wir das Indult, wie es anno 1643 außgefertigkt ist,[1]) von dato an noch auf zwey Jahr, jedoch salvis iisdem reservatis exceptionibus et restrictionibus, so in vorigem indulto enthalten sein, hiermit prorogiret und extendiret haben; darnach auch zusprechen und zu erkennen unserm Cammergerichte, Neumärkischer Regierung und Altmärkischem Quartalgerichte anbefohlen werden soll.

Die Obligationes, so die Kriegesofficirer von anno 1635 biß 1641 und vorher an sich gebracht, können wir zwaar simpliciter nicht cassiren noch absque causae cognitione dahero, daß sie tempore belli ertheilet, für ungültig, null und nichtig erkennen, jedoch wollen wir auch die Städte und andere debitores mit den executionibus nicht übereilen, sondern einen jeden zuförderst mit der exception non numeratae pecuniae, rei non sic gestae, violentiae, doli, metus und mit andern wohlgegründeten exceptionibus hören und seine competentia iuris remedia außzuführen gestatten.

Zum zwey und zwantzigstem, der Beschwerung halber, daß die von der Ritterschaft oftmals von ihren Pawren gegen Hofe verclaget und in Unkosten geführet werden, soll es dermaßen zum Abschew des liederlichen Clagens gehalten werden: woh ein Pawer seine Herrschaft gegen Hofe beclagen und seine Clage nicht gnugsam außführen würde, soll er vermöge unserer Cammergerichtsreformation mit dem Thurme gestraffet werden, damit andere sich dergleichen muhtwilligen Clagens enthalten.[2])

Würde auch erkant werden, daß ein Bürger ohne Noht temere frivole et malitiose den Raht verclaget, soll er pro qualitate seines Ungehorsambs und Wiederspenstigkeit entweder mit dem bürgerlichen Gefengnüß oder mit einer mulcta arbitraria, so ad pias causas anzuwenden, bestraffet werden.

Daß Außkauffen der Pawren wirdt vermüge der Landesreversus de anno 1540 und 72 denienigen nochmals gestattet, so ihre Gütere selbst bewohnen und sonsten keinen Sitz noch Wohnung haben. Auf welchen fall dannoch den Pawren ihre Gütere nach Wirderung, was sie gültig, für baar bezahlet werden müssen.[3])

Die Wiederspenstige ob grave et enorme delictum zu relegiren, kan der Obrigkeit, so die Gerichte und ius primae instantiae hat,

[1]) Mylius, Corp. Const. March. VI. I. Sp. 379.
[2]) Vgl. Revers von 1572. S. 417.
[3]) Vgl. Revers von 1540. S. 380 und Revers von 1572. S. 417.

auch nicht gewehret werden, nur daß es geschehe cum causae cognitione, auf angestelte förmliche Inquisition und auf Einhohlung Urtels und Rechtens, auch nicht weiter, dann so weit sich aines ieden Magistrats Bohtmäßigkeit erstrecket. Wirdt aber dem Delinquenten des ganzen Landesverweisung zuerkant, muß und kan solches anderer gestalt nicht geschehen noch exequirt werden, dann mit unßern alß des Landesfürsten Consenß und Ratification. Es stehet unß auch frey, die zuerkante Straffe auß erheblichen Ursachen zu miltern und zu moderiren.

Die Remission, so die Gerichtsherren tempore belli den ahrmen Unthertanen ex commiseratione wiederfahren lassen, kan und mag zu keiner Consequentz gezogen werden und soll der Obrigkeit an Einmahnung ihrer Ordinarpächte und Dienste iedes mahles unschädtlich und unnachtheilig sein. Die Leibeigenschaft thuet denen Ohrten, da sie introduciret und gebreuchlich, allerdings verbleiben. Würde iemandt dawieder possessionem oder praescriptionem libertatis opponiren, wirdt dazu nicht alleine diuturnitas temporis, sondern auch bona fides, titulus vel scientia et patiencia domini requirirt werden, und auch solches salvis exeptionibus et imprimis iis, quas tempora belli suppeditant.

Zum dreyundzwantzigsten begehren wir wieder den Raht, in den Städten auf blosses Angeben etlicher Bürger inaudita causa nichts zu verordnen, sondern es sollen beide Theille in geheimbten Rahte oder Cammergerichte zuvor gehort werden. Dann daß zu Franckfurtt an der Oder der Suspention halber, jedoch salva existimatione et honore etlicher Rathspersonen, salvis etiam ipsorum beneficiis et competentibus iuris remediis, etwas decretirt worden, dessen haben wir erhebliche Ursachen gehabt, so aber ad alios casus nicht trahiret noch auch in consequentiam gezogen werden soll. Wir haben aber dennoch, damit niemand mit Fueg sich zu beschweren Ursache haben mag, zu gründlicher Untersuchung der Sachen Commissarien verordnet. Da sichs nun befinden solte, daß der Rath fälschlicher Weise angegeben worden, soll es bey vorigem Zustande nicht alleine überall gelassen werden, sondern auch wieder die Delatores eine so wuste Verordnung ergehen, daß andere daran ein Exempell nehmen und solcher unzimlichen Händell sich nicht mheer gelüsten lassen sollen. Und verbleibet es in diesem Paß allerdinges bey den Landesreversen und in specie de anno 1549 und 1550[1]) und sollen unerkantes Rechtens

[1]) Vgl. Reverse von 1549 Okt. 2. S. 381 und 1550 Juli 1. S. 390.

keine praeiudicirliche Inquisitiones angeordnet werden. Wir seindt auch gnedigst geneigt, darüber zu halten, damit dem Magistratui iedes Ohrtes sein gebührender Respect bezeiget werden möge. Wir wollen auch die Städte bey ihrer freyhen Wahll schützen und ihnen wieder das alte Herkommen nichts obtrudiren lassen. Dagegen versehen wir unß auch zu den Magistraten in den Städten, sie werden das ihnen anvertrawte Regiementt dergestalt auch mit solcher Sorgfalt und Bescheidenheit führen und verwalten, damit die Burgerschaft sich darüeber mit Fueg zu beschweren keine Ursache haben möge.

Zum vierundzwantzigstem sehen wir selbst gerne, daß in rebus dubiis, darüber bißhero noch keine gewiße Decision ergangen, von unsern Räthen, Deputirten vom Adell und auß den Städten, wie auch Professoribus zu Franckfurtt an der Oder constitutiones aufgesetzet werden, welche dem iuri communi, gueten hergebrachten consuetudinibus und dieses Landes Gebräuchen und Reversen ehnlich sein. Und dieselbe constitutiones seind wir zu authorisiren und zu bestetigen in Gnaden geneigt.

Zum fünffundzwantzigstem soll in der Altenmarck das Justizwesen durch den Hauptman der Altenmarck, Quartelgerichte zu Stendall, auch Hoff- und Landgerichte nach der bißher gehaltenen Observanz, so aller Dinge in ihrem vorigen Respect und Ansehen verbleibet, administrirt und die Hauptmanschaft iederzeit einen qualificirten Landsassen vom Adell, so in der Chur Brandenburg gebohren und, in der Altenmarck wohnhaftig, sein domicilium daselbst hat und gnugsam und adelich begüetert ist, conferirt werden. Wir lassen auch geschehen, daß die Appellationes sowohll von Quartelgerichte alß Hauptman der Altenmarck, doch daß er die Sachen von großer Importanz oder, wann es begehret wirdt, an das Quartelgericht remittire, recta et immediate an unß gerichtet werden, aldieweill es ad abbreviandas lites angesehen, auch ein ieglicher insonderheit die, so für das Hoff- und Landgerichte gehören, und die Städte dannoch so viele instantias haben, daß sie mit ihrer Notturft gebührlich und überflüßig gehort werden können. Jedoch halten wir davor, daß es dem Quartelgerichte zu keiner Verkleinerung gereichen kan, waen in unserm Nahmen von unserm Cammergerichte zu Verhüetung weiterer kostbahren Proceß eine Verhör, salva appellatione, angesetzet und zwischen beyden litigirenden Partheyen gütige Handlung versuchet, in

Entstehung aber der Vergleichung dem Appellationprocessui sein Lauff unhinderlich gelassen werden.

Zum sechsundzwantzigstem lassen wir der Ukermark das beneficium des Landvoigts nach den alten Reversen salvum et integrum verbleiben und soll dazu niemand anders bestalt werden, alß derjennige, so in der Chur und Marck Brandenburg gebohren und, in der Ukermarck wohnhaftig, sein domicilium daselbst hat und gnugsam und adelich begütert ist.

Woferne die in der Prignitz zu dergleichen Verordnung und Bestellung eines Hauptmannes Belieben tragen, wirdt unß solches nicht entgegen sein, nur daß sie auf Mittell und Wege gedencken, wovon der Unterhalt und salarium des Hauptmannes zu nehmen. Dazu wir ihnen dann mit einem Zuschus zu Hülffe zu kommen nicht verweigern werden, und soll auch solcher Hauptmanschaft niemand anders, dann ein Eingebohrner im Lande und qualificirter Landsaß vom Adell in der Prignitz fähig sein.

Die Grafschaft Ruppin, wie auch den Beßkowischen undt Storkowischen Craiß wollen wir iederzeit in Justizsachen durch Hauptleute gouverniren lassen, auch die Sternbergischen, weill sie dergleichen suchen, und sich auff eine alte Observantz in diesem Paß beruffen, dabei schützen, nur daß die exceptio praeventionis staat habe, und iederman seines Gefallens entweder für dem Hauptman oder für unser Cammergerichte und respective, so viell den Sternebergischen Craiß betrift, für unsere Neumärckische Regierung seine Sachen anhangig zu machen freystehe.

Würden wir künftig befinden, daß unß zutreglich, unsere Ampter wieder mit Hauptleuten zu bestellen, soll solches durch adeliche Personen geschehen und sie ihres beneficii, welches ihnen für Alters zu staaten gekommen, fruchtbarlich zu geniessen haben.

Zum siebenundzwantzigstem begehren wir dem fisco keine weiteren privilegia einzuräumen, alß demselben de iure communi zustehen, und gebühret ihm in poenis kein ius praelationis. Wir wissen uns auch nicht zu erinnern, daß dergleichen iemals solte erkant und gesprochen sein. Die Fiscales auch, so ihre fixa salaria haben, müssen von den mulctis nicht participiren, sondern sich mit ihrer Besoldung, so in ihrer Bestallung enthalten, und sonsten mit ihren accidentibus gnüegen lassen.

Zum achtundzwantzigstem wollen wir keinem fiscali gestatten, denen vom Adell in ihre Gerichte zu greiffen und ihre Unter-

thanen gefangen zu nehmen, sondern, wann sie inquiriret haben, seindt sie schuldig, die acta in unsere suprema tribunalia einzuschicken und daselbsten weiterer Verordnung zugewarten. Es muß auch die Execution von iudice ordinario und nicht von dem fisco, es wehre dann summum periculum in mora, angeordnet werden.

Zum neunundzwantzigstem die Gerichts-, Dienst- und Pachtherren haben paria iura und gehen miteinander in tributum. Die contributionsresta aber gehen allen andern Creditoren, auch denen, so ein ius separationis zu haben vermeinen, vor, welches auch insonderheit in executione und bei den distributionibus in Acht genommen werden muß, wenn schon aus Unwissenheit unserer Verordnung an frembden Ohrten ein anders erkannt sein möchte. Unsere tribunalia aber werden in iudicando et pronunciando sich hiernach zu achten wissen.

Zum dreyßigstem sind unsere Amptsunterthanen von den allgemeinen Landsteuern und contributionibus niemals eximirt gewesen, sondern es ist wieder die Säumigen allezeit per solitam et ordinariam executionem verfahren worden, dabey es auch hinfuro verbleiben soll. Wann aber unsere Beambte vermeinen, daß die Amptsunterthanen für andere zur Ungebühr prägravirt, so stehet die Sache auf Erkentnus und Decision und seindt wir nicht gemeinet, einen für den anderen besweren zu lassen, sondern in unsere gesambte Lande eine pillige und durchgehende Gleichheit zu halten, jedoch ist pillig, daß zu den Anlagen und Eintheilungen wegen unserer Amptsunterthanen auch unsere Amptleute erfordert und mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

Zum einunddreyßigstem seindt wir gnedigst erbötig, in feudis novis des Acquirenten Brüder und Brüderkinder mit in die gesambte Hand zu nehmen, wie wir es dann auch ratione remotiorum agnatorum, wann sie dasselbige bey unß gesuchet und der Lehen Folge gethaan, nicht abgeschlagen.

Gleichwie auch in massen die Processe in unserm Cammergerichte solches mit mehrerem geben, die adeliche feuda, wann sie distrahiret worden, an adeliche emptores et possessores kommen, also und dergestalt ist es auch mit den caducis feudis, deren Außbittere immerfort adelige Personen gewesen, gehalten worden und deßfalls in der Lehnscanzlei gnugsahme Nachricht zu finden. Jedoch können wir nicht absehen, warumb wir caducirte und unseren Amptern wohlgelegene Güeter einzuziehen und unsere Taffelgüetere und Domainen zu deren Verbesserung zu incorporieren

nicht bemächtigt sein solten, zumahll bey gegenwartigen Landeszustande, da so viele adliche Güetere hin und wieder öde und wüste liegen, zu deren Wiederanrichtung noch wennig Hofnung zu spühren.

Wir seindt aber iederzeit iedoch mit Vorbehaltung unseres Rechtens in Gnaden geneigt, die devoluta feuda adelichen und für anderen den einheimischen Geschlechtern zuzuwenden. Wiewoll wir dennoch auch unsere Bediente von der Burgerschaft, so unß und unßerm churfurstlichem Hause nützliche und getrewe servitia geleistet, nicht gentzlich außschliessen können. Und wissen wir unß nicht zu erinnern, daß ein feudum apertum et caducum unsern Amptern zugeleget, sondern es seindt viele, auch ansehnliche nützliche Güetere den churfurstlichen Amptern entzogen und einige vom Adell damit beneficiret und investiret worden.

Zum zweyunddreyßigstem lassen wir auch, iedoch salvis statutis et constitutionibus der Newmarck, dabey, daß disseits der Oder die feuda pro quolibet debito etiam chyrographario respectu der Schulden, so bißher contrahiret, in subsidium haften und die agnati et successores feudales jederzeit das onus aeris alieni agnosciren müssen, nur daß die consentirte et hypothecarii creditores die Praelation gehabtt, dabey es auch verbleiben und in unserm Cammergerichte darnach gesprochen werden soll. So seindt auch die agnati nicht zu molestiren, wann ein sufficiens allodium und exigibilia nomina verhanden. Wann aber dieselbige inutilia et non idonea sein, so haben unsere Räthe pro qualitate circumstantiarum zu erkennen und zu verordnen, was dem Rechten und der Pilligkeit gemeeß sein wirdt. Jedoch thun wir den Einheimischen das ius retorsionis respectu der Provincien, da es anders gehalten wirdt, billig reserviren.

In denen debitis aber, so hiernegst a dato an contrahiret werden möchten, sollen die feuda dem aeri alieno anderer Gestalt nicht Subiect sein, alß wenn der consensus domini et agnatorum dazu kömbt, jedoch muß der agnatus, wann etwa zu Anrichtung oder Erbauung eines Lehns etwas aufgenommen werden müste, oder es wehren debita feudalia alß zu Vergnügung eines abgefundenen Bruders, Außstattung einer Schwester oder Tochter, Bestellung des Roßdienstes oder was dergleichen sachen mhaer sein möchten, contrahiret, seinen Consens zu geben schuldig sein oder er könte auch cum causae cognitione, insonderheit, wann die proximiores sich accomodiret, ex officio pro consentiente per sententiam declariret werden.

Und dieses ist auch von den Ehestiftungen zu verstehen, wann dos realiter inferiret und die Gegenvermachung dem Landesgebrauch gemeeß und nicht zu Verschmelerung der Lehen angesehen. Ein Sohn aber oder iemand von den descendentibus ist de iure communi die paterna et avita debita zu tragen und zu agnosciren verbunden, kan auch das feudum vom allodio nicht separiren.

Zum dreyundreyßigstem halten wir für recht undt ad abbreviandas lites dienlich zu sein, verordnen auch hiermit, daß in concursibus creditorum, so bald ein formatus concursus entstanden, und der Zustand eines oboerati debitoris zu ordentlicher Liquidation seiner Schulden gediegen, der cursus usurarum sistirt werden soll, nur daß die Liquidationprocesse den Creditoren zum Schaden und Nachtheill nicht von einem Jahr zum andern vorsetzlich protahiret, sondern aufs schleunigste zur Endschaft und gentzlicher Richtigkeit gebracht, auch inmittelst den debitoribus die reditus an sich zu nehmen und in ihren Nutzen zu wenden nicht gestattet, sondern die oboerati debitores auß den Güetern geschaffet und die sembtliche Nutzungen den Creditoren zu guete sequestriret und vleißig adserviret oder auch den Creditoribus potiora iura habentibus auf Abschlag ihrer Zinsen oder Capitalien abgefolget werden.

Im übrigen soll so wohll extra alß in concursibus, so viele derselben noch ad distributionem nicht kommen, gleich wie gegen die Einheimische und Außlendische in non solutis usuris exceptis piis causis wiederkäuflichen Contracten und den unablößlichen Zinsen keine usurae höher, alß biß sie sortem aequiret, erkannt werden.

Wir lassen aber auch geschehen, daß gegen außländische Creditoren, woselbst die usurae noch intra alterum tantum erkantt oder den prioribus creditoribus nur allein die capitalia und die Zinsen nicht ehe, biß auch die posteriores creditores in sortem befriediget, adiudiciret werden, das ius retorsionis gehalten, auch hinfuro in usuris, es sey in oder extra concursum, deme nachgesprochen werden möge, würde einem debitori zur selbigen Zeit oder auch, ehe dann die Zinsen dem Capitall gleich werden, die Loßkündigung geschehen, hat er sich mit dem creditore der newen Versicherung halber zu vergleichen.

Die Communen betreffende, lassen wir es dabey, was nach gehaltener Distribution einem jeglichen creditori servata iusta et aequa proportione nach den itzigen angestalten modis oder, wie

mann sich inß künftige darüber weiter zu vergleichen hat, zukommen kan. Es stehet auch jeden creditori frey, sich mit den corporibus, wie sichs am besten und füeglichsten will thun lassen, zu vereinigen.

Zum vierunddreyßigstem daß die feuda mit den elocationibus filiarum nicht zu sehr graviret werden, ist iuris et aequitatis, jedennoch wirdt ein Unterschied zu machen sein, wann die gantze Außstattung ex feudo in defectum aliorum bonorum erfolgen muß und wann gleichwoll in allodio so viele verhanden, daß mann nichts mehreres dann einer leidlichen Hülffe und Zustewer auß den Lehnen bedürftig. Ingleichen wirdt intra feuda antiqua et nova zu distinguiren sein und kann auf diese ein mehrers dann auf iehne geschlagen werden. Wann nun unsere getrewe Landstände sich zusammenthun und eines einhelligen Schlusses mit Zuziehung und Vorbewust unserer geheimbten und Cammergerichts Räthe vergleichen werden, was auf die feuda dießfalls nach Billigkeit zuschlagen, seindt wir solches zu confirmiren und darüeber zu halten in Gnaden erbötig.

Wann auch eine adeliche Tochter außerhalb ihres Standes, dannoch an einen honestum virum sich verheyrahten solte, so thuet ihr zwaar ihre portio haereditaria, wie auch legitima verbleiben, aber dos ex feudo würde pro qualitate et conditione mariti secundum arbitrium iudicis zu constituiren sein. Die inhoneste viventes vel inhoneste nubentes werden dadurch ipso iure sich der dotis verlüstig gemacht haben.

Zum fünffunddreyßigstem demnach etliche Craise insonderheit die Uckermarck sich beschweret, daß oftmals civilia debita von dem ganzen Craise contrahiret oder auch Land- und Kriegesstewren versessen, so anitzo nur von den praesentibus wollen exigiret werden, und demnach ihren Regreß zu den Güetern, so itzo wüeste stehen, und inßkünftige entweder wieder gebawet oder verkauffet werden möchten, zu verstatten gebehten, so wollen wir unserm Cammergerichte, auch Hoff- und Landrichtern, in der Uckermarck befehlen, dieiennige, so hierüber Clage zu führen Ursache haben, mit ihrem Anbringen zu hören und ihnen nach Befindung der Sachen Beschaffenheit iustitiam unpartheysch wiederfahren zu lassen.

Zum sechsunddreyßigstem können die Pachtherren von denen Jahren, da die Hofe wüeste gestanden, das ihre nicht fordern, auch wirdt man die Leüte, so auf dem ihrigen geblieben, in solidum

nicht mahnen noch executiren können, sondern ihnen insonderheit intuitu der Jahren, da unßere Lande durch das verterbliche Kriegeßwesen bedrenget und ruiniret worden, eine ansehnliche Moderation wiederfahren lassen müssen, gestalt wir dann unßern Unterthanen und Pachtleüten nicht allein ziemliche und empfindtliche Linderung, sondern auch von den meisten Jahren eine Totall-remission gnedigst concediren; setzen auch außer allen Zweifell, es werde eine iedwede Obrigkeitt, Gerichts- und Pachtherren dergleichen aequitatis considerationem erwegen und bey sich gelten, auch nach geschehener Moderation der versessenen und bey den Kriegeßzeiten aufgeschwollenen Pächten seine Forderung der Restanten selber auf ertregliche Termine kommen lassen, sintemall der Pachtmann auch dadurch würde ruinirt werden, wann er die Currentpächte nebenst den behandelten retardatis auf einmahll abführen solte; zu concursibus creditorum aber stehet jedem frey, das seine salvis exceptionibus debitoris et concreditorum vor voll zu liquidiren und rechtlicher Erkentnuß zu gewarten.

Der Bischofzehend, so in theils Craisen von jeder Huefen gegeben werden muß, wirdt auch ratione der Retardaten, so bey diesem Kriegeswesen aufgewachsen, billig, wo nicht in totum remittiret, dennoch auf ein zimliches moderiret; insonderheit muß hierin eine durchgehende Gleicheit unter den Amptsunterthanen, Ritterschaftsleute und Städtehuefen gehalten und, was dem einen gebilliget wirdt, kan den andern in plane similibus casibus, in quibus circumstantiae ius non variant, ob paritatem rationis nicht verweigert werden. Es wird aber in diesen und dergleichen Fällen in Entstehung der Guete die moderatio bey dem iudice bestehen, welcher attentis personarum et causarum circumstantiis leichtlich finden wirdt, was nach Außweisung der allgemeinen beschriebenen Rechte der Milterung oder gentzlichen Erlaßung halber zu erkennen sein möchte.

Zum siebenunddreyßigstem die, so sich der wüesten Höfe gebrauchen, es seyen vom Adell oder Beambte, können und sollen sich von dem onere contributionis oder anderen realibus nicht eximiren, sondern es muß bey der generali iuris regula, quod quaelibet res cum suo onere transeat, allerdings verbleiben.

Zum achtunddreyßigstem. Die Pächte, so anstaat der Zinsen verschreiben, können, so viele die praestationes praeteritorum annorum betrift, wohll ad iustum modum usurarum reduciret werden. Aber inßkünftige wirdt sowohll in antichresi alß Wieder-

kaufscontracten das versprochene Korn, cum aliud pro alio invito creditore solvi non possit, erfolgen müssen, zumahll da die aestimatio frumenti sehr variiret, und ob in certitudinem precii dergleichen contractus iederzeit gebilliget worden. Jedoch wollen wir auf zweyhundert Thaller nicht mheer dann einen Winspell passiren lassen und sollen alle usurarii contractus gentzlich verbothen sein und für nichtig gehalten, auch iudicialiter erkant und dieiennige, so sich solcher unzimlichen Händell, bevleißigen, absque respectu personarum, zu gebührender Straffe gezogen werden.

Zum neununddreyßigstem sollen die vom Adell der churfurstlichen alten Reversen sich soweit zu erfrewen haben, daß in den Städten nur bloos ihre Stadtgüetere, keinesweges aber dieiennige, so extra iurisdictionem des Raths gelegen, mit dem onere des Abschosses beleget werden, und wollen wir wieder diese Befreihung und Verordnung, so vorlengst durch die alte Reversen ihre richtige Maasse erlanget, keine Newerung einführen lassen.

Zum viertzigstem, wann einem Unterthanen, so seinen Hoff anzunehmen und sich zu seiner Obrigkeit zu begeben schuldig, interimsweise biß sein Hoff wiederumb aufgebawet werden kan, die Habitation auf einem anderm Guete eingeraumet wirdt, so ist er obligiret, solches zu acceptiren und kan sich seiner schuldigen Gebühr keinesweges verweigern.

Zum einundviertzigstem sollen die Unterthanen und Pawern, so das ganze Kriegeswesen über bey dem ihrigen geblieben, die große Pressuren außgestanden und die allgemeine Bürden mittragen helffen, nicht außgetrungen noch ihnen ausländische Leute, deren Herkommen, Handell und Wesen niemandts bekannt ist, surrogirt werden.

Daß aber anstaat der abgangenen nebenst den einheimischen auch frembde Leute angenommen und die wüeste Öhrter damit besetzet oder auch wohll newe Pläze angerichtet und angebawet werden, wirdt den Landständen, aldieweill es ihnen mit zu guete kömbt, nicht entgegen sein können.

Denen, so in churfurstlichen Amptern wüeste Höfe beziehen und anbawen wollen, haben wir auff sechs Jahr Befreihung in Gnaden concediret. Hernach sollen sie ihre schuldige Pflichte unfelbar leisten und den andern eingehörigen Unterthanen gleich die allgemeine Landesbürden tragen helffen. Inmittelst aber können dennoch solche newe Einwohner von den oneribus realibus, alß was Priestern und Cüstern loco solarii gebühret, nicht befreihet

sein, sondern müssen dieselbige abstatten oder geschehen lassen, daß bey den freyen Jahren die Priester und Cüster an staat ihrer Besoldung so viele Acker, alß ihnen an den ordinariis reditibus abgehet, auß den Höfen sich gebrauchen.

Die Specialklagen und Beschwerungen unßrer Newmärkischen Stände über das Städlein Damb [1]), Driesen, den Kietz für Cüstrin, ingleichen über die Holländer im Cerbischen Netzbruch und bey der Drage [2]), auch das ganze Dorf Zohten unter dem Ampte Marienwalde gelegen, wollen wir hiermit an unßere Newmärckische Regierung remittirt haben, die clagende Stände mit ihrem Anbringen und dann die Cammer und Unterthanen selbiger Öhrter mit ihrer Kegennotturft zu vernehmen und unß umbstendige Relation davon einzusenden. Und wollen wir darauf eine solche Verordnung ergehen lassen, so den Rechten und der Pilligkeit gemeeß sein soll, damit unßrer Stände gravaminibus würcklich remediret werden und sie weiterer Beschwerung zuführen keine ursache haben mögen.

Zum zweyundviertzigsten wollen wir den Schmieden nicht gestatten, newe Innungen und Zunften anzurichten, sondern es soll vielmheer auf Handlung stehen, was denen, so sich im Dorffe niederlassen, nach Pilligkeit mit Einwilligung der Gemeinde zugeben sein möchte, sintemall bey itziger Gelegenheit, da die Äcker sehr bewachsen und wüeste liejen, nach dem alten Zustande mann sich simpliciter et praecise nicht richten kan. Wir vernehmen auch, daß an vielen Ohrtern das Schmiedelohn auf die Huefen nicht mehr geschlagen wirdt, sondern daß die Einwohner mit den Schmieden sich absonderlich ex aequo et bono verglichen haben, dabey es billig verbleibet, und werden die andern Öhrter wohll thun, wann sie es auch auf solche Wege richten und eine Gewißheit darüber dann auch nach getroffener Handlung iedermennigklich halten und dawieder im geringsten nichts vornehmen sollen, treffen helfen. Weill auch theils Schmiede und andere Handwerker sich verweigern wollen, das zu enderen und außzubesseren oder die Eysen aufzuschlagen, welche von andern gemachet, so soll dergleichen hiermit außtrücklich inhibiret und verbohten sein.

Ingleichen wollen wir den Zimmerleüten nicht gestatten, absonderliche Zünffte, da sie vor alters nicht gewesen, unter sich

[1]) Neudamm, Kreis Königsberg i. N.

[2]) Nebenfluß der Netze.

aufzurichten und den Pawren, so auch etwas damit umbgehen können, die An- und Aufrichtung ihrer eigenen Heüser und Zimmer zu verwehren.

Wir wollen auch dergleichen monopolia, sambt kein Viehe solte verkauft werden, ehe und zuvorn den einheimischen Schlechtern daßselbige zu kauffen angebohten seye, nicht gestatten, sondern hiermit aufgehoben und cassirt haben.

Zum dreyundviertzigstem wollen wir einen ieden frey gestatten, wo er seine Glocken bey gesessenen Meistern giessen lassen, und wo er dasselbige aufs ertreglichste behandeln kann. Solte dawieder etwas vorgehen und etliche sich unterfangen, das precium nach ihrem Gefallen zu setzen und zu steigern, können die, so dadurch beschweret werden, solches an gebührendem Ohrte suchen, und soll es darauff an rechtmeßiger Verordnung nicht ermangeln; dann daß wir den Stückgießern auf dem Werder ein privilegium ertheilet, ist nur auf die Fuscher und Landstreicher angesehen, nicht aber auf andere, so sich des Glockengiessens bißhero gebrauchet haben, gemeinet.

Zum vierundviertzigstem demnach wir auch berichtet werden, sambt die Hopfenführer sich miteinander, wie hoch sie den Hopfen einkauffen wollen, verbinden und, wer dawieder handelt, unter sich straffen sollen, so wollen wir solche schädliche monopolia nicht dulden, sondern durch offentliche edicta verbiehten, auch den magistratibus iedes Ohrtes anbefehlen, hierunter mit Vleisse zu inquiriren und die Delinquenten darüber gebührlich zu straffen.

Zum fünffundviertzigstem haben wir vorlengst gewünschet und begehret, die Grenzen mit der Crohn Polen in Richtigkeit zu bringen, dann wir wegen der gewaltsahmen Eingriffe und Attentaten, so a parte adversa vorgangen, immer die größeste und schwereste Ungelegenheit empfunden. Es hat aber das Krieges-wesen insonderheit gehindert, daß diese von unß lengst gewünschete Beforderung und Richtigmachung der Grenzen zu keinem Effect kommen, und wollen wir nunmheer nach dem durch Gottes Gnade erlangetem Frieden dieses Werck zur Richtigkeit zu befordern und die Besichtigung und Vergleichung mit der Crohn Polen zu urgiren und zu maturiren unß mit Ernst und eüsserstem Vleisse angelegen sein lassen.

Zum sechsundvierzigstem: demnach unßere getrewe Landstände anno 1646 und 1650 unß etliche memorialia übergeben und darauf unßere gnedigste resolutiones zu ihrem gueten contento

erlanget, so thun wir dieselbige hiermit nochmals confirmiren und ratificiren und seindt gnedigst zufrieden, daß die Landstände von der Ritterschaft und Städten etliche ihres Mittels deputiren und mit unsern Cammergerichtsrähten de mediis rehden, dadurch die Cammergerichts- und Landreuterordnung revidiret und alle Beschwerungen und Mißbreüche abgeschaffet werden möjen. Wir wollen dieiennige, so die Landstände dazu deputiren werden, in Gnaden confirmiren, auch denselben etliche von unßern geheimbten Räthen adjungiren lassen, damit ein Werck von so hoher Importantz wohll erwogen und nicht desultorie damit verfahren werden möge.

Zum siebenundvierzigstem weill die Streitigkeiten zwischen den Beambten und denen von der Ritterschaft und ihren Unterthanen, auch der Städte und ihrer Unterthanen inßgemein also beschaffen, daß die Amptscammer alleine zu cognosciren und partes iudicis zu verwalten nicht hatt, so haben wir unßern geheimbten Rähten befohlen, thun solches auch hiermit repetiren, daß sie solche Sachen, ehe sie zum Proceß kommen, in Verhör nehmen, etliche von den Amptsrähten, am allermeisten aber auß dem Cammergerichte mit zu sich ziehen und also coniunctim, wofern es ohne Proceß und Weitleüftigkeit geschehen kan, decidiren.

Solten aber wegen Greintz- und Jagtsachen Strittigkeiten fürgehen, muß iedesmahles nebenst den obbemelten auch der Oberjägermeister dazu mitgezogen werden, welcher unßer churfürstliches Interesse wirdt in acht zu nehmen wissen.

Zum achtundviertzigstem• weill die Anricht- und Erhaltung gueter Policey, wie auch die Kleider- und Taxordnung ein nötiges und nützliches Werck ist, und mann pillig dahin zu sehen hat, damit aller unnötiger Luxus abgeschaffet werden möge, so seindt wir gnedigst erbötig in allen und ieden Craisen commissarios zu verordnen und dieiennige, so unßere getrewe Landstände dazu vorschlagen werden, zu confirmiren, auch über deme, so publiciret und verordnet wirdt, vest und unverbrüchlich zu halten, unß auch mit den außländischen, so viele müglich, eines durchgehenden Wesens zu vergleichen.

In der Altemarck kan der Hauptman doselbst, allermassen es ihme albereit befohlen worden, verfahren.

Und seindt wir auch über die newe publicirte Gesinde-, Schäffer- und Müllerordnung ernstlich zu halten gesonnen.

Zum neunundviertzigstem sollen die, so im Lande gnugsam gesessen, mit keinen Arresten beschimpfet werden, im Fall auch

ad narrata eines und des andern dergleichen arresta angeleget, sollen sie doch im Fall die debita nicht clara et liquida sein, und der Beclagter, so facultatibus idoneus ist, zu Recht zu antworten sich erbiehten thuet, relaxiret und die Sache ad forum rei ordinarium, quod actor sequi tenetur, remittirt werden. Und auß diesen Ursachen hat mann die, so ob bonum publicum, zu Erhaltung der ganzen Landschaft Creditwesens und nicht in fraudem Handlung treffen, umb so viele weniger mit Arresten zu inquietiren, sondern im Fall sie angeleget, sollen sie desto eher loßgegeben und in diesen casibus, cum causae cognitione, dergestalt verfahren werden, daß unßere getrewe Landstände darüber Clage und Beschwerung zu führen nicht Ursache haben mögen.

Zum funfftzigstem. Die Schließung des Landes, insonderheit so viele das Korne und Hopfen, Viehe und Hanff betrift, soll ad unius vel alterius instantiam nichts verordnet noch deßfals mandata extrahiret, sondern wann des Landes Wohlfartt insonderheit eine unverhofte Tewrung und andere urgentes rationes die Schließung erfordern würden der Ausschuß von Praelaten, Ritterschaft und Städte darüber vernommen und mit ihrem Einrahten ein einhelliger und bestendiger Schluß gemachet werden.

Zum einundfunffzigstem wegen des tempore belli aufgewachßenen Bedekornes, Bedegeldes und anderer Hebungen, ob zwaar ein Unterscheid zu machen, ob solche praestationes singulas personas vel fundos concerniren oder totam universitatem angehen und derowegen hoc posteriore casu der creditor de iure stricto in defectum nonnullorum universitatis membrorum dennoch seine Action wieder das totum corpus anzustellen befugt ist, so seindt wir doch in Gnaden geneigt, wann dieses in foro ordinario gesuchet wirdt, nicht allein den singulis personis, sondern auch den gravatis universitatibus Hülffe und Moderation wiederfahren zu lassen.

Was hiernegst wegen des Wiesenzinses von unßern Landständen gesuchet, erfordert nohtwendig eine causae cognitionem, ob solche praestatio eine nuda pensio oder ein annuus canon vel census sey, darüber dann unßere Räthe im Cammergerichte, Newmärckische Regierung und Quartalgericht cognosciren und nach deme, was die deßfalls vorhandene Urkunden oder hergebrachte Possession besaget, sowohl in possessorio alß petitorio erkennen und sprechen sollen.

Zum zweyundfunffzigstem. Außerhalb des newen Zolles von dem Korne, so zur Axe und Wasser in frembde Lande geführet

und davon der Zoll ohne Unterscheid der Personen, jedoch nur an einem Ohrte, wie wir solches anordnen werden, gegeben wirdt, wollen wir die von der Ritterschaft und dieiennige Städte, so zollfrey sein, bey ihren privilegiis und immunitates ab onere vectigalium wie sie dieselbe für alters gehabt, gnedigst schützen. Und soll den Praelaten, Herren und Ritterschaft ihr eigen Getreide und Pachtkorn, auch Weine, so viele sie dessen über ihre Notturft haben werden, ingleichen Viehe, Wolle und, was sonsten von der Ritterschaft Gueter zu verkauffen sein möchte, zu Wasser und zu Lande außzuführen, und dagegen ihre gekauffte Weine, Victualien, Küchen- und andere Notturft ohne Zoll, wie sie vor alters solcher Immunitet genossen, wieder inß Land zu führen, unweigerlich gestattet werden.[1])

Wann auch einer vom Adell einen frembden Diener hohlen lest, und zu desselben Überkunft Wagen und Pferde überschicken muß, so soll ihm kein Zoll angemuhtet werden, jedoch dergestalt, daß dabey kein Unterschleiff vorgehe, und der Diener einen Paß unter des von Adels, so ihn gemiehtet hat, Hand und Subscription vorzuzeigen habe. Es müssen auch die von der Ritterschaft oder dero Bediente sich in den Zolstedten, wann sie dieselbe berühren, angeben und ihre Pässe vorzeigen, unter obberührten Poen, daß mit dem Verführen und Verkauffen nichts Nachtheiliges gesuchet und getrieben werde, dadurch unß etwas an unßern Zöllen abgehe. Würden sie aber keine Zolstedte berühren, müssen sie doch ihren Bedienten einen Paßzettel mitgeben, damit solcher den Zollbereütern oder, wehme es sonsten von nöthen, jederzeit müge producirt werden. Was andere der Ritterschaft abkauffen und verführen oder sie selbst liefern, davon muß der Keüffer, wann er die Zolstedten damit berühret, den Zoll billig entrichten. Denen vom Adell aber kan den Zoll von den Kaufleuten, die von ihnen das Getreide im Hause erhandelt haben, zu verschaffen nicht zugemuhtet werden.

Zum dreyundfunffzigstem, von dem Biere, so von denen von Adell, Pawern und Krügern auß Wrietzen an der Oder aufs Land geführet wirdt, hat der Zölner daselbsten nichts zu fordern. Wann aber das Bier nacher Franckfurtt, Cüstrin oder in andere Städte gebracht wirdt, so erfolget der Zoll in Wrietzen billig und muß auch an allen Ohrten und Städten, da Zolstedte vorhanden und das Bier durchgeführet wirdt, der gewöhnliche Zoll entrichtet

[1]) Vgl. Revers von 1602 März 11. S. 425.

werden; an denen Ohrten aber, da das Bier abgelahden und nicht durchgeführet wirdt, sondern in loco bleibet, es sey zu Franckfurt, Cüstrin oder in welcher Stadt es wolle, wirdt kein Zoll gegeben.

Zum vierundfunffzigstem. Die zwey Pfenninge von iedem Scheffell Getreidig werden zu Mittenwalde gegeben, wann das Korn ausserhalb Landes geführet wirdt; solten aber die Wagen durchfahren und das Korn anhero oder in eine andere einländische Stadt gebracht werden, so ist mann davon den Zoll oder einige Importen zu fordern nicht befugt.

Zum fünffundfunffzigstem sollen die newe Zolrollen ieglichen Hauptcraisen und Städten communiciret werden, damit ein ieder sehen möge, was ihme des Zolles halben zu entrichten gebühret. In denen Städten, welche Befreihung von den Zöllen erlanget, seindt die Kaufleute schuldig, einen cörperlichen Ayd für dem Rahte abzulegen, daß sie nicht frembde, sondern ihre eigene Wahren verführen, damit in fraudem vectigalis keine frembde merces, alß auf welche das privilegium exemtionis et immunitatis nicht lautet, durchgehen mögen, und wann solcher Ayd abgeleget, muß den Kaufleuten ein attestatum praestiti iuramenti gegeben und sie also das gantze Jahr darauf in den Zöllen passiret werden. Es müssen aber die Kaufleute quotannis solchen Ayd ablegen oder aufs wennigste ihres einmahll geleisteten Aydes und schuldiger Pflicht jährlich erinnert werden.

Die Städte Berlin und Cöln an der Spree seindt bei dem Abschiede vom 30ten Martii anno 1618, welchen sie deßfals in Henden haben, zu lassen.[1])

Wehren etliche Städte, so auch einer Zolfreyheit berechtiget und nur per incuriam nicht in die Zolrolle gesetzet worden, können dieselbte ihre vermeinte iura dociren und ausführlich machen, so sollen sie damit gehöret und nach Befindung der Sachen die Billigkeit verordnet werden.

Zum sechsundfunffzigstem was die Zölner und Ziesemeister anlanget, so sich einer oder der anderen Execution in der von Adell Güetern unterfangen sollen, seindt wir gnedigst erbötig, gebührende Erkundigung bey unßer Amptcammer deßwegen einziehen zu lassen und darauf eine solche Verordnung zu machen, daß die Zölner und Ziesemeister sich zuvor allemahl bey iedes Ohrtes Obrigkeit anmelden sollen, hingegen werden auch dieselbige schuldig sein, den Zölnern und Ziesemeistern wieder die De-

[1]) Mylius, Corp. Const. March. VI, 1. Sp. 275.

linquenten die hülfliche Hand zu biehten und vermittelst schleuniger Execution zu verhelffen.

Zum siebenundfunffzigstem haben wir die Holtzordnung, so anno 1622 publiciret [1]), und auf die domahlige geringe Müntze reguliret worden, auf guete Müntze richten lassen, also daß über der ietzigen Holtzordnung niemand sich zu beschweren Ursach haben wirdt. Wir haben auch biß dato unßern meisten Unterthanen das Bawholtz theils ohne Entgeld theils umb einen billigen Wehrt abfolgen lassen undt wirdt man unß hierin kein Ziell noch Maaß setzen können, sondern wie dieiennige Stände, welche Holtzung haben, das ihrige so hoch und geringe verkauffen, alß sie immer wollen, so können wir auch nicht deterionis conditionis sein, wie wohll wir dennoch niemand übersetzen zu lassen gemeint sein.

Zum achtundfunffzigstem sollen unsere Beambte, so das ius lignandi auf deren von Adell Heyden haben, keine fruchtbahre Masthöltzer verhawen, sondern sich des Weich- und andern langen Holtzes nach Notturft gebrauchen, gestalt dann dergleichen Verordnung zwischen denen von Bredow und dem Ampte Fehrebellin gemachet, dabey wir es bewenden, und wann von andern Ohrten dergleichen Clagen einkommen solten, es auf solche Wege zu richten und ohne Vorwissen des domini proprietarii von unsern Beambten keine fruchttragende Eichbäume wollen fellen lassen.

Zum neunundfunfftzigstem daß nebenst dem Peitzer Eysen auch ander frembdes guetes Eysen inß Land miteingeführet werden möge, ist unß nicht zuwieder, nur allein haben dieiennige, so damit handeln, dahin zu sehen, daß solches Eysen auch an den Zolstedten angegeben und gebührend verzollet werden möge.

Zum sechtzigstem demnach unsere getrewe Landstände unß clagend zu verstehen gegeben, daß von den Schäffern und Hirten, wann sie auß einem Gebiethe sich in das andere begeben und nur von einer Feldmarck auf die andere treiben theten, der Zoll gefordert würde, so wollen wir solche Newerung, so allererst anno 1644 eingeführt worden, gentzlich abgeschaffet haben, und darff der Zoll anderer Gestalt nicht gegeben werden, alß wann die Schäffer und Hirten auß dem Lande ziehen, oder wann sie schon im Lande bleiben, dannoch bey der Translation in frembde Gerichte unßere Zolstedte berühren: denn in diesen beiden Fällen wir unß den Zoll per expressum wollen vorbehalten haben.

---

[1]) Mylius. Corp. Const. March. IV, 1. Sp. 527.

Zum einundsechtzigstem lassen wir nunmher gnedigst geschehen, daß sowohl Praelaten, Herren und Ritterschaft, alß auch die Städte und iedermenigklich die Mühlensteine zu ihrer eigenen Notturft und weiteres nicht kauffen und zu Wasser und zu Lande hohlen mögen, wo sie die am bequemsten und wohlfeilsten in und ausserhalb Landes haben können. Doch daß ein jeder außer den Adell und zollfreyen Städten die gewöhnliche Zölle und weiter nichts davon entrichte. Die Handlung aber sothaner Mühlensteine reserviren wir unß nochmaln alleine und wollen wir deneniennigen, so kunftig von unßeren Beambten solche nehmen, ein solch billig pretium setzen, daß sich niemand mit Fuege zu beschweren Ursach haben soll.

Zum zweyundsechtzigstem von dem Saltzkauff, weill einige Praelaten, Herren und die von der Ritterschaft ihre gewissen Dienstfuhren nacher Lüneburg haben, und vermeinen, daß sie daselbsten, zu Stetin und anderßwo an den Greintzen die Saltze wohlfeiler haben können, wollen wir die Praelaten, Herren und Ritterschaft unßeres ganzen Churfurstenthumbs, auch dieiennige, so Rittergüetere innehaben und besitzen, vermöge voriger Landesrecessuum, hiermit eximiren und befreihen, also und dergestalt, daß ein ieder, wie vormalß beschehen, das zu seiner Haußhaltung, auch Schäfferey und Meyerer Deputat nötige Saltz frey und ungehindert, wo es ihme beliebet, einkauffen und zu Wasser und Lande abhohlen lassen möge. Damit aber einer oder der ander sich des adelichen Nahmens zur Beschönigung seines Unterschleifs nicht gebrauchen könne, ist dahin geschlossen, daß ein ieder von Adell, wann er etwas Saltzes abhohlen lassen will, seinen Leüten einen Paß gedobbelt mitgeben und darinnen erwehnen soll, wann, wie viele und wohin er dasselbe bringen und führen lassen wolle, und soll alßdann der eine Paß unßern Factoren an iedem Ohrte, wo solch Saltz gekauffet wirdt, abgegeben werden, den andern Paß aber soll der Unterthaner zu seiner Sicherheit bey sich behalten, damit er dem Zolbereüter und, wehr ihn deßwegen zu Rehde stellen möchte, denselben vorzeigen könne, auch nach verrichteter Reise sothanen Paß sofort seinem Herren hinwieder einliefern. Wann aber an andern Ohrten, da kein Factor, sie Saltz kauffen lassen, mögen sie den Paß in der nehesten Lagerstadt unßern Factoren zusenden. Es werden aber auch die vom Adell selbst sich alles Unterschleiffes enthalten, kein ungewöhnliches Deputat machen noch ihren Unterthanen noch sonsten iemanden

von Saltz etwas ablassen und verkauffen und unß zu Schaden, nichts heimlich oder offentlich desfals vornehmen und verrichten lassen; dann wehr über alle Zuversicht darüber solte betroffen werden, der soll über die im Saltzedict exprimirte Straffe dieser Immunitet ad vitam gentzlich verlustig sein. Wann auch einige vom Adell verreiset, mögen in absentia derselben die Verwaltere solche Pässe ertheilen und sothane Ursache exprimiren. Dieser Immunitet haben sich auch die adeliche Witwen, doferne sie noch auf den Güetern bleiben, item derselbten Kinder Vormundere und ihrer Güeter pensionarii, Verwaltere, auch immittirte curatores zu gebrauchen, doch wie gesaget, ohne allen Unterschleiff.

Würde auch einer oder der ander belieben haben, von unsern Factorn das Saltz zu nehmen, der soll über lang oder kurz deßhalben seine Immunitet non utendo nicht verliehren noch weniger ihme einige lis darumb movirt werden, ob er in einem Jahre meheer alß im andern an Saltz verthaan und gekauffet.

Im übrigen behalten wir das Saltzregale in allen unsern märckischen Landen diß- und jenseits der Oder und Elbe, keinen Ohrt und Craiß außgenommen, allein also und dergestalt, daß sich von nun an niemand unterfangen solle, einig Saltz in diese unsere Lande einzuführen und zu verkauffen, alles bey Vermeidung der Straffe, so in unßerm Edict enthalten ist, und do etlich den Unterschleiff dadurch noch nicht verwehret werden könte, wollen wir eine schwere exemplarische Straffe, so allemahll nach Gelegenheit des Verbrechens zu determiniren, darauf zu setzen, unß vorbehalten.

Des Saltzsellens oder Handkauffens halber wollen wir mit den Städten förderlichst tractiren lassen und ihnen auf gewisse Maasse denselben Handkauff zu besserem Aufnehmen der Rahtheüser oder der Städtecaßen, wie sie es unter sich werden verglichen haben, gnedigst zu wenden, doch daß sie allein das Saltz von unßern Factorn nehmen, die Leute im Verkauffen nicht übersetzen und allen Unterschleiff mit Vleisse verhüeten, auch die negst angelegene Craise mit den Saltzfuhren auff gewisse Zeiten versehen sollen.

Wann aber die Ritterschaft vermeinet, daß ihnen und ihren Unterthanen zutreglicher, wann auch unsere Factoren das Saltz entzelen verkauffen theten, so lassen wir dasselbe auch dabey bewenden.

Die unterthenigste Erinnerungen, so unßere gehorsahme Stände des Saltzpretii wegen, item der vollen Maaß und Tonnen

halber überreichet, wollen wir gleicher Gestalt gnedigst überlegen, inner vier Wochen deßhalb eine Verordnung publiciren und an allen Rath- und Saltzheüsern affigiren laßen, wie tewer eine iede Last oder Tonne Saltzes in diesem Jahre gelten, was für Sorten in Zahlung genommen und was Weise den Keüffern volle Tonnen und richtige Maaß geliefert werden sollen, damit sich niemand über Vervortheilung zu beschweren Ursache haben soll. Und sothane Verordnung wollen wir von Jahren zu Jahren revidiren und ernewern lassen.

Zum dreyundsechtzigstem: wann auch unßere gehorsahme Stände unterthenigst erinnert, daß nunmheer unßere Lande mit der itzigen Hand- und Landmüntze gnugsam versorget und kein Mangel mheer zu spühren, so wollen wir auf bevorstehenden Michaelis das Münzen einstellen lassen, es were dann Sache, daß des kleinen Wassers halber die Müntze in der Stille stehen müßte und das vorhandene Pagament nicht vollig vermacht werden könte; dann auf den Fall müßte noch biß zu Ende des Octobris nachgemüntzet werden.

Zu Ende des Februarii aber des künftigen 1654ten Jahres wollen wir einen Ausschuß unßerer gehorsahmen Stände wieder erfordern, dero billigmeßige Vorschläge und unterthenigste Erinnerungen gnedigst hören und denselben staat geben, auch zureichende Verordnung machen, setzen, ordnen undt schliessen, wie das Müntzwesen unßern Landen zum besten ferner zu fassen und einzurichten.

Zum vierundsechtzigstem. Wann auch daarnegst unßere gehorsahme Stände unterthenigst dafür gehalten, das die Führ- und andere reisende Leüte oben Gardeleben andere Wege nehmen, darumb daß der Zoll daselbßt zu hoch wehre, und deßhalben unß mheer Schaden dann Nutzen zugezogen würde undt wir gleichwoll auß den Zollregistern dasselbe nicht befinden können, so lassen wir es auch billig dabey, wie wir den Zoll zu Gardeleben gefunden. Wir wollen aber auf die Fuhrleüte, ob sie künftig andere Wege des Zolles halber suchen möchten, genawe acht haben lassen und nach Befindung der Sachen Beschaffenheit mit sothanem Zolle eine solche Moderation treffen, daß dieselbe unß und sonsten anderen, so einig Interesse der Strassen halber haben möchten, mheer zutreg- dann schädlich sein solle.

Zum fünfundsechtzigstem, alß auch unßere getrewe Stände umb Abschaffung derer auf der Elbe und Oder erhöheten Imposten,

welche sonsten Licenten genennet werden, unterthenigst und ganz instendig angehalten, wir aber ihnen dagegen die von unßern hochlöblichn Vorfahren wohlhergebrachte und sonderlich Kayser Friderichs des Dritten dieses Nahmens in anno 1456 ertheiltes privilegium[1]) und darauff erfolgeten Machtspruch vorzeigen lassen, so haben die Stände zwaar solch unßer Befuegnuß in kein Disputat gezogen, sondern gehorsambst gesuchet, wir geruheten, nach unßerer hochlöblichen Vorfahren Exempel und Inhalts der vorigen Landesreverse, die wir ihnen auch selbst in Gnaden confirmiret, dieselbige zu vergewißern, daß wir die Zolle nicht erhöhen, noch andere Auflagen darauf anschlagen würden, dabey sie sich hinwiederumb unß zu gnedigstem Gefallen des unterthenigsten Gehorsambs ohne Nachtheill der Reversen ercleret, daß sie, solange unß Gott das Leben fristet, sich dieses ihres Suchens begeben und unß deßhalben weiter nicht behelligen wolten. Diesemnach so versichern wir sie hiermit gnedigst, daß wir von nun an die Zölle in diesen unßern Landen nicht erstewren noch einige newe Impostes anderweit darauf anlegen wollen. Jedoch behalten wir unß vor, daß, wann die newe Fahrtt, die wir auß der Oder in die Spree vorhaben, zum würcklichen Ende wirdt gebracht werden, alßdann ein billiges Zoll- und Schleüsegeld darauf anzusetzen, weill doch dasselbe zum mehrerm Theill die exteros und, die sich der Fahrt gebrauchen werden, betreffen wirdt. Ausser diesem aber und sonsten gegen mennigklich reserviren wir unß vorgemeltes kayserliche privilegium und dessen unverschrenckten Gebrauch unverrückt.

Zum sechsundsechtzigstem. Nachdem auch vermöge der landesreverse de annis 1534 und 1538 [2]) für guet angesehen, beschlossen und gewilliget worden, daß auf der Elden in der Prignitz keine Schiffart sein solte, so wollen wir, daß solches noch unverhindert bleiben und auf der Elden keine Schiffart gestattet noch zugelassen werde, es geschehe dann mit gemeinem Rahte der Landschaft.

Zum siebenundsechtzigstem ist unß zwaar von den Hollendern im Ampte Grambtzaw, daß dieselbige sich unternehmen solten, die Krüge zu verlegen, auch ein sonderbahres Brawen anzufangen und sich der Ziesen zu entbrechen, nichts vorkommen; wir wollen aber auch hierin die Beschaffenheit zu thun nicht unterlassen, daß wedder die Landschaft in ihren Gefällen durch solche Eingriffe verkürtzet noch auch den Städten die Nahrung entzogen werden soll.

[1]) vom 23. Juli 1456. Riedel, Cod. diplom. Brandeb. B. V. 18.

[2]) Vgl. S. 345 und 359.

Zum achtundsechtzigstem seindt wir gnedigst geneigt, inmassen wir unß auch am 29ten Junii anno 1650 gegen die Altmärckische Ritterschaft also heraußgelassen, daß bey den Jagtsachen den Ständen ihre hergebrachte Libertet zu gönnen, einen iedweden bey seiner wohlhergebrachten und zu recht bestendigen Possession des Jagens und Schiessens, da er solches befueget, zu schützen und darwieder von der Jägerey keine wiederrechtliche attentata de facto vornehmen zu lassen. Es sollen auch die Wildbahnen und Seellstedte weiter, dann sie vor alters determiniret, nicht ausgebreitet noch extendirt werden, und so ofte in streitigen Jagtsachen etwas vorgehen solte, welches eine causae cognitionem erfordern thete, wollen wir dergleichen Sachen für unserm geheimbten Rathe mit Zuziehung des Oberjagermeisters vornehmen, auch der Justitz allerdinges ihren ordentlichen Lauff lassen. Und da etliche de facto turbiret oder spoliiret, sie mit ihrem Clagen vernehmen und nach Außweisung der Rechte die turbatos in possessione schützen, die spoliatos aber ante omnia in pristinum statum praevia causae cognitione restituiren lassen.

Deniennigen, so in die Wolfsjagten zulauffen und dieselbige mitzuverrichten nicht schuldig, soll solche Servitut nicht aufgetrungen werden, sondern was von einem oder dem andern über die Schuldigkeit ist geschehen, wollen wir selbst nicht anderß alß ein precarium halten und werden es die Stände ihnen selbst zutreglich und dienlich zu sein befinden, daß solche schädliche Thiere nach Müglichkeit weggereümt werden; dieiennige, so zu den Wolfsjagten verbunden, wollen wir civiliter tractiren und über die behörige Zeit nicht aufhalten lassen.

Da aber einem und dem andern, in die Wolfsjagt zu lauffen oder andere zur Jägerey gehörige servitia zu leisten, solte angemuthet werden, welcher derer nicht gestendig ist, und praesumtionem libertatis de iure für sich hat, wollen wir in solchen Fällen auch dem Recht seinen Lauff lassen und das onus probandi keinem anderm, alß deme es die jura communia zu erkennen auftringen. Solten auch sub praetextu der Wolfsjagten zu unzeiten Jagten angestellet und die Leute dazu praepostere angetrieben werden, wollen wir solche abusus insgesambt mit Ernst inhibiren und abstellen lassen.

Denen von der Ritterschaft und Städten und denen Schäffern und Underthanen, welche unsere Wildbahnen nicht berühren, kan und sol das Hundeknütteln keinesweges aufgetrungen, noch ihnen

das Gestreüch auf ihrem Grund und Boden zu Reümung der Äcker außzurahden inhibiret werden, sondern es seindt dieselbige bey ihrer hergebrachten Libertet billig zu lassen.

Daß die Heidereüter vleißig die Holtzungen visitiren und die, so in verbothenem Holtzhawen sich betretten lassen, gebührendt anmelden, ist recht und pillig, auch ihren Pflichten gemeeß; wir wollen aber iedermennigklich gerne zu seiner defension verstatten und niemand causa non audita neque cognita mit einiger Straffe belegen lassen. Und gleichwie wir unrecht befinden, daferne die Heydereuter auß blossem Vermuthen, daß einer oder ander Unterthan Holtz gehawen, alsofort in der Stände Gebiehte und Höfe fallen und ohne vorhergehendes Ansuchen gleichsam propria authoritate alles wegnehmen solten, also wollen wir uns auch zu unsern getrewen Ständen gnedigst versehen, daß, wann ihre Unterthanen in flagranti crimine betreten, sie alßdann die Theter auf beschehenes Begehren zu gebührender Bestraffung unweigerlich abfolgen lassen werden. Daß die von der Jägerey sich unterstehen sollen, nach ihrem Belieben auß der Städte Dörffern von einem Ampte zum andern Fuhren zu nehmen und ihre Pferde dabey an die Hand gehen zu lassen, solches können wir keinesweges pilligen noch guet heissen, und weill unß dabey nichts vorkommen, so wollen wir auf erfolgter Specification dieiennige, so sich dergleichen de facto unternommen, der Gebühr nach zu straffen nicht unterlassen; thun uns aber gnedigst hinwieder versehen, daß die Dörffer, so die Jagtfuhren von alters her thun müssen, auf bedürffenden Fall dieselbige nochmals unweigerlich verrichten und also an schuldiger Bezeigung nichts ermangeln lassen werden.

Zum neunundsechtzigstem wollen wir den Salpetersiedern nicht gestatten, die Salpetererde auch in deren von Adell Gebewen und Schaffereyen zu suchen, sondern es soll solche Erde alleine in der Pawern Höfen gegraben werden.

Zum siebentzigstem wollen wir auch bey unserer Newmärckischen Regierung die gnedigste Verordnung thun, daß, wann sub nomine derselben etwas rescribiret werden muß, dem Adell und Ritterstande das praedicatum Edler, gleich wie von den benachbarten geschiehet, auch gegeben werden soll.

Zum einundsiebentzigstem betreffende dasiennige, was unsere getrewe Landstände wegen Bestellung eines Staathalters erinnert, wissen wir anders nicht, als daß wir die ganze Zeit unserer chur-

furstlichen Regierung, so ofte wir unß auß unsern Landen begeben müssen, unß in dießem Stücke allemahll dergestallt erwiesen, daß unsere getrewe Stände damit friedlich gewesen und seindt nochmals des gnedigsten Erbietens, auf dergleichen Fall inß künftige solche gnedige Anstalt zu machen, daß die Stände darüber mit Fuege Clage zu führen nicht Ursache haben mögen.

Zum zweyundsiebentzigstem, alß auch die gesambte Städte Beschweer geführet, daß ihre Pferde zu ofte zu unserm Dienste erfordert und begehret würden, und unterthenigst gebehten, deßfals sie bey den in annis 1602 und 1611 aufgerichteten Landesreversen[1]) zu schützen, so haben wir auch denselben hierin gnedigst gefueget undt wollen, wann ihre Pferde und Knechte in den Jagten und sonsten aufwarten, ihnen Futter und Mahll, auch Huefschlag geben und sie die Städte mit dergleichen oneribus, so viele müglich, verschonen, auch inß künftige solche zureichende Verordnung machen, daß eine durchgehende Gleicheit gehalten und keine Stadt für die andere in diesem Passe beschweret werden soll.

Aldieweill wir auch gantz gerne und gnedigst vernommen, daß die von der Ritterschaft der Alt-, Mittell-, Uker- und Newmarck mit den commenbrirten Städten eines jeglichen Craises der Beschwerungen halber, so sie ultro citroque geführet, sich in Güete mit einander verglichen, so wollen wir auß churfurstlicher Macht und Authoritet alle solche Puncten, darüber beide Theille Handlung getroffen, hiermit ratificiret und bestetiget haben.

1. Und demnach anfenglich die Ritterschaft es auf einen solchen Weg zu richten gebehten, daß der Städte Schuldenwesen besser, alß bißhero beschehen, gefasset werden und die Creditores, darunter die von der Ritterschaft von den vornehmbsten mitsein, ihre Zinsen und künftig auch der Capitalien hinfuro, weill bißhero alles in höchster Unordnung und Confusion gerahten gewesen, versichert sein mögen, so sollen die Currentschösse und alle andere Gefälle und Intraden der Städte mit Vleisse und quartaliter, alß in der Mittelmarck auf Quasimodogeniti, Crucis und Luciae und in der Altenmarck auf Quasimodogeniti und Luciae bei Vermeidung der Execution eingemahnet und, was einkömbt, zu Befriedigung der Creditoren würcklich angewantt, die Seümigen auch zu Einbringung dessen, so sie dem corpori civitatum zuzutragen schuldig, mit Ernst und, da es nicht anders sein kan, per legitima media executionis angehalten werden. Die distributiones

[1]) Vgl. S. 420 und 441.

aber sollen in der Mittelmarck im Monat Novembri und in der Altemarck und Prigniz auf Estomihi, und im Biergeld- und Huefenschosse auf Quasimodogeniti geschehen.

Solte bey einem Bürger bey seinem Leben oder auch nach seinem Tode ein concursus entstehen, so haben die retardirende Schösse gleiche privilegia praelationis mit den contributionibus und gehen miteinander, im Fall das Vermögen nicht zureichen wolte, in tributum.

Und weill zu Anfang so viele zusammen nicht gebracht werden kan, davon die creditores das Ihrige vor voll zu haben vermögen, so soll dennoch dasiennige, so einkömbt, nach gleicher Proportion distribuiret und nicht leicht einem, es geschehe dann auß sonderbahren pilligen und erheblichen Ursachen, für dem anderm gratificirt werden. Zu welchem Ende dann die verordnete directores der Städte die distributiones, so bald dieselbige gemachet und verfertiget, unßern geheimbten Räthen und in der Altenmarck unßeren Hauptmann daselbst zur Nachricht, Revision und nohtwendigen Erinnerungen zuschicken sollen. Wir wollen auch absque gravibus causis, welche ob varias circumstancias personarum et temporis wohl vorfallen können, nicht leichtlich solche Befehll ertheilen, dadurch die iusta et aequalis distributio verrücket werden, auch Abbruch leiden könte. Solte etwa dergleichen sub- et obreptitie außgebracht worden sein, haben die Städte ausführlichen Bericht zu tun und sich fernern Bescheides und Resolution bey unß zu erhohlen.

2. Daß die Bürger, so in dem gemeinen Casten die Schösse schuldig und dagegen bey einem vom Adell oder Landmann, so creditor civitatum ist, Forderung haben, ad concurrentem quantitatem compensationem leiden, ist nicht unbillig. Jedoch muß der creditor civitatum darauf bey den directoribus der Städte Anweisung erhalten, welche ihme dann temere, wann nur die Summa nicht gaar zu übermeßig, nicht kan noch soll verweigert werden. Hette aber derselbige Bürger, so die Schösse zuzutragen schuldig, selbst mit der Städtecasten zu compensiren, so ist er dadurch liberiret und darff er ob debitum per compensationem cum civitatibus ipso iure sublatum keine Compensation cum tertio leiden, sondern er kan das seine ohne Abzug mit guetem Fueg fordern und einmahnen.

Gleichergestalt kann auch ein Huefenschoß, wann ein Bürger daselbst etwas zu fordern und einem vom Adell, der von

seinen eigenen schoßbahren Huefen zutragen muß, etwas schuldig, die compensatio in debito modico und auf vorhergehende Anweisung und Adsignation staat haben.

3. Daß in etlichen städten die Scheffelmaaß geendert, ist nicht recht und können wir dasselbige keinesweges pilligen. Soll demnach der magistratus in allen Städten alles ad eam mensuram, welche für alters an jedem Ohrte gebreüchlich gewesen, reduciren und keine andere Scheffel noch Maaß, als welche mit des Raths Scheffell eintreffen, passiren lassen. Würde der magistratus sich hierin seümig und nachleßig bezeigen, kan die Rectificirung der Maaß in der Altenmarck dem Hauptmanne doselbst und an andern Ohrten gewissen Commissarien, welche dem Rathe zu adiungiren, anbefohlen werden.

Wir thun unß aber zu den Räthen in Städten versehen, sie werden hierin officii ratione selbsten eine solche billige Verfüegung thun, damit es deren eventualiter gesuchten Adiunction und Verordnung nicht bedürffen müge.

Das Abstreichen bei Verkauffung des Kornes, ob dasselbige dem venditori oder emtori verbleiben soll, stehet zur Erkentnus unßeres Cammergerichts oder Altmärckischen Quartalgerichts. In der Newenmarck aber und incorporirten Craisen wirdt es dabey gelassen, wie die causa iam dudum decisa und ad observantiam kommen ist.

Daß in den sechs Newmärckischen Craisen Soldinisch Maaß gebraucht werde, lassen wir uns gnedigst wohlgefallen, und soll unsere Regierung zu Cüstrin hierüber vest und unverbrüchlich halten.

Es sollen auch regulariter sechszehn Metzen auf einen Scheffell gehen und darinnen eine durchgehende Gleicheit, auch in den Mühlen an allen Ohrten gehalten werden.

4. Der Bierverkauff wirdt billig nach dem Kauff des Kornes inhalts der Brawordnung reguliret und wollen wir solchen Punct auch unßerer Policey- und Taxordnung, welche wir aufzurichten und zu publiciren willens sein, mit einverleiben lassen. Würde der magistratus in den Städten hierin dasiennige nicht thun noch anordnen, was ihme amptshalber eigenet und zustehet, werden wir denen, so hierüber Clage zu führen Ursache haben, nicht verweigern können, ex officio Verordnung zu machen, oder da es der Sachen Wichtigkeit erfordern solte, gewisse Commissarien zu deputiren, welche das Werck jedoch sumtibus et expensis

deriennigen, so sie außgebohten, nebenst dem Rathe in richtigem Stande bringen helffen.

Und wirdt hierbei die Newmarck nebenst dem Sternbergischem und andern incorporirten Craisen bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch aller Dinge ohne Enderung und Limitation gelassen.

5. An den Monopolien und daß etzliche Handelßleute und Handwercker wegen des Kornes-, Viehe- und Wollkauffs und dergleichen zu Schaden ihres nehesten unzimliche Verknüpfungen machen, tragen wir kein Gefallen: es soll auch solches hiermit verbohten sein und die prohibitio den Zünften a magistratu urbano intimirt werden. Würde deßfals Clage geführet und dieiennige, so sich zur Ungebühr verbunden, könten ihres Verbrechens überführet werden, soll es an ernster Bestraffung nicht ermangeln.

6. Daß Handelßleüten oder Handwerckern newe privilegia sollen ertheilet sein, wissen wir unß so eben nicht zu erinnern und kann unß zwaar kein Ziell noch Maaß vorgeschrieben oder gegeben werden, wie wir unß in Ertheilung der Privilegien zu verhalten, jedoch wollen wir dieselbige anderer gestalt nicht concediren, alß mit der cautela, ne laedant alterius ius, und daferne etwa ein privilegium sub- et obreptitie erhalten, hat es doch secundum dispositionem iuris communis keinen anderen Verstand, dann salvo iure tertii.

Was bey den Innungen für undencklichen Jahren eingeführet und insonderheit, was Zucht und Erbarkeit betrift, seindt wir in seinem rigore zu lassen gnedigst gesonnen und soll keinem in den Handwerckern freystehen, einen andern in Iniuriensachen ohne Erkentnus der ordentlichen Obrigkeit das Handwerck zu legen oder es mit den Straffen zu übermachen und soll dem magistratui in den Städten iedesmahl es freystehen, hierauf ein wachendes Auge zu haben und den Mißbreüchen mit gebührendem Ernste abzuhelffen.

Frembde Handwercksleüte, wann dieselbige ihr Handwerck rechtmeßiger Weise gelernt haben und deßwegen mit untadelhaften Gebuhrts- und Lehrbriefen versehen seien, können von Gilden und Zunften nicht außgeschlossen sein, doch daß sie auch den statutis mit Gewinnung der Gilden ein Genügen thun. Dabey sie aber bey Verfertigung der Meisterstücken und Außrichtungen, insonderheit dieiennige, welche, ob sie zwaar ihr Handwerck recht und wohll gelernet, dennoch Ahrmuhts halber die sumtus nicht

zu tragen vermögen, keinesweges übersetzet werden müssen, und haben die gravati sich bei der ordentlichen Obrigkeit anzugeben, welche einem ieden wirdt ius et iustitiam wiederfahren zu lassen wissen.

Die Handwercker auf dem Lande werden an denen Ohrten, alda für alters Stellen gewesen, in ihrer Possession billig geschützet und seindt sie inhalts der Landesreverse sich alda niederzulassen und ihr Handwerck auf dem Lande zu treiben wohl befueget.

Wegen der Leineweber bleibts dabey, daß an jeglichem Ohrte derselben so viele sein mögen, alß für alters gewesen, obgleich dieselbige nicht auf gewisse Häuser gewidmet sein, jedoch daß durch Verenderung der Häuser nicht mheer Handwercker, dann vorhin dagewesen, eingeführet werden.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Schmieden und Schneidern. Solten sie sich aber dergestalt haufen, daß sie auch an denen Ohrten, da keine Stellen gewesen, anzutreffen wehren, so ist solches in alle Wege abzuschaffen, und im Fall hierin einige controversia vorfallen solte, wirdt billig in ordinario foro darüber cognosciret und den Sachen per sententiam ihr rechtlicher Ausschlag gegeben.

Die in den Städten und Dörffern können die Handwerckere propria autoritate nicht außtreiben, sondern müssen sich deßhalb bei der Obrigkeit anmelden, welche dann auch den Clegern die hülfliche Hand unweigerlich zu biehten schuldig sein soll, damit gleichwoll die Handwercker auch bey ihren privilegiis geschützet werden und ihnen an ihrer Nahrung kein Eintrag wiederfahren möge.

Würden die Beambte den Amptsstädten in ihren Holtzungen, Wiesenwachs und Röhrung zu nahe kommen oder sonsten Schaden thun, muß solches an gebührende Ohrt gesuchet und rechtmeßige Verordnung, gestalt wir dann keinen die justiciam zu denegiren gemeint seien, erwartet werden.

7. Es sollen auch keine Kaufleüte, Bürgere oder Tuchmacher sich unterfangen mit außlendischer Kaufleüte Gelder die Wolle aufzukauffen und ausßerhalb Landes zu verführen. Die vom Adell aber werden bey der alten Freyheit, ihre Wolle ihrer Gelegenheit nach in- oder ausßerhalb Landes zu verkauffen billig geschützet. Jedoch bestehet dieser Punct wegen der Schäffer Menge- und Satzwolle ob contradictionem civitatum auf Erkentnus und rechtlicher Decision.

8. Die Krüge, so für alters zu einer und andern Stadt gewidmet gewesen, sollen hinfuro wieder dazu geleget und alle Mißbreüche abgeschaffet werden. Dagegen muß auch von denen in Städten, so die Krüge verlegen, an den Ohrten, da es gebreuchlich ist, die Kruglage und Rönnebier gegeben, auch denen vom Adell, was ihnen für alters gebühret, welches dann keinesweges zu steigern, noch weiter gereichet, und die Krüge dabenebenst mit guetem Biere und richtiger Maasse versehen werden. Denen vom Adell stehet zwaar ordinarie et regulariter nicht zu, ihr Bier faß- und tonnenweise zu verkauffen, vielweniger die benachbarte Krüge in den Dörffern mit Bier zu verlegen, und also dem corpori der Städte zum großen Nachtheill undt Schaden und der Landschaft Ziesegefälle zum mercklichen Abgange solche Nahrung an sich zu ziehen.

Wehre aber einer oder der ander vom Adell oder Ampts- und bischofliche Städte, so mit einem speciali privilegio oder bestendiger Contrarobservantz versehen zu sein gemeinet und seine iura, es sey in possessorio oder petitorio zu deduciren vermöchte, seindt wir gnedigst gemeinet, solche Contradicenten an einem und die Verordnete des newen Biergeldes, grossen Außschuß und Städte disseits der Oder (dann die Newmarck mit diesem Wercke nichts zu schaffen) am andern Theille zu hören, cum causae cognitione plenaria die Gebühr zu verordnen und einem jeden nach Befindung und Beschaffenheit seines Rechtens ius et iustitiam wiederfahren zu lassen.

Die Erbkrüger müssen sich aller Verlegung der Dörffer mit Bier allerdinge enthalten, es könte dann ein und der ander bestendige und rechtekreftige observantiam in contrarium erweisen.

9. Die Generalmittel sollen ohne Vorbewust unserer getrewen Landstände nicht eingeführet werden. Den Städten aber ist nicht zu verwehren nach eines iedens Nahrung und Handthierungen die contributiones anzulegen und darauf etwas zu schlagen, in Betrachtung, daß der Bürger Vermögen, darnach die Collecten zu richten, nicht blooß in Heüsern, Äckern und Gärten, sondern vielmehr in ihrer Handthierung und Nahrung bestehet.

10. Die vom Adell und die Pawerschaft mögen ihr Korn, in welcher Stadt und Ohrt es ihnen inner- oder ausserhalb Landes gelegen, verführen, es würde dann der Pawerschaft dasselbe absonderlich von unß verbohten oder das Land auß erheblichen Ursachen mit Einwilligung der sammetlichen Landstände ge-

schlossen. Und lassen wir es bei dem receß de anno 1602 allerdings bewenden.[1]) Wann aber das Getreide in die Städte gebracht wirdt, so haben die Bürger, solange die Fahne stecket, des Morgens biß umb neün oder zehn Uhr des Verkauffens zu geniessen, wann solche Zeit vorbey, hat ein jeder frey zu kauffen Machtt.

Wehre aber der Pawer einem Handwercker etwas schuldig, kann er ihn wohll mit Korn bezahlen, jedoch muß aller Unterschleiff dabey verhüetet werden. Solten dieselbigen vorgehen, haben es die Städte an gebührenden Ohrt zu clagen, so soll es an rechtmeßiger Verordnung und Bestraffung der Schuldigen nicht ermangeln.

Wann auch die Unterthanen ihrer Obrigkeit auf Abschlag ihrer Schulden Korn umb ein iustum precium liefern, ist solches nicht unrecht; sie seindt aber dazu nicht zu zwingen, sondern wenn sie Geld schuldig, müssen dasselbige auch die creditores annehmen und können den debitoribus aliud pro alio zu zahlen nicht aufbürden.

11. Soll deren von Adell Unterthanen ob debita civilia inhalts der Reverse mit keinen Arresten beleget noch angehalten werden, sondern wer etwas bey einem Pawren oder Unterthanen zu fordern hat, muß denselben für seiner Obrigheit alß iudice competente belangen und ist dieselbige iustitiam unverzüglich und unpartheysch zu administrieren schuldig.

Ebenermassen soll auch ein Burger mit keinem wiederrechtlichen Arresten graviret, sondern für seinen immediato magistratu urbano besprochen werden.

Einem Pachtherren kann nicht verwehret werden, sich selbst propria autoritate bezahlt zu machen.

12. Wann adeliche Güetere ob urgens aes alienum distrahirt werden müssen, so seindt zuförderst die agnati ad emendum vel consentiendum zu citiren. Kehme es aber exclusis agnatis ad extraneos emtores, so ist in emtione der adelichen Güeter einer vom Adell billig einem andern, so nicht ex ordine nobilium ist, in alle Wege zu praeferiren, und wann es dann ja nicht zu enderen und in Mangell anderer Keüffer die Güeter einem Bürger zu Befriedigung der Creditoren unumbgenglich müssen zugeschlagen werden, so haben unsere Rähte im Cammergerichte und andern unsern tribunalibus dahin zu sehen, daß der Contract auf einen

[1]) Vgl. S. 420.

Wiederkauff ad aliquot annos und vielmehr auf wennige dann viele Jahr, wie sichs immer will thun lassen eingerichtet werde. Undt wirdt alßdann nach Verfließung der Wiederkaufsjahren einer vom Adell, deme das ius reluendi competiret, dennoch vor andern refuso pretio et meliorationibus zur Reluition verstattet. Wir behalten unß aber bevor gewisse Disposition in unßeren Lehnsedict, so wir renoviren lassen wollen, zu machen.

Die privilegia familiae vel personis nobilium inhaerentia sind tanquam personalia ad alios vel extraneos nicht zu extendiren. Competiren sie aber niemand ratione bonorum, so folgen sie auch den Güetern und wirdt der Keüffer, er sei adell oder unadell, solcher privilegien una cum fundo mit zu geniessen haben.

13. Die indulta moratoria wollen wir hinfüro ohne erhebliche Ursachen keinen, er sey vom Adell oder eine gantze Stadt, concediren noch auch prorogiren, sondern iederzeit iustam et sufficientem causae cognitionem vorhergehen lassen. Wir haben auch bißhero solche indulta specialia auf kurze Zeit restringiret und dennoch eine solche Moderation dabey gehalten, daß niemand ob denegatam iusticiam Beschwerung zu führen Ursache gehabt.

14. Dem Rahte zu Newenruppin und in andern Hauptstädten, so ein privilegium des Wein- und frembden Bierschanckes zu Rahthause erlanget, kann solches nicht genommen noch aufgehoben werden. Es will ihnen aber gebühren, den Stadtkeller mit guetem Weine und Bier zu versehen und keinen sich darüber zu beschweren durch Fahrleßigkeit und Verseümnuß Ursache zu geben.

15. Die newe Gesindeordnung ist sowohll in Städten alß auf dem Lande zu halten und sollen zu dem Ende Befehll an die Städte und Landreüter abgehen und wirdt unser Cammergerichte, wie auch alle andere tribunalia, wann geclaget wirdt, darüber zu halten und darnach zu urtheilen wissen.

16. Wegen des Gewantschnits wird es billig bey dem alten Herkommen gelassen, und wo Tuchmacher oder Gewantschneider, die von uns privilegia erhalten, werden dieselbigen pillig dabey geschützet. Es ist aber nicht nötig, daß die Gewantschneider das Tuchmacherhandwerck können oder lernen, sondern es ist genug, wann sie der Zunften pilligen und rechtmeßigen statutis ein Genüegen thun und die Gilde gewinnen. An welchen Ohrten aber die Tuchmacher oder Gewantschneider keine Zunft oder Privilegien haben, mag ein ieder Bürger, der da will, sich des frembden Gewandschnits gebrauchen.

17. Den Gebuhrtsbriefen, so die vom Adell ertheilen, und in forma solenni verfassen lassen, wirdt billig in den Städten Glaube beygemessen und müssen dieiennige, so solche Gebuhrtsbriefe zu produciren haben, in gebührendem Schutze von dem Rahte iedes Ohrtes genommen werden. Es stehet aber iedem frey, die Gebuhrtsbriefe auch in der nehest angelegenen Stadt, womit sie in allen Ländern durchkommen können, zu nehmen.

18. Die Hauptstädte seindt bey den inspectionibus ecclesiasticis nach wie vor zu lassen, und soll kein inspector angenommen noch bestellet werden, da zuvor keiner gewesen. Es behelt auch ein iedweder inspector die Kirchen auf dem Lande und in den incorporirten kleinen Städten, so zu seiner Inspection von alters gehörig gewesen. Wehre an etlichen Ohrten causa controversa sive movenda seu iam tum nota, haben die streitige Parten der Sachen Erkentnus und Decision in unßerm consistorio zu erwarten.

19. Die Burger und Freysassen in den Städten sollen bey ihren Privilegiis und Gerechtigkeiten, wie sie dieselbige für alters gehabt, geschützet werden.

20. Von dem Saltzwesen, weill dasselbige kaum angefangen, können wir so bald nicht abtreten. Würden wir aber inßkünftige solch Werck umb Pension außthun, sollen unßere Mittelmärckische Städte für andere in Consideration genommen werden.

21. Die Außlösung bey den Landtägen soll den Ständen ratione actuum, welche bey diesem Landtage oder auch vorher möchten vorgangen sein, an ihrem Rechte, so in den vorigen Landtagesrecessen enthalten, und darüber sie mit gnugsahmen reversalibus versehen, allerdinge unschädtlich und unnachtheilig sein.

22. Endlich wollen wir alle unßere Gedancken dahin richten, daß so wohll die Ritterschaft als Städte conserviret, kein Theill vor dem andern graviret oder inaudita causa durch praejudicirliche Verordnungen beschweret, sondern ein iedweder Standt bey Recht und Gerechtigkeit geschützet und gehandhabt werden möge.

Wann nun aus oberzehleten unsern gnedigst wilfehrigen Bezeigungen unßere gehorsahme Stände von Praelaten, Herren, Ritterschaft und Städten nicht allein unser vaterlich Gemüehte und Wohlgewogenheit gnugsahm zu verspühren gehabt, sondern auch unsere Sorgfalt, die wir für unßerer Lande Wohlfartt ie und ie getragen, auch was wir ihnen bey Antretung unßerer schweren Regierung sofort in den so grossen Kriegeßbeschwerungen

für eine empfindliche Erleichterung gegeben, gehorsambst erkant, so haben dieselbe auß unterthenigster trewhertziger Wilfehrig- und Guetwilligkeit, so wir billig zu gnedigsten Danck angenommen, gehorsambst zugesaget und versprochen und von Johannis dieses untengeschriebenen Jahres anzurechnen, binnen siebente Halbjahren 530 000 Thaller, den Thaller zu 24 Silbergroschen gerechnet, an guetem und in diesen unßern Landen gang- und gebigen Gelde folgender gestalt zu entrichten und unfehlbarlich abzustatten.

1.

	7 500 Thaller	in bevorstehendem Monat Septembri
	10 000 Thaller	auf Michaelis
	10 000 Thaller	auf Martini
	27 500 Thaller	auf Weihnachten dieses
	27 500 Thaller	auf Ostern
	27 500 Thaller	auf Johannis des folgenden 1654ten jahres
Summa	110 000 Thaller.	

2.

Auf Michaelis und Weihnachten des folgenden 1654ten und Ostern und Johannis des 1655ten Jahres iedesmahl

25 000 Thaller
thuet in vier Terminen:
100 000 Thaller.

3.

In annis 1655 und 1656 auf die genannte Quartale iedesmahl
22 500 Thaller
Summa 90 000 Thaller.

4.

In annis 1656 und 1657 quartaliter
20 000 Thaller
thuet in der Summa 80 000 Thaller.

5.

In annis 1657 und 1658 quartaliter
15 000 Thaller
thuet in der Summa 60 000 Thaller.

6.

Anno 1658 auf Michaelis und Weihnachten iedesmahl
15000 Thaller
ist in summa 30000 Thaller.

7.

Anno 1659 auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten noch iedesmahll
15000 Thaller
welches in summa machet 60000 Thaller.

Daß also dergestalt diese berührte 530000 Thaller in diesen erzehlten siebente Halbjahren richtig außkommen.

Es ist aber dieses verabrehdet, do etwann einige Craise oder Städte ihr Contingent nicht bald auf iedem Quartall aufbrechten oder durch Seumnuß der Contribuenten daran behindert würden, daß alßdann unßer Hof-Rentmeister oder deriennige, den wir sonsten zu dieser Einnahme bestellen möchten, durch zureichende Execution und Ertheilung der assignationum von iedem Ohrte, das, was restiret, einfordern solle und müge, wozu dann die commissarii und magistratus die hülfliche Hand bieten werden, damit solches ohne sondere Kosten beschehen könne.

Wir lassen auch den modum contribuendi und Eintheilung dieser Geldener, wie bishero geschehen, in unßerer getrewen Stände Händen, nur erinnern wir dieselbe gnedigst, sie wollen sich unter einander also vereinigen, daß bey der Eintheilung rechtmeßige christliche Billigkeit und proportionirliche Gleicheit intuitu eines ieden Craises, Ohrtes und Stadt Vermögen und Ruin observirt werde, und niemand eine rechtmeßige Ursache haben möge, über allzugroße Unpilligkeit und Ungleicheit sich zu beclagen.

So werden auch unßere gehorsahme Stände geflissen sein, sothane Eintheilung noch für ihrem Abreisen von hier zu verfertigen und unß zu unßerer Nachricht und Abwendung einiger Confusion unterthenigst außzurichten.

Darnegst unsere gehorsahme Stände dies bedungen, daß kein Craiß nach Außweisung des recessus de anno 1643[1]) für den anderen zu zahlen verbunden sein wolte, sondern was unter

[1]) vgl. Mylius, Corp. Const. Marchicarum VI, 1. Sp. 377.

ihnen einmahll verglichen und aufgerichtet, dabey solte es bleiben und ein mehrers von ihnen nicht gefordert werden, so wie auch geschehen, und ihnen ihre iura allerdinges salva integra et inviolata lassen. Vorß andere haben unßere getrewe Stände gehorsambst verwilliget, die gewöhnliche Contribution, so auf Verpflegung unßerer Fueßvölcker, auch der Compagnie zu Pferde bißher verreichet worden, biß auf den verflossenent Monat Maien inclusive vollig zu entrichten, weßhalb sich dieiennige unßere Officirer und Bediente, so darauf assignationes haben, mit ihnen zu berechnen und den Nachstand gehörig einzumahnen.

Drittens haben sie über dem noch 20,000 Thaler zu beßerer Unterhaltung unßerer Völcker in den dreyen Monaten Junio, Julio und Augusto zu entrichten guetwillig versprochen und zugesaget, gestalt sie dann auch über diese Summa die Eintheilung extradiret und 7500 Thaller zum mehrerm Theill im Monaat Junio aufgebracht. In diesem Monaat Julio werden auch 7500 Thaller und in folgendem Monaat Augusto 5000 Thaller abgegeben und verrichtet.

Zwaar haben unßere gehorsahme Stände hiernegst instendig angesuchet, wir möchten die resta, so unßere Officirer und Soldatesca bey ihnen annoch zu praetendiren, die siebenthalb Jahr über suspendiren, damit sie mit demiennigen, so sie unß verwilliget, desto beßer aufkommen könten, wann wir aber besorget, wir möchten, weill die Officirer und Soldatesca mit ihrer Notturft nicht gehöret, der Sachen zu viele thun, wann wir unßern Ständen so bald hierinnen gnedigst fuegen solten, so mögen sie sich der Resten halber richtig berechnen und sich alßdann weiters bey unß unterthenigst anmelden, und wollen wir dann zwischen einem iedem Craise oder Stadt und den Officirern Handlung pflegen, leidliche Termine machen oder sonsten rechtmeßige Verordnung ex aequo et bono ergehen lassen.

Zum vierten, weil wir auf Commissionen, Legationen und andern Verschickungen nun etliche Jahr hero ein grosses wenden müssen, und aber unßere Domainen und Intraden wegen kundbahren Ruin solche Kosten bei itzigem Zustande nicht vollig abwerffen können, haben auf unßer gnedigst Gesinnen unßere getrewe Stände abermals auß sonderer Guetwilligkeit und unterthenigster Zuneigung zum Zuschub der regenspurgischen Legationskosten absonderlich semel pro semper 10000 Thaller herzugeben verwilliget, massen sie dann auch 4000 Thaller albereit zum mehrern Theil darauf entrichtet; das, was davon nachstehet, wollen

sie gleichergestalt förderlichst einbringen oder die Restanten extradiren. Im Monaat Augusto wollen sie ferners 2000 Thaller, im October auch 2000 Thaller und im Decembri ebenmeßig 2000 Thaller aufbringen und miteintheilen, womit also diese 10000 Thaller vollig richtig werden.

Fünftens wegen Abschaffung der gedobbelten Metze haben unß unßere getrewe Stände gantz unterthenigst ersuchet mit Vorstellung aller darauß entstehenden Ungelegenheiten; weill wir aber an sie so gantz gnedigst gesonnen, unß dieselbe zu Proviantirung unßerer Vestungen und anderer Notturft noch eine zeitlang zu lassen, alß haben sie sich endlich zu Erweisung ihrer unterthenigsten Devotion dahin gegen unß ercleret, daß mit derselben nur noch sechs Jahr lang, von Johannis dieses Jahres anzurechnen, conbinniren wolten; welche unterthenigste guetwillige Bezeigung wir, weill es höher nicht zu bringen, mit gnedigstem Dancke von ihnen angenommen und dabey bewenden lassen, auch dabey versprochen haben, daß wir einen ieden Craiß, Ohrt und Stadt verbleiben lassen wolten, was derselbe bißhieher solcher Metze halber gegeben und worinnen wir entweder an Gelde oder in granis mit einem oder den andern einig gewesen; und soll hierin keiner weiter über die Gebuhr und Vermögen beschweret werden.

Dann auch sollen alle Unordnungen, wann derer etliche eingerissen, abgeschaffet und darin ein billigmeßiger Anstalt von unß gemacht werden.

Sechstens wehre wohll nötig gewesen bey itzigem Landtage unsere Schuldenlast etwas zu überlegen, und wie derselben zu helffen sein möchte, mit Vleisse nachzudencken. Weill aber dannoch die Lande einige Respiration noch nicht empfunden, sondern bey denen bißhero getragenen Auflagen und, was sie anitzo gewilliget, keineswegges absehen können, was tali rerum statu bey dem Schuldenwesen zu thun sein wolte, und also das kundbahre Unvermügen ihnen im Wege stehet, so hat dieser Punct, biß sich das Land recolligiret und insonderheit von der Bürden, so sie itzo auf sich genommen, abkommen und Respit erlanget, nohtwendig außgesetzet und differiret werden müssen. So balt nun das Land durch würckliche Liberation von denen ihnen itzo auf dem Halse liegenden oneribus sich recolligiret und zu Kräften kommen, wollen wir unßeren getrewen Landständen eine Designation unßerer Schulden einhendigen, damit sie darauß zu ersehen haben, welche eigentlich unser Chur und Marck Brandenburg,

und welche unßere andere Lande afficiren thun, und was dieselbige dabey zu praestiren gemeinet, was wir auß unßeren Mitteln zu thun vermügen und was sonsten zu Erleichterung unßeres Schuldenwesens ohne Betrückung unßerer gehorsahmen Unterthanen möchte practicable sein, und haben sich unßere getrewe Stände unterthenigst erbohten, wann diese gewilligte hohe Summa cessiret, und das Land seine Kräfte hinwiederumb erlanget und sie befinden, daß sie bey unßerm Schuldenwesen etwas thun müsten sich allerunterthenigsten Gebühr dabei zu erinnern und also zu erweisen, wie solches getrewen und gehorsamen Ständen wohll anstehet, eignet und gebühret.

Gleichwie nun auß diesem allem erhellet, daß unßere getrewe Stände solche hohe und große Summen geldes verwilliget, alß ihnen bey itzigen noch kümmerlichen ihrem Zustande nur müglich gefallen, so verspühren wir auch derselben gegen unß tragende unterthenigste getrewe beharrliche Devotion genugsam darauß. Wir acceptiren nochmals mit gnedigster Dancknehmung sothane ihre unterthenigste Freygebig- und Wilfehrigkeit, auch gehorsahme Bezeig- und Erclerungen, und wollen hiernegst diese Gelder zu nichts anders, dann zu Einlösung unserer vier Altmärckischer Ampter Arntsee, Diestorff, Newendorff und Saltzwedell (gestalt wir dann mit unseren getrewen Altt- und Mittelmärckischen, auch Prignitzirischen und incorporirten Ritterschaften, so diese Ampter für 210000 Thaller pfandsweise etliche Jahr hero besessen und innegehabt, albereit Handlung gepflogen und einen absonderlichen Receß und Vergleich[1]) aufgerichtet) zu Unterhaltung unßerer Vestungen und Völcker und sonsten unß und unßeren Landen zum besten anwenden, auch weiters und darüber unßere getrewe Stände nicht beschweren noch ihnen künftig zumuthen, daß sie zu Einlösung sothaner benanten Ampter ein mehreres hergeben möchten. Und über dem allen wollen wir diese unßere Altmärckische Amter weiters nicht versetzen, sondern zu unserer Taffell eigentlich legen und zu solchem Zwecke gewisse Verordnung ergehen lassen.

Und damit fellet die Ordinarcontribution, so bey den kaum erloschenem Kriegeswesen biß hieher von unsern getrewen Ständen willig gegeben worden, auch alle andere onera bellica, und sollen unßere Unterthanen damit nicht weiteres beleget werden.

[1]) Vgl. die auf S. 245 III Nr. 1 und 3 erwähnten Urkunden und Aktenstücke.

Wir wollen auch allen Vleiß anwenden, wo mitler Zeit und ehe die itzo gewilligte Bezahlung gentzlich abgetragen, zu gemeiner Reichshülffe etwas zu contribuiren vorfiele, daß unßere getrewe Landstände mit solchen Reichscollecten, biß die Landstewer außkommen, indeme beiderley zugleich zu entrichten unmüglich vorfallen wolte, verschonet bleiben mögen. Es würden dann etliche Römerzüge begehret, dadurch sonderbahrer Nutz gestiftet und viell Unheill von Landen und Leuten, auch vom gantzen Reiche abgewendet werden könte. Auf welchen Fall, wann leidliche Termine gemachet, es so genau nicht kan gehalten werden.

Die alte Kriegesrestanten usque ad annum 1643 sollen, wie wir solches allbereit vorlengst verordnet, außgesetzet bleiben.

Der Servicen halber wollen wir ein Gewisses setzen undt determiminiren und darüber unßere getrewe Landstände im geringsten nicht graviren lassen.

Diese und alle andere Puncta, wie die bey itzigen Landtage von unß decidirt, geschlossen und verabrehdet, wollen wir unßeren Cammergerichte, Newmärckischen Regierung, Quartalgerichte, Amptscammern, Landvoigten, Verwesern, Hauptleuten und Magistraten in den Städten in unßern Landen der Chur Brandenburg allenthalben notificiren und durch dieselbe publiciren lassen, damit sich ein ieder bey Vermeidung unserer Ungnade und ernstlichen Bestraffung darnach zu achten.

Es sollen auch die vorigen Landesreversen in dem übrigen allem in ihrem vigore verbleiben und hierdurch nicht aufgehoben sein, auch keine Edicta, so denselben zuwiderlauffen, publiciret werden. Es sollen auch die itzo abgefasste Nebenrecesse[1]) hiermit confirmiret sein.

Und haben wir dieses alles, was obstehet, vor unß, unßere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg bey churfürstlichen Worten zugesaget sonder List und Gefehrde. Auch damit dasselbte alles unsern getrewen Ständen unverbrüchlich gehalten werden möge, haben wir diesen Receß mit eigenen Handen unterschrieben und mit unserm churfürstlichen Insiegell besiegeln lassen. Geben in unser Residentz Cöln an der Spree am 26. Julii im Jahre Christi tausend sechshundert und drey und funfzig.

Friedrich Wilhelm.[2])

[1]) Vgl. Corp. Const. March. VI, 1. Sp. 463. Nebenrezeß betr. die Besetzung der Theologischen Fakultät an der Universität zu Frankfurt a. O.

[2]) Eigenhändig.

Nr. 25.

Assekuration König Friedrich Wilhelms II. für die Prälaten, Ritterschaft und sämtliche Stände der Kurmark Brandenburg.

Berlin, 1786, Oct. 2.

Or. Papier mit aufgedrücktem Oblatensiegel. Provinzialarchiv. Druck: Mylius, Nov. Corp, Const. March. VIII. 1. Sp.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souveräner und Oberster Hertzog von Schlesien, Souveräner Printz von Oranien, Neufschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlep und Breda pp.

thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wißen: Demnach uns die Praelaten, Ritterschaft, und sämtliche Stände unserer Churmark Brandenburg, dies- und jenseits der Oder und Elbe, unsere besonders liebe Getreuen, bei dem Antritt der nach dem Willen der göttlichen Vorsehung auf uns gekommenen Regierung der auf uns vererbten Königlichen und Churfürstlichen Lande uns allerunterthänigst gebeten, wir wollten in Gnaden geruhen, ihnen alle und jegliche ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche ihnen von weyland unsern durchlauchtigsten Vorfahren, Churfürsten zu Brandenburg, Glorwürdigen und Christmildesen Andenkens, in den Landtagsrecessen und sonsten verliehen worden wären, zu erneuern und ihnen den richtigen Besitz derselben zu versichern, daß wir in Zurückerinnerung der unverbrüchlichen Treue und Ergebenheit, welche ihre Vorfahren und sie, bey Krieges- und Friedenszeiten, unsern durchlauchtigsten Vorfahren an der Cron und Chur, durch ihre von jeher willigst geleistete treue und ersprießliche Dienste, gegen unser Königliches Churhauß bezeiget haben, und in der Erwartung, daß sie in gleichen Gesinnungen gegen uns, unsern Erben, und Nachkommen beharren werden, diese ihre Bitte in Gnaden angesehen, und ihnen an dem heutigen Tage, wo sie uns das erste Opfer ihrer zu uns tragenden allerunterthänigsten Treue, Liebe und Ergebenheit mit

dem bereitwilligsten Herzen durch die uns geleistete Erbhuldigung dargebracht, aus besonderer landesväterlicher Huld und Milde die allerunterthänigst erbetene Versicherung ertheilet haben. Wir thun solches auch hierdurch in Kraft dieses, versprechen bey unserm Königlichen Worte, daß wir obbemeldete getreue Stände der Churmark Brandenburg, bey ihren wohlhergebrachten und ihnen von unsern Vorfahren, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, in den Landtagsrecessen und sonsten verliehenen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu allen Zeiten schützen, auf die von ihnen bei uns anzubringende Landesbeschwerden und Desideria allergnädigst Rücksicht nehmen, und uns darüber dergestalt erklären wollen, daß männiglich unsere landesväterliche, für unsere Churlande hegende Gnade zu erkennen, und in der That zu verspüren haben soll, indem wir es jederzeit eine unserer angelegentlichsten Bemühungen werden sein laßen, unsere Königliche, Churfürstliche und übrige Lande in Friede und Ruhe mit Gerechtigkeit und Gnade zu beherrschen, auch solche unter dem göttlichen Beystand immer mehr und mehr zu allem erwünschten Flor, Wohlstand und Aufnahme zu bringen.

Des zu Urkund haben wir diese unsere Assecurations-Acte eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königlichen Innsiegel bedrucken laßen.

So geschehen und gegeben in unserer Residenzstadt Berlin am Tage unserer daselbst eingenommenen Huldigung, den 2. des Monats October im Jahre nach der Geburt Christi eintausendsiebenhundert und sechsundachzig und unserer Königlichen Regierung im ersten.

(Siegel.) Fr. Wilhelm.[1]

Finckenstein E. F. v. Hertzberg.[1]

Nr. 26.

Assekuration König Friedrich Wilhelms III. für die Prälaten, Ritterschaft und sämtliche Stände der Kurmark Brandenburg.

Berlin, 1798 Juli 6.

Or. Papier mit aufgedrücktem Oblatensiegel. Provinzialarchiv.
Druck: Mylius, Nov. Corp. Const. March. X. Sp. 1658.
Als Vorurkunde diente die Assekuration von 1786 Oct. 2.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

[1]) Eigenhändige Unterschriften.

thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wißen: demnach uns die Praelaten, Ritterschaft und sämmtliche Stände, unserer Churmark Brandenburg, dies- und jenseits der Oder und Elbe, unsere besonders liebe Getreue, bei dem Antritt der nach dem Willen der göttlichen Vorsehung auf uns gekommenen Regierung der auf uns vererbten Königl. und Kurfürstl. Lande, uns allerunterthänigst gebeten, wir wollten in Gnaden geruhen, ihnen alle und jegliche ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche ihnen von weyland unseren durchlauchtigsten Vorfahren, Kurfürsten zu Brandenburg glorwürdigsten und christmildesten Andenkens, in den Landtags-Recessen und sonsten verliehen worden wären, zu erneuern, und ihnen den ruhigen Besitz derselben zu versichern, daß wir in Zurückerinnerung der unverbrüchlichen Treue und Ergebenheit, welche ihre Vorfahren und sie bei Krieges- und Friedenszeiten unseren durchlauchtigsten Vorfahren an der Kron und Kur, durch ihre von ieher willigst geleistete getreue und ersprießliche Dienste, gegen unser Königliches Kurhaus bezeigt haben, und in der Erwartung, daß sie in gleichen Gesinnungen gegen uns, unsern Erben und Nachkommen beharren werden, diese ihre Bitte in Gnaden angesehen, und ihnen an dem heutigen Tage, wo sie uns das erste Opfer ihrer zu uns tragenden allerunterthänigsten Treue, Liebe und Ergebenheit mit dem bereitwilligsten Hertzen durch die uns geleistete Erbhuldigung dargebracht, aus besonderer landesväterlichen Huld und Milde die allerunterthänigst erbetene Versicherung erteilt haben. Wir thun solches auch hierdurch und kraft dieses, versprechen bei unseren Königlichen Worte, daß Wir obbemeldte unsere getreuen Stände der Kurmark Brandenburg, bei ihren wohlhergebrachten und ihnen von unseren Vorfahren, Marggrafen und Kurfürsten zu Brandenburg in den Landtagsrecessen und sonsten verliehenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu allen Zeiten schützen, auf die von ihnen bei uns anzubringenden Landesbeschwerden und Desideria allergnädigt Rücksicht nehmen, und uns darüber dergestalt erklären wollen, daß männiglich unsere landesväterliche, für unsere Kurlande hegende Gnade zuerkennen, und in der That zu verspüren haben soll, indem wir es yederzeit eine unserer angelegentlichsten Bemühungen werden sein lassen, unsere Königliche, Kurfürstliche und übrige Lande in Friede und Ruhe, mit Gerechtigkeit und Gnade zu beherrschen, auch solche unter dem göttlichen Beystand immer mehr und mehr zu allem erwünschten Flor, Wohlstand und Aufnehmen zu bringen.

Des zu Urkund haben wir diese unsere Assecurations-Acte eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Königlichen Innsiegel bedrucken laßen.

So geschehen und gegeben in unserer Residenzstadt Berlin, am Tage unserer daselbst eingenommenen Huldigung den 6. Julius im Jahre nach Christi Geburt eintausendsiebenhundertacht und neunzig, und unserer Königlichen Regierung im ersten.

Friedrich Wilhelm.[1])

Finkenstein. Reck. Alvensleben.[1])

---

[1]) Eigenhändige Unterschriften.

